

# **DGV-Anti-Doping-Ordnung (ADO)**

Wiesbaden, den 31.01.2023

# INHALT

<b>ZIELSETZUNG, GELTUNGSBEREICH UND ORGANISATION DER ANTI-DOPING-MAßNAHMEN</b>		<b>2</b>
<b>ARTIKEL 1</b>	<b>DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING</b> .....	<b>4</b>
<b>ARTIKEL 2</b>	<b>VERSTÖßE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>4</b>
<b>ARTIKEL 3</b>	<b>DOPINGNACHWEIS</b> .....	<b>9</b>
<b>ARTIKEL 4</b>	<b>DIE VERBOTSLISTE</b> .....	<b>14</b>
<b>ARTIKEL 5</b>	<b>DOPINGKONTROLLEN UND ERMITTLUNGEN</b> .....	<b>16</b>
<b>ARTIKEL 6</b>	<b>ANALYSE VON PROBEN</b> .....	<b>20</b>
<b>ARTIKEL 7</b>	<b>ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN: ZUSTÄNDIGKEIT, ERSTÜBERPRÜFUNG, BENACHRICHTIGUNG UND VORLÄUFIGE SUSPENDIERUNG</b> .....	<b>23</b>
<b>ARTIKEL 8</b>	<b>ANALYSE DER B-PROBE</b> .....	<b>28</b>
<b>ARTIKEL 9</b>	<b>AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN</b> .....	<b>28</b>
<b>ARTIKEL 10</b>	<b>SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN</b> .....	<b>28</b>
<b>ARTIKEL 11</b>	<b>KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN</b> .....	<b>46</b>
<b>ARTIKEL 12</b>	<b>DISZIPLINARVERFAHREN</b> .....	<b>47</b>
<b>ARTIKEL 13</b>	<b>ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN: RECHTSBEHELFE</b> .....	<b>49</b>
<b>ARTIKEL 14</b>	<b>INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT</b> .....	<b>56</b>
<b>ARTIKEL 15</b>	<b>UMSETZUNG VON ENTSCHEIDUNGEN</b> .....	<b>59</b>
<b>ARTIKEL 16</b>	<b>DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN IN SPORTLICHEN WETTKÄMPFEN</b> .....	<b>62</b>
<b>ARTIKEL 17</b>	<b>VERJÄHRUNG</b> .....	<b>62</b>
<b>ARTIKEL 18</b>	<b>DOPINGPRÄVENTION</b> .....	<b>62</b>
<b>ARTIKEL 19</b>	<b>AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER NADA UND DER NATIONALEN SPORTFACHVERBÄNDE</b> .....	<b>64</b>
<b>ARTIKEL 20</b>	<b>AUSLEGUNG DES WADC/NADC</b> .....	<b>65</b>
<b>ARTIKEL 21</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>66</b>
<b>ANHANG 1</b>	<b>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>69</b>

## **ZIELSETZUNG, GELTUNGSBEREICH UND ORGANISATION DER ANTI-DOPING-MAßNAHMEN**

Die *Anti-Doping-Maßnahmen* der WADA und der NADA haben die folgende Zielsetzung:

1. Schutz des Rechts der *Athleten\*innen* auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport und Förderung der Gesundheit, Fairness und Gleichbehandlung der *Athleten\*innen*; und
2. Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer *Anti-Doping-Maßnahmen* auf internationaler und nationaler Ebene einschließlich:

*Dopingprävention* – Bewusstsein schaffen, informieren, kommunizieren, Werte vermitteln sowie Lebenskompetenzen und Entscheidungsfähigkeit entwickeln, um absichtliche und unabsichtliche Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu vermeiden.

*Abschreckung* – Potenziell dopende *Athleten\*innen* in eine andere Richtung lenken, indem sichergestellt wird, dass konsequente Regeln und Sanktionen vorhanden sind und für alle Beteiligten gleichermaßen gelten.

*Aufdeckung* – Ein wirksames Dopingkontroll- und Ermittlungssystem verstärkt nicht nur die abschreckende Wirkung, sondern schützt auch saubere *Athleten\*innen* und stärkt den Sportsgeist, indem diejenigen überführt werden, die gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, und Verhaltensweisen in Verbindung mit Doping unterbunden werden.

*Durchsetzung* – Diejenigen, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, sanktionieren.

*Rechtsstaatlichkeit* – Sicherstellen, dass alle Beteiligten die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen anerkennen und, dass alle in Anwendung ihrer Anti-Doping-Programme getroffenen Maßnahmen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Menschenrechte achten.

### **Das Welt-Anti-Doping-Programm**

Das Welt-Anti-Doping-Programm umfasst alle notwendigen Elemente, um eine bestmögliche Abstimmung und Umsetzung („Best Practice“) internationaler und nationaler *Anti-Doping-Maßnahmen* zu gewährleisten.

Die wichtigsten Elemente sind:

Stufe 1: Der WADC

Stufe 2: *Standards* und *Technische Dokumente*

Stufe 3: Musterformulierungen und Leitlinien

### **NADC**

Der *NADC* ist das grundlegende und allgemeingültige Dokument, auf dem das nationale Anti-Doping-Programm der *NADA* basiert. Zweck des *NADC* ist die Förderung der zentralen *Anti-Doping-Maßnahmen* durch ihre umfassende Harmonisierung. Der *NADC* soll detailliert genug sein, um eine vollständige Harmonisierung in den Bereichen zu erzielen, die einheitlich geregelt werden müssen, aber auch allgemein genug, um in anderen Bereichen eine flexible Umsetzung vereinbarter Anti-Doping-Grundsätze zu ermöglichen.

Der *NADC* basiert auf dem *WADC* und setzt diesen gemäß Artikel 23.2.2 *WADC* um.<sup>1</sup>

### **Standards**

Für die verschiedenen fachlichen und operativen Bereiche innerhalb des Anti-Doping-Programms wurden und werden *International Standards* entwickelt und von der *WADA* verabschiedet. Zweck der *International Standards* ist die Harmonisierung zwischen den für die speziellen fachlichen und operativen Teile des Anti-Doping-Programms verantwortlichen *Anti-Doping-Organisationen* und *Nationalen Sportfachverbände*.

Die Befolgung der *International Standards* ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des *WADC*.

Die *NADA* erstellt auf der Grundlage der *International Standards* die nationalen *Standards*.

### **Technische Dokumente**

*Technische Dokumente* zu verbindlichen technischen Anforderungen für die Umsetzung eines *International Standards* oder eines *Standards* können von der *WADA* von Zeit zu Zeit verabschiedet und veröffentlicht werden.

Die Befolgung der *Technischen Dokumente* ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des *WADC*.

### **Musterformulierungen und Leitlinien: Muster Anti-Doping Code der NADA**

Auf der Grundlage des *WADC* und der *International Standards* werden Musterformulierungen entwickelt, um für die verschiedenen Bereiche der *Anti-Doping-Maßnahmen* Lösungen anzubieten. Die Musterformulierungen und Leitlinien stellen Empfehlungen der *WADA* dar und werden den *Unterzeichnern\*innen* zur Verfügung gestellt, sie sind jedoch nicht verbindlich.

Zur *WADC*-konformen Umsetzung des *NADC* in Deutschland stellt die *NADA* einen Muster Anti-Doping Code („Muster-ADC“) zur Verfügung. Der Muster-ADC dient den *Nationalen Sportfachverbänden* als Unterstützung zur Implementierung der Vorgaben des *NADC* in die jeweiligen Verbandsregelwerke.

---

<sup>1</sup> [Kommentar: Die Olympische Charta und das am 19. Oktober 2005 in Paris verabschiedete Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport („UNESCO-Konvention“) erkennen an, dass die Prävention und die Bekämpfung des Dopings im Sport einen wesentlichen Teil des Auftrags des Internationalen Olympischen Komitees und der UNESCO sind; des Weiteren erkennen sie die grundlegende Rolle des *WADC* an.]

## ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.11 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

## ARTIKEL 2 VERSTÖßE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

*Athleten\*innen*<sup>2</sup> oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die *Verbotsliste* aufgenommen worden sind.

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

2.1 Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines\*r *Athleten\*in*

2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht der *Athleten\*innen*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotenen Substanzen* in ihren Körper gelangen. *Athleten\*innen* sind für jede *Verbotene Substanz* oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass *Vorsatz*, *Verschulden*, *Fahrlässigkeit* oder bewusster *Gebrauch* aufseiten der *Athleten\*innen* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

[Kommentar zu Artikel 2.1.1: Gemäß diesem Artikel liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unabhängig vom Verschulden eines\*r *Athleten\*in* vor. In mehreren Entscheidungen des CAS wird diese Regel als „*Strict Liability*“ bezeichnet. Das *Verschulden* eines\*r *Athleten\*in* fließt in die Festlegung der *Konsequenzen* für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 10 mit ein. Der CAS hält konsequent an diesem Prinzip fest.]

2.1.2 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist in einem der nachfolgenden Fälle gegeben: Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* eines\*r *Athleten\*in*, wenn der\*die *Athlet\*in* auf die Analyse der *B-Probe* verzichtet und die *B-Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die *B-Probe* des\*der *Athleten\*in* analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* des\*der *Athleten\*in* bestätigt; oder, wenn die *A- oder B-Probe* des\*der *Athleten\*in* in zwei Teile aufgeteilt wird und das Ergebnis der Bestätigungsana-

---

<sup>2</sup> Kursiv gesetzte Wörter sind im Anhang „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil des NADC.

lyse der aufgeteilten *Probe* das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* im ersten Teil der aufgeteilten *Probe* bestätigt oder der\*die *Athlet\*in* auf die Bestätigungsanalyse der aufgeteilten *Probe* verzichtet.

[Kommentar zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation*, die *B-Probe* analysieren zu lassen, auch wenn der\*die *Athlet\*in* die Analyse der *B-Probe* nicht verlangt.]

2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* oder einem *Technischen Dokument* eine *Entscheidungsgrenze* ausdrücklich festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher gemeldeten Menge einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines\*r *Athleten\*in* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Verbotsliste*, den *International Standards* oder den *Technischen Dokumenten* spezielle Kriterien zur Meldung oder Bewertung bestimmter *Verbotener Substanzen* festgelegt werden.

2.2 Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine\*n *Athleten\*in*

[Kommentar zu Artikel 2.2: Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* konnte stets durch jegliche verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 erwähnt, kann im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 festzustellen, der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* auch durch andere verlässliche Mittel nachgewiesen werden, z.B. durch Geständnis des\*der *Athleten\*in*, Zeugenaussagen, Belege und sonstige Dokumente, Schlussfolgerungen, die sich aus Longitudinalstudien ergeben, einschließlich Daten, die für den *Biologischen Athletenpass* erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ einer *Verbotenen Substanz* nach Artikel 2.1 zu begründen.

So kann beispielsweise der Nachweis des *Gebrauchs* allein auf verlässliche analytische Daten der Analyse der *A-Probe* (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer *B-Probe*) oder der Analyse der *B-Probe* gestützt werden, soweit die *Anti-Doping-Organisation* eine zufriedenstellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die jeweils andere *Probe* liefert.]

2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht der *Athleten\*innen*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in ihre Körper gelangt und dass keine *Verbotene Methode* gebraucht wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* aufseiten des\*der *Athleten\*in* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* zu begründen.

2.2.2 Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die

*Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* gebraucht oder ihr *Gebrauch* versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

[Kommentar zu Artikel 2.2.2: Die Darlegung des „*Versuchs des Gebrauchs*“ einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* erfordert den Nachweis des Vorsatzes des\*der *Athleten\*in*. Die Tatsache, dass zum Beweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz gefordert werden kann, widerspricht nicht dem „*Strict-Liability*“-Prinzip, das für Verstöße gegen Artikel 2.1 und Verstöße gegen Artikel 2.2 hinsichtlich des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* gilt.]

Der *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* durch eine\*n *Athleten\*in* stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, diese Substanz ist *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten, und der *Gebrauch* durch den\*die *Athleten\*in* fand *Außerhalb des Wettkampfs* statt.

(Jedoch stellt das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in einer *Probe*, die bei einer *Wettkampfkontrolle* genommen wurde, einen Verstoß gegen Artikel 2.1 dar, unabhängig davon, wann die Substanz verabreicht wurde.)]

- 2.3 Umgehung der Probenahme durch eine\*n *Athleten\*in* oder die Weigerung oder das Unterlassen eines\*r *Athleten\*in*, sich einer Probenahme zu unterziehen

Die Umgehung einer Probenahme; oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte *Person* einer Probenahme zu unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 2.3: Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn nachgewiesen würde, dass ein\*e *Athlet\*in* einem\*r Dopingkontrolleur\*in bewusst ausweicht, um die Benachrichtigung oder die *Dopingkontrolle* zu umgehen. Ein Verstoß durch „das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des\*der *Athleten\*in* begründet sein, während die „Umgehung oder die Weigerung“ einer Probenahme ein vorsätzliches Verhalten des\*der *Athleten\*in* erfordert.]

- 2.4 Meldepflichtverstöße eines\*r *Athleten\*in*

Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des *International Standards for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* eines\*r *Athleten\*in*, der\*die einem *Registered Testing Pool* angehört, innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten.

[NADA-Kommentar zu Art. 2.4: Die Regelungen des bisherigen *Standards* für Meldepflichten sind nun in Annex B des *Standards für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* enthalten.]

- 2.5 Die *Unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch der Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens* durch eine\*n *Athleten\*in* oder eine andere *Person*

- 2.6 *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine\*n *Athleten\*in* oder eine\*n *Athleten\*innenbetreuer\*in*

- 2.6.1 Der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode* durch eine\*n *Athleten\*in* *Innerhalb des Wettkampfs* oder *Außerhalb des Wettkampfs* der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist. Dies gilt nicht, sofern der\*die *Athlet\*in* nachweist, dass der *Besitz* aufgrund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
- 2.6.2 Der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode* durch eine\*n *Athleten\*innenbetreuer\*in* *Innerhalb des Wettkampfs* oder *Außerhalb des Wettkampfs* der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist, durch eine\*n *Athleten\*innenbetreuer\*in*, sofern der *Besitz* in Verbindung mit einem\*r *Athleten\*in*, einem *Wettkampf* oder einem *Training* steht. Dies gilt nicht, sofern der\*die *Athleten\*innenbetreuer\*in* nachweist, dass der *Besitz* aufgrund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* eines\*r *Athleten\*in*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

[Kommentare zu Artikel 2.6.1 und 2.6.2: Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise nicht der Kauf oder *Besitz* einer *Verbotenen Substanz*, um sie an eine\*n *Freund\*in* oder eine\*n *Verwandte\*n* weiterzugeben, es sei denn, der medizinisch indizierte Umstand ist gegeben, dass der betreffenden *Person* ein ärztliches Rezept vorlag, z.B. der Kauf von Insulin für ein an Diabetes erkranktes Kind.

Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise der Fall, (a) dass ein\*e *Mannschaftsarzt\*ärztin* *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* zur Behandlung von *Athleten\*innen* in Akut- und Notsituationen mitführt (z.B. einen Autoinjektor für Epinephrin/Adrenalin) oder (b) ein\*e *Athlet\*in* eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* aus medizinischen Gründe besitzt, kurz bevor er\*sie eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragt oder er\*sie die Mitteilung über die Genehmigung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* erhält.]

- 2.7 Das *Inverkehrbringen* oder der *Versuch* des *Inverkehrbringens* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine\*n *Athleten\*in* oder eine andere *Person*
- 2.8 Die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* durch eine\*n *Athleten\*in* oder eine andere *Person* an jegliche\*n *Athleten\*in* *Innerhalb des Wettkampfs* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist, an jegliche\*n *Athleten\*in* *Außerhalb des Wettkampfs*
- 2.9 Tatbeteiligung oder *Versuch* der Tatbeteiligung durch eine\*n *Athleten\*in* oder eine andere *Person*

Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der *Versuch* der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem *Versuch* eines



Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere *Person*.

[Kommentar zu Artikel 2.9: Tatbeteiligung oder der *Versuch* der Tatbeteiligung kann physische oder psychische Unterstützung umfassen.]

## 2.10 Verbotener Umgang eines\*r *Athleten\*in* oder einer anderen *Person*

2.10.1 Der Umgang eines\*r *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* im Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation*, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem\*r *Athleten\*innenbetreuer\*in*

2.10.1.1 der\*die, soweit er\*sie in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, gesperrt ist; oder

2.10.1.2 der\*die, soweit er\*sie nicht in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, und der\*die nicht aufgrund eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß *WADC/NADC* gesperrt wurde, dem\*der jedoch in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der\*die für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese oder andere im Einklang mit dem *WADC/NADC* stehenden Anti-Doping-Regeln zur Anwendung gelangt wären. Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs (6) Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung; oder

2.10.1.3 der als Stroh- oder Mittelsmann\*frau für eine in Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebene *Person* tätig wird.

2.10.2 Um einen Verstoß gegen Artikel 2.10 nachzuweisen, muss eine *Anti-Doping-Organisation* nachweisen, dass der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* von der *Sperre* des\*der *Athleten\*innenbetreuers\*in* wusste.

Der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* muss nachweisen, dass der Umgang mit einem\*r in Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebenen *Athleten\*innenbetreuer\*in* nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt, und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

*Anti-Doping-Organisationen*, die Kenntnis von *Athleten\*innenbetreuern\*in* haben, die den in Artikel 2.10.1.1, 2.10.1.2 oder 2.10.1.3 genannten Kriterien entsprechen, sind verpflichtet, diese Information an die *WADA* weiterzugeben.

[Kommentar zu Artikel 2.10: *Athleten\*innen* und andere *Personen* dürfen nicht mit Trainern\*innen, Managern\*innen, Ärzten\*innen oder anderen *Athleten\*innenbetreuern\*innen* zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden. Zum verbotenen Umgang

zählt beispielsweise: Annahme von Beratung zu Training, Strategie, Technik, Ernährung oder Gesundheit; Annahme einer Therapie, Behandlung oder von Rezepten; Abgabe von Körperproben zu Analyse-zwecken; Einsatz des\*der *Athleten\*innenbetreuers\*in* als Agent\*in oder Berater\*in. Verbotener Um-gang setzt grundsätzlich keine finanziellen Gegenleistungen voraus.

Die *Anti-Doping-Organisation* muss den\*die *Athleten\*in* oder die andere *Person* nach Artikel 2.10 zwar nicht über die *Sperre* des\*der *Athleten\*innenbetreuers\*in* informieren, eine solche Benachrichtigung wäre, sofern sie erfolgte, jedoch ein wichtiger Beweis dafür, dass der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* von der *Sperre* des\*der *Athleten\*innenbetreuers\*in* wusste.]

- 2.11 Handlungen eines\*r *Athleten\*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an In-stitutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben.

In Fällen, in denen ein solches Verhalten nicht bereits auf andere Weise einen Verstoß gegen Artikel 2.5 darstellt:

2.11.1 Jede Handlung, mit der eine andere *Person* bedroht oder eingeschüchtert wer-den soll, um diese *Person* davon abzubringen, gutgläubig Informationen zu ei-nem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer mögli-chen Non-Compliance mit dem *WADC/NADC* an die *WADA*, eine *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörden, ein Aufsichts- oder *Disziplinarorgan*, ein Anhörungsorgan oder eine *Person* weiterzugeben, die für die *WADA* oder eine *Anti-Doping-Organisation* Untersuchungen durchführt.

2.11.2 Vergeltung an einer *Person* zu üben, die gutgläubig Beweise oder Informatio-nen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer möglichen Non-Compliance mit dem *WADC/NADC* an die *WADA*, eine *Anti-Do-ping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörden, ein Aufsichts- oder *Disziplinar-organ*, ein Anhörungsorgan oder eine *Person* weiterzugeben, die für die *WADA* oder eine *Anti-Doping-Organisation* Ermittlungen durchführt.

Für die Zwecke des Artikels 2.11 beinhalten Vergeltung, Bedrohung und Ein-schüchterung jegliche Handlungen gegen diese *Person*, die entweder nicht gut-gläubig erfolgen oder eine unverhältnismäßige Reaktion darstellen.

[Kommentar zu Artikel 2.11.2: Mit diesem Artikel sollen *Personen* geschützt werden, die jemanden gutgläubig melden, nicht jedoch jene, die wissentlich falsche Informationen melden.

Vergeltung wäre beispielsweise die Bedrohung des physischen oder psychischen Wohlbefindens oder der wirtschaftlichen Interessen der meldenden *Personen*, ihrer Familien und ihrem Umfeld. Macht eine *Anti-Doping-Organisation* gutgläubig einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch die mel-dende *Person* geltend, wäre dies keine Vergeltung. Gemäß Artikel 2.11 wird jedoch nicht von einer gutgläubigen Meldung ausgegangen, sofern die meldende *Person* weiß, dass die Meldung falsch ist.]

## **ARTIKEL 3 DOPINGNACHWEIS**

- 3.1 Beweislast und Beweismaß

Die NADA trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die NADA gegenüber dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überzeugend nachweisen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis bestimmter Tatsachen oder Umstände gemäß dem NADC bei dem\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person*, dem\*der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß, unbeschadet der Artikel 3.2.2 und 3.2.3 in der leicht überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

[Kommentar zu Artikel 3.1: Diese Anforderung an die Beweisführung, der die NADA gerecht werden muss, ist mit jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird.]

[NADA-Kommentar zu Art. 3.1: Zur Veranschaulichung der unterschiedlichen Anforderungen an das Beweismaß dienen folgende Erläuterungen:

- Das Beweismaß zur Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen i. S. d. Artikels 3.1 Absatz 1 ist der von der NADA zu führende überzeugende Nachweis, der höher sein muss als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit (größer als 50% + 1), jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt (geringer als 100%).
- Das Beweismaß für den von dem\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* zu führenden entlastenden Gegenbeweis i. S. d. Artikels 3.1 Absatz 2 ist hingegen die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit (gleich 50% + 1).]

### 3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

[Kommentar zu Artikel 3.2: Die NADA kann beispielsweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 feststellen, indem er\*sie sich auf das Geständnis des\*der *Athleten\*in*, die glaubhafte Aussage Dritter, verlässliche Belege, verlässliche analytische Daten aus der A- oder B-*Probe* gemäß dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des\*der *Athleten\*in* gezogen werden, z.B. Daten aus dem *Biologischen Athletenpass*.]

- #### 3.2.1 Analyseverfahren oder *Entscheidungsgrenzen*, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden, oder die Gegenstand einer Peer-Review waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Jede\*r *Athlet\*in* oder andere *Person*, der\*die das Vorliegen der Bedingungen für die Vermutung der wissenschaftlichen Validität anfechten oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder der CAS darf auf eigene Veranlassung die WADA über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Fallakte bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Amicus Curiae am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, ernennt der CAS auf Anforderung der WADA, eine\*n geeignete\*n wissenschaftliche\*n Sachverständige\*n, der\*die den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.

[Kommentar zu Artikel 3.2.1: Bei bestimmten *Verbotenen Substanzen* kann die WADA die WADA-akkreditierten Labore anweisen, *Proben* nicht als *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* zu berichten, wenn die geschätzte Konzentration der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* unter dem *Minimum Reporting Level* liegt. Die Entscheidung der WADA über die Festlegung des *Minimum Reporting Levels* oder über die Festlegung, welche *Verbotene Substanz* ein *Minimum Reporting Level* aufweist, kann nicht angefochten werden. Darüber hinaus kann die von einem WADA-akkreditierten Labor gemessene Konzentration der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* nur ein Schätzwert sein. Auf keinen Fall stellt die Möglichkeit, dass die exakte Konzentration der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* unter dem *Minimum Reporting Level* liegt, eine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der sich auf das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* stützt, dar.]

3.2.2 Bei WADA-akkreditierten und anderen von der WADA anerkannten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem *International Standard for Laboratories* durchgeführt haben und mit den Proben entsprechend verfahren wurde. Der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er\*sie eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories* nachweist, die nach vernünftigem Ermessen des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte.

Widerlegt der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem er\*sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories* vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es der *NADA* nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.2: Es obliegt dem\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person*, eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories*, welche nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Somit gilt für die Beweislast des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* in

Bezug auf die Verursachung ein etwas niedrigeres Beweismaß, sobald der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* den Nachweis einer Abweichung mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit erbringt – „könnten vernünftigerweise verursacht haben“. Erbringt der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die *NADA* über, die gegenüber dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überzeugend darlegen muss, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.]

- 3.2.3 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen im *WADC/NADC* oder einem Regelwerk des Deutschen Golf Verbandes e. V. (DGV) festgelegten Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, bewirken nicht die Ungültigkeit der Analyseergebnisse oder anderer Beweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, und stellen auch keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Erbringt der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* jedoch den Nachweis, dass eine Abweichung von einer der unten aufgeführten Bestimmungen eines *International Standards/eines Standards* nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte, so obliegt es der *NADA* nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat:

[Kommentar zu Artikel 3.2.3: Abweichungen von einem *International Standard* oder einer anderen Regelung, die nicht im Zusammenhang mit der Probenahme oder dem Umgang mit der *Probe*, den *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen des Biologischen Athletenpasses*, oder der Benachrichtigung des\*der *Athleten\*in* bei Meldepflichtversäumnissen oder der Öffnung der *B-Probe*, beispielsweise dem *International Standard for Education/Standard für Dopingprävention*, dem *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information/Standard für Datenschutz*, dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions/Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* stehen, können zu einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen der *WADA/NADA* führen. Diese Abweichungen stellen jedoch keine geeigneten Verteidigungsmittel in einem Compliance-Überprüfungsverfahren der *WADA* dar und sind für die Frage, ob ein\*e *Athlet\*in* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, irrelevant. Ebenso stellt ein Verstoß der *NADA* gegen das in Artikel 20.7.7 *WADC* genannte Dokument keine geeignete Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.]

- (a) eine Abweichung vom *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen in Bezug auf die Probenahme und den Umgang mit der *Probe*, die nach vernünftigem Ermessen den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

- (b) eine Abweichung vom *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder vom *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen in Bezug auf ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.
- (c) eine Abweichung vom *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in Bezug auf die Verpflichtung der *Anti-Doping-Organisation*, den\*die *Athleten\*in* über sein\*ihr Recht zur Öffnung der B-Probe zu informieren, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.3 (c): Die NADA erfüllt ihre Nachweispflicht, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat, indem sie beispielsweise darlegt, dass die Öffnung und Analyse der B-Probe von einem\*r unabhängigen Zeugen\*in beobachtet wurde und keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.]

- (d) eine Abweichung vom *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in Bezug auf die Benachrichtigung eines\*r *Athleten\*in*, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat.

- 3.2.4 Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den\*die *Athleten\*in* oder die andere *Person*, den\*die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre Public verstoßen hat.

[NADA-Kommentar zu Artikel 3.2.4: Mit Gericht i. S. d. Artikels 3.2.4 sind die ordentlichen Gerichte gemäß deutschem Rechtsverständnis gemeint. Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die *Disziplinarorgane* der Bundeswehr oder der Ärztekammern.]

- 3.2.5 Das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff-ZPO kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person*, dem\*der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des *Disziplinarorgans* entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder der *Anti-Doping-Organisation* zu beantworten, die ihm\*ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

[NADA-Kommentar zu Artikel 3.2.5: Es wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass sich die Nicht-Beantwortung von Fragen i. S. d. Artikels 3.2.5 nicht nur auf Fragen im Rahmen von mündlichen Verhandlungen, sondern auch auf Fragen im Rahmen von schriftlichen Verfahren bezieht.]

## **ARTIKEL 4 DIE VERBOTSLISTE**

### 4.1 *Veröffentlichung und Verbindlichkeit der Verbotliste*

Die WADA veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Verbotliste* als *International Standard*. Die NADA veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der *Verbotliste* auf ihrer Homepage.

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotliste* nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach *Veröffentlichung* durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der Organisationen bedarf.

Die *Verbotliste* ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des NADC.

[NADA-Kommentar zu Artikel 4.1: Die jeweils aktuelle Fassung der *Verbotliste* ist auf der Homepage der WADA unter [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org) abrufbar. Eine informatorische Übersetzung (deutsch) ist unter [www.nada.de](http://www.nada.de) verfügbar.]

### 4.2 In der *Verbotliste* aufgeführte *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

#### 4.2.1 *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

Die *Verbotliste* führt diejenigen *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (*Außerhalb* und *Innerhalb des Wettkampfs*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten sind. Die WADA kann die *Verbotliste* für bestimmte Sportarten ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden* können in die *Verbotliste* als allgemeine Kategorie oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

[Kommentar zu Artikel 4.2.1: Der *Gebrauch* einer Substanz *Außerhalb des Wettkampfs*, die lediglich *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar,

es sei denn, dass diese Substanz oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* bei einer *Probe*, die *Innerhalb des Wettkampfs* genommen wurde, ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* verursacht hat.]

#### 4.2.2 *Spezifische Substanzen oder Spezifische Methoden*

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle *Verbotenen Substanzen* als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen, die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. Eine *Verbotene Methode* ist keine *Spezifische Methode*, es sei denn sie ist ausdrücklich als *Spezifische Methode* in der *Verbotsliste* aufgeführt.

[Kommentar zu Artikel 4.2.2: Die in Artikel 4.2.2 genannten *Spezifischen Substanzen* und *Spezifischen Methoden* sollten auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingsubstanzen oder Dopingmethoden angesehen werden. Es handelt sich vielmehr um Substanzen, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein\*e *Athlet\*in* sie für andere Zwecke als zur Leistungssteigerung anwendet.]

#### 4.2.3 *Suchtmittel*

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten *Verbotene Substanzen* als *Suchtmittel*, die in der *Verbotsliste* konkret als *Suchtmittel* gekennzeichnet sind, weil sie häufig in der Gesellschaft eingenommen werden, ohne dass ein Bezug zum Sport besteht.

4.3 Die Festlegung der *WADA*, welche *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* in die *Verbotsliste* aufgenommen werden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder *Innerhalb des Wettkampfs* verboten, die Einordnung einer Substanz oder Methode als eine *Spezifische Substanz*, *Spezifische Methode* oder *Suchtmittel* ist verbindlich und kann weder von *Athleten\*innen* noch von anderen *Personen* angegriffen werden, auch nicht mit der Begründung, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

#### 4.4 *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*

4.4.1 Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker*, und/oder der *Gebrauch* oder der *Versuch des Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode*, der *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch der Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nach den Vorgaben des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* vorliegt.

4.4.2 *Athleten\*innen*, die keine *Internationalen Spitzenathleten\*innen* sind, beantragen *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* so schnell wie möglich bei der *NADA*, außer wenn Artikel 4.1 oder 4.3 des *International Standard for*



*Therapeutic Use Exemptions* Anwendung findet. Regelungen über die Zuständigkeiten zur Erteilung *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen* treffen Artikel 4.4 des *WADC*, der *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder der *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen*.

## **ARTIKEL 5     DOPINGKONTROLLEN UND ERMITTLUNGEN**

### 5.1     Zweck von *Dopingkontrollen* und Ermittlungen

*Dopingkontrollen* und Ermittlungen werden ausschließlich zum Zwecke der Anti-Doping-Arbeit durchgeführt. Sie werden im Einklang mit den Vorschriften des *International Standards for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen durchgeführt. *Dopingkontrollen* werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob der\*die *Athlet\*in* gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines\*r *Athleten\*in*) oder Artikel 2.2 (*Gebrauch* oder *Versuch des Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*) verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 5.1: Werden für die Zwecke der Anti-Doping-Arbeit *Dopingkontrollen* durchgeführt, können die Analyseergebnisse und Daten für andere rechtmäßige Zwecke gemäß den Anti-Doping-Regeln der *NADA* oder des *DGV* genutzt werden. Siehe auch Artikel 23.2.2 *WADC*.]

### 5.2     Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen*

5.2.1     Die *NADA* ist zuständig für die Organisation und Durchführung von *Trainingskontrollen* und *Wettkampfkontrollen* bei allen *Athleten\*innen*, die dem Anwendungsbereich des *NADC* unterliegen und ihre aktive Karriere nicht beendet haben. *Athleten\*innen*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Sperre Dopingkontrollen* unterzogen werden.

[*NADA*-Kommentar: Die *NADA* kann Dritte mit der Durchführung der *Dopingkontrollen* beauftragen. Diese unterliegen in gleicher Weise den Bestimmungen des *WADC/NADC* sowie den *International Standards* und den *Standards*.]

5.2.2     Die *International Golf Federation (IGF)* und die *European Golf Association (EGA)* sind berechtigt, *Trainingskontrollen* und *Wettkampfkontrollen* bei allen *Athleten\*innen* durchzuführen, die ihre aktive Laufbahn nicht beendet haben und den Anti-Doping-Bestimmungen der *IGF/* der *EGA* unterliegen, darunter *Athleten\*innen*, die an *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* oder an *Wettkampfveranstaltungen* nach den Regeln der *IGF/* der *EGA* teilnehmen, oder die Mitglieder oder Lizenznehmer\*innen der *IGF*, der *EGA* oder des *DGV*, oder deren Mitglieder sind.

5.2.3     Die *Veranstalter\*innen großer Sportwettkämpfe* sind berechtigt, *Wettkampfkontrollen* bei ihren *Wettkampfveranstaltungen* und *Trainingskontrollen* bei allen *Athleten\*innen* durchzuführen, die bei einer ihrer zukünftigen *Wett-*

*kampfveranstaltungen* antreten werden, oder die auf andere Weise verpflichtet sind, sich für eine zukünftige *Wettkampfveranstaltung* dieses\*r *Veranstalters\*in großer Sportwettkämpfe Dopingkontrollen* zu unterziehen.

5.24 Die WADA ist befugt, gemäß Artikel 20.7.10 WADC *Wettkampfkontrollen* und *Trainingskontrollen* durchzuführen.

5.25 Bei internationalen *Wettkämpfen* und/oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* werden *Wettkampfkontrollen* an der Wettkampfstätte und während der Veranstaltungsdauer von der *IGF/der EGA* oder dem\*r internationalen Veranstalter\*in des *Wettkampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* (z.B. IOC für die Olympischen Spiele, der *IGF* für eine Weltmeisterschaft) organisiert und durchgeführt. Bei nationalen *Wettkämpfen* und/oder *Nationalen Wettkampfveranstaltungen* erfolgt die Organisation und Durchführung der *Dopingkontrollen* durch die *NADA*.

Auf Verlangen des\*der *Veranstalters\*in großer Sportwettkämpfe* sind alle *Dopingkontrollen* während der Veranstaltungsdauer außerhalb der Wettkampfstätte mit dem\*der Veranstalter\*in abzustimmen.

5.3 *Testpool* und Pflicht der *Athleten\*innen*, sich *Dopingkontrollen* zu unterziehen

5.3.1 Die *NADA* legt in Abstimmung mit dem *DGV* den Kreis der *Athleten\*innen* fest, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll. Hierfür meldet der *DGV* der *NADA* die *Athleten\*innen*, die gemäß den im *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum *Testpool* der *NADA* infrage kommen, zu einem vereinbarten Zeitpunkt. Die *Athleten\*innen*, die nach Festlegung der *NADA* dem *Testpool* der *NADA* zugehörig sind, verbleiben in diesem für den im *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* aufgeführten Umständen nach entsprechender Mitteilung durch den *DGV* an die *NADA* möglich. Die Entscheidung über ein früheres Ausscheiden liegt bei der *NADA*. Ein\*e aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrter *Athlet\*in* verbleibt während der Dauer der *Sperre* im *Testpool* der *NADA*. Die *NADA* informiert ihre *Athleten\*innen* schriftlich über die *Testpoolzugehörigkeit* und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

5.3.2 *Athleten\*innen*, die dem *Testpool* der *NADA* zugehörig sind, an einem *Wettkampf* teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich des *NADC* unterfallen, sind verpflichtet, sich zu jeder Zeit und an jedem Ort *Dopingkontrollen* der für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* zu unterziehen.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 5.3.2: Die *NADA* wird keine *Dopingkontrollen* in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchführen. Etwas anderes gilt, wenn ein ernster und konkreter Verdacht vorliegt, dass der\*die *Athlet\*in* dopt, oder der\*die *Athlet\*in* das 60-minütige Zeitfenster in diese Zeit gelegt hat oder

sich ansonsten mit der Durchführung der *Dopingkontrolle* in diesem Zeitraum einverstanden erklärt hat.]

#### 5.4 Meldepflichten der *Athleten\*innen* und der *Nationalen Sportfachverbände*

- 5.4.1 Für die Planung effektiver *Dopingkontrollen* und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* müssen *Athleten\*innen* des *Testpools* der *NADA* die gemäß dem *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen.

Die *NADA* koordiniert die Festlegung der *Athleten\*innen*, die einem internationalen oder nationalen *Registered Testing Pool* angehören mit der *IGF/der EGA*. Wenn ein\*e *Athlet\*in* sowohl dem internationalen *Registered Testing Pool* der *IGF/ der EGA* und einem *Testpool* der *NADA* angehört, stimmen die *IGF/ die EGA* und die *NADA* miteinander ab, wer von beiden die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des\*der *Athleten\*in* akzeptiert.

- 5.4.2 Der *DGV* stellt der *NADA* alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten\*innen* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 5.4.2: Notwendig sind alle Informationen, die zu einer effektiven Dopingkontrollplanung erforderlich sind. Dies umfasst vor allem, soweit vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z.B. Broschüren und Verbandszeitschriften).]

- 5.4.3 Die *Personenbezogenen Daten* der *Athleten\*innen* werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für die Planung, Koordinierung und Durchführung von *Dopingkontrollen*, zur Bereitstellung von Informationen für den *Biologischen Athletenpass* oder anderen Analyseergebnissen, im Rahmen des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* aufgrund eines (oder mehrerer) möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen verwendet. Im Übrigen gelten die Grundsätze des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information/Standard* für Datenschutz sowie sonstiger anwendbarer Datenschutzbestimmungen.

- 5.4.4 Die *NADA* kann im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen und/oder dem *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen von *Athleten\*innen*, die nicht dem *Registered Testing Pool* angehören, erheben, verarbeiten und nutzen. Die *NADA* kann geeignete und verhältnismäßige Sanktionen, die von Artikel 2.4 abweichen, gemäß ihren eigenen Regeln festlegen.

#### 5.5 Durchführung von *Dopingkontrollen*

- 5.5.1 Die Durchführung der *Dopingkontrollen* richtet sich nach dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen.
- 5.5.2 *Dopingkontrollen* werden soweit möglich über ADAMS oder ein anderes, von der WADA anerkanntes, automatisiertes Datenverarbeitungssystem koordiniert.
- 5.6 Auswahl der *Athleten\*innen* für *Dopingkontrollen*
- 5.6.1 Die NADA wählt die zu kontrollierenden *Athleten\*innen* nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des NADC aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des *Standards für Dopingkontrollen* und Ermittlungen. Die NADA stellt der WADA auf Anfrage den aktuellen Dopingkontrollplan zur Verfügung.
- 5.6.2 Bei *Athleten\*innen*, gegen die eine *Vorläufige Suspendierung* oder eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Vorläufigen Suspendierung* oder der *Sperre Trainingskontrollen* durchgeführt werden.
- 5.7 Rückkehr von *Athleten\*innen*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten
- 5.7.1 Beendet ein\*e *Internationale\*r* oder *Nationale\*r Spitzenathlet\*in*, der\*die dem *Registered Testing Pool* der NADA angehört, seine\*ihre aktive Laufbahn und möchte sie später wiederaufnehmen, darf er\*sie solange nicht bei *Nationalen* oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* starten, bis er\*sie der IGF/ der EGA und der NADA sechs (6) Monate vorher schriftlich mitgeteilt hat, dass er\*sie für *Dopingkontrollen* zur Verfügung steht.
- Die WADA kann in Absprache mit der NADA und der IGF/ der EGA eine Ausnahme von der Sechs(6)-Monats-Regelung genehmigen, wenn die Anwendung dieser Regelung ungerecht gegenüber dem\*der *Athleten\*in* wäre. Diese Entscheidung kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.
- Alle Wettkampfergebnisse, die unter Verstoß gegen Artikel 5.7.1 erzielt wurden, werden annulliert, es sei denn, der\*die *Athlet\*in* kann nachweisen, dass er/sie nach vernünftigem Ermessen nicht hätte wissen können, dass es sich hierbei um eine *Internationale* oder *Nationale Wettkampfveranstaltung* handelt.
- 5.7.2 Beendet ein\*e *Athlet\*in* seine\*ihre aktive Laufbahn, während er\*sie gesperrt ist, muss er\*sie die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Sperre* verhängt hat, schriftlich über seinen\*ihren Rücktritt benachrichtigen. Möchte der\*die *Athlet\*in* seine\*ihre aktive Laufbahn später wieder aufnehmen, startet er\*sie so lange nicht bei *Nationalen* oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*, bis er\*sie für *Dopingkontrollen* zur Verfügung steht, indem er\*sie der IGF/ der EGA und die NADA sechs (6) Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt (oder einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines\*ihres Ausscheidens aus dem

Sport verbliebenen Dauer der *Sperre* entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs (6) Monate ist).

#### 5.8 Ermittlungen und Informationsbeschaffung

Die *NADA* führt Ermittlungen auf der Grundlage des *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen nach eigenem Ermessen durch. Sie schuldet keine Begründung für Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 5.8: Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen richten sich nach dem *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen.]

## ARTIKEL 6 ANALYSE VON PROBEN

#### 6.1 Beauftragung akkreditierter, anerkannter Labore und anderer Labore

Für die Zwecke des direkten Nachweises eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* gemäß Artikel 2.1 werden *Proben* ausschließlich in von der *WADA* akkreditierten oder anderweitig von der *WADA* anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der *WADA* akkreditierten oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der *NADA* getroffen, die die Probenahme veranlasst hat.

Wie in Artikel 3.2 festgelegt, können Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch jedes verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Dies umfasst beispielsweise zuverlässige Laboruntersuchungen oder andere forensische Untersuchungen, die außerhalb eines *WADA*-akkreditierten oder anerkannten Labors durchgeführt wurden.

[Kommentar zu Artikel 6.1: Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 kann nur durch die Analyse einer *Probe* festgestellt werden, die von einem von der *WADA* akkreditierten oder einem anderen von der *WADA* anerkannten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labore festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.]

#### 6.2 Zweck der Analyse von *Proben* und Daten

*Proben*, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrolle* werden analysiert oder ausgewertet, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* oder andere Substanzen nachzuweisen, die die *WADA* gemäß Artikel 4.5 *WADC* überwacht, oder um einer *Anti-Doping-Organisation* zum Zwecke der Anti-Doping-Arbeit dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines\*r *Athleten\*in* zu erstellen. Darunter fällt auch die DNA- oder Genomprofilierung sowie jeder andere rechtmäßige Zweck der Anti-Doping-Arbeit.

[Kommentar zu Artikel 6.2: So könnten beispielsweise relevante Profilvereiner Informationen für die Ansetzung von *Zielkontrollen* oder zur Unterstützung eines Verfahrens aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 oder für beide Zwecke genutzt werden.]

### 6.3 Verwendung von *Proben* und Daten zu Forschungszwecken

*Proben*, dazugehörige Analysedaten und Informationen der *Dopingkontrolle* dürfen für Anti-Doping-Forschungszwecke verwendet werden, wenngleich keine *Probe* ohne schriftliche Zustimmung des\*der *Athleten\*in* zu Forschungszwecken verwendet werden darf. *Proben*, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrolle*, die für Forschungszwecke verwendet werden, werden zunächst so bearbeitet, dass kein Rückschluss auf den\*die jeweilige\*n *Athleten\*in* möglich ist. Jede Forschung, bei der die *Proben*, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrolle* genutzt werden, richtet sich nach den Grundsätzen in Artikel 19 *WADC*.

[Kommentar zu Artikel 6.3: Wie in den meisten medizinischen oder wissenschaftlichen Kontexten gilt die Nutzung von *Proben* und dazugehöriger Informationen zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung, Methodenverbesserung und -entwicklung oder zur Schaffung einer Referenzpopulation nicht als Forschungszweck. *Proben* und dazugehörige Informationen, die zu diesen erlaubten, nicht forschungsbezogenen Zwecken verwendet werden, sind ebenfalls zunächst so zu bearbeiten, dass kein Rückschluss auf den\*die jeweilige\*n *Athleten\*in* möglich ist. Die Grundsätze von Artikel 19 *WADC* sowie die Voraussetzungen des *International Standards for Laboratories* und des *International Standards for the Protection of Privacy and Personal Information/Standards* für Datenschutz sind zu beachten.]

### 6.4 Durchführung der Analyse und Berichterstattung

Die Labore analysieren die *Proben* und melden ihre Ergebnisse gemäß dem *International Standard for Laboratories*.

Die Labore können auf eigene Initiative und Kosten eine Analyse von *Proben* auf *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* durchführen, die nicht in dem von der *WADA* vorgegebenen Standardanalyseumfang enthalten ist oder nicht von der *NADA* und/oder einer anderen *Anti-Doping-Organisation* in Auftrag gegeben wurde. Die Ergebnisse einer solchen Analyse werden der *NADA* gemeldet und haben dieselben *Konsequenzen* wie andere Analyseergebnisse.

### 6.5 Weitere Analyse einer *Probe* im Vorfeld oder während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*

Labore können uneingeschränkt die Analyse der *Probe* wiederholen oder zusätzliche Analysen der *Probe* durchführen, bevor die *NADA* den\*die *Athleten\*in* benachrichtigt, dass die *Probe* die Grundlage für einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 darstellt. Will die *NADA* diese *Probe* weitergehend analysieren, nachdem sie den\*die *Athleten\*in* benachrichtigt hat, ist dies nur mit Zustimmung des\*der *Athleten\*in* oder der Genehmigung des Schiedsgerichts nach §§ 1025 ff. *ZPO* zulässig.

### 6.6 Weitere Analyse einer *Probe*, die als negativ berichtet wurde oder aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führte

Nachdem ein Labor eine *Probe* als negativ gemeldet hat, oder die *Probe* aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt hat, kann diese für den Zweck des Artikels 6.2 gelagert und jederzeit weiter analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der *Anti-Doping-Organisation*, die die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, oder auf Anweisung der *WADA* oder der *NADA*. Jede andere *Anti-Doping-Organisation* mit der Befugnis den\*die *Athleten\*in* zu kontrollieren, die eine gelagerte *Probe* weiter analysieren möchte, darf dies nur mit Zustimmung der *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probe* veranlasst und durchgeführt hat, oder der *WADA* machen und ist im Folgenden für das weitere *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig. Veranlasst die *WADA*, die *NADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation* die Lagerung oder die weitere Analyse von *Proben*, so trägt sie die anfallenden Kosten. Die weitere Analyse von *Proben* muss den Anforderungen des *International Standards for Laboratories* entsprechen.

#### 6.7 Teilung der A- oder B-*Probe*

Veranlasst die *WADA*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständige *Anti-Doping-Organisation* und/oder ein *WADA*-akkreditiertes Labor (mit Genehmigung der *WADA* oder der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation*) die Teilung der A- oder B-*Probe*, um den ersten Teil der aufgeteilten *Probe* für die Analyse der A-*Probe* und den zweiten Teil für die Bestätigungsanalyse zu verwenden, sind die im *International Standard for Laboratories* festgelegten Verfahren zu beachten.

#### 6.8 Eigentumsverhältnisse; Recht der *WADA*, *Proben* und Daten in *Besitz* zu nehmen

*Proben*, die im Auftrag der *NADA* genommen worden sind, sind Eigentum der *NADA*.

Die *WADA* kann jederzeit nach eigenem Ermessen mit oder ohne Vorankündigung eine *Probe* und die dazugehörigen Analysedaten oder Informationen, die sich im *Besitz* eines Labors oder einer *Anti-Doping-Organisation* befinden, in *Besitz* nehmen. Auf Nachfrage der *WADA* gewährt das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation*, das/die die *Probe* oder Daten besitzt, der *WADA* Zugang zur *Probe* oder den Daten und ermöglicht ihr die *Probe* oder die Daten in *Besitz* zu nehmen.

Nimmt die *WADA* eine *Probe* oder Daten in *Besitz*, ohne dem Labor oder der *Anti-Doping-Organisation* dies vorher angekündigt zu haben, benachrichtigt sie das Labor und die *Anti-Doping-Organisation*, deren *Probe* oder Daten sie in *Besitz*, unverzüglich nach Inbesitznahme der *Probe* oder Daten.

Nach der Analyse und Untersuchung einer beschlagnahmten *Probe* oder beschlagnahmter Daten kann die *WADA* eine andere *Anti-Doping-Organisation* mit der Befugnis, den\*die *Athleten\*in* zu kontrollieren, anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durchzuführen, wenn ein möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde.

[Kommentar zu Artikel 6.8: Die Weigerung, der WADA den *Besitz* an den *Proben* zu ermöglichen, kann eine *Unzulässige Einflussnahme* gemäß Artikel 2.5, eine Tatbeteiligung gemäß Artikel 2.9, einen Verstoß gegen den *International Standard for Code Compliance by Signatories* oder einen Verstoß gegen den *International Standard for Laboratories* darstellen. Soweit erforderlich und rechtlich zulässig, unterstützt das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation* die WADA dabei sicherzustellen, dass die Ausfuhr der beschlagnahmten *Probe* und der dazugehörigen Daten nicht verzögert wird.

Die WADA würde nicht ohne triftigen Grund einseitig *Besitz* von *Proben* oder Analysedaten nehmen, d.h. ohne Bezug zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, zu einer Non-Compliance eines\*r *Unterzeichners\*in* oder zu Doping einer anderen *Person*. Allerdings entscheidet die WADA nach eigenem Ermessen, ob ein triftiger Grund besteht und diese Entscheidung kann nicht angefochten werden. Ob ein triftiger Grund besteht oder nicht, kann insbesondere nicht als Verteidigung bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder gegen seine *Konsequenzen* herangezogen werden.]

## **ARTIKEL 7            *ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN: ZUSTÄNDIGKEIT, ERSTÜBERPRÜFUNG, BENACHRICHTIGUNG UND VORLÄUFIGE SUSPENDIERUNG***

### 7.1 Allgemeines

Das Ergebnismanagementverfahren wird gemäß Artikel 7 und Artikel 7 WADC durchgeführt.

7.1.1 Ergebnismanagementverfahren bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen Meldepflichtversäumnis oder einer Versäumten Kontrolle bis zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach den Vorgaben des *Standards für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.1.2 Ursprünglich zuständig für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei *Trainingskontrollen* ist der DGV, bei *Wettkampfkontrollen* die jeweilige den *Wettkampf* veranstaltende *Anti-Doping-Organisation* oder der DGV. Hier von ausgenommen ist die Erstüberprüfung gemäß Artikel 7.2, die in der Zuständigkeit der NADA liegt.

Die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* ist mittels schriftlicher Vereinbarung auf die NADA übertragen worden.

Für den Fall, dass diese Übertragung nicht wirksam erfolgt sein sollte, verbleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei dem DGV mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen für Verfahren und Zuständigkeiten.



- 7.13 Sind sich die *Anti-Doping-Organisationen* nicht einig, welche *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* zuständig ist, entscheidet die WADA über die Zuständigkeit. Die Entscheidung der WADA kann vor dem CAS innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung der WADA von den betroffenen *Anti-Doping-Organisationen* angefochten werden. Eine *Anti-Doping-Organisation*, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* außerhalb der nach Artikel 7.1 WADC/NADC verliehenen Befugnisse durchführen möchte, kann dafür die Genehmigung der WADA beantragen.
- 7.14 Entnimmt die NADA weitere *Proben* gemäß Artikel 5.2.6 WADC, so gilt sie als die *Anti-Doping-Organisation*, die die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat. Weist die NADA das Labor an, zusätzliche Analysen auf Kosten der NADA durchzuführen, bleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* der IGF/ der EGA oder der\*die *Veranstalter\*in großer Sportwettkämpfe*, die die ursprüngliche Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, unberührt.
- 7.15 Wenn die NADA aufgrund des NADC nicht für eine\*n *Athleten\*in* oder eine andere *Person* zuständig ist, der\*die nicht Staatsangehörige\*r, Einwohner\*in, Lizenznehmer\*in oder Mitglied einer deutschen Sportorganisation ist, oder wenn die NADA eine solche Zuständigkeit ablehnt, erfolgt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durch die IGF/ die EGA oder eine dritte Stelle, die entsprechend den Regeln der IGF/ der EGA für den\*die *Athleten\*in* oder die andere *Person* zuständig ist. Die WADA bestimmt eine für den\*die *Athleten\*in* oder eine andere *Person* zuständige *Anti-Doping-Organisation*, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* sowie die Anhörung zu einer weiteren von der WADA auf eigene Initiative durchgeführten Analyse oder zu einem von der WADA entdeckten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen übernimmt.

[Kommentar zu Artikel 7.1.5: Die IGF/ die EGA wurde als letztinstanzlich zuständige *Anti-Doping-Organisation* für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* gewählt, um zu vermeiden, dass keine *Anti-Doping-Organisation* für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist. Es steht der IGF/ der EGA offen, in seinen eigenen Anti-Doping-Bestimmungen festzulegen, dass die NADA das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durchführt.]

- 7.16 Die WADA kann eine *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist, anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in einem bestimmten Fall zu übernehmen. Weigert sich diese *Anti-Doping-Organisation*, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* innerhalb einer von der WADA gesetzten Frist durchzuführen, gilt diese Weigerung als Non-Compliance. In dem Fall kann die WADA eine andere, für den\*die *Athleten\*in* oder die andere *Person* zuständige *Anti-Doping-Organisation* anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* anstelle der sich weigernden *Anti-Doping-Organisation* zu übernehmen. Findet

sich keine zuständige *Anti-Doping-Organisation*, kann die WADA das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* an eine *Anti-Doping-Organisation* übertragen, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in diesem Fall übernehmen will. Die sich weigernde *Anti-Doping-Organisation* erstattet der von der WADA bestimmten *Anti-Doping-Organisation* die Verfahrenskosten und Anwaltsgebühren für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*. Die fehlende Rückerstattung der Verfahrenskosten und Anwaltsgebühren gilt als Non-Compliance.

7.1.7 Das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen liegt bei der NADA, wenn sie die für Meldepflichten des\*der *Athleten\*in* zuständige *Anti-Doping-Organisation* ist. Wenn die IGF/ die EGA für die Meldepflichten des\*der *Athleten\*in* zuständig ist, liegt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei der IGF/ der EGA. Einzelheiten zum Verfahren regelt der *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.2 Erstüberprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Die Erstüberprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt im Einklang mit dem *International Standard for Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.3 Feststellung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bevor ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wird, konsultiert die NADA ADAMS, die WADA oder andere zuständige *Anti-Doping-Organisationen*, um herauszufinden, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

7.4 *Vorläufige Suspendierung*

7.4.1 Zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nach einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* oder einem *Von der Norm abweichenden Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*

Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* in der A-Probe oder ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* (nach Abschluss des Verfahrens zur Überprüfung des *Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses*) festgestellt, welches auf einer *Verbotenen Substanz*, die keine *Spezifische Substanz* ist, oder einer *Verbotenen Methode*, die keine *Spezifische Methode* ist, beruht, ist von der NADA unverzüglich mit oder nach der Überprüfung und Benachrichtigung gemäß Artikel 7.2 eine *Vorläufige Suspendierung* auszusprechen.

Eine an sich zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* kann abgewendet werden, (a) wenn der\*die *Athlet\*in* gegenüber dem Schiedsgericht im

Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überzeugend darlegt, dass der Verstoß wahrscheinlich auf ein *Kontaminiertes Produkt* zurückzuführen ist, oder (b) der Verstoß ein *Suchtmittel* betrifft und der\*die *Athlet\*in* nachweist, dass eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.2.4.1 in Betracht kommt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, auf der Grundlage des Vorbringens des\*der *Athleten\*in* in Bezug auf ein *Kontaminiertes Produkt* die zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nicht abzuwenden, ist nicht anfechtbar.

- 7.4.2 Optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* bei *Spezifischen Substanzen, Spezifischen Methoden, Kontaminierten Produkten* oder anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.4.1 erfasst werden, kann von der *NADA* vor Analyse der *B-Probe* des\*der *Athleten\*in* oder vor Abschluss eines Disziplinarverfahrens gemäß Artikel 12 eine *Vorläufige Suspendierung* ausgesprochen werden.

- 7.4.3 Möglichkeit der *Vorläufigen Anhörung*

Ungeachtet der Artikel 7.4.1 und 7.4.2 darf eine *Vorläufige Suspendierung* jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder zeitnah nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

- 7.4.4 Freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung*

*Athleten\*innen* können eine *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkennen, wenn dies

- (a) innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang des Analyseberichts der *B-Probe* (oder dem Verzicht auf die *B-Probe*) oder innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den anderen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt, oder
- (b) vor dem Tag erfolgt, an dem der\*die *Athlet\*in* nach Zugang des Analyseberichts der *B-Probe* oder der Benachrichtigung wieder an einem *Wettkampf* teilnimmt.

Andere *Personen* können auf eigene Veranlassung eine *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkennen, wenn dies innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt.

Bei der freiwilligen Anerkennung wird die *Vorläufige Suspendierung* in vollem Umfang wirksam und genauso behandelt, als wäre sie gemäß Artikel 7.4.1 oder 7.4.2 verhängt worden.

Nachdem der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkannt hat, kann er\*sie die Anerkennung jederzeit widerrufen. In diesem Fall wird die zuvor während der *Vorläufigen Suspendierung* vergangene Zeit jedoch nicht angerechnet.

#### 7.4.5 Aufhebung der *Vorläufigen Suspendierung* bei negativer B-Probe

Wird aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-Probe eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und eine von dem\*der *Athleten\*in* oder der NADA beantragte Analyse der B-Probe bestätigt dieses Analyseergebnis nicht, so ist die *Vorläufige Suspendierung* unverzüglich aufzuheben.

In Fällen, in denen der\*die *Athlet\*in* oder die Mannschaft des\*der betroffenen *Athleten\*in* von einer *Wettkampfveranstaltung* ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der A-Probe durch eine anschließende B-Probe nicht bestätigt wird, kann der\*die *Athlet\*in* oder die Mannschaft die Teilnahme an der *Wettkampfveranstaltung* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung der *Wettkampfveranstaltung* noch möglich ist.

[Kommentar zu Artikel 7.4: Bevor eine *Vorläufige Suspendierung* einseitig von der NADA verhängt werden kann, muss die im *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* spezifizierte Erstüberprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus stellt die zuständige *Anti-Doping-Organisation*, die eine *Vorläufige Suspendierung* ausspricht, sicher, dass dem\*der *Athleten\*in* entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* gewährt wird. Der\*die *Athlet\*in* hat das Recht, gegen die *Vorläufige Suspendierung* einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen.

Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht bestätigt, ist es dem\*der vorläufig suspendierten *Athleten\*in* gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an nachfolgenden *Wettkämpfen* der *Wettkampfveranstaltung* teilzunehmen. Entsprechend kann der\*die *Athlet\*in* nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des internationalen Sportfachverbands in einer *Mannschaftssportart* an nachfolgenden *Wettkämpfen* teilnehmen, wenn die Mannschaft noch am *Wettkampf* teilnimmt.

Dem\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* wird nach den Maßgaben des Artikels 10.13.2 die Dauer einer *Vorläufigen Suspendierung* auf eine letztendlich verhängte oder akzeptierte *Sperre* angerechnet.]

#### 7.5 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, so behält die *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist, die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn, bevor ein *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* aufgenommen wurde, so ist die *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* zuständig, die zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 7.5: Das Verhalten eines\*r *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* zu einem Zeitpunkt, als er\*sie noch nicht in die Zuständigkeit einer *Anti-Doping-Organisation* fiel, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Es könnte jedoch einen legitimen Grund dafür darstellen, dem\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.]

## **ARTIKEL 8 ANALYSE DER B-PROBE**

Die Voraussetzungen zur Analyse der B-*Probe* richten sich nach dem *International Standard for Laboratories* sowie dem *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

## **ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN**

Bei *Einzel sportarten* führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer *Wettkampfkontrolle* automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

[Kommentar zu Artikel 9: Bei *Mannschaftssportarten* werden die Ergebnisse annulliert, die einzelnen Spielern\*innen zugerechnet werden können. Die *Annullierung* der Ergebnisse der Mannschaft erfolgt jedoch ausschließlich gemäß Artikel 11. Bei Sportarten, die nicht zu den *Mannschaftssportarten* zählen, bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die *Annullierung* oder die Verhängung anderer disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, den geltenden Regeln der *IGF/ der EGA*.]

## **ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN**

[Kommentar zu Artikel 10: Die Harmonisierung von Sanktionen ist einer der bedeutendsten Bereiche der Anti-Doping-Arbeit. Harmonisierung bedeutet, dass dieselben Regeln und Kriterien angewandt werden, um die individuellen Fakten jedes Falls zu bewerten. Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen basieren auf den Unterschieden zwischen Sportarten, einschließlich der Folgenden: Bei einigen Sportarten sind die *Athleten\*innen* Profisportler\*innen, die mit dem Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten handelt es sich um Amateure\*innen; bei den Sportarten, in denen die Laufbahn eines\*r *Athleten\*in* kurz ist, hat eine Standardsperre viel schwerwiegendere Auswirkungen als in Sportarten, in denen sich die Laufbahn üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt. Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei *Athleten\*innen* aus demselben Land, deren *Dopingkontrollen* im Hinblick auf dieselbe *Verbotene Substanz* positiv waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur, weil sie verschiedene Sportarten ausüben. Darüber hinaus ist ein flexibler Sanktionsrahmen oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger mit „Dopenden“ umzugehen. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen

hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen internationalen Sportfachverbänden und *Nationalen Sportfachverbänden* oder der *NADA* geführt.]

10.1 *Annullierung* von Ergebnissen bei einer *Wettkampfveranstaltung*, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des\*der Veranstalters\*in zur *Annullierung* aller von einem\*r *Athleten\*in* in dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Ergebnisse mit allen *Konsequenzen* führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere, bei derselben *Wettkampfveranstaltung* erzielte Ergebnisse annulliert werden, einbezogen werden müssen, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des\*der *Athleten\*in* und ob für die anderen *Wettkämpfe* ein negatives Kontrollergebnis des\*der *Athleten\*in* vorliegt.

[Kommentar zu Artikel 10.1: Während gemäß Artikel 9 das Ergebnis in einem einzelnen *Wettkampf*, in dem der\*die *Athlet\*in* positiv getestet wurde (z.B. 100m Rückenschwimmen), annulliert wird, kann es aufgrund dieses Artikels zur *Annullierung* sämtlicher Ergebnisse in allen Wettbewerben einer *Wettkampfveranstaltung* (z.B. der Schwimmweltmeisterschaft) kommen.]

10.1.1 Weist der\*die *Athlet\*in* nach, dass er\*sie für den Verstoß *Kein Verschulden* trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der\* die *Athlet\*in* in den anderen *Wettkämpfen* erzielt hat, nicht annulliert. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der\*die *Athlet\*in* in anderen *Wettkämpfen* als dem *Wettkampf*, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

10.2 *Sperre* wegen des Vorhandenseins, des *Gebrauchs* oder des *Versuchs des Gebrauchs* oder des *Besitzes* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*

Für einen Erstverstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende *Sperre* verhängt, vorbehaltlich eines möglichen Absehens, einer Herabsetzung oder Aufhebung der *Sperre* gemäß Artikel 10.5, Artikel 10.6 oder Artikel 10.7:

10.2.1 Vorbehaltlich des Artikels 10.2.4 beträgt die *Sperre* vier (4) Jahre, wenn

10.2.1.1 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Spezifische Substanz* oder *Spezifische Methode* betrifft, es sei denn, der\*die *Athlet\*in* oder eine andere *Person* weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde.

[Kommentar zu Artikel 10.2.1.1: Obwohl ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* theoretisch ohne zu erklären, wie die *Verbotene Substanz* in seinen\*ihren Körper gelangt ist, nachweisen könnte, dass

er\*sie nicht absichtlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, ist es allerdings unwahrscheinlich, dass ein\*e *Athlet\*in* in einem Dopingfall gemäß Artikel 2.1. erfolgreich beweisen kann, dass er\*sie nicht absichtlich gehandelt hat, ohne nachzuweisen, woher die *Verbotene Substanz* kommt].

10.2.1.2 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* oder *Spezifische Methode* betrifft und die *Anti-Doping-Organisation* nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

10.2.2 Gilt Artikel 10.2.1 nicht, beträgt die *Sperre* vorbehaltlich des Artikels 10.2.4.1. zwei (2) Jahre.

10.2.3 „Absichtlich“ im Sinne von Artikel 10.2 bedeutet, dass *Athleten\*innen* oder andere *Personen* ein Verhalten an den Tag legten, von dem sie wussten, dass es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder wussten, dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoß führen könnte, und dieses Risiko bewusst ignorierten.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt widerlegbar als nicht absichtlich begangen, wenn es sich um eine *Spezifische Substanz* handelt und der\*die *Athlet\*in* nachweisen kann, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz Außerhalb des Wettkampfs* erfolgte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn es sich um keine *Spezifische Substanz* handelt und der\*die *Athlet\*in* nachweisen kann, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

[Kommentar zu Artikel 10.2.3. Die spezielle Definition des Begriffs „absichtlich“ in Artikel 10.2.3 gilt ausschließlich für den Zweck des Artikels 10.2.]

10.2.4 Betrifft ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein *Suchtmittel*, gilt unbeschadet sonstiger Bestimmungen des Artikels 10.2, Folgendes:

10.2.4.1 Weist der\*die *Athlet\*in* nach, dass die Aufnahme oder der *Gebrauch Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte, dann beträgt die *Sperre* drei (3) Monate.

Zudem kann die nach diesem Artikel 10.2.4.1 berechnete *Sperre* auf einen (1) Monat verkürzt werden, wenn der\*die *Athlet\*in* oder eine andere *Person* eine Suchttherapie, die von der *NADA* genehmigt wurde, zufriedenstellend abschließt. Die in diesem Artikel 10.2.4.1

festgelegte *Sperre* kann nicht aufgrund irgendeiner der Bestimmungen des Artikels 10.6 gemindert werden.

[Kommentar zu Artikel 10.2.4.1: Die Entscheidung darüber, ob die Therapie genehmigt wird oder ob der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person*, die Behandlung zufriedenstellend abgeschlossen hat, liegt im alleinigen Ermessen der *NADA*. Mit diesem Artikel soll der *NADA* die Möglichkeit gegeben werden, nach eigener Einschätzung legitime und seriöse Therapien (im Gegensatz zu „Scheinbehandlungen“) zu ermitteln und zu genehmigen. Voraussichtlich werden sich die Merkmale legitimer Therapien stark voneinander unterscheiden und mit der Zeit ändern, so dass es für die *NADA* nicht praktisch wäre, verpflichtende Kriterien für akzeptable Therapien festzulegen.]

10.2.4.2 Erfolgte die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz Innerhalb des Wettkampfs* und weist der\*die *Athlet\*in* nach, dass die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz* nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung steht, wird die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz* nicht als absichtlich im Sinne von Artikel 10.2.1 angesehen und es besteht kein Grund, *Erschwerende Umstände* gemäß Artikel 10.4 anzunehmen.

### 10.3 *Sperre* bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind, soweit nicht die Artikel 10.6 oder Artikel 10.7 einschlägig sind, die folgenden *Sperren* zu verhängen:

10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder 2.5 beträgt die *Sperre* vier (4) Jahre, vorbehaltlich folgender Ausnahmen:

- (a) Wenn ein\*e *Athlet\*in*, der\*die es unterließ, sich einer Probenahme zu unterziehen, nachweist, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde, beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre.
- (b) In allen anderen Fällen, in denen der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* außergewöhnliche Umstände nachweist, die eine Herabsetzung der *Sperre* rechtfertigen, beträgt die *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person*, zwischen zwei (2) und vier (4) Jahren.
- (c) Handelt es sich um eine *Schutzwürdige Person* oder eine\*n *Freizeitsportler\*in*, beträgt die Sanktion, je nach Grad des *Verschuldens* der *Schutzwürdigen Person* oder des\*der *Freizeitsportlers\*in*, zwischen mindestens einer Verwarnung und keiner *Sperre* und höchstens einer *Sperre* von zwei (2) Jahren.

10.3.2 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des\*der *Athleten\*in*. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein (1) Jahr. Die Möglichkeit der Herabsetzung der *Sperre* nach Satz 1 gilt nicht für *Athleten\*innen*, die ihre Angaben



zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nach einem bestimmten Muster entweder sehr kurzfristig ändern oder mit einem anderen Verhalten den Verdacht erwecken, *Dopingkontrollen* umgehen zu wollen.

- 10.3.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder 2.8 beträgt die *Sperre* mindestens vier (4) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes. Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, bei dem eine *Schutzwürdige Personen* betroffen ist, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß. Wird ein solcher Verstoß von *Athleten\*innenbetreuern\*innen* begangen und betrifft er keine *Spezifischen Substanzen*, ist gegen den\*die *Athleten\*innenbetreuer\*innen* eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder 2.8, die auch nicht-sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

[Kommentar zu Artikel 10.3.3: Diejenigen, die am Doping von *Athleten\*innen* oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die *Athleten\*innen*, deren Analyseergebnisse positiv waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von *Athleten\*innenbetreuern\*innen* bei den zuständigen Ermittlungsstellen eine wichtige Maßnahme zur Dopingabschreckung.]

- 10.3.4 Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes mindestens zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen *Sperre*.
- 10.3.5 Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein (1) Jahr.

[Kommentar zu Artikel 10.3.5: Handelt es sich bei der in Artikel 2.10 (Verbotener Umgang eines\*r *Athleten\*in* oder einer anderen *Person*) genannten „anderen *Person*“ nicht um eine natürliche, sondern um eine juristische *Person*, kann diese juristische *Person* sanktioniert werden.]

- 10.3.6 Bei Verstößen gegen Artikel 2.11 beträgt die *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person*, mindestens zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen *Sperre*.

[Kommentar zu Artikel 10.3.6: Ein Verhalten, das sowohl gegen Artikel 2.5 (*Unzulässige Einflussnahme*) als auch gegen Artikel 2.11 (Handlungen eines\*r *Athleten\*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) verstößt, wird nach dem Verstoß sanktioniert, der die strengere Sanktion nach sich zieht.]

#### 10.4 *Erschwerende Umstände*, die die *Sperre* erhöhen können

Weist die *Anti-Doping-Organisation* in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß als gegen Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen* und *Versuch des Inverkehrbringens*), 2.8 (*Verabreichung* oder *Versuch der Verabreichung*), 2.9 (Tatbeteiligung) oder 2.11 (Handlungen ei-

nes\*r *Athleten\*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) betrifft, *Erschwerende Umstände* nach, die eine längere als die Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten geltende *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes und der Art der *Erschwerenden Umstände* um eine zusätzliche *Sperre* von bis zu zwei (2) Jahre erhöht, es sei denn, der\*die *Athlet\*in* oder eine andere *Person* kann nachweisen, dass er\*sie nicht wissentlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 10.4: Verstöße gemäß Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen* und *Versuch des Inverkehrbringens*), 2.8 (*Verabreichung* oder *Versuch der Verabreichung*), 2.9 (Tatbeteiligung) oder 2.11 (Handlungen eines\*r *Athleten\*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 10.4, weil die für diese Verstöße vorgesehenen Sanktionen bereits ein ausreichendes Ermessen dafür bieten, um *Erschwerende Umstände* zu berücksichtigen.

#### 10.5 Absehen von einer *Sperre*, wenn *Kein Verschulden* vorliegt

Weist ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* im Einzelfall nach, dass ihn\*sie *Kein Verschulden* trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abzusehen.

[Kommentar zu Artikel 10.5: Dieser Artikel und Artikel 10.6.2 finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Sie greifen nur unter besonderen Umständen, z.B. wenn ein\*e *Athlet\*in* beweisen kann, dass er\*sie trotz gebührender Sorgfalt Opfer eines Sabotageaktes eines\*r *Konkurrenten\*in* wurde. Dagegen ist die Annahme von *Kein Verschulden* in folgenden Fällen ausgeschlossen: (a) bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses aufgrund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (*Athleten\*innen* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.1), und die *Athleten\*innen* wurden auf die Möglichkeit von Verunreinigungen bei Nahrungsergänzungsmitteln hingewiesen); (b) die *Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* durch den\*die eigene\*n Arzt\*Ärztin oder Trainer\*in des\*der *Athleten\*in*, ohne dass dies dem\*der *Athleten\*in* mitgeteilt worden wäre (*Athleten\*innen* sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine *Verbotenen Substanzen* zu geben); und (c) Sabotage der Speisen und Getränke des\*der *Athleten\*in* durch Ehepartner\*in, Trainer\*innen oder eine andere *Person* im engeren Umfeld des\*der *Athleten\*in* (*Athleten\*innen* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen sowie für das Verhalten der *Personen*, denen sie Zugang zu ihren Speisen und Getränken gewähren). In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Herabsetzung der Sanktion gemäß Artikel 10.6 aufgrund *Kein signifikantes Verschulden* führen.]

#### 10.6 Herabsetzung der *Sperre* aufgrund *Kein signifikantes Verschulden*

##### 10.6.1 Herabsetzung von Sanktionen unter besonderen Umständen bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6

Alle Herabsetzungen gemäß Artikel 10.6.1 schließen sich gegenseitig aus und sind nicht kumulativ.

##### 10.6.1.1 *Spezifische Substanzen* oder *Spezifische Methoden*

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* (die kein *Suchtmittel* ist) oder eine *Spezifische Methode* und der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* kann nachweisen, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person*, verhängt werden.

#### 10.6.1.2 *Kontaminiertes Produkt*

Kann der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* nachweisen, dass sowohl *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt als auch die gefundene *Verbotene Substanz* (die kein *Suchtmittel* ist) aus einem *Kontaminierten Produkt* stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis hin zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person*, verhängt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.6.1.2: Um von der Anwendung dieses Artikels zu profitieren, muss der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* nicht nur nachweisen, dass die gefundene *Verbotene Substanz* aus einem *Kontaminierten Produkt* stammte, sondern auch, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die *Athleten\*innen* wissen, dass sie Nahrungsergänzungsmittel auf eigenes Risiko einnehmen. In Fällen mit *Kontaminierten Produkten* kam es nur selten vor, dass eine Sanktion erheblich herabgesetzt wurde, weil *Kein signifikantes Verschulden* vorlag, es sei denn der\*die *Athlet\*in* hat vor der Einnahme des *Kontaminierten Produkts* große Vorsicht walten lassen. Zur Beurteilung, ob der\*die *Athlet\*in* die Herkunft der *Verbotenen Substanz* nachweisen kann, ist beispielsweise für den Nachweis des tatsächlichen *Gebrauchs* durch den\*die *Athleten\*in* wichtig, ob der\*die *Athlet\*in* das Produkt, bei dem später die Kontamination nachgewiesen wurde, auf dem Dopingkontrollformular angegeben hat.

Der Anwendungsbereich dieses Artikels sollte sich auf Produkte beschränken, die einen gewissen Herstellungsprozess durchlaufen haben. Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* durch die umweltbedingte Verunreinigung beispielsweise von Leitungs- oder Seewasser in einer Situation verursacht, in der das Risiko eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vernünftiger Weise nicht zu erwarten ist, besteht in der Regel *Kein Verschulden* gemäß Artikel 10.5.]

#### 10.6.1.3 *Schutzwürdige Personen oder Freizeitsportler\*innen*

Begeht eine *Schutzwürdige Person* oder ein\*e *Freizeitsportler\*in* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der kein *Suchtmittel* betrifft, und kann die *Schutzwürdige Person* oder der\*die *Freizeitsportler\*in* nachweisen, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt, besteht die *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* der *Schutzwürdigen Person* oder des\*der *Freizeitsportlers\*in* mindestens aus einer Verwarnung ohne *Sperre* und höchstens einer *Sperre* von zwei (2) Jahren.

#### 10.6.2 Anwendung von *Kein signifikantes Verschulden* über die Anwendung von Artikel 10.6.1 hinaus

Weist ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* im Einzelfall, in dem Artikel 10.6.1 keine Anwendung findet, nach, dass ihn\*sie *Kein signifikantes Verschulden* trifft, kann die ansonsten zu verhängende *Sperre*, vorbehaltlich einer weiteren Herabsetzung oder Aufhebung gemäß Artikel 10.7, entsprechend dem Grad des *Verschuldens* des\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, muss die nach diesem Artikel herabgesetzte *Sperre* mindestens acht (8) Jahre betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.2: Artikel 10.6.2 kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, außer bei den Artikeln, bei denen entweder Absicht ein Tatbestandsmerkmal des Verstoßes (z.B. Artikel 2.5, 2.7, 2.8, 2.9 oder 2.11) oder bei denen Absicht ein Bestandteil einer bestimmten Sanktion (z.B. Artikel 10.2.1) ist oder wenn ein Artikel bereits den Sanktionsrahmen je nach Grad des *Verschuldens* des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* vorgibt.]

10.7 Absehen von, Herabsetzung oder Aussetzung einer *Sperre* oder anderer *Konsequenzen* aus Gründen, die nicht mit dem *Verschulden* zusammenhängen

10.7.1 *Substanzielle Hilfe* bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen *WADC/NADC*

10.7.1.1 Die *NADA* kann vor einer Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil der in einem Einzelfall verhängten *Konsequenzen* (außer der *Annullierung* und der zwingenden *Veröffentlichung*) aussetzen, wenn der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* einer *Anti-Doping-Organisation*, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufs-Disziplinargericht *Substanzielle Hilfe* geleistet hat, aufgrund derer: (a) die *Anti-Doping-Organisation* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt; oder (b) aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt, und die Informationen von der *Person*, die *Substanzielle Hilfe* leistet, der *NADA* oder dem *DGV* zur Verfügung gestellt werden; oder (c) aufgrund derer die *WADA* ein Verfahren gegen eine\*n *Unterzeichner\*in*, ein von der *WADA* akkreditiertes Labor oder eine für die Administration des *Biologischen Athletenpasse* zuständige Stelle (*APMU*) gemäß dem *International Standard for Laboratories*) wegen Non-Compliance einleitet, oder (d) mit Zustimmung der *WADA* aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder eine Disziplinarkammer eine Straftat oder einen Verstoß gegen Standes-/Berufsregeln oder Sportregeln nachweist, der sich aus einer Verletzung der Integrität des Sports ergibt, bei der es sich nicht um Doping handelt.

Wenn bereits eine Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf die NADA einen Teil der ansonsten zu verhängenden *Konsequenzen* nur mit der Zustimmung der WADA und der IGF/ der EGA aussetzen.

Der Umfang, in dem die ansonsten zu verhängende *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* begangen hat, und nach der Bedeutung der von dem\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* geleisteten *Substanziellen Hilfe* um Doping im Sport, Non-Compliance und/oder Verletzungen der Integrität des Sports auszuschließen. Von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* dürfen nicht mehr als drei Viertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach diesem Artikel nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter acht (8) Jahren liegen. Für den Zweck dieses Abschnitts umfasst die ansonsten zu verhängende *Sperre* keine *Sperre*, deren Dauer gemäß Artikel 10.9.3.2 hinzugerechnet werden könnte.

Auf Antrag eines\*r *Athleten\*in* oder einer *Person*, der oder die *Substanzielle Hilfe* leisten möchte, soll die NADA oder der DGV dem\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* erlauben, ihnen die Informationen vorbehaltlich einer *Unverbindlichkeitsvereinbarung* zur Verfügung zu stellen.

Verweigert der\*die *Athlet\*in* oder eine andere *Person* die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige *Substanzielle Hilfe*, aufgrund derer die *Konsequenzen* ausgesetzt wurden, setzt die NADA, die die *Konsequenzen* ausgesetzt hat, die ursprünglichen *Konsequenzen* wieder in Kraft.

Sowohl die Entscheidung der NADA, die ausgesetzten *Konsequenzen* wieder in Kraft zu setzen, als auch deren Entscheidung, die ausgesetzten *Konsequenzen* nicht wieder in Kraft zu setzen, kann von jeder *Person*, die das Recht hat, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen, angefochten werden.

- 10.7.1.2 Die WADA kann auf Antrag der NADA oder des DGV oder des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person*, der\*die gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder andere Bestimmungen des WADC/NADC verstoßen hat, in jeder Phase des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, und auch wenn bereits eine Rechtsbehelfsentscheidung nach Artikel 13 ergangen ist, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten zu verhängenden *Sperre* und anderer *Konsequenzen* zustimmen.

In Ausnahmefällen kann die WADA bei einer *Substanziellen Hilfe* der Aussetzung der *Sperre* und anderer *Konsequenzen* für einen längeren Zeitraum, als in diesem Artikel vorgesehen, bis hin zu einer vollständigen Aufhebung der *Sperre*, dem Absehen von einer *Veröffentlichung* der Sanktionsentscheidung und/oder einem Erlass von Bußgeldern, Kosten oder Rückzahlung von Preisgeldern zustimmen. Die Zustimmung der WADA gilt vorbehaltlich der Wiedereinsetzung der *Konsequenzen* gemäß diesem Artikel.

Unbeschadet von Artikel 13 können die Entscheidungen der WADA im Sinne dieses Artikels 10.7.1.2 nicht angefochten werden.

10.7.1.3 Setzt die NADA einen Teil einer ansonsten zu verhängenden Sanktion aufgrund *Substanzieller Hilfe* aus, sind die anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die das Recht haben, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen, unter Angabe von Gründen für die Entscheidung gemäß Artikel 14.1 zu benachrichtigen. In besonderen Ausnahmefällen kann die WADA im Interesse der Anti-Doping-Arbeit der NADA gestatten, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die *Veröffentlichung* der Vereinbarung über die *Substanzielle Hilfe* oder die Art der *Substanziellen Hilfe* zu beschränken.

[Kommentar zu Artikel 10.7.1: Die Zusammenarbeit von *Athleten\*innen*, *Athleten\*innenbetreuern\*innen* und anderen *Personen*, die ihre Fehler einräumen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig.]

10.7.2 Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er\*sie zu einer Probenahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1 vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.7.2: Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen gesteht, unter denen keiner *Anti-Doping-Organisation* bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll nicht angewendet werden, wenn das Geständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* bereits vermutet, dass er\*sie bald überführt werden wird.

In welchem Umfang die *Sperre* herabgesetzt wird, sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass der\*die *Athlet\*in* oder eine andere *Person* überführt worden wäre, hätte er\*sie sich nicht freiwillig gemeldet.]

#### 10.7.3 Anwendung mehrfacher Gründe für die Herabsetzung einer Sanktion

Weist der\*die *Athlet\*in* oder eine andere *Person* nach, dass er\*sie nach mehr als einer Bestimmung der Artikel 10.5,10.6 oder 10.7 ein Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat, wird, bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung nach Artikel 10.7 angewendet wird, die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.5 und 10.6 festgelegt. Weist der\*die *Athlet\*in* oder eine andere *Person* ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.7 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

#### 10.8 Vereinbarungen im *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*

##### 10.8.1 Herabsetzung der *Sperre* um ein (1) Jahr für bestimmte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund von frühzeitigem Geständnis und Anerkennung der Sanktion

Die von der *NADA* zu Grunde gelegte *Sperre* des\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* kann um ein (1) Jahr herabgesetzt werden, wenn die *NADA* den\*die *Athleten\*in* oder die andere *Person* über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der eine *Sperre* von vier (4) oder mehr Jahren (einschließlich einer *Sperre* gemäß Artikel 10.4) zur Folge haben kann, benachrichtigt hat und der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Verstoß gesteht und die zu Grunde gelegte *Sperre* anerkennt.

Wenn die *Sperre* des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* gemäß diesem Artikel 10.8.1 um ein (1) Jahr herabgesetzt wird, darf die festgelegte *Sperre* nach keinem anderen Artikel weiter herabgesetzt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.8.1: Behauptet die *NADA* beispielsweise, dass ein\*e *Athlet\*in* durch den *Gebrauch* eines anabolen Steroids gegen Artikel 2.1 verstoßen hat und legt dafür eine *Sperre* von vier (4) Jahren zu Grunde, kann der\*die *Athlet\*in* die *Sperre* einseitig auf drei (3) Jahre verkürzen, wenn er\*sie den Verstoß innerhalb der in diesem Artikel vorgegebenen Frist zugibt und die dreijährige *Sperre* ohne Anspruch auf eine weitere Herabsetzung anerkennt. Das Verfahren wird damit beendet, ohne dass es der Durchführung des Disziplinarverfahrens bedarf.]

##### 10.8.2 Vereinbarung zur Streitbeilegung

Wenn ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, nachdem die *NADA* ihn\*sie damit konfrontiert hat, und gleichzeitig die *Konsequenzen* anerkennt, die nach alleinigem Ermessen der *NADA* und der *WADA* vertretbar sind, dann:

- (a) kann die *Sperre* des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* herabgesetzt werden und zwar aufgrund der Einschätzung der *NADA* und der *WADA*, ob die Artikel 10.1 bis 10.7 auf den vorliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anwendbar sind, wie schwerwiegend der Verstoß ist, welchen Grad des *Verschuldens* der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* trägt und wie schnell der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* den Verstoß gestanden hat,
- (b) kann die *Sperre* zudem mit dem Tag der Probenahme oder dem Tag des letzten, weiteren Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, beginnen.

In jedem Fall, in dem dieser Artikel zur Anwendung kommt, muss der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* jedoch mindestens die Hälfte der vereinbarten *Sperre* ableisten, wobei diese an dem Tag beginnt, an dem der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* die *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* anerkannt und eingehalten hat – je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

Die Entscheidung der *WADA* und der *NADA* für oder gegen den Abschluss einer Vereinbarung zur Streitbeilegung sowie der Umfang der Herabsetzung und der Beginn der *Sperre* können nicht von einem *Disziplinarorgan* festgelegt oder überprüft werden und sind nicht gemäß Artikel 13 anfechtbar.

Auf Antrag eines\*r *Athleten\*in* oder einer anderen *Person*, der\*die eine Vereinbarung zur Streitbeilegung gemäß diesem Artikel abschließen möchte, erlaubt die *NADA* dem\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person*, mit ihr auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Streitbeilegung über das Geständnis des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu sprechen.

[Kommentar zu Artikel 10.8.2: Die in Artikel 10 genannten mildernden oder erschwerenden Faktoren werden bei der Festlegung der *Konsequenzen* in der Vereinbarung zur Streitbeilegung berücksichtigt. Sie gelten nicht über den Inhalt der Vereinbarung hinaus.]

## 10.9 Mehrfachverstöße

### 10.9.1 Zweiter oder dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

10.9.1.1 Bei einem zweiten Verstoß eines\*r *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längere der folgenden *Sperren* verhängt:

- (a) eine sechsmonatige *Sperre*; oder
- (b) eine *Sperre* zwischen
  - (1) der Summe aus der *Sperre*, die für den ersten Verstoß verhängt wurde und der *Sperre*, die für den zweiten Verstoß



zu verhängen wäre, wenn dieser als Erstverstoß gewertet würde, und

- (2) der doppelten Dauer der *Sperre*, die für den zweiten Verstoß zu verhängen wäre, wenn dieser wie ein Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6, wobei die *Sperre* innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und des Grad des *Verschuldens* des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* in Bezug auf den zweiten Verstoß festgelegt wird.

- 10.9.1.2 Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.5 oder 10.6 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht (8) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*.
- 10.9.1.3 Die nach Artikel 10.9.1.1 und 10.9.1.2 festgelegte *Sperre* kann anschließend gemäß Artikel 10.7 herabgesetzt werden.
- 10.9.2 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* nachweisen kann, dass *Kein Verschulden* vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne von Artikel 10.9. Ferner gilt ein gemäß Artikel 10.2.4.1 sanktionierter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht als Verstoß im Sinne des Artikels 10.9.
- 10.9.3 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße
- 10.9.3.1 Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.9, außer der Artikel 10.9.3.2 und 10.9.3.3, stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn die *NADA* nachweisen kann, dass der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* den weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* die Benachrichtigung gemäß Artikel 7 erhalten hat, oder nachdem die *NADA* einen angemessenen *Versuch* unternommen hat, ihn\*sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die *NADA* dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht, einschließlich der Anwendung *Erschwerender Umstände*. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.10 annulliert.

[Kommentar zu Artikel 10.9.3.1: Dasselbe gilt, wenn nach der Verhängung einer Sanktion die *NADA* auf Hinweise stößt, dass bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-

Bestimmungen ein Verstoß begangen wurde. In diesem Fall verhängt die *NADA* eine Sanktion, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstöße gleichzeitig entschieden worden wäre, einschließlich der Anwendung *Erschwerender Umstände*.]

10.9.3.2 Weist die *NADA* nach, dass ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* vor der Benachrichtigung einen weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat und, dass dieser weitere Verstoß mindestens zwölf (12) Monate vor oder nach dem zuerst bemerkten Verstoß begangen wurde, dann berechnet sich die *Sperre* für den weiteren Verstoß so, als wäre er ein eigenständiger Erstverstoß. Diese *Sperre* wird zeitlich nach der für den zuerst bemerkten Verstoß verhängten *Sperre* statt gleichzeitig abgeleistet. Findet Artikel 10.9.3.2 Anwendung, gelten die Verstöße im Sinne von Artikel 10.9.1 zusammen als ein einziger Verstoß.

10.9.3.3 Weist die *NADA* nach, dass ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Artikel 2.5 im Zusammenhang mit einem *Dopingkontrollverfahren* wegen eines entsprechend schon zugrunde gelegten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, gilt der Verstoß gegen Artikel 2.5 als eigenständiger Erstverstoß. Die *Sperre* für einen solchen Verstoß wird, sofern einschlägig, nach der *Sperre* für den zugrundeliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen statt gleichzeitig abgeleistet. Findet dieser Artikel 10.9.3.3 Anwendung, gelten die Verstöße zusammen als ein einziger Verstoß im Sinne von Artikel 10.9.1.

10.9.3.4 Weist die *NADA* nach, dass eine *Person* während einer *Sperre* einen zweiten oder dritten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, werden die *Sperren* für die einzelnen Mehrfachverstöße nacheinander statt gleichzeitig abgeleistet.

10.9.4 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.9 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren begangen wurden.

10.10 *Annullierung* von Wettkampfergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen *Annullierung* der Ergebnisse, die in dem *Wettkampf* erzielt wurden, bei dem die positive *Probe* genommen wurde, werden alle *Wettkampfergebnisse* des\*der *Athleten\*in*, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven *Probe* (unabhängig davon, ob es sich um eine *Wettkampfkontrolle* oder um eine *Trainingskontrolle* handelt) oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer *Vorläufigen Suspension*

*dierung* oder einer *Sperre* erzielt wurden, annulliert, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

[Kommentar zu Artikel 10.10: Unbeschadet der Bestimmungen des *NADC* können *Athleten\*innen* oder andere *Personen*, die durch die Handlungen einer *Person*, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, geschädigt wurden, das ihnen ansonsten zustehende Recht auf Schadenersatz gegen diese *Person* geltend machen.]

#### 10.11 Aberkannte Preisgelder

Wenn der *DGV* aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aberkannte Preisgelder zurückerhalten hat, ergreift er angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den *Athleten\*innen* zuzuordnen und auszuzahlen, die Anspruch darauf gehabt hätten, wäre der\*die *Athlet\*in*, dessen\*deren Preisgeld aberkannt wurde, nicht im *Wettkampf* angetreten.

[Kommentar zu Artikel 10.11: Dieser Artikel begründet für den *DGV* keine verbindliche Verpflichtung, das aberkannte Preisgeld einzuziehen. Entscheidet sich der *DGV* dafür, das aberkannte Preisgeld nicht einzuziehen, kann er den Anspruch, das Geld zurückzufordern, an die *Athleten\*innen* abtreten, denen das Geld zugestanden hätte. „Angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den *Athleten\*innen* zuzuordnen und auszuzahlen“ kann bedeuten, aberkannte Preisgelder so zu verwenden, wie zwischen dem *DGV* und seinen *Athleten\*innen* vereinbart wurde.]

#### 10.12 Finanzielle Konsequenzen

*Nationale Sportfachverbände* können in ihren eigenen Regelwerken finanzielle Sanktionen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen festlegen. Jedoch dürfen *Nationale Sportfachverbände* nur dann finanzielle Sanktionen verhängen, wenn bereits die Höchstdauer der ansonsten zu verhängenden *Sperre* verhängt wurde. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nur im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auferlegt werden. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nicht herangezogen werden, um die gemäß dem *WADC/NADC* ansonsten zu verhängende *Sperre* oder sonstige Sanktion herabzusetzen.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 10.12: *Nationale Sportfachverbände* sind dafür verantwortlich zu prüfen und zu bewerten, ob und inwieweit sie Geldstrafen oder finanzielle Auflagen verhängen wollen. Soweit sie sich dazu entschließen, legen sie dies in ihren eigenen Verbandsregelwerken fest.]

#### 10.13 Beginn der *Sperre*

Leistet ein\*e *Athlet\*in* bereits eine *Sperre* für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ab, beginnt jede weitere *Sperre* am ersten Tag nach Ablauf der aktuellen *Sperre*. Ansonsten beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, oder, wenn auf ein Disziplinarverfahren verzichtet wurde oder kein Disziplinarverfahren stattgefunden hat, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, es sei denn einer der nachstehend aufgeführten Fälle trifft zu:

10.13.1 Nicht dem\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* zurechenbare Verzögerungen

Wenn erhebliche Verzögerungen während des Disziplinarverfahrens oder anderer Teile des *Dopingkontrollverfahrens* aufgetreten sind und der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass diese Verzögerungen nicht dem\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* zuzurechnen sind, kann das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Alle während der *Sperre*, inklusive der Vorverlegung, erzielten Wettkampfergebnisse werden annulliert.

[Kommentar zu Artikel 10.13.1: Handelt es sich um andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen als solche gemäß Artikel 2.1, kann die Ermittlung und das Zusammentragen ausreichender Nachweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen langwierig sein, insbesondere, wenn der\*die *Athlet\*in* oder eine andere *Person* gezielte Anstrengungen unternommen hat, eine Aufdeckung zu vermeiden. In diesen Fällen sollte nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Beginn der Sanktion nach diesem Artikel vorzuverlegen.]

10.13.2 Anrechnung einer *Vorläufigen Suspendierung* oder bereits abgeleisteten *Sperre*

10.13.2.1 Wenn eine *Vorläufige Suspendierung* von dem\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* eingehalten wurde, wird die Dauer der *Vorläufigen Suspendierung* des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Wenn der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* nicht einhält, wird ihm\*ihr keine bereits abgeleistete Zeit der *Vorläufigen Suspendierung* angerechnet. Wird eine *Sperre* aufgrund einer Entscheidung abgeleistet, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der bereits abgeleisteten *Sperre* des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* auf eine später aufgrund des Rechtsbehelfs verhängte *Sperre* angerechnet.

10.13.2.2 Erkennt ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* freiwillig eine von der NADA verhängte *Vorläufige Suspendierung* in schriftlicher Form an und hält die *Vorläufige Suspendierung* ein, wird die Dauer der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der *Vorläufigen Suspendierung* durch den\*die *Athleten\*in* oder die andere *Person* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

[Kommentar zu Artikel 10.13.2.2: Die freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung* durch eine\*n *Athleten\*in* gilt nicht als Geständnis des\*der *Athleten\*in* und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des\*der *Athleten\*in* zu ziehen.]

10.13.2.3 Zeiten vor dem Beginn der *Vorläufigen Suspendierung* oder der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der\*die *Athlet\*in* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* absah oder von einer Mannschaft suspendiert wurde.

10.13.2.4 Wird bei *Mannschaftssportarten* eine *Sperre* gegen eine Mannschaft verhängt, beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Entscheidung des *Disziplinarorgans* oder, wenn auf ein Disziplinarverfahren verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist. Jede *Vorläufige Suspendierung* einer Mannschaft (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig anerkannt wurde) wird auf die Gesamtdauer der *Sperre* angerechnet.

#### 10.14 Status während einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

##### 10.14.1 Teilnahmeverbot während einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

Ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person*, gegen den\*die eine *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde, darf während einer *Sperre* oder *Vorläufigen Suspendierung* in keiner Funktion an Folgendem teilnehmen:

- (a) an *Wettkämpfen* oder sportlichen Aktivitäten (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von einem\*r *Unterzeichner\*in*, der Mitgliedsorganisation eines\*r *Unterzeichners\*in* oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines\*r *Unterzeichners\*in* autorisiert oder organisiert werden, oder
- (b) an *Wettkämpfen*, die von einer Profiligena oder einem\*r internationalen oder nationalen Veranstalter\*in autorisiert oder organisiert werden oder
- (c) an jeglichen, staatlich geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen des organisierten Spitzensports in Deutschland.

Ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person*, gegen den\*die eine *Sperre* von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier (4) Jahren der *Sperre* als *Athlet\*in* an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht von einem\*r *Unterzeichner\*in* oder einer Mitgliedsorganisation des\*der *Unterzeichners\*in* verboten sind oder seiner\*ihrer Zuständigkeit unterliegen, und dies nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte), und der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* in keiner Form mit *Schutzwürdigen Personen* zusammenarbeitet.

Ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person*, gegen den\*die eine *Sperre* verhängt wurde, wird weiterhin *Dopingkontrollen* unterzogen und ist weiterhin verpflichtet, seine\*ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit entsprechend den Anforderungen der *NADA* abzugeben.

[Kommentar zu Artikel 10.14.1: Wenn der *DGV* oder ein Mitgliedsverein des *DGV* beispielsweise ein Trainingslager, eine Veranstaltung oder ein Training organisiert, das staatlich gefördert ist, darf ein\* gesperrte\*r *Athlet\*in*, vorbehaltlich Artikel 10.14.2, nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein\*e gesperrte\*r *Athlet\*in* nicht in einer Profiligen eines\*r Nicht-*Unterzeichners\*in* antreten (z.B. National Hockey League, National Basketball Association usw.) und auch nicht an einer *Wettkampfveranstaltung* teilnehmen, die von einem\*r Veranstalter\*in *Nationaler* oder *Internationaler Wettkampfveranstaltungen* organisiert wird, der\*die den *WADC* nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.14.3 genannten Konsequenzen zu tragen.

Der Begriff „sportliche Aktivitäten“ umfasst beispielsweise auch sämtliche Verwaltungstätigkeiten wie die Tätigkeit als Funktionär\*in, Direktor\*in, Führungskraft, Angestellte\*r oder Ehrenamtliche\*r der in diesem Artikel beschriebenen Organisation. Sanktionen in einer Sportart werden auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 15.1 „Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen“). Ein\*e gesperrte\*r *Athlet\*in* oder eine gesperrte andere *Person* darf während der *Sperre* zu keiner Zeit und keiner Form als Trainer\*in oder *Athleten\*innenbetreuer\*in* arbeiten, ansonsten könnte ein\*e andere\*r *Athlet\*in* dadurch ebenfalls gegen Artikel 2.10 verstoßen. Eine während einer *Sperre* erreichte Leistungsnorm wird von der *NADA* oder den *Nationalen Sportfachverbänden* in keiner Weise anerkannt.]

#### 10.14.2 Rückkehr ins Training

Abweichend von Artikel 10.14.1 kann ein\*e *Athlet\*in* vor Ablauf der *Sperre* ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines\*r *Unterzeichners\*in* nutzen:

- (a) in den letzten beiden Monaten der *Sperre* des\*der Athleten\*in oder
- (b) im letzten Viertel der verhängten *Sperre*, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

[Kommentar zu Artikel 10.14.2: In vielen *Mannschaftssportarten* und einigen *Einzel sportarten* (z.B. Skispringen und Turnen) kann ein\*e *Athlet\*in* nicht effektiv allein trainieren, um am Ende seiner\*ihrer *Sperre* für Wettkämpfe vorbereitet zu sein. Während der in diesem Artikel beschriebenen vorzeitigen Rückkehr ins Training darf ein\*e gesperrte\*r *Athlet\*in* jedoch nicht an Wettkämpfen teilnehmen oder anderen sportlichen Aktivitäten gemäß Artikel 10.14.1 als dem Training nachgehen.]

#### 10.14.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

Wenn ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person*, gegen den\*die eine *Sperre* verhängt wurde, während der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.14.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme annulliert, und

eine neue *Sperre*, deren Dauer der ursprünglich festgelegten *Sperre* entspricht, wird auf das Ende der ursprünglich festgelegten *Sperre* hinzugerechnet.

Diese erneute *Sperre*, einschließlich einer Verwarnung ohne *Sperre*, kann je nach Grad des *Verschuldens* des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* angepasst werden. Die Entscheidung darüber, ob ein\*e *Athlet\*in* oder die andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Anpassung angemessen ist, trifft die *Anti-Doping-Organisation*, nach deren *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* die ursprüngliche *Sperre* verhängt wurde. Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 eingelegt werden.

Einem\*r *Athleten\*in* oder einer anderen *Person*, der\*die gegen das in Artikel 10.14.1 beschriebene Teilnahmeverbot während einer *Vorläufigen Suspendierung* verstößt, wird keinerlei bereits abgeleiteter Zeitraum einer *Vorläufigen Suspendierung* angerechnet und die Ergebnisse einer solchen Teilnahme werden annulliert.

Wenn ein\*e *Athleten\*innenbetreuer\*in* oder eine andere *Person* eine *Person* bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung* unterstützt, verhängt die *NADA* für diese\*n *Athleten\*innenbetreuer\*in* oder die andere *Person* Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.9.

#### 10.14.4 Einbehalten finanzieller Unterstützung während einer *Sperre*

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.5 oder 10.6 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die *Person* von dem *DGV*, dem Staat oder sonstigen Institutionen zur Sportförderung, erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.

#### 10.15 Automatische *Veröffentlichung* einer Sanktion

Die automatische Veröffentlichung gemäß Artikel 14.3 ist zwingender Bestandteil jeder Sanktion.

## **ARTIKEL 11 KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN**

### 11.1 *Dopingkontrollen* bei *Mannschaftssportarten*

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit dieser *Wettkampfveran-*

*staltung* gemäß Artikel 7 benachrichtigt wurde, veranlasst der\*die Wettkampfveranstalter\*in während der Dauer der *Wettkampfveranstaltung* geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft.

#### 11.2 *Konsequenzen bei Mannschaftssportarten*

Wenn bei mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* während der Dauer einer *Wettkampfveranstaltung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, verhängt der\*die Wettkampfveranstalter\*in zusätzlich zu den *Konsequenzen*, die für einzelne *Athleten\*innen* festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (beispielsweise Punktverlust, *Annullierung* von Ergebnissen des *Wettkampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* oder eine sonstige Sanktion).

#### 11.3 Wettkampfveranstalter\*innen oder internationale Sportfachverbände können strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* festlegen

Es bleibt dem\*der Wettkampfveranstalter\*in unbenommen, Regeln für die *Wettkampfveranstaltung* festzulegen, die strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* vorsehen als die, die gemäß Artikel 11.2 für *Wettkampfveranstaltungen* vorgegeben sind. Entsprechend kann ein internationaler Sportfachverband in seinem Zuständigkeitsbereich für *Mannschaftssportarten* strengere *Konsequenzen* als die in Artikel 11.2 vorgegebenen sind, vorsehen.

[Kommentar zu Artikel 11.3: Beispielsweise könnte das Internationale Olympische Komitee Regeln aufstellen, nach denen eine Mannschaft bereits bei einer geringeren Anzahl von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele von diesen ausgeschlossen wird.]

## **ARTIKEL 12 DISZIPLINARVERFAHREN**

### 12.1 Allgemeines

Die *NADA* ist die in Deutschland zuständige *Nationale Anti-Doping-Organisation* im Sinne des *WADC*. Sie ist für die Überwachung und Verfolgung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verantwortlich.

Zu diesem Zweck verpflichtet sie den *DGV* und – soweit möglich – die nationalen *Veranstalter\*innen großer Sportwettkämpfe* sowie die nationalen und internationalen *Athleten\*innen* zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere des *WADC* und der *International Standards* sowie des *NADC* und der *Standards*.

Erlangt die *NADA* Kenntnis davon, dass der *DGV*, ein\*e nationale\*r oder internationale\*r *Veranstalter\*in großer Sportwettkämpfe* in Deutschland oder ein\*e zur Durchführung einzelner Abschnitte des *Dopingkontrollverfahrens Beauftragte\*r Dritte\*r* oder legitimierte\*r *Dritte\*r* (z.B. ein unabhängiges *Disziplinarorgan*) dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, ergreift die *NADA* geeignete Maßnahmen.



- 12.1.1 Kommt die *NADA* nach Durchführung des Ergebnismanagementverfahrens zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* nicht auszuschließen ist, leitet sie bei dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO ein Disziplinarverfahren ein.

Vor dem Hintergrund, dass die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* gemäß Artikel 7.1.2 Absatz 2 auf die *NADA* übertragen worden ist, ist die *NADA* für die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens unter den Voraussetzungen von Artikel 12.1.1 Satz 1 zuständig.

- 12.1.2 Für den Fall, dass die Übertragung der Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* auf die *NADA* oder die Schiedsvereinbarung zwischen *Athleten\*innen* oder der anderen *Person* und dem *DGV* nicht wirksam ist, bleibt der *DGV* für die ordnungsgemäße Durchführung des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens zuständig. In diesem Fall gilt Folgendes:

Leitet der *DGV* ein Disziplinarverfahren nicht innerhalb von zwei (2) Monaten ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, obwohl ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines\*r *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* nicht auszuschließen ist, ist die *NADA* befugt, selbst ein Disziplinarverfahren bei dem zuständigen *Disziplinarorgan* einzuleiten oder die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens durch den *DGV* vor dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überprüfen zu lassen.

Leitet die *NADA* selbst das Disziplinarverfahren ein, wird sie Partei des Verfahrens.

Wird das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit befasst und stellt fest, dass eine Verfahrenseinleitung zu Unrecht unterblieben ist, leitet der *DGV* in Anerkennung dieser Entscheidung das Disziplinarverfahren ein.

[*NADA*-Kommentar zu Art. 12.1.2: Bevor die *NADA* nach Fristablauf eine solche Maßnahme ergreift, tritt sie mit dem *DGV* in Verbindung und gibt diesem die Möglichkeit, zu erklären, warum (noch) kein Ergebnismanagementverfahren durchgeführt oder kein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

Der *DGV* hat der *NADA* durch Anpassung ihrer Regelwerke und Abschluss entsprechender Schiedsvereinbarungen für alle Betroffenen rechtsverbindlich entweder das Recht einzuräumen, ein Disziplinarverfahren beim Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO einzuleiten oder das Recht einzuräumen, die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens vor dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überprüfen zu lassen.

Verstößt der *DGV* gegen die Verpflichtung zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der von der *NADA* vorgegeben Anti-Doping-Bestimmungen führt dies zu einer nationalen und internationalen Compliance-Überprüfung durch *NADA* und *WADA*.]

- 12.1.3 Zuständiges *Disziplinarorgan* für die Durchführung des Disziplinarverfahrens in der Erstinstanz ist entsprechend der einschlägigen Schiedsvereinbarung ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO).

Werden einem\*r *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen, so können diese mit Zustimmung des\*der betroffenen *Athleten\*in* oder der betroffenen anderen *Person*, der *NADA* und der *WADA* direkt in einem Disziplinarverfahren vor dem *CAS* verhandelt werden.

[Kommentar zu Artikel 12.1.3: In einigen Fällen können für ein erstinstanzliches Disziplinarverfahren auf internationaler oder nationaler Ebene, gefolgt von einer weiteren Instanz vor dem *CAS*, erhebliche Gesamtkosten entstehen. Sind alle in Artikel 12.1.3 Absatz 2 genannten Parteien überzeugt, dass ihre Interessen in einer einzigen Instanz angemessen gewahrt werden, ist es nicht nötig, dass für den\*die *Athleten\*in* oder die *Anti-Doping-Organisationen* Kosten für zwei Instanzen anfallen. Eine *Anti-Doping-Organisation*, die an dem Disziplinarverfahren vor dem *CAS* als Partei oder Beobachterin teilnehmen möchte, kann ihre Zustimmung zu einem Disziplinarverfahren unmittelbar vor dem *CAS* davon abhängig machen, dass ihr dieses Recht zugestanden wird.]

- 12.1.4 Ist die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* nicht wirksam gemäß Artikel 7.1.2 Absatz 2 auf die *NADA* übertragen worden, gilt Folgendes:

Der *DGV* hat die *NADA* unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens oder über die Gründe, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage der *NADA* hat der *DGV* über den aktuellen Stand des Disziplinarverfahrens Auskunft zu geben sowie der *NADA* für ihre Tätigkeit relevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die *NADA* hat das Recht, bei einer mündlichen Verhandlung zugegen zu sein. Die *NADA* ist rechtzeitig unaufgefordert über den Termin zu informieren.

## 12.2 Verfahrensgrundsätze

- 12.2.1 Das Disziplinarverfahren wird nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO durchgeführt.
- 12.2.2 Es sind die Verfahrensgrundsätze des *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu beachten.

## **ARTIKEL 13 ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN: RECHTSBEHELFE**

[Kommentar zu Artikel 13: Ziel des *WADC/NADC* ist es, Anti-Doping-Angelegenheiten durch ein faires und transparentes *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* mit der Möglichkeit einer letztinstanzlichen Berufung zu klären. Die Veröffentlichungsverpflichtungen der *Anti-Doping-Organisation* regelt Artikel 14. Bestimmte *Personen* und Institutionen, darunter die *WADA*, haben das Recht solche Entscheidungen anzufechten. Zu beachten ist dabei, dass *Athleten\*innen* oder deren Sportfachverbände,

denen aus der *Annullierung* von Ergebnissen eines\*r anderen *Teilnehmers\*in* ein Vorteil entstehen könnte, keine zur Einlegung von Rechtsbehelfen befugten *Personen* und Institutionen sind.]

### 13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die auf Grundlage des *WADC/NADC* oder auf Grundlage der Anti-Doping-Bestimmungen des *DGV* ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen des *WADC/NADC* sowie der *International Standards/Standards* eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, der *CAS* bestimmt etwas anderes.

#### 13.1.1 Uneingeschränkter Prüfungsumfang

Der Prüfungsumfang im Rechtsbehelfsverfahren umfasst alle für den Fall relevanten Tatsachen und ist ausdrücklich nicht beschränkt auf die Tatsachen oder den Prüfungsumfang des erstinstanzlichen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO. Jede Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis kann Beweise, rechtliche Begründungen und Ansprüche geltend machen, die im erstinstanzlichen Disziplinarverfahren nicht vorgebracht wurden, solange sie aus demselben Beschwerdegrund oder demselben allgemeinen Sachverhalt, der dem erstinstanzlichen Disziplinarverfahren zugrunde lag, hervorgehen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.1: Die überarbeitete Formulierung ist nicht als wesentliche Änderung zum *WADC/NADC* 2015 gedacht, sondern dient vielmehr der Klarstellung.

Beispiel: Wurde einem\*r *Athleten\*in* in einem erstinstanzlichen Disziplinarverfahren lediglich *Unzulässige Einflussnahme* vorgeworfen, obwohl das Verhalten auch Tatbeteiligung darstellen kann, kann eine Partei im Rechtsmittelverfahren dem\*der *Athleten\*in* nun sowohl *Unzulässige Einflussnahme* als auch Tatbeteiligung zur Last legen.]

#### 13.1.2 Der CAS ist nicht an die vorinstanzlichen Feststellungen gebunden

Bei seiner Entscheidungsfindung ist der *CAS* nicht an die rechtlichen Erwägungen des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, gegen dessen Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wurde, gebunden.

[Kommentar zu Artikel 13.1.2: Der *CAS* führt ein de-novo-Verfahren durch. Vorangegangene Instanzen haben daher weder Auswirkungen auf Art und Umfang der Beweismittel noch haben sie Bedeutung für das Verfahren vor dem *CAS*.]

#### 13.1.3 WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Besitzt die *WADA* ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und hat keine Partei Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO eingelegt, kann die *WADA* gegen diese Entscheidung direkt beim *CAS* Rechtsbehelf einlegen, ohne andere, in den Verfahrensvorschriften der *Anti-Doping-Organisation* vorgesehene Rechtsmittel ausschöpfen zu müssen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.3: Wenn vor Abschluss des Disziplinarverfahrens eine Entscheidung ergeht und keine Partei ein internes Rechtsmittel eingelegt hat, kann die WADA die verbleibenden Schritte des internen Verfahrens der NADA oder des DGV überspringen und direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegen.]

13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, *Konsequenzen*, *Vorläufige Suspendierungen*, die Umsetzung von Entscheidungen und Zuständigkeiten

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikels 13.2 eingelegt werden:

- (a) Eine Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche *Konsequenzen* ein solcher nach sich zieht oder nicht, oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.
- (b) Eine Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung).
- (c) Eine Entscheidung der WADA oder NADA, dass keine Ausnahme von der sechsmonatigen Zugehörigkeit des\*der *Athleten\*in* zum *Testpool* der NADA als Voraussetzung für die Teilnahme an Wettkämpfen gemäß Artikel 5.7.1 erteilt wird.
- (d) Eine Entscheidung der WADA über die Zuständigkeit für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 7.1 WADC.
- (e) Eine Entscheidung der NADA, dass ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *Atypisches Analyseergebnis* keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt, oder dass nach Ermittlungen im Einklang mit dem *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.
- (f) Eine Entscheidung über die Verhängung oder Aufhebung einer *Vorläufigen Suspendierung*, die aufgrund einer *Vorläufigen Anhörung* ergangen ist.
- (g) Die Nichteinhaltung der Voraussetzungen von Artikel 7.4 WADC durch die NADA.
- (h) Eine Entscheidung, dass die NADA oder der DGV nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen *Konsequenzen* zu entscheiden.

- (i) Eine Entscheidung, eine *Konsequenz* gemäß Artikel 10.7.1 auszusetzen oder nicht auszusetzen oder eine ausgesetzte *Konsequenz* wieder in Kraft zu setzen oder nicht wieder in Kraft zu setzen.
- (j) Die Nichteinhaltung der Artikel 7.1.4 WADC und 7.1.5 WADC.
- (k) Die Nichteinhaltung des Artikels 10.8.1.
- (l) Eine Entscheidung gemäß Artikel 10.14.3.
- (m) Eine Entscheidung der NADA oder des DGV, die Entscheidung einer anderen *Anti-Doping-Organisation* nicht gemäß Artikel 15 umzusetzen.
- (n) Eine Entscheidung gemäß Artikel 27.3 WADC.

13.2.1 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *Internationale Spitzenathleten\*innen* oder *Internationale Wettkampfveranstaltungen* betreffen

In Fällen, die aufgrund der Teilnahme an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* entstehen, oder in Fällen, die *Internationale Spitzenathleten\*innen* betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden.

[Kommentar zu Artikel 13.2.1: Die Entscheidungen des CAS sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.]

13.2.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die andere *Athleten\*innen* oder andere *Personen* betreffen

Ist Artikel 13.2.1 nicht anwendbar, können andere *Athleten\*innen* oder andere *Personen* Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen entsprechend der einschlägigen Schiedsvereinbarung nur beim CAS eingelegt werden.

Das Rechtsbehelfsverfahren wird nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO durchgeführt.

Dabei sind die Verfahrensgrundsätze des *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu beachten.

13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit *Internationalen Spitzenathleten\*innen* oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*

In Fällen des Artikels 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) Der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person*, gegen den\*die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) die *IGF/ die EGA*;
- (d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der\*die *Athlet\*in* seinen\*ihren Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger\*in er\*sie ist oder in dem ihm\*ihr eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- (f) die *WADA*.

#### 13.2.3.2 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit anderen *Athleten\*innen* und anderen *Personen*

In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, bei dem *CAS* Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) Der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person*, gegen den\*die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) die *IGF/ die EGA*;
- (d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der\*die *Athlet\*in* seinen\*ihren Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger\*in er\*sie ist oder in dem ihm\*ihr eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- (f) die *WADA*.

In den Fällen von Artikel 13.2.2 sind die *WADA*, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, die *NADA* und der die *IGF/ die EGA* auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe

vor dem CAS einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den CAS, um alle notwendigen Informationen von der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

#### 13.2.3.3 Mitteilungspflicht

Alle Parteien eines Rechtsbehelfsverfahrens beim CAS stellen sicher, dass die WADA und alle anderen, zur Einlegung eines Rechtsbehelfs befugten Parteien rechtzeitig von der Möglichkeit, Rechtsbehelf einzulegen, in Kenntnis gesetzt wurden.

#### 13.2.3.4 Rechtsbehelfsfrist für alle Parteien außer der WADA

Für alle Parteien außer der WADA gilt für das Einlegen eines Rechtsbehelfs die Frist, die in den anwendbaren Regeln der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* festgelegt ist.

#### 13.2.3.5 Rechtsbehelfsfrist der WADA

Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs der WADA beträgt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

- (a) Einundzwanzig (21) Tage ab dem letzten Tag, an dem eine andere zur Einlegung eines Rechtsbehelfs berechnigte Partei einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder
- (b) Einundzwanzig (21) Tage, nachdem die WADA die vollständige Akte zu der Entscheidung erhalten hat.

#### 13.2.3.6 Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung*

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des WADC/NADC kann ein Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* nur von dem\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* eingelegt werden, gegen den\*die die *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde.

[Kommentar zu Artikel 13.2.3: Unabhängig von den Regeln des CAS oder Artikel 13.2.3 beginnt die Rechtsbehelfsfrist einer Partei erst mit Zugang der Entscheidung. Somit kann die Rechtsbehelfsbefugnis einer Partei nicht ablaufen, wenn ihr die Entscheidung nicht zugegangen ist.]

#### 13.2.4 Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen

Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen durch Beklagte in Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, sind ausdrücklich zulässig. Eine

Anschlussberufung oder nachfolgende Berufung muss spätestens mit der Berufungserwiderung der Partei, die gemäß Artikel 13 befugt ist, Rechtsbehelf einzulegen, erfolgen.

[Kommentar zu Artikel 13.2.4: Diese Bestimmung ist notwendig, weil die Vorschriften des CAS es einem\*r *Athleten\*in* seit 2011 nicht mehr erlauben, eine Anschlussberufung einzulegen, wenn eine *Anti-Doping-Organisation* eine Entscheidung anfechtet, nachdem die Frist des\*der *Athleten\*in* für das Einlegen eines Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Diese Bestimmung ermöglicht allen Parteien ein vollumfängliches Disziplinarverfahren.]

### 13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung des *Disziplinarorgans*

Versäumt das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der *WADA* festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, kann die *WADA* Rechtsbehelf unmittelbar beim CAS einlegen, so, als ob das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Stellt der CAS fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, und dass die *WADA* angemessen gehandelt hat, als sie sich entschied, Rechtsbehelf beim CAS einzulegen, werden der *WADA* ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der *NADA* oder dem *DGV* zurückerstattet.

[Kommentar zu Artikel 13.3: Aufgrund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und jedes *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem eine *Anti-Doping-Organisation* eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die *WADA* eingreifen kann, indem sie direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die *WADA* jedoch mit der *Anti-Doping-Organisation* in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit, zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde. Dieser Artikel hindert die *IGF/* die *EGA* nicht daran, eigene Regeln aufzustellen, die ihm erlauben, sich in Fällen für zuständig zu erklären, in denen das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* des *DGV* unangemessen verzögert wurde.]

### 13.4 Rechtsbehelfe bezüglich *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen*

Entscheidungen über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* können wie folgt angefochten werden:

- (a) Gegen Entscheidungen der *NADA* über die Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* können *Athleten\*innen* auf nationaler Ebene Rechtsbehelf ausschließlich bei dem gemäß der einschlägigen Schiedsvereinbarung zuständigen Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO einlegen.
- (b) Gegen Entscheidungen der *IGF/* der *EGA* über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* (oder einer *Nationalen Anti-Doping-Organisation*, die den Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* im Auftrag der *IGF/* der *EGA* bearbeitet), die nicht von der *WADA* geprüft wurde oder die von



der WADA geprüft, aber nicht aufgehoben wurde, können der\*die *Athlet\*in* und/oder die NADA Rechtsbehelf ausschließlich vor dem CAS einlegen.

- (c) Gegen eine Entscheidung der WADA, eine Entscheidung über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* aufzuheben, können der\*die *Athlet\*in*, die NADA und/oder die IGF/ die EGA ausschließlich vor dem CAS Rechtsbehelf einlegen.
- (d) Wird nach der ordnungsgemäßen Übermittlung eines Antrages auf Erteilung/Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* oder auf Überprüfung einer Entscheidung in Bezug auf *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* nicht in einem angemessenen Zeitraum eine Entscheidung getroffen, gilt dies als Ablehnung des Antrages, so dass die entsprechenden Rechte auf Überprüfung/Rechtsbehelf wirksam werden.

#### 13.5 Benachrichtigung über Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren

Die *Anti-Doping-Organisation*, die Partei in einem Rechtsbehelfsverfahren ist, benachrichtigt den\*die *Athleten\*in* oder eine andere Person und die anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.3 hätten einlegen dürfen, gemäß Artikel 14.1 über die ergangene Entscheidung.

## ARTIKEL 14 INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT

### 14.1 Information anderer *Anti-Doping-Organisationen*

- 14.1.1 Die NADA benachrichtigt die WADA und die IGF/ die EGA über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch *Athleten\*innen* oder andere *Personen* und die Ergebnisse des *Ergebnismanagements/Disziplinarverfahrens*.

Die Benachrichtigung soll enthalten: Den Namen, die Nationalität, die Sportart und die Disziplin des\*der *Athleten\*in* sowie sein\*ihr Leistungsniveau, Angaben dazu, ob es sich um eine *Trainingskontrolle* oder *Wettkampfkontrolle* handelte, das Datum der Probenahme, die vom Labor berichteten Analyseergebnisse und andere erforderliche Information gemäß dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen; oder bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen als Artikel 2.1, die verletzte Bestimmung und die Grundlage für den zu Grunde gelegten Verstoß.

- 14.1.2 Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder den Verstoß gegen eine *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* gemäß Artikel 10.5, 10.6, 10.7, 10.14.3 oder 13.5 oder Artikel 7.6 WADC oder Artikel 8.4 WADC müssen umfassend begründet sein, gegebenenfalls einschließlich einer Begründung dafür, weshalb nicht die höchstmögliche Sanktion verhängt wurde. Liegt die Entscheidung nicht auf Englisch oder Französisch vor, stellt

die *Anti-Doping-Organisation* eine englische oder französische Zusammenfassung der Entscheidung einschließlich der Begründung zur Verfügung.

- 14.1.3 Eine *Anti-Doping-Organisation*, die das Recht hat, gegen eine gemäß Artikel 14.1.2 erhaltene Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, kann innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Zugang eine Kopie aller Unterlagen zu der Entscheidung anfordern.

## 14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

Die *NADA* ist nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, soweit ein Verstoß gegen das Gesetz gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)), das Strafgesetzbuch (StGB) oder das Arzneimittelgesetz (AMG), Betäubungsmittelgesetz (BtMG) bzw. Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) aufgrund des Vorliegens eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, unverzüglich und noch vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 den Namen des\*der betroffenen *Athleten\*in* oder der anderen *Person*, seinen\*ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort und die Substanz, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft, dem Bundeskriminalamt und anderen zuständigen Ermittlungsbehörden zu melden.

Ungeachtet dessen hat die *NADA* die Verpflichtung, aufgrund von Hinweisen von *Athleten\*innen*, *Athleten\*innenbetreuern\*innen* oder anderen *Personen* bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen das AntiDopG, das StGB oder das AMG, BtMG oder das NpSG gegen die jeweilige *Person* Anzeige zu erstatten.

Dies gilt unbeschadet etwaiger Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsverpflichtungen in den Regelwerken der *Anti-Doping-Organisationen* und anwendbaren Verfahrensvorschriften.

## 14.3 Information der Öffentlichkeit

- 14.3.1 Nachdem der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* gemäß des *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* sowie die *IGF/ die EGA* und die *WADA* benachrichtigt wurden, darf die *NADA* die Identität eines\*r *Athleten\*in* oder einer anderen *Person*, dem\*der von einer *Anti-Doping-Organisation* vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* und die Art des Verstoßes und eine *Vorläufige Suspendierung* des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* veröffentlichen.

- 14.3.2 Spätestens zwanzig (20) Tage nach der Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder des CAS gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2, oder wenn auf einen solchen Rechtsbehelf oder auf die Durchführung eines Disziplinarverfahrens verzichtet wurde oder gegen die Behauptung eines Verstoßes

gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auf andere Weise rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde oder die Angelegenheit gemäß Artikel 10.8 beendet wurde oder eine neue *Sperre* oder Verwarnung gemäß Artikel 10.14.3 verhängt wurde, muss die *NADA* die Entscheidung veröffentlichen und dabei grundsätzlich Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person*, der\*die den Verstoß begangen hat, zur *Verbotenen Substanz* oder zur *Verbotenen Methode* sowie (falls zutreffend) zu den *Konsequenzen* machen.

[Kommentar zu Artikel 14.3.2: Soweit die *Veröffentlichung* gemäß Artikel 14.3.2 gegen geltendes, nationales (Datenschutz-)Recht verstoßen würde, wird die *NADA*, wenn sie auf die *Veröffentlichung* ganz oder teilweise verzichtet, nicht wegen Non-Compliance belangt, wie in Artikel 4.1 des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* festgelegt ist.]

- 14.3.3 Nachdem das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO gemäß Artikel 12 oder der CAS gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2 einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat oder auf den Rechtsbehelf verzichtet wurde, oder wenn gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht anderweitig rechtzeitig widersprochen wurde, oder wenn die Angelegenheit gemäß Artikel 10.8 beendet wurde, darf sich die *NADA* zum Verfahren öffentlich äußern.
- 14.3.4 Wenn nach einem Disziplinarverfahren oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf der Umstand, dass die Entscheidung angefochten wurde, veröffentlicht werden. Die Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person*, der\*die von der Entscheidung betroffen ist, veröffentlicht werden. Die *NADA* unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten und veröffentlicht die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* gebilligten, gekürzten Form.
- 14.3.5 Unbeschadet der Artikel 14.3.1 und 14.3.3, darf eine *Anti-Doping-Organisation* oder ein von der *WADA* akkreditiertes Labor oder eine\*r ihrer Offiziellen öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens (mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur) Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen oder auf der Grundlage von Informationen des\*der *Athleten\*in*, einer anderen *Person* oder ihres Umfelds oder anderer Vertreter\*innen.
- 14.3.6 Die nach Artikel 14.3.2 an sich verpflichtende *Veröffentlichung* ist nicht zwingend, wenn der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person*, der\*die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, ein\*e *Minderjährige\*r*, eine *Schutzwürdige Person* oder ein\*e *Freizeitsportler\*in* ist. In Fällen, in denen

ein\*e *Minderjährige\*r*, eine *Schutzwürdige Person* oder ein\*e *Freizeitsportler\*in* betroffen ist, erfolgt die optionale *Veröffentlichung* unter Berücksichtigung des Einzelfalls und liegt im Ermessen des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO.

#### 14.4 Jahresbericht

Die NADA veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diesen an die WADA.

#### 14.5 Datenschutz

Die NADA darf *Personenbezogene Daten* von *Athleten\*innen* und von anderen, am *Dopingkontrollverfahren* beteiligten *Personen* erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von *Dopingkontrollen* und zum Zweck einer effektiven Anti-Doping-Arbeit erforderlich ist.

Die NADA behandelt diese Daten vertraulich und stellt sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen und internationalen Datenschutzrecht sowie dem *Standard* für Datenschutz handelt. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

## ARTIKEL 15 UMSETZUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

### 15.1 Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen der *Unterzeichner\*innen/Anti-Doping-Organisationen*

15.1.1. Die Entscheidung eines\*r *Unterzeichners\*in/Anti-Doping-Organisation*, einer Rechtsbehelfsinstanz (Artikel 13.2.2) oder des CAS über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist, nachdem die Verfahrensparteien benachrichtigt wurden, automatisch für die NADA, jede\*n *Unterzeichner\*in* und *Nationalen Sportfachverband* und in jeder Sportart mit folgenden Wirkungen bindend:

15.1.1.1 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine *Vorläufige Suspendierung* zu verhängen (nachdem eine *Vorläufige Anhörung* stattfand oder nachdem der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* akzeptiert oder auf das Angebot einer *Vorläufigen Anhörung* verzichtet hat), verbietet dem\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* automatisch, während der *Vorläufigen Suspendierung* an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes\*r *Unterzeichners\*in* und *Nationalen Sportfachverbandes* teilzunehmen (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben).

- 15.1.1.2 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine *Sperre* zu verhängen (nachdem ein Disziplinarverfahren stattfand oder darauf verzichtet wurde), verbietet dem\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* automatisch, während der *Sperre* an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes\*r *Unterzeichners\*in* und *Nationalen Sportfachverbandes* teilzunehmen (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben).
- 15.1.1.3 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen, ist für alle *Unterzeichner\*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* automatisch bindend.
- 15.1.1.4 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, Ergebnisse für einen bestimmten Zeitraum gemäß Artikel 10.10 zu annullieren, annulliert automatisch alle in diesem Zeitraum im Zuständigkeitsbereich jedes\*r *Unterzeichners\*in* und *Nationalen Sportfachverbandes* erzielten Ergebnisse.
- 15.1.2 Jede\*r *Unterzeichner\*in* und *Nationale Sportfachverband* ist verpflichtet, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, eine Entscheidung und ihre Rechtsfolgen gemäß Artikel 15.1.1 ab dem Zeitpunkt anzuerkennen und umzusetzen, an dem der\*die *Unterzeichner\*in* oder *Nationale Sportfachverband* tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung von der *WADA* in *ADAMS* eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.
- 15.1.3 Die Entscheidung einer *Anti-Doping-Organisation*, einer Rechtsbehelfsinstanz oder des *CAS*, *Konsequenzen* auszusetzen oder aufzuheben, ist für jede\*n *Unterzeichner\*in* und *Nationalen Sportfachverband*, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, ab dem Zeitpunkt bindend, an dem der\*die *Unterzeichner\*in* oder *Nationale Sportfachverband* tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung in *ADAMS* eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.
- 15.1.4 Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 15.1.1 ist jedoch eine von einem\*r *Veranstalter\*in großer Sportwettkämpfe* während einer *Wettkampfveranstaltung* in einem beschleunigten Verfahren getroffene Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen für andere *Unterzeichner\*innen* oder *Nationale Sportfachverbände* nicht bindend, es sei denn, die Regeln des\*r *Veranstalters\*in großer Sportwettkämpfe* geben dem\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* das Recht, die Entscheidung in einem nicht-beschleunigten Verfahren anzufechten.

[Kommentar zu Artikel 15.1: Kann der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* nach den Regeln des\*der *Veranstalters\*in großer Sportwettkämpfe* beispielsweise zwischen einem beschleunigten und einem regulären Rechtsbehelfsverfahren beim *CAS* wählen, ist die endgültige Entscheidung des\*der *Veran-*

*stalters\*in großer Sportwettkämpfe für die anderen Unterzeichner\*innen und Nationalen Sportfachverbände bindend, unabhängig davon, ob der\*die Athlet\*in oder die andere Person das beschleunigte Verfahren wählt.]*

## 15.2 Umsetzung anderer Entscheidungen durch *Anti-Doping-Organisationen*

Die *Unterzeichner\*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* können entscheiden, andere Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* umzusetzen, die nicht in Artikel 15.1.1 beschrieben sind, beispielsweise eine *Vorläufige Suspendierung* vor einer *Vorläufigen Anhörung* oder Anerkennung durch den\*die *Athleten\*in* oder die andere *Person*.

[Kommentar zu Artikel 15.1 und 15.2: Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 15.1 werden von anderen *Unterzeichnern\*innen* und *Nationalen Sportfachverbänden* automatisch umgesetzt, ohne dass die *Unterzeichner\*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* eine Entscheidung treffen oder weitere Maßnahmen ergreifen müssen. Wenn eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* beispielsweise entscheidet, eine\*n *Athleten\*in* vorläufig zu suspendieren, ist diese Entscheidung automatisch auch für den Bereich eines internationalen Sportfachverbands wirksam. Zur Klarstellung: Die „Entscheidung“ ist diejenige der *Nationalen Anti-Doping-Organisation*. Der internationale Sportfachverband muss keine separate Entscheidung treffen. Somit kann der\*die *Athlet\*in* nur gegenüber der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* geltend machen, dass die *Vorläufige Suspendierung* zu Unrecht verhängt wurde. Die Umsetzung der Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 15.2 liegt im Ermessen jedes\*r *Unterzeichners\*in* und *Nationalen Sportfachverbands*. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.1 oder Artikel 15.2 durch eine\*n *Unterzeichner\*in* oder *Nationalen Sportfachverband* kann nicht getrennt von der ihr zugrundeliegenden Entscheidung angefochten werden. In welchem Umfang die Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* anerkannt werden, ist in Artikel 4.4 und im *International Standard for Therapeutic Use Exemptions/Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* geregelt.]

## 15.3 Umsetzung von Entscheidungen eines\*r Nicht-*Unterzeichners\*in*

Eine *Anti-Doping-Entscheidung* einer Institution, die den *WADC/NADC* nicht unterzeichnet hat, wird von einem\*r *Unterzeichner\*in* oder *Nationalen Sportfachverband* umgesetzt, wenn der\*die *Unterzeichner\*in* oder *Nationale Sportfachverband* der Ansicht ist, dass die Entscheidung in der Zuständigkeit dieser Institution liegt und die Regeln der Institution ansonsten mit dem *WADC/NADC* übereinstimmen.

[Kommentar zu Artikel 15.3: Wenn die Entscheidung einer Institution, die den *WADC/NADC* nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem *WADC/NADC* entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die *Unterzeichner\*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* versuchen, die Entscheidung in Einklang mit den Grundsätzen des *WADC/NADC* anzuwenden. Wenn ein\*e Nicht-*Unterzeichner\*in* in einem Verfahren, das dem *WADC/NADC* entspricht, beispielsweise festgestellt hat, dass ein\*e *Athlet\*in* gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* verstoßen hat, weil sich *Verbotene Substanzen* im Körper des\*der *Athleten\*in* befanden, aber die verhängte *Sperre* kürzer ist als der im *WADC/NADC* festgelegte Zeitraum, dann sollten alle *Unterzeichner\*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* anerkennen, dass ein Verstoß gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* vorliegt und die für den\*die *Athleten\*in* zuständige *Nationale Anti-Doping-Organisation* sollte ein eigenes Disziplinarverfahren durchführen um festzustellen,

ob die vom WADC/NADC verlangte längere *Sperre* verhängt werden sollte. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.3 durch eine\*n *Unterzeichner\*in* oder *Nationalen Sportfachverband* oder seine Entscheidung, die Entscheidung nicht umzusetzen, kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.]

## **ARTIKEL 16 DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN IN SPORTLICHEN WETTKÄMPFEN**

- 16.1 Bei jeder Sportart, in der Tiere an Wettkämpfen teilnehmen, legt der internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der jeweiligen Sportart beteiligt sind, Anti-Doping-Bestimmungen fest und setzt diese um. Die Anti-Doping-Bestimmungen beinhalten eine Liste *Verbotener Substanzen*, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* und eine Liste anerkannter Labore für die Analyse von *Proben*.
- 16.2 Hinsichtlich der Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, fairer Disziplinarverfahren, der *Konsequenzen* und der Rechtsbehelfsverfahren bei Tieren im Sport legt der internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der Sportart beteiligt sind, Regeln fest und setzt sie um, die im Allgemeinen mit den Artikeln 1, 2, 3, 9, 10, 11, 13 und 17 des WADC/NADC übereinstimmen.
- 16.3 Es bleibt der NADA unbenommen, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* für Tiere, die an sportlichen *Wettkämpfen* teilnehmen, einzurichten.

## **ARTIKEL 17 VERJÄHRUNG**

Gegen eine\*n *Athleten\*in* oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden, wenn er\*sie innerhalb von zehn (10) Jahren ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes gemäß Artikel 7 über den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde oder eine Benachrichtigung ernsthaft versucht wurde.

## **ARTIKEL 18 DOPINGPRÄVENTION**

### 18.1 Grundsätze und Zuständigkeiten

Dopingpräventionsprogramme sind entscheidend, um harmonisierte, koordinierte und wirksame Anti-Doping-Programme auf internationaler und nationaler Ebene sicherzustellen. Sie sollen helfen, den Sportsgeist zu bewahren sowie die Gesundheit und das Recht der *Athleten\*innen* auf gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schützen.

Dopingpräventionsprogramme sollen Bewusstsein schaffen, zielgerichtete Informationen liefern und die Entscheidungsfähigkeit entwickeln, um absichtliche und unabsichtliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und andere Verletzungen des WADC/NADC zu vermeiden.

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Planung, Koordinierung und Umsetzung der Dopingpräventionsprogramme bei der *NADA*. Die *NADA* setzt die Anforderungen des *International Standard for Education/ Standard für Dopingprävention* um, überwacht die Umsetzung u.a. im *DGV*, fordert und fördert *Dopingprävention* auf Bundes- und Länderebene und evaluiert das Dopingpräventionsprogramm regelmäßig.

#### 18.2 Dopingpräventionsprogramm und -plan der *NADA*

Die *NADA* entwickelt einen Dopingpräventionsplan nach Maßgabe des *International Standard for Education/Standard für Dopingprävention*. Die Einstufung von Zielgruppen oder die Priorisierung von Präventionsaktivitäten erfolgt nach den Vorgaben des Dopingpräventionsplans der *NADA*.

Das Dopingpräventionsprogramm der *NADA* umfasst unter anderem die folgenden Elemente aus den Bereichen Bewusstseinsbildung, Information, Wertevermittlung und Aufklärung:

- Die Grundsätze und Werte des sauberen und fairen Sports;
- die Rechte und Pflichten von *Athleten\*innen*, *Athleten\*innenbetreuern\*innen* und anderen *Personen* gemäß *WADC/NADC*;
- das *Strict-Liability*-Prinzip;
- die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Folgen;
- die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen;
- die *Verbotenen Substanzen* und die *Verbotenen Methoden* gemäß *Verbotsliste*;
- der Umgang mit den Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln;
- der Medikamentengebrauch und die *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen*;
- das *Dopingkontrollverfahren*, einschließlich Urin- und Blutkontrollen sowie dem *Biologischen Athletenpass*;
- die Anforderungen an die Testpoolzugehörigkeit, einschließlich Meldepflichten und Nutzung von *ADAMS*;
- die (öffentliche) Äußerung jeglicher Ablehnung von Doping.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 18.2: Sämtliche Präventionsinhalte, Pläne und Anweisungen finden sich in der *NADA*-Präventionspräsenz unter [www.gemeinsam-gegen-doping.de](http://www.gemeinsam-gegen-doping.de).]

18.3 Der *DGV* bestellt eine\*n Anti-Doping-Beauftragte\*n und meldet diesen der *NADA*. Der\*die Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner\*in unter anderem für *Athleten\*innen* und die *NADA*.

18.4 Koordinierung und Zusammenarbeit



Auf nationaler Ebene wird das Dopingpräventionsprogramm der *NADA* in Zusammenarbeit mit den *Nationalen Sportfachverbänden*, dem *Nationalen Olympischen Komitee* und dem *Nationalen Paralympischen Komitee* sowie den zuständigen Landes- und Bundesbehörden umgesetzt. Dies sorgt für eine maximale Reichweite der Dopingpräventionsprogramme in allen Sportarten und bei allen *Athleten\*innen* und *Athleten\*innenbetreuer\*innen*.

## **ARTIKEL 19 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER NADA UND DER NATIONALEN SPORTFACHVERBÄNDE**

19.1 Die *NADA* ist in ihren operativen Entscheidungen und Tätigkeiten unabhängig. Dies umfasst, ohne Einschränkung, die Verabschiedung und Durchsetzung von Regeln zu Interessenkonflikten, die es ihren Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten verbieten, am Management oder den operativen Geschäften von internationalen Sportfachverbänden, *Nationalen Sportfachverbänden*, *Veranstalter\*innen großer Sportwettkämpfe*, des *Nationalen Olympischen Komitees* oder des *Nationalen Paralympischen Komitees* oder einer für Sport und Anti-Doping-Arbeit zuständigen staatlichen Stelle mitzuwirken.

[Kommentar zu Artikel 19.1: Der *NADA* ist es aber beispielsweise nicht verboten, als *Beauftragte\*r Dritte\*r* für eine\*n *Veranstalter\*in großer Sportwettkämpfe* oder eine andere *Anti-Doping-Organisation* tätig zu werden.]

19.2 Die *NADA* setzt den *WADC* und die *International Standards* in entsprechende Anti-Doping-Bestimmungen – den *NADC* und die *Standards* – um. Der *DGV* sowie das *Nationale Olympische Komitee* und das *Nationale Paralympische Komitee* etablieren Anti-Doping-Bestimmungen nach der Maßgabe der *NADA*.

19.3 Die *NADA* arbeitet mit anderen zuständigen nationalen Institutionen und Behörden sowie anderen *Anti-Doping-Organisationen* zusammen.

19.4 Der *DGV* und das *Nationale Olympische Komitee* und das *Nationale Paralympische Komitee* unterstützen die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollmaßnahmen der *NADA*.

19.5 Die *NADA* fördert die Anti-Doping-Forschung.

19.6 Die *NADA* oder der *DGV* verfolgen alle möglichen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich und ermitteln dabei auch, ob *Athleten\*innenbetreuer\*innen* oder andere *Personen* in den jeweiligen Dopingfall verwickelt sind und gewährleisten die Durchsetzung von entsprechenden *Konsequenzen*.

19.7 Die *NADA* setzt die *Dopingprävention* gemäß den Anforderungen des *International Standards for Education/Standard für Dopingprävention* in Deutschland federführend um.

19.8 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts verpflichten die *NADA* und der *DGV* alle ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen (einschließlich von *Beauftragten Dritten*) zur

Einhaltung des *WADC*, der *International Standards* sowie des *NADC* und der *Standards* in der jeweils gültigen Fassung.

- 19.9 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts stellen die *NADA* und der *DGV* bewusst keine *Person* ein, die innerhalb der vorhergehenden sechs (6) Jahre ein Verhalten gezeigt hat, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, hätte für diese *Person* der *WADC/NADC* gegolten.
- 19.10 Der *DGV* überprüft in seinen Zuständigkeitsbereich fallende *Athleten\*innenbetreuer\*innen*, wenn eine von ihnen betreute *Schutzwürdige Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, oder wenn *Athleten\*innenbetreuer\*innen* mehr als eine\*n *Athleten\*in* betreut haben, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde.
- 19.11 Die *NADA* arbeitet mit der *WADA* bei Untersuchungen der *WADA* gemäß Artikel 20.7.14 *WADC* umfassend zusammen.
- 19.12 Die *NADA* beachtet die *Operative Unabhängigkeit* der Labore gemäß dem *International Standard for Laboratories*.
- 19.13 Die *NADA* erarbeitet Richtlinien zur Umsetzung von Artikel 2.11.
- 19.14 Die *NADA* ergreift geeignete Maßnahmen, um eine Non-Compliance mit dem *WADC* und den *International Standards* sowie dem *NADC* und den *Standards* (a) durch *Unterzeichner\*innen* in Einklang mit Artikel 24.1 *WADC* und (b) durch andere die Vereinbarung zur Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* und/oder der Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* mit der *NADA* zur Einhaltung des *NADC* verpflichtete *Nationale Sportfachverbände* zu verhindern.
- 19.15 Die *NADA* und der *DGV* wirken darauf hin, dass Berufsverbände und berufsständische Vereinigungen, die für *Personen*, die als *Athleten\*innenbetreuer\*in* im Sinne des *WADC/NADC* gelten, aber nicht an den *WADC/NADC* gebunden sind, zuständig sind, Regeln etablieren, die ein Verhalten verbieten, dass bei *Athleten\*innenbetreuer\*innen*, die an den *WADC/NADC* gebunden sind, als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen betrachtet würde.

## **ARTIKEL 20 AUSLEGUNG DES WADC/NADC**

- 20.1 Die offizielle Fassung des *WADC* wird von der *WADA* erstellt und in englischer und französischer Sprache herausgegeben. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend. Darüber hinaus ist bei Unstimmigkeiten zwischen dem *NADC* und dem *WADC* der *WADC* maßgebend.
- 20.2 Die Kommentare zu einzelnen Bestimmungen des *WADC/NADC* dienen seiner Auslegung. Soweit einzelne Kommentare des *WADC* nicht im *NADC* enthalten sind, gelten sie entsprechend. Darüber hinaus sind bei Unstimmigkeiten zwischen den Kommentaren im *NADC* und den Kommentaren im *WADC* die Kommentare im *WADC* maßgebend.

- 20.3 Der *WADC/NADC* ist als unabhängiger und eigenständiger Text und nicht mit Verweis auf bestehendes Recht oder Statuten der *Unterzeichner\*innen* oder *Nationaler Sportfachverbände* oder Regierungen auszulegen.
- 20.4 Die Überschriften der verschiedenen Abschnitte und Artikel des *WADC/NADC* dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil des *WADC/NADC* und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.
- 20.5 Wird im *WADC/NADC* oder in einem *International Standard/Standard* das Wort „Tage“ verwendet, bedeutet dies Kalendertage, soweit nicht anders angegeben.
- 20.6 Der *WADC/NADC* findet keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag anhängig waren, an dem der *WADC/NADC* durch eine\*n *Unterzeichner\*in* anerkannt und in seinen Regeln umgesetzt wurde. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Anerkennung des *WADC/NADC* gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Anerkennung des *WADC/NADC* als „Erstverstöße“ oder „Zweitverstöße“.
- 20.7 Die Zielsetzung, der Geltungsbereich und die Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des *WADC/NADC* und die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des *WADC/NADC* gelten als wesentliche Bestandteile des *WADC/NADC*.

## **ARTIKEL 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 21.1 Der *NADC21* tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er setzt den *WADC* der *WADA* (Fassung 2021) für den Zuständigkeitsbereich der *NADA* um und ersetzt den bis zum 31. Dezember 2020 geltenden *NADC* 2015.
- 21.2 Der *DGV* nimmt den *NADC* durch Zeichnung einer Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* an. Er setzt den *NADC* sowie zukünftige Änderungen unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Er hat durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Anpassung seiner entsprechenden Regelwerke an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und die ihm angehörigen beziehungsweise nachgeordneten Verbände, Vereine, *Athleten\*innen*, *Athleten\*innenbetreuer\*innen* und sonstigen *Personen* über die Änderungen informiert und daran gebunden werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem *NADC* und dem verbandsinternen Anti-Doping-Regelwerk ist der *NADC* maßgeblich.
- 21.3 Rückwirkung und Anwendbarkeit
- 21.3.1 Für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am 1. Januar 2021 anhängig ist, und für ein Verfahren, das ab 1. Januar 2021 eröffnet wird und einen möglichen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die materiell-rechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-

Bestimmungen begangen wurde und nicht die im *WADC/NADC 2021* festgelegten materiell-rechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern im Disziplinarverfahren nicht festgelegt wird, dass auf dieses der *Lex-Mitior-Grundsatz* anzuwenden ist. Zu diesem Zwecke sind die Zeiträume, in denen frühere Verstöße als Mehrfachverstöße gemäß Artikel 10.9.4 gewertet werden können, und die Verjährungsfrist gemäß Artikel 17 prozessuale Verfahrensregeln und keine materiellen Bestimmungen und sollten wie alle übrigen prozessualen Verfahrensregeln in diesen Anti-Doping-Bestimmungen rückwirkend angewendet werden (wobei Artikel 17 nur rückwirkend angewendet wird, wenn die Verjährungsfrist am 1. Januar 2021 noch nicht abgelaufen ist).

- 21.3.2 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem 1. Januar 2021 rechtskräftig festgestellt wurde, der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* jedoch nach diesem Tag weiterhin eine *Sperre* verbüßt, kann der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* bei der *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* dieses Verstoßes zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* unter Berücksichtigung des *WADC/NADC 2021* beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die Entscheidung der *Anti-Doping-Organisation* können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden.

Der *WADC/NADC 2021* findet keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die *Sperre* bereits abgelaufen ist.

- 21.3.3 Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die vor dem 1. Januar 2021 begangen wurden, bleiben gemäß dem *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bis zu ihrem Ablauf nach zwölf (12) Monaten bestehen.

- 21.3.4 Zum Zwecke der Berechnung der *Sperre* für einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.9.1 wird in Fällen, in denen die Sanktion für den Erstverstoß auf Bestimmungen beruht, die vor dem 1. Januar 2021 galten, die *Sperre* für einen Erstverstoß zugrunde gelegt, die verhängt worden wäre, hätten der *WADC/NADC 2021* bereits gegolten.

- 21.3.5 Änderungen der *Verbotsliste*

Änderungen der *Verbotsliste* und der Technischen Dokumente bezüglich Substanzen oder Methoden der *Verbotsliste* gelten nicht rückwirkend, es sei denn, darin wird konkret etwas anderes bestimmt. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* von der *Verbotsliste* gestrichen wurde. In dem Fall kann ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person*, der\*die noch wegen der zuvor *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* gesperrt ist, bei der *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* dieses Verstoßes zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* aufgrund der Streichung der Substanz oder Methode von der *Verbotsliste* beantragen.

21.4 Für den Fall, dass (a) die Übertragung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* auf die *NADA*, (b) die Schiedsvereinbarung zwischen *Athleten\*innen* oder der anderen *Person* und dem *DGV* und/oder (c) die Einräumung einer Klagebefugnis an die *NADA* nicht wirksam erfolgt sein sollte, verbleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei dem *DGV* mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen für Verfahren und Zuständigkeiten.

## ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[Kommentar zu den Begriffsbestimmungen: Die Begriffsbestimmungen umfassen auch die Plural- und Besitzformen der Begriffe.]

<b>ADAMS</b>	Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die WADA und sonstige Berechtigte bei ihren <i>Anti-Doping-Maßnahmen</i> unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll
<b>Annullierung</b>	Siehe: <i>Konsequenzen</i>
<b>Anti-Doping-Maßnahmen</b>	<i>Dopingprävention</i> und Anti-Doping-Informationen, Dopingkontrollplanung, Etablierung eines Testpoolsystems (inklusive eines <i>Registered Testing Pool</i> ), Verwaltung des <i>Biologischen Athletenpasses</i> , Durchführung von <i>Dopingkontrollen</i> , Organisation der Probenanalyse, Ermittlungsarbeit (Intelligence & Investigations), Bearbeitung von Anträgen bezüglich <i>Medizinischer Ausnahmegenehmigungen</i> , <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> , Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von auferlegten <i>Konsequenzen</i> und aller anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anti-Doping-Arbeit, die von einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder einem <i>Nationalen Sportfachverband</i> in ihrem/seinem Auftrag gemäß dem <i>WADC/NADC</i> und/oder den <i>International Standards/Standards</i> ausgeführt werden müssen.
<b>Anti-Doping-Organisation</b>	WADA oder ein*e <i>Unterzeichner*in</i> , der für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie <i>Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe</i> , die bei ihren <i>Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen</i> durchführen, internationale Sportfachverbände und <i>Nationale Anti-Doping-Organisationen</i> .
<b>Athlet*in</b>	Eine <i>Person</i> , die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) oder nationaler Ebene (von den <i>Nationalen Anti-Doping-Organisationen</i> festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine <i>Anti-Doping-Organisation</i> kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf <i>Athleten*innen</i> , die weder <i>Internationale Spitzenathleten*innen</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten*innen</i> sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als „ <i>Athlet*in</i> “ gelten. Bei <i>Athleten*innen</i> , die weder <i>Internationale Spitzenathleten*innen</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten*innen</i> sind, kann eine <i>Anti-Doping-Organisation</i> eine verringerte Anzahl oder keine <i>Dopingkontrollen</i> durchführen; <i>Proben</i> nur in eingeschränktem Umfang auf <i>Verbotene Substanzen</i> analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf die Beantragung vorheriger <i>Medizinischer Ausnahmegenehmigungen</i> verzichten. Verstößt ein*e <i>Athlet*in</i> , über den*die eine <i>Anti-Doping-Organisation</i> ihre Zuständigkeit für <i>Dopingkontrollen</i> ausüben möchte und der*die an <i>Wettkämpfen</i>

unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im *WADC/NADC* festgelegten *Konsequenzen* angewendet werden. Im Sinne von Artikel 2.8 und Artikel 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Informationen oder *Dopingprävention* ist jede *Person*, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines\*r *Unterzeichners\*in*, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den *WADC/NADC* annimmt, teilnimmt, ein\*e *Athlet\*in*.

[Kommentar: Sporttreibende können einer von fünf Kategorien angehören: 1) *Internationale\*r Spitzenathlet\*in*, 2) *Nationale\*r Spitzenathlet\*in*, 3) *Personen*, die keine *Nationalen Spitzenathleten\*innen* oder *Internationalen Spitzenathleten\*innen* sind, für die sich aber der internationale Sportfachverband oder die *Nationale Anti-Doping-Organisation* für zuständig erklärt hat, 4) *Freizeitsportler\*innen* und 5) *Personen*, für die sich kein internationaler Sportfachverband oder keine *Nationale Anti-Doping-Organisation* für zuständig erklärt hat. Alle *Nationalen Spitzenathleten\*innen* und *Internationalen Spitzenathleten\*innen* unterliegen den Anti-Doping-Bestimmungen des *WADC/NADC*, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände und der *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden.]

<b>Athleten*innenbetreuer*in</b>	Trainer*innen, sportliche Betreuer*innen, Manager*innen, Vermittler*innen, Teammitglieder, Funktionäre*innen, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere <i>Personen</i> , die mit <i>Athleten*innen</i> , die an sportlichen <i>Wettkämpfen</i> teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.
<b>Atypisches Analyseergebnis</b>	Ein Bericht eines von der <i>WADA</i> akkreditierten Labors oder eines anderen, von der <i>WADA</i> anerkannten Labors, der weitere Untersuchungen gemäß dem <i>International Standard for Laboratories</i> und zugehörigen Technischen Dokumenten erfordert, bevor ein <i>Von der Norm abweichendes Analyseergebnis</i> festgestellt wird.
<b>Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses</b>	Ein Bericht, beschrieben als <i>Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses</i> , wie in den anwendbaren <i>International Standards</i> beschrieben.
<b>Außerhalb des Wettkampfs</b>	Jeder Zeitraum, der nicht der Definition „ <i>Innerhalb des Wettkampfs</i> “ unterfällt.
<b>Beauftragte*r Dritte*r</b>	Jede <i>Person</i> , der von einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> die Verantwortung für einzelne Teile des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> oder des Dopingpräventionsprogramms übertragen wurde; hierzu zählen unter anderem Dritte oder andere <i>Anti-Doping-Organisationen</i> , die für die <i>Anti-Doping-Organisation</i> <i>Dopingkontrollen</i> durchführen, andere Dienste im Rahmen des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> übernehmen sowie Dopingpräventionsprogramme durchführen, oder <i>Personen</i> , die unabhängige Auftragnehmer*innen sind und für die <i>Anti-Doping-Organisation</i> Dienste im Zusammenhang mit <i>Dopingkontrollen</i> leisten (z.B. freiberufliche Dopingkontrollleure*innen oder Chaperons). Diese Begriffsbestimmung schließt nicht den CAS mit ein.

**Besitz**

Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* vorhanden ist, innehat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* vorhanden ist, innehat, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person*, bevor sie auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband* ausdrücklich mitteilt. Ungeachtet anderslautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines\*r *Athleten\*in* anabole Steroide gefunden werden, sofern der\*die *Athlet\*in* nicht nachweist, dass eine andere *Person* das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband*, nachzuweisen, dass der\*die *Athlet\*in* von den anabolen Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über diese auszuüben, obwohl der\*die *Athlet\*in* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass anabole Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des\*der *Athleten\*in* und seines\*r oder ihres\*r Ehepartners\*in steht, gefunden werden; die *Anti-Doping-Organisation* oder der *Nationale Sportfachverband* muss nachweisen, dass der\*die *Athlet\*in* wusste, dass sich die anabolen Steroide darin befanden und der\*die *Athlet\*in* beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Schon allein der Kauf einer *Verbotenen Substanz* stellt *Besitz* dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines\*r Dritten geliefert wird.]

**Biologischer Athletenpass**

Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen und dem *International Standard for Laboratories*.

**CAS**

Court of Arbitration for Sport.

**Disziplinarorgan**

Gemäß den Vorgaben des *NADC* von den *Anti-Doping-Organisationen* oder den *Nationalen Sportfachverbänden* festzulegendes Organ zur Durchführung von *Disziplinarverfahren*.



[NADA-Kommentar: Als *Disziplinarorgan* kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.]

<b>Dopingkontrolle</b>	Die Teile des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> , welche die Planung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den <i>Proben</i> sowie deren Transport zum Labor umfassen.
<b>Dopingkontrollverfahren</b>	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis zur endgültigen Entscheidung in einem Rechtsbehelfsverfahren und der Vollstreckung von <i>Konsequenzen</i> sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, unter anderem <i>Dopingkontrollen</i> , Ermittlungen Meldepflichten, <i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> , Entnahme von und weiterer Umgang mit <i>Proben</i> , Laboranalyse, <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> und Rechtsbehelfsverfahren sowie Ermittlungen oder Verfahren in Bezug auf Artikel 10.14 (Status während einer <i>Sperre</i> oder <i>Vorläufigen Suspendierung</i> ).
<b>Dopingprävention</b>	Die Vermittlung von Werten und Verhaltensweisen, die den Sportsgeist fördern und schützen, sowie von Verhalten, das absichtliches oder unabsichtliches Doping vermeiden kann.
<b>Einzel sportart</b>	Jede Sportart, die keine <i>Mannschaftssportart</i> ist.
<b>Entscheidungsgrenze</b>	Der Wert eines Ergebnisses für eine Grenzwertsubstanz in einer <i>Probe</i> , ab dem ein <i>Von der Norm abweichendes Analyseergebnis</i> , wie im <i>International Standard</i> for Laboratories definiert, gemeldet werden muss.
<b>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</b>	Das Verfahren beginnend mit der Benachrichtigung nach Artikel 5 des <i>International Standard for Results Management/Standard</i> für <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> oder in bestimmten Fällen (zum Beispiel bei einem <i>Atypischen Analyseergebnis</i> , dem <i>Biologischen Athletenpass</i> , Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) mit den in Artikel 5 des <i>International Standard for Results Management/Standard</i> für <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> ausdrücklich benannten Schritten vor einer Benachrichtigung, über den Vorwurf eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis hin zum Abschluss der Angelegenheit, einschließlich des Endes des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens oder des Rechtsbehelfsverfahrens soweit Rechtsbehelf eingelegt wurde.
<b>Erschwerende Umstände</b>	Umstände im Zusammenhang mit einem*r <i>Athleten*in</i> oder einer anderen <i>Person</i> oder Handlungen eines*r <i>Athleten*in</i> oder einer anderen <i>Person</i> , die eine längere als die Standardsperre rechtfertigen können. Diese Umstände und Handlungen umfassen unter anderem: Der*die <i>Athlet*in</i> oder die andere <i>Person</i> hat mehrere <i>Verbotene Substanzen</i> oder <i>Verbotene Methoden</i> gebraucht oder besessen oder hat eine <i>Verbotene Substanz</i> oder eine <i>Verbotene Methode</i> mehrfach gebraucht oder besessen oder hat mehrere andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen; eine normale Einzelperson würde von der Leistungssteigerung durch

den Verstoß/die Verstöße wahrscheinlich nach Ablauf der ansonsten geltenden *Sperre* profitieren; der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* versuchte, der Entdeckung oder Ahndung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Täuschung oder Behinderung zu entgehen oder der\*die *Athlet\*in* oder eine andere *Person* verübte während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens Unzulässige Einflussnahme*. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Beispiele nicht abschließend sind und andere ähnliche Sachverhalte oder Verhaltensweisen ebenfalls eine längere *Sperre* rechtfertigen können.

**Finanzielle Konsequenzen**

Siehe: *Konsequenzen*.

**Freizeitsportler\*in**

Natürliche *Personen*, die nicht einer oder mehreren der folgenden Kategorien unterfallen:

- (a) im Zeitraum von fünf (5) Jahren vor einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen *Internationale Spitzenathleten\*innen* (entsprechend der Definition des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations*) oder *Nationale Spitzenathleten\*innen* (entsprechend der Definition der *NADA* im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen) waren,
- (b) ein Land bei einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* in einer offenen Kategorie vertreten haben oder
- (c) einem *Registered Testing Pool* oder einem anderen *Testpool* mit Meldepflichten eines internationalen Sportfachverbandes oder einer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* angehörten.

[Kommentar: Mit dem Begriff „offene Kategorie“ sollen *Wettkämpfe* ausgeschlossen werden, die auf Junioren oder bestimmte Altersgruppe beschränkt sind.]

**Gebrauch**

Die Verwendung, *Verabreichung*, Aufnahme, Anwendung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*.

**Innerhalb des Wettkampfs**

Der Zeitraum ab 23:59 Uhr am Tag vor einem *Wettkampf*, an dem der\*die *Athlet\*in* teilnehmen soll, bis zum Ende dieses *Wettkampfs* und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem *Wettkampf*. Die *WADA* kann jedoch für eine bestimmte Sportart

eine andere Definition zulassen, wenn ein internationaler Sportfachverband überzeugend begründet, dass für seine Sportart eine andere Definition notwendig ist. Hat die WADA einer anderen Definition zugestimmt, müssen alle *Veranstalter\*innen großer Sportwettkämpfe* in dieser Sportart dieser Definition folgen.

[Kommentar: Mit einer allgemein anerkannten Definition des Begriffs „*Innerhalb des Wettkampfs*“ entsteht eine größere Einheitlichkeit unter den *Athleten\*innen* aller Sportarten. Es werden Unklarheiten bei den *Athleten\*innen* über den genauen Zeitraum für *Wettkampfkontrollen* ausgeräumt oder verringert, unbeabsichtigte *Von der Norm abweichende Analyseergebnisse* zwischen einzelnen *Wettkämpfen* während einer *Wettkampfveranstaltung* werden vermieden, und es wird leichter zu verhindern, dass eine mögliche Leistungssteigerung durch *Außerhalb von Wettkämpfen Verbotene Substanzen* bis in den *Wettkampf* hinein anhält.]

**Institutionelle Unabhängigkeit**

Rechtsbehelfsorgane sind institutionell vollständig unabhängig von der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder dem zuständigen *Nationalen Sportfachverband*. Sie dürfen daher nicht von der/dem für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder *Nationalen Sportfachverband* verwaltet werden, mit ihr in Verbindung stehen oder ihr unterstellt sein.

**International Standard**

Ein von der WADA verabschiedeter *Standard* zur Unterstützung des WADC. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines *International Standards* (im Gegensatz zu einer anderen Richtlinie, einem Vorgehen oder Verfahren) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in *International Standards* geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die *International Standards* umfassen alle *Technischen Dokumenten*, die in Übereinstimmung mit den *International Standards* veröffentlicht werden.

**Internationale Wettkampfveranstaltung**

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein\*e *Veranstalter\*in großer Sportwettkämpfe* oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter\*in der *Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionäre\*innen der *Wettkampfveranstaltung* bestimmt.

**Internationale\*r Spitzenathlet\*in**

*Athleten\*innen*, die auf internationaler Ebene an Sportveranstaltungen, die von den internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations* festgelegt werden, teilnehmen.

[Kommentar: In Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations* können die internationalen Sportfachverbände die Kriterien für die Einstufung eines\*r *Athleten\*in* als *Internationale\*n Spitzenathleten\*in* selbst festlegen, zum Beispiel durch Rangliste, Teilnahme an bestimmten *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*, Lizenztyp usw. Sie müssen diese Kriterien jedoch in klarer und übersichtlicher Form veröffentlichen, so dass *Athleten\*innen* schnell und einfach überprüfen können, wann sie als *Internationale\*r Spitzenathleten\*innen* eingestuft werden. Zählt zu die-

sen Kriterien beispielsweise die Teilnahme an bestimmten *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*, muss der internationale Sportfachverband eine Liste dieser *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* veröffentlichen.]

### **Inverkehrbringen**

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder *Besitz* zu einem solchen Zweck) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch eine\*n *Athleten\*in*, *Athleten\*innenbetreuer\*in* oder eine andere *Person*, die in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* oder eines *Nationalen Sportfachverbandes* fällt, an eine dritte *Person*; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von „gutgläubigem“ medizinischen Personal zu, das *Verbotene Substanzen* für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf *Verbotene Substanzen*, die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotenen Substanzen* nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

### **Kein signifikantes Verschulden**

Der Nachweis durch den\*die *Athleten\*in* oder eine andere *Person*, dass jedes *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und der Kriterien für *Kein Verschulden*, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der\*die *Athlet\*in*, sofern er\*sie keine *Schutzwürdige Person* oder *Freizeitsportler\*in* ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in den Organismus des\*der *Athleten\*in* gelangte.

### **Kein Verschulden**

Der Nachweis durch den\*die *Athleten\*in* oder eine andere *Person*, dass er\*sie weder wusste, noch vermutete, noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er\*sie eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* gebraucht hat oder ihm\*ihr eine *Verbotene Substanz* verabreicht oder bei ihm\*ihr eine *Verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der\*die *Athlet\*in*, sofern er\*sie keine *Schutzwürdige Person* oder ein\*e *Freizeitsportler\*in* ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in den Organismus des\*der *Athleten\*in* gelangte.

### **Konsequenzen**

Der Verstoß eines\*r *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

- (a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse eines\*r *Athleten\*in* bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten *Wettkampfveranstaltung* für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*,

einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise.

- (b) *Sperre* bedeutet, dass der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen sportlichen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.14 ausgeschlossen wird.
- (c) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird.
- (d) *Finanzielle Konsequenzen* bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von (Verfahrens-)Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird; und
- (e) *Veröffentlichung* bedeutet, dass Informationen an die Öffentlichkeit oder an *Personen*, die nicht dem Kreis von *Personen* angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung gemäß Artikel 14 haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel 11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.

<b>Kontaminiertes Produkt</b>	Ein Produkt, das eine <i>Verbotene Substanz</i> enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-)Recherche keine Informationen gefunden werden konnte.
<b>Mannschaftssportart</b>	Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern*innen während eines <i>Wettkampfs</i> erlaubt ist.
<b>Marker</b>	Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder eine oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> anzeigen.
<b>Medizinische Ausnahme- genehmigung (TUE)</b>	Eine <i>Medizinische Ausnahmegenehmigung</i> erlaubt einem*r <i>Athleten*in</i> mit einer Erkrankung eine <i>Verbotene Substanz</i> oder eine <i>Verbotene Methode</i> zu gebrauchen, vorausgesetzt die Bedingungen des Artikels 4.4. sowie des <i>International Standards for</i>

*Therapeutic Use Exemptions/Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* sind erfüllt.

<b>Metabolit</b>	Jede Substanz, die bei einem biologischen Umwandlungsprozess entsteht.
<b>Minderjährige*r</b>	Eine natürliche <i>Person</i> , die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
<b>Minimum Reporting Level</b>	Die geschätzte Konzentration einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder ihrer <i>Metaboliten</i> oder <i>Marker</i> in einer <i>Probe</i> , unterhalb derer die WADA-akkreditierten Labore die <i>Probe</i> nicht als ein <i>Von der Norm abweichendes Analyseergebnis</i> melden sollen.
<b>NADA</b>	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> in Deutschland mit Sitz in Bonn.
<b>NADC</b>	Nationaler Anti-Doping Code der <i>NADA</i> .
<b>Nationale Anti-Doping-Organisation</b>	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Organisation und Durchführung der Entnahme von <i>Proben</i> und die Zuständigkeit für das <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das <i>Nationale Olympische Komitee</i> oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> .
[NADA-Kommentar: In Deutschland hat diese Funktion die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland ( <i>NADA</i> ) mit Sitz in Bonn ( <a href="http://www.nada.de">www.nada.de</a> )]	
<b>Nationale Wettkampfveranstaltung</b>	Eine <i>Wettkampfveranstaltung</i> oder ein <i>Wettkampf</i> , an der/dem <i>Inter-nationale</i> oder <i>Nationale Spitzenathleten*innen</i> teilnehmen, die keine <i>Internationale Wettkampfveranstaltung</i> ist.
<b>Nationale*r Spitzenathlet*in</b>	<i>Athleten*innen</i> , die sich in einem <i>Testpool</i> der <i>NADA</i> befinden oder an nationalen <i>Wettkämpfen</i> , wie von den <i>Nationalen Sportfachverbänden</i> im Einklang mit dem <i>International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen definiert, teilnehmen.
<b>Nationaler Sportfachverband</b>	Ein dem <i>Nationalen Olympischen Komitee</i> in Deutschland angeschlossener Sportfachverband einer olympischen oder nichtolympischen Sportart oder ein Verband mit besonderen Aufgaben.
<b>Nationales Olympisches Komitee</b>	Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff <i>Nationales Olympisches Komitee</i> umfasst in denjenigen Ländern, in denen der <i>Nationale Sportfachverband</i> typische Aufgabe des <i>Nationalen Olympischen Komitees</i> der Anti-Doping-Arbeit wahrnimmt, auch den <i>Nationalen Sportfachverband</i> . Die Funktion des <i>Nationalen Olympischen Komitees</i> übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).

<b>Nationales Paralympisches Komitee</b>	Die vom Internationalen Paralympischen Komitee anerkannte Organisation. Die Funktion des <i>Nationalen Paralympischen Komitees</i> übernimmt in Deutschland der Deutsche Behindertensportverband e.V. (DBS)/National Paralympic Committee Germany.
<b>Operative Unabhängigkeit</b>	Dies bedeutet, dass (1) Vorstandsmitglieder, Angestellte, Mitglieder von Kommissionen, Berater*innen und Funktionäre*innen der für das <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> zuständigen <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder ihrer angeschlossenen Organisationen (z.B. Mitgliedsverband oder Dachverband) sowie an den Ermittlungen oder den Vorentscheidungen der Angelegenheit beteiligte <i>Personen</i> nicht zu den Mitgliedern und/oder Assistenten*innen (sofern diese*r Assistent*in in den Entscheidungsprozess und/oder das Verfassen einer Entscheidung eingebunden ist) von <i>Disziplinarorganen</i> der für das <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> zuständigen <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder dem <i>Nationalen Sportfachverband</i> ernannt werden dürfen und (2) <i>Disziplinarorgane</i> in der Lage sein müssen, das Disziplinarverfahren und die Entscheidungsfindung ohne Einmischung der <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder des <i>Nationalen Sportfachverbandes</i> oder eines Dritten durchzuführen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder des <i>Disziplinarorgans</i> oder Einzelpersonen, die auf andere Weise an der Entscheidung des <i>Disziplinarorgans</i> beteiligt sind, nicht an den Ermittlungen des Falles oder der Entscheidung, den Fall weiter zu verfolgen, beteiligt sind.
<b>Person</b>	Eine natürliche <i>Person</i> , eine Organisation oder eine andere Einrichtung.
<b>Personenbezogene Daten</b>	Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen <i>Person</i> (§ 3 Abs.1 BDSG).
<b>Probe</b>	Biologisches Material, das zum Zweck des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> entnommen wurde.
[Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]	
<b>Registered Testing Pool</b>	Die Gruppe der <i>Nationalen Spitzenathleten*innen</i> und der <i>Internationalen Spitzenathleten*innen</i> , die international von internationalen Sportfachverbänden und national von <i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> jeweils zusammengestellt wird und den <i>Wettkampf- und Trainingskontrollen</i> des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen internationalen Sportfachverbands oder der <i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> unterliegt und sich daher verpflichtet, die Meldepflichten gemäß Artikel 5.5 <i>International Standard for Testing and Investigations/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> zu erfüllen.

<b>Schutzwürdige Person</b>	<p>Ein*e <i>Athlet*in</i> oder eine andere natürliche <i>Person</i>, der*die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,</li> <li>(b) noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und keinem <i>Registered Testing Pool</i> angehört und noch nie an einer <i>Internationalen Wettkampfveranstaltung</i> in einer offenen Kategorie teilgenommen hat oder</li> <li>(c) nach geltendem nationalen Recht aus anderen Gründen als dem Alter als geschäftsunfähig angesehen wird.</li> </ul>
-----------------------------	--

[Kommentar: Der WADC/NADC behandelt *Schutzwürdige Personen* in bestimmten Fällen anders als andere *Athleten\*innen* oder *Personen*. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* unterhalb eines bestimmten Alters oder einer geistigen Leistungsfähigkeit unter Umständen psychisch nicht in der Lage ist, die im WADC/NADC festgelegten Verbote und Verhaltensweisen zu verstehen und einzuhalten. Das würde beispielsweise auf eine\*n *Athleten\*in* zu treffen, der\*die aufgrund einer geistigen Beeinträchtigung nachweislich nicht geschäftsfähig ist. Mit dem Begriff „offene Kategorie“ sollen *Wettkämpfe* ausgeschlossen werden, die auf Junioren\*innen oder bestimmte Altersgruppen beschränkt sind.]

<b>Sperre</b>	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
<b>Spezifische Methode</b>	Siehe Artikel 4.2.2.
<b>Spezifische Substanz</b>	Siehe Artikel 4.2.2.
<b>Standard</b>	Ausführungsbestimmungen zum NADC. Dies umfasst: <i>Standard</i> für <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> , <i>Standard</i> für <i>Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen, <i>Standard</i> für <i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> , <i>Standard</i> für <i>Datenschutz</i> und <i>Standard</i> für <i>Dopingprävention</i> .
<b>Strict Liability</b>	Die Regel, wonach es gemäß Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder der <i>Nationale Sportfachverband</i> <i>Vorsatz</i> , <i>Verschulden</i> , <i>Fahrlässigkeit</i> oder bewussten <i>Gebrauch</i> seitens des*der <i>Athleten*in</i> aufzeigt, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachzuweisen.
<b>Substanzielle Hilfe</b>	Um zum Zwecke des Artikels 10.7.1 <i>Substanzielle Hilfe</i> zu leisten, muss eine <i>Person</i> : (1) in einer schriftlichen Erklärung oder einem aufgezeichneten Gespräch alle Informationen offenlegen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen anderen in Artikel 10.7.1.1 beschriebenen Sachverhalt besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen oder Angelegenheiten, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder eines <i>Nationalen Sportfachverbandes</i> oder eines <i>Disziplinarorgans</i> in einem Verfahren als Zeuge*in aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfü-



gung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens oder Sachverhalts ausmachen oder, wenn kein Fall oder Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall oder Verfahren hätte verhandelt werden können.

<b>Suchtmittel</b>	Siehe Artikel 4.2.3.
<b>Technisches Dokument</b>	Ein von der WADA von Zeit zu Zeit verabschiedetes und veröffentlichtes Dokument, das die von den <i>International Standards</i> dargelegten, verpflichtenden technischen Erfordernisse in Bezug auf spezifische Anti-Doping-Bereiche beinhaltet.
<b>Teilnehmer*in</b>	Jede*r <i>Athlet*in</i> oder <i>Athleten*innenbetreuer*in</i> .
<b>Testpool</b>	Der von der NADA in Abstimmung mit der jeweiligen <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder dem <i>Nationalen Sportfachverband</i> festgelegte Kreis von <i>Athleten*innen</i> , der <i>Trainingskontrollen</i> unterzogen werden soll und entsprechenden Meldepflichten unterliegt.
<b>Trainingskontrolle</b>	Eine <i>Dopingkontrolle</i> , die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht <i>Innerhalb eines Wettkampfs</i> liegt.
<b>Unterzeichner*in</b>	Diejenigen Einrichtungen, die den WADC anerkennen und sich zu dessen Umsetzung gemäß Artikel 23 des WADC verpflichten.
<b>Unverbindlichkeitsvereinbarung</b>	Für die Zwecke der Artikel 10.7.1 und 10.8.2 eine schriftliche Vereinbarung zwischen einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> und einem*r <i>Athleten*in</i> oder einer anderen <i>Person</i> , die es dem*der <i>Athleten*in</i> oder der anderen <i>Person</i> erlaubt, der <i>Anti-Doping-Organisation</i> in einem vorgegebenen zeitlich begrenzten Rahmen Informationen mitzuteilen, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass, sollte es zu keiner Vereinbarung über die <i>Substanzielle Hilfe</i> oder die Streitbeilegung kommen, die von dem*der <i>Athleten*in</i> oder der anderen <i>Person</i> in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von der <i>Anti-Doping-Organisation</i> während eines <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens</i> gemäß dem WADC/NADC nicht gegen den*der <i>Athleten*in</i> oder die andere <i>Person</i> verwendet werden dürfen, und dass die von der <i>Anti-Doping-Organisation</i> in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von dem*der <i>Athleten*in</i> oder der anderen <i>Person</i> während eines <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens</i> gemäß dem WADC/NADC nicht gegen die <i>Anti-Doping-Organisation</i> verwendet werden dürfen. Eine solche Vereinbarung hindert die <i>Anti-Doping-Organisation</i> , den*die <i>Athleten*in</i> oder die andere <i>Person</i> nicht daran, Informationen und Beweise zu nutzen, die aus anderen Quellen stammen als dem in der Vereinbarung beschriebenen konkreten zeitlich begrenzten Rahmen.
<b>Unzulässige Einflussnahme</b>	Absichtliche Handlungen, die das <i>Dopingkontrollverfahren</i> auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der <i>Verbotenen Methoden</i> enthalten wären. <i>Unzulässige Einflussnahme</i> umfasst ohne Einschränkung, die Bestechung durch das Anbieten oder Annehmen von Vorteilen, um eine Handlung

auszuführen oder nicht auszuführen; Verhinderung der Probenahme, die Beeinflussung oder Verhinderung der Analyse der *Probe*, die Fälschung von Dokumenten, die an eine *Anti-Doping-Organisation* oder einen *Nationalen Sportfachverband*, ein *TUE-Komitee* oder ein *Disziplinarorgan* übermittelt werden, das Herbeiführen von falschen Zeugenaussagen, jede andere betrügerische Handlung gegenüber der *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband* oder dem *Disziplinarorgan*, um das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder die Verhängung von *Konsequenzen* zu beeinflussen, und jeglichen anderen ähnlichen, absichtlichen Eingriff oder versuchten Eingriff in irgendeinen Teil einer *Dopingkontrolle*.

[Kommentar: Beispielsweise verbietet dieser Artikel die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während der *Dopingkontrolle*, das Zerbrechen der Flasche der *B-Probe* bei der Analyse der *B-Probe*, die Veränderung einer *Probe* durch Zugabe einer Fremdschubstanz oder das Einschüchtern oder versuchte Einschüchtern eines\*r potenziellen Zeugen\*in oder eines\*r Zeugen\*in, der\*die bereits im *Dopingkontrollverfahren* ausgesagt oder Informationen geliefert hat. *Unzulässige Einflussnahme* umfasst jedes Fehlverhalten während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, siehe Artikel 10.9.3.3. Ungeachtet dessen, stellen Handlungen einer *Person* im Rahmen einer zulässigen Rechtsverteidigung gegen den Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Unzulässige Einflussnahme* dar. Ungebührliches Verhalten gegenüber dem Personal zur Probenahme oder anderen an der *Dopingkontrolle* beteiligten *Personen*, welches ansonsten keine *Unzulässige Einflussnahme* darstellt, regeln die zuständigen Sportorganisationen in ihren Disziplinarvorschriften.]

**Verabreichung**

Anbieten, Beschaffen, Überwachen, Ermöglichen oder eine anderweitige Beteiligung in Bezug auf den *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine andere *Person*. Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal, das *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen gebraucht; gleiches gilt für Handlungen in Bezug auf *Verabreichung* von Substanzen, die *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotenen Substanzen* nicht zulässigen und rechtmäßigen therapeutischen Zwecken oder zur Leistungssteigerung dienen.

**Veranstalter\*in großer Sportwettkämpfe**

Die kontinentalen Vereinigungen der *Nationalen Olympischen Komitees*, der *Nationalen Paralympischen Komitees* und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter\*in einer kontinentalen, regionalen oder anderen *Internationalen Wettkampfveranstaltung* fungieren.

**Verbotene Methode**

Jede Methode, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben wird.

**Verbotene Substanz**

Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben wird.

<b>Verbotsliste</b>	Die Liste, in der die <i>Verbotenen Substanzen</i> und <i>Verbotenen Methoden</i> als solche aufgeführt werden.
<b>Veröffentlichung</b>	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
<b>Verschulden</b>	<i>Verschulden</i> ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des <i>Verschuldens</i> eines*r <i>Athleten*in</i> oder einer anderen <i>Person</i> zu berücksichtigen: Z.B. die Erfahrung des*der <i>Athleten*in</i> oder einer anderen <i>Person</i> , ob der*die <i>Athlet*in</i> oder eine andere <i>Person</i> eine <i>Schutzwürdige Person</i> ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein*e <i>Athlet*in</i> hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch eine*n <i>Athleten*in</i> in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des <i>Verschuldens</i> seitens des*der <i>Athleten*in</i> oder einer anderen <i>Person</i> müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des*der <i>Athleten*in</i> oder einer anderen <i>Person</i> zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsachen, dass ein*e <i>Athlet*in</i> während einer <i>Sperre</i> die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er*sie nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der <i>Sperre</i> nach Artikel 10.6.1 oder Artikel 10.6.2 zu berücksichtigen sind.
[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das <i>Verschulden</i> eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung des Grads des <i>Verschuldens</i> eines*r <i>Athleten*in</i> . Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.6.2 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des <i>Verschuldens</i> festgestellt wird, dass seitens des*der <i>Athleten*in</i> oder einer anderen <i>Person</i> <i>Kein signifikantes Verschulden</i> vorliegt.]	
<b>Versuch</b>	Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige <i>Versuch</i> , einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die <i>Person</i> den <i>Versuch</i> aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem <i>Versuch</i> beteiligt sind, davon erfahren.
<b>Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses</b>	Ein Bericht über ein <i>Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses</i> wie in den einschlägigen <i>International Standards</i> beschrieben.
<b>Von der Norm abweichendes Analyseergebnis</b>	Ein Bericht eines von der WADA akkreditierten Labors oder eines anderen, von der WADA anerkannten Labors, der im Einklang mit dem <i>International Standard</i> for Laboratories das Vorhandensein einer <i>Verbotenen Substanz</i> , ihrer <i>Metaboliten</i> oder <i>Marker</i> oder den <i>Gebrauch</i> einer <i>Verbotenen Methode</i> nachweist.

**Vorläufige Anhörung** Für die Zwecke des Artikels 7.4.3 eine Anhörung, die vor einem Disziplinarverfahren gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der\*die *Athlet\*in* von den ihm\*ihr vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

[Kommentar: Eine *Vorläufige Anhörung* ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer *Vorläufigen Anhörung* hat der\*die *Athlet\*in* weiterhin das Recht auf eine umfassende Anhörung in der Hauptsache.]

**Vorläufige Suspendierung** Siehe: *Konsequenzen*.

**WADA** Die Welt Anti-Doping Agentur.

**WADC** Der Welt Anti-Doping Code.

**Wettkampf** Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100m-Laufs in der Leichtathletik. Bei *Wettkämpfen*, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, erfolgt die Abgrenzung eines *Wettkampfs* von einer *Wettkampfveranstaltung* wie in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes festgelegt.

**Wettkampfdauer** Die von dem\*der Wettkampfveranstalter\*in festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer *Wettkampfveranstaltung*.

**Wettkampfkontrolle** *Dopingkontrolle*, die *Innerhalb des Wettkampfs* durchgeführt wird. Siehe Definition „*Innerhalb des Wettkampfs*“.

**Wettkampfveranstaltung** Eine Reihe einzelner *Wettkämpfe*, die gemeinsam von einem\*r Veranstalter\*in durchgeführt werden (z.B. die Olympischen Spiele, die Weltmeisterschaften eines internationalen Sportfachverbandes oder die Panamerikanischen Spiele).

**Zielkontrolle** Auswahl bestimmter *Athleten\*innen* zu *Dopingkontrollen* auf der Grundlage von Kriterien, die im *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen festgelegt sind.

Die übrigen Definitionen des *WADC*, die nicht im *NADC* verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 *WADC* Berücksichtigung.

– Informatorische Übersetzung –  
NADA – Nationale Anti Doping Agentur Deutschland

Welt Anti-Doping Code  
**INTERNATIONALER STANDARD**

**VERBOTSLISTE 2023**

Diese Liste tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

# INHALTSVERZEICHNIS

Die Auflistung der Beispiele von Krankheiten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## ZU ALLEN ZEITEN VERBOTENE SUBSTANZEN UND METHODEN

<b>S0 Nicht zugelassene Substanzen</b> .....	5
<b>S1 Anabole Substanzen</b> .....	6
<i>Einige dieser Substanzen können unter anderem in Medikamenten zur Behandlung von zum Beispiel männlichem Hypogonadismus enthalten sein.</i>	
<b>S2 Peptidhormone, Wachstumsfaktoren, verwandte Substanzen und Mimetika</b> .....	8
<i>Einige dieser Substanzen können unter anderem in Medikamenten zur Behandlung von zum Beispiel Anämie, männlichem Hypogonadismus oder Wachstumshormonmangel enthalten sein.</i>	
<b>S3 Beta-2-Agonisten</b> .....	10
<i>Einige dieser Substanzen können unter anderem in Medikamenten zur Behandlung von zum Beispiel Asthma oder anderen Atemwegserkrankungen enthalten sein.</i>	
<b>S4 Hormon- und Stoffwechsel-Modulatoren</b> .....	11
<i>Einige dieser Substanzen können unter anderem in Medikamenten zur Behandlung von zum Beispiel Brustkrebs, Diabetes, Unfruchtbarkeit (weibliche) oder polyzystischem Ovarialsyndrom enthalten sein.</i>	
<b>S5 Diuretika und Maskierungsmittel</b> .....	13
<i>Einige dieser Substanzen können unter anderem in Medikamenten zur Behandlung von zum Beispiel Herzversagen oder Bluthochdruck enthalten sein.</i>	
<b>M1 – M2 – M3 Verbotene Methoden</b> .....	14

## INNERHALB DES WETTKAMPFS VERBOTENE SUBSTANZEN UND METHODEN

<b>S6 Stimulanzien</b> .....	15
<i>Einige dieser Substanzen können unter anderem in Medikamenten zur Behandlung von zum Beispiel Anaphylaxie, Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS) oder Erkältungs- und Grippe-symptomen enthalten sein.</i>	
<b>S7 Narkotika</b> .....	18
<i>Einige dieser Substanzen können unter anderem in Medikamenten zur Behandlung von zum Beispiel Schmerzen, einschließlich aufgrund von Verletzungen des Bewegungsapparats, enthalten sein.</i>	
<b>S8 Cannabinoide</b> .....	19
<b>S9 Glucocorticoide</b> .....	20
<i>Einige dieser Substanzen können unter anderem in Medikamenten zur Behandlung von zum Beispiel Allergien, Anaphylaxie, Asthma oder chronisch-entzündlichen Darm-erkrankungen enthalten sein.</i>	

## **IN BESTIMMTEN SPORTARTEN VERBOTENE SUBSTANZEN**

<b>P1 Betablocker</b> .....	21
<i>Einige dieser Substanzen können unter anderem in Medikamenten zur Behandlung von zum Beispiel Herzversagen oder Bluthochdruck enthalten sein.</i>	

<b>INDEX</b> .....	22
--------------------	----

# VERBOTSLISTE 2023

## WELT ANTI-DOPING CODE

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2023

### Einleitung

Die *Verbotsliste* ist ein verbindlicher *Internationaler Standard* im Rahmen des Welt-Anti-Doping-Programms.

Die *Verbotsliste* wird nach einem umfassenden von der *WADA* durchgeführten Konsultationsverfahren jährlich aktualisiert. Die Liste tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Der offizielle Wortlaut der *Verbotsliste* wird von der *WADA* weitergeführt und in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend.

Begriffe, die in dieser Liste *Verbotener Substanzen* und *Verbotener Methoden* verwendet werden:

### **Innerhalb des Wettkampfs verboten**

Sofern die *WADA* für eine bestimmte Sportart keinen anderen Zeitraum zugelassen hat, ist der Zeitraum *Innerhalb des Wettkampfs* grundsätzlich der Zeitraum kurz vor Mitternacht (um 23:59 Uhr) am Tag vor einem *Wettkampf*, an dem der\*die *Athlet\*in* teilnehmen soll, bis zum Ende dieses *Wettkampfs* und des Probenahmeprozesses.

### **Zu allen Zeiten verboten**

Dies bedeutet, dass die Substanz oder die Methode entsprechend der Definition im *Welt Anti-Doping Code (WADC)/Nationalen Anti-Doping Code (NADC) Innerhalb* und *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist.

### **Spezifisch und nicht-Spezifisch**

Laut Artikel 4.2.2 des *WADC/NADC* gelten „für die Zwecke der Anwendung des Artikels 10 alle *Verbotenen Substanzen* als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen, die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. Eine *Verbotene Methode* ist keine *Spezifische Methode*, es sei denn, sie ist ausdrücklich als *Spezifische Methode* in der *Verbotsliste* aufgeführt.“ Gemäß dem Kommentar zu dem Artikel sollten „die in Artikel 4.2.2 genannten *Spezifischen Substanzen* und *Spezifischen Methoden* auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingsubstanzen oder Dopingmethoden angesehen werden. Es handelt sich vielmehr um Substanzen und Methoden, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein\*e *Athlet\*in* sie für andere Zwecke als zur Leistungssteigerung anwendet.“

### **Suchtmittel**

Gemäß Artikel 4.2.3 des *WADC/NADC* sind *Suchtmittel* jene Substanzen, die als solche gekennzeichnet sind, weil sie häufig in der Gesellschaft eingenommen werden, ohne dass ein Bezug zum Sport besteht. Als *Suchtmittel* gelten: Cocain, Diamorphin (Heroin), Methylenedioxyamfetamin (MDMA/„Ecstasy“) und Tetrahydrocannabinol (THC).



## SO. NICHT ZUGELASSENE SUBSTANZEN

### **ZU ALLEN ZEITEN VERBOTEN** (INNERHALB UND AUSSERHALB DES WETTKAMPFS)

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind *Spezifische Substanzen*.

Pharmakologisch wirksame Substanzen, die in den folgenden Abschnitten der Verbotsliste nicht aufgeführt und derzeit nicht durch eine staatliche Gesundheitsbehörde für die therapeutische Anwendung beim Menschen zugelassen sind (zum Beispiel Arzneimittel in der präklinischen oder klinischen Entwicklung beziehungsweise Arzneimittel, deren Entwicklung eingestellt wurde, Designerdrogen, nur für die Anwendung bei Tieren zugelassene Substanzen), sind zu jeder Zeit verboten.

Diese Klasse umfasst viele verschiedene Substanzen, unter anderem BPC-157.

# S1. ANABOLE SUBSTANZEN

## ZU ALLEN ZEITEN VERBOTEN (INNERHALB UND AUSSERHALB DES WETTKAMPFS)

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind nicht-*Spezifische Substanzen*.

Anabole Substanzen sind verboten.

### 1. Anabol-androgene Steroide (AAS)

bei exogener Verabreichung, dazu gehören unter anderem:

- 1-Androstendiol (5alpha-Androst-1-en-3beta,17beta-diol)
- 1-Androstendion (5alpha-Androst-1-en-3,17-dion)
- 1-Androsteron (3alpha-Hydroxy-5alpha-androst-1-en-17-on)
- 1-Epiandrosteron (3beta-Hydroxy-5alpha-androst-1-en-17-on)
- 1-Testosteron (17beta-Hydroxy-5alpha-androst-1-en-3-on)
- 4-Androstendiol (Androst-4-en-3beta,17beta-diol)
- 4-Hydroxytestosteron (4,17beta-Dihydroxyandrost-4-en-3-on)
- 5-Androstendion (Androst-5-en-3,17-dion)
- 7alpha-Hydroxy-DHEA
- 7beta-Hydroxy-DHEA
- 7-Keto-DHEA
- 17alpha-Methylepitiostanol (Epistane)
- 19-Norandrostendiol (Estr-4-en-3,17-diol)
- 19-Norandrostendion (Estr-4-en-3,17-dion)
- Androst-4-en-3,11,17-trion (11-Ketoandrostendion, Adrenosteron)
- Androstanolon (5alpha-Dihydrotestosteron, 17beta-Hydroxy-5alpha-androstan-3-on)
- Androstendiol (Androst-5-en-3beta,17beta-diol)
- Androstendion (Androst-4-en-3,17-dion)
- Bolasteron
- Boldenon
- Boldion (Androsta-1,4-dien-3,17-dion)
- Calusteron
- Clostebol
- Danazol ([1,2]Oxazolo[4',5':2,3]pregna-4-en-20-yn-17alpha-ol)
- Dehydrochlormethyltestosteron (4-Chlor-17beta-hydroxy-17alpha-methylandrosta-1,4-dien-3-on)
- Desoxymethyltestosteron (17alpha-Methyl-5alpha-androst-2-en-17beta-ol und 17alpha-Methyl-5alpha-androst-3-en-17beta-ol)
- Drostanolon
- Epiandrosteron (3beta-Hydroxy-5alpha-androstan-17-on)
- Epidihydrotestosteron (17beta-Hydroxy-5beta-androstan-3-on)
- Epi-testosteron
- Ethylestrenol (19-Norpregna-4-en-17alpha-ol)
- Fluoxymesteron
- Formebolon
- Furazabol (17alpha-Methyl[1,2,5]oxadiazolo[3',4':2,3]-5alpha-androstan-17beta-ol)
- Gestrinon
- Mestanolon

# S1. ANABOLE SUBSTANZEN (Fortsetzung)

## 1. Anabol-androgene Steroide (AAS) (Fortsetzung)

- Mesterolone
- Metandienon (17beta-Hydroxy-17alpha-methylandrosta-1,4-dien-3-on)
- Metenolon
- Methandriol
- Methasteron (17beta-Hydroxy-2alpha,17alpha-dimethyl-5alpha-androstan-3-on)
- Methyl-1-testosteron (17beta-Hydroxy-17alpha-methyl-5alpha-androst-1-en-3-on)
- Methylclostebol
- Methyldienolon (17beta-Hydroxy-17alpha-methylestra-4,9-dien-3-on)
- Methylnortestosteron (17beta-Hydroxy-17alpha-methylestr-4-en-3-on)
- Methyltestosteron
- Metribolon (Methyltrienolon, 17beta-Hydroxy-17alpha-methylestra-4,9,11-trien-3-on)
- Miboleron
- Nandrolon (19-Nortestosteron)
- Norboleton
- Norclostebol (4-Chlor-17beta-ol-estr-4-en-3-on)
- Norethandrolon
- Oxabolon
- Oxandrolon
- Oxymesteron
- Oxymetholon
- Prasteron (Dehydroepiandrosteron, DHEA, 3beta-Hydroxyandrost-5-en-17-on)
- Prostanazol (17beta-[[Tetrahydropyran-2-yl]oxy]-1'H-pyrazolo[3,4:2,3]-5alpha-androstan)
- Quinbolon
- Stanozolol
- Stenbolon
- Testosteron
- Tetrahydrogestrinon (17-Hydroxy-18a-homo-19-nor-17alpha-pregna-4,9,11-trien-3-on)
- Tibolon
- Trenbolon (17beta-Hydroxyestr-4,9,11-trien-3-on)

und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

## 2. Andere anabole Substanzen

Dazu gehören unter anderem:

Clenbuterol, Osilodrostat, Ractopamin, Selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren [SARMs, zum Beispiel Andarin, Enobosarm (Ostarin), LGD-4033 (Ligandrol), RAD140, S-23 und YK-11], Zeranol und Zilpaterol.

## S2. PEPTIDHORMONE, WACHSTUMSFAKTOREN, VERWANDTE SUBSTANZEN UND MIMETIKA

**ZU ALLEN ZEITEN VERBOTEN** (INNERHALB UND AUSSERHALB DES WETTKAMPFS)  
Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind nicht-*Spezifische Substanzen*.

Die folgenden Substanzen und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en) sind verboten:

### 1. Erythropoetine (EPO) und Erythropoese-beeinflussende Substanzen

Dazu gehören unter anderem:

- 1.1 Erythropoetin-Rezeptor-Agonisten, zum Beispiel Darbepoetine (dEPO); Erythropoetine (EPO); EPO-basierte Konstrukte [zum Beispiel EPO-Fc; Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetin beta (CERA)]; EPO-mimetische Substanzen und ihre Konstrukte (zum Beispiel CNTO-530, Peginesatid).
- 1.2 Hypoxie-induzierbarer-Faktor (HIF)-Aktivatoren, zum Beispiel Cobalt; Daprodustat (GSK1278863); IOX2; Molidustat (BAY 85-3934); Roxadustat (FG-4592); Vadadustat (AKB-6548); Xenon.
- 1.3 GATA-Hemmer, zum Beispiel K-11706.
- 1.4 Transformierender-Wachstumsfaktor-beta-(TGF- $\beta$ -)Signalhemmer, zum Beispiel Luspatercept; Sotatercept.
- 1.5 Agonisten des körpereigenen Reparatur-Rezeptors, zum Beispiel Asialo-EPO; carbamyliertes EPO (CEPO).

### 2. Peptidhormone und ihre Releasingfaktoren

- 2.1 Choriogonadotropin (CG) und Luteinisierendes Hormon (LH) sowie ihre Releasingfaktoren bei Männern, zum Beispiel Buserelin, Deslorelin, Gonadorelin, Goserelin, Leuprorelin, Nafarelin und Triptorelin.
- 2.2 Corticotropine und ihre Releasingfaktoren, zum Beispiel Corticorelin.
- 2.3 Wachstumshormon (GH), seine Analoga und Fragmente, dazu gehören unter anderem:
  - Wachstumshormon-Analoga, zum Beispiel Lonapegsomatropin, Somapacitan und Somatrogen
  - Wachstumshormon-Fragmente, zum Beispiel AOD-9604 und hGH 176-191
- 2.4 Wachstumshormon-Releasingfaktoren, dazu gehören unter anderem:
  - Wachstumshormon-Releasing-Hormon (GHRH) und seine Analoga (zum Beispiel CJC-1293, CJC-1295, Sermorelin und Tesamorelin)

## **S2. PEPTIDHORMONE, WACHSTUMSFAKTOREN, VERWANDTE SUBSTANZEN UND MIMETIKA** (Fortsetzung)

- Wachstumshormon-Sekretagoge (GHS), und ihre Mimetika [zum Beispiel Lenomorelin (Ghrelin), Anamorelin, Ipamorelin, Macimorelin und Tabimorelin]
- Wachstumshormon-Releasing-Peptide (GHRPs) [zum Beispiel Alexamorelin, GHRP-1, GHRP-2 (Pralmorelin), GHRP-3, GHRP-4, GHRP-5, GHRP-6 und Examorelin (Hexarelin)]

### **3. Wachstumsfaktoren und Wachstumsfaktor-Modulatoren**

Dazu gehören unter anderem:

- Fibroblasten-Wachstumsfaktoren (FGFs)
- Hepatozyten-Wachstumsfaktor (HGF)
- insulinähnlicher Wachstumsfaktor 1 (IGF-1) und seine Analoga
- mechanisch induzierte Wachstumsfaktoren (MGFs)
- Blutplättchen-Wachstumsfaktor (PDGF)
- Thymosin beta-4 und seine Derivate, zum Beispiel TB-500
- vaskulär-endothelialer Wachstumsfaktor (VEGF)

und andere Wachstumsfaktoren oder Wachstumsfaktor-Modulatoren, die in Muskeln, Sehnen oder Bändern die Proteinsynthese/den Proteinabbau, die Gefäßbildung/-versorgung, die Energieausnutzung, die Regenerationsfähigkeit oder die Umwandlung des Fasertyps beeinflussen.

## S3. BETA-2-AGONISTEN

### ZU ALLEN ZEITEN VERBOTEN (INNERHALB UND AUSSERHALB DES WETTKAMPFS)

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind *Spezifische Substanzen*.

Alle selektiven und nicht-selektiven Beta-2-Agonisten, einschließlich aller optischen Isomere, sind verboten.

Dazu gehören unter anderem:

- Arformoterol
- Fenoterol
- Formoterol
- Higenamin
- Indacaterol
- Levosalbutamol
- Olodaterol
- Procaterol
- Reproterol
- Salbutamol
- Salmeterol
- Terbutalin
- Tretoquinol (Trimetoquinol)
- Tulobuterol
- Vilanterol

#### Ausnahmen:

- inhaliertes Salbutamol: höchstens 1600 Mikrogramm über 24 Stunden, aufgeteilt auf mehrere Einzeldosen von nicht mehr als 600 Mikrogramm über 8 Stunden, ausgehend von jeder Dosis;
- inhaliertes Formoterol: abgegebene Dosis höchstens 54 Mikrogramm über 24 Stunden;
- inhaliertes Salmeterol: höchstens 200 Mikrogramm über 24 Stunden;
- inhaliertes Vilanterol: höchstens 25 Mikrogramm über 24 Stunden.

#### Hinweis:

Eine Salbutamolkonzentration im Urin von mehr als 1000 Nanogramm/ml oder eine Formoterolkonzentration im Urin von mehr als 40 Nanogramm/ml ist nicht im Einklang mit der therapeutischen Anwendung der Substanz und gilt als ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis (AAF)*, es sei denn, der\*die *Athlet\*in* weist anhand einer kontrollierten pharmakokinetischen Studie nach, dass dieses abnorme Ergebnis die Folge einer therapeutischen Dosis (durch Inhalation) bis zu der oben genannten Höchstdosis war.

## S4. HORMON- UND STOFFWECHSEL-MODULATOREN

### ZU ALLEN ZEITEN VERBOTEN (INNERHALB UND AUSSERHALB DES WETTKAMPFS)

Verbotene Substanzen in den Klassen S4.1 und S4.2 sind *Spezifische Substanzen*.

Verbotene Substanzen in den Klassen S4.3 und S4.4 sind nicht-*Spezifische Substanzen*.

Die folgenden Hormon- und Stoffwechsel-Modulatoren sind verboten:

#### 4.1 Aromatasehemmer

Dazu gehören unter anderem:

- 2-Androstenol (5alpha-Androst-2-en-17-ol)
- 2-Androstenon (5alpha-Androst-2-en-17-on)
- 3-Androstenol (5alpha-Androst-3-en-17-ol)
- 3-Androstenon (5alpha-Androst-3-en-17-on)
- 4-Androsten-3,6,17-trion (6-oxo)
- Aminoglutethimid
- Anastrozol
- Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion (Androstatriendion)
- Androsta-3,5-dien-7,17-dion (Arimistan)
- Exemestan
- Formestan
- Letrozol
- Testolacton

#### 4.2 Antiestrogene Substanzen [Antiestrogene und Selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs)]

Dazu gehören unter anderem:

- Bazedoxifen
- Clomifen
- Cyclofenil
- Fulvestrant
- Ospemifen
- Raloxifen
- Tamoxifen
- Toremifen

## **S4. HORMON- UND STOFFWECHSEL-MODULATOREN** (Fortsetzung)

### **4.3 Substanzen, welche die Aktivierung des Aktivin-Rezeptors IIB verhindern**

Dazu gehören unter anderem:

- Aktivin A neutralisierende Antikörper
- Aktivin-Rezeptor-IIB-Kompetitoren, wie zum Beispiel
  - Decoy-Aktivin-Rezeptoren (zum Beispiel ACE-031)
- Anti-Aktivin-Rezeptor-IIB-Antikörper (zum Beispiel Bimagrumab)
- Myostatinhemmer, wie zum Beispiel
  - Substanzen, welche die Myostatin-Expression verringern oder unterdrücken,
  - Myostatin bindende Proteine (zum Beispiel Follistatin, Myostatin-Propeptid),
  - Myostatin neutralisierende oder Myostatin-Vorläufer neutralisierende Antikörper (zum Beispiel Apitegromab, Domagrozumab, Landogrozumab, Stamulumab)

### **4.4 Stoffwechsel-Modulatoren**

- 4.4.1 Aktivatoren der AMP-aktivierten Proteinkinase (AMPK), zum Beispiel AICAR und SR9009, sowie Peroxisom-Proliferator-aktivierter-Rezeptor-delta-(PPAR $\delta$ -)Agonisten, zum Beispiel 2-(2-Methyl-4-((4-methyl-2-(4-(trifluoromethyl)phenyl)thiazol-5-yl)methylthio)phenoxy)-essigsäure (GW1516, GW501516)
- 4.4.2 Insuline und Insulin-Mimetika
- 4.4.3 Meldonium
- 4.4.4 Trimetazidin



## S5. DIURETIKA UND MASKIERUNGSMITTEL

### ZU ALLEN ZEITEN VERBOTEN (INNERHALB UND AUSSERHALB DES WETTKAMPFS)

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind *Spezifische Substanzen*.

Alle Diuretika und Maskierungsmittel, dazu gehören alle optischen Isomere, zum Beispiel gegebenenfalls *D*- und *L*-, sind verboten.

Dazu gehören unter anderem:

- Desmopressin; Probenecid; Plasmaexpander, zum Beispiel intravenös verabreichte/s Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke und Mannitol.
- Acetazolamid; Amilorid; Bumetanid; Canrenon; Chlortalidon; Etacrynsäure; Furosemid; Indapamid; Metolazon; Spironolacton; Thiazide, zum Beispiel Bendroflumethiazid, Chlorothiazid und Hydrochlorothiazid; Torasemid; Triamteren und Vaptane, zum Beispiel Tolvaptan.

und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

#### Ausnahmen:

- Drospirenon, Pamabrom sowie die topische ophthalmische Verabreichung von Carboanhydrasehemmern (zum Beispiel Dorzolamid, Brinzolamid);
- die lokale Verabreichung von Felypressin in der Dentalanästhesie.

#### Hinweis:

Wird in der Probe eines\*r *Athleten\*in* zu allen Zeiten beziehungsweise *Innerhalb des Wettkampfs* jegliche Menge einer der folgenden Grenzwerten unterliegenden Substanzen – nämlich Formoterol, Salbutamol, Cathin, Ephedrin, Methylephedrin und Pseudoephedrin – in Verbindung mit einem Diuretikum oder Maskierungsmittel (mit Ausnahme der topischen ophthalmischen Verabreichung eines Carboanhydrasehemmers oder der lokalen Verabreichung von Felypressin in der Dentalanästhesie) nachgewiesen, so gilt dieser Nachweis als ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis (AAF)*, es sei denn, der\*die *Athlet\*in* besitzt zusätzlich zu der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE)* für das Diuretikum oder Maskierungsmittel eine bestätigte *Medizinische Ausnahmegenehmigung* für diese Substanz.

# VERBOTENE METHODEN

## ZU ALLEN ZEITEN VERBOTEN (INNERHALB UND AUSSERHALB DES WETTKAMPFS)

Alle verbotenen Methoden in dieser Klasse sind nicht-*Spezifisch* mit Ausnahme der Methoden in der Klasse M2.2, die *Spezifische Methoden* sind.

### M1. Manipulation von Blut und Blutbestandteilen

Folgende Methoden sind verboten:

1. Die *Verabreichung* oder Wiederezufuhr jeglicher Menge von autologem, allogem (homologem) oder heterologem Blut oder Produkten aus roten Blutkörperchen jeglicher Herkunft in das Kreislaufsystem.
2. Die künstliche Erhöhung der Aufnahme, des Transports oder der Abgabe von Sauerstoff. Dazu gehören unter anderem:  
Perfluorchemikalien; Efavoximal (RSR13); Voxelotol und veränderte Hämoglobinprodukte, zum Beispiel Blutersatzstoffe auf Hämoglobinbasis und mikroverkapselte Hämoglobinprodukte, ausgenommen ergänzender Sauerstoff durch Inhalation.
3. Jegliche Form der intravaskulären Manipulation von Blut oder Blutbestandteilen mit physikalischen oder chemischen Mitteln.

### M2. Chemische und physikalische Manipulation

Folgende Methoden sind verboten:

1. Die tatsächliche oder versuchte *unzulässige Einflussnahme*, um die Integrität und Validität der *Proben*, die während der *Dopingkontrollen* genommen werden, zu verändern. Dazu gehören unter anderem:  
der Austausch und/oder die Verfälschung einer *Probe*, zum Beispiel die Zugabe von Proteasen zu einer *Probe*.
2. Intravenöse Infusionen und/oder Injektionen von insgesamt mehr als 100 ml innerhalb eines Zeitraums von 12 Stunden, es sei denn, sie werden rechtmäßig im Zuge von Krankenhausbehandlungen, chirurgischen Eingriffen oder klinischen diagnostischen Untersuchungen verabreicht.

### M3. Gen- und Zelldoping

Die folgenden Methoden zur möglichen Steigerung der sportlichen Leistung sind verboten:

1. Die Verwendung von Nukleinsäuren oder Nukleinsäure-Analoga, mit denen Genomsequenzen und/oder die Genexpression durch jegliche Mechanismen verändert werden können. Dazu gehören unter anderem Technologien für Geneditierung, Genstilllegung und Gentransfer.
2. Die Anwendung normaler oder genetisch veränderter Zellen.

## S6. STIMULANZIEN

### INNERHALB DES WETTKAMPFS VERBOTEN

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind *Spezifische Substanzen* mit Ausnahme derjenigen in der Klasse S6.A, die nicht-*Spezifische Substanzen* sind.

*Suchtmittel* in diesem Abschnitt: Cocain und Methyldioxyamfetamin (MDMA/„Ecstasy“)

Alle Stimulanzien, dazu gehören alle optischen Isomere, zum Beispiel gegebenenfalls *D*- und *L*-, sind verboten.

Zu den Stimulanzien gehören:

#### A. Nicht-Spezifische Stimulanzien

- Adrafinil
- Amfepramon
- Amfetamin
- Amfetaminil
- Amiphenazol
- Benfluorex
- Benzylpiperazin
- Bromantan
- Clobenzorex
- Cocain
- Cropropamid
- Crotetamid
- Fencamin
- Fenetyllin
- Fenfluramin
- Fenproporex
- Fonturacetam [4-Phenylpiracetam (Carphedon)]
- Furfenorex
- Lisdexamfetamin
- Mefenorex
- Mephentermin
- Mesocarb
- Metamfetamin(*D*-)
- *p*-Methylamfetamin
- Modafinil
- Norfenfluramin
- Phendimetrazin
- Phentermin
- Prenylamin
- Prolintan

Stimulanzien, die in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als *Spezifische Substanzen*.

## S6. STIMULANZIEN (Fortsetzung)

### B. Spezifische Stimulanzen

Dazu gehören unter anderem:

- 3-Methylhexan-2-amin (1,2-Dimethylpentylamin)
- 4-Fluormethylphenidat
- 4-Methylhexan-2-amin (Methylhexanamin, 1,3-Dimethylamylamin, 1,3-DMAA)
- 4-Methylpentan-2-amin (1,3-Dimethylbutylamin)
- 5-Methylhexan-2-amin (1,4-Dimethylpentylamin, 1,4-Dimethylamylamin, 1,4-DMAA)
- Benzfetamin
- Cathin\*\*
- Cathinon und seine Analoga, zum Beispiel Mephedron, Methedron und alpha-Pyrrolidinovalerophenon
- Dimetamfetamin (Dimethylamfetamin)
- Ephedrin\*\*\*
- Epinephrin\*\*\*\* (Adrenalin)
- Etamivan
- Ethylphenidat
- Etilamfetamin
- Etilefrin
- Famprofazon
- Fenbutrazat
- Fencamfamin
- Heptaminol
- Hydrafinit (Fluorenol)
- Hydroxyamfetamin (Parahydroxyamfetamin)
- Isomethepten
- Levmetamfetamin
- Meclofenoxat
- Methyldioxyamfetamin
- Methylephedrin\*\*\*
- Methylnaphthidat [(±)-Methyl-2-(naphthalen-2-yl)-2-(piperidin-2-yl)acetat]
- Methylphenidat
- Nikethamid
- Norfenefrin
- Octodrin (1,5-Dimethylhexylamin)
- Octopamin
- Oxilofrin (Methylsynephrin)
- Pemolin
- Pentetrazol
- Phenethylamin und seine Derivate
- Phenmetrazin
- Phenpromethamin
- Propylhexedrin
- Pseudoephedrin\*\*\*\*
- Selegilin
- Sibutramin
- Solriamfetol
- Strychnin
- Tenamfetamin (Methyldioxyamfetamin)
- Tuaminoheptan

und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher/n biologischer/n Wirkung(en).

### Ausnahmen:

- Clonidin;
- Imidazolinderivate für die dermatologische, nasale, ophthalmische oder aurikuläre Anwendung (zum Beispiel Brimonidin, Clonazolin, Fenoxazolin, Indanazolin, Naphazolin, Oxymetazolin, Tetryzolin, Xylometazolin) und die in das Überwachungsprogramm für 2023\* aufgenommenen Stimulanzen.

\* Bupropion, Koffein, Nikotin, Phenylephrin, Phenylpropanolamin, Pipradrol und Synephrin: Diese Substanzen sind in das Überwachungsprogramm für 2023 aufgenommen und gelten nicht als *Verbotene Substanzen*.

## S6. STIMULANZIEN (Fortsetzung)

- \*\* Cathin (D-Norpseudoephedrin) und sein L-Isomer: verboten, wenn seine Konzentration im Urin 5 Mikrogramm/ml übersteigt.
- \*\*\* Ephedrin und Methylephedrin: verboten, wenn ihre Konzentration im Urin jeweils 10 Mikrogramm/ml übersteigt.
- \*\*\*\* Epinephrin (Adrenalin): nicht verboten bei der lokalen Verabreichung, zum Beispiel nasal oder ophthalmologisch, oder bei der Verabreichung in Verbindung mit einem Lokalanästhetikum.
- \*\*\*\*\* Pseudoephedrin: verboten, wenn seine Konzentration im Urin 150 Mikrogramm/ml übersteigt.

## S7. NARKOTIKA

### INNERHALB DES WETTKAMPFS VERBOTEN

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind *Spezifische Substanzen*.  
*Suchtmittel* in diesem Abschnitt: Diamorphin (Heroin)

Die folgenden Narkotika, dazu gehören alle optischen Isomere, zum Beispiel gegebenenfalls *D*- und *L*-, sind verboten:

- Buprenorphin
- Dextromoramid
- Diamorphin (Heroin)
- Fentanyl und seine Derivate
- Hydromorphon
- Methadon
- Morphin
- Nicomorphin
- Oxycodon
- Oxymorphon
- Pentazocin
- Pethidin

## S8. CANNABINOIDE

### INNERHALB DES WETTKAMPFS VERBOTEN

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind *Spezifische Substanzen*.  
*Suchtmittel* in diesem Abschnitt: Tetrahydrocannabinol (THC)

Alle natürlichen und synthetischen Cannabinoide sind verboten, zum Beispiel

- in Cannabis (Haschisch, Marihuana) und Cannabis-Produkten
- natürliche und synthetische Tetrahydrocannabinole (THCs)
- synthetische Cannabinoide, welche die Wirkungen von THC nachahmen

### Ausnahmen:

- Cannabidiol

## S9. GLUCOCORTICOIDE

### INNERHALB DES WETTKAMPFS VERBOTEN

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind *Spezifische Substanzen*.

Alle Glucocorticoide sind verboten, wenn sie auf jeglichem injizierbaren, oralen [einschließlich oromukosalen (zum Beispiel bukkalen, gingivalen, sublingualen)] oder rektalen Weg verabreicht werden.

Dazu gehören unter anderem:

- Beclometason
- Betamethason
- Budesonid
- Ciclesonid
- Cortison
- Deflazacort
- Dexamethason
- Flunisolid
- Fluocortolon
- Fluticason
- Hydrocortison
- Methylprednisolon
- Mometason
- Prednisolon
- Prednison
- Triamcinolonacetonid

### Hinweis:

Andere Verabreichungsarten (einschließlich inhalativ und topisch: dental-intrakanalär, dermal, intranasal, ophthalmologisch, aurikulär und perianal) sind nicht verboten, wenn sie im Rahmen der vom Hersteller empfohlenen Dosen und medizinischen Indikationen angewendet werden.



# P1. BETABLOCKER

## IN BESTIMMTEN SPORTARTEN VERBOTEN

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind *Spezifische Substanzen*.

Betablocker sind in den folgenden Sportarten nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten; sofern angegeben (\*), sind sie auch *Außerhalb des Wettkampfs* verboten:

- Billard (alle Disziplinen) (WCBS)
- Bogenschießen (WA)\*
- Darts (WDF)
- Golf (IGF)
- Minigolf (WMF)
- Motorsport (FIA)
- Schießen (ISSF, IPC)\*
- Skifahren/Snowboarding (FIS) im Skispringen, Freistil aerials/halfpipe und Snowboard halfpipe/big air
- Unterwassersport (CMAS)\* in allen Unterdisziplinen des Apnoetauchens, Speerfischens und Zielschießens

\*Auch *Außerhalb des Wettkampfs* verboten

Zu den Betablockern gehören unter anderem:

- Acebutolol
- Alprenolol
- Atenolol
- Betaxolol
- Bisoprolol
- Bunolol
- Carteolol
- Carvedilol
- Celiprolol
- Esmolol
- Labetalol
- Metipranolol
- Metoprolol
- Nadolol
- Nebivolol
- Oxprenolol
- Pindolol
- Propranolol
- Sotalol
- Timolol

# INDEX

- (±)-Methyl-2-(naphthalen-2-yl)-2-(piperidin-2-yl)acetat 16
- [1,2]Oxazolo[4',5':2,3]pregna-4-en-20-yn-17alpha-ol 6
- 1,2-Dimethylpentylamin 16
- 1,3-Dimethylamylamin (1,3-DMAA) 16
- 1,3-Dimethylbutylamin 16
- 1,4-Dimethylamylamin (1,4-DMAA) 16
- 1,4-Dimethylpentylamin 16
- 1,5-Dimethylhexylamin 16
- 11-Ketoandrostendion 6
- 17alpha-Methyl[1,2,5]oxadiazolo[3',4':2,3]-5alpha-androstan-17beta-ol 6
- 17alpha-Methyl-5alpha-androst-2-en-17beta-ol 6
- 17alpha-Methyl-5alpha-androst-3-en-17beta-ol 6
- 17alpha-Methylepitiostanol 6
- 17beta-[[Tetrahydropyran-2-yl]oxy]-1'H-pyrazolo[3,4:2,3]-5alpha-androstan 7
- 17beta-Hydroxy-17alpha-methyl-5alpha-androst-1-en-3-on 7
- 17beta-Hydroxy-17alpha-methylandrosta-1,4-dien-3-on 7
- 17beta-Hydroxy-17alpha-methylestr-4-en-3-on 7
- 17beta-Hydroxy-17alpha-methylestra-4,9,11-trien-3-on 7
- 17beta-Hydroxy-17alpha-methylestra-4,9-dien-3-on 7
- 17beta-Hydroxy-2alpha,17alpha-dimethyl-5alpha-androstan-3-on 7
- 17beta-Hydroxy-5alpha-androst-1-en-3-on 6
- 17beta-Hydroxy-5alpha-androstan-3-on 6
- 17beta-Hydroxy-5beta-androstan-3-on 6
- 17beta-Hydroxyestr-4,9,11-trien-3-on 7
- 17-Hydroxy-18a-homo-19-nor-17alpha-pregna-4,9,11-trien-3-on 7
- 19-Norandrostendiol 6
- 19-Norandrostendion 6
- 19-Norpregna-4-en-17alpha-ol 6
- 19-Nortestosteron 7
- 1-Androstendiol 6
- 1-Androstendion 6
- 1-Androsteron 6
- 1-Epiandrosteron 6
- 1-Testosteron 6
- 2-Androstenol 11
- 2-Androstenon 11
- 3alpha-Hydroxy-5alpha-androst-1-en-17-on 6
- 3-Androstenol 11
- 3-Androstenon 11
- 3beta-Hydroxy-5alpha-androst-1-en-17-on 6
- 3beta-Hydroxy-5alpha-androstan-17-on 6
- 3beta-Hydroxyandrost-5-en-17-on 7
- 3-Methylhexan-2-amin 16
- 4,17beta-Dihydroxyandrost-4-en-3-on 6
- 4-Androsten-3,6,17-trien 11
- 4-Androstendiol 6
- 4-Chlor-17beta-hydroxy-17alpha-methylandrosta-1,4-dien-3-on 6
- 4-Chlor-17beta-ol-estr-4-en-3-on 7
- 4-Fluormethylphenidat 16
- 4-Hydroxytestosteron 6
- 4-Methylhexan-2-amin 16
- 4-Methylpentan-2-amin 16
- 4-Phenylpiracetam 15
- 5alpha-Androst-1-en-3,17-dion 6
- 5alpha-Androst-1-en-3beta,17beta-diol 6
- 5alpha-Androst-2-en-17-ol 11
- 5alpha-Androst-2-en-17-on 11
- 5alpha-Androst-3-en-17-ol 11
- 5alpha-Androst-3-en-17-on 11
- 5alpha-Dihydrotestosteron 6
- 5-Androstendion 6
- 5-Methylhexan-2-amin 16
- 6-oxo 11
- 7alpha-Hydroxy-DHEA 6
- 7beta-Hydroxy-DHEA 6
- 7-Keto-DHEA 6

## A

- ACE-031 12
- Acebutolol 21
- Acetazolamid 13
- Adrafinil 15
- Adrenalin 16
- Adrenosteron 6
- Agonisten des körpereigenen Reparatur-Rezeptors 8
- AICAR 12
- Aktivin A neutralisierende Antikörper 12
- Aktivin-Rezeptor-II-B-Kompetitoren 12
- Albumin 13
- Alexamorelin 9
- alpha-Pyrrolidinovalerophenon 16
- Alprenolol 21
- Amfepramon 15
- Amfetamin 15
- Amfetaminil 15
- Amilorid 13
- Aminoglutethimid 11
- Amiphenazol 15

AMP-aktivierte  
Proteinkinase (AMPK) 12  
Anamorelin 9  
Anastrozol 11  
Andarin 7  
Androst-4-en-3,11,17-trion  
6  
Androst-4-en-3,17-dion 6  
Androst-4-en-3beta,17beta-  
diol 6  
Androst-5-en-3,17-dion 6  
Androst-5-en-3beta,17beta-  
diol 6  
Androsta-1,4,6-trien-3,17-  
dion 11  
Androsta-1,4-dien-3,17-dion  
6  
Androsta-3,5-dien-7,17-dion  
11  
Androstanolon 6  
Androstatriendion 11  
Androstendiol 6  
Androstendion 6  
Anti-Aktivin-Rezeptor-IIb-  
Antikörper 12  
AOD-9604 8  
Apitegromab 12  
Arformoterol 10  
Arimistan 11  
Asialo-EPO 8  
Atenolol 21

## B

Bazedoxifen 11  
Beclometason 20  
Bendroflumethiazid 13  
Benfluorex 15  
Benzfetamin 16  
Benzylpiperazin 15  
Betamethason 20  
Betaxolol 21  
Bimagrumab 12  
Bisoprolol 21  
Blut 14  
Blut, autolog 14  
Blut, Bestandteile 14  
Blut, heterolog 14  
Blut, homolog 14

Blutkörperchen, rote 14  
Blutmanipulation 14  
Blutplättchen-  
Wachstumsfaktor (PDGF) 9  
Bolasteron 6  
Boldenon 6  
Boldion 6  
BPC-157 5  
Brimonidin 16  
Brinzolamid 13  
Bromantan 15  
Budesonid 20  
Bumetanid 13  
Bunolol 21  
Buprenorphin 18  
Buserelin 8

## C

Calusteron 6  
Cannabidiol 19  
Cannabis 19  
Canrenon 13  
Carbamyliertes EPO (CEPO)  
8  
Carphedon 15  
Carteolol 21  
Carvedilol 21  
Cathin 13, 16  
Cathinon 16  
Celiprolol 21  
Chlorothiazid 13  
Chlortalidon 13  
Choriongonadotropin (CG) 8  
Ciclesonid 20  
CJC-1293 8  
CJC-1295 8  
Clenbuterol 7  
Clobenzorex 15  
Clomifen 11  
Clonazolin 16  
Clonidin 16  
Clostebol 6  
CNTO-530 8  
Cobalt 8  
Cocain 15  
Corticotropin 8  
Corticotropine 8  
Cortison 20

Cropropamid 15  
Crotetamid 15  
Cyclofenil 11

## D

Danazol 6  
Daprostastat 8  
Darbepoetine (dEPO) 8  
Deflazacort 20  
Dehydrochlormethyltestos-  
teron 6  
Dehydroepiandrosteron  
(DHEA) 7  
Deslorelin 8  
Desmopressin 13  
Desoxymethyltestosteron 6  
Dexamethason 20  
Dextran 13  
Dextromoramid 18  
Diamorphin 18  
Dimetamfetamin 16  
Dimethylamfetamin 16  
Domagrozumab 12  
Dorzolamid 13  
Drospirenon 13  
Drostanolon 6

## E

Ecstasy 15  
Efaproxiral (RSR13) 14  
Enobosarm 7  
Ephedrin 13, 16  
Epiandrosteron 6  
Epidihydrotestosteron 6  
Epinephrin 16  
Epistane 6  
Epitestosteron 6  
EPO-basierte Konstrukte 8  
EPO-Fc 8  
EPO-mimetische Stoffe 8  
Erythropoetine (EPO) 8  
Erythropoetin-Rezeptor-  
Agonisten 8  
Esmolol 21  
Estr-4-en-3,17-diol 6  
Estr-4-en-3,17-dion 6

Etacrynsäure 13  
Etamivan 16  
Ethylestrenol 6  
Ethylphenidat 16  
Etilamfetamin 16  
Etilefrin 16  
Examorelin 9  
Exemestan 11

## F

Famprofazon 16  
Felypressin 13  
Fenbutrazat 16  
Fencamfamin 16  
Fencamin 15  
Fenetyllin 15  
Fenfluramin 15  
Fenoterol 10  
Fenoxazolin 16  
Fenproporex 15  
Fentanyl 18  
Fibroblasten-  
Wachstumsfaktoren (FGFs)  
9  
Flunisolid 20  
Fluocortolon 20  
Fluorenol 16  
Fluoxymesteron 6  
Fluticason 20  
Follistatin 12  
Fonturacetam 15  
Formebolon 6  
Formestan 11  
Formoterol 10, 13  
Fulvestrant 11  
Furazabol 6  
Furfenorex 15  
Furosemid 13

## G

GATA-Hemmer 8  
Gendoping 14  
Geneditierung 14  
Genstilllegung 14  
Gentransfer 14  
Gestrinon 6

Ghrelin 9  
Gonadorelin 8  
Goserelin 8  
GW1516 12  
GW501516 12

## H

Hämoglobin,  
mikroverkapselte Produkte  
14  
Hämoglobin, Produkte 14  
Hämoglobinbasierte  
Blutersatzstoffe 14  
Haschisch 19  
Hepatozyten-  
Wachstumsfaktor (HGF) 9  
Heptaminol 16  
Heroin 18  
Hexarelin 9  
hGH 176-191 8  
Higenamin 10  
Hydrafinil 16  
Hydrochlorothiazid 13  
Hydrocortison 20  
Hydromorphon 18  
Hydroxyamfetamin 16  
Hydroxyethylstärke 13  
Hypoxie-induzierbarer-  
Faktor (HIF)-Aktivatoren 8

## I

Imidazoline 16  
Indacaterol 10  
Indanazolin 16  
Indapamid 13  
Infusionen 14  
Injektionen, > 100 ml 14  
insulinähnlicher  
Wachstumsfaktor 1 (IGF-1)  
9  
Insuline 12  
Insulin-Mimetika 12  
Intravenöse  
Infusionen/Injektionen 14  
IOX2 8  
Ipamorelin 9

Isomethepten 16

## K

K-11706 8

## L

Labetalol 21  
Landogrozumab 12  
Lenomorelin 9  
Letrozol 11  
Leuprorelin 8  
Levmetamfetamin 16  
Levosalbutamol 10  
LGD-4033 7  
Ligandrol 7  
Lisdexamfetamin 15  
Lonapegsomatropin 8  
Luspatercept 8  
Luteinisierendes Hormon  
(LH) 8

## M

Macimorelin 9  
Mannitol 13  
Marihuana 19  
mechanisch induzierte  
Wachstumsfaktoren  
(MGFs) 9  
Meclofenoxat 16  
Mefenorex 15  
Meldonium 12  
Mephedron 16  
Mephentermin 15  
Mesocarb 15  
Mestanolon 6  
Mesterolon 7  
Metamfetamin[D-] 15  
Metandienon 7  
Metenolon 7  
Methadon 18  
Methandriol 7  
Methasteron 7  
Methedron 16  
Methoxy-Polyethylenglycol-

Epoetin beta (CERA) 8  
 Methyl-1-testosteron 7  
 Methylclostebol 7  
 Methyldienolon 7  
 Methylendioxyamfetamin 16  
 Methylendioxymethamfetamin 16  
 Methylephedrin 13, 16  
 Methylhexanamin 16  
 Methylnaphthidat 16  
 Methylnortestosteron 7  
 Methylphenidat 16  
 Methylprednisolon 20  
 Methylsynephrin 16  
 Methyltestosteron 7  
 Methyltrienolon 7  
 Metipranolol 21  
 Metolazon 13  
 Metoprolol 21  
 Metribolon 7  
 Miboleron 7  
 Modafinil 15  
 Molidustat 8  
 Mometason 20  
 Morphin 18  
 Myostatin bindende Proteine 12  
 Myostatin neutralisierende Antikörper 12  
 Myostatinhemmer 12  
 Myostatin-Propeptid 12  
 Myostatin-Vorläufer neutralisierende Antikörper 12

## N

Nadolol 21  
 Nafarelin 8  
 Nandrolon 7  
 Naphazolin 16  
 Nebivolol 21  
 Nicomorphin 18  
 Nikethamid 16  
 Norboleton 7  
 Norclostebol 7  
 Norethandrolon 7  
 Norfenefrin 16  
 Norfenfluramin 15

Nukleinsäure-Analoga 14  
 Nukleinsäuren 14

## O

Octodrin 16  
 Octopamin 16  
 Olodaterol 10  
 Osilodrostat 7  
 Ospemifen 11  
 Ostarin 7  
 Oxabolon 7  
 Oxandrolon 7  
 Oxilofrin 16  
 Oxprenolol 21  
 Oxycodon 18  
 Oxymesteron 7  
 Oxymetazolin 16  
 Oxymetholon 7  
 Oxymorphon 18

## P

Pamabrom 13  
 Parahydroxyamfetamin 16  
 Peginesatid 8  
 Pemolin 16  
 Pentazocin 18  
 Pentetrazol 16  
 Perfluorchemikalien 14  
 Peroxisom-Proliferator-aktivierter-Rezeptor-Delta-Agonisten 12  
 Pethidin 18  
 Phendimetrazin 15  
 Phenethylamin 16  
 Phenmetrazin 16  
 Phenpromethamin 16  
 Phentermin 15  
 Pindolol 21  
 Plasmaexpander 13  
 p-Methylamfetamin 15  
 Pralmorelin 9  
 Prasteron 7  
 Prednisolon 20  
 Prednison 20  
 Prenylamin 15  
 Probenecid 13

Procaterol 10  
 Prolintan 15  
 Propranolol 21  
 Propylhexedrin 16  
 Prostanazol 7  
 Proteasen 14  
 Pseudoephedrin 13, 16

## Q

Quinbolon 7

## R

Ractopamin 7  
 RAD140 7  
 Raloxifen 11  
 Reproterol 10  
 Roxadustat 8

## S

S-23 7  
 Salbutamol 10, 13  
 Salmeterol 10  
 Selegilin 16  
 Selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren (SARMS) 7  
 Sermorelin 8  
 Sibutramin 16  
 Solriamfetol 16  
 Somapacitan 8  
 Somatrogon 8  
 Sotalol 21  
 Sotatercept 8  
 Spironolacton 13  
 SR9009 12  
 Stamulumab 12  
 Stanozolol 7  
 Stenbolon 7  
 Strychnin 16

## T

Tabimorelin 9

Tamoxifen 11	Triptorelin 8	(GHRPs) 9
TB-500 9	Tuaminoheptan 16	Wachstumshormon-
Tenamfetamin 16	Tulobuterol 10	Sekretagoge (GHS) 9
Terbutalin 10		
Tesamorelin 8	<b>U</b>	<b>X</b>
Testolacton 11		
Testosteron 7		
Tetrahydrocannabinole 19	Unzulässige Einflussnahme	Xenon 8
Tetrahydrogestrinon 7	14	Xylometazolin 16
Tetryzolin 16		
Thiazide 13	<b>V</b>	<b>Y</b>
Thymosin beta-4 9		
Tibolon 7		
Timolol 21	Vadadustat (AKB-6548) 8	YK-11 7
Tolvaptan 13	Vaptane 13	
Toraxemid 13	vaskulär-endothelialer	<b>Z</b>
Toremifen 11	Wachstumsfaktor (VEGF) 9	
Transformierender-	Vilanterol 10	
Wachstumsfaktor-beta-	Voxelotor 14	Zelle, Doping 14
(TGF- $\beta$ -)Signalhemmer 8		Zelle, genetisch verändert
Trenbolon 7	<b>W</b>	14
Tretoquinol 10		Zelle, normal 14
Triamcinolonacetonid 20	Wachstumshormon (GH) 8	Zeranol 7
Triamteren 13	Wachstumshormon-	Zilpaterol 7
Trimetazidin 12	Releasing-Peptide	
Trimetoquinol 10		



# Standard für Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

1. März 2021, Version 1.1

## INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL 1	EINLEITUNG UND ZIELE.....	4
ARTIKEL 2	<i>ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN</i> – ALLGEMEINE .....	5
	GRUNDSÄTZE	
2.1	Vertraulichkeit des <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens</i> .....	5
2.2	Verfahrensdauer.....	5
ARTIKEL 3	<i>ERGEBNISMANAGEMENTVERFAHREN</i> .....	6
3.1	<i>Von der Norm abweichende Analyseergebnisse</i> .....	6
3.2	<i>Atypische Analyseergebnisse</i> .....	11
3.3	Sachverhalte, die kein <i>Von der Norm abweichendes Analyseergebnis</i> oder <i>Atypisches Analyseergebnis</i> betreffen.....	12
3.4	Entscheidung, den Sachverhalt nicht weiter zu verfolgen .....	14
ARTIKEL 4	<i>VORLÄUFIGE SUSPENDIERUNG</i> .....	15
4.1	Ziel.....	15
4.2	Verhängung einer <i>Vorläufigen Suspendierung</i> .....	15
4.3	Optional zu verhängende <i>Vorläufige Suspendierung</i> .....	17
4.4	Benachrichtigung.....	18
ARTIKEL 5	SANKTIONSBESCHEID .....	19
ARTIKEL 6	<i>DISZIPLINARVERFAHREN</i> .....	22
ARTIKEL 7	ENTSCHEIDUNGEN .....	25
7.1	Inhalt.....	25
7.2	Benachrichtigung.....	26
ARTIKEL 8	RECHTSBEHELFE .....	28
ARTIKEL 9	VERSTOß GEGEN DAS VERBOT DER TEILNAHME WÄHREND DER <i>SPERRE</i> <sup>30</sup>	
ANHANG A	- ERMITTLUNGEN AUFGRUND EINES <u>FEHLVERHALTENS</u> .....	31
A.1	Zuständigkeit.....	31
A.2	Anforderungen.....	31
ANHANG B	- MELDEPFLICHTEN; <i>ERGEBNISMANAGEMENT- / DISZIPLINARVERFAHREN</i> BEI <u>MELDEPFLICHT- UND KONTROLLVERSÄUMNISSEN</u> .....	32
B.0	Einleitung.....	32
B.1	Allgemeine Grundsätze für Meldepflichten und <i>Testpools</i> .....	32
B.2	Voraussetzungen für die Einrichtung der <i>Testpools</i> .....	33
B.3	Meldepflichten .....	35
B.4	Verfügbarkeit für <i>Dopingkontrollen</i> .....	44
B.5	Mannschaftsportarten.....	46
B.6	Feststellung eines möglichen <u>Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses</u> .....	46
B.7	Voraussetzungen für ein mögliches <u>Meldepflichtversäumnis</u> oder eine <u>Versäumte Kontrolle</u> .....	47
B.8	<i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> bei möglichen <u>Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen</u> .....	51



ANHANG C – ANFORDERUNGEN AN DAS ERGEBNISMANAGEMENT-/ <i>DISZIPLINARVERFAHREN UND VORGABEN FÜR DEN BIOLOGISCHEN ATHLETENPASS</i> .....	56
C.1 Administratives Vorgehen .....	56
C.2 Erstüberprüfung.....	57
C.3 Überprüfung durch drei (3) Experten*innen .....	62
C.4 Konferenzgespräch, Zusammenstellung des <u>Dokumentationspaketes zum <i>Biologischen Athletenpass</i></u> und gemeinsames Sachverständigengutachten .....	64
C.5 Feststellung eines <i>Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses</i> .....	64
C.6 Prüfung der Stellungnahme des*der <i>Athleten*in</i> und <i>Disziplinarverfahren</i> .....	65
C.7 Zurücksetzen des <u>Athletenpasses</u> .....	65
 ANHANG D - TESTPOOLMELDUNG .....	 67
ANHANG F - TEAMABMELDUNGEN .....	69
ANHANG BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	71

## ARTIKEL 1 Einleitung und Ziele

Der *International Standard for Results Management* ist ein *International Standard* und gilt somit verpflichtend als Teil des Welt-Anti-Doping Programms.

Ziel des *International Standard for Results Management* ist, die Kernaufgaben der *Anti-Doping-Organisationen* in Bezug auf das *Results Management* festzulegen. Neben der Beschreibung bestimmter allgemeiner Grundsätze des *Results Management* legt der *International Standard for Results Management* auch die Kernverpflichtungen fest, die für die verschiedenen Teile des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gelten, von der ersten Überprüfung und Benachrichtigung bei potenziellen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen über die *Vorläufige Suspendierung*, die Geltendmachung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und den Sanktionsbescheid, das *Disziplinarverfahren* bis hin zum Erlass und zur Benachrichtigung über die Entscheidung und das Rechtsbehelfsverfahren.

Ungeachtet des zwingenden Charakters dieses *International Standards* und der Möglichkeit, dass Abweichungen durch *Anti-Doping-Organisationen* zu *Konsequenzen* wegen fehlender Compliance gemäß des *International Standards for Code Compliance by Signatories* führen können, führen Abweichungen von dem *International Standard for Results Management* und/oder dem *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* nicht zur Ungültigkeit von Analyseergebnissen oder anderen Beweisen für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen und stellen keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, sofern dies nicht ausdrücklich in Artikel 3.2.3 des *WADC/NADC* vorgesehen ist.

Der *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* der *NADA* wurde unter angemessener Berücksichtigung der aufgeführten, anerkannten Rechtsgrundsätze der *WADA* erstellt.

Als Ausführungsbestimmungen zum *NADC* sind der *Standard* für *Ergebnismanagement-Disziplinarverfahren* und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 19.2 *NADC* Bestandteil des *NADC* und somit maßgeblich umzusetzen. Gleiches gilt für die zu dem *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zugehörigen Anhänge.

Die Bezeichnung "Tage" im *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bezieht sich auf Kalendertage, sofern nichts anderes angegeben ist.

Im *NADC* aufgeführte Begriffe sind kursiv dargestellt. Begriffe, die im *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen.

Ergänzend und in Zweifelsfragen ist der englische Originaltext des *International Standards for Results Management* heranzuziehen.

## **ARTIKEL 2 ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN – ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

### **2.1 Vertraulichkeit des Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens**

Mit Ausnahme der *Veröffentlichung*, einschließlich der Information der Öffentlichkeit oder der Meldung an staatliche Ermittlungsbehörden, die gemäß Artikel 14 *NADC* oder dieses *Standards* erforderlich oder zulässig sind, sind alle Prozesse und Verfahren im Zusammenhang mit dem *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* vertraulich.

### **2.2 Verfahrensdauer**

Im Interesse einer fairen und effektiven Sportgerichtsbarkeit sind Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen zügig zu verfolgen. Unabhängig von der Art des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und mit Ausnahme von Fällen, in denen es um komplexe Sachverhalte oder Verzögerungen geht, die nicht der Kontrolle der *NADA* oder des *Nationalen Sportfachverbandes* unterliegen (z.B. Verzögerungen, die dem\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* zuzuschreiben sind), sollte die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* wenn möglich, das *Ergebnismanagementverfahren* und das erstinstanzliche *Disziplinarverfahren* innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Benachrichtigung gemäß Artikel 3 abzuschließen.

[Kommentar zu Artikel 1.2: Die Frist von sechs (6) Monaten ist ein Richtwert, der nur bei schwerwiegendem und/oder wiederholtem Fehlverhalten zu *Konsequenzen* hinsichtlich der Compliance für die *NADA* oder den *Nationalen Sportfachverband* führen kann.]

## ARTIKEL 3 **ERGEBNISMANAGEMENTVERFAHREN**

Dieser Artikel 3 legt das *Ergebnismanagementverfahren* wie folgt fest:

- (a) *Von der Norm Abweichende Analyseergebnisse* (Artikel 3.1),
- (b) *Atypische Analyseergebnisse* (Artikel 3.2),
- (c) andere Sachverhalte (Artikel 3.3), zu denen mögliche Verstöße aufgrund eines Fehlverhaltens (Artikel 3.3.1.1), Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse (Artikel 3.3.1.2) und die Ergebnisse des *Biologischen Athletenpasses* (Artikel 3.3.1.3) gehören.
- (d) Anforderungen an die Benachrichtigung in Bezug auf Sachverhalte, die in den Anwendungsbereich von Artikel 3.3 fallen, sind in Artikel 3.3.2 beschrieben.

[Kommentar zu Artikel 3: Sehen die Anti-Doping-Bestimmungen eines *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* ein beschleunigtes Verfahren mit eingeschränktem *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren* vor, können diese möglicherweise nur eine Benachrichtigung der\*des *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* enthalten. Der Inhalt des Benachrichtigungsschreibens sollte aber entsprechend die Bestimmungen von Artikel 3 widerspiegeln.]

### 3.1 **Von der Norm abweichende Analyseergebnisse**

#### 3.1.1 Erste Überprüfung

Nach Erhalt eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* führt die NADA oder der *Nationale Sportfachverband* eine Überprüfung durch, um festzustellen, ob:

- a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird (Artikel 3.1.1.1),
- b) eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte (Artikel 3.1.1.2), und/oder
- c) das *Von der Norm Abweichende Analyseergebnis* offensichtlich durch eine Aufnahme der entsprechenden *Verbotenen Substanz* auf eine erlaubte Art verursacht wurde (Artikel 3.1.1.3).

#### 3.1.1.1 *Medizinische Ausnahmegenehmigung*

- 3.1.1.1.1 Die NADA zieht die Daten des\*der *Athleten\*in* in ADAMS hinzu und stimmt sich mit anderen *Anti-Doping-Organisationen* ab, die möglicherweise eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* für den/die *Athleten\*in* genehmigt haben (z.B. der Internationale Sportfachverband), um festzustellen, ob eine *Medizinische*

*Ausnahmegenehmigung* vorliegt.

[Kommentar zu Artikel 3.1.1.1.1: Gemäß der *Verbotsliste* und dem *Technical Document for Decision Limits for the Confirmatory Quantification of Threshold Substances* gilt der Nachweis einer beliebigen Menge einer bestimmten Substanz, für die ein Grenzwert festgelegt wurde („Threshold Substance“), in Verbindung mit einem Diuretikum oder Maskierungsmittel in der *Probe* eines\*r *Athleten\*in* zu jeder Zeit oder sofern anwendbar innerhalb des *Wettkampfes* als *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis*, es sei denn, der\*die *Athlet\*in* verfügt zusätzlich zu der für das Diuretikum oder Maskierungsmittel gewährten *TUE* über eine genehmigte *TUE* für diese Substanz. Im Falle eines solchen Nachweises muss die *NADA* daher auch feststellen, ob der\*die *Athlet\*in* eine genehmigte *TUE* für die nachgewiesene Threshold Substance hat.]

**3.1.1.1.2** Stellt sich bei der ersten Überprüfung heraus, dass der\*die *Athlet\*in* eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* hat, so führt die *NADA* die erforderliche Folgeüberprüfung durch, um festzustellen, ob die konkreten Anforderungen der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* erfüllt wurden.

**3.1.1.2** Offensichtliche Abweichung vom *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen und/oder dem *International Standard for Laboratories*

Die *NADA* überprüft das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis*, um festzustellen, ob eine Abweichung vom *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen und/oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt. Dies kann eine Prüfung des vom Labor zur Untermauerung des *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* erstellten *Laboratory Documentation Packages* (falls zum Zeitpunkt der Überprüfung verfügbar) sowie der relevanten *Dopingkontrollformulare* und *Dopingkontrolldokumente* umfassen.

**3.1.1.3** Offensichtliche Aufnahme auf erlaubte Art

Betrifft das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* eine *Verbotene Substanz*, die über (eine) konkrete Art(en) gemäß der *Verbotsliste* verabreicht wurde(n), zieht die *NADA* alle verfügbaren einschlägigen Unterlagen (z. B. *Dopingkontrollformular*) hinzu, um festzustellen, ob die *Verbotene Substanz* offensichtlich über eine erlaubte Art verabreicht wurde, und, falls dies der Fall ist, konsultiert eine\*n *Expertin\*en*, um festzustellen, ob das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* mit der offensichtlichen Art der Aufnahme übereinstimmt.

[Kommentar zu Artikel 3.1.1.3: Zur Klarstellung: Das Ergebnis der ersten Überprüfung soll eine\*n *Athleten\*in* nicht daran hindern, in einem späteren Stadium des *Ergebnismanagements-/Disziplinarverfahrens* zu argumentieren, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz* auf einer erlaubten Anwendungsart beruht.]

**3.1.2** Benachrichtigung

**3.1.2.1** Hat die erste Überprüfung des *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* ergeben, dass keine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* oder gemäß des *Standards* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* kein Anspruch auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zur therapeutischen Anwendung oder keine

Abweichung vom *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder vom *International Standard* for Laboratories vorliegt, die das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben, oder ist es nicht offensichtlich, dass das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* durch die Aufnahme der betreffenden *Verbotenen Substanz* auf eine erlaubte Art verursacht wurde, informiert die *NADA* den\*die *Athleten\*in* unverzüglich über:

- a) das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis*;

[Kommentar zu Artikel 3.1.2.1 a): Für den Fall, dass sich das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* auf Salbutamol, Formoterol, humanes Choriongonadotropin oder eine andere *Verbotene Substanz* bezieht, für die gemäß einem *Technischen Dokument* konkrete Anforderungen an das *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren* vorliegen, muss die *NADA* zusätzlich die Anforderungen des Artikel 3.1.2.2 erfüllen. Dem\*der *Athleten\*in* werden alle relevanten Unterlagen, einschließlich einer Kopie des Dopingkontrollformulars und der Laborergebnisse, zur Verfügung gestellt.]

- b) die Tatsache, dass das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* zu einem Verstoß gegen Artikel 2.1 und/oder Artikel 2.2 *NADC* führen kann, sowie die entsprechenden *Konsequenzen*;

[Kommentar zu Artikel 3.1.2.1 b): Die *NADA* sollte in dem Benachrichtigungsschreiben und dem Sanktionsbescheid (Artikel 5) an eine\*n *Athleten\*in* stets sowohl auf Artikel 2.1 als auch auf Artikel 2.2 *NADC* verweisen, wenn sich die Angelegenheit auf ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* bezieht. Die *NADA* nimmt Bezug auf *ADAMS* und kontaktiert die *WADA* und – soweit erforderlich und zweckmäßig – andere relevante *Anti-Doping-Organisationen*, um festzustellen, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, und berücksichtigt diese Informationen bei der Festlegung der anwendbaren *Konsequenzen*.]

- c) das Recht der\*des *Athleten\*in*, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen.

Dabei wird der *Athlet* darauf hingewiesen, dass ein Unterlassen, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen, als Verzicht auf die Analyse der *B-Probe* gewertet wird. Die Kosten der *B-Probe* trägt stets der\*diejenige, der\*die die *B-Probe* beauftragt;

[Kommentar zu Artikel 3.1.2.1 c): Die *NADA* kann auch dann die Analyse der *B-Probe* verlangen, wenn der\*der *Athleten\*in* die Analyse der *B-Probe* nicht verlangt oder ausdrücklich oder stillschweigend auf sein\*ihr Recht auf Analyse der *B-Probe* verzichtet. Die *NADA* und/oder der *Nationale Sportfachverband* kann in ihren/seinen Anti-Doping-Bestimmungen vorsehen, dass die Kosten für die Analyse der *B-Probe* von dem\*der *Athleten\*in* zu tragen sind].

- d) die Möglichkeit für den\*die *Athleten\*in* und/oder den\*die Vertreter\*in des\*der *Athleten\*in*, der Öffnung und Analyse der *B-Probe* in Übereinstimmung mit dem *International Standard* for Laboratories beizuwohnen;
- e) das Recht des\*der *Athleten\*in*, Kopien des Laboratory Documentation Package der *A-Probe* anzufordern, das die nach dem *International Standard* for Laboratories erforderlichen Informationen enthält. Die *NADA* kann die Beauftragung des Laboratory Documentation Package von einem Kostenvorschuss des\*der beantragenden *Athleten\*in*

abhängig machen;

[Kommentar zu Artikel 3.1.2.1 e): Dieser Antrag ist nur an die *NADA* und nicht direkt an das Labor zu richten. Die *NADA* und/oder der *Nationale Sportfachverband* kann in ihren/seinen Anti-Doping-Bestimmungen vorsehen, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Ausstellung des/der Laboratory Documentation Package(s) von dem\*der *Athleten\*in* zu tragen sind].

- f) die Möglichkeit für den\*die *Athleten\*in*, innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der *NADA* Stellung zu nehmen;
- g) die Möglichkeit für den\*die *Athleten\*in*, *Substanzielle Hilfe* gemäß Artikel 10.7.1 *NADC* zu leisten, den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuzugeben und gegebenenfalls gemäß Artikel 10.8.1 *NADC* (falls zutreffend) von einer einjährigen Verkürzung der *Sperre* zu profitieren oder sich um den Abschluss einer Vereinbarung zur Streitbeilegung gemäß Artikel 10.8.2 *NADC* zu bemühen; und
- h) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der *Vorläufigen Suspendierung* (einschließlich der Möglichkeit für den\*die *Athleten\*in*, eine freiwillige *Vorläufige Suspendierung* zu akzeptieren) gemäß Artikel 4 (falls zutreffend).

**3.1.2.2** Bezieht sich das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* zudem auf die unten aufgeführten *Verbotenen Substanzen*, muss die *NADA* darüber hinaus:

- a) für Salbutamol oder Formoterol: den\*die *Athleten\*in* in dem Benachrichtigungsschreiben darauf hinweisen, dass er\*sie durch eine kontrollierte pharmakokinetische Studie nachweisen kann, dass das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* die Folge einer therapeutischen Dosis durch Inhalation bis zu der für die Substanzklasse S3. der Verbotsliste angegebenen Höchstdosis war. Zusätzlich wird der\*die *Athlet\*in* auf die wichtigsten Leitprinzipien für eine kontrollierte pharmakokinetische Studie aufmerksam gemacht und erhält eine Liste der Laboratorien, die die kontrollierte pharmakokinetische Studie durchführen könnten. Der\*die *Athlet\*in* muss innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich mitteilen, ob er\*sie beabsichtigt, eine kontrollierte pharmakokinetische Studie durchzuführen, andernfalls kann die *NADA* mit dem *Ergebnismanagementverfahren* fortfahren;
- b) für Humanes Choriongonadotropin im Urin: die Verfahren befolgen, die in Artikel 6 des 2019 *Technical Document for the Reporting & Management of Urinary Human Chorionic Gonadotrophin (hCG) and Luteinizing Hormone (LH) Findings in Male Athletes (TD2019CG/LH)* oder einer späteren Version des *Technischen Dokuments* festgelegt sind;
- c) für andere *Verbotene Substanzen*, für die bestimmte Anforderungen an das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in einem *Technischen Dokument* oder einem anderen von der *WADA* herausgegebenen Dokument bestehen: die Verfahren befolgen, die in dem entsprechenden *Technischen Dokument* oder einem anderen von der *WADA* herausgegebenen Dokument festgelegt sind.

- 3.1.2.3** Die NADA gibt das geplante Datum, die Uhrzeit und den Ort für die Analyse der B-*Probe* für den Fall an, dass der\*die *Athlet\*in* oder die NADA sich dafür entscheidet, eine Analyse der B-*Probe* anzufordern; dies erfolgt entweder in dem in Artikel 3.1.2.1 beschriebenen Benachrichtigungsschreiben oder in einem späteren Schreiben unmittelbar nachdem der\*die *Athlet\*in* (oder die NADA) die Analyse der B-*Probe* angefordert hat.

[Kommentar zu Artikel 3.1.2.3: Die Bestätigung der B-*Probe* sollte gemäß *International Standard for Laboratories 2019* so bald wie möglich, spätestens jedoch drei (3) Monate, nach der Meldung des *Von der abweichenden Analyseergebnisses* der A-*Probe* durchgeführt werden. Der Zeitpunkt der Bestätigungsanalyse der B-*Probe* kann kurzfristig und ohne Möglichkeit des weiteren Aufschubs genau festgelegt werden, falls die Umstände dies rechtfertigen. Dies kann insbesondere und ohne Einschränkung im Zusammenhang mit *Dopingkontrollen* während oder unmittelbar vor oder nach *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* der Fall sein, oder wenn die weitere Verschiebung der Analyse der B-*Probe* das Risiko einer Zersetzung der *Probe* erheblich erhöhen könnte.]

- 3.1.2.4** Beantragt der\*die *Athlet\*in* die Analyse der B-*Probe*, aber macht geltend, dass er\*sie und/oder sein\*e/ihr\*e Vertreter\*in zu dem von der NADA festgelegten Termin nicht verfügbar ist, setzt sich die NADA mit dem Labor in Verbindung und schlägt (mindestens) zwei (2) Ersatztermine vor.

[Kommentar zu Artikel 3.1.2.4: Bei der Bestimmung der Ersatztermine sollten berücksichtigt werden: (1) die Gründe für die Nichtverfügbarkeit des\*der *Athleten\*in*; und (2) die Notwendigkeit, eine Zersetzung der *Probe* zu vermeiden und ein zeitnahes *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu gewährleisten.]

- 3.1.2.5** Behauptet der\*die *Athlet\*in* und sein\*e Vertreter\*in, zu den vorgeschlagenen Ersatzterminen nicht verfügbar zu sein, weist die NADA das Labor an, ungeachtet dessen vorzugehen und einen unabhängigen Zeugen zu benennen, der überprüft, dass der Behälter der B-*Probe* keine Anzeichen einer *Unzulässigen Einflussnahme* aufweist und dass die Identifikationsnummern mit denen auf den Dopingkontrolldokumenten übereinstimmen.

[Kommentar zu Artikel 3.1.2.5: Ein unabhängiger Zeuge kann auch dann bestellt werden, wenn der\*die *Athlet\*in* angegeben hat, dass er\*sie anwesend sein und/oder sich vertreten lassen wird].

- 3.1.2.6** Bestätigen die Ergebnisse der Analyse der B-*Probe* die Ergebnisse der Analyse der A-*Probe*, benachrichtigt die NADA den\*die *Athleten\*in* unverzüglich über diese Ergebnisse und räumt ihm\*ihr eine kurze Frist ein, um seine\*ihre Erklärungen abzugeben oder zu ergänzen. Dem\*Der *Athleten\*in* wird auch die Möglichkeit eingeräumt, den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuzugeben, um gegebenenfalls von einer einjährigen Verkürzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.8.1 NADC zu profitieren und/oder freiwillig eine *Vorläufige Suspendierung* gemäß Artikel 7.4.4 NADC zu akzeptieren.

- 3.1.2.7** Nach Erhalt einer Erklärung eines\*r *Athleten\*in* kann die NADA ohne Einschränkung weitere Informationen und/oder Dokumente innerhalb einer festgelegten Frist von dem\*der *Athleten\*in* anfordern oder sich mit Dritten in Verbindung setzen, um die Glaubwürdigkeit der Erklärung zu beurteilen.



[Kommentar zu Artikel 3.1.2.7: Betrifft der positive Befund eine *Verbotene Substanz*, die auch auf eine erlaubte Art angewendet werden kann (z.B. durch Inhalation, dermalen oder ophthalmischen *Gebrauch*) und der\*die *Athlet\*in* behauptet, dass der positive Befund auf der erlaubten Anwendungsart beruht, sollte die *NADA* die Glaubwürdigkeit der Erklärung bewerten, indem sie Dritte (einschließlich wissenschaftlicher Experten) kontaktiert, bevor sie entscheidet, das *Ergebnismanagementverfahren* nicht weiter zu betreiben.]

- 3.1.2.8** Mitteilungen, die dem\*der *Athleten\*in* gemäß diesem Artikel 3.1.2 übersendet werden, werden gleichzeitig von der *NADA* an die *WADA* weitergeleitet und umgehend in *ADAMS* gemeldet.

[Kommentar zu Artikel 3.1.2.8: Soweit nicht bereits in der Benachrichtigung des\*der *Athleten\*in* dargelegt, enthält diese Mitteilung folgende Informationen (falls zutreffend): Name des\*der *Athleten\*in*, Land, Sportart und Disziplin innerhalb der Sportart, ob es sich bei der Kontrolle um eine *Wettkampfkontrolle* oder eine *Trainingskontrolle* handelte, das Datum der Probenahme sowie das vom Labor gemeldete Analyseergebnis und andere Informationen, die vom *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen gefordert werden.]

## 3.2 Atypische Analyseergebnisse

- 3.2.1** Nach Erhalt eines *Atypischen Analyseergebnisses* führt die *NADA* eine Überprüfung durch, um festzustellen, ob:

- a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird (siehe Artikel 3.1.1.1 analog),
- b) eine offensichtliche Abweichung vom *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte (siehe Artikel 3.1.1.2 analog), und/oder
- c) das *Atypische Analyseergebnis* offensichtlich durch eine Aufnahme der entsprechenden *Verbotenen Substanz* auf eine erlaubte Art verursacht wurde (siehe Artikel 3.1.1.3 analog).

Ergibt diese Überprüfung, dass keine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, eine offensichtliche Abweichung, die das *Atypische Analyseergebnis* verursacht hat, oder eine Aufnahme auf eine erlaubte Art vorliegt, führt die *NADA* die erforderlichen Ermittlungen durch.

[Kommentar zu Artikel 3.2.1: Unterliegt die betreffende *Verbotene Substanz* in einem *Technischen Dokument* besonderen Anforderungen an das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*, muss die *NADA* auch die darin festgelegten Verfahren befolgen. Darüber hinaus kann die *NADA* die *WADA* kontaktieren, um festzulegen, welche Ermittlungsschritte unternommen werden sollen. Diese Ermittlungsschritte können von der *WADA* in einer speziellen Mitteilung oder einem anderen Dokument vorgesehen werden.]

- 3.2.2** Die *NADA* muss ein *Atypisches Analyseergebnis* erst dann melden, wenn sie ihre Ermittlungen abgeschlossen und entschieden hat, ob sie das *Atypische Analyseergebnis* als *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* weiterverfolgt, es sei denn, einer der folgenden Umstände liegt vor:

- a) entscheidet die *NADA*, dass die *B-Probe* vor Abschluss der Ermittlungen analysiert werden soll, kann die *NADA* die Analyse der *B-Probe* nach Benachrichtigung des\*der *Athleten\*in* durchführen, wobei diese Benachrichtigung eine Beschreibung des *Atypischen Analyseergebnisses* und die in Artikel 3.1.2.1 c) bis e) und Artikel 3.1.2.3 beschriebenen Informationen enthalten muss;
- b) erhält die *NADA* entweder von einem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* kurz vor einem seiner *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* oder von einem *Nationalen Sportfachverband* oder einem internationalen Sportfachverband, eine Anfrage, ob ein auf einer von dem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* oder dem *Nationalen Sportfachverband* oder dem internationalen Sportfachverband vorgelegten Liste enthaltene\*r *Athlet\*in* ein anhängiges *Atypisches Analyseergebnis* hat, so benachrichtigt die *NADA* den\*die *Athleten\*in* zunächst über das *Atypische Analyseergebnis*, bevor sie den\*die *Athlet\*in* identifiziert; oder
- c) das *Atypische Analyseergebnis* hängt nach Meinung von qualifiziertem medizinischem oder fachkundigem Personal wahrscheinlich mit einer schweren Pathologie zusammen, die dringend eine ärztliche Untersuchung erfordert.

**3.2.3** Beschließt die *NADA* nach Abschluss der Ermittlungen, das *Atypische Analyseergebnis* als *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* weiterzuverfolgen, dann erfolgt das Verfahren entsprechend den Regelungen des Artikel 3.1.

### **3.3 Sachverhalte, die kein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder Atypisches Analyseergebnis betreffen**

#### **3.3.1 Besondere Fälle**

##### **3.3.1.1 Bericht über ein mögliches Fehlverhalten**

Das *Ergebnismanagementverfahren* aufgrund eines möglichen Fehlverhaltens findet wie in Anhang A - Überprüfung eines möglichen Fehlverhaltens - vorgesehen statt.

##### **3.3.1.2 Meldepflichtversäumnisse**

Das *Ergebnismanagementverfahren* aufgrund eines möglichen Meldepflichtversäumnisses findet wie in Anhang B – *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren* bei Meldepflichtversäumnissen – vorgesehen statt.

##### **3.3.1.3 Ergebnisse des *Biologischen Athletenpasses***

Das *Ergebnismanagementverfahren* aufgrund eines *Atypischen Ergebnisses* des *Biologischen Athletenpasses* oder eines Athletenpasses, der durch die Athlete Passport Management Unit den Experten vorgelegt wurde, obwohl kein *Atypisches Ergebnis eines Biologischen Athletenpasses* vorliegt, findet

wie in Anhang C – Anforderungen an das *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren* in Bezug auf den *Biologischen Athletenpass* – vorgesehen statt.

### **3.3.2** Benachrichtigung bei besonderen Fällen oder anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 3.3

**3.3.2.1** Ist die *NADA* der Ansicht, dass der\*die *Athlet\*in* oder eine andere *Person* möglicherweise (einen) Verstoß / Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, informiert die *NADA* den\*die *Athleten\*in* oder die andere *Person* unverzüglich über:

- a) Die maßgebliche(n) Anti-Doping-Bestimmung(en) und die damit verbundenen *Konsequenzen*;
- b) die maßgeblichen Umstände des Sachverhalts auf denen der Vorwurf beruht;
- c) die relevanten Beweise zur Untermauerung der Tatsachen, die nach Ansicht der *NADA* belegen, dass der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* möglicherweise (einen) Verstoß / Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat;
- d) das Recht des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* innerhalb einer Frist von sieben (7) Tagen ab Zugang der Benachrichtigung Stellung zu nehmen;
- e) die Möglichkeit für den\*die *Athleten\*in*, *Substanzielle Hilfe* gemäß Artikel 10.7.1 *NADC* zu leisten, den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuzugeben und gegebenenfalls gemäß Artikel 10.8.1 *NADC* (falls zutreffend) von einer einjährigen Verkürzung der *Sperre* zu profitieren oder sich um den Abschluss einer Vereinbarung zur Streitbeilegung gemäß Artikel 10.8.2 *NADC* zu bemühen; und
- f) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der *Vorläufigen Suspendierung* (einschließlich der Möglichkeit für den\*die *Athleten\*in*, eine freiwillige *Vorläufige Suspendierung* zu akzeptieren) gemäß Artikel 4 (falls zutreffend).

**3.3.2.2** Nach Erhalt einer Erklärung eines\*r *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* kann die *NADA* ohne Einschränkung weitere Informationen und/oder Dokumente innerhalb einer festgelegten Frist von dem\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* anfordern oder sich mit Dritten in Verbindung setzen, um die Glaubwürdigkeit der Erklärung zu beurteilen.

**3.3.2.3** Mitteilungen, die dem\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* übersendet werden, werden gleichzeitig von der *NADA* an die *WADA* weitergeleitet und umgehend in *ADAMS* gemeldet.

[Kommentar zu Artikel 3.3.2.3: Soweit nicht bereits in der Benachrichtigung des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* dargelegt, enthält diese Mitteilung folgende Informationen (falls zutreffend): Name des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person*, Land sowie Sportart und Disziplin innerhalb der Sportart.]

### **3.4 Entscheidung, den Sachverhalt nicht weiter zu verfolgen**

Beschließt die *NADA* an einem Zeitpunkt während des *Ergebnismanagementverfahrens* bis zur möglichen Einleitung des *Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 5 den Sachverhalt nicht weiter zu verfolgen, benachrichtigt sie (mit Begründung) den\*die *Athleten\*in* oder die andere *Person* (vorausgesetzt, der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* wurde bereits über das laufende *Ergebnismanagementverfahren* informiert) und die Anti-Doping-Organisationen, die gemäß Artikel 13.2.3 *NADC* ein Einspruchsrecht haben.

## ARTIKEL 4 *Vorläufige Suspendierung*

### 4.1 Ziel

- 4.1.1** Eine *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* vorübergehend in jeglicher Eigenschaft von der Teilnahme an *Wettkämpfen* oder einer sportlichen Aktivität gemäß Artikel 10.14.1 *NADC* ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem *Disziplinarverfahren* gemäß Artikel 6 gefällt wird.
- 4.1.2** Im Falle, dass die *NADA* oder ein *Nationaler Sportfachverband* als Veranstalter einer *Wettkampfveranstaltung* für die Teamauswahl verantwortlich ist, müssen die Regeln der *NADA* oder des *Nationalen Sportfachverbands* sicherstellen, dass die *Vorläufige Suspendierung* auf die Dauer der *Wettkampfveranstaltung* oder die Teamauswahl beschränkt ist. Im Anschluss an die Benachrichtigung gemäß Artikel 3 ist der Internationale Sportfachverband des\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* über den Rahmen der *Wettkampfveranstaltung* hinaus für die weitere *Vorläufige Suspendierung* verantwortlich.

### 4.2 Verhängung einer Vorläufigen Suspendierung

#### 4.2.1 Zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung*

- 4.2.1.1** Gemäß Artikel 7.4.1 *NADC* müssen die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband*, die in dieser Bestimmung genannt werden, Regelungen verabschieden, die vorsehen, dass bei Erhalt eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines *Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses* (nach Abschluss der Erstüberprüfung des *Von der Norm abweichenden Biologischen Athletenpasses*) für eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode*, die keine *Spezifische Substanz* oder *Spezifische Methode* ist, unverzüglich nach oder bei der in Artikel 7.2 *NADC* geforderten Erstüberprüfung und Benachrichtigung eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt wird.

[Kommentar zu Artikel 4.2.1.1: Die gemäß Artikel 7.2 *NADC* geforderte Erstüberprüfung und Benachrichtigung richtet sich nach den Bestimmungen des Artikel 3.]

- 4.2.1.2** Eine zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* kann aufgehoben werden, wenn
- a) der\*die *Athlet\*in* vor dem *Disziplinarorgan* nachweist, dass der Verstoß wahrscheinlich ein *Kontaminiertes Produkt* betraf, oder
  - b) der Verstoß ein *Suchtmittel* betrifft und der\*die *Athlet\*in* einen Anspruch auf eine reduzierte Sperre nach Artikel 10.2.4.1 *NADC* nachweist.

Gegen die Entscheidung eines *Disziplinarorgans*, eine zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* aufgrund der Behauptung des\*der *Athleten\*in* bezüglich eines *Kontaminierten Produkts* nicht aufzuheben, kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.

#### 4.2.2 Optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung*

Gemäß Artikel 7.4.2 NADC kann die NADA oder der *Nationale Sportfachverband*, Regelungen verabschieden, die für jede *Wettkampfveranstaltung* gelten, für die die NADA oder der *Nationale Sportfachverband* der Veranstalter ist, oder für jedes Teamauswahlverfahren, für die die NADA oder der *Nationale Sportfachverband* verantwortlich ist, oder für den Fall, dass die NADA oder der *Nationale Sportfachverband* für den mutmaßlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuständig ist, die die Verhängung *Vorläufiger Suspendierungen* für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ermöglichen, die nicht unter Artikel 7.4.1 NADC fallen, und zwar vor der Analyse der B-Probe des\*der *Athleten\*in* oder dem *Disziplinarverfahren* gemäß Artikel 12 NADC. Die optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* kann nach dem Ermessen der NADA oder des *Nationalen Sportfachverbandes* auch jederzeit vor der Entscheidung des *Disziplinarorgans* gemäß Artikel 6 aufgehoben werden, sofern nichts anderes vorgesehen ist.

[Kommentar zu Artikel 4.2.2: Ob eine optionale *Vorläufige Suspendierung* zu verhängen ist oder nicht, liegt im Ermessen der NADA oder des *Nationalen Sportfachverbandes*, die\*der unter Berücksichtigung aller Fakten und Beweise entscheidet. Die NADA oder der *Nationale Sportfachverband* beachtet dabei, dass alle in diesem Zeitraum erzielten und erhaltenen Medaillen, Punkte und Preise annulliert und aberkannt werden können, wenn ein\*e *Athlet\*in* nach einer Benachrichtigung und/oder einem Sanktionsbescheid wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen weiter an *Wettkämpfen* teilnehmen und zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, dass er\*sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat. Nichts in dieser Bestimmung steht der Anordnung vorläufiger Maßnahmen (einschließlich der Aufhebung der *Vorläufigen Suspendierung* auf Antrag des\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person*) durch das *Disziplinarorgan* entgegen.]

#### 4.2.3 Allgemeine Regelungen

- 4.2.3.1 Ungeachtet der Artikel 4.2.1 und 4.2.2 darf eine *Vorläufige Suspendierung* jedoch nur ausgesprochen werden, wenn die Regeln der NADA oder des *Nationalen Sportfachverbandes* dem\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder zeitnah nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* geben. Die Regeln der NADA oder des *Nationalen Sportfachverbandes* müssen in Einklang mit Artikel 13 NADC die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gegen die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* oder die Entscheidung, keine *Vorläufige Suspendierung* zu verhängen, vorsehen.
- 4.2.3.2 Eine *Vorläufige Suspendierung* beginnt an dem Tag, an dem sie dem\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* von der NADA oder dem *Nationalen Sportfachverband* mitgeteilt wird (oder als mitgeteilt gilt).
- 4.2.3.3 Der Zeitraum der *Vorläufigen Suspendierung* endet mit der endgültigen Entscheidung des *Disziplinarorgans* gemäß Artikel 6, sofern sie nicht zuvor gemäß diesem Artikel 4 aufgehoben wird. Die Dauer der *Vorläufigen Suspendierung* darf jedoch nicht die maximale Dauer der *Sperre*, die gegen den\*die *Athleten\*in* oder eine andere *Person* aufgrund des/der betreffenden Verstoßes/Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt werden

kann, überschreiten.

- 4.2.3.4** Wird eine *Vorläufige Suspendierung* aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* verhängt und die nachfolgende Analyse der *B-Probe* bestätigt nicht das Analyseergebnis der *A-Probe*, unterliegt der\*die *Athlet\*in* nicht mehr der *Vorläufigen Suspendierung* aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 .

[Kommentar zu Artikel 4.2.3.4: Die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* kann dennoch entscheiden, eine *Vorläufige Suspendierung* gegen den\*die *Athleten\*in* aufgrund eines anderen dem\*der *Athleten\*in* mitgeteilten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, z.B. eines Verstoßes gegen Artikel 2.2 *NADC*, aufrechtzuerhalten und/oder wieder zu verhängen.]

- 4.2.3.5** In Fällen, in denen der\*die *Athlet\*in* (oder die Mannschaft des\*der *Athleten\*in*, falls dies in den Regeln der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* oder des Internationalen Sportfachverbandes vorgesehen ist) aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 *NADC* von einer *Wettkampfveranstaltung* ausgeschlossen wurde und die anschließende Analyse der *B-Probe* das Ergebnis der *A-Probe* nicht bestätigt, kann der\*die *Athlet\*in* oder die Mannschaft wieder eingesetzt werden und weiterhin an der *Wettkampfveranstaltung* teilnehmen, sofern dies ohne sonstige Auswirkungen auf die *Wettkampfveranstaltung* noch möglich ist.

### **4.3 Freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung***

- 4.3.1** *Athleten\*innen* können gemäß Artikel 7.4.4 *NADC* auf eigene Initiative freiwillig eine *Vorläufige Suspendierung* anerkennen, jedoch spätestens:
- a) innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang des Analyseberichts der *B-Probe* (oder dem Verzicht auf die *B-Probe*) oder innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den anderen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, oder
  - b) vor dem Tag, an dem der\*die *Athlet\*in* nach Zugang des Analyseberichts der *B-Probe* oder der Benachrichtigung wieder an einem *Wettkampf* teilnimmt.

Andere *Personen* können auf eigene Veranlassung eine *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkennen, wenn dies innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt.

Bei der freiwilligen Anerkennung wird die *Vorläufige Suspendierung* in vollem Umfang wirksam und genauso behandelt, als wäre sie gemäß Artikel 4.2.1 oder 4.2.2 verhängt worden; allerdings kann der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* nach der freiwilligen Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung* diese Anerkennung jederzeit widerrufen, wobei dem\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* in diesem Fall die zuvor während der *Vorläufigen Suspendierung* vergangene Zeit nicht angerechnet wird.

## 4.4 Benachrichtigung

- 4.4.1** Sofern nicht bereits gemäß einer anderen Bestimmung dieses *Standards* mitgeteilt, wird jede Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung*, über die ein\*e *Athleten\*in* oder eine andere *Person* benachrichtigt wurde, oder die freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung* oder die Aufhebung einer dieser beiden, unverzüglich von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband* an den Internationalen Sportfachverband und die *WADA* weitergeleitet und umgehend in *ADAMS* gemeldet.

[Kommentar zu Artikel 4.4.1: Soweit nicht bereits in der Benachrichtigung des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* dargelegt, enthält diese Mitteilung folgende Informationen (falls zutreffend): Name des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person*, Land sowie Sportart und Disziplin innerhalb der Sportart.]



## ARTIKEL 5 Sanktionsbescheid

5.1 Gelangt die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* nach Erhalt der Stellungnahme des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* oder nach Ablauf der Frist für die Abgabe einer solchen Erklärung (noch immer) zu der Überzeugung, dass der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* (einen) Verstoß/Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, klagt die *NADA* den\*die *Athleten\*in* oder die andere *Person* unverzüglich wegen des (der) Verstoßes (Verstöße) gegen Anti-Doping-Bestimmungen an, der (die) ihm\*ihr vorgeworfen wird (werden). In diesem Sanktionsbescheid muss die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband*:

- a) die Anti-Doping-Bestimmung(en), gegen die der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* verstoßen hat, mitteilen;

[Kommentar zu Artikel 5.1 a): Die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* ist nicht durch die in der Benachrichtigung nach Artikel 3 aufgeführten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen beschränkt. Die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* kann nach eigenem Ermessen entscheiden, (einen) weitere(n) Verstoß (Verstöße) gegen Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem\*seinem Sanktionsbescheid geltend zu machen.

Ungeachtet dessen ist es zwar die Pflicht der *NADA* oder des *Nationalen Sportfachverbandes*, alle behaupteten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen eine\*n *Athleten\*in* oder eine andere *Person* in dem Sanktionsbescheid darzulegen, doch ist das Versäumnis, eine\*n *Athleten\*in* oder eine andere *Person* förmlich wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen anzuklagen, der grundsätzlich integraler Bestandteil eines konkreteren (behaupteten) Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und – (z.B. der Verstoß aufgrund des *Gebrauchs* (Artikel 2 *NADC*) als Teil eines Verstoßes aufgrund des Vorhandenseins (Artikel 2.1 *NADC*) oder ein Verstoß durch *Besitz* (Artikel 2.6 *NADC*) als Teil eines behaupteten Verstoßes gegen die Verabreichungsvorschriften (Artikel 2.8 *NADC*)) – hindert ein *Disziplinarorgan* nicht daran festzustellen, dass der\*die *Athlet\*in* oder eine andere *Person* den ergänzten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, falls nicht festgestellt wird, dass er\*sie den ausdrücklich behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben.]

- b) eine detaillierte Zusammenfassung der relevanten Tatsachen vorlegen, auf die sich die Behauptung stützt, und dabei alle zusätzlichen zugrundeliegenden Beweise beifügen, die nicht bereits in der Benachrichtigung nach Artikel 3 vorgelegt wurden;

[Kommentar zu Artikel 5.1 b): Die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* ist jedoch nicht daran gehindert, sich während des erstinstanzlichen *Disziplinarverfahrens* und/oder in der Rechtsbehelfsinstanz auf andere Tatsachen zu berufen und/oder weitere Beweismittel vorzubringen, die weder im Benachrichtigungsschreiben nach Artikel 3 noch in dem Sanktionsbescheid nach Artikel 5 enthalten sind.]

- c) die konkreten *Konsequenzen* angeben, die für den Fall angestrebt werden, dass der/die geltend gemachte(n) Verstoß (Verstöße) gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufrechterhalten wird/werden, und dass diese *Konsequenzen* für alle *Unterzeichner* in allen Sportarten und Ländern gemäß Artikel 15 *NADC* verbindlich sind;

[Kommentar zu Artikel 5.1 c): Die in dem Sanktionsbescheid dargelegten *Konsequenzen* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen umfassen mindestens die entsprechende Dauer der *Sperre* und *Annullierung*. Die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* bezieht sich auf *ADAMS* und kontaktiert die *WADA*, um festzustellen, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, und berücksichtigt diese Informationen bei der Festlegung der relevanten *Konsequenzen*. Die vorgeschlagenen

*Konsequenzen* müssen unter allen Umständen mit den Bestimmungen des *NADC* vereinbar sein und auf der Grundlage der Stellungnahme des\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* oder der von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband* festgestellten Fakten angemessen sein. Zu diesem Zweck muss die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* die Stellungnahmen des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* überprüfen und ihre Glaubhaftigkeit bewerten (z.B. durch Überprüfung der Echtheit von Beweisunterlagen und der Plausibilität der Stellungnahme aus wissenschaftlicher Sicht), bevor er\*sie *Konsequenzen* vorschlägt. Wenn das *Ergebnismanagementverfahren* durch die Überprüfung erheblich verzögert wird, informiert die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* die *WADA* unter Angabe der Gründe über die erhebliche Verzögerung.]

- d) dem\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* eine Frist von nicht mehr als zwanzig (20) Tagen ab Erhalt des Sanktionsbescheids (die nur in Ausnahmefällen verlängert werden kann), um den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuzugeben und die vorgeschlagenen *Konsequenzen* zu akzeptieren, indem er\*sie das dem Schreiben beigefügte Formular "Anerkenntnis des Dopingverstoßes und der *Konsequenzen*" unterzeichnet, datiert und zurückschickt;
- e) für den Fall, dass der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* die vorgeschlagenen *Konsequenzen* nicht akzeptiert, wird dem\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband* eine Frist von nicht mehr als zwanzig (20) Tagen ab Erhalt des Sanktionsbescheids gewährt, um die Behauptung der *NADA* oder des *Nationalen Sportfachverbandes* bezüglich eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und/oder der vorgeschlagenen *Konsequenzen* schriftlich abzulehnen und die Durchführung eines *Disziplinarverfahrens* vor dem zuständigen *Disziplinarorgan* zu beantragen;
- f) dass die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* davon ausgeht, dass der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* auf sein\* ihr Recht zur Durchführung eines *Disziplinarverfahrens* verzichtet und den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zugibt sowie die von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband* in dem Sanktionsbescheid dargelegten *Konsequenzen* akzeptiert, falls der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* den Vorwurf bezüglich eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die vorgeschlagenen *Konsequenzen* nicht anführt und ebenfalls nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Durchführung des *Disziplinarverfahrens* beantragt;
- g) dass der\*die *Athlet\*in* oder eine andere *Person* gegebenenfalls eine Aussetzung der *Konsequenzen* erwirken kann, wenn er\*sie *Substanzielle Hilfe* gemäß Artikel 10.7.1 *NADC* leistet oder den/die Verstoß/Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Erhalt des Sanktionsbescheides zugibt und so möglicherweise eine einjährige Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.8.1 *NADC* erreichen kann (falls zutreffend) und/oder versuchen kann, durch das Eingeständnis des/der Verstoßes/Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 10.8.2 eine Vereinbarung zur Streitbeilegung abzuschließen; und
- h) gegebenenfalls alle Fragen in Bezug auf die *Vorläufige Suspendierung* gemäß Artikel 4 (falls zutreffend).

**5.2** Der an den\*die *Athleten\*in* oder die andere *Person* übersandte Sanktionsbescheid wird zeitnah von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband* an die *WADA* weitergeleitet und umgehend in *ADAMS* gemeldet.

[Kommentar zu Artikel 5.2: Soweit nicht bereits im Sanktionsbescheid dargelegt, enthält diese Mitteilung folgende Informationen (falls zutreffend): Name des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person*, Land sowie Sportart und Disziplin innerhalb der Sportart, ob es sich bei der Kontrolle um eine *Wettkampfkontrolle* oder eine *Trainingskontrolle* handelte, das Datum der Probenahme sowie das vom Labor gemeldete Analyseergebnis und andere Informationen, die vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen gefordert werden sowie bei jedem anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen die verletzten Anti-Doping-Bestimmungen und die Grundlage auf der der behauptete Verstoß/die Verstöße beruhen.]

- 5.3** Gibt der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* entweder (a) den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu und akzeptiert die vorgeschlagenen *Konsequenzen* oder (b) wird davon ausgegangen, dass er\*sie den Verstoß zugibt und die *Konsequenzen* gemäß Artikel 5.1 f) akzeptiert, erlässt die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* unverzüglich die Entscheidung und teilt diese gemäß Artikel 7 mit.
- 5.4** Beschließt die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* nach Erlass des Sanktionsbescheides gegen den\*die *Athleten\*in* oder die andere *Person* den Sanktionsbescheid zurückzuziehen, muss sie den\*die *Athleten\*in* oder die andere *Person* benachrichtigen und die *Anti-Doping-Organisationen*, die gemäß Artikel 13.2.3 *NADC* ein Rechtsbehelf einlegen können, mit entsprechender Begründung in Kenntnis setzen.
- 5.5** Beantragt der\*die *Athlet\*in* oder andere *Person* die Durchführung des *Disziplinarverfahrens*, wird der Sachverhalt vorbehaltlich Artikel 5.6 an das zuständige *Disziplinarorgan* verwiesen und entsprechend den Vorschriften des Artikel 6 behandelt.

[Kommentar zu Artikel 5.5: Hat die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* einen Dritten mit der Durchführung des *Disziplinarverfahrens* beauftragt, wird der Sachverhalt an den Beauftragten Dritten überwiesen.]

## **5.6 Ausschließliches Verfahren vor dem CAS**

- 5.6.1** Gemäß Artikel 12.1.3 *NADC* können Verfahren wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen mit dem Einverständnis des\*der betroffenen *Athleten\*in* oder der betroffenen anderen *Person*, der *NADA* und der *WADA*, ausschließlich beim CAS und nach den für Rechtsbehelfe vor dem CAS geltenden Vorschriften ohne die Notwendigkeit eines vorherigen Verfahrens, oder wie anderweitig von den Parteien vereinbart, durchgeführt werden.
- 5.6.2** Einigen sich der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* und die *NADA* darauf, mit einem ausschließlichen Verfahren vor dem CAS fortzufahren, obliegt es der *NADA*, sich schriftlich mit der *WADA* in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob diese mit dem Vorschlag einverstanden ist. Stimmt die *WADA* (nach eigenem Ermessen) nicht zu, wird das Verfahren in erster Instanz vor dem gemäß Artikel 12.1.3 *NADC* zuständigen *Disziplinarorgan* durchgeführt.

[Kommentar zu Artikel 5.6.2: Für den Fall, dass sich alle beteiligten Parteien darauf einigen, den Fall an den CAS als ausschließliche Instanz zu verweisen, benachrichtigt die *NADA* bei Einleitung des Verfahrens jede andere *Anti-Doping-Organisation* mit Rechtsbehelfsbefugnis, so dass diese versuchen kann, sich an dem Verfahren zu beteiligen (falls sie dies wünscht). Gegen die endgültige Entscheidung des CAS kann, abgesehen vom Schweizerischen Bundesgericht, kein weiterer Rechtsbehelf eingelegt werden.]

## ARTIKEL 6 DISZIPLINARVERFAHREN

- 6.1** Die NADA oder der *Nationale Sportfachverband* überträgt durch entsprechende Regelungen die Zuständigkeit für das *Disziplinarverfahren* und Feststellung, ob ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person*, die ihren/seinen Anti-Doping-Bestimmungen unterliegt, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, und für die Verhängung der entsprechenden *Konsequenzen* auf ein unabhängiges und unparteiisches *Disziplinarorgan*. Die NADA oder der *Nationale Sportfachverband* stellt einen Sanktionsantrag bei diesem *Disziplinarorgan*.

[Kommentar zu Art. 6.1: Die NADA oder der *Nationale Sportfachverband* kann auch das *Disziplinarverfahren* auf eine\*n *Beauftragte\*n Dritte\*n* übertragen.]

Laut den Vorgaben des NADC ist es nicht erforderlich, dass eine mündliche Verhandlung „in personam“ stattfinden muss. Mündliche Verhandlungen können digital mit Hilfe von entsprechender Technik erfolgen. Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich der Technik, die verwendet werden kann oder soll, aber beinhaltet Mittel wie Telefonkonferenzen, Videokonferenzen oder andere Online-Kommunikationsmittel. Je nach den Umständen eines Falles kann es auch angemessen oder notwendig sein - z.B. sofern Einigkeit über die Fakten besteht und allein die *Konsequenzen* eine Rolle spielen – ein schriftliches Verfahren ohne mündliche Verhandlung durchzuführen.]

- 6.2** Für die Zwecke von Artikel 6.1 wird ein erweiterter Pool von Mitgliedern des *Disziplinarorgans* gebildet, aus dem die für den konkreten Fall zuständigen Mitglieder des *Disziplinarorgans* benannt werden. Mitglieder des Pools müssen Jurist\*in sein und über ~~Erfahrung~~ Sachkenntnis in der Anti-Doping-Arbeit verfügen, sowie – nach Möglichkeit – medizinische und/oder wissenschaftliche Expertise aufweisen. Alle Mitglieder des Pools werden für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ernannt, wobei Wiederbenennungen möglich sind.

[Kommentar zu Artikel 6.2: Die Anzahl der potenziellen Mitglieder des *Disziplinarorgans*, die in den erweiterten Pool berufen werden, hängt von der Anzahl der Mitgliedsorganisationen und der Anti-Doping-Vergangenheit (einschließlich der Anzahl der in den vergangenen Jahren begangenen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen) der *Anti-Doping-Organisation* ab. Zumindest muss die Anzahl der potenziellen Mitglieder des *Disziplinarorgans* ausreichen, um sicherzustellen, dass *Disziplinarverfahren* rechtzeitig durchgeführt werden, und im Falle eines Interessenkonflikts Ersatzmöglichkeiten vorzusehen.]

- 6.3** Die Verfahrensvorschriften für das *Disziplinarorgan* müssen vorsehen, dass ein/e unabhängige/s Person/Gremium nach eigenem Ermessen die Größe und Zusammensetzung des für den Einzelfall zuständigen *Disziplinarorgans* bestimmt.

[Kommentar zu Artikel 6.3: Die Verfahrensvorschriften sollten auch einen Mechanismus für den Fall vorsehen, dass die unabhängige *Person* oder das unabhängige Gremium einen Interessenkonflikt hat.]

- 6.4** Nach der Berufung unterzeichnet jedes für einen konkreten Fall zuständige Mitglied des *Disziplinarorgans* eine Erklärung, dass ihm keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, die seine\*ihre Unparteilichkeit in den Augen einer der Parteien in Frage stellen könnten, mit Ausnahme der in der Erklärung offengelegten Umstände. Treten solche Tatsachen oder Umstände in einem späteren Stadium des *Disziplinarverfahrens* auf, so teilt dieses Mitglied des *Disziplinarorgans* sie den Parteien unverzüglich mit.

[Kommentar zu Artikel 6.4: Zum Beispiel muss jedes Mitglied, das in irgendeiner Weise mit dem Fall

und/oder den Parteien in Verbindung steht - wie etwa familiäre oder enge persönliche/berufliche Bindungen und/oder ein Interesse am Ausgang des Falles und/oder nachdem es eine Meinung zum Ausgang des speziellen Falles geäußert hat - in der Erklärung alle Umstände offenlegen, die die unparteiische Ausübung ihrer Funktionen behindern könnten. Um zu beurteilen, ob ein Mitglied des *Disziplinarorgans* unparteiisch ist, kann die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* die Grundsätze der IBA-Richtlinien zu Interessenkonflikten in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit berücksichtigen, die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und unter <https://www.ibanet.org> abrufbar sind.]

- 6.5** Die Parteien werden über die Identität eines für den konkreten Fall zuständigen Mitglieds des *Disziplinarorgans* informiert und erhalten die Unparteilichkeitserklärung zu Beginn des *Disziplinarverfahrens*. Die Parteien werden über ihr Recht, die Ernennung eines für den konkreten Fall zuständigen Mitglieds des *Disziplinarorgans* anzufechten, wenn Gründe für potenzielle Interessenkonflikte bestehen, informiert. Die Anfechtung muss innerhalb von sieben (7) Tagen, nachdem der Grund für die Anfechtung bekannt geworden ist, geschehen. Jede Anfechtung wird von einer unabhängigen Person/Institution entschieden.

[Kommentar zu Artikel 6.5: Die Verfahrensvorschriften sollten auch einen Mechanismus für den Fall vorsehen, dass die unabhängige *Person* die *Person* ist, die Gegenstand der Anfechtung ist, oder eines der anderen Mitglieder dieses speziellen *Disziplinarorgans* ist.]

- 6.6** Die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* gewährleistet die *Operative Unabhängigkeit* des *Disziplinarorgans*.

[Kommentar zu Artikel 6.6: Gemäß *NADC* bedeutet „*Operative Unabhängigkeit*“, dass (1) Vorstandsmitglieder, Angestellte, Mitglieder von Kommissionen, Berater\*innen und Funktionäre\*innen der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder ihrer angeschlossenen Organisationen (z.B. Mitgliedsverband oder Dachverband) sowie an den Ermittlungen oder den Vorentscheidungen der Angelegenheit beteiligte *Personen* nicht zu den Mitgliedern und/oder Assistenten\*innen (sofern diese\*r Assistent\*in in den Entscheidungsprozess und/oder das Verfassen einer Entscheidung eingebunden ist) von *Disziplinarorganen* der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband* ernannt werden dürfen und (2) *Disziplinarorgane* in der Lage sein müssen, das *Disziplinarverfahren* und die Entscheidungsfindung ohne Einmischung der *Anti-Doping-Organisation* oder des *Nationalen Sportfachverbandes* oder eines Dritten durchzuführen.]

- 6.7** Die *NADA* und die für die Finanzierung der Anti-Doping-Arbeit in Deutschland zuständigen Institutionen stellen gemeinsam angemessene Mittel zur Verfügung, um sicherzustellen, dass die *Disziplinarorgane* in der Lage sind, ihre Aufgaben effizient und unabhängig und ansonsten in Übereinstimmung mit diesem Artikel 6 zu erfüllen.

[Kommentar zu Artikel 6.7: Die Kosten und angemessenen Auslagen der *Disziplinarorgane* im Einzelfall werden von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband* rechtzeitig bezahlt, wobei ein späterer Regress gegenüber *Athleten\*innen* und anderen *Personen* nicht ausgeschlossen ist. Parteikosten sind von der rechtzeitigen Zahlungspflicht nicht erfasst.]

- 6.8** Das *Disziplinarverfahren* muss mindestens die folgenden Prinzipien beachten:

- a) Das *Disziplinarorgan* muss zu jeder Zeit regelkonform, unparteiisch und *operativ unabhängig* agieren;
- b) das *Disziplinarverfahren* muss finanziell angemessen und zugänglich sein;

[Kommentar zu Artikel 6.8 b): Etwaige Verfahrensgebühren sind in einer Höhe festzusetzen, die die beschuldigte *Person* nicht daran hindert, Zugang zum Verfahren zu erhalten. Falls erforderlich, sollte die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* und/oder das zuständige *Disziplinarorgan* die Einrichtung eines Prozesskostenhilfemechanismus in Erwägung ziehen, um diesen Zugang zu gewährleisten.]

- c) das *Disziplinarverfahren* muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchgeführt werden;

[Kommentar zu Artikel 6.8 c): Alle Entscheidungen werden zeitnah nach der mündlichen Verhandlung oder, falls keine mündliche Verhandlung beantragt wird, nachdem die Parteien ihre schriftlichen Eingaben eingereicht haben, erlassen und mitgeteilt.]

- d) das Recht,
- regelkonform und rechtzeitig über den/die geltend gemachten Verstoß/Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen informiert zu werden,
  - des\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person*, auf eigene Kosten durch einen Rechtsbeistand vertreten zu werden,
  - auf Zugang zu relevanten Beweismitteln und deren Vorlage,
  - schriftliche und mündliche Stellungnahmen abzugeben,
  - Zeugen zu laden und zu vernehmen, und
  - sich auf eigene Kosten des\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* einen Dolmetscher bei der Anhörung zu bestellen;

[Kommentar zu Artikel 6.8 d): Findet eine mündliche Verhandlung statt, sollte sie grundsätzlich aus einem Eröffnungsteil bestehen, in der die Parteien Gelegenheit erhalten, ihren Fall kurz vorzutragen, einer Beweisaufnahme, in der die Beweise bewertet und Zeugen und Sachverständige (falls vorhanden) angehört werden, und einem Schlussteil, in der alle Parteien Gelegenheit erhalten, ihre abschließenden Argumente vorzutragen.]

- e) Das Recht des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person*, eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen. Die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* kann ebenfalls eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragen, sofern der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* dem schriftlich zugestimmt hat.

[Kommentar zu Artikel 6.8 e): Der Antrag kann jedoch vom *Disziplinarorgan* aus ethisch-moralischen Gründen, aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit abgelehnt werden, sofern die Interessen *Minderjähriger* oder der Schutz des Privatlebens der Parteien dies erfordern, wenn die Öffentlichkeit das Interesse nach Gerechtigkeit beeinflussen könnte oder wenn das Verfahren ausschließlich Rechtsfragen betrifft.]

## ARTKEL 7 ENTSCHEIDUNGEN

### 7.1 Inhalt

- 7.1.1 Entscheidungen der *NADA* oder des *Nationalen Sportfachverbandes* oder des *Disziplinarorgans* dürfen nicht vorgeben, auf ein bestimmtes geografisches Gebiet oder eine bestimmte Sportart beschränkt zu sein, und müssen zusätzlich die folgenden Punkte behandeln und festlegen:

[Kommentar zu Artikel 7.1.1: Entscheidungen im *Ergebnismanagementverfahren* beinhalten die *Vorläufige Suspendierung*, außer in den Fällen, in denen eine Entscheidung über die *Vorläufige Suspendierung* im *Ergebnismanagementverfahren* nicht erforderlich ist, um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde.]

- a) Grundlage der Zuständigkeit und das anwendbare Regelwerk;
- b) detaillierter Sachverhalt;

[Kommentar zu Artikel 7.1.1 b): Beruht der Verstoß beispielsweise auf einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis*, so sind in der Entscheidung unter anderem Datum und Ort der Probenahme, die Art der Probenahme (Blut oder Urin), ob es sich bei der Kontrolle um eine *Wettkampf-* oder *Trainingskontrolle* handelt, die nachgewiesene *Verbotene Substanz*, das *WADA*-akkreditierte Labor, das die Analyse durchgeführt hat, sowie - falls die Analyse der *B-Probe* verlangt und/oder durchgeführt wurde - die Ergebnisse der Analyse anzugeben. Bei allen anderen Verstößen ist eine vollständige und detaillierte Beschreibung des Sachverhalts zu erstellen.]

- c) die Anti-Doping-Bestimmung(en), gegen die verstoßen wurde;

[Kommentar zu Artikel 7.1.1 c): Beruht der Verstoß auf einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis*, so ist in der Entscheidung unter anderem darzulegen, dass es keine Abweichung von den *International Standards/Standards* gab oder dass die angebliche(n) Abweichung(en) das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat/haben, und es ist nachzuweisen, dass ein Verstoß gegen Artikel 2 *NADC* vorliegt (siehe Artikel 2.1.2 *NADC*). Bei allen anderen Verstößen bewertet das *Disziplinarorgan* die vorgelegten Beweise und erläutert, warum es der Auffassung ist, dass die von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband* vorgelegten Beweise das geforderte Beweismaß erfüllen oder nicht erfüllen. Falls das *Disziplinarorgan* der Ansicht ist, dass der/die Verstoß/Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen ist/sind, muss es ausdrücklich auf die verletzte(n) Anti-Doping-Bestimmung(en) hinweisen.]

- d) die anzuwendenden *Konsequenzen*; und

[Kommentar zu Artikel 7.1.1 d): In der Entscheidung sind die konkreten Bestimmungen anzugeben, auf die sich die Sanktion, einschließlich einer etwaigen Herabsetzung oder Aussetzung, stützt, und es sind die Gründe für die Verhängung der entsprechenden *Konsequenzen* anzugeben. Insbesondere in Fällen, in denen die anwendbaren Bestimmungen dem *Disziplinarorgan* einen Ermessensspielraum einräumen (z.B. für *Spezifische Substanzen* oder *Spezifische Methoden* oder *Kontaminierte Produkte* nach Artikel 10.6.1.1 und 10.6.1.2 *NADC*), muss die Entscheidung darstellen, warum die verhängte *Sperre* angemessen ist. Die Entscheidung muss auch das Datum des Beginns der *Sperre* (falls zutreffend) angeben und Begründungen für den Fall enthalten, dass dieses Datum vor dem Datum der Entscheidung liegt (siehe Artikel 10.13.1 *NADC*). In der Entscheidung ist auch der Zeitraum der *Annullierung* anzugeben, mit einer Begründung für den Fall, dass bestimmte Ergebnisse aus Gründen der Fairness nicht *annulliert* werden (siehe Artikel 10.10

NADC), sowie für den Fall, dass Medaillen oder Preise aberkannt werden. Ebenso wird in der Entscheidung festgelegt, ob (und in welchem Umfang) die Zeit der *Vorläufigen Suspendierung* auf die final verhängte *Sperre* angerechnet wird, sowie alle anderen relevanten *Konsequenzen*, die auf Grundlage der geltenden Bestimmungen festgelegt wurden, einschließlich der *Finanziellen Konsequenzen*. *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* dürfen jedoch keine *Sperren* oder *Finanzielle Konsequenzen* festlegen, sofern diese über den Rahmen ihrer *Wettkampfveranstaltung* hinausgehen.]

- e) Rechtsbehelfsbelehrung und Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfes für den\*die *Athleten\*in* oder einer anderen *Person*.

[Kommentar zu Artikel 7.1.1 e): Aus der Entscheidung muss hervorgehen, ob der\*die *Athlet\*in* zum Zwecke des Rechtsbehelfs gemäß Artikel 13 NADC ein\*e *Athlet\*in* als *Internationale\*r Spitzenathlet\*in* gilt. Steht diese Information dem *Disziplinarorgan* nicht zur Verfügung, ersucht das *Disziplinarorgan* die NADA oder den *Nationalen Sportfachverband* sich mit der zuständigen *Anti-Doping-Organisation* (z.B. dem Internationalen Sportfachverband des\*der *Athleten\*in*) in Verbindung zu setzen. In der Entscheidung wird die Rechtsbehelfsbelehrung (einschließlich der Adresse, an die ein Rechtsbehelf zu richten ist) und die Frist für den Rechtsbehelf angegeben].

**7.1.2** Eine Entscheidung durch einen *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* im Zusammenhang mit einer seiner *Wettkampfveranstaltung* kann in ihrem Umfang eingeschränkt werden, muss jedoch mindestens die folgenden Punkte behandeln und festlegen:

- a) ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde sowie die Grundlage auf der die Entscheidung basiert und die konkreten Artikel des NADC, gegen die verstoßen wurde, und
- b) geltende *Annullierungen* gemäß Artikel 9 NADC und Artikel 10.1 NADC sowie die daraus resultierende Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

[Kommentar zu Artikel 7.1.2: Mit Ausnahme von Entscheidungen im *Ergebnismanagementverfahren* eines *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* sollte in jeder Entscheidung einer *Anti-Doping-Organisation* darauf eingegangen werden, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sowie auf alle *Konsequenzen*, die sich aus dem Verstoß ergeben, einschließlich aller *Annullierungen* mit Ausnahme der *Annullierung* gemäß Artikel 10.1 NADC (die dem für einen *Wettkampf* zuständigen Veranstalter überlassen wird). Gemäß Artikel 15 NADC haben eine solche Entscheidung und die Auferlegung von *Konsequenzen* in jeder Sportart und in jedem Land automatische Wirkung. Bei einer Entscheidung, dass ein\*e *Athleten\*in* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, der auf einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* einer während eines *Wettkampfes* entnommenen *Probe* beruht, werden beispielsweise die im *Wettkampf* erzielten Ergebnisse des\*der *Athleten\*in* gemäß Artikel 9 NADC *annulliert*, und alle anderen *Wettkampfergebnisse*, die der\*die *Athlet\*in* ab dem Datum der Probenahme bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, werden ebenfalls gemäß Artikel 10.10 NADC *annulliert*; resultiert das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* aus einer *Wettkampfkontrolle*, wäre es Aufgabe des *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* zu entscheiden, ob die anderen individuellen Ergebnisse des\*r *Athleten\*in* bei der *Wettkampfveranstaltung* vor der Probenahme ebenfalls gemäß Artikel 10.1 NADC *annulliert* werden.]

## 7.2 Benachrichtigung

Entscheidungen werden dem\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* und anderen *Anti-Doping-Organisationen* mit einem Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß Artikel 13.2.3 NADC von der NADA oder dem *Nationalen Sportfachverband* zeitnah mitgeteilt



und in *ADAMS* gemeldet. Liegt die Entscheidung nicht auf Englisch oder Französisch vor, stellt die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* eine englische oder französische Zusammenfassung der Entscheidung und der Begründung zur Verfügung.

- 7.2.1** Die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* weist den\*die *Athleten\*in* oder eine andere *Person*, gegen den\*die eine *Sperre* verhängt wurde auf seinen\*ihrer Status während der *Sperre* hin, einschließlich der *Konsequenzen* eines Verstoßes gegen das Verbot der Teilnahme während der *Sperre* gemäß Artikel 10.14 *NADC*. Die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* stellt sicher, dass die *Sperre* in ihrem Zuständigkeitsbereich gebührend beachtet wird. Ebenso sollen der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie weiterhin *Substanzielle Hilfe* leisten können.
- 7.2.2** Ein\*e *Athlet\*in*, gegen den\*die eine *Sperre* verhängt wurde, sollte von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband* auch darauf hingewiesen werden, dass er\*sie während der *Sperre* weiterhin *Dopingkontrollen* unterzogen wird.
- 7.2.3** Fordert eine *Anti-Doping-Organisation* mit Rechtsbehelfsbefugnis nach der Benachrichtigung über die Entscheidung eine Kopie der vollständigen Fallakte im Zusammenhang mit der Entscheidung an, muss diese zeitnah von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband* zur Verfügung gestellt werden.

[Kommentar zu Artikel 7.2.3 Die Fallakte enthält alle Dokumente im Zusammenhang mit dem Fall. Für einen auf einem Analyseergebnis beruhenden Fall muss sie mindestens das Dopingkontrollformular, die Analyseergebnisse und/oder das/die Laboratory Documentation Package(s) (falls ausgestellt), alle Vorträge und Beweisstücke und/oder die Korrespondenz der Parteien sowie alle anderen Dokumente enthalten, auf die sich das *Disziplinarorgan* stützt. Die Fallakte sollte in geordneter Form mit einem Inhaltsverzeichnis per E-Mail versandt werden.]

- 7.2.4** Betrifft die Entscheidung ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *Atypisches Analyseergebnis* und ist nach Ablauf einer Rechtsbehelfsfrist kein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt worden, so teilt die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* dem betreffenden Labor zeitnah mit, dass die Angelegenheit endgültig erledigt ist.

## ARTIKEL 8 RECHTSBEHELFE

- 8.1** Die für Rechtsbehelfe maßgeblichen Bestimmungen und Möglichkeiten richten sich nach Artikel 13 *NADC*.
- 8.2** In Bezug auf nationale Rechtsbehelfsinstanzen im Sinne von Artikel 13.2.2 *NADC* gilt:
- a) Für die Ernennung der Mitglieder des *Disziplinarorgans* und das Rechtsbehelfsverfahren gilt Artikel 6 entsprechend. Das *Disziplinarorgan* des Rechtsbehelfsverfahrens muss nicht nur regelkonform, unparteiisch und *operativ unabhängig*, sondern auch *institutionell unabhängig* sein;

[Kommentar zu Artikel 8.2 a): Zwecks dieser Bestimmung sind die *Disziplinarorgane* des Rechtsbehelfsverfahrens institutionell völlig unabhängig von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband*. Sie dürfen daher in keiner Weise von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband* verwaltet werden, mit ihr verbunden oder ihr unterstellt sein.]

- b) die durch das Rechtsbehelfsorgan erlassene Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren muss mit den Bestimmungen des Artikel 7.1 übereinstimmen;
  - c) die Entscheidung über den Rechtsbehelf wird dem\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* sowie den anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die gemäß Artikel 13.2.3 *NADC* berechtigt gewesen wären, gegen die Entscheidung der vorherigen Instanz Rechtsbehelf einzulegen, unverzüglich von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband* mitgeteilt;
  - d) die weiteren Anforderungen an die Benachrichtigung gemäß Artikel 7.2 gelten entsprechend.
- 8.3** In Bezug auf Rechtsbehelfsverfahren vor dem *CAS* gilt:
- a) Das Rechtsbehelfsverfahren richtet sich nach dem "Code of Sports-related Arbitration";
  - b) alle Parteien eines Rechtsbehelfsverfahrens vor dem *CAS* stellen sicher, dass die *WADA* und jede andere Partei, die ein Recht auf einen Rechtsbehelf gehabt hätte und nicht Partei des Rechtsbehelfsverfahrens vor dem *CAS* ist, rechtzeitig über das Rechtsbehelfsverfahren informiert wurde;
  - c) die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* darf ohne die schriftliche Genehmigung der *WADA* keinen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut gemäß R56 des Code of Sports-related Arbitration abschließen. Beabsichtigen die Parteien des *CAS*-Verfahrens, die Angelegenheit im Wege eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut einvernehmlich zu beenden, unterrichtet die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband*, sofern Partei des Verfahrens, unverzüglich die *WADA* und stellt ihr alle diesbezüglich erforderlichen Informationen zur Verfügung;
  - d) jede *Anti-Doping-Organisation*, die Partei eines Rechtsbehelfs vor dem *CAS* ist, stellt den *CAS*-Schiedsspruch den anderen *Anti-Doping-Organisationen* zur Verfügung, die gemäß Artikel 13.2.3 *NADC* rechtsbehelfsbefugt gewesen wären;

und

- e) die Bestimmungen der Artikel 7.2.2 bis 7.2.4 gelten entsprechend.

## **ARTKEL 9 Verstoß gegen das Verbot der Teilnahme während der Sperre**

Wird vermutet, dass ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* gegen das Verbot der Teilnahme während der *Sperre* gemäß Artikel 10.14 *NADC* verstoßen hat, erfolgt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in Bezug auf diesen möglichen Verstoß entsprechend den Grundsätzen dieses *Standards*.

[Kommentar zu Artikel 9: Insbesondere erhält der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* ein Benachrichtigungsschreiben gemäß Artikel 3.3.2 entsprechend, einen Sanktionsbescheid gemäß Artikel 5 entsprechend und erhält das Recht auf Anhörung gemäß Artikel 6.]

## ANHANG A ERMITTLUNGEN AUFGRUND EINES FEHLVERHALTENS

### A.1 Zuständigkeit

A.1.1 Die NADA stellt sicher, dass

- a) bei Bekanntwerden eines möglichen Fehlverhaltens die WADA informiert und Ermittlungen wegen eines möglichen Fehlverhaltens auf der Grundlage aller einschlägigen Informationen und Unterlagen eingeleitet wird;
- b) der\*die *Athlet\*in* oder eine andere *Person* schriftlich über das mögliche Fehlverhalten informiert wird und gemäß Artikel 3.3.2 die Gelegenheit erhält, dazu Stellung zu nehmen;
- c) die Ermittlung ohne unnötige Verzögerung durchgeführt und die Auswertung dokumentiert wird; und
- d) über diese Entscheidung gemäß Artikel 3.4 informieren wird, sofern sie beschließt, die Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen.

A.1.2 Der\*Die DCO ist dafür zuständig, einen detaillierten schriftlichen Bericht über ein mögliches Fehlverhalten zu erstellen.

### A.2 Anforderungen

A.2.1 Jedes mögliche Fehlverhalten wird von der\*dem DCO an die NADA gemeldet und/oder so bald wie möglich von der NADA untersucht und gegebenenfalls an die NADA oder den *Nationalen Sportfachverband* weitergeleitet.

A.2.2 Stellt die NADA fest, dass ein mögliches Fehlverhalten vorliegt, wird der\*die *Athlet\*in* oder eine andere *Person* umgehend schriftlich gemäß Artikel 3.3.2 benachrichtigt und das weitere *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* entsprechend den Artikeln 5 ff. durchgeführt.

A.2.3 Weitere notwendige Informationen über das mögliche Fehlverhalten werden frühzeitig aus allen einschlägigen Quellen eingeholt (darunter auch von dem\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person*) und erfasst.

A.2.4 Die NADA berücksichtigt die Ergebnisse der Untersuchung des möglichen Fehlverhaltens im *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* sowie gegebenenfalls bei der weiteren Planung und Durchführung von *Zielkontrollen*.

## **ANHANG B MELDEPFLICHTEN; ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN BEI MELDEPFLICHT- UND KONTROLLVERSÄUMNISSEN**

### **B.0 Einleitung**

Die NADA verfügt insgesamt über vier Testpools: den *Registered Testing Pool (RTP)*, den Nationalen *Testpool (NTP)*, den Allgemeinen *Testpool (ATP)* sowie den *Team-Testpool (TTP)*. Die Einteilung eines\*r *Athleten\*in* in einen *Testpool* erfolgt durch die NADA auf Grundlage der Risikobewertung der jeweiligen Sportart und des individuellen Kaderstatus des\*r *Athleten\*in* im jeweiligen *Nationalen Sportfachverband*.

Mit Inkrafttreten des NADC 2021 finden sich alle Vorschriften für Meldepflichten und *Testpools* nunmehr einheitlich im neuen *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*. Diese Vorschriften umfassen neben den einschlägigen Normen des *International Standard for Results Management* und des *International Standard for Testing and Investigation* auch die im bisherigen *Standard* für Meldepflichten enthaltenen Regelungen. Als Ausführungsbestimmung zum NADC sind der Anhang B des *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 19.2 NADC Bestandteil des NADC.

Mit Inkrafttreten des NADC 2021 ergibt sich eine wichtige Änderung für NTP-*Athleten\*innen*: Wird bei NTP-*Athleten\*innen* ab dem 01.01.2021 ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis festgestellt, gelten für diese *Athleten\*innen* ab dem Tag der Zustellung des Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses die Meldepflichten des RTP. Über diese Hochstufung werden die *Athleten\*innen* von der NADA informiert. Abweichend von Artikel 21.3.3 NADC verfallen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von NTP-*Athleten\*innen*, die bis einschließlich 31.12.2020 festgestellt wurden, und werden nicht auf die Neuregelung zur Hochstufung angerechnet.

### **B.1 Allgemeine Grundsätze für Meldepflichten und *Testpools***

- B.1.1** Es ist anerkannt und akzeptiert, dass (a) Unangekündigte *Kontrollen* das zentrale Element eines effektiven *Dopingkontrollverfahrens* sind und (b) eine entsprechende *Dopingkontrolle* ohne genaue Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit eines\*r *Athleten\*in* wirkungslos und oft unmöglich sein kann. Dabei sollen jedoch nicht mehr Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit erfasst werden als zur Durchführung von *Dopingkontrollen* entsprechend dem *Dopingkontrollplan* erforderlich sind.

[Kommentar zu B.1.1: Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit können gemäß Artikel 5.4 NADC zur Planung, Koordination und Durchführung von *Dopingkontrollen*, zur Ergänzung des *Biologischen Athletenpasses* oder anderer analytischer Ergebnisse, zur Unterstützung einer Ermittlung wegen eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und/oder zur Untermauerung von *Disziplinarverfahren* aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen genutzt werden.]

- B.1.2** Jede *Anti-Doping-Organisation* richtet neben einem *Dopingkontrollplan* auch einen RTP ein, bestehend aus *Athleten\*innen*, die die von der *Anti-Doping-Organisation* festgelegten Kriterien erfüllen. Die NADA hat neben dem RTP als weitere Individualtestpools den NTP und den ATP eingerichtet. Alle *Athleten\*innen* eines *Testpools* sind verpflichtet, die Meldepflichten gemäß diesem Anhang B zum *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu erfüllen.

- B.1.3** *Athleten\*innen* des RTP und des NTP müssen vierteljährlich Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die genaue und vollständige Informationen darüber enthalten, wo sie im kommenden Quartal übernachten, regelmäßigen Tätigkeiten nachgehen und an *Wettkämpfen* teilnehmen werden. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen, so dass die *Athleten\*innen* zu jeder Zeit in diesem Quartal für *Dopingkontrollen* erreichbar sind (siehe B.3 unten). Ein Versäumnis der Erfüllung dieser Anforderungen gilt als Meldepflichtversäumnis im Sinne des Artikels 2.4 NADC.
- B.1.4** *Athleten\*innen* des RTP sind darüber hinaus verpflichtet, in ihren Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit für jeden Tag des kommenden Quartals ein bestimmtes Zeitfenster von 60 Minuten anzugeben, zu dem sie sich an einem bestimmten Ort für *Dopingkontrollen* bereithalten (siehe B.4 unten). Dies gilt unabhängig von der Verpflichtung der *Athleten\*innen*, zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen. Ebenfalls wird ihre Verpflichtung nicht eingeschränkt, die in B.3 vorgegebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit außerhalb des 60-minütigen Zeitfensters zur Verfügung zu stellen. Steht ein\*e *Athlet\*in* des RTP in dem für einen bestimmten Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfenster an dem angegebenen Ort nicht für *Dopingkontrollen* zur Verfügung und/oder hat er\*sie seine\*ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit vor dem 60-minütigen Zeitfenster nicht in der Form aktualisiert, dass er\*sie ein anderes Zeitfenster/einen anderen Ort angegeben hat, gilt dies als Versäumte Kontrolle im Sinne des Artikel 2.4 NADC.
- B.1.5** Verschiedene *Anti-Doping-Organisationen* können die Kontrollbefugnis über eine\*n *Athleten\*in* des RTP haben (siehe dazu Artikel 5 NADC) und dementsprechend ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis des\*der *Athleten\*in* feststellen.
- B.1.6** *Athleten\*innen* des ATP müssen jeweils zu Beginn des Testpooljahres ein vollständig ausgefülltes *Athleten-Meldeformular* für den ATP an die NADA übermitteln und ihr Änderungen im Laufe des Testpooljahres, in Form eines neuen *Athleten-Meldeformulars* für den ATP, unverzüglich anzeigen. Bei Unterlassen kann eine Einstufung in einen anderen *Testpool* erfolgen, um gewährleisten zu können, dass der\*die *Athlet\*in* für *Dopingkontrollen* aufgefunden werden kann.

## **B.2 Voraussetzungen für die Einrichtung der *Testpools***

- B.2.1** Die NADA bestimmt für jede in ihrem Dopingkontrollplan aufgenommene Sportart die Kriterien für die Aufnahme eines\*r *Athleten\*in* in den jeweiligen *Testpool* und veröffentlicht diese Kriterien auf ihrer Homepage ([www.nada.de](http://www.nada.de)). Die *Testpoolkriterien* spiegeln die Risikobewertung der NADA für Doping in dieser Sportart sowie die Schwerpunkte der nationalen Anti-Doping-Politik wieder.
- B.2.2** Die NADA überprüft und aktualisiert regelmäßig ihre *Testpoolkriterien* für die Aufnahme von *Athleten\*innen* in den jeweiligen *Testpool*.

Zu Abstimmungszwecken kann die NADA anderen *Anti-Doping-Organisationen* und der WADA die von ihr festgelegten *Testpoolkriterien* für die Aufnahme von *Athleten\*innen* in ihre *Testpools*, die aktuelle Liste der *Athleten\*innen* ihrer *Testpools* sowie gegebenenfalls Aktualisierungen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus kann die NADA eine Liste der *Athleten\*innen* des RTP veröffentlichen.

### B.2.3 Testpoolmeldungen

Die *NADA* legt in Abstimmung mit dem jeweiligen *Nationalen Sportfachverband* den jeweiligen *Testpool* fest. Dafür meldet der *Nationale Sportfachverband* einmal jährlich der *NADA* den Kreis der *Athleten\*innen*, die den von der *NADA* festgelegten Testpoolkriterien unterfallen.

Der *Nationale Sportfachverband* wählt hierfür einen der folgenden Termine und teilt diesen der *NADA* mit:

- 30. November  
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. Januar)
- 28/29. Februar  
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. April)
- 31. Mai  
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. Juli)
- 31. August  
(mit Inkrafttreten des *Testpools* zum: 1. Oktober)

Der *Testpool* besteht nach seinem Inkrafttreten entsprechend dem jeweiligen Meldetermin in dieser Form – unabhängig von Kaderzugehörigkeiten der *Athleten\*innen* – jeweils für ein Kalenderjahr (12 Monate). Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der Meldestand des Vorjahres. Neuaufnahmen und Höherstufungen während des laufenden Kalenderjahres sind möglich.

Ein\*e *Athlet\*in*, der in einen *Testpool* aufgenommen wurde, unterliegt solange den für seinen *Testpool* vorgesehenen *Meldepflichten*, bis

- a) der 12-Monatszeitraum (*Testpooljahr* des zuständigen *Nationalen Sportfachverbands*) abgelaufen ist; oder
- b) der\*die *Athlet\*in* der *NADA* ein vollständig ausgefülltes Rücktrittsformular eingereicht hat und der Eingang durch die *NADA* bestätigt wurde; oder

[Kommentar zu B.2.3 b): Ein Disziplinwechsel oder die Beendigung nur einer Disziplin bei gleichzeitiger Fortsetzung einer anderen ist nicht als Beendigung der aktiven Laufbahn i. S. d. B.2.3 b) zu bewerten. Einzelheiten zur Rückkehr von *Athleten\*innen*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten, sind in Artikel 5.7 *NADC* geregelt.]

- c) der\*die *Athlet\*in* von der *NADA* oder in Abstimmung mit dem für ihn\*ihr zuständigen *Nationalen Sportfachverband* von der *NADA* bei einem sonstigen vorzeitigen Ausscheiden aus dem *Testpool* schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er\*sie sich nicht länger in einem *Testpool* befindet.

[Kommentar zu B.2.3 c): Für eine ordnungsgemäße Information über das vorzeitige Ausscheiden aus einem *Testpool* i. S. d. B.2.3 c) ist eine Benachrichtigung durch die *NADA* per E-Mail an die letzte von dem\*der *Athleten\*in* angegebene E-Mail-Adresse ausreichend.]

**B.2.4** Die *Nationalen Sportfachverbände* übermitteln ihre jeweiligen Testpoolmeldungen mittels einer Excel-Liste per E-Mail in der in Anhang D beschriebenen Form an das



Ressort Doping-Kontroll-System der *NADA* (dks@nada.de).

[Kommentar zu B.2.4: Ebenso sind Neuaufnahmen oder sonstige Änderungen dem Ressort Doping-Kontroll-System der *NADA* (dks@nada.de) per gesonderte E-Mail, mittels der in Anhang D beschriebenen Excel-Liste, zu melden.]

**B.2.5** Die Testpoolkriterien sind im *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen festgelegt.

[Kommentar zu B.2.5: Die Zusammensetzung der *Testpools* richtet sich nach den Testpoolkriterien, denen eine fachspezifische Risikobewertung der einzelnen Sportarten zu Grunde liegt (siehe: www.nada.de). Ungeachtet dessen kann die *NADA Athleten\*innen* in begründeten Ausnahmefällen einem anderen *Testpool* zuordnen. Rechtsmittel gegen die Entscheidung der *NADA* bestehen nicht.]

### **B.3 Meldepflichten**

#### **B.3.1 Registered Testing Pool (RTP)**

**B.3.1.1** *Athleten\*innen* des *RTP* müssen vor Beginn eines jeden Quartals jeweils zum 25. des Vormonats (das heißt zum 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September eines jeden Jahres) Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die mindestens folgende Informationen enthalten:

(a) eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des\*der *Athleten\*in* genutzt werden kann;

[Kommentar zu B.3.1.1 (a): Für diesen Zweck soll der\*die *Athlet\*in* eine Adresse angeben, an der er\*sie wohnt und/oder eine Adresse bei der er\*sie sicherstellt, dass er\*sie unmittelbar über den Zugang von Post Kenntnis erlangt.]

(b) die E-Mail-Adresse des\*der *Athleten\*in*;

(c) eine (Mobil-)Telefonnummer, mit der die telefonische Erreichbarkeit des\*der *Athleten\*in* und der Empfang von SMS-Textnachrichten sichergestellt ist;

(d) zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des\*der *Athleten\*in* die namentliche Benennung sowie E-Mail-Adresse einer geeigneten Empfangsvertretung, an die sich die *NADA* im Fall von Kommunikationsschwierigkeiten mit dem\*der *Athleten\*in* wenden kann. Der Empfang der E-Mails durch die Empfangsvertretung bewirkt die ordnungsgemäße Information des\*der *Athleten\*in*; der\*die *Athlet\*in* ist für den ordnungsgemäßen Informationstransfer durch seine\*ihre Empfangsvertretung allein verantwortlich;

(e) eine spezifische Bestätigung der Einwilligung des\*der *Athleten\*in* zur Weitergabe seiner\*ihrer Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere *Anti-Doping-Organisationen*, die befugt sind, ihn\*sie einer

Probenahme zu unterziehen (siehe Artikel 14.5 NADC);

[Kommentar zu B.3.1.1 (e): Die bei der Anmeldung zu ADAMS abzugebende Einwilligungserklärung ist hierfür ausreichend.]

- (f) für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der\*die *Athlet\*in* übernachtet wird (beispielsweise Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel etc.);

[Kommentar zu B.3.1.1 (f): Der Übernachtungsort des\*der *Athleten\*in*, bezeichnet den Ort, an welchem er\*sie am Ende des Tages zu Bett gehen wird.]

- (g) für jeden Tag des folgenden Quartals Namen/Bezeichnung und Adresse jedes Ortes, an dem der\*die *Athlet\*in* einer regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (beispielsweise Training, Arbeit, Schule, Rehabilitationsmaßnahmen, etc.) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten; und

[Kommentar zu B.3.1.1 (g): Dieses Informationserfordernis bezieht sich nur auf regelmäßige Tätigkeiten, d.h. Tätigkeiten, die zum regelmäßigen Tagesablauf des\*der *Athleten\*in* gehören. Besteht der regelmäßige Tagesablauf des\*der *Athleten\*in* zum Beispiel aus Training in der Sporthalle, Schwimmen und Laufen sowie regelmäßiger Physiotherapie, so sollte der\*die *Athlet\*in* den Namen und die Adresse der Sporthalle, der Schwimmhalle, der Laufstrecke und der Physiotherapie in seinen\*ihren Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit aufnehmen und seinen\*ihren üblichen Tagesablauf wie folgt in ADAMS angeben: z.B. „montags: 9-11 Sporthalle; dienstags: 9-11 Sporthalle, 16-18 Turnhalle; mittwochs: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Physiotherapie; donnerstags: 9-12 Sporthalle, 16-18 Laufstrecke; freitags: 9-11 Schwimmhalle, 15-17 Physiotherapie; samstags: 9-12 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle; sonntags: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle“.

Geht der\*die *Athlet\*in* keinen regelmäßigen Tätigkeiten nach, muss er\*sie dies an entsprechender Stelle in ADAMS unter Angabe eines Grundes vermerken.

Im Falle einer *Mannschaftssportart* oder eines Sports bei dem *Wettkämpfe* und/oder Training gemeinschaftlich stattfinden, beinhalten die regelmäßigen Tätigkeiten des\*der *Athleten\*in* voraussichtlich die meisten oder alle dieser Aktivitäten.]

- (h) den Wettkampfplan des\*der *Athleten\*in* für das folgende Quartal, einschließlich des Namens/der Bezeichnung und der Adresse jedes Ortes, an dem der\*die *Athlet\*in* während des Quartals an *Wettkämpfen* teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er\*sie an diesen Orten an *Wettkämpfen* teilnehmen wird.

- B.3.1.2** Die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit müssen für jeden Tag des folgenden Quartals ein bestimmtes 60-minütiges Zeitfenster zwischen 6 und 23 Uhr enthalten, zu dem der\*die *Athlet\*in* sicherstellt, an einem bestimmten Ort für *Dopingkontrollen* erreichbar zu sein und zur Verfügung zu stehen.

[Kommentar zu B.3.1.2: Der\*die *Athlet\*in* kann Ort und Zeitfenster selbst wählen, vorausgesetzt, dass der\*die DCO und/oder BCO während des sogenannten Testzeitfensters Zugang zum *Athleten\*innen*

erlangen kann. Es kann sich um den Übernachtungs-, Trainings- oder Wettkampfort oder einen anderen Ort (z.B. Arbeit oder Schule) handeln. Dabei darf ein\*e *Athlet\*in* sein\*ihr 60-minütiges Zeitfenster auch an Orte legen, zu denen nur durch einen Empfang, eine\*n Türsteher\*in oder einen Sicherheitsdienst Zugang erlangt werden kann, wie z.B. ein Hotel, ein Apartmenthaus oder eine bewachte Wohnanlage. Zudem ist der\*die *Athlet\*in* auch berechtigt, sein\*ihr Testzeitfenster mit einer Teamaktivität zu verknüpfen. Steht der\*die *Athlet\*in* am angegebenen Ort in dem festgelegten Testzeitfenster nicht für *Dopingkontrollen* zur Verfügung, liegt möglicherweise eine Versäumte Kontrolle gemäß B.7.4 vor.]

- B.3.1.3** Bei seinen\*ihren Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit muss der\*die *Athlet\*in* sicherstellen, dass alle geforderten Informationen genau und detailliert genug sind, damit der\*die *Athlet\*in* an jedem Tag des Quartals einschließlich, aber nicht ausschließlich, während des für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für *Dopingkontrollen* aufgefunden werden kann. Bei der Festlegung eines Ortes muss der\*die *Athlet\*in* jedoch ausreichende Angaben machen, so dass der\*die DCO und/oder BCO den Ort findet, Zugang erlangen und den\*die *Athleten\*in* vor Ort ausfindig machen kann. Ein Versäumnis in Hinsicht auf diese Vorgaben können zu einem Meldepflicht- und Kontrollversäumnis führen, sowie als Verstoß gegen Artikel 2.3 *NADC* oder Artikel 2.5 *NADC* gewertet werden, sofern dies die Umstände rechtfertigen.

[Kommentar zu B.3.1.3: Beispielsweise sind Angaben wie „Laufen im Schwarzwald“ nicht ausreichend und können zu einem Meldepflicht- und Kontrollversäumnis führen. Auch die Angabe eines Ortes, zu dem der\*die DCO und/oder BCO keinen Zugang hat (z.B. Gebäude oder Bereiche, die nicht allgemein zugänglich sind), führt zu einem nicht erfolgreichen Kontrollversuch und damit zu einem Meldepflicht- und Kontrollversäumnis.

In diesen Fällen gibt es mehrere Möglichkeiten:

- (a) Stellt die *NADA* fest, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit unzureichend sind, wertet sie dies gemäß B.7.1 als mögliches Meldepflichtversäumnis.
- (b) Stellt die *NADA* erst fest, dass die Angaben unzureichend sind, wenn sie versucht, den\*die *Athleten\*in* zu testen und ihn\*sie nicht auffinden kann, gilt Folgendes:
  - (i) Beziehen sich die unzureichenden Angaben auf das 60-minütige Zeitfenster, wertet die *NADA* dies als mögliche Versäumte Kontrolle gemäß B.7.4 und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*;
  - (ii) Beziehen sich die unzureichenden Angaben auf Zeiten außerhalb des 60-minütigen Zeitfensters, wertet die *NADA* dies als mögliches Meldepflichtversäumnis gemäß B.7.1 und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*.

Weiß ein\*e *Athlet\*in* nicht genau, wo er\*sie sich während des folgenden Quartals aufhalten wird, macht er\*sie möglichst konkrete Angaben darüber, wo er\*sie erwartet, zu den entsprechenden Zeiten zu sein, und aktualisiert diese Informationen gemäß B.3.5 und B.4.2.

[Kommentar zu B.3.1.3: Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, die einem\*r *Athleten\*in* konkrete Angaben unmöglich machen, soll er\*sie vorab persönlich Kontakt zur *NADA* aufnehmen.]

- B.3.1.4** Führt eine Änderung der Umstände dazu, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht mehr genau und detailliert genug sind, wie in B.3.1.3 gefordert, muss sie der\*die *Athlet\*in* aktualisieren, damit sie wieder genau und detailliert genug sind. Insbesondere muss der\*die *Athlet\*in* seine\*ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit immer aktualisieren, wenn sich für den betreffenden Tag im Quartal Änderungen ergeben, die (a) die Zeit und/oder den Ort des in B.3.1.2 genannten 60-minütigen Zeitfensters und/oder (b) den Ort seiner\*ihrer Übernachtung betreffen. Der\*die *Athlet\*in* muss diese Aktualisierung so früh wie möglich nach der Änderung der Umstände vornehmen, auf jeden Fall jedoch vor dem für den betreffenden Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfenster, sofern die Änderungen dieses betreffen. Ein Versäumnis in Hinsicht auf diese Vorgaben, kann als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC* geahndet werden.

[Kommentar zu B.3.1.4: Zur Erleichterung der Abmeldung kann neben der SMS-Abmeldung über *ADAMS* auch die *Athlete* Central-App der *WADA* genutzt werden. In Notfällen ist es auch möglich, der *NADA* gegenüber Änderungen zu Aufenthaltsangaben per E-Mail oder telefonisch zu übermitteln, außerhalb der Geschäftszeiten z.B. über eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter der *NADA*.]

- B.3.1.5** Ein\*e *Athlet\*in*, der\*die bewusst falsche Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht, sei es beispielsweise bezüglich seines\*ihres Aufenthaltsorts während des angegebenen täglichen 60-minütigen Zeitfensters oder in Bezug auf seinen\*ihren Aufenthaltsort außerhalb dieses Zeitfensters, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*.

[Kommentar zu B.3.1.5: Jede Entscheidung, einen Vorfall als Verstoß gegen Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC* zu werten, gilt unbeschadet der Möglichkeit der *NADA* und/oder *Nationaler Sportfachverbände*, denselben Vorfall als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis gemäß Artikel 2.4 *NADC* zu werten (und umgekehrt).]

- B.3.1.6** Der\*die *Athlet\*in* ist verpflichtet, den Empfang von E-Mails, soweit angefordert, unverzüglich mit einer Empfangs- beziehungsweise Lesebestätigung zu bestätigen.

### **B.3.2** Nationaler *Testpool* (NTP)

- B.3.2.1** *Athleten\*innen* des NTP müssen vor Beginn eines jeden Quartals jeweils zum 25. des Vormonats (das heißt zum 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September eines jeden Jahres) Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen, die mindestens folgende Informationen enthalten:

- (a) eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des\*der *Athleten\*in* genutzt werden kann;

[Kommentar zu B.3.2.1 (a): Für diesen Zweck soll der\*die *Athlet\*in* eine Adresse angeben, an der er\*sie wohnt und/oder eine Adresse bei der er\*sie sicherstellt, dass er\*sie unmittelbar über den Zugang von Post Kenntnis erlangt.]

- (b) die E-Mail-Adresse des\*der *Athleten\*in*;
- (c) eine (Mobil-)Telefonnummer, mit der die telefonische Erreichbarkeit des\*der *Athleten\*in* und der Empfang von SMS-Textnachrichten sichergestellt ist;
- (d) zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des\*der *Athleten\*in* die namentliche Benennung sowie E-Mail-Adresse einer geeigneten Empfangsvertretung, an die sich die *NADA* im Fall von Kommunikationsschwierigkeiten mit dem\*der *Athleten\*in* wenden kann. Der Empfang der E-Mails durch die Empfangsvertretung bewirkt die ordnungsgemäße Information des\*der *Athleten\*in*; der\*die *Athlet\*in* ist für den ordnungsgemäßen Informationstransfer durch seine\*ihre Empfangsvertretung allein verantwortlich;
- (e) eine spezifische Bestätigung der Einwilligung des\*der *Athleten\*in* zur Weitergabe seiner Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere *Anti-Doping-Organisationen*, die befugt sind, ihn\*sie einer Probenahme zu unterziehen (siehe Artikel 14.5 *NADC*);

[Kommentar zu B.3.2.1 (e) (*NADA*): Die bei der Anmeldung zu *ADAMS* abzugebende Einwilligungserklärung ist hierfür ausreichend.]

- (f) für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der\*die *Athlet\*in* übernachtet wird (beispielsweise Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel etc.);

[Kommentar zu B.3.2.1 (f): Der Übernachtungsort des\*der *Athleten\*in*, bezeichnet den Ort, an welchem er\*sie am Ende des Tages zu Bett gehen wird.]

- (g) für jeden Tag des folgenden Quartals Namen/Bezeichnung und Adresse jedes Ortes, an dem der\*die *Athlet\*in* einer regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (beispielsweise Training, Arbeit, Schule, Rehabilitationsmaßnahmen, etc.) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten; und

[Kommentar zu B.3.2.1 (g): Dieses Informationserfordernis bezieht sich nur auf regelmäßige Tätigkeiten, d.h. Tätigkeiten, die zum regelmäßigen Tagesablauf des\*der *Athleten\*in* gehören. Besteht der regelmäßige Tagesablauf des\*der *Athleten\*in* zum Beispiel aus Training in der Sporthalle, Schwimmen und Laufen sowie regelmäßiger Physiotherapie, so sollte der\*die *Athlet\*in* den Namen und die Adresse der Sporthalle, der Schwimmhalle, der Laufstrecke und der Physiotherapie in seinen\*ihren Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit aufnehmen und seinen\*ihren üblichen Tagesablauf wie folgt in *ADAMS* angeben: z. B. „montags: 9-11 Sporthalle; dienstags: 9-11 Sporthalle, 16-18 Turnhalle; mittwochs: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Physiotherapie; donnerstags: 9-12 Sporthalle, 16-18 Laufstrecke; freitags: 9-11 Schwimmhalle, 15-17 Physiotherapie; samstags: 9-12 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle; sonntags: 9-11 Laufstrecke, 13-15 Schwimmhalle“.

Geht der\*die *Athlet\*in* keinen regelmäßigen Tätigkeiten nach, muss er\*sie dies an entsprechender Stelle in *ADAMS* unter Angabe eines Grundes vermerken.

Im Falle einer *Mannschaftssportart* oder eines Sports bei dem *Wettkämpfe* und/oder Training gemeinschaftlich stattfinden, beinhalten die regelmäßigen Tätigkeiten des\*der *Athleten\*in* voraussichtlich die meisten oder alle dieser Aktivitäten.]

- (h) den Wettkampfplan des\*die *Athleten\*in* für das folgende Quartal, einschließlich des Namens/der Bezeichnung und der Adresse jedes Ortes, an dem der\*die *Athlet\*in* während des Quartals an *Wettkämpfen* teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er\*sie an diesen Orten an *Wettkämpfen* teilnehmen wird.

**B.3.2.2** Bei seinen\*ihren Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit muss der\*die *Athlet\*in* sicherstellen, dass alle geforderten Informationen genau und detailliert genug sind, damit der\*die *Athlet\*in* an jedem Tag des Quartals für *Dopingkontrollen* aufgefunden werden kann. Bei der Festlegung eines Ortes muss der\*die *Athlet\*in* jedoch ausreichende Angaben machen, so dass der\*die DCO und/oder BCO den Ort findet, Zugang erlangen und den\*die *Athleten\*in* vor Ort ausfindig machen kann. Ein Versäumnis in Hinsicht auf diese Vorgaben können zu einem Meldepflicht- und Kontrollversäumnis führen, sowie als Verstoß gegen Artikel 2.3 *NADC* oder Artikel 2.5 *NADC* gewertet werden, sofern dies die Umstände rechtfertigen.

[Kommentar zu B.3.2.2: Beispielsweise sind Angaben wie „Laufen im Schwarzwald“ nicht ausreichend und können zu einem Meldepflicht- und Kontrollversäumnis führen. Auch die Angabe eines Ortes, zu dem der\*die DCO und/oder BCO keinen Zugang hat (z.B. Gebäude oder Bereiche, die nicht allgemein zugänglich sind), führt zu einem nicht erfolgreichen *Kontrollversuch* und damit zu einem Meldepflicht- und Kontrollversäumnis.

In diesen Fällen gibt es mehrere Möglichkeiten:

- (a) Stellt die *NADA* fest, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit unzureichend sind, wertet sie dies als mögliches Meldepflichtversäumnis.
- (b) Stellt die *NADA* erst fest, dass die Angaben unzureichend sind, wenn sie versucht, den *Athleten\*in* zu testen und ihn\*sie nicht auffinden kann, wertet die *NADA* dies als mögliches Meldepflichtversäumnis gemäß B.7.1 und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*.

Weiß ein\*e *Athlet\*in* nicht genau, wo er\*sie sich während des folgenden Quartals aufhalten wird, macht er\*sie möglichst konkrete Angaben darüber, wo er\*sie erwartet, zu den entsprechenden Zeiten zu sein, und aktualisiert diese Informationen gemäß B.3.5 und B.4.2.

[Kommentar zu B.3.2.2: Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, die einem\*r *Athleten\*in* konkrete Angaben unmöglich machen, soll er\*sie vorab persönlich Kontakt zur *NADA* aufnehmen.]

**B.3.2.3** Führt eine Änderung der Umstände dazu, dass die Angaben zu Aufenthaltsort

und Erreichbarkeit nicht mehr genau und detailliert genug sind, wie in B.3.2.2 gefordert, muss sie der\*die *Athlet\*in* aktualisieren, damit sie wieder genau und detailliert genug sind. Insbesondere muss der\*die *Athlet\*in* seine\*ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit immer aktualisieren, wenn sich für den betreffenden Tag im Quartal Änderungen ergeben, die den Ort seiner\*ihrer Übernachtung betreffen. Der\*die *Athlet\*in* muss diese Aktualisierung so früh wie möglich nach der Änderung der Umstände vornehmen. Ein Versäumnis in Hinsicht auf diese Vorgaben, kann als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis und/oder (unter gegebenen Umständen) als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC* geahndet werden.

[Kommentar zu B.3.2.3: Zur Erleichterung der Abmeldung kann neben der SMS-Abmeldung über *ADAMS* auch die *Athlete Central-App*-App der *WADA* genutzt werden. In Notfällen ist es auch möglich, der *NADA* gegenüber Änderungen zu Aufenthaltsangaben per E-Mail oder telefonisch zu übermitteln, außerhalb der Geschäftszeiten z.B. über eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter der *NADA*.]

- B.3.2.4** Ein\*e *Athlet\*in*, der\*die bewusst falsche Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit macht (z.B. Übernachtungsort) begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC*.

[Kommentar zu B.3.2.4: Jede Entscheidung, einen Vorfall als Verstoß gegen Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC* zu werten, gilt unbeschadet der Möglichkeit der *NADA* und/oder *Nationaler Sportfachverbände*, denselben Vorfall als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis gemäß Artikel 2.4 *NADC* zu werten (und umgekehrt).]

- B.3.2.5** Der\*die *Athlet\*in* ist verpflichtet, den Empfang von E-Mails, soweit angefordert, unverzüglich mit einer Empfangs- beziehungsweise Lesebestätigung zu bestätigen.

### **B.3.3** Allgemeiner *Testpool* (ATP)

- B.3.3.1** *Athleten\*innen* des ATP müssen unverzüglich nach Erhalt der *Testpoolbenachrichtigung* gegenüber der *NADA* mittels des *Athleten-Meldeformulars* für den ATP die folgenden Angaben machen:

- (a) Stammdaten inklusive einer E-Mail-Adresse des\*der *Athleten\*in* sowie eine Telefonnummer, durch die die telefonische Erreichbarkeit des\*der *Athleten\*in* sichergestellt ist;
- (b) Adressen des\*der *Athleten\*in*, insbesondere die seines\*ihres ständigen Aufenthaltsortes sowie ggf. des Nebenwohnsitzes und eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des\*der *Athleten\*in* genutzt werden kann;

[Kommentar zu B.3.3.1(b): Mit dem ständigen Aufenthaltsort ist die Anschrift des Ortes gemeint, an dem

der\*die *Athlet\*in* seinen\*ihren Lebensmittelpunkt hat (z. B. die Adresse des Sportinternats/des Lebensgefährten usw.) und er\*sie am wahrscheinlichsten für *Dopingkontrollen* erreichbar ist.]

(c) Wochenplan des\*der *Athleten\*in*;

[Kommentar zu B.3.3.1(c): Der Wochenplan soll unter anderem den Rahmentrainingsplan des\*der *Athleten\*in* sowie alle regelmäßigen Tätigkeiten des\*der *Athleten\*in* umfassen.]

(d) Angaben zur zeitlichen Gültigkeitsdauer des *Athleten*-Meldeformulars für den ATP; und

(e) Saisonhöhepunkte.

**B.3.3.2** Grundlegende Änderungen der Angaben gemäß B.3.3.1 sind der *NADA* unverzüglich durch Einreichen eines neuen *Athleten*-Meldeformulars für den ATP anzuzeigen.

**B.3.3.3** Reicht ein\*e *Athlet\*in* sein\*ihre *Athleten*-Meldeformulars für den ATP nicht oder nicht rechtzeitig ein, wird ihm\*ihr durch die *NADA* eine Nachfrist von 14 Tagen zur Einreichung eingeräumt. Sollte auch nach Ablauf der Nachfrist kein Meldeformular eingegangen sein, kann die *NADA* den\*die *Athleten\*in* einem anderen *Testpool* zuordnen.

[Kommentar zu B.3.3.3: Das Formular *Athleten*-Meldeformular für den ATP kann unter [www.NADA.de](http://www.NADA.de) abgerufen werden.]

#### **B.3.4** Team-*Testpool* (TTP)

**B.3.4.1** Für *Athleten\*innen*, die aufgrund einer Lizenz eines nationalen Ligaspielbetriebs spielberechtigt und nicht bereits Mitglieder des *RTP*, *NTP* oder ATP sind, sind folgende Daten über die Vorlage Teamabmeldung (Anhang E) per E-Mail an [teamabmeldungen@NADA.de](mailto:teamabmeldungen@NADA.de) einzureichen:

(a) die Adresse der Trainingsstätte;

(b) ein\*e/mehrere Ansprechpartner\*innen mit Kontaktdaten (Telefonnummer);

(c) der Wochenplan inklusive des Trainings- und Wettkampfplans der Mannschaft, in der die *Athleten\*innen* spielen;

(d) der Wochenplan der weiteren Mannschaften, sofern *Athleten\*innen* von der Spielberechtigungsliste dort mittrainieren;



- (e) die abwesenden *Athleten\*innen* inklusive einer Begründung der Abwesenheit, dem Zeitraum der Abwesenheit und einer alternativen Adresse; und
- (f) einen Hinweis/Vermerk auf die *Athleten\*innen*, die nicht am Training der benannten Mannschaft teilnehmen, sondern in einer anderen Mannschaft trainieren.

**B.3.4.2** Teamabmeldungen sind wöchentlich, möglichst am Wochenende vor Beginn der Kalenderwoche oder spätestens am Montagmorgen, der *NADA* an das entsprechende E-Mail-Postfach zu senden.

**B.3.4.3** Änderungen, die sich im Laufe der Woche ergeben, müssen in einer neuen und aktualisierten Vorlage Teamabmeldung gesendet werden. Die Änderungen sind dabei kenntlich zu machen.

**B.3.5** Änderungen aller gemäß B.3.1 bis B.3.4 gemachten Angaben sind der *NADA* unverzüglich anzuzeigen und Aktualisierungen unverzüglich vorzunehmen.

[Kommentar zu B.3.5: Änderungen i.S.d. B.3.5 umfassen sämtliche Änderungen der erforderlichen Angaben (z.B. Änderung der Telefonnummer, E-Mail-Adresse, der Adresse des Übernachtungsorts u.s.w..)]

### **B.3.6** *Nationale Sportfachverbände*

Die *Nationalen Sportfachverbände* stellen der *NADA* alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten\*innen* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung. Zudem sind der *NADA* vorhandene Periodisierungspläne einzureichen.

Die *Nationalen Sportfachverbände* übermitteln der *NADA* bis zum 1. Dezember des Vorjahres eine schriftliche Übersicht über alle *Wettkämpfe* und zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen voraussichtlich *Athleten\*innen* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen werden. Zum 1. Mai ist eine aktualisierte Liste der *Wettkämpfe* und Trainingsmaßnahmen an die *NADA* zu übermitteln.

[Kommentar zu B.3.6: Notwendig sind alle Informationen, die eine effektive Dopingkontrollplanung gewährleisten. Dies umfasst vor allem, soweit vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z.B. Broschüren und Verbandszeitschriften).]

**B.3.7** Die *Athleten\*innen* der *Testpools* können die Übermittlung und Aktualisierung ihrer Angaben gemäß B.3.1 bis B.3.3 Dritten überlassen.

Die Verantwortung für genaue und vollständige Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sowie die Verantwortung dafür, an dem angegebenen Aufenthaltsort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen, liegt zu jeder Zeit bei dem\*der *Athleten\*in*.

Er\*sie kann sich insbesondere nicht damit entlasten, dass er\*sie die Übermittlung und Aktualisierung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit einem Dritten überlassen hat und dieser Dritte den Meldepflichten nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

- B.3.8** *Athleten\*innen* mit einer geistigen Behinderung oder intellektueller Beeinträchtigung oder einer Körper- oder Sinnesbehinderung können sich bei der Übermittlung und Aktualisierung ihrer Angaben technischer Hilfsmittel (z.B. Sprachcomputer) oder Hilfspersonen bedienen.

Die Möglichkeit, sich hierbei fremder Hilfe zu bedienen, ändert nichts an der Eigenverantwortlichkeit des\*der *Athleten\*in* für die Übermittlung und Aktualisierung seiner\*ihrer Angaben. Für Übermittlungsfehler trifft den\*die *Athleten\*in* *Kein Verschulden*, soweit er\*sie nachweist, dass er\*sie dieser Hilfe bedurfte und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl des technischen Hilfsmittels oder der Hilfsperson beachtet hat.

- B.3.9** Die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sind von den *Athleten\*innen* des *RTP* und des *NTP* grundsätzlich in *ADAMS* abzugeben und zu aktualisieren.

Grundsätzlich kann für die Aktualisierung auch die *Athlete* Central-App der *WADA* und/oder *ADAMS*-SMS-Funktion genutzt werden. In Ausnahmefällen können Aktualisierungen der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit telefonisch oder per E-Mail an das Ressort Doping-Kontroll-System mitgeteilt werden.

[Kommentar zu B.3.9: Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung der SMS-Abmeldung nur nach vorheriger Freischaltung dieser Funktion in *ADAMS* möglich ist.

Für die in Ausnahmefällen mögliche telefonische Aktualisierung außerhalb der Geschäftszeiten der *NADA* sind der Name des\*der *Athleten\*in*, der *Nationale Sportfachverband* sowie die entsprechende Aktualisierung auf dem Anrufbeantworter der *NADA* (Telefon: +49 228 812920) zu hinterlassen. Der\*die *Athlet\*in* sollte in diesem Fall seine\*ihre telefonische Aktualisierung schnellstmöglich schriftlich (per E-Mail) bestätigen.]

#### **B.4**      **Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen***

- B.4.1** Gemäß Artikel 5.3.2 *NADC* muss jede\*r *Athlet\*in*, der\*die sich in einem *Testpool* der *NADA* befindet, zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung stehen. Ein\*e *RTP -Athlet\*in* muss zusätzlich an jedem Tag des entsprechenden Quartals während eines für diesen Tag festgelegten Zeitfensters von 60 Minuten an dem Ort anwesend und für *Dopingkontrollen* verfügbar sein, den er\*sie für dieses Zeitfenster angegeben hat. Wird der\*die *RTP-Athlet\*in* innerhalb dieses Zeitfensters kontrolliert, muss die Probenahme abgeschlossen werden, auch wenn diese über das Testzeitfenster hinausgeht. Ein Unterlassen stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* dar.

[Kommentar zu B.4.1: Diese besondere Bestimmung gilt unbeschadet der grundsätzlichen Verpflichtung des\*der *Athleten\*in*, Angaben zu seinem\*ihrer Aufenthaltsort während des folgenden Quartals zu übermitteln und in diesem Quartal zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen.]

**B.4.2** Der\*die *RTP-Athlet\*in* muss sicherstellen (falls erforderlich durch entsprechende Aktualisierungen), dass seine\*ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit ausreichen, damit die *NADA* ihn\*sie an jedem Tag des Quartals innerhalb und außerhalb des für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für *Dopingkontrollen* auffinden kann. Wenn eine Änderung der Umstände dazu führt, dass die zuvor vom oder im Namen des\*der *RTP-Athleten\*in* angegebenen Informationen (entweder in den ursprünglichen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit oder in einer Aktualisierung) nicht mehr genau und vollständig sind, muss der\*die *RTP-Athlet\*in* seine\*ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit in der Weise aktualisieren, dass die angegebenen Informationen wieder genau und vollständig sind. Er\*sie muss diese Aktualisierung so früh wie möglich vornehmen, auf jeden Fall jedoch vor dem für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfenster, sofern die Aktualisierung dieses betrifft. Versäumt dies der\*die *RTP-Athlet\*in*, so muss er\*sie mit folgenden *Konsequenzen* rechnen:

- (a) Scheitert aufgrund dieses Versäumnisses der Versuch der *NADA*, den\*die *RTP-Athleten\*in* während des 60-minütigen Zeitfensters einer *Dopingkontrolle* zu unterziehen, so ist der fehlgeschlagene Versuch als Versäumte Kontrolle zu behandeln; und
- (b) unter gegebenen Umständen kann das Versäumnis als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC* behandelt werden; und
- (c) die *NADA* zieht in jedem Fall zusätzliche *Zielkontrollen* bei dem\*der *Athleten\*in* in Betracht.

[Kommentar zu B.4.2: Die *NADA* muss sicherstellen, dass die von dem\*der *Athleten\*in* übermittelten Aktualisierungen geprüft werden, bevor der Versuch einer Probenahme bei dem\*der *Athleten\*in* anhand seiner\*ihrer *Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit* unternommen wird.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass ein\*e *RTP-Athlet\*in*, der\*die sein\*e ursprünglich für einen bestimmten Tag angegebenes 60-minütige Zeitfenster vor Beginn dieses Zeitfensters aktualisiert, sich weiterhin während des ursprünglichen 60-minütigen Zeitfensters *Dopingkontrollen* unterziehen muss, falls er\*sie während dieses ursprünglich angegebenen Zeitfensters für eine *Dopingkontrolle* angetroffen wird.

Das 60-minütige Zeitfenster kann jederzeit bis zum Beginn des Zeitfensters aktualisiert werden. Unter gegebenen Umständen können kurzfristige Aktualisierungen eines\*r *Athleten\*in* als möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder gemäß Artikel 2.5 *NADC* gewertet werden.

Übermittelt der\*die *Athlet\*in* eine Aktualisierung, die jedoch unvollständig oder ungenau ist oder nicht ausreicht, um den\*die *Athleten\*in* aufzufinden, wird dies als Meldepflichtversäumnis gewertet.

Es reicht nicht aus, dass es der *NADA* möglich ist, den Aufenthaltsort des\*der *Athleten\*in* für *Dopingkontrollen* an jedem beliebigen Tag des Quartals (u.a. in dem für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfenster) eigeninitiativ, z.B. durch Telefonanruf, zu ermitteln.]

## B.5 Mannschaftsportarten

- B.5.1** Ist ein\*e *Athlet\*in* einer Mannschaftsportart einem Individualtestpool der *NADA* zugehörig, unterliegt diese\*r *Athlet\*in* wie *Athleten\*innen* einer *Einzel sportart*, den für diesen *Testpool* vorgesehenen Meldepflichten mit allen sich daraus ergebenden Folgen.
- B.5.2** Für *Athleten\*innen* einer *Mannschaftssportart*, die einem TTP der *NADA* zugehörig sind, ist der\*die jeweilige Mannschaftsbetreuer\*in verpflichtet, wöchentliche Meldungen über die Mannschaftsaktivitäten per E-Mail an das Ressort Doping-Kontroll-System der *NADA* (teamabmeldungen@nada.de) zu senden. Bei Nichtmeldung oder in wesentlichen Teilen nicht vollständiger Meldung über die Mannschaftsaktivitäten wird die Mannschaft entsprechend der für sie geltenden Vorschriften (z.B. des *Nationalen Sportfachverbands*, des internationalen Sportfachverbandes oder die Regelungen der Liga) sanktioniert.
- B.5.3** Kann ein\*e *Athlet\*in* nicht an den für die entsprechende Woche gemeldeten Mannschaftsaktivitäten teilnehmen, muss er\*sie seiner\*ihrer Mannschaftsbetreuung ausreichend detaillierte Informationen zu seinem\*ihrer Aufenthaltsort und seiner\*ihrer Erreichbarkeit zur Verfügung stellen, um eine Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* sicher zu stellen. Diese Informationen sind mit der Meldung über Mannschaftsaktivitäten an die *NADA* zu übermitteln. Wurde für den\*die TTP-*Athleten\*in* die Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* nicht oder nicht ausreichend sichergestellt, wird dies entsprechend der Vorschriften des *Nationalen Sportfachverbands* und des internationalen Sportfachverbandes oder der Liga sanktioniert.

## B.6 Feststellung eines möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses

- B.6.1** Drei (3) Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse eines\*r *RTP-Athlet\*in* innerhalb eines 12-Monatszeitraums stellen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* dar. Die Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse können jede Kombination aus Meldepflichtversäumnissen und/oder Versäumten Kontrollen sein, die gemäß B.8 festgestellt wurden und insgesamt drei Versäumnisse ergeben, unabhängig davon, welche *Anti-Doping-Organisation(en)* sie festgestellt hat/haben.

[Kommentar zu B.6.1: Ein einzelnes Meldepflicht- und Kontrollversäumnis stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* dar. Der Sachverhalt, der dem Meldepflicht- und Kontrollversäumnis zugrunde liegt, kann aber im Einzelfall gleichzeitig den Tatbestand des Artikels 2.3 *NADC* (Umgehung der Probenahme oder die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen) und/oder des Artikels 2.5 *NADC* (die *Unzulässige Einflussnahme* oder der Versuch der *Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens*) erfüllen.]

- B.6.2** Der in B.6.1 genannte 12-Monatszeitraum beginnt mit dem Tag des ersten Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses des\*der *Athleten\*in*. Dieser Zeitraum wird durch eine erfolgreiche Probenahme bei diesem\*r *Athleten\*in* während des Zeitraums von zwölf (12) Monaten nicht beeinflusst, das heißt, begeht er\*sie innerhalb von zwölf (12) Monaten insgesamt drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* vor, unabhängig davon, ob bei dem\*der *Athleten\*in* innerhalb des 12-Monatszeitraums erfolgreiche Probenahmen durchgeführt wurden. Begeht ein\*e *Athlet\*in*, gegenüber dem\*der

bereits ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis festgestellt wurde, innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem ersten Versäumnis nicht zwei weitere Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, so „verfällt“ das erste Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nach Ablauf der zwölf (12) Monate und ein neuer 12-Monatszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt des zweiten Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses.

**B.6.3** Um den Beginn des in Artikel 2.4 NADC genannten 12-Monatszeitraums zu bestimmen oder um festzustellen, ob ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis innerhalb des in Artikel 2.4 NADC genannten 12-Monatszeitraums begangen wurde, gilt Folgendes:

- (a) Ein Meldepflichtversäumnis wurde am ersten Tag eines Quartals begangen, für das der\*die *Athlet\*in* nicht die erforderlichen Angaben rechtzeitig vor Beginn dieses Quartals gemacht hat;
- (b) ein Meldepflichtversäumnis wurde an dem (ersten) Tag begangen, an welchem sich Informationen als unzutreffend erweisen, welche von dem\*der *Athleten\*in* (entweder vor Beginn eines Quartals oder im Rahmen von Aktualisierungen) angegeben wurden und als unzutreffend herausstellen; und
- (c) eine Versäumte Kontrolle wurde an dem Tag begangen, an dem der nicht erfolgreiche Kontrollversuch erfolgte.

**B.6.4** Beendet ein\*e *Athlet\*in* seine\*ihre aktive Laufbahn und nimmt diese später wieder auf, findet der Zeitraum des Rücktritts/der Nichtverfügbarkeit für *Trainingskontrollen* für die Berechnung des 12-Monatszeitraums gemäß Artikel 2.4 NADC keine Berücksichtigung. Somit können Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die der\*die *Athlet\*in* vor seinem\*ihrem Rücktritt begangen hat, für die Zwecke des Artikels 2.4 NADC mit Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen des\*der *Athleten\*in* nach Wiederaufnahme seiner\*ihrer aktiven Laufbahn kombiniert werden.

[Kommentar zu B.6.4: Hat ein\*e *Athlet\*in* beispielsweise in den sechs Monaten vor seinem\*ihrem Rücktritt zwei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse begangen und begeht in den ersten sechs Monaten nach der Wiederaufnahme seiner\*ihrer aktiven Laufbahn ein weiteres Meldepflicht- und Kontrollversäumnis, stellt dies einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 NADC dar.]

## **B.7 Voraussetzungen für ein mögliches Meldepflichtversäumnis oder eine Versäumte Kontrolle**

**B.7.1** Ein Meldepflichtversäumnis eines\*r *RTP -/NTP-Athleten\*in* kann durch die NADA nur festgestellt werden, wenn die NADA jeweils Folgendes nachweisen kann:

- (a) Der\*die *Athlet\*in* wurde (i) ordnungsgemäß über seine\*ihre Zugehörigkeit zum RTP oder NTP, (ii) seine\*ihre sich daraus ergebenden Meldepflichten sowie (iii) die Konsequenzen eines Fehlverhaltens informiert.

Hat die NADA dem\*der *RTP-/NTP-Athleten\*in* die nach Satz 1 erforderlichen Informationen per E-Mail mitgeteilt und hat diese\*r entgegen seiner\*ihrer Verpflichtung aus B.3.1.6 keine Empfangs- beziehungsweise Lesebestätigung versendet, so gilt die E-Mail als dem\*der *RTP-/NTP-Athleten\*in* zugegangen und der\*die *RTP-/NTP-Athlet\*in* somit ordnungsgemäß informiert, sobald die NADA die

Information nochmals an die E-Mail-Adresse des\*der *RTP-/NTP-Athleten\*in* und/oder die Adresse der\*s Empfangsvertreters\*in versendet hat, ohne dass dabei eine Fehlermeldung zurückgekommen ist.

Der\*die *RTP-/NTP-Athlet\*in* kann sich durch den schriftlichen Nachweis des Providers entlasten, dass keine E-Mail der *NADA* in seiner\*ihrer Mailbox oder der Mailbox seines\*ihres Empfangsvertreters\*in eingegangen ist.

[Kommentar zu B.7.1(a): Eine ordnungsgemäße Information liegt insbesondere vor, wenn die *NADA* dem\*der *RTP-/NTP-Athleten\*in* die Information über seine\*ihre Testpoolzugehörigkeit, die sich daraus ergebenden Meldepflichten und über die *Konsequenzen* eines Fehlverhaltens per E-Mail an die letzte von dem\*der *RTP-/NTP-Athleten\*in* angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat.]

- (b) Der\*die *RTP-/NTP-Athlet\*in* hat die Verpflichtung nicht bis zum in B.3.1.1 festgesetzten Zeitpunkt erfüllt oder eine Aktualisierung gemäß B.3.5 nicht unverzüglich vorgenommen.

[Kommentar zu B.7.1 (b): Ein\*e *RTP-/NTP-Athlet\*in* begeht unter anderem ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis, wenn er\*sie versäumt:

- (i) Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen, oder diese gemäß B.3.1.4 rechtzeitig zu aktualisieren;
- (ii) bei seinen\*ihren Angaben oder Aktualisierungen die erforderlichen Informationen zu hinterlegen (z. B. im Falle, dass er\*sie seinen\*ihren Übernachtungsort für jeden Tag des folgenden Quartals oder für jeden von Aktualisierungen erfassten Tag nicht angibt oder es unterlässt, eine während des Quartals betriebene oder von Aktualisierungen erfasste regelmäßige Tätigkeiten anzugeben); und/oder
- (iii) seine\*ihre ursprünglichen Angaben oder Aktualisierungen korrekt zu hinterlegen (z.B. eine Adresse, die nicht existiert) oder der *NADA* zu ermöglichen, ihn\*sie für *Dopingkontrollen* aufzufinden (z.B. „Joggen im Schwarzwald“).]

- (c) Im Falle eines zweiten oder dritten Meldepflichtversäumnisses wurde der\*die *RTP-Athlet\*in* gemäß B.8.2(d) über den vorherigen Vorwurf eines möglichen Meldepflichtversäumnisses informiert. Für den Fall, dass dem\*der *RTP-Athleten\*in* nach Feststellung eines Meldepflichtversäumnisses eine Frist zur Nachreichung oder Berichtigung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit durch die *NADA* gesetzt wurde, muss für die Feststellung eines weiteren Meldepflichtversäumnisses aufgrund der nicht erfolgten Nachreichung oder Berichtigung die gesetzte Frist verstrichen und der\*die *Athlet\*in* über die Folgen informiert worden sein.

Die Frist wird von der *NADA* nach eigenem Ermessen festgelegt, darf jedoch nicht kürzer als achtundvierzig (48) Stunden ab Erhalt der Mitteilung bemessen sein.

[Kommentar zu B.7.1 (c): Diese Anforderung soll den\*die *RTP-Athleten\*in* auf ein erstes Meldepflichtversäumnis in dem Quartal hinweisen und ihm\*ihr somit ermöglichen, ein weiteres Meldepflichtversäumnis zu vermeiden. Jedoch ist es dabei nicht erforderlich, dass das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren bezüglich des ersten Meldepflichtversäumnisses

abgeschlossen ist, bevor ein zweites Meldepflichtversäumnis verfolgt werden kann.]

- (d) Der\*die *RTP-/NTP-Athlet\*in* hat das Meldepflichtversäumnis zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern nachgewiesen ist, dass der\*die *RTP-/NTP-Athlet\*in* über seine\*ihre Meldepflichten informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Die Vermutung kann von dem\*der betroffenen *RTP-/NTP-Athleten\*in* nur widerlegt werden, wenn er\*sie nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seiner\*ihrerseits das Meldepflichtversäumnis verursachte oder dazu beitrug.

**B.7.2** Gemäß Artikel 5.3.2 *NADC* sind *Athleten\*innen verpflichtet*, zu jeder Zeit und an jedem Ort für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stehen. Ein\*e *RTP-Athlet\*in* muss zusätzlich an jedem Tag des entsprechenden Quartals während eines für diesen Tag festgelegten Zeitfensters von 60 Minuten an dem Ort anwesend und für *Dopingkontrollen* verfügbar sein, den er\*sie für dieses Zeitfenster angegeben hat. Sofern diese Voraussetzung von dem\*der *RTP-Athleten\*in* nicht erfüllt wird, soll dies als offensichtlich Versäumte Kontrolle verfolgt werden. Wird der\*die *RTP-Athlet\*in* innerhalb dieses Zeitfensters kontrolliert, muss die Probenahme abgeschlossen werden, auch wenn diese über das Testzeitfenster hinausgeht. Ein Unterlassen stellt einen offensichtlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* dar.

**B.7.3** Aus Gründen der Fairness gegenüber dem\*der *RTP-Athleten\*in* wird nach einem gescheiterten Versuch, eine\*n *RTP-Athleten\*in* während eines seiner\*ihrer in den Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit angegebenen 60-minütigen Zeitfenster zu testen, ein weiterer Versuch, diese\*n *RTP-Athleten\*in* zu testen (durch die *NADA* oder eine andere *Anti-Doping-Organisation*) nur dann als Versäumte Kontrolle (oder, wenn der Versuch aufgrund hinterlegter Informationen scheiterte, die unzureichend waren, um den\*die *RTP-Athleten\*in* innerhalb des Zeitfensters ausfindig zu machen, als Meldepflichtversäumnis) gewertet, wenn dieser weitere Versuch erst stattfindet, nachdem der\*die *RTP-Athlet\*in* gemäß B.8.2 (d) die Mitteilung über den ersten gescheiterten Versuch erhalten hat.

[Kommentar zu B.7.3: Diese Anforderung soll den\*die *RTP-Athleten\*in* auf ein erstes Meldepflicht- und Kontrollversäumnis in dem Quartal hinweisen und ihm\*ihr somit ermöglichen, ein weiteres Meldepflicht- und Kontrollversäumnis zu vermeiden. Jedoch ist es dabei nicht erforderlich, dass das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren bezüglich des ersten Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses abgeschlossen ist, bevor ein zweites Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses verfolgt werden kann.]

**B.7.4** Eine Versäumte Kontrolle eines\*r *RTP-Athleten\*in* kann durch die *NADA* nur festgestellt werden, wenn die *NADA* jeweils Folgendes nachweisen kann:

- (a) Mit der Benachrichtigung des\*der *Athleten\*r* über seine\*ihre Aufnahme in den *RTP* wurde er\*sie auch über die Folgen einer Versäumten Kontrolle aufgeklärt, wenn er\*sie während des in seinen\*ihren Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit benannten 60-minütigen Zeitfensters nicht an dem angegebenen Ort für eine *Dopingkontrolle* verfügbar ist.

[Kommentar zu B.7.4(a): Für eine Benachrichtigung i. S. d. B.7.4 (a) reicht es aus, wenn die *NADA* dem\*der *RTP-Athleten\*in* die Information über seine\*ihre *Testpoolzugehörigkeit*, die sich daraus ergebenden Meldepflichten und über die *Konsequenzen* von Versäumten Kontrollen per E-Mail an die letzte von dem\*der *RTP-Athleten\*in* angegebene E-Mail-Adresse übermittelt hat.]

- (b) Ein\*e DCO und/oder BCO versuchte, den\*die *RTP-Athleten\*in* an einem bestimmten Tag in diesem Quartal während des für diesen Tag festgelegten 60-minütigen Zeitfensters einer Probenahme zu unterziehen, indem er\*sie den für das Zeitfenster angegebenen Ort aufsuchte.
- (c) Steht der\*die *RTP-Athlet\*in* nicht zu Beginn des 60-minütigen Zeitfensters, aber zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitfensters für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung, nimmt der\*die DCO und/oder BCO die *Probe* und wertet diesen Versuch nicht als gescheitert. Allerdings sollte der\*die DCO und/oder BCO in seinem Bericht über die Probenahme alle Informationen zu der Verspätung des\*der *RTP-Athleten\*in* festhalten. Ein derartiges Verhalten kann von der *NADA* als möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 *NADC* und/oder Artikel 2.5 *NADC* gewertet werden. Sie kann darüber hinaus *Zielkontrollen* bei dem\*der *RTP-Athleten\*in* veranlassen.
- (d) Trifft der\*die DCO und/oder BCO an dem für das 60-minütige Zeitfenster angegebenen Ort ein, kann den\*die *RTP-Athleten\*in* jedoch nicht sofort auffinden, bleibt der\*die DCO und/oder BCO für die von dem 60-minütige Zeitfenster verbliebene Zeit an diesem Ort und unternimmt während dieser Zeit das ihm unter diesen Umständen Mögliche, um den\*die *RTP-Athleten\*in* zu finden.

[Kommentar zu B.7.4 (d): Im Falle, dass der\*die *RTP-Athlet\*in* trotz angemessener Versuche des\*der DCOs und/oder BCOs nicht aufgefunden werden kann, kann der\*die DCO und/oder BCO den\*die *RTP-Athleten\*in* unmittelbar nach Ablauf des Testzeitfensters telefonisch kontaktieren (vorausgesetzt, der\*die *RTP-Athlet\*in* hat seine\*ihre Telefonnummer in seinen\*ihren Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit hinterlegt), um zu überprüfen, ob sich der\*die *RTP-Athlet\*in* am angegebenen Ort befindet. Findet die Kontrolle außerhalb des 60-minütigen Testzeitfensters dann noch statt, muss dies von dem\*der DCO und/oder BCO dokumentiert werden.

Eine telefonische Kontaktaufnahme ist nicht verpflichtend und liegt im Ermessen der *NADA*. Ein Beweis, dass ein Telefonanruf durchgeführt wurde, ist daher kein erforderliches Element der Versäumten Kontrolle und bietet dem\*der *Athleten\*in* im Falle eines Fehlens eines Telefonanrufs kein geeignetes Beweismittel, eine Versäumte Kontrolle zu entkräften.

Der\*Die DCO und/oder BCO halten die Umstände der Kontrolle ausführlich schriftlich fest, so dass von der *NADA* entschieden werden kann, ob weitere Ermittlungen erfolgen sollten. Insbesondere dokumentiert der\*die DCO und/oder BCO alle Fakten, die einen Hinweis auf eine *Unzulässige Einflussnahme* oder eine Manipulation der Blut- und/oder Urinkontrolle des\*der *Athleten\*in* in der Zeit bis zur Probenahme liefern. Steht der\*die *Athlet\*in* nach der Kontaktaufnahme nicht an dem angegebenen Ort (oder in unmittelbarer Umgebung) für eine *Dopingkontrolle* innerhalb des 60-minütigen Zeitfensters zur Verfügung, hält der\*die DCO und/oder BCO dies in einem Bericht über einen nicht-erfolgreichen Dopingkontrollversuch (neKv-Bericht) fest.]

- (e) Die Vorgaben des B.7.3 (falls einschlägig) wurden erfüllt; und
- (f) das Versäumnis, innerhalb des 60-minütigen Zeitfensters am angegebenen Ort für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung zu stehen, hat der\*die *Athlet\*in* zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern die in B.7.4 (a) bis (d) aufgeführten Tatsachen nachgewiesen sind. Diese



Vermutung kann von dem\*r betroffenen *Athleten\*in* nur widerlegt werden, wenn er\*sie nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits\*ihrerseits dazu führte oder dazu beitrug, dass er\*sie

- (i) während des 60-minütigen Zeitfensters nicht an diesem Ort für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung stand und
- (ii) er\*sie seine\*ihren letzten Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht um einen anderen Ort aktualisiert hat, an dem er\*sie sich stattdessen für *Dopingkontrollen* während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für den entsprechenden Tag bereithalten würde.

**B.7.5** Wird gegen eine\*n NTP-*Athleten\*in* ein Meldepflichtversäumnis festgestellt, wird er/sie von der NADA in den RTP hochgestuft. Dieses Meldepflichtversäumnis gilt nicht als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis im Sinne des B 6.1.

## **B.8 Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren bei möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen**

**B.8.1** Gemäß Artikel 7.1.7 NADC ist die NADA oder der internationale Sportfachverband, bei der/dem der\*die betreffende *Athlet\*in* seine\*ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit angibt, die für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständige Organisation bei potentiellen Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen.

[Kommentar zu B.8.1: Nimmt eine *Anti-Doping-Organisation*, die die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit eines\*r *Athleten\*in* erhält (und dadurch auch die für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständige Organisation in Bezug auf die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit ist), den\*die *Athleten\*in* aus ihrem *Registered Testing Pool (RTP)*, nachdem gegen ihn\*sie ein oder zwei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse festgestellt wurden, und wird der\*die *Athlet\*in* danach in den *Registered Testing Pool (RTP)* einer anderen *Anti-Doping-Organisation* aufgenommen und gibt ihr gegenüber seine\*ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit ab, dann wird diese andere *Anti-Doping-Organisation* die für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständige Organisation für alle Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse dieses\*r *Athleten\*in*, einschließlich derer, die von der ersten *Anti-Doping-Organisation* festgestellt wurden. In diesem Fall stellt die erste *Anti-Doping-Organisation* der zweiten *Anti-Doping-Organisation* vollständige Informationen über den/die von der ersten *Anti-Doping-Organisation* in dem betreffenden Zeitraum festgestellten Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse zur Verfügung, so dass die zweite *Anti-Doping-Organisation*, falls sie weitere Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse gegen diese\*n *Athleten\*in* feststellt, über alle Informationen verfügt, die sie benötigt, um gegen diese\*n *Athleten\*in* ein Verfahren gemäß B.8.4 wegen Verstoßes gegen Artikel 2.4 WADC einzuleiten].

**B.8.2** Bei einem möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnis verläuft das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* wie folgt:

- a) Liegt bei einem Dopingkontrollversuch des\*der *Athleten\*in* ein offensichtliches Meldepflicht- und Kontrollversäumnis vor, holt die NADA unmittelbar einen neKV-Bericht von der\*dem DCO ein. Ist die NADA nicht die für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständige Organisation, stellt sie den neKV-Bericht unverzüglich der für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständigen Organisation zur Verfügung und unterstützt

diese danach erforderlichenfalls bei der Einholung von Informationen in Bezug auf das offensichtliche Meldepflicht- und Kontrollversäumnis von der\*dem DCO.

- b) Die NADA prüft zeitnah alle vorliegenden Unterlagen (einschließlich des von der\*dem DCO übermittelten neKV-Berichts), um festzustellen, ob alle Anforderungen des B.7.1 (im Falle eines Meldepflichtversäumnisses) oder alle Anforderungen des B.7.4 (im Falle einer Versäumten Kontrolle) erfüllt sind. Sie holt gegebenenfalls weitere notwendige Informationen von Dritten ein (z.B. von der\*dem für die *Dopingkontrolle* zuständigen DCO), um sie bei dieser Aufgabe zu unterstützen.
- c) Kommt die NADA zu dem Ergebnis, dass eine der einschlägigen Anforderungen nicht erfüllt ist (und kein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis festgestellt wird), teilt sie dies der WADA unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung mit. Gegen diese Entscheidung kann gemäß Artikel 13 NADC Rechtsmittel eingelegt werden.
- d) Kommt die NADA zu dem Ergebnis, dass alle relevanten Anforderungen gemäß B.7.1 (Meldepflichtversäumnis) oder B.7.4 (Versäumte Kontrolle) erfüllt sind, benachrichtigt sie den\*die *Athleten\*in* innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum des offensichtlichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses. Die Benachrichtigung muss ausreichende Einzelheiten des offensichtlichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses enthalten, um dem\*der *Athleten\*in* innerhalb einer angemessenen Frist eine aussagekräftige Stellungnahme zu ermöglichen. Weiterhin soll dem\*der *Athleten\*in* in der Benachrichtigung nahegelegt werden, das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis zuzugeben oder ansonsten eine Erklärung abzugeben, falls er\*sie das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht einräumt.

In der Benachrichtigung sollte der\*die *Athlet\*in* auch darauf hingewiesen werden, dass drei (3) Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 des NADC darstellen. Ebenso soll die Benachrichtigung einen Hinweis enthalten, ob in den vorangegangenen zwölf (12) Monaten weitere Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse gegen den\*die *Athleten\*in* verzeichnet wurden. Im Falle eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses muss der\*die *Athlet\*in* in der Benachrichtigung auch darauf hingewiesen werden, dass er\*sie, um weitere Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse zu vermeiden, fehlende Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit innerhalb einer Frist von achtundvierzig (48) Stunden nach Erhalt der Benachrichtigung nachreichen muss.

- e) Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des\*r *Athleten\*in* bei der NADA ein oder ist die NADA trotz einer Stellungnahme des\*r *Athleten\*in* weiterhin der Auffassung, dass ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis vorliegt, teilt sie dem\*r *Athleten\*in* mit, dass gegen ihn\*sie ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis festgestellt wird.

- i. In diesem Fall muss der\*die *Athlet\*in* (unter Angabe der Gründe) darüber informiert und ihm\*ihr eine angemessene Frist zur Antragstellung auf Administrative Überprüfung der Entscheidung gesetzt werden. Außerdem wird dem\*r *Athleten\*in* der neKV-Bericht zur Verfügung gestellt, sofern dies noch nicht zu einem früheren Zeitpunkt im Verfahren geschehen ist.
  - ii. Andernfalls teilt sie dem\*der *Athleten\*in* und der *WADA* die Entscheidung unter Angabe der Gründe mit. Gegen die Entscheidung kann gemäß Artikel 13 *NADC* Rechtsmittel eingelegt werden.
- f) Beantragt der\*die *Athlet\*in* eine Administrative Überprüfung nicht innerhalb der gesetzten Frist, stellt die *NADA* das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis fest. Beantragt der\*die *Athlet\*in* die Administrative Überprüfung innerhalb der Frist, wird diese ausschließlich aufgrund schriftlicher Vorträge durch eine „externe Stelle“ durchgeführt. Das Ziel der Administrativen Überprüfung ist die erneute Beurteilung, inwieweit alle maßgeblichen Voraussetzungen für die Feststellung eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses erfüllt wurden.

[Kommentar (*NADA*): In Deutschland ist die „externe Stelle“ im Sinne dieser Norm die Rechtsanwaltskanzlei Sportslawyer, Schwanthalerstr. 106, 80339 München]

- g) Wird bei der Administrativen Überprüfung festgestellt, dass nicht alle maßgeblichen Voraussetzungen für die Feststellung eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses erfüllt wurden, teilt die *NADA* dem\*der *Athleten\*in* und der *WADA* die Entscheidung unter Angabe der Gründe mit. Gegen die Entscheidung kann gemäß Artikel 13 *WADC/NADC* Rechtsmittel eingelegt werden. Wird das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis bei der Administrativen Überprüfung jedoch bestätigt, wird das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis festgestellt und der\*die *Athlet\*in* darüber informiert.

**B.8.3** Die *NADA* meldet die Feststellung eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses gegen eine\*n *Athleten\*in* unverzüglich der *WADA* vertraulich via *ADAMS*.

[Kommentar zu B.8.3: Zur Vermeidung von Zweifeln ist die *NADA* berechtigt, andere relevante *Anti-Doping-Organisationen* (auf streng vertraulicher Basis) in einem früheren Stadium des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* über das offensichtliche Meldepflicht- und Kontrollversäumnis zu informieren, sofern sie dies für angemessen hält (zum Zweck der Kontrollplanung oder anderweitig). Darüber hinaus kann eine *Anti-Doping-Organisation* einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Aktivitäten veröffentlichen, der in allgemeiner Form die Anzahl der Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse offenlegt, die in einem bestimmten Zeitraum bei *Athleten\*innen*, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, verzeichnet wurden, vorausgesetzt, sie veröffentlicht keine Informationen, die die Identität der beteiligten *Athleten\*innen* offenbaren könnten. Vor einem Verfahren gemäß Artikel 2.4 *NADC* sollte eine *Anti-Doping-Organisation* nicht öffentlich bekannt geben, dass gegen eine\*n bestimmte\*n *Athleten\*in* Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse vorliegen (oder nicht) (oder dass in einer bestimmten Sportart Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse gegen *Athleten\*innen* vorliegen oder nicht).

**B.8.4** Werden drei (3) Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse gegen eine\*n *Athleten\*in* innerhalb von zwölf (12) Monaten festgestellt, benachrichtigt die *NADA* gemäß

Artikel 3.3.2 den\*die *Athleten\*in* und leitet das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* gemäß ein. Leitet die *NADA* nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem die *WADA* die Information über das dritte Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis des\*der *Athleten\*in* innerhalb von zwölf (12) Monaten erhalten hat, ein *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 *NADC* gegen den *Athleten* ein, wird dies für die Zwecke der Inanspruchnahme des Rechts auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß Artikel 3.2 *NADC* als Entscheidung der *NADA* gewertet, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde.

- B.8.5** Ein\*e *Athlet\*in*, dem\*der ein Verstoß gegen Artikel 2.4 *NADC* vorgeworfen wird, hat das Recht, diesen Vorwurf in einem *Disziplinarverfahren* mit voller Beweiswürdigung gemäß den Verfahrensgrundsätzen des Artikels 12 *NADC* und dieses *Standards* überprüfen zu lassen. Das *Disziplinarorgan* ist nicht an die Feststellungen aus dem Verfahren zur Feststellung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen gebunden, weder hinsichtlich der Einschätzung von Erklärungen noch in anderer Weise, so dass alle Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse erneut umfassend geprüft werden. Vielmehr liegt die Beweislast bei der *NADA*, um alle erforderlichen Bestandteile jedes mutmaßlichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses zu begründen und für das *Disziplinarorgan* überzeugend darzulegen.

Entscheidet das *Disziplinarorgan*, dass ein (1) oder zwei (2) Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse entsprechend den erforderlichen Voraussetzungen festgestellt wurden, das dritte Meldepflicht- und Kontrollversäumnis jedoch nicht, folgt daraus, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* vorliegt.

Begeht der\*die *Athlet\*in* innerhalb des laufenden 12-Monatszeitraums allerdings ein oder zwei weitere Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, kann ein neues Verfahren aufgrund einer Kombination der Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse eingeleitet werden, deren Feststellung im Rahmen des vorherigen Verfahrens durch das *Disziplinarorgan* bejaht wurde und dem Meldepflicht- und Kontrollversäumnis, welches danach von dem\*der *Athleten\*in* begangen wurde.

[Kommentar zu B.8.5: B.8.5 hindert die *Anti-Doping-Organisation* nicht daran, ein im Namen des\*der *Athleten\*in* vorgebrachtes Argument im Rahmen des *Disziplinarverfahrens* anzufechten, weil es zu einem früheren Zeitpunkt während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* hätte vorgebracht werden können, dies aber nicht geschehen ist.]

- B.8.6** Wird festgestellt, dass der\*die *Athlet\*in* gegen Artikel 2.4 *NADC* verstoßen hat, werden die folgenden *Konsequenzen* verhängt:
- (a) bei einem Erstverstoß eine *Sperre* gemäß Artikel 10.3.2 *NADC* oder gemäß Artikel 10.9 *NADC* bei Mehrfachverstößen;
  - (b) eine *Annullierung* der Ergebnisse gemäß Artikel 10.10 *NADC* (sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist), die der\*die *Athlet\*in* von dem Zeitpunkt der Begehung des Verstoßes gegen Artikel 2.4 *NADC* bis zum Beginn einer *Vorläufigen Suspendierung* oder einer *Sperre* erzielt hat, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

Zu diesem Zweck wird angenommen, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen an dem Tag des dritten durch das *Disziplinarorgan* bestätigten Meldepflicht- und Kontrollversäumnis aufgetreten ist.

Die Folgen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.4 *NADC* durch eine\*n einzelne\*n *Athleten\*in* für eine Mannschaft, für die der\*die *Athlet\*in* in dem fraglichen Zeitraum eingesetzt wurde, werden gemäß Artikel 11 *NADC* festgelegt.

## ANHANG C – ANFORDERUNGEN AN DAS ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN UND VORGABEN FÜR DEN *BIOLOGISCHEN ATHLETENPASS*

### C.1 Administratives Vorgehen

- C.1.1** Die in diesem Anhang beschriebenen Anforderungen und Vorgaben sind auf alle Module des *Biologischen Athletenpasses* anwendbar, es sei denn, etwas Anderes ist ausdrücklich festgelegt oder ergibt sich aus dem Kontext.
- C.1.2** Alle Vorgänge werden von der *Athlete Passport Management Unit (APMU)* im Namen der *NADA* durchgeführt und umgesetzt. Die *APMU* übernimmt die Erstüberprüfung der Profile zur Erstellung von Kontrollempfehlungen für die *NADA* oder die Weiterleitung an die Experten\*innen. Sie übernimmt die Übertragung der weiteren Bearbeitung der biologischen Daten sowie *APMU*-Berichte und Stellungnahmen der Experten\*innen in *ADAMS*, um diese mit anderen *Anti-Doping Organisationen* mit Berechtigung zur Durchführung von *Dopingkontrollen* bei diesem\*r *Athleten\*in* für weitere *Dopingkontrollen* für den Athletenpass zu teilen. Ein Schlüsselement für die Verwaltung und Kommunikation des *Biologischen Athletenpass* ist der Bericht der *APMU* in *ADAMS*, der einen Überblick über den aktuellen Status des Athletenpasses einschließlich der neuesten Empfehlungen zur Ausrichtung und eine Zusammenfassung der Bewertung der Experten\*innen enthält.
- C.1.3** Die einzelnen Schritte zur Auswertung des *Biologischen Athletenpasses* sind wie folgt:
- a) Anwendung des Adaptiven Modells.
  - b) Bei Vorliegen eines *Atypischen Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses* oder im Fall, dass die *APMU* eine Überprüfung für ansonsten gerechtfertigt hält, führt ein\*e Experte\*in eine Erstüberprüfung durch und gibt auf Grundlage der ihm\*ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Daten eine Einschätzung ab.
  - c) Ergibt die Einschätzung „likely doping“, werden zwei weitere Experten\*innen hinzugezogen.
  - d) Stimmen die drei Experten\*innen in ihrer Einschätzung „likely doping“ überein, wird ein Dokumentationspaket zum Biologischen Athletenpass erstellt.
  - e) Bestätigt sich die Einschätzung der Experten\*innen nach der Überprüfung aller zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen einschließlich des Dokumentationspaketes zum Biologischen Athletenpass, berichtet die *APMU* ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* an die *NADA*.
  - f) Der\*Die *Athlet\*in* wird über das *Von der Norm abweichende Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* benachrichtigt und erhält die Gelegenheit zur Stellungnahme;
  - g) bleiben die Experten\*innen nach Prüfung der Stellungnahme des\*der *Athleten\*in* einstimmig bei ihrer Einschätzung „highly likely doping“ durch

den *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode*, leitet die *NADA* ein Verfahren aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen den\*die *Athleten\*in* ein.

## C.2 Erstüberprüfung

### C.2.1 Anwendung des Adaptiven Modells

- C.2.1.1** Die biologischen *Marker* des *Biologischen Athletenpasses* werden in *ADAMS* automatisch mit dem Adaptiven Modell bearbeitet. Diese *Marker* umfassen primäre *Marker*, die bei Doping in besonderer Weise auftreten und sekundäre *Marker*, die den Nachweis des Dopings für sich betrachtet oder in Kombination mit anderen *Markern* erbringen. Das Adaptive Modell erstellt einen bei normaler körperlicher Verfassung zu erwartenden personenbezogenen Bereich für eine Reihe von Markerwerten. Statistische Ausreißer liegen dabei außerhalb des Prozentbereichs von 99%. Dabei liegt die untere Grenze bei 0,5 % und die obere Grenze bei 99,5% (die Chance liegt bei 1:100 oder weniger, dass dieses Resultat auf einer normalen physiologischen Abweichung beruht). Eine Spezifität von 99% dient dabei der Identifikation sowohl hämatologischer als auch steroidaler *Atypischer Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses*. Im Fall von Sequenzabweichungen (mehrmalige *Atypische Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses*) beträgt die angewandte Genauigkeit 99,9% (die Chance liegt bei 1:1000 oder weniger, dass dieses Resultat auf einer normalen physiologischen Abweichung beruht).
- C.2.1.2** Ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* ergibt sich aus dem Adaptiven Modell in *ADAMS*, welches entweder einen oder mehrere primäre Markerwerte als außerhalb des persönlichen Wertebereichs des\*der *Athleten\*in* identifiziert oder sich ein Longitudinalprofil der primären Markerwerte (Sequenzabweichungen) als außerhalb des zu normaler körperlicher Verfassung zu erwartenden Bereichs erweist. Ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* zieht weitere Überprüfungen nach sich.
- C.2.1.3** Die APMU kann einen Athletenpass auch an eine\*n Experten\*in weiterleiten, wenn kein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* vorliegt (siehe unten C.2.2.4).
- C.2.1.4** *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* – Hämatologisches Modul
- C.2.1.4.1** Für das hämatologische Modul nutzt das Adaptive Modell in *ADAMS* automatisch zwei primäre *Marker*, die Hämoglobinkonzentration (HGB) und den Stimulationsindex OFF-Score (OFFS), und zwei sekundäre *Marker*, den Retikulozytenanteil (RET%) und den Abnormal Blood Profile Score (ABPS). Ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* wird festgestellt, wenn ein HGB- und/oder OFFS-Wert der letzten *Dopingkontrolle* außerhalb der zu erwarteten persönlichen Bereiche liegt. Darüber hinaus wird auch das Longitudinalprofil, bestehend aus (bis zu) den letzten fünf

gültigen HGB- und/oder OFFS-Werten, als *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* betrachtet, wenn dieses von dem nach dem laut Adaptiven Modell zu erwartenden Bereich abweicht (mehrfache *Atypische Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses*). Das Adaptive Modell errechnet nur *Atypische Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses* auf Basis der Werte der primären *Marker* HGB und OFFS oder ihrer langfristigen Abweichung.

**C.2.1.4.2** Im Falle eines *Atypischen Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses* informiert die APMU in einem Bericht die NADA oder gegebenenfalls die für den Athletenpass zuständige Organisation darüber, ob die *Probe*, oder weitere Urinproben, einer Analyse auf Erythropoese-stimulierende Substanzen unterzogen werden sollte. Die APMU sollte auch Empfehlungen für die Analyse auf Erythropoese-stimulierende Substanzen aussprechen, wenn das Adaptive Modell eine Anomalie bei den Sekundärmarkern RET% und/oder ABPS feststellt.

#### **C.2.1.5** *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* - Steroidmodul

**C.2.1.5.1** Für das Steroidmodul nutzt das Adaptive Modell in ADAMS automatisch einen primären *Marker*, den T/E-Verhältnswert, und vier (4) Sekundärmarker, die Verhältnswerte von A/T, A/Etio, 5 $\alpha$ Adiol/5 $\beta$ Adiol und 5 $\beta$ Adiol/E.

**C.2.1.5.2** Verhältnswerte, die aus einer *Probe* stammen, die Anzeichen einer starken mikrobiellen Zersetzung zeigte, und Verhältnswerte, bei denen eine oder beide Konzentrationen vom Labor nicht, wie im *Technical Document* for Endogenous Anabolic Androgenic Steroids (TDEAAS) festgelegt, genau bestimmt wurden, dürfen nicht mit dem Adaptiven Modell verarbeitet werden. Meldet das Labor einen Störfaktor, der andernfalls eine Veränderung des Steroidprofils verursachen könnte, wie z.B. das Vorhandensein von Ethylglucuronid in der *Probe*, muss die APMU bewerten, ob das Steroidprofil noch als gültig betrachtet und vom Adaptiven Modell verarbeitet werden kann, und die *Probe* muss einer Bestätigungsanalyse unterzogen werden (siehe TDEAAS).

**C.2.1.5.3** Ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* liegt vor, wenn ein T/E-Verhältnswert außerhalb des zu erwartenden persönlichen Bereichs liegt. Zudem gilt ein Longitudinalprofil, das aus (bis zu) den letzten fünf (5) gültigen T/E-Verhältnswerten besteht, als atypisch, sofern das Adaptive Modell eine Abweichung von dem zu erwartenden Bereich ergibt (mehrfache *Atypische Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses*).

**C.2.1.5.4** Liegt ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* aufgrund eines atypisch hohen T/E-Verhältnswertes vor, zieht dies, wie im TDEAAS vorgegeben, im Falle eines Longitudinalprofils eine Benachrichtigung in ADAMS mit der Anfrage zur



Bestätigungsanalyse nach sich. Ergibt das Adaptive Modell ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* aufgrund eines der anderen Verhältniswerte des Steroidprofils (A/T, A/Etio, 5alpha-Adiol/5beta-Adiol oder 5alpha-Adiol/E), empfiehlt die APMU in einem Bericht der NADA, gegebenenfalls über die für den Athletenpass zuständige Organisation, ob die *Probe* einer Bestätigungsanalyse unterzogen werden soll.

#### C.2.1.6 Auffälliges Steroidprofil – Steroidmodul

**C.2.1.6.1** Stellt die *Probe* das erste und einzige Ergebnis in einem Athletenpass dar oder kann die *Probe* nicht mit einem Dopingkontrollformular in ADAMS abgeglichen werden, kennzeichnet ADAMS das Ergebnis als auffälliges Steroidprofil (SSP), wenn das Steroidprofil der *Probe* eines der im TD EAAS festgelegten SSP-Kriterien erfüllt, und das Labor und die NADA erhalten von ADAMS eine Anfrage zur Bestätigung des SSP-Verfahrens (CPR). In diesem Fall bestätigt die NADA nach Rücksprache mit dem Labor innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich, ob das SSP-Ergebnis vom Labor zu bestätigen ist oder nicht. Die NADA kann sich mit ihrer APMU oder gegebenenfalls mit der für den Athletenpass zuständigen Organisation beraten, bevor sie eine Entscheidung trifft. Weist die NADA das Labor an, kein Bestätigungsverfahren durchzuführen, muss sie die Gründe für diese Entscheidung dem Labor mitteilen, welches den ADAMS-Analysebericht für die *Probe* entsprechend aktualisiert. Liegt keine Begründung der NADA vor, fährt das Labor mit den Bestätigungsanalysen fort (für weitere Einzelheiten siehe TD EAAS).

#### C.2.1.7 Abweichung von den Vorgaben zum *Biologischen Athletenpass* der WADA

**C.2.1.7.1** Liegt eine Abweichung von den Vorgaben der WADA zum *Biologischen Athletenpass* bei der Probenahme, dem Transport und der Analyse vor, werden die betroffenen biologischen Ergebnisse der *Probe* nicht in den Berechnungen durch das Adaptive Modell berücksichtigt (wenn z.B. RET% betroffen ist, aber unter bestimmten Transportbedingungen nicht das HGB).

**C.2.1.7.2** Das Ergebnis eines *Markers*, der nicht von einer Abweichung betroffen ist, kann weiterhin den Berechnungen durch das Adaptive Modell unterzogen werden. In einem solchen Fall stellt die APMU entsprechende Erläuterungen für die Einbeziehung des/der Ergebnisse(s) zusammen. In allen Fällen wird das Ergebnis im Athletenpass festgehalten. Die Experten\*innen können alle Ergebnisse bei ihrer Überprüfung berücksichtigen, vorausgesetzt ihre Schlussfolgerungen werden im Zusammenhang mit der Abweichung plausibel untermauert.

## C.2.2 Erstüberprüfung durch Experten\*innen

- C.2.2.1** Ergibt sich aus einem Athletenpass ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* oder eine andere Begründung für eine Überprüfung, übermittelt die APMU das Ergebnis an den\*die Experten\*in für eine Überprüfung in ADAMS. Diese Übermittlung sollte spätestens sieben (7) Tage nach Erhalt des *Atypischen Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses* in ADAMS erfolgen. Die Überprüfung des Athletenpasses wird auf Grundlage des Athletenpasses und anderer Basisinformationen (wie z.B. Wettkampfpläne) durchgeführt, ohne dass die Identität des\*der betroffenen *Athleten\*in* dem\*der Experten\*in ersichtlich ist.

[Kommentar zu Artikel C.2.2.1: Liegt eine Meldung durch das Labor über ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* aufgrund eines atypisch hohen T/E-Vergleichswertes vor, wird die *Probe* einer Bestätigungsanalyse einschließlich einer GC-C-IRMS-Analyse unterzogen. Ist das Ergebnis dieser GC-C-IRMS-Bestätigungsanalyse negativ oder nicht aussagekräftig, ersucht die APMU eine Überprüfung durch eine\*n Experten\*in. Ergibt die GC-C-IRMS-Bestätigungsanalyse ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis (AAF)*, ist eine Überprüfung durch die APMU oder eine\*n Experten\*in nicht mehr notwendig.]

- C.2.2.2** Wurde ein Athletenpass vor kurzem von einem\*r Experten\*in überprüft und die für den Athletenpass zuständige Organisation ist dabei, eine bestimmte Dopingkontrollstrategie mit mehrfachen *Dopingkontrollen* in Bezug auf einen *Athleten* durchzuführen, kann die APMU des\*der *Athleten\*in* die Überprüfung eines Athletenpasses, der durch eine der in diesem Zusammenhang genommene *Probe* ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* aufweist, bis zum Abschluss der geplanten *Dopingkontrollen* verzögern. In solchen Situationen muss die APMU den Grund für die Verzögerung der Überprüfung des Athletenpasses in ihrem Bericht klar darstellen.
- C.2.2.3** Wird der erste und einzige Wert durch das Adaptive Modell als atypisch angezeigt, kann die APMU das Einholen einer weiteren *Probe* empfehlen, bevor der\*die Experte\*in die Erstüberprüfung übernimmt.
- C.2.2.4** Überprüfung bei fehlendem Vorhandensein eines *Atypischen Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses*
- C.2.2.4.1** Ein Athletenpass kann auch bei fehlendem Vorhandensein eines *Atypischen Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses* an die Experten\*innen zur Überprüfung übermittelt werden, sofern es weiterführende Hinweise gibt, die eine Überprüfung rechtfertigen.

Dazu gehören unter anderem aber nicht ausschließlich:

- a) Daten, die nicht durch das Adaptive Modell berücksichtigt werden;
- b) Jegliche abweichende Werte und/oder Variationen von *Markern*;
- c) Anzeichen von Blutverdünnung im hämatologischen Athletenpass;

- d) Steroidwerte im Urin, die unterhalb der Bestimmungsgrenze (LOQ) für die *Probe* liegen;
- e) Informationen in Bezug auf den\*die betroffene\*n *Athleten\*in*.

**C.2.2.4.2** Eine aufgrund der oben genannten Voraussetzungen erfolgte Überprüfung durch Experten\*innen kann dieselben *Konsequenzen* nach sich ziehen wie eine Einschätzung eines\*r Experten\*in zu einem *Atypischen Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*

#### **C.2.2.5** Bewertung durch Experten\*innen

**C.2.2.5.1** Bei der Bewertung eines Athletenpasses wägt ein\*e Experte\*in die Wahrscheinlichkeit, dass der Athletenpass das Ergebnis des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* ist, gegen die Wahrscheinlichkeit ab, dass der Athletenpass das Ergebnis eines normalen physiologischen oder pathologischen Zustands ist, um eine der folgenden Bewertungen abzugeben: "Normal", "Auffällig", "Likely doping" oder "hohe Wahrscheinlichkeit eines pathologischen Zustands". Für die Bewertung "Likely doping" muss der\*die Experte\*in zu dem Schluss kommen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Athletenpass das Ergebnis des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist, die Wahrscheinlichkeit überwiegt, dass das Ergebnis auf einem normalen physiologischen oder pathologischen Zustand beruht.

[Kommentar zu Artikel C.2.2.5.1: Bei der Bewertung konkurrierender Thesen wird die Wahrscheinlichkeit jeder These des\*der Experten\*in auf der Grundlage der für diese Bewertung verfügbaren Beweise bewertet. Anerkannt wird zudem, dass es die relativen Wahrscheinlichkeiten (d.h. das Wahrscheinlichkeitsverhältnis) der konkurrierenden Bewertungen sind, die letztlich das Gutachten des Experten bestimmen. Ist der\*die Experte\*in beispielsweise der Ansicht, dass ein Athletenpass sehr wahrscheinlich das Ergebnis des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist, ist für eine Beurteilung "Likely doping" erforderlich, dass der\*die Experte\*in es für unwahrscheinlich hält, dass der Athletenpass das Ergebnis eines normalen physiologischen oder pathologischen Zustands sein könnte. Ist der\*die Experte\*in hingegen der Ansicht, dass ein Athletenpass wahrscheinlich das Ergebnis des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist, ist es für eine Beurteilung "Likely doping" erforderlich, dass der\*die Experte\*in es für sehr unwahrscheinlich hält, dass der Athletenpass das Ergebnis eines normalen physiologischen oder pathologischen Zustands sein könnte.]

**C.2.2.5.2** Liegt kein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* vor, muss der\*die Experte\*in für eine Beurteilung "Likely doping" zu dem Schluss kommen, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass der Athletenpass das Ergebnis des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist und dass es hingegen sehr unwahrscheinlich ist, dass der Athletenpass das Ergebnis eines normalen physiologischen oder pathologischen Zustands ist.

### C.2.3 Konsequenzen der Erstüberprüfung

Je nach Ergebnis der Erstüberprüfung ergreift die APMU folgende Aktivitäten:

Bewertung durch <u>Experten*innen</u>	Vorgehen der APMU
„Normal“	Weiterführen des bisherigen Dopingkontrollplans.
„Auffällig“	Empfehlung an NADA von <i>Zielkontrollen</i> , <i>Zusatzanalysen</i> und/oder das Anfordern weiterer Informationen.
„Likely doping“	Übermittlung an ein aus drei (3) Experten*innen bestehendes Gremium, inklusive des*der für die Erstüberprüfung zuständigen Experten*in gemäß Artikel C.2.
„Hohe Wahrscheinlichkeit eines pathologischen Zustandes“	Schnellstmögliche Benachrichtigung des*der <i>Athleten*innen</i> durch die NADA (oder Übermittlung an weitere Experten*innen).

[Kommentar zu Artikel C.2.3: Der *Biologische Athletenpass* dient der Aufdeckung des möglichen *Gebrauchs* von (einer) *Verbotenen Substanz(en)* oder (einer) *Verbotenen Methode(n)* und nicht der Gesundheitsprüfung oder medizinischen Überwachung. *Athleten\*innen* sind selbst dafür verantwortlich, sich regelmäßig medizinisch untersuchen zu lassen und sich nicht auf die Ergebnisse des *Biologischen Athletenpasses* zu verlassen. Sofern Experten\*innen bei der Überprüfung des *Athletenpasses* eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen pathologischen Zustand feststellen, soll die NADA den\*die *Athleten\*in* entsprechend informieren.]

## C.3 Überprüfung durch drei (3) Experten\*innen

**C.3.1** Kommt der\*die ernannte Experte\*in in der Erstüberprüfung, selbst wenn zu einem späteren Zeitpunkt andere Erklärungen vorliegen sollten, zu der Beurteilung „Likely doping“, wird der *Athletenpass* von der APMU an zwei (2) zusätzliche Experten\*innen zur weiteren Beurteilung übermittelt. Die Übermittlung sollte spätestens sieben (7) Tage nach dem Bericht der Erstüberprüfung erfolgen. Die zusätzliche Beurteilung soll dabei ohne Wissen über das Ergebnis der Erstüberprüfung erfolgen. Die drei (3) Experten\*innen bilden das *Expertengremium*, das aus dem\*der Experte\*in der Erstüberprüfung und den zwei (2) weiteren Experten\*innen besteht.

- C.3.2** Die Überprüfung durch die drei (3) Experten\*innen erfolgt gegebenenfalls auf dieselbe Art, wie in Artikel C.2.2 dargestellt. Jeder der drei Experten\*innen stellt seinen\*ihren individuellen Bericht in *ADAMS* ein. Dies sollte spätestens sieben (7) Tage nach dem Erhalt der Anfrage geschehen.
- C.3.3** Es ist Aufgabe der APMU den Kontakt zu den Experten\*innen herzustellen und die *NADA* über die nachträgliche Einschätzung der Experten\*innen zu informieren. Sofern zur Beurteilung weitere Informationen notwendig sind, können die Experten\*innen solche einfordern. Dazu gehören insbesondere Informationen zu Gesundheitszuständen, die Wettkampfplanung und/oder Analyseergebnisse. Die entsprechenden Anfragen werden über die APMU an die *NADA* gerichtet.
- C.3.4** Für die Feststellung eines *Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses* ist eine einstimmige Meinung der drei (3) Experten\*innen notwendig, es müssen also alle drei (3) Experten\*innen eine Beurteilung „Likely doping“ abgeben. Dabei muss die Schlussfolgerung der drei (3) Experten\*innen auf Grundlage der Beurteilung derselben Daten aus dem Athletenpass erfolgen.

[Kommentar zu C.3.4: Die Beurteilung der drei (3) Experten\*innen darf nicht im Laufe der Zeit auf Grundlage unterschiedlicher Daten erfolgen.]

- C.3.5** Liegt kein *Atypisches Ergebnis eines Biologischen Athletenpasses* vor, muss das Expertengremium für die Beurteilung „Likely doping“ zu der einstimmigen Auffassung gelangen, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass der Athletenpass die Folge des *Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder Verbotenen Methode* ist, und dass es keine vernünftige denkbare Hypothese gibt, nach der der Athletenpass auf einem normalen physiologischen Zustand beruht und es sehr unwahrscheinlich ist, dass er das Ergebnis eines pathologischen Zustands ist.
- C.3.6** Beurteilen zwei (2) Experten\*innen den Athletenpass mit „Likely doping“ und der dritte Experte ihn als „Auffällig“ mit der gleichzeitigen Bitte um weitere Informationen, kann sich die APMU vor der endgültigen Entscheidung des Expertengremiums mit diesem beraten. Unter Einhaltung strikter Vertraulichkeit in Bezug auf die *Personenbezogenen Daten* des\*der *Athleten\*in* kann die Gruppe zudem die fachliche Meinung einer\*s geeigneten externen Experten\*in einholen.
- C.3.7** Erfolgt keine einstimmige Beurteilung durch die drei (3) Experten\*innen, stuft die APMU den Athletenpass als „Auffällig“ ein, aktualisiert den APMU-Bericht und empfiehlt der für den Athletenpass zuständigen Organisation gegebenenfalls weitere *Dopingkontrollen* und/oder die Erfassung weiterer Informationen zu dem\*der *Athleten\*in* (siehe auch „Information Gathering and Intelligence Sharing Guidelines“).

#### **C.4 Konferenzgespräch, Zusammenstellung des Dokumentationspaketes zum Biologischen Athletenpass und gemeinsames Sachverständigengutachten**

- C.4.1** Kommen alle drei (3) Experten\*innen einstimmig zu der Beurteilung „Likely doping“, trägt die APMU eine Beurteilung „Likely doping“ in den APMU-Bericht in *ADAMS* ein und organisiert ein Konferenzgespräch mit dem Expertengremium um die nächsten Schritte für den Fall in die Wege zu leiten, einschließlich der Zusammenstellung des Dokumentationspakets zum Biologischen Athletenpass (siehe *Technical Document for Athlete Passport Management Units*) und der Erstellung eines gemeinsamen Expertenberichts. Zur Vorbereitung dieses Konferenzgesprächs stimmt sich die APMU mit der *NADA* ab, um alle potenziell relevanten Informationen zusammenzustellen, die an die Experten weitergegeben werden sollen (z.B. auffällige Analyseergebnisse, relevante Informationen sowie relevante pathophysiologische Informationen).
- C.4.2** Nachdem das Dokumentationspaket zum Biologischen Athletenpass fertiggestellt ist, sendet die APMU es an das Expertengremium zur Überprüfung und Erstellung eines gemeinsamen Expertenberichts, der von allen drei (3) Experten\*innen unterschrieben wird. Die Schlussfolgerungen in dem gemeinsamen Expertenbericht sollen ohne Beeinflussung durch die *NADA* erreicht werden. Falls erforderlich, kann das Expertengremium bei der APMU ergänzende Informationen einholen.
- C.4.3** Zu diesem Zeitpunkt wird die Identität des\*der *Athleten\*in* noch nicht genannt, es ist jedoch anerkannt, dass konkrete vorgelegte Informationen eine Identifizierung des\*der *Athleten\*in* ermöglichen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Verfahrens.

#### **C.5 Feststellung eines Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses**

- C.5.1** Bestätigt das Expertengremium einstimmig seine Beurteilung „Likely doping“, trägt die APMU ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* in *ADAMS* ein, einschließlich einer schriftlichen Erklärung in Bezug auf das *Von der Norm abweichende Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, dem Dokumentationspaket zum Biologischen Athletenpass sowie dem gemeinsamen Expertenbericht.
- C.5.2** Nach der Prüfung des Dokumentationspakets zum Biologischen Athletenpass und dem gemeinsamen Expertenbericht erfolgt durch die *NADA*:
- C.5.2.1** Die Benachrichtigung des\*der *Athleten\*in* über das *Von der Norm abweichende Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* gemäß den Vorgaben des Artikel 3.3.2;
- C.5.2.2** Die Übermittlung des Dokumentationspakets zum Biologischen Athletenpass und des gemeinsamen Expertenberichts an den\*die *Athleten\*in*;
- C.5.2.3** Die Aufforderung des\*der *Athleten\*in*, rechtzeitig eine eigene Stellungnahme zu den durch die *NADA* eingereichten Daten abzugeben.

## C.6 Prüfung der Stellungnahme des\*der *Athleten\*in* und *Disziplinarverfahren*

**C.6.1** Nach Eingang einer Stellungnahme und weiterführender Hinweise durch den\*die *Athleten\*in* innerhalb der gesetzten Frist leitet die APMU diese zur Prüfung einschließlich ergänzender Zusatzinformationen, die das Expertengremium für die weitere Beurteilung in Abstimmung mit der NADA und der APMU für notwendig hält, an das Expertengremium weiter. Zu diesem Zeitpunkt ist die Überprüfung nicht mehr anonym. Das Expertengremium überdenkt oder bestätigt den vorliegenden Fall und kommt zu einer der nachstehenden Schlussfolgerungen:

**C.6.1.1** Einstimmige Beurteilung "Likely doping" durch die Experten\*innen aufgrund der Information in dem Athletenpass und der Stellungnahme des\*der *Athleten\*in*; oder

**C.6.1.2** Die Experten\*innen sind auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen nicht in der Lage, eine einstimmige Beurteilung "Likely doping" wie vorstehend zu erreichen.

[Kommentar zu Artikel C.6.1: Diese Neubewertung erfolgt auch, wenn der\*die *Athlet\*in* keine Stellungnahme einreicht.]

**C.6.2** Formuliert das Expertengremium seine Bewertung wie in Artikel C.6.1 a) beschrieben, informiert die NADA den\*die *Athleten\*in* gemäß Artikel 7 und führt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* entsprechend den Vorgaben des *Standards* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durch.

**C.6.3** Gibt das Expertengremium eine Bewertung gemäß Artikel C.6.1 b) ab, aktualisiert die APMU den APMU-Bericht und rät der NADA zur Durchführung weiterer *Zielkontrollen* und/oder soweit erforderlich der Erfassung weiterer Informationen über den\*die *Athleten\*in* (siehe Information Gathering and Intelligence Sharing Guidelines). Die NADA benachrichtigt den\*die *Athleten\*in* und die WADA über das Ergebnis der Überprüfung.

## C.7 Zurücksetzen des Athletenpasses

**C.7.1** Wird gegen den\*die *Athleten\*in* aufgrund seines\*ihres Athletenpasses ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt, wird sein\*ihr Athletenpass durch die NADA zu Beginn seiner\*ihrer *Sperre* zurückgesetzt und eine neue *Biologische Athletenpass* Identifikationsnummer in ADAMS zugeteilt. Dies gewährleistet die Anonymität des\*der *Athleten\*in* für etwaige zukünftige Überprüfungen durch die APMU und das Expertengremium.

**C.7.2** Wird gegen den\*die *Athleten\*in* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund einer anderen Grundlage als dem *Biologischen Athletenpass* festgestellt, bleiben sein\*ihr hämatologisches und/oder sein\*ihr Steroidprofil bestehen. Dies gilt jedoch nicht in solchen Fällen, in denen die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* eine Veränderung der hämatologischen bzw. steroidalen *Marker* (z.B. für *Von der Norm abweichende Analyseergebnisse* durch anabol-androgene Steroide, die eine Veränderung der *Marker* des Steroidprofils nach sich ziehen können, oder für den *Gebrauch* von Erythropoese-stimulierenden Substanzen oder Bluttransfusionen, die die hämatologischen *Marker* verändern würden) hervorgerufen hat. In diesen Fällen

berät die NADA mit der APMU im Nachgang des *Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses*, ob eine Rücksetzung des Athletenpasses gerechtfertigt ist. In diesem Fall wird/werden das/die Profil(e) des\*der *Athleten\*in* zu Beginn der Sanktion zurückgesetzt.



## ANHANG D – TESTPOOLMELDUNG

1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
2	Bitte tragen Sie die entsprechenden Daten laut Vorgabe ein.																	
3																		
4	Nummer	Eintrittsdatum	Spitzenverband	BLCode	Kaderstatus	Testpool	Wettbewerb	Name	Vorname	Zusatz	Titel	Geschlecht	Geburtsdatum	Telefon privat	Telefax	Handy	Email	Adress-
5																		
6																		
7																		
8																		
9																		
10																		
11																		
12																		
13																		
14																		
15																		
16																		
17																		
18																		
19																		
20																		
21																		
22																		
23																		
24																		
25																		
26																		
27																		
28																		
29																		

Die Spaltenbezeichnungen lauten:

- 1) Nummer
- 2) Eintrittsdatum
- 3) Spitzenverband
- 4) BLCode
- 5) Kaderstatus
- 6) Testpool
- 7) Wettbewerb
- 8) Name
- 9) Vorname
- 10) Zusatz
- 11) Titel
- 12) Geschlecht
- 13) Geburtsdatum
- 14) Telefon privat
- 15) Telefax
- 16) Handy
- 17) Email
- 18) Adresszeile
- 19) Straße
- 20) PLZ
- 21) Wohnort
- 22) Land
- 23) Verein
- 24) Bundesstützpunkt
- 25) Zeitraum
- 26) BSPStatus
- 27) OSP
- 28) OSP2
- 29) Differenzierung

- 30) DSH-Förderung
- 31) Berufsstatus
- 32) Bundestrainer
- 33) BSPTrainer
- 34) Heimtrainer
- 35) Topteam
- 36) YOG
- 37) StatusES
- 38) Eliteschule
- 39) abJahr
- 40) bisJahr

Eine Vorlage dieser Tabelle steht unter [www.nada.de](http://www.nada.de) zum Download bereit

## ANHANG E – TEAMABMELDUNG

# Teamabmeldung

Bitte per E-Mail an [teamabmeldungen@nada.de](mailto:teamabmeldungen@nada.de) mit dem Betreff

„Name des Vereins / KW oder Zeitraum“ schicken!



### Allgemeine Information

Liga			
Verein/Club			
Adresse der Trainingsstätte (Vereinsgelände oder Stadion oder ...)			
Ansprechpartner mit Telefonnummer			
Wochenplan gültig von		Bis	
Alternativ: Wochenplan gültig für KW			

### Wochenplan

Wochentag	Datum	Uhrzeiten	Aktivität	Adresse
Montag	20.01.2014	trainingsfrei	trainingsfrei	-
Dienstag	21.01.2014	10:00 – 12:00 Uhr	Eistraining	Vereinsgelände (s.o.)
		15:00 – 18:00 Uhr	Krafttraining	Fitnessraum
Mittwoch	22.01.2014	10:00 – 12:00 Uhr	Ausdauertraining	Waldlauf
		15:00 – 18:00 Uhr	Eistraining	Vereinsgelände
Donnerstag	23.01.2014	10:00 – 12:00 Uhr ab 17:00 Uhr	Taktikbesprechung, danach Abfahrt zum Auswärtsspiel	Vereinsgelände
Freitag	24.01.2014	20:30 Uhr	BuLi-Auswärtsspiel	Stadion und Hotel
Samstag	25.01.2014	10:00 Uhr	Rückreise	Vereinsgelände
		15:00 Uhr	Auslaufen und Massage	
Sonntag	26.01.2014	10:00 – 12:00 Uhr	Werbeaufnahmen	Sporthalle Hasenberg, Am Fuchsbau 5, 12345 Igelingen

**Der Wochenplan sollte u.a. folgende Informationen erhalten:**

- Trainingsmaßnahmen
- Regenerative Maßnahmen (Sauna, Massage, Physio etc.)
- Mannschaftsaktivitäten (z.B. Sponsorentermine)
- Freundschaftsspiele
- Ligaspieltermine
- Trainingslager
- etc.

Bitte geben Sie bei allen Auswärtsterminen die genaue Adresse (Hotelanschriften und Sportstätten) sowie die An- und Abreisedaten an!

**Abwesenheitsanzeige(n) von den Mannschaftsaktivitäten**

<b>Name des Athleten</b>	<b>Bemerkung/ Grund</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Alternative Adresse</b>
Hans Mustermann	Sponsorentermin	24.01.2014	Hotel xy, Adresse
Klaus Klausemann	Verletzt (Reha)	KW 33	Klinik ab, Adresse

## ANHANG BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[Kommentar zu den Begriffsbestimmungen: Die Begriffsbestimmungen umfassen auch die Plural- und Besitzformen der Begriffe sowie Wortarten, in denen die Begriffe verwendet werden.]

Alle *kursiven* Begriffe sind im *NADC* definiert. Darüber hinaus gibt es folgende Begriffsbestimmungen des Standards für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*:

### **Athletenpass**

Eine Zusammenstellung aller relevanten Daten, die in Bezug auf eine\*n *Athleten\*in* einmalig sind, u.a. Langzeitprofile der *Marker*, heterogene Faktoren, die für diese\*n bestimmte\*n *Athleten\*in* einmalig sind, sowie andere relevante Informationen, die bei der Bewertung der *Marker* hilfreich sein können.

### **Expertengremium**

Experten\*innen, die über Fachwissen auf dem betroffenen Gebiet verfügen, durch die *Anti-Doping-Organisation* und/oder die Athlete Passport Management Unit (APMU) ausgewählt werden und für die Einschätzung des Athletenpasses zuständig sind.

Für das Hämatologische Modul sollten die Experten\*innen über Fachwissen in einem oder mehreren Bereichen der klinischen Hämatologie (Diagnose von pathologischen Bluterkrankungen), der Sportmedizin oder Trainingsphysiologie verfügen. Für das Steroidmodul sollten die Experten\*innen über Fachwissen auf dem Gebiet der Laboranalytik, des Steroiddopings und/oder Endokrinologie besitzen.

Das Expertengremium beider Module sollte Experten\*innen mit sich ergänzendem Fachwissen enthalten, so dass alle relevanten Fachgebiete vertreten sind.

Das Expertengremium setzt sich aus mindestens drei benannten Experten\*innen zusammen, sowie weiteren ad hoc Experten\*innen, die bei Bedarf durch eine\*n benannte\*n Experten\*in oder durch die *Athlete Passport Management Unit (APMU)* einer *Anti-Doping-Organisation* hinzugezogen werden.

### **Die für das Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren zuständige Organisation**

Die *Anti-Doping Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in einem bestimmten Fall zuständig ist.

<b>Die für den Athletenpass zuständige Organisation</b>	<i>Die Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismangement-/Disziplinarverfahren in Bezug auf den <u>Athletenpass</u> des*der <i>Athleten*in</i> und die Weitergabe aller relevanten Informationen im Zusammenhang mit dem <u>Athletenpass</u> an andere <i>Anti-Doping-Organisationen</i> verantwortlich ist.</i>
<b>Dokumentationspaket zum <i>Biologischen Athletenpass</i></b>	Das von der Athlete Passport Management Unit (APMU) zusammengestellte Material zur Unterstützung eines <i>von der Norm abweichenden Ergebnis des Biologischen Athletenpasses</i> , wie z. B. analytische Daten, Kommentare des <u>Expertengremiums</u> , Beweise für verfälschende Faktoren sowie andere relevante unterstützende Informationen.
<b>Fehlverhalten</b>	Begriff, der Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.3 <i>NADC</i> und/oder Artikel 2.5 <i>NADC</i> beschreibt.
<b>Meldepflichtversäumnis</b>	Versäumnis des*der <i>Athleten*in</i> (oder eines Dritten, an den der*die <i>Athlet*in</i> die Aufgabe delegiert hat), genaue und vollständige Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen, die es dem*der <i>Athleten*in</i> ermöglichen, zu den in den Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit angegebenen Zeiten und Orten für <i>Dopingkontrollen</i> aufgefunden zu werden, oder diese Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gegebenenfalls zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass sie weiterhin genau und vollständig sind.
<b>Meldepflicht- und Kontrollversäumnis</b>	Ein <u>Meldepflichtversäumnis</u> oder eine <u>Versäumte Kontrolle</u>
<b>Versäumte Kontrolle</b>	Ein Versäumnis des*der <i>Athleten*in</i> , an dem Ort und zu der Zeit für <i>Dopingkontrollen</i> zur Verfügung zu stehen, die für den in den Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit für den fraglichen Tag angegebenen 60-minütigen Testzeitfenster angegeben sind.



# **Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen**

**der**

**Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland**

1. Januar 2021

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ARTIKEL 1</b>	<b>EINLEITUNG UND ZIELE .....</b>	<b>1</b>
<b>ARTIKEL 2</b>	<b>PLANUNG VON <i>DOPINGKONTROLLEN</i>.....</b>	<b>2</b>
<b>ARTIKEL 3</b>	<b>BENACHRICHTIGUNG DER ATHLETEN*INNEN .....</b>	<b>11</b>
<b>ARTIKEL 4</b>	<b>VORBEREITUNG DER PROBENAHE .....</b>	<b>17</b>
<b>ARTIKEL 5</b>	<b>DURCHFÜHRUNG DER PROBENAHE .....</b>	<b>21</b>
<b>ARTIKEL 6</b>	<b>SICHERHEIT / NACHBEREITUNG .....</b>	<b>26</b>
<b>ARTIKEL 7</b>	<b>PROBENTRANSPORT UND DOKUMENTATION .....</b>	<b>27</b>
<b>ARTIKEL 8</b>	<b>EIGENTÜMER DER <i>PROBEN</i> .....</b>	<b>29</b>
<b>ARTIKEL 9</b>	<b>ERFASSUNG, AUSWERTUNG UND NUTZUNG VON INFORMATIONEN ..</b>	<b>30</b>
<b>ARTIKEL 10</b>	<b>ERMITTLUNGEN .....</b>	<b>32</b>
<b>ANHANG A</b>	<b>MODIFIZIERUNG FÜR ATHLETEN*INNEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN</b>	<b>35</b>
<b>ANHANG B</b>	<b>MODIFIZIERUNG FÜR MINDERJÄHRIGE .....</b>	<b>37</b>
<b>ANHANG C</b>	<b>ENTNAHME VON URINPROBEN .....</b>	<b>39</b>
<b>ANHANG D</b>	<b>ENTNAHME VON BLUTPROBEN .....</b>	<b>43</b>
<b>ANHANG E</b>	<b>URINPROBEN – UNGENÜGENDES VOLUMEN.....</b>	<b>47</b>
<b>ANHANG F</b>	<b>URINPROBEN, DEREN SPEZIFISCHE DICHTEN FÜR DIE ANALYSE NICHT GENÜGT .....</b>	<b>49</b>
<b>ANHANG G</b>	<b>PERSONELLE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE PROBENAHE .....</b>	<b>51</b>
<b>ANHANG H</b>	<b><i>DOPINGKONTROLLEN</i> BEI <i>WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN</i>.....</b>	<b>54</b>
<b>ANHANG I</b>	<b>ENTNAHME, LAGERUNG UND TRANSPORT VON BLUTPROBEN FÜR DEN BIOLOGISCHEN ATHLETENPASS .....</b>	<b>57</b>
<b>ANHANG 1</b>	<b>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfDE).....</b>	<b>62</b>



## ARTIKEL 1 EINLEITUNG UND ZIELE

Dieser *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen (SfDE) ist die nationale Umsetzung der internationalen Vorgaben der Artikel 1 bis Artikel 12 sowie der Anhänge A bis I des *International Standard for Testing and Investigation* der WADA durch die NADA.

Hauptanliegen und Ziel des *International Standard for Testing and Investigation* der WADA sowie der Umsetzung in den *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen durch die NADA ist die sorgfältige Planung von *Dopingkontrollen* sowie die Aufrechterhaltung der Integrität und Identität der *Proben* von dem Zeitpunkt, ab dem der\*die *Athlet\*in* über die Auswahl zur Kontrolle benachrichtigt wird, bis zum Eintreffen der *Proben* zur Analyse im Labor.

Der *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen beinhaltet verbindliche Vorgaben für die Planung von *Dopingkontrollen*, die Benachrichtigung der *Athleten\*innen*, die Vorbereitung und Durchführung der Probenahme, die Sicherheit und Nachbereitung von *Proben* und deren Dokumentation sowie den Transport von *Proben* zur Analyse in einem Labor.

Weiteres Ziel des *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen ist die Festlegung verbindlicher Vorgaben zur effektiven Erfassung, Auswertung und Nutzung von Informationen sowie zur Ermittlung von möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Der *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen wurde unter angemessener Berücksichtigung anerkannter Rechtsgrundsätze erstellt.

Als Ausführungsbestimmungen zum NADC21 sind der *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen und die dazugehörigen Kommentare sowie *Technischen Dokumente* gemäß Artikel 21.1 NADC21 Bestandteil des NADC21 und somit maßgeblich umzusetzen.

Im NADC21 aufgeführte Begriffe sind kursiv dargestellt. Begriffe, die im *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen.

Ergänzend und in Zweifelsfragen ist der englische Originaltext des *International Standards for Testing and Investigation* heranzuziehen.

## ARTIKEL 2 PLANUNG VON DOPINGKONTROLLEN

### 2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Der NADC setzt voraus, dass eine Anti-Doping-Organisation mit Dopingkontrollbefugnissen entsprechend dem Dopingrisiko der *Athleten\*innen* in ihrem Zuständigkeitsbereich intelligente *Dopingkontrollen* so plant und umsetzt, dass Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgedeckt und verhindert werden. Ziel dieses Artikels 2 des *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen ist es, die notwendigen Schritte aufzuzeigen, um eine diesen Anforderungen genügende Risikobewertung sowie einen entsprechenden Dopingkontrollplan zu erstellen.
- 2.1.2 Die NADA stellt sicher, dass *Athleten\*innenbetreuer\*innen* und andere *Personen* mit Interessenkonflikten nicht in die Organisation der *Dopingkontrollen* für ihre *Athleten\*innen* beziehungsweise in das Verfahren zur Auswahl von *Athleten\*innen* für *Dopingkontrollen* einbezogen werden.
- 2.1.3 Die NADA dokumentiert ihre Risikobewertung sowie den Dopingkontrollplan und reicht diesen auf Anfrage bei der WADA ein.
- 2.1.4 Die NADA überwacht, evaluiert und überarbeitet ihre Risikobewertung und ihren Dopingkontrollplan fortlaufend über das laufende Jahr. Im Hinblick auf sich ändernde Umstände sollen diese unterjährig im Dopingkontrollplan berücksichtigt werden.

### 2.2 Risikobewertung

- 2.2.1 Eine durch die NADA gemäß des *International Standards for Testing and Investigation (ISTI)* vorgenommene Risikobewertung der Sportarten/Disziplinen ist Ausgangspunkt für einen Dopingkontrollplan. Die Risikobewertung beruht auf den Vorgaben des *ISTI* sowie den *WADA Guidelines for Implementing an Effective Testing Program* und bildet die Grundlage für den Dopingkontrollplan. Die durch die NADA durchgeführte Risikobewertung beinhaltet folgende Faktoren:
- (a) physische und andere Ansprüche der jeweiligen Sportart (und/oder Disziplin innerhalb der Sportart), insbesondere unter Berücksichtigung der physiologischen Anforderungen der Sportart/Disziplin;
  - (b) *Verbotenen Substanzen* und/oder *Verbotenen Methoden*, die ein\*e *Athlet\*in* höchstwahrscheinlich nutzen würde, um seine\*ihre Leistung in der betreffenden Sportart oder Disziplin zu steigern;
  - (c) Preisgelder und/oder andere mögliche Anreize für Doping, die entsprechend des Leistungsniveaus der Sportarten/Disziplinen erhältlich sind;
  - (d) die Dopinghistorie in dieser Sportart und/oder Disziplin, einer Nation oder Veranstaltung;

- (e) verfügbare Forschungsergebnisse und Auswertungen bezüglich Dopingtrends;
- (f) Gemäß Artikel 9 gewonnene Informationen über mögliche Dopingpraktiken. Darunter fallen insbesondere Empfehlungen aus den Laboren oder der Athlete Passport Management Unit (APMU), Berichten vom Personal zur Probenahme, Aussagen von *Athleten\*innen*, Informationen aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und/oder andere Informationen, die gemäß den *WADA Guidelines for Information Gathering and Intelligence Sharing* zur Dopingbekämpfung gewonnen wurden;
- (g) die Erkenntnisse aus der bisherigen Dopingkontrollplanung und zurückliegenden Kontrollstrategien;
- (h) zu welchen Zeitpunkten der individuellen Sportkarriere—eines\*r Athleten\*in einer Sportart/Disziplin von *Verbotenen Substanzen* oder *Verbotenen Methoden* am meisten profitieren würde; und
- (i) in welcher Phase der Saison im Jahresverlauf (inkl. Wettkampf-Trainingsplanung) ein\*e *Athlet\*in* einer Sportart/Disziplin von *Verbotenen Substanzen* oder *Verbotenen Methoden* am meisten profitieren würde.

[Kommentar zu Artikel 2.2.1 (d): Sofern es für eine Sportart kein wirksames Dopingkontrollprogramm gab, welches *Trainings-* und *Wettkampfkontrollen* beinhaltete, ist eine Dopinghistorie ohne oder mit nur wenigen *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen* bezüglich des Dopingrisikos in dieser Sportart wenig aussagekräftig.]

- 2.2.2 Bei der Erstellung ihres Dopingkontrollplans berücksichtigt die NADA zur Verfügung stehende Risikobewertungen für die betreffende Sportart oder Disziplin, anderer Anti-Doping-Organisation mit ineinandergreifenden Dopingkontrollbefugnissen. Die NADA ist jedoch nicht an die Risikobewertung in einer bestimmten Sportart oder Disziplin von einer anderen Anti-Doping Organisation oder eines internationalen Sportfachverbands gebunden.
- 2.2.3 Die NADA überprüft den Dopingkontrollplan regelmäßig im Jahresverlauf und passt ihn fortlaufend an, um neugewonnene Informationen aufzunehmen und *Dopingkontrollen* anderer Anti-Doping-Organisationen zu berücksichtigen.
- 2.2.4 Bei der Erstellung des Dopingkontrollplans, berücksichtigt die NADA die Anforderungen des Technischen Dokuments für Sportspezifische Analysen (TDSSA).

## 2.3 Kriterien zur Einordnung von *Internationalen* und *Nationalen Spitzen Athleten\*innen*

2.3.1 Auf Grundlage des Artikels 4.3 des *International Standard for Testing and Investigations* legt die NADA die Einteilung von *Internationalen* und *Nationalen Spitzen Athleten\*innen* wie folgt fest:

(a) *Internationale Spitzen Athleten\*innen* sind:

- (i) *Athleten\*innen*, die von dem jeweiligen Internationalen Sportverband als „International Athlete“ gemäß *ISTI* Art. 4.3 definiert werden; und/oder
- (ii) *Athleten\*innen*, die in den Registered Testing Pool (RTP) eines internationalen Sportverbands aufgenommen sind.

(b) *Nationale Spitzenathleten\*innen* sind:

- (i) *Athleten\*innen*, die einem Bundeskader angehören, namentlich: Olympia- Perspektiv- oder Nachwuchskader; und/oder
- (ii) *Athleten\*innen*, die in einen *Testpool* der NADA eingestuft sind.

## 2.4 Einstufung von Sportarten und/oder Disziplinen

Die NADA verteilt zur Verfügung stehende Ressourcen basierend auf ihrer Risikobewertung der Sportarten und Disziplinen, der Testpooleinteilung sowie der Anzahl der *Athleten\*innen* in den jeweiligen risikobewerteten Sportarten und Disziplinen. Darüber hinaus werden im Falle von sportlichen Großveranstaltungen die zur Verfügung stehenden Ressourcen für die entsprechenden Sportarten und/oder Disziplinen verteilt.

Die NADA setzt grundsätzlich mehr Ressourcen ein, je höher die Risikostufe der Sportarten und Disziplinen ist. Gleiches gilt für die Testpooleinteilung und die Anzahl der *Athleten\*innen* einer Disziplin. Es kann zu einem punktuellen Mehreinsatz von Ressourcen durch die NADA kommen, wenn dies aus sportart- oder disziplinspezifischen Gründen erforderlich und geboten ist.

[Kommentar zu Artikel 2.4: Ressourcen im Sinne von Artikel 2.4 erfasst u.a. den Einsatz von personellen, materiellen und finanziellen Mitteln. Ressourcen sind nicht auf die Anzahl von Tests beschränkt. Vielmehr werden auch Ermittlungen, Profile und Analysemaßnahmen berücksichtigt.]

## 2.5 Zielkontrollen und Testpooleinteilung

2.5.1 Nach der Einteilung von *Internationalen Spitzenathleten\*innen* und *Nationalen Spitzenathleten\*innen* sowie der Risikobewertung und daraus folgender Priorisierung relevanter Sportarten/Disziplinen, werden hierauf basierend mittels eines intelligenten Dopingkontrollplans, *Zielkontrollen* durchgeführt. *Zielkontrollen* finden bei *Athleten\*innen* aller *Testpools* statt.

Kommentar zu 2.5.1: *Zielkontrollen* werden im Vergleich zu zufällig geplanten *Dopingkontrollen* oder gewichteten Zufallskontrollen vorrangig durchgeführt. Der NADC21 erfordert kein Vorliegen eines Verdachts oder wahrscheinlichen Grunds für *Zielkontrollen*.

Die NADA kann einen\*eine Athleten\*in grundsätzlich jederzeit und an jedem Ort zur *Dopingkontrolle* auffordern.

In der Regel finden *Dopingkontrollen* zwischen 6 und 23 Uhr statt. Es sei denn:

- (a) der\*die *Athlet\*in* legt sein 60 Minuten Zeitfenster ab 05:00 Uhr,
- (b) oder die Voraussetzungen von Artikel 5.3.2 NADC gelten, dann kann eine *Dopingkontrolle* auch zur Nachtzeit erfolgen.

Es gilt weiterhin der Grundsatz (wie in Artikel 5.2 WADC dargelegt), dass ein\*eine *Athlet\*in* von jeder Anti-Doping-Organisation mit der Befugnis zur Durchführung von *Dopingkontrollen*, jederzeit und an jedem Ort zur Probenahme aufgefordert werden kann.

## 2.5.2 *Zielkontrollen*

Die NADA führt unter Berücksichtigung von Artikel 2.5.1 *Zielkontrollen* bei folgenden *Athleten\*innen* durch:

- (a) *Athleten\*innen*, die Teil von Nationalmannschaften bei sportlichen Großveranstaltungen sind (z.B. Olympische Spiele, Paralympics, Weltmeisterschaften oder andere Sportgroßveranstaltungen) oder Teil von Nationalmannschaften in Sportarten sind, die eine hohe nationale Bedeutung haben;
- (b) *Athleten\*innen*, die unabhängig trainieren, aber bei Großveranstaltungen teilnehmen (z.B. Olympischen Spielen, Paralympics, Weltmeisterschaften und andere Sportgroßveranstaltungen) und für solche Veranstaltungen nominiert, eingeladen oder ausgewählt werden können;
- (c) *Athleten\*innen*, die öffentliche Gelder erhalten;
- (d) *Athleten\*innen* in einem *Testpool* der NADA, die im Ausland wohnen, trainieren oder dort Wettkämpfe bestreiten;
- (e) *Athleten\*innen*, die Staatsangehörige anderer Länder sind, aber in Deutschland anwesend sind (ob wohnhaft, trainierend, an Wettkämpfen teilnehmend oder anderweitig); und
- (f) *Athleten\*innen* in Zusammenarbeit mit internationalen Verbänden oder Nationalen Anti-Doping-Organisationen; sowie
- (g) bei Kontrollbefugnis der NADA bei:
  - (i) *Athleten\*innen*, die eine Sperre oder eine vorläufige Suspendierung verbüßen; und
  - (ii) *Athleten\*innen*, bei denen Dopingkontrollen hohe Priorität hatten, bevor sie vom aktiven Leistungssport zurückgetreten

sind und nun vom Rücktritt zum aktiven Leistungssport zurückkehren.

Kommentar zu 2.5.2.(f): Die Koordination zwischen den internationalen Verbänden, nationalen Anti-Doping-Organisationen und andere Anti-Doping-Organisationen findet in Übereinstimmung mit Artikel 2.9 SfDE statt].

Die NADA berücksichtigt weitere individuelle Faktoren für die Durchführung von *Zielkontrollen*. Die Faktoren zur Bestimmung des\*der Athleten\*in, bei dem\*der eine *Zielkontrolle* durchgeführt wird, unterscheiden sich je nach Sportart/Disziplin, können jedoch einige oder alle der folgenden, nicht abschließenden, Punkte beinhalten:

- (a) vorherige Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen/Vorgeschichte von *Dopingkontrollen*, darunter alle abweichenden biologischen Werte (Blutwerte, Steroidprofile, APMU Empfehlungen usw.);
- (b) Vorgeschichte der sportlichen Leistung, darunter insbesondere eine plötzliche deutliche Leistungssteigerung, Leistungsmuster und/oder eine anhaltend hohe Leistung ohne angemessene Aufzeichnungen einer adäquaten Testhistorie;
- (c) wiederholtes Versäumnis, Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit einzureichen;
- (d) verdächtige Muster bei den Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit (z.B. kurzfristige Aktualisierungen der Angaben);
- (e) Wohnsitzverlagerung oder Training an einem abgelegenen Ort;
- (f) (kurzfristige) Absage eines *Wettkampfs* oder Abwesenheit von bevorstehendem *Wettkampf*;
- (g) Umgang des\*der Athleten\*in mit einem\*einer dritten Person (z.B. Mannschaftskamerad\*in, Trainer\*in oder Arzt\*Ärztin), der\*die bereits mit Doping in Verbindung gebracht wurde;
- (h) Verletzung(en);
- (i) Alter/Karrierestufe (z.B. Übergang von den Junioren\*innen zu den Senioren\*innen, nahendes Vertragsende, bevorstehender Rückzug aus dem Sport);
- (j) finanzielle Anreize zur Leistungssteigerung wie Preis- oder Sponsorengelder; und/oder
- (k) zuverlässige Informationen einer dritten Person oder von der NADA gemäß Artikel 9 gewonnene Informationen.

Die NADA wählt *Athleten\*innen* zur Probenahme mittels *Zielkontrollen* und zufälliger Auswahl aus.

*Dopingkontrollen*, die keine *Zielkontrollen* sind, werden durch zufällige Auswahl mittels eines dokumentierten Systems festgelegt. Die abgewogene zufällige Auswahl wird anhand eindeutiger Kriterien durchgeführt und kann ggf. die in

Artikel 2.5.2 genannten Faktoren berücksichtigen, um sicherzustellen, dass ein größerer Anteil von „Risikoathleten\*innen“ ausgewählt wird.

Beauftragt die NADA einen\*eine DCO, Athleten\*innen für die Probenahme bei Wettkampfkontrollen auszuwählen, stellt sie dem\*der DCO in Einklang mit dem Dopingkontrollplan Auswahlkriterien zur Verfügung.

[Kommentar zu 2.5.2: Kontrollen nach dem Zufallsprinzip können neben *Zielkontrollen* eine abschreckende Wirkung haben und dazu beitragen, die Integrität einer Veranstaltung aufrecht zu erhalten.]

### 2.5.3 Testpools

Auf Grundlage des Artikels 4.8 des *International Standards for Testing and Investigation* legt die NADA nach Abschluss der Risikobewertung folgende Testpoolkriterien fest:

- (a) Meldepflichtig für den RTP sind alle *Athleten\*innen* mit Kaderstatus eines *Nationalen Sportfachverbandes*, die einem International Registered Testing Pool angehören sowie die Olympiakader (OK) der Sportarten der Risikogruppe A.
- (b) Meldepflichtig für den NTP sind alle *Athleten\*innen*, die einem Olympiakader (OK) einer Sportart der Risikogruppe B und C oder einem Perspektivkader (PK) der Sportarten der Risikogruppe A angehören, sowie alle *Athleten\*innen* des erweiterten Kreises der Mannschaft für die Olympischen Spiele. Die Meldung dieser *Athleten\*innen* des erweiterten Kreises hat bis spätestens sechs Monate vor Beginn der jeweiligen Spiele (Sommer/ Winter) zu erfolgen.
- (c) Meldepflichtig für den ATP sind alle Bundeskaderathleten\*innen, die nicht bereits Mitglieder des RTP oder des NTP sind.
- (d) Meldepflichtig für den TTP sind alle *Athleten\*innen*, die auf Grund einer Lizenz eines nationalen Ligaspielbetriebs spielberechtigt sind, soweit sie nicht bereits Mitglieder des RTP, NTP oder ATP sind.
- (e) Meldepflichtig für einen *Testpool* sind *Athleten\*innen* ohne Kaderstatus, die aufgrund einer Kontrollvereinbarung einer Organisation an das Trainingskontrollsystem der NADA angeschlossen sind und nicht den Regelungen der Artikel 2.3.1 bis Artikel 2.3.4 unterliegen.

[Kommentar zu Artikel 2.5.3 (NADA): Artikel 2.5.3 (e) erfasst u.a. Lizenzfahrer\*innen des BDR, „Elitepass“- *Athleten\*innen* der DTU (Triathlon) und die Nationalmannschaft (Damen und Herren) des DFB.]

- (f) *Athleten\*innen*, die auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt wurden, verbleiben während der *Sperre* in ihrem jeweiligen *Testpool* und unterliegen weiterhin den dafür vorgesehenen Meldepflichten. *Athleten\*innen*, die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen keinem *Testpool* angehörten, können von der NADA in einen *Testpool* eingeordnet werden. Im Einzelfall kann auf Grund der Gesamtumstände eine Herausnahme aus dem *Testpool* erfolgen. Diese Entscheidung trifft die NADA nach vorheriger Abstimmung mit der WADA.

- (g) Der *NADA* obliegt die letztendliche Einstufung in einen *Testpool*. Sie kann dabei sämtliche ihr vorliegenden Informationen, insbesondere das Meldeverhalten, erzielte Wettkampfergebnisse sowie sonstige ihr im Rahmen von Ermittlungen gewonnenen Informationen zur Einstufung des *Athleten\*innen* heranziehen.

## 2.6 Art der *Dopingkontrolle* / Art der *Probe*

Auf der Grundlage der in Artikel 2.2 bis Artikel 2.5 beschriebenen Risikobewertung und Einstufung legt die *NADA* fest, in welchem Umfang die folgenden Arten von *Dopingkontrollen* notwendig sind, um Doping in den jeweiligen Sportarten/Disziplinen aufzudecken.

2.6.1 Arten der *Dopingkontrollen* im Sinne dieses *Standards* sind:

- (a) *Wettkampfkontrollen*; und
- (b) *Trainingskontrollen*.

Bei Sportarten und/oder Disziplinen, bei denen die *NADA* ein hohes Dopingrisiko in Trainingszeiten feststellt, stellt die *NADA* sicher, dass der Schwerpunkt auf *Trainingskontrollen* liegt, so dass ein wesentlicher Teil der jährlichen *Dopingkontrollen* während des Trainings durchgeführt wird. Dennoch finden auch weiterhin eine ausreichende Anzahl von *Wettkampfkontrollen* statt. Bei Sportarten und/oder Disziplinen, bei denen die *NADA* ein geringes Dopingrisiko in Trainingszeiten feststellt, ist der Schwerpunkt auf *Wettkampfkontrollen* gelegt, so dass ein wesentlicher Teil der *Dopingkontrollen* während der Wettkämpfe durchgeführt wird. Dennoch werden auch weiterhin eine ausreichende Anzahl von *Trainingskontrollen* durchgeführt.

2.6.2 Arten der *Proben* im Sinne dieses *Standards* sind:

- (a) Urinproben;
- (b) Blutproben; und
- (c) *Proben* zur Erstellung von Langzeit-Profilen (z.B. des *Biologischen Athletenpasses*).

2.6.3 Grundsätzlich finden alle *Dopingkontrollen* ohne Vorankündigung statt.

## 2.7 Probenanalyse, Langzeitlagerungsstrategie und weitere Analysen

2.7.1 Die *NADA* beauftragt die Labore, ihre *Proben* auf der Basis von zwei Standardscreenings zu analysieren. Dabei wird zwischen einer *Wettkampf-* und einer *Trainingskontrolle* differenziert.

Zusätzlich kann die *NADA* weitere Sonderanalysen beauftragen, die über dem Mindestniveau den Mindestangaben für Analysen (*Minimum Level of Analysis, MLA*) des TDSSA liegen.

2.7.2 Die *NADA* beauftragt Labore gemäß Artikel 6.1 *NADC* mit der Analyse der *Proben*. Dabei berücksichtigt die *NADA* die Vorgaben der *WADA*, insbesondere des *Technischen Dokuments* für Sportspezifische Analysen (*TDSSA*).



- 2.7.3 Davon abweichend kann die *NADA* in Abstimmung mit der *WADA* die Labore mit einer Analyse von *Proben* in einem geringeren Umfang, als im TDSSA beschrieben, beauftragen.
- 2.7.4 Die Strategie der *NADA*, *Proben* zu einem späteren Zeitpunkt zu analysieren, zielt auf die Artikel 6.5 und 6.6 NADC21 ab und berücksichtigt die Anforderungen des *International Standards for Laboratories (ISL)*, des *Standards* für Datenschutz sowie die in Artikel 6.2 NADC21 genannten Analysezwecke. Ebenso werden die folgenden Punkte einbezogen:
- (a) Labor- und APMU-Empfehlungen;
  - (b) die mögliche Notwendigkeit einer rückwirkenden Analyse im Zusammenhang mit dem *Biologischen Athletenpass*;
  - (c) neue Nachweisverfahren, die zukünftig eingeführt werden und für *Athleten\*innen*, die Sportart und/oder die Disziplin von Bedeutung sind;
  - (d) *Proben* von *Athleten\*innen*, die einige oder alle der Faktoren gemäß Artikel 2.5 erfüllen;
  - (e) jegliche weiteren Informationen, die der *NADA* zur Verfügung stehen, die eine Langzeitlagerung oder weitere Analysen rechtfertigen.

## 2.8 Informationen über Aufenthaltsorte

- 2.8.1 Informationen über den Aufenthaltsort sind Mittel zum Zweck, effizient und effektiv unangekündigte Dopingkontrollen durchzuführen. Die *NADA* legt im Einklang mit Artikel 5.8 *ISTI* die Angaben zu Aufenthaltsorten und Erreichbarkeit der Athleten\*innen fest.
- 2.8.2 Die Meldepflichten sind im SfDE Anhang B aufgeführt.

## 2.9 Abstimmung mit anderen Anti-Doping-Organisationen

- 2.9.1 Die *NADA* stimmt ihre *Dopingkontrollen* mit denen anderer Anti-Doping-Organisationen mit ineinandergreifenden Kontrollbefugnissen ab, um eine größtmögliche Effektivität zu erreichen, um wiederholte *Dopingkontrollen* bei einzelnen *Athleten\*innen* zu vermeiden und um sicherzustellen, dass *Athleten\*innen*, die an *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* teilnehmen, im Vorfeld angemessen kontrolliert werden. Insbesondere beinhaltet dies:
- (a) die Beratung mit anderen Anti-Doping-Organisationen, um *Dopingkontrollen* zu koordinieren und um sich wiederholende *Dopingkontrollen* zu vermeiden. Dies schließt die mögliche Abstimmung von Dopingkontrollplänen, *Testpools* und *Dopingkontrollen* vor Wettkämpfen ein. Die Aufgaben und Zuständigkeiten bei *Dopingkontrollen* während *Wettkampfveranstaltungen* werden gemäß Artikel 5.2 NADC im Voraus getroffen. Sind derartige Absprachen nicht möglich, klärt die *WADA* die Angelegenheit entsprechend den in Anhang H (*Dopingkontrollen* bei *Wettkampfveranstaltungen*) aufgeführten Grundsätzen.

- (b) innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach der Probenahme für alle entnommenen *Proben* das Dopingkontrollformular in ADAMS einzugeben;
- (c) im Falle von ineinandergreifenden Kontrollbefugnissen einen Austausch über die Anforderungen zu den Meldepflichten in ADAMS der entsprechenden *Athleten\*innen*;
- (d) im Falle von ineinandergreifenden Kontrollbefugnissen einen Austausch über den *Biologischen Athletenpass* via ADAMS;
- (e) im Falle von ineinandergreifenden Kontrollbefugnissen einen Austausch über weitere vorliegende Informationen zu den entsprechenden *Athleten\*innen*.

2.9.2 Die NADA kann andere Anti-Doping-Organisationen oder Dritte beauftragen, in ihrem Namen als für die Koordination der Kontrollen zuständige Organisation oder für die Probenahme zuständige Organisation aufzutreten. In den jeweiligen Vertragsbedingungen mit einer anderen Anti-Doping-Organisation oder einem\*r Dritten kann die NADA festlegen, wie eine für die Probenahme zuständige Organisation den ihr gemäß dem *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen/International Standards for Testing and Investigation* eingeräumten Ermessensspielraum nutzen soll, wenn sie im Auftrag der NADA *Proben* nimmt.

[Kommentar zu Artikel 2.9.2: Beispielsweise bietet der *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* einen Ermessensspielraum bei den Kriterien zur Überprüfung der Identität eines\*r Athleten\*in (Artikel 3.3.4), den Umständen, unter denen ein späteres Erscheinen in der Dopingkontrollstation zulässig ist (Artikel 3.4.4), den *Personen*, die während der Probenahme anwesend sein dürfen (Artikel 4.2.3), den Kriterien, mit denen sichergestellt wird, dass jede entnommene *Probe* so aufbewahrt wird, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit beim Transport aus der Dopingkontrollstation geschützt wird (Artikel 7.2.1), und den von dem\*der DCO befolgenden Richtlinien, um festzulegen, ob außergewöhnliche Umstände vorliegen, aufgrund derer eine Probenahme abgebrochen werden kann, ohne eine *Probe* mit einer geeigneten spezifischen Dichte zu entnehmen (Anhang F.3.6) und erhaltene Informationen/Erkenntnisse laut Artikel 9 auszutauschen.

2.9.3 Mit der WADA sowie Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden stellt die NADA gemäß Artikel 11 *ISTI*/ Artikel 9 SfDE eine Beratung und Koordinierung sicher, um Informationen und Erkenntnisse zu erhalten, weiterzuentwickeln und auszutauschen, die für den Dopingkontrollplan Relevanz besitzen könnten.

## ARTIKEL 3 BENACHRICHTIGUNG DER ATHLETEN\*INNEN

### 3.1 Zielsetzung

Ziel der Benachrichtigung zur *Dopingkontrolle* von *Athleten\*innen* ist die Sicherstellung, ordnungsgemäß und ohne Vorankündigung über die Probenahme gemäß Artikel 3.3.1 und 3.4.1 zu informieren, die Rechte des\*der Athleten\*in zu wahren, keine Möglichkeiten zur Manipulation der abzugebenden *Probe* zuzulassen sowie die Dokumentation der Benachrichtigung zur *Dopingkontrolle* sicherzustellen.

### 3.2 Allgemeines

Die Benachrichtigung von *Athleten\*innen* beginnt, wenn die für die Probenahme zuständige Organisation den Benachrichtigungsvorgang des\*der ausgewählten Athleten\*in in die Wege leitet, und endet, wenn der\*die *Athlet\*in* in der Dopingkontrollstation eintrifft oder wenn die *NADA* über einen möglichen Verstoß des\*der Athleten\*in unterrichtet wird.

Die Benachrichtigung erfasst dabei hauptsächlich:

- (a) die Ernennung einer ausreichenden Anzahl von DCOs, Chaperons und anderem Personal zur Probenahme, sodass die Durchführung einer unangekündigten Kontrolle und die ständige Beobachtung von *Athleten\*innen*, die über die Auswahl zur Probenahme benachrichtigt wurden, gewährleistet werden kann;
- (b) das Auffinden des\*der Athleten\*in und Bestätigen seiner\*ihrer Identität;
- (c) die Information des\*der Athleten\*in über seine\*ihre Auswahl zur Probenahme sowie über seine\*ihre Rechte und Pflichten;
- (d) die ununterbrochene Begleitung des\*der Athleten\*in vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zur Ankunft in der vorgesehenen Dopingkontrollstation; und
- (e) die Dokumentation der Benachrichtigung oder der versuchten Benachrichtigung.

### 3.3 Voraussetzungen im Vorfeld der Benachrichtigung von *Athleten\*innen*

3.3.1 Bis auf wenige begründete Ausnahmen erfolgt die Benachrichtigung über die *Dopingkontrolle* ohne Vorankündigung. Der\*Die *Athlet\*in* sollte die erste *Person* sein, die über die Auswahl zur *Dopingkontrolle* benachrichtigt wird; es sei denn, ein vorheriger Kontakt zu einer dritten *Person* ist gemäß Artikel 3.3.7 erforderlich. Um sicherzustellen, dass die *Dopingkontrolle* ohne Vorankündigung durchgeführt wird, stellt die *NADA* oder die für die Probenahme zuständige Organisation sicher, dass die Entscheidung über die Auswahl des\*der Athleten\*in vor der *Dopingkontrolle* nur solchen *Personen* bekannt gegeben wird, welche dies zwingend wissen müssen. Jede Benachrichtigung einer dritten *Person* erfolgt auf sichere und vertrauliche Weise, so dass kein Risiko besteht, dass der\*die *Athlet\*in* eine Vorankündigung seiner\*ihrer Auswahl für die *Dopingkontrolle* erhält. Bei *Wettkampfkontrollen* erfolgt eine solche Benachrichtigung am Ende des *Wettkampfes*, an dem der\*die *Athlet\*in* teilnimmt.

[Kommentar zu Artikel 3.3.1: Es sollte alles unternommen werden, um sicherzustellen, dass weder das Personal bei Wettkämpfen noch das Personal von Trainingsgeländen im Voraus Kenntnis über die *Dopingkontrollen* erhalten. Es ist nicht gerechtfertigt, dass ein nationaler Verband oder andere Einrichtungen darauf bestehen, im Voraus über die *Dopingkontrollen* informiert zu werden, mit der Begründung, einen\*eine Vertreter\*in bei solchen *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stellen.]

- 3.3.2 Zur Durchführung und Unterstützung der Probenahme bestimmt und beauftragt die für die Probenahme zuständige Organisation das Personal zur Probenahme. Dieses Personal wurde für diese Tätigkeit ausgebildet, steht in keinem Interessenkonflikt zum Ergebnis der Probenahme, und es handelt sich nicht um *Minderjährige*.
- 3.3.3 Das Personal zur Probenahme verfügt über eine offizielle Bevollmächtigung, die von der *NADA* ausgestellt wird. *DCOs* tragen außerdem ein zusätzliches Ausweispapier mit ihrem Namen und Foto (d.h. Personalausweis, Führerschein, Reisepass oder ein anderes gültiges Ausweispapier) bei sich, auf dem darüber hinaus auch die Gültigkeit des Ausweises vermerkt ist.
- 3.3.4 Die *NADA* stellt Kriterien zur Überprüfung der Identität eines\*r für die Probenahme ausgewählten Athleten\*in auf. Diese gewährleisten, dass der\*die ausgewählte *Athlet\*in* derjenige\*diejenige ist, der\*die benachrichtigt wird. Wenn der\*die *Athlet\*in* nicht eindeutig identifizierbar ist, kann eine dritte *Person* hinzugezogen werden, um den\*die Athleten\*in zu identifizieren. Die Details dieser Identifizierung werden dokumentiert.
- 3.3.5 Die für die Probenahme zuständige Organisation, der\*die *DCO* oder der\*die Chaperon ermittelt den Aufenthaltsort des\*der ausgewählten Athleten\*in und plant die Art und den Zeitpunkt der Benachrichtigung, wobei er\*sie die besonderen Umstände der Sportart, des *Wettkampfs* und/oder des Trainings sowie die entsprechende Situation berücksichtigt.
- 3.3.6 Die für die Probenahme zuständige Organisation, der\*die *DCO* oder der\*die Chaperon dokumentiert die Benachrichtigungsversuche und -ergebnisse für einen\*eine bestimmte\*n Athleten\*in.
- 3.3.7 Sofern der\*die *Athlet\*in* gemäß Anhang A (Modifizierung für *Athleten\*innen* mit Beeinträchtigung) beeinträchtigt oder gemäß Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*) *Minderjährig* ist, prüft die für die Probenahme zuständige Organisation, der\*die *DCO* oder der\*die Chaperon, ob vor der Benachrichtigung des\*der Athleten\*in eine dritte *Person* benachrichtigt werden muss. Dies gilt ebenso in den Fällen, in denen für die Benachrichtigung ein\*eine Dolmetscher\*in nötig und verfügbar ist sowie in Fällen, in denen eine dritte *Person* für die Identifizierung des\*der Athleten\*in benötigt wird.

[Kommentar zu Artikel 3.3.7: Es ist zulässig, Dritte über die *Dopingkontrolle* bei *Athleten\*innen* mit Beeinträchtigungen oder bei *Minderjährigen* zu informieren. Allerdings besteht nicht die Pflicht, eine dritte Person (z.B. einen\*eine Mannschaftsarzt\*ärztin) über die *Dopingkontrolle* zu benachrichtigen, wenn eine solche Hilfe nicht erforderlich ist. Sollten dennoch Dritte vor der Benachrichtigung informiert werden müssen, sollte diese dritte *Person* von dem\*der *DCO* oder Chaperon begleitet werden, um den\*die Athleten\*in zu benachrichtigen.]

### 3.4 Voraussetzungen für die Benachrichtigung von Athleten\*innen

- 3.4.1 Wenn der Erstkontakt hergestellt ist, stellt die für die Probenahme zuständige Organisation, der\*die DCO oder Chaperon sicher, dass der\*die *Athlet\*in* und/oder ein\*e Dritte\*r (ggf. gemäß Artikel 3.3.7) über Folgendes in Kenntnis gesetzt werden:
- (a) dass der\*die *Athlet\*in* sich einer Probenahme unterziehen muss;
  - (b) über die zuständige Organisation, welche für die Durchführung der Probenahme zuständig ist;
  - (c) über die Art der Probenahme und die Bedingungen, die vor der Probenahme beachtet werden müssen;
  - (d) über die Rechte des\*der Athleten\*in, einschließlich des Rechts auf:
    - (i) eine Begleitperson (Vertrauensperson) und ggf. einen\*eine Dolmetscher\*in gemäß Artikel 4.2.3 (a),
    - (ii) zusätzliche Informationen über den Vorgang der Probenahme,
    - (iii) Ersuchen um ein späteres Erscheinen in der Dopingkontrollstation aus berechtigten Gründen gemäß Artikel 3.4.4, und
    - (iv) Ersuchen um Modifizierungen gemäß Anhang A (Modifizierung für *Athleten\*innen* mit Beeinträchtigung) und/oder Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*).
  - (e) über die Pflichten des\*der Athleten\*in, einschließlich der Pflicht,
    - (i) sich vom Zeitpunkt des Erstkontakts durch den\*die DCO und/oder Chaperon bis zum Ende des Verfahrens der Probenahme unter ständiger Beobachtung des\*der DCOs und/oder Chaperons zu bewegen,
    - (ii) sich gemäß Artikel 3.3.4 auszuweisen,
    - (iii) am Verfahren der Probenahme mitzuwirken (und der\*die *Athlet\*in* sollte über die möglichen *Konsequenzen* eines Fehlverhaltens aufgeklärt werden), und
    - (iv) umgehend zur Probenahme zu erscheinen, sofern keine rechtfertigenden Gründe für eine Verzögerung gemäß Artikel 3.4.4 vorliegen.
  - (f) über den Standort der Dopingkontrollstation;
  - (g) dass der\*die *Athlet\*in* Nahrungsmittel oder Flüssigkeiten vor Abgabe der *Probe* auf eigenes Risiko einnimmt;
  - (h) nicht übermäßig viel Flüssigkeit aufzunehmen, da dies die Gewinnung einer geeigneten *Probe* verzögern könnte; und

- (i) dass die von dem\*der Athleten\*in abgegebene Urinprobe der erste abgegebene Urin des\*der Athleten\*in nach der Benachrichtigung ist, d.h. der\*die *Athlet\*in* darf vor Abgabe der *Probe* beim Personal zur Probenahme keinen Urin abgeben (z.B. unter der Dusche).

3.4.2 Sobald der Kontakt hergestellt wurde, ist der\*die DCO/Chaperon verpflichtet:

- (a) vom Zeitpunkt des Kontakts bis zum Zeitpunkt, an dem der\*die Athlet\*in die Dopingkontrollstation am Ende der Probenahme verlässt, den\*die Athleten\*in unter ständiger Beobachtung zu halten;
- (b) sich dem\*der Athleten\*in mit den in Artikel 3.3.3 genannten Dokumenten auszuweisen;
- (c) die Identität des\*der Athleten\*in anhand der in Artikel 3.3.4 genannten Kriterien zu überprüfen. Die Überprüfung der Identität des\*der Athleten\*in mittels einer anderen Methode oder das Scheitern der Identitätsüberprüfung muss dokumentiert und der *NADA* mitgeteilt werden. Kann die Identität eines\*einer Athleten\*in nicht anhand der in Artikel 3.3.4 genannten Kriterien festgestellt werden, prüft die *NADA*, ob gemäß SfED Anhang A, weitere Ermittlungen bezüglich eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durchgeführt werden.

3.4.3 Der\*Die DCO und/oder Chaperon lässt den\*die Athleten\*in ein Formular unterzeichnen, mit dem er\*sie den Erhalt der Benachrichtigung bestätigt und diese akzeptiert. Weigert sich der\*die *Athlet\*in*, die Benachrichtigung durch seine\*ihre Unterschrift anzuerkennen oder weicht er\*sie der Benachrichtigung aus, informiert der\*die DCO und/oder Chaperon den\*die Athleten\*in, sofern möglich, über die *Konsequenzen* eines Fehlverhaltens einer Weigerung, sich der Probenahme zu unterziehen oder eines anderen Fehlverhaltens. Der\*Die Chaperon (sofern die Benachrichtigung nicht durch den\*die DCO erfolgt) unterrichtet den\*die DCO unverzüglich über die Lage. Der\*Die DCO fährt soweit möglich mit der Probenahme fort. Der\*Die DCO verfasst einen detaillierten Bericht und unterrichtet die *NADA*. Die *NADA* prüft, ob gemäß SfED Anhang A weitere Ermittlungen bezüglich eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durchgeführt werden.

3.4.4 Der\*Die DCO und/oder Chaperon kann nach eigenem Ermessen das Ersuchen des\*der Athleten\*in oder eines\*einer Dritten um späteres Erscheinen in der Dopingkontrollstation nach Kenntnis und Anerkennung der Benachrichtigung und/oder um kurzzeitiges Verlassen der Dopingkontrollstation nach seiner\*ihrer Ankunft prüfen. Der\*Die DCO und/oder Chaperon kann diesem Ersuchen stattgeben, wenn der\*die *Athlet\*in* ununterbrochen beaufsichtigt wird und während der Verspätung unter ständiger Beobachtung steht. Ein späteres Erscheinen in und/oder ein kurzzeitiges Verlassen der Dopingkontrollstation ist in folgenden Fällen zulässig:

- (a) bei *Wettkampfkontrollen*:
  - (i) Teilnahme an einer Siegerehrung;
  - (ii) Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber den Medien;
  - (iii) Teilnahme an weiteren Wettkämpfen;

- (iv) Abwärmen;
  - (v) notwendige medizinische Behandlung;
  - (vi) Auffinden eines\*einer Vertreters\*in des\*der *Athleten\*in* und/oder eines\*einer Dolmetschers\*in;
  - (vii) Beschaffung eines Lichtbildausweises; oder
  - (viii) andere rechtfertigende Umstände, die von dem\*der DCO unter Berücksichtigung etwaiger Anweisungen der *NADA* bestimmt werden.
- (b) bei *Trainingskontrollen*:
- (i) Auffinden eines\*einer Vertreters\*in des\*der *Athleten\*in*
  - (ii) Abschluss einer Trainingseinheit;
  - (iii) notwendige medizinische Behandlung;
  - (iv) Beschaffung eines Lichtbildausweises; oder
  - (v) andere rechtfertigende Umstände, die von dem\*der DCO unter Berücksichtigung etwaiger Anweisungen der *NADA* bestimmt werden
- 3.4.5 Der\*Die DCO oder anderes Personal zur Probenahme dokumentiert die Gründe für ein späteres Erscheinen in der Dopingkontrollstation und/oder für das Verlassen der Dopingkontrollstation, welche weitere Ermittlungen der *NADA* nach sich ziehen können. Stand ein\*eine *Athlet\*in* nicht unter ständiger Beobachtung, wird auch dies festgehalten. Ein\*eine DCO/Chaperon lehnt das Ersuchen eines\*einer *Athleten\*in* um Verschiebung ab, wenn es nicht möglich ist, den\*die *Athleten\*in* ununterbrochen zu beaufsichtigen.
- 3.4.6 Der\*Die DCO oder anderes Personal zur Probenahme dokumentiert die Gründe für ein späteres Erscheinen in der Dopingkontrollstation und/oder für das Verlassen der Dopingkontrollstation, welche weitere Ermittlungen der *NADA* nach sich ziehen können. Stand ein\*eine *Athlet\*in* nicht unter ständiger Beobachtung, wird auch dies festgehalten.
- 3.4.7 Verzögert der\*die *Athlet\*in* sein\*ihr Eintreffen in der Dopingkontrollstation, ohne dafür Gründe gemäß Artikel 3.4.4 vorweisen zu können, und/oder bleibt aufgrund eigenen *Verschuldens* nicht unter ständiger Beobachtung, sodann der\*die *Athlet\*in* aber vor dem Verlassen des\*der DCO vom Ort der Probenahme in der Dopingkontrollstation erscheint, meldet der\*die DCO ein mögliches Fehlverhalten. Der\*Die DCO ermöglicht, wenn realisierbar, die Durchführung der Probenahme. Die *NADA* untersucht ein mögliches Fehlverhalten gemäß SfED Anhang A.
- 3.4.8 Stellt das zuständige Personal zur Probenahme während der Beaufsichtigung des\*der *Athleten\*in* Auffälligkeiten fest, die die Probenahme beeinträchtigen könnten, wird der\*die DCO über die Umstände in Kenntnis gesetzt. Dieser\*diese hält sie schriftlich fest. Die *NADA* prüft, ob es angebracht ist,

gemäß SfED Anhang A weitere Ermittlungen bezüglich eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durchzuführen und der\*die DCO prüft, ob dem\*der Athleten\*in eine weitere *Probe* zu entnehmen ist.



## ARTIKEL 4 VORBEREITUNG DER PROBENAHME

### 4.1 Allgemeines

Die Vorbereitung der Probenahme beginnt mit der Einrichtung eines Systems für die Beschaffung der für einen erfolgreichen Ablauf des Vorgangs notwendigen Informationen und endet mit der Bestätigung, dass die Ausrüstung zur Probenahme die festgelegten Kriterien erfüllt.

Die Vorbereitung erfasst dabei hauptsächlich:

- (a) die Einrichtung eines Systems zum Zusammentragen von Angaben für die Probenahme;
- (b) das Festlegen von Kriterien für die zur Anwesenheit bei der Probenahme berechtigten *Personen*;
- (c) die Sicherstellung, dass die Dopingkontrollstation den in Artikel 4.2.2 vorgeschriebenen Mindestanforderungen genügt; und
- (d) die Sicherstellung, dass die Ausrüstung zur Probenahme den in Artikel 4.2.4 vorgeschriebenen Mindestanforderungen genügt.

### 4.2 Voraussetzungen für die Vorbereitung der Probenahme

4.2.1 Die *NADA*, oder die für die Koordination der Kontrollen zuständige Organisation richtet ein System zur Beschaffung aller Informationen ein, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Probenahme erfolgreich durchgeführt werden kann. Dies umfasst auch die Festlegung besonderer Anforderungen, um den Bedürfnissen von *Athleten\*innen* mit einer Beeinträchtigung (Anhang A – Modifizierung für *Athleten\*innen* mit Beeinträchtigungen) und den Bedürfnissen *Minderjähriger Athleten\*innen* (Anhang B– Modifizierung für *Minderjährige*) gerecht zu werden.

4.2.2 Der\*Die DCO verwendet eine Dopingkontrollstation, die die Privatsphäre des\*der Athleten\*in schützt und wenn möglich während der Probenahme ausschließlich als Dopingkontrollstation genutzt wird. Der\*Die DCO hält alle wesentlichen Abweichungen von diesen Kriterien fest. Sollte der\*die DCO die Dopingkontrollstation als ungeeignet ansehen, sollte eine Alternative gesucht werden, welche die Mindestanforderungen an eine Dopingkontrollstation erfüllt.

4.2.3 Die *NADA* oder die für die Probenahme zuständige Organisation legt Kriterien für jene *Personen* fest, deren Anwesenheit neben dem Personal zur Probenahme gestattet ist. Dabei muss Folgendes berücksichtigt werden:

- (a) der Anspruch des\*der Athleten\*in auf eine Begleitperson (Vertrauensperson) und/oder eines\*einer Dolmetschers\*in während der Probenahme, außer bei Abgabe einer Urinprobe durch den\*die Athleten\*in;
- (b) der Anspruch eines\*einer Athleten\*in mit Beeinträchtigung auf Begleitung durch eine Begleitperson gemäß Anhang A (Modifizierung für *Athleten\*innen* mit Beeinträchtigungen);

- (c) der Anspruch eines\*einer *Minderjährigen* gemäß Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*) und der Anspruch des\*der bezeugenden DCO\*s auf einen\*eine Zeugen\*in, der\*die den\*die bezeugende\*n DCO beobachtet, wenn ein\*e *Minderjährige\*r Athlet\*in* eine Urinprobe abgibt, wobei der\*die Zeuge\*in jedoch die Abgabe der *Probe* nicht direkt beobachtet, sofern dies von der\*dem *Minderjährigen* nicht ausdrücklich gewünscht wird.
- (d) die Anwesenheit eines\*einer Beobachters\*in der *NADA* und/oder *WADA* und/oder eines\*einer von der *NADA* benannten Beobachters\*in. Jegliche genannten Beobachter\*innen beobachten die Abgabe der Urinprobe nicht direkt.
- (e) die Anwesenheit einer bevollmächtigten *Person*, die die DCO-Ausbildung betreut oder auditiert. Die genannte *Person* beobachtet die Abgabe der Urinprobe nicht direkt.

4.2.4 Die für die Probenahme zuständige Organisation verwendet ausschließlich Ausrüstung zur Probenahme, welche mindestens:

- (a) über ein eindeutiges Nummerierungssystem für alle Flaschen, Behälter, Röhrchen und andere Gegenstände verfügt, die zur Versiegelung der *Probe* dienen;
- (b) über ein manipulationssicheres Versiegelungssystem verfügt;
- (c) sicherstellt, dass die Identität des\*der Athleten\*in nicht anhand der Ausrüstung festgestellt werden kann;
- (d) sicherstellt, dass die Ausrüstung vor der Verwendung durch den\*die Athleten\*in sauber und versiegelt ist;
- (e) aus einem Material hergestellt und mit einem Versiegelungssystem ausgestattet ist, welches der Verwendung und den Einflüssen während derer die Ausrüstung zur Probenahme genutzt oder eingesetzt wird, gerecht wird. Dies schließt - nicht erschöpfend - den Transport, die Laboranalyse und die Langzeitlagerung der *Proben* bis zum Ablauf der Verjährungsfrist ein;
- (f) aus einem Material und Versiegelungssystem hergestellt ist, dass
  - i. die Integrität (chemisch und physisch) der *Probe* für die Analyse gewährleistet;
  - ii. Temperaturen von -80°C für Urin und Blut standhält. Materialtests, die zur Prüfung der Integrität unter Gefrierbedingungen durchgeführt werden, müssen die Matrix verwenden, die in den Probenflaschen, -behältern oder -röhrchen aufbewahrt wird, d.h. Blut oder Urin;
  - iii. mindestens drei (3) Einfrier- und Auftauzyklen standhält;
- (g) aus transparentem Material hergestellt ist, sodass die *Probe* in der A- und B-Flasche, Behälter und Röhrchen sichtbar ist;

- (h) über ein Versiegelungssystem verfügt, bei dem der\*die *Athlet\*in* und DCO überprüfen können, dass die *Probe* korrekt in den Flaschen oder Behältern A und B versiegelt ist;
- (i) über ein oder mehrere eingebaute Sicherheitskennzeichnungsmerkmale verfügt, die eine Überprüfung der Echtheit der Ausrüstung ermöglicht;
- (j) den Internationalen Luftverkehrsverband (IATA) veröffentlichten *Standards* für den Transport biologischen Materials, welches Urin- und/oder Blutproben beinhaltet, entspricht, um ein Auslaufen während des Transports zu verhindern;
- (k) nach dem international anerkannten ISO 9001 zertifizierten Verfahren, welches Qualitätskontrollen einschließt, hergestellt ist;
- (l) nach der ersten Öffnung durch ein Labor wieder versiegelt werden kann. Dabei muss ein neues Versiegelungs- und Nummerierungssystem verwendet werden, um die Integrität der *Probe* und der Überwachungskette zu gewährleisten. Dies erfolgt gemäß den Anforderungen für Langzeitlagerung und weiteren Analysen der *Probe* des *International Standard for Laboratories*;
- (m) einer Prüfung durch eine von dem\*der Hersteller\*in unabhängige und nach ISO 17025 akkreditierte Institution unterzogen worden sein, um die Mindestanforderungen der Ausrüstung, die die oben genannten Punkten b), f), g), h), i), j) und l) beschriebenen Kriterien erfüllt;
- (n) Jede Änderung des Materials oder Versiegelungssystems der Ausrüstung erfordert eine erneute Prüfung, um sicherzustellen, dass sie weiterhin die unter m) genannten Anforderungen erfüllt;

Für Urinproben gilt:

- o) ein Fassungsvermögen von mindestens 85 ml Urin jeweils in der A- und B-Flasche oder jedem Behälter;
- p) ein auf den A- und B-Flaschen bzw. Behältern und dem Sammelbehälter angebrachte/integrierte visuelle Kennzeichnung, die folgendes angibt:
  - (i) das erforderliche Mindestvolumen von Urin in jeder A- und B-Flasche oder Behälter, wie in Anhang C – Entnahme von Urinproben, beschrieben;
  - (ii) das maximal zugelassene Volumen, dass bei der Ausdehnung des Einfrierens die Flasche, den Behälter oder das Versiegelungssystem nicht beeinträchtigt; und
  - (iii) die Volumenmenge, des für die Analyse geeigneten Urinvolumens auf dem Sammelbehälter.
- q) Das Vorhandensein einer Ausrüstung für eine Teilprobe und/oder Zwischenversiegelung mit einem eindeutigen Versiegelungs- und Nummerierungssystem, um eine *Probe* mit unzureichendem Volumen

gemäß Anhang E – Urinproben – ungenügendes Volumen, zu versiegeln;

Für Blutproben gilt:

- r) Material zu verwenden, welches die Fähigkeit besitzt, Blut in getrennten A- und B-Röhrchen und Behältern zu sammeln, zu lagern und zu transportieren;
- s) für die Analyse *Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* aus Vollblut oder Plasma und/oder für die Erstellung eines Blutprofils, ein Fassungsvermögen von mindestens 3 ml Blut je A- und B-Röhrchen sowie die Auskleidung mit EDTA als Gerinnungshemmer;
- t) für die Analyse *Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* aus Serum, ein Fassungsvermögen von mindestens 5 ml Blut je A- und B-Röhrchen sowie ein inertes polymeres serumseparierendes Gel und einen integrierten Gerinnungsaktivator; und

[Kommentar zu 4.3.4 s) und t): wenn bestimmte Röhrchen im *Internationalen Standard*, im *Technischen Dokument* oder in den Richtlinien der *WADA* angegeben sind, dann muss die Verwendung alternativer Röhrchen, die ähnliche Kriterien erfüllen, unter Mitwirkung eines oder mehrerer relevanter Labor(e) validiert und von der *WADA* genehmigt werden, bevor sie zur Probenentnahme verwendet werden.]

- u) Transport von Blutproben, die Sicherstellung der Anforderungen an die Lagerung, den Transport und das Temperaturoaufzeichnungsgerät, die im Anhang K – Entnahme, Lagerung und Transport von Blutproben für den *Biologischen Athletenpass* beschrieben sind.

[Kommentar zu 4.3.4: Es wird dringend empfohlen, bevor Ausrüstung zur Probenahme kommerziell zur Verfügung gestellt wird, diese Ausrüstung unter Einbeziehung von *Athleten\*innen*, Anti-Doping Organisationen, für die Probenahme zuständige Organisationen, Kontrollpersonal sowie Labore zu entwickeln.]

## ARTIKEL 5 DURCHFÜHRUNG DER PROBENAHME

### 5.1 Zielsetzung

Die Probenahme ist auf solche Weise durchzuführen, dass die Integrität, Sicherheit und Identität der *Probe* gewährleistet ist und die Privatsphäre und Würde des\*der Sportlers\*in wahrt.

### 5.2 Allgemeines

Die Vorbereitung der Probenahme beinhaltet die Bereitstellung von Informationen, welche eine erfolgreiche Probenahme gewährleisten. Die Probenahme endet, wenn die *Probe* entnommen und versiegelt und die entsprechende Dokumentation abgeschlossen ist.

Die Durchführung erfasst dabei hauptsächlich:

- (a) Vorbereitung der Entnahme der *Probe*;
- (b) Entnahme und Sicherung der *Probe*; und
- (c) Dokumentation der Probenahme.

### 5.3 Voraussetzungen im Vorfeld der Probenahme

5.3.1 Die für die Probenahme zuständige Organisation ist verantwortlich für die Probenahme, wobei dem\*der DCO besondere Aufgaben übertragen werden.

5.3.2 Der\*Die DCO stellt sicher, dass der\*die *Athlet\*in* über seine\*ihre Rechte und Pflichten gemäß Artikel 3.4.1 aufgeklärt wurde.

5.3.3 Der\*Die DCO gibt dem\*der Athleten\*in die Möglichkeit zur Flüssigkeitsaufnahme. Der\*Die *Athlet\*in* sollte eine übermäßige Rehydratation vermeiden, damit die Anforderung einer geeigneten spezifischen Dichte der *Probe* erfüllt werden kann.

5.3.4 Die *NADA* legt Kriterien zu möglichen Verboten in der Kontrollstation fest. Die Bereitstellung von Alkohol sowie dessen Konsum innerhalb der Dopingkontrollstation sind verboten.

5.3.5 Der\*Die *Athlet\*in* verlässt die Dopingkontrollstation nur unter der ständigen Beobachtung durch den\*die DCO oder Chaperon und mit Zustimmung des\*der DCOs. Bis der\*die *Athlet\*in* die *Probe* abgeben kann, prüft der\*die DCO gemäß den Artikeln 3.4.4, Artikel 3.4.5 und Artikel 3.4.6 jedes begründete Ersuchen eines\*einer Athleten\*in, die Dopingkontrollstation zu verlassen.

5.3.6 Erlaubt der\*die DCO dem\*der Athleten\*in, die Dopingkontrollstation zu verlassen, hält der\*die DCO mit dem\*der Athleten\*in Folgendes fest:

- (a) Grund des\*der Athleten\*in, die Dopingkontrollstation zu verlassen;
- (b) den Zeitpunkt der Rückkehr (oder Rückkehr nach Abschluss einer genehmigten Handlung);

- (c) der\*die *Athlet\*in* steht zu jeder Zeit unter Beobachtung;
- (d) der\*die *Athlet\*in* gibt keinen Urin ab, bis er\*sie zur Dopingkontrollstation zurückkehrt; und
- (e) der\*die DCO hält die Uhrzeit des Verlassens und der Rückkehr des\*der Athleten\*in fest.

## 5.4 Voraussetzungen für die Probenahme

- 5.4.1 Der\*die DCO entnimmt die *Probe* des\*der Athleten\*in gemäß der/den folgenden Ausführungen(en) zur Entnahme einer bestimmten *Probe*:
- (a) Anhang C: Entnahme von Urinproben
  - (b) Anhang D: Entnahme von Blutproben
  - (c) Anhang I: Entnahme, Lagerung und Transport von Blutproben für den *Biologischen Athletenpass*
- 5.4.2 Jedes Verhalten des\*der Athleten\*in und/oder von *Personen*, die mit dem\*der Athleten\*in in Verbindung stehen, sowie Unregelmäßigkeiten, die die Probenahme beeinträchtigen könnten, werden von dem\*der DCO genau festgehalten. Soweit erforderlich leitet die *NADA* ein Verfahren gemäß SfED Anhang A.
- 5.4.3 Bestehen Zweifel über die Echtheit der *Probe*, wird der\*die *Athlet\*in* gebeten, eine weitere *Probe* abzugeben. Verweigert der\*die *Athlet\*in* die Abgabe einer weiteren *Probe*, dokumentiert der\*die DCO die genauen Umstände der Verweigerung, und die für das *Ergebnismanagement* zuständige Organisation leitet ein Verfahren gemäß SfED Anhang A ein.
- 5.4.4 Der\*Die DCO gibt dem\*der Athleten\*in die Möglichkeit, seine\*ihre Anmerkungen über den Ablauf der Probenahme festzuhalten.
- 5.4.5 Bei der Probenahme werden mindestens folgende Informationen erfasst:
- (a) Datum und Uhrzeit der Benachrichtigung, Name und Unterschrift des\*der benachrichtigenden DCO\*s/Chaperon\*s;
  - (b) Ankunftszeit des\*der Athleten\*in in der Dopingkontrollstation und jedes vorübergehende Verlassen sowie jede Rückkehr;
  - (c) Datum und Uhrzeit der Versiegelung jeder entnommenen *Probe* sowie Datum und Uhrzeit der Beendigung der vollständigen Probenahme (d.h. die Uhrzeit zu der der\*die *Athlet\*in* die Erklärung unten auf dem Dopingkontrollformular unterzeichnet);
  - (d) Name des\*der Athleten\*in;
  - (e) Geburtsdatum des\*der Athleten\*in;
  - (f) Geschlecht des\*der Athleten\*in;
  - (g) Art und Weise, mit welcher die Identität des\*der Athleten\*in bestätigt wird (z.B. Personalausweis, Führerschein oder Akkreditierung des\*der Athleten\*in). Erfolgt die Identifizierung durch eine dritte *Person*, gilt der Nachweis entsprechender Ausweisdokumente für diese dritte *Person*.
  - (h) Anschrift, Emailadresse und Telefonnummer des\*der Athleten\*in;
  - (i) Sportart und Disziplin des\*der Athleten\*in (gemäß TDSSA);

- (j) Name des\*der Trainers\*in und Arztes\*Ärztin des\*der Athleten\*in (falls vorhanden);
- (k) Probencode der *Probe* und den Verweis auf den\*die Hersteller\*in der Ausrüstung;
- (l) Probenart (Urin, Blut, etc.)
- (m) Art der *Dopingkontrolle* (*Trainings-* oder *Wettkampfkontrolle*)
- (n) Name und Unterschrift des\*der bezeugenden DCO\*s und/oder Chaperon\*s;
- (o) ggf. Name und Unterschrift des\*der BCO\*s;
- (p) Informationen über Teilproben gemäß Anhang E.3.4
- (q) notwendige Laborangaben auf der Ausrüstung zur Probenahme (z.B. bei einer Urinprobe Angaben zum Volumen und zur Dichte);
- (r) nach Auskunft des\*der Athleten\*in innerhalb der letzten sieben (7) Tage eingenommene Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel sowie (bei Blutproben) Angaben zu innerhalb der letzten drei (3) Monate erfolgten Bluttransfusionen;
- (s) Bei Blutproben für den *Biologischen Athletenpass* soll der\*die DCO/BCO die Informationen gemäß Anhang I – Entnahme, Lagerung und Transport von Blutproben für den *Biologischen Athletenpass* – dokumentieren;
- (t) Unregelmäßigkeiten in den Verfahren, z.B. wenn eine Ankündigung der *Dopingkontrolle* erfolgte;
- (u) Anmerkungen und Einwände des\*der Athleten\*in zum Ablauf der Probenahme, wie von dem\*der Athleten\*in angegeben;
- (v) Zustimmung des\*der Athleten\*in zur Verarbeitung der Daten der Probenahme;
- (w) Zustimmung des\*der Athleten\*in zur Verwendung der *Probe(n)* zu Forschungszwecken;
- (x) Name und Unterschrift der Begleitperson des\*der Athleten\*in (falls vorhanden), wie in Artikel 5.4.6 beschrieben;
- (y) Name und Unterschrift des\*der Athleten\*in;
- (z) Name und Unterschrift des\*der DCO\*s;
- (aa) Name der *NADA* und
- (bb) Name der für die Probenahme zuständigen Organisation;
- (cc) Name der für das *Ergebnismanagement* zuständige Organisation; und



- (dd) Name der für die Koordination der Kontrollen zuständige Organisation  
(falls vorhanden)

[Kommentar zu Artikel 5.4.5: Es ist nicht erforderlich, dass die gemäß Artikel 5.4.5 geforderten Informationen auf einem Dopingkontrollformular zusammengefasst dargestellt werden. Vielmehr können die Informationen auch auf Dokumentationsunterlagen der *Dopingkontrolle* und/oder sonstigen offiziellen Unterlagen, wie z.B. einem separaten Benachrichtigungsformular und/oder einem Zusatzbericht erfasst werden. Zusätzlich zu den in Artikel 5.4.5 aufgeführten Informationen enthält Anhang I weitere Anforderungen an die Entnahme von Blutproben für den *Biologischen Athletenpass*.]

- 5.4.6 Am Ende der *Dopingkontrolle* unterzeichnen der\*die *Athlet\*in* und der\*die DCO die entsprechenden Unterlagen, um zu bestätigen, dass die Dokumentation den Ablauf der Probenahme sowie die geäußerten Anliegen des\*der Athleten\*in korrekt wiedergibt. Der\*die Vertreter\*in des\*der Athleten\*in, falls anwesend und Zeuge\*Zeugin des Verfahrens, sollte die Dokumentation unterschreiben. Handelt es sich um einen\*eine *Minderjährige\*n* Athleten\*in, unterzeichnen sowohl der\*die *Athlet\*in* als auch die Begleitperson (Vertrauensperson) oder (falls vorhanden) sein\*ihre gesetzliche\*r Vertreter\*in die Unterlagen. Weitere Anwesende mit einer offiziellen Funktion während der Probenahme des\*der Athleten\*in können die Unterlagen als Zeugen\*innen des Vorgangs unterzeichnen.
- 5.4.7 Dem\*Der Athleten\*in wird eine Kopie des von dem \*der Athleten\*in elektronisch oder anderweitig unterzeichneten Exemplars der Unterlagen zur Probenahme überlassen.

## ARTIKEL 6 SICHERHEIT / NACHBEREITUNG

### 6.1 Allgemeines

Die Nachbereitung beginnt, wenn der\*die *Athlet\*in* die Dopingkontrollstation nach der Abgabe seiner\*ihrer *Probe(n)* verlassen hat, und endet mit der Vorbereitung der entnommenen *Proben* und der Dokumentation der Probenahme für den Transport.

### 6.2 Voraussetzungen für die Sicherheit/Nachbereitung

- 6.2.1 Die für die Probenahme zuständige Organisation legt Kriterien fest, die gewährleisten, dass eine *Probe* so verwahrt wird, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Abtransport aus der Dopingkontrollstation gewahrt bleibt. Diese Kriterien enthalten zumindest die detaillierte Dokumentation des Ortes, an dem die *Proben* verwahrt werden, sowie der *Personen*, die die *Proben* verwahren und/oder Zugang zu den *Proben* haben. Der\*Die DCO stellt sicher, dass alle *Proben* gemäß diesen Kriterien verwahrt werden.
- 6.2.2 Die für die Probenahme zuständige Organisation stellt sicher, dass die Unterlagen für jede *Probe* vollständig sind und sicher behandelt werden.
- 6.2.3 Die für die Probenahme zuständige Organisation entwickelt, wenn notwendig, in Abstimmung mit der *NADA* ein Verfahren, welches gewährleistet, dass dem Labor, die für die durchzuführende Analyse erforderlichen Anweisungen übermittelt werden. Darüber hinaus stellt die *NADA* die gemäß Artikel 5.4.5 c), f), h), j), k), l), p), q), y), und z) für die Ergebnismitteilung nötigen Informationen und teilt dem Labor mit, ob die Aufbewahrung der *Probe* gemäß Artikel 2.7.4 notwendig ist.

## ARTIKEL 7 PROBENTRANSPORT UND DOKUMENTATION

### 7.1 Allgemeines

- 7.1.1 Der Transport beginnt, wenn die *Proben* und die dazugehörigen Unterlagen die Dopingkontrollstation verlassen und endet mit dem bestätigten Empfang der *Proben* und der Unterlagen zur Probenahme am Bestimmungsort.
- 7.1.2 Die Hauptaktivitäten umfassen die Vorbereitung eines sicheren Transports der *Proben* und der dazugehörigen Unterlagen zu dem Labor, welches die *Proben* analysiert, sowie die Vorbereitung eines sicheren Transports der Unterlagen über die Probenahme zur *NADA*.

### 7.2 Voraussetzungen für den Transport und die Aufbewahrung von *Proben* und Unterlagen

- 7.2.1 Die *NADA* genehmigt ein Transportverfahren, welches sicherstellt, dass *Proben* und Unterlagen so transportiert werden, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit gewährleistet sind.
- 7.2.2 Nach Abschluss der Probenahme werden die *Proben* so bald wie möglich mittels des von der *NADA* genehmigten Verfahrens zu dem Labor transportiert, welches die *Proben* analysiert. Die *Proben* werden so transportiert, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung der *Proben* durch Faktoren wie zeitliche Verzögerungen und extreme Temperaturschwankungen so gering wie möglich gehalten wird.

[Kommentar zu Artikel 7.2.2: Die *NADA* stimmt mit dem Labor, welches die *Proben* analysiert, die Transportanforderungen für bestimmte Einsätze (z.B. im Fall, dass die *Probe* unter unhygienischen Bedingungen entnommen wurde oder eine Verzögerung im Transport der *Proben* zu dem Labor aufgetreten ist) ab, um festzulegen, was unter den besonderen Umständen dieses Einsatzes erforderlich ist.]

- 7.2.3 Die Dokumentation zur Identifizierung des\*der Athleten\*in wird den an das Labor, das die *Proben* analysiert, gesendeten *Proben* und den dazugehörigen Unterlagen nicht beigelegt.
- 7.2.4 Der\*Die DCO schickt nach Abschluss der Probenahme alle dazugehörigen Unterlagen so bald wie möglich an die *NADA* und nutzt dabei das von der *NADA* genehmigte Transportverfahren (einschließlich elektronischer Übermittlungen).
- 7.2.5 Die für die Probenahme zuständige Organisation prüft die Überwachungskette, wenn der Empfang der *Proben* oder der dazugehörigen Unterlagen bzw. der Unterlagen über die Probenahme an den jeweiligen Bestimmungsorten nicht bestätigt wird oder wenn die Integrität oder Identität der *Probe* während des Transports beeinträchtigt wurde und teilt dies der *NADA* unverzüglich schriftlich mit. In diesem Fall prüft die *NADA*, ob die *Probe* nicht verwertet werden soll.
- 7.2.6 Die Unterlagen zur Probenahme und/oder zu einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen werden von der *NADA* und/oder der für die Probenahme zuständigen Organisation gemäß der im *Standard* für Datenschutz angegeben Zeit aufbewahrt.

[Kommentar zu Artikel 7.2: Während die Anforderungen für den Transport und die Aufbewahrung von *Proben* und die oben genannte Dokumentation gleichermaßen für Urin-, Blut- und Blutproben für den *Biologischen Athletenpass* gelten, enthält Anhang D - Entnahme von Blutproben zusätzliche Anforderungen für die *Standard* Blutprobe und Anhang I-Entnahme, Lagerung und Transport von *Proben* des *Biologischen Athletenpasses* zusätzliche Voraussetzungen für den Transport von Blutproben für den *Biologischen Athletenpass*.]

## **ARTIKEL 8 EIGENTÜMER DER *PROBEN***

- 8.1** Die *NADA* ist gemäß Artikel 6.8 NADC21 Eigentümer der dem\*der Athleten\*in entnommenen *Proben*.
- 8.2** Die *NADA* kann das Eigentum an den *Proben* an die für das *Ergebnismanagement* zuständige Organisation oder eine andere Anti-Doping-Organisation oder die *WADA* übertragen.
- 8.3** Sofern die *NADA* nicht die für den Athletenpass zuständige Organisation ist, behält sie dennoch die Zuständigkeit für weitere Analysen der *Probe*. Hierzu gehören sowohl automatisch durch das adaptive Modell des Athletenpasses in ADAMS generierte Anfragen zu Bestätigungsanalysen als auch Anfragen von der APMU.

## ARTIKEL 9 ERFASSUNG, AUSWERTUNG UND NUTZUNG VON INFORMATIONEN

### 9.1 Allgemeines

Die *NADA* erfasst, wie in Artikel 5.8 NADC21 festgelegt, Anti-Doping-Informationen aus allen verfügbaren Quellen. Sie wertet diese aus und nutzt die Informationen zur Entwicklung eines zweckmäßigen, intelligenten und angemessenen Dopingkontrollplans und/oder der Planung von *Zielkontrollen*. Zudem dienen die Informationen zur Aufdeckung von Doping durch die Ermittlung möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

[Kommentar zu Artikel 9.1 (*NADA*): Anti-Doping-Informationen umfassen grundsätzlich alle Informationen, die den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich der *NADA* betreffen.]

### 9.2 Erfassen von Anti-Doping-Informationen

9.2.1 Die *NADA* stellt sicher, Anti-Doping-Informationen aus allen verfügbaren Quellen zu erfassen oder zu empfangen. Dies umfasst vor allem Informationen von *Athleten\*innen* und *Athleten\*innenbetreuern\*innen* (einschließlich der Substantiellen Hilfe gemäß Artikel 10.6.1 NADC21), Dritter (z.B. über eine vertrauliche Telefonhotline), Personal zur Probenahme (sei es in DCO-Reports, Ereignismeldungen oder auf andere Weise), Laboren, Pharmaunternehmen, *Nationalen Sportfachverbänden*, Strafverfolgungsbehörden, anderen Kontroll- und *Disziplinarorganen* und von den Medien.

9.2.2 Die *NADA* stellt sicher, dass die erfassten oder empfangenen Anti-Doping-Informationen sicher und vertraulich behandelt werden, die Quellen geschützt werden, dem Risiko der beabsichtigten oder unbeabsichtigten *Veröffentlichung* angemessen Rechnung getragen wird und Informationen, die die *NADA* von Strafverfolgungsbehörden, anderen zuständigen Behörden und/oder Dritten erhält, nur für legitime Zwecke der Dopingbekämpfung erhoben, verarbeitet und veröffentlicht werden.

### 9.3 Auswertung und Analyse von Anti-Doping-Informationen

9.3.1 Die *NADA* stellt sicher, dass alle Anti-Doping-Informationen bei Empfang auf Relevanz, Zuverlässigkeit und Genauigkeit geprüft werden, wobei sie die Art der Quelle und die Umstände, unter denen die Informationen erfasst oder empfangen wurden, berücksichtigt.

[Kommentar zu Artikel 9.3.1: Als Grundlage für die Auswertung und Analyse von Anti-Doping-Informationen können verschiedene Modelle angewandt werden. Bei der Verwaltung, Verarbeitung, Analyse und Verknüpfung dieser Informationen können z.B. auch leistungsfähige Datenbanken und Fallmanagementsysteme hilfreich sein.]

9.3.2 Alle von der *NADA* erfassten oder empfangenen Anti-Doping-Informationen werden abgeglichen und analysiert, um Muster, Trends und Beziehungen zu erkennen, die der *NADA* dabei helfen, eine wirksame Anti-Doping-Strategie zu entwickeln und/oder festzustellen (sofern sich die Informationen auf einen bestimmten Einzelfall beziehen), ob ein begründeter Verdacht eines Verstößes gegen Anti-Doping-Bestimmungen besteht, so dass weitere Ermittlungen gemäß Artikel 10 des *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen gerechtfertigt sind.

## 9.4 Ergebnisse der Informationsgewinnung

- 9.4.1 Anti-Doping-Informationen werden vor allem dafür verwendet, um gemäß Artikel 2 des *Standards für Dopingkontrollen* und Ermittlungen den Dopingkontrollplan zu entwickeln, zu überprüfen und zu überarbeiten und/oder festzustellen, wann *Zielkontrollen* durchgeführt werden sollten, und/oder für Ermittlungen gemäß Artikel 10 des *Standards für Dopingkontrollen* und Ermittlungen.
- 9.4.2 Die NADA entwickelt Strategien zum Austausch von Informationen mit anderen Anti-Doping-Organisationen (z.B. sofern sich die Informationen auf *Athleten\*innen* oder andere *Personen* in ihrem Zuständigkeitsbereich beziehen), Strafverfolgungsbehörden und/oder anderen zuständigen Kontroll- oder *Disziplinarorganen* (z.B. sofern die Informationen auf eine mögliche Straftat, Ordnungswidrigkeit oder einen Verstoß gegen andere Verhaltensregeln hinweisen) und setzen diese angemessen und unter Einhaltung des geltenden Rechts um.

## ARTIKEL 10 ERMITTLUNGEN

### 10.1 Allgemein

10.1.1 Die *NADA* ist gemäß dem NADC21 verpflichtet, Ermittlungen durchzuführen, darunter

- (a) Ermittlungen gemäß Artikel 7 NADC21 in Bezug auf *Atypische Analyseergebnisse* und *Von der Norm abweichende Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses*;
- (b) Ermittlungen weiterer analytischer oder nicht-analytischer Informationen gemäß NADC21, sofern ein begründeter Verdacht eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen besteht und
- (c) Ermittlungen, ob *Athleten\*innenbetreuer\*innen* oder andere *Personen* an einem nachgewiesenen Verstoß eines\*einer Athleten\*in gegen Anti-Doping-Bestimmungen beteiligt gewesen sein könnten.

10.1.2 Dabei beabsichtigen die Ermittlungen die folgenden Ziele: entweder

- (a) einen möglichen Verstoß/eine Beteiligung an einem Verstoß auszuschließen oder
- (b) Beweise zusammentragen, um ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen einzuleiten.

### 10.2 Ermittlungen aufgrund *Atypischer Analyseergebnisse* und *Von der Norm abweichender Analyseergebnisse des Biologischen Athletenpass*

10.2.1 Die *NADA* ermittelt vertraulich bei *Atypischen Analyseergebnissen* und *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen des Biologischen Athletenpasses*, die bei *Dopingkontrollen*, für deren Durchführung die Anti-Doping-Organisation zuständig war, gemäß des *International Standards for Laboratories* auftraten und/oder bei denen die *NADA* für das *Ergebnismanagement* zuständig ist.

10.2.2 Die *NADA* stellt der *WADA* auf Nachfrage weitere Informationen zu den Umständen von *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*, *Atypischen Analyseergebnissen* und anderen möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Verfügung, wie z.B. (nicht abschließend):

- (a) das Wettkampfniveau des\*der betreffenden Athleten\*in;
- (b) ggf. Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des\*der Athleten\*in sowie die Information, ob diese für das Auffinden des\*der Athleten\*in zur Probenahme, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* oder dem *Atypischen Analyseergebnis* führte, genutzt wurden;
- (c) den Zeitpunkt der betreffenden Probenahme im Verhältnis zu den Trainings- und Wettkampfzeiten des\*der Athleten\*in; und
- (d) weitere von der *WADA* festgelegte Profilinformationen.



### 10.3 Ermittlungen aufgrund anderer möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

10.3.1 Die *NADA* untersucht alle anderen analytischen oder nicht-analytischen Informationen, die den begründeten Verdacht erlauben, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegen könnte.

[Kommentar zu Artikel 10.3.1: Ergeben sich beispielsweise bei dem *Versuch* einer Probenahme bei einem\*iner Athleten\*in Hinweise gemäß Artikel 2.3 NADC21 auf eine mögliche Umgehung oder Weigerung oder auf das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer Probenahme zu unterziehen, oder gemäß Artikel 2.5 NADC auf eine mögliche *Unzulässige Einflussnahme* oder den *Versuch* der *Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens*, wird die Angelegenheit gemäß Anhang A (Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens) untersucht.]

10.3.2 Die *NADA* benachrichtigt bei einem begründeten Verdacht, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, die *WADA* über die Einleitung von Ermittlungen. Im Weiteren informiert die *NADA* die *WADA* auf Anfrage über den aktuellen Stand und die Ergebnisse der Ermittlungen.

10.3.3 Die *NADA* erfasst und dokumentiert so früh wie möglich alle relevanten Informationen und Unterlagen, um daraus zulässige und belastbare Beweise für den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen herauszuarbeiten und/oder weitere Fragestellungen zu ermitteln, die zur Beweisfindung beitragen. Die *NADA* führt die Ermittlungen jederzeit fair, objektiv und unparteiisch durch. Die Durchführung der Ermittlungen, die Auswertung von Informationen und Beweisen, die im Laufe der Ermittlungen zusammengetragen wurden, und das Ergebnis der Ermittlungen werden dokumentiert.

10.3.4 Die *NADA* nutzt alle ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen, um Ermittlungen durchzuführen. Dazu kann sie u.a. Informationen und Hilfestellung von Strafverfolgungsbehörden und anderen zuständigen Stellen einholen. Die *NADA* macht jedoch auch aus allen ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen vollständig *Gebrauch*, einschließlich des Biologischen Athletenpassprogramms, Ermittlungsbefugnissen gemäß geltenden Bestimmungen (z.B. die Befugnis, einschlägige Unterlagen und Informationen zu verlangen, und die Befugnis, sowohl potenzielle Zeugen\*innen als auch den\*die Athleten\*in oder eine andere *Person* zu befragen, der\*die Gegenstand der Ermittlungen ist) und die Befugnis, eine *Sperre* eines\*iner Athleten\*in oder einer anderen *Person* auszusetzen, wenn diese\*dieser Substantielle Hilfe gemäß Artikel 10.7.1 NADC21 leistet.

10.3.5 *Athleten\*innen* und *Athleten\*innenbetreuer\*innen* sind grundsätzlich gehalten, bei Ermittlungen von Anti-Doping-Organisationen mitzuwirken. Andernfalls können gegen sie Disziplinarmaßnahmen gemäß den geltenden Bestimmungen ergriffen werden. Untergräbt ihr Verhalten die Ermittlungen (z.B. durch falsche, irreführende oder unvollständige Angaben und/oder Zerstörung möglicher Beweise), kann die *NADA* ein Verfahren wegen Verstoßes gegen Artikel 2.5 NADC21 (*Unzulässige Einflussnahme* oder *Versuch* der *Unzulässigen Einflussnahme*) gegen sie einleiten.

## 10.4 Ergebnisse der Ermittlungen

- 10.4.1 Die *NADA* entscheidet unverzüglich, ob gegen den\*die *Athleten\*in* oder eine andere *Person* ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet wird. Trifft die *NADA* nicht innerhalb einer von der *WADA* festgelegten angemessenen Frist eine Entscheidung darüber, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann die *WADA* gemäß Artikel 13 NADC21 unmittelbar beim CAS einen Rechtsbehelf einlegen, so als ob die *NADA* entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Die *WADA* tritt jedoch mit der *NADA* in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde, bevor sie eine solche Maßnahme ergreift.
- 10.4.2 Gelangt die *NADA* anhand der Ergebnisse ihrer Ermittlungen zu dem Schluss, dass gegen den\*die *Athleten\*in* oder eine andere *Person* ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet wird, gibt sie diese Entscheidung gemäß Artikel 7 NADC21 bekannt und leitet ein Verfahren gegen den\*die betreffende\*n *Athleten\*in* oder eine andere *Person* ein.
- 10.4.3 Im Fall, dass die *NADA* anhand der Ergebnisse ihrer Ermittlungen zu dem Schluss gelangt, dass gegen den\*die *Athleten\*in* oder eine andere *Person* kein Verfahren wegen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden sollte,
- (a) setzt sie die *WADA*, den Internationalen Sportfachverband des\*der *Athleten\*in* oder eine andere *Person* gemäß Artikel 14 NADC21 schriftlich von dieser Entscheidung in Kenntnis;
  - (b) stellt sie weitere von der *WADA* und/oder dem Internationalen Sportfachverband Informationen zur Verfügung, die diese nach vernünftigem Ermessen benötigen, um entscheiden zu können, ob sie die Entscheidung anfechten möchten;
  - (c) erwägt sie in jedem Fall, ob Informationen und/oder Erfahrungen aus den Ermittlungen genutzt werden, um ihren Dopingkontrollplan anzupassen und/oder *Zielkontrollen* zu planen bzw. ob diese möglicherweise einer anderen Stelle zur Verfügung gestellt werden sollten.

## ANHANG A MODIFIZIERUNG FÜR ATHLETEN\*INNEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN

### A.1 Geltungsbereich

Auf die besonderen Bedürfnisse von *Athleten\*innen* mit Beeinträchtigungen wird bei der Probenahme soweit wie möglich Rücksicht genommen, ohne die Integrität dieser zu beeinträchtigen.

Die Bestimmung, ob Modifizierungen erforderlich sind, beginnt mit der Feststellung, dass *Proben* von *Athleten\*innen* mit Beeinträchtigungen genommen werden, und endet mit Modifizierungen an den Verfahren und der Ausrüstung zur Probenahme, sofern dies erforderlich und möglich ist.

### A.2 Zuständigkeit

Die *NADA* oder die für die Probenahme zuständige Organisation stellt, soweit möglich, sicher, dass dem\*der DCO die Ausrüstung zur Probenahme und alle Informationen zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um die Probenahme bei einem\*einer *Athleten\*in* mit einer Beeinträchtigung durchzuführen, einschließlich Einzelheiten zu der Beeinträchtigung, die sich auf die Probenahme auswirken können. Der\*Die DCO ist zuständig für die Probenahme.

### A.3 Anforderungen

B.3.1 Die Benachrichtigung und Probenahme von *Athleten\*innen* mit Beeinträchtigungen wird entsprechend diesem *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen durchgeführt, es sei denn, Modifizierungen sind aufgrund der Beeinträchtigung des\*der *Athleten\*innen* erforderlich.

[Kommentar zu B.3.1: Die *NADA* entscheidet im Falle eines\*einer *Athleten\*in* mit einer geistigen Beeinträchtigung, ob sie die Einwilligung für die *Dopingkontrolle* bei dem\*der Vertreter\*in des\*der *Athleten\*in* einholt und die für die Probenahme zuständige Organisation und das zuständige Personal zur Probenahme informiert.]

A.3.2 Bei der Planung und Vorbereitung der Probenahme klären die für die Probenahme zuständige Organisation und der\*die DCO, ob *Proben* von *Athleten\*innen* mit Beeinträchtigungen genommen werden, die eine Anpassung der im *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen festgelegten Vorgaben, insbesondere der Dopingkontrollstation und der Ausrüstung zur Probenahme verlangen.

A.3.3 Die für die Probenahme zuständige Organisation und der\*die DCO sind befugt, der Situation entsprechend Modifizierungen vorzunehmen, wenn und solange diese Modifizierungen die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigen. Um festzustellen welche Modifizierungen auf Grund der Beeinträchtigung nötig sind, zieht der\*die DCO den\*die *Athleten\*in* hinzu. Jede Änderung muss dokumentiert werden.

A.3.4 *Athleten\*innen* mit einer geistigen, körperlichen oder sensorischen Beeinträchtigung können von von einem\*einer Vertreter\*in des\*der *Athleten\*in* oder dem zuständigen Personal zur Probenahme bei der Probenahme

unterstützt werden, wenn der\*die *Athlet\*in* diese bevollmächtigt und der\*die DCO dem zugestimmt hat.

- A.3.5 Der\*Die DCO kann entscheiden, dass eine andere Dopingkontrollstation und/oder eine andere Ausrüstung zur Probenahme genutzt werden, wenn dies notwendig ist, um dem\*der *Athleten\*in* die Abgabe der *Probe* zu ermöglichen, sofern dies nicht die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* beeinträchtigt.
- A.3.6 *Athleten\*innen*, die Urinsammel- und Urindrainagesysteme verwenden, müssen vor der Abgabe einer Urinprobe zur Analyse den darin enthaltenen Urin entfernen. Wenn möglich sollte das vorhandene Urinsammel- bzw. Urindrainagesystem durch einen neuen, unbenutzten Katheter oder ein neues, ungenutztes Drainagesystem vor der Probenahme ersetzt werden. Das Urinsammel- bzw. Urindrainagesystem ist dabei nicht zwangsläufig Teil der Ausrüstung zur Probenahme, welche durch die für die Probenahme zuständige Organisation zur Verfügung gestellt wird; vielmehr ist es Aufgabe des\*der *Athleten\*in* für diesen Zweck über die geeignete Ausrüstung zu verfügen.
- A.3.7 Bei *Athleten\*innen* mit visuellen oder intellektuellen Beeinträchtigungen kann der\*die DCO und/oder der\*die *Athlet\*in* bestimmen, ob während der *Dopingkontrolle* ein\*eine Vertreter\*in anwesend sein soll. Während der Probenahme kann ein\*eine Vertreter\*in des\*der *Athleten\*in* und/oder ein\*eine Vertreter\*in des\*der DCO\*s den\*die Zeugen\*in der Urinabgabe beobachten, während der\*die *Athlet\*in* die Urinprobe abgibt. Dieser\*diese Vertreter\*in beobachtet die Abgabe der Urinprobe nicht direkt, es sei denn, der\*die *Athlet\*in* wünscht dies.
- A.3.8 Der\*Die DCO hält Modifizierungen des *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen bei *Athleten\*innen* mit Beeinträchtigung schriftlich fest, darunter auch jene, die bei den oben genannten Handlungen beschrieben wurden.

## ANHANG B MODIFIZIERUNG FÜR MINDERJÄHRIGE

### B.1 Geltungsbereich

Auf die besonderen Bedürfnisse von *Minderjährigen* und/oder *Schutzwürdigen Personen* wird bei der Probenahme soweit wie möglich Rücksicht genommen, ohne die Integrität dieser zu beeinträchtigen.

Die Ermittlung, ob Modifizierungen erforderlich sind, beginnt mit der Feststellung, dass *Proben* von *Minderjährigen* oder *Schutzwürdigen Personen* genommen werden, und endet mit Modifizierungen an den Verfahren zur Probenahme, sofern dies erforderlich und möglich ist.

### B.2 Zuständigkeit

Die *NADA* stellt, sofern möglich, sicher, dass dem\*der DCO alle Informationen zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um die Probenahme bei einem\*einer *Minderjährigen* oder *Schutzwürdigen Person* durchzuführen. Dazu muss bei *Wettkampfveranstaltungen* die Zustimmung des\*der gesetzlichen Vertreters\*in zur Durchführung der *Dopingkontrolle* eines\*einer jeden teilnehmenden *Minderjährigen* oder einer *Schutzwürdigen Person* von der für den *Wettkampf* oder die *Wettkampfveranstaltung* zuständigen Organisation eingeholt werden.

### B.3 Anforderungen

B.3.1 Die Benachrichtigung und Probenahme von *Minderjährigen* oder einer *Schutzwürdigen Person* werden entsprechend dem *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen durchgeführt, es sei denn, Modifizierungen sind aufgrund der Minderjährigkeit des\*der Athleten\*in erforderlich.

B.3.2 Bei der Planung und Vorbereitung der Probenahme klären die für die Probenahme zuständige Organisation und der\*die DCO, ob *Proben* von *Minderjährigen* oder einer *Schutzwürdigen Person* genommen und somit die Modifizierung für *Minderjährige* angewendet werden muss.

B.3.3 Die für die Probenahme zuständige Organisation und der\*die DCO sind befugt, der *Situation* entsprechend Modifizierungen vorzunehmen, soweit diese Modifizierungen die Identität, Sicherheit und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigen. Diese Modifizierungen müssen dokumentiert werden.

B.3.4 Ziel ist es, grundsätzlich sicherzustellen, dass der\*die DCO auch bei *Minderjährigen* die Abgabe der *Probe* ordnungsgemäß beobachtet. Bei *Schutzwürdigen Personen*, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt keine Beobachtung der Probenahme durch den\*die DCO.

[Kommentar zu Anhang B.3.4 (*NADA*): Die Regelung bezüglich der Sichtkontrolle bei *Minderjährigen* und *Schutzwürdigen Personen* stellt eine nationale Modifizierung zum *International Standard for Testing and Investigation* durch die *NADA* dar. Auf internationaler Ebene können andere Regelungen gelten.]

B.3.5 *Minderjährige* und *Schutzwürdige Personen* sollten in Anwesenheit eines\*einer Vertreters\*in des\*der Athleten\*in (der\*die nicht minderjährig ist) zur

Probenahme aufgefordert werden und können wählen, ob sie während der gesamten Probenahme von einem\*r erwachsenen Vertreter\*in oder (falls vorhanden) dem\*der gesetzlichen Vertreter\*in begleitet werden möchten. Selbst wenn der\*die *Minderjährige oder Schutzwürdige Person* einen\*eine Vertreter\*in des\*der *Athlet\*in* ablehnt, entscheidet die für die Probenahme zuständige Organisation oder der\*die DCO, dass eine andere dritte Person bei der Benachrichtigung und/ oder Probenahme des\*der *Athleten\*in* anwesend ist. Die\*der Vertreter\*in des\*der *Athleten\*in* oder (falls vorhanden) der\*die gesetzliche Vertreter\*in beobachtet die Abgabe der Urinprobe selbst nicht, sofern der\*die *Minderjährige* dies nicht wünscht.

- B.3.6 Verweigert ein\*e *Minderjähriger\*e* Sportler\*in oder eine *Schutzwürdige Person* die Anwesenheit eines\*einer Vertreters\*in bei der Probenahme, muss dies von dem\*der Dopingkontrollleur\*in klar dokumentiert werden. Dies führt nicht zu einer ungültigen *Dopingkontrolle*, sollte aber festgehalten werden
- B.3.7 Bei *Minderjährigen* oder *Schutzwürdigen Personen* bestimmt der\*die DCO, wer neben dem Personal zur Probenahme während der Probenahme anwesend sein darf. Ein\*e erwachsene Vertreter\*in des\*der *Athleten\*in* oder (falls vorhanden) der\*die gesetzliche Vertreter\*in des\*der *Minderjährigen* oder *Schutzwürdigen Person* sollte anwesend sein, um die Probenahme zu beobachten (und den\*die DCO, wenn der\*die *Minderjährige* die Urinprobe abgibt, wobei er\*sie die Abgabe der Urinprobe selbst nicht direkt beobachtet, sofern der\*die *Minderjährige* dies nicht wünscht). Der\*die Zeuge\*in der\*des DCOs/Chaperons darf nur den\*die DCO/Chaperon beobachten, wenn der\*die *Minderjährige* die Urinprobe abgibt, ohne dass der\*die Zeuge\*in die Abgabe der Probe direkt beobachtet, es sei denn, der\*die *Minderjährige* wünscht dies.
- C.3.7 Sollte ein\*e *Minderjährige\*r* es ablehnen, einen\*eine erwachsenen\*e Vertreter\*in des\*der *Athleten\*in*) oder (falls vorhanden) den\*die gesetzliche\*n Vertreter\*in zur Probenahme hinzuzuziehen, muss dies von der\*dem DCO eindeutig dokumentiert werden. Dies macht die *Dopingkontrolle* nicht ungültig, muss jedoch festgehalten werden. Wenn der\*die *Minderjährige* keinen\*keine erwachsenen\*e Vertreter\*in des\*der *Athleten\*in* wünscht, muss der\*die Zeuge\*in des\*der DCOs anwesend sein.
- B.3.8 Für *Trainingskontrollen* bei *Minderjährigen* oder *Schutzwürdigen Personen* sollte vorzugsweise ein Ort gewählt werden, an dem die Anwesenheit eines\*einer volljährigen Vertreters\*in des\*der *Athlet\*in* (der\*die nicht minderjährig ist) für die Dauer der Probenahme sehr wahrscheinlich ist, z.B. eine Trainingsstätte.
- B.3.9 Ist bei der *Dopingkontrolle* des\*der *Minderjährigen* oder *Schutzwürdigen Person* kein\*keine volljährige\*r Vertreter\*in des\*der *Athlet\*in* anwesend, entscheiden die für die Probenahme zuständige Organisation und/oder der\*die DCO über das geeignete Vorgehen und helfen dem\*der *Athleten\*in* (falls erwünscht) bei der Suche nach einem\*einer volljährigen Vertreters\*in um mit der *Dopingkontrolle* fortzufahren.

## ANHANG C ENTNAHME VON URINPROBEN

### C.1 Geltungsbereich

Zu Beginn der Entnahme einer Urinprobe wird geprüft, ob der\*die *Athlet\*in* mit den Anforderungen der Probenahme vertraut ist. Die Entnahme endet mit der Entsorgung des nach der Probenahme übrig gebliebenen Resturins.

### C.2 Zuständigkeit

D.2.1 Der\*Die DCO muss sicherstellen, dass jede *Probe* ordnungsgemäß entnommen, identifiziert und versiegelt wird.

D.2.2 Der\*Die DCO/Chaperon muss die Abgabe der Urinprobe direkt beobachten.

### C.3 Anforderungen

Der\*Die DCO gewährleistet bei der Entnahme der Urinprobe des\*der Athleten\*in, dass

- (a) die Grundsätze international anerkannter *Standards* für Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen eingehalten werden, damit die Gesundheit und Sicherheit des\*der Athleten\*in und des Personals zur Probenahme nicht beeinträchtigt werden;
- (b) die *Probe* die geeignete spezifische Dichte für die Analyse und das geeignete Urinvolumen für die Analyse aufweist. Erfüllt eine *Probe* diese Anforderungen nicht, hat dies keinerlei Einfluss auf die Eignung der *Probe* für die Analyse. Das zuständige Labor entscheidet in Abstimmung mit der *NADA*, ob eine *Probe* für die Analyse geeignet ist.

[Kommentar zu D.3 (b): Die vor Ort durchgeführte Messungen zur Bestimmung der geeigneten spezifischen Dichte und des geeigneten Urinvolumens für die Analyse sind vorläufig, um zu beurteilen, ob die *Probe* die Anforderungen für eine Analyse erfüllt. Es ist möglich, dass es aufgrund der Präzision der Laborausrüstung zu Abweichungen zwischen den Messwerten vor Ort und den endgültigen Laborwerten kommen kann. Die Laborwerte gelten als endgültig und solche Abweichungen (falls vorhanden) stellen keine Grundlage für die *Athleten\*innen* dar, ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* für ungültig zu erklären oder anderweitig anzufechten.]

- (c) die *Probe* nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise beeinflusst wurde;
- (d) die *Probe* eindeutig und genau identifiziert wird; und
- (e) die *Probe* in einem manipulationssicheren System versiegelt ist.

C.3.1 Der\*Die DCO stellt sicher, dass der\*die *Athlet\*in* über die Anforderungen der Probenahme und – bei Bedarf – über die Modifizierungen gemäß Anhang A (Modifizierung für *Athleten\*innen* mit Beeinträchtigungen) und Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*) unterrichtet wird.

- C.3.2 Der\*Die DCO stellt sicher, dass *Athleten\*innen* eine angemessene Auswahl an Probenahmegefäßen für die Entnahme der *Probe* angeboten wird. Wenn der\*die *Athlet\*in* aufgrund einer Beeinträchtigung zusätzliche oder andere Ausrüstung als die in Anhang A (Modifizierung für *Athleten\*innen* mit Beeinträchtigungen) genannte benötigt, untersucht der\*die DCO diese Ausrüstung, um sicherzustellen, dass die Identität und Integrität der *Probe* nicht beeinträchtigt wird.
- C.3.3 Bei der Auswahl eines Sammelbehälters und der übrigen Ausrüstung zur Probenahme, in der die Urinprobe unmittelbar aufbewahrt wird, weist der\*die DCO den\*die *Athleten\*in* an zu prüfen, ob alle Siegel der ausgewählten Ausrüstung intakt sind und ob die Ausrüstung zur Probenahme nicht manipuliert wurde. Ist der\*die *Athlet\*in* mit der ausgewählten Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden, kann er\*sie eine andere auswählen. Ist der\*die *Athlet\*in* mit keiner der zur Auswahl stehenden Ausrüstung zur Probenahme zufrieden, wird dies von dem\*der DCO festgehalten.
- Stimmt der\*die DCO dem\*der *Athleten\*in* nicht zu, dass die gesamte zur Auswahl stehende Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden stellend ist, weist der\*die DCO den\*die *Athleten\*in* an, mit der Probenahme fortzufahren.
- Wenn der\*die DCO dem\*der *Athleten\*in* zustimmt, dass die gesamte zur Auswahl stehende Ausrüstung zur Probenahme unzulänglich ist, beendet der\*die DCO die Probenahme und hält dies schriftlich fest.
- C.3.4 Der\*Die *Athlet\*in* behält die Kontrolle über den Sammelbehälter und die abgegebene *Probe* (oder Teilprobe), bis die *Probe* versiegelt ist, falls nicht aufgrund der Beeinträchtigung eines\*einer *Athleten\*in* eine Unterstützung gemäß Anhang B (Modifizierung für *Athleten\*innen* mit Beeinträchtigungen) erforderlich ist. In Ausnahmefällen kann zusätzliche Unterstützung bei der Probenahme von dem\*der Vertreter\*s des\*der *Athleten\*in* oder dem Personal zur Probenahme geleistet werden, wenn der\*die *Athlet\*in* dies genehmigt und der\*die DCO dem zugestimmt hat.
- C.3.5 Der\*Die DCO und/oder Chaperon, der\*die die Abgabe der *Probe* bezeugt, hat dasselbe Geschlecht wie der\*die *Athlet\*in*, der\*die die *Probe* abgibt.
- C.3.6 Wenn möglich stellt der\*die DCO und/oder Chaperon sicher, dass sich der\*die *Athlet\*in* vor der Abgabe der *Probe* gründlich die Hände nur mit Wasser wäscht oder bei der Abgabe der *Probe* geeignete Handschuhe (z.B. Einweg-Handschuhe) trägt.
- C.3.7 Der\*Die DCO/Chaperon und der\*die *Athlet\*in* begeben sich zur Abgabe der *Probe* in einen Bereich, in dem die Privatsphäre des\*der *Athleten\*in* gewahrt bleibt.
- C.3.8 Der\*Die DCO/Chaperon sorgt für einen ungehinderten Blick darauf, wie die *Probe* den Körper des\*der *Athleten\*in* verlässt, und beobachtet die *Probe* nach der Abgabe bis sie sicher versiegelt ist. Um einen ungehinderten Blick auf die Abgabe der *Probe* zu erhalten, weist der\*die DCO/Chaperon den\*die *Athleten\*in* an, jegliche Kleidung, die den ungehinderten Blick des\*der DCO\*s/Chaperon\*s auf die Abgabe der *Probe* verdeckt, abzulegen oder sie entsprechend zu richten.



- C.3.9 Der\*Die DCO/Chaperon stellt sicher, dass der von dem\*der Athleten\*in abgegebene Urin in dem Sammelbehälter bis zu seinem maximalen Fassungsvermögen aufgefangen wird und der\*die *Athlet\*in* anschließend aufgefordert wird, seine\*ihre Blase vollständig in die Toilette zu entleeren. Der\*Die DCO überprüft vor den Augen des\*der Athleten\*in, ob das geeignete Urinvolumen für die Analyse vorhanden ist.
- C.3.10 Reicht das von dem\*der Athleten\*in abgegebene Urinvolumen nicht aus, führt der\*die DCO das Verfahren der Zwischenversiegelung wie in Anhang E (Urinproben – ungenügendes Volumen) beschrieben durch.
- C.3.11 Sobald das von dem\*der Athleten\*in abgegebene Urinvolumen ausreichend ist, weist der\*die DCO den\*die Athleten\*in an, gemäß Anhang C.3.3 die Ausrüstung zur Probenahme, bestehend aus der A- und B-Flasche oder -Behältern, auszuwählen.
- C.3.12 Wurde die Ausrüstung zur Probenahme ausgewählt, prüfen der\*die DCO und der\*die *Athlet\*in*, ob alle Probencodes übereinstimmen und von dem\*der DCO richtig auf dem Dopingkontrollformular festgehalten werden.

Wenn der\*die *Athlet\*in* oder der\*die DCO feststellen, dass die Probencodes nicht übereinstimmen, weist der\*die DCO den\*die Athleten\*in an, eine andere Ausrüstung zur Probenahme gemäß Anhang C.3.3 auszuwählen. Der\*Die DCO hält den Vorgang schriftlich fest.

- C.3.13 Der\*Die *Athlet\*in* füllt die Mindestmenge des geeigneten Urinvolumens für die Analyse in die B-Flasche oder Behälter (mindestens 30ml) und den übrigen Urin in die A-Flasche oder Behälter (mindestens 60ml). Das geeignete Urinvolumen für die Analyse gilt als absoluter Mindestwert. Wurde mehr als die Mindestmenge des geeigneten Urinvolumens für die Analyse abgegeben, stellt der\*die DCO sicher, dass der\*die *Athlet\*in* die A-Flasche oder Behälter höchstens soweit auffüllt, wie von dem\*der Hersteller\*in der Ausrüstung zur Probenahme empfohlen. Sollte Resturin übrigbleiben, stellt der\*die DCO sicher, dass der\*die *Athlet\*in* die B-Flasche oder den Behälter höchstens soweit auffüllt, wie von dem\*der Hersteller\*in der Ausrüstung zur Probenahme empfohlen. Der\*Die DCO weist den\*die Athleten\*in an, sicherzustellen, dass eine kleine Menge des Urins im Sammelbehälter zurückbleibt, damit der\*die DCO den Resturin gemäß Anhang C.3.15 untersuchen kann.
- C.3.14 Der\*Die *Athlet\*in* versiegelt sodann die A- und B-Flaschen oder -Behälter nach Anweisung des\*der DCO\*s. Der\*Die DCO prüft vor den Augen des\*der Athleten\*in, ob die Flaschen oder Behälter ordnungsgemäß versiegelt sind.
- C.3.15 Der\*Die DCO untersucht den Resturin im Sammelbehälter, um festzustellen, ob die *Probe* eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse aufweist. Wenn die Vor-Ort-Untersuchung des\*der DCO\*s ergibt, dass die *Probe* keine geeignete spezifische Dichte für die Analyse aufweist, geht der\*die DCO gemäß Anhang F (Urinproben, deren spezifische Dichte den Analyseanforderungen nicht genügt) vor.
- C.3.16 Urin sollte nur entsorgt werden, wenn sowohl A-Flasche als auch B-Flasche oder die entsprechenden Behälter versiegelt wurden und der Resturin gemäß Anhang C.3.15 untersucht wurde.

C.3.17 Dem\*Der Athleten\*in wird die Gelegenheit gegeben, die Entsorgung des Resturins, der nicht zur Analyse eingeschickt wird, zu beobachten.

## ANHANG D ENTNAHME VON BLUTPROBEN

### D.1 Geltungsbereich

Zu Beginn der Entnahme einer Blutprobe wird geprüft, ob der\*die *Athlet\*in* mit den Anforderungen der Probenahme vertraut ist. Die Entnahme endet mit der ordnungsgemäßen Verwahrung der *Probe*, bevor sie zur Analyse in einem Labor eingesandt wird.

### D.2 Zuständigkeit

E.2.1 Der\*Die DCO muss sicherstellen, dass

- (a) jede *Probe* ordnungsgemäß entnommen, identifiziert und versiegelt wird; und
- (b) alle *Proben* gemäß den maßgeblichen Analyserichtlinien ordnungsgemäß verwahrt und versandt werden.

E.2.2 Der\*Die BCO ist für die Entnahme der Blutprobe, die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Abgabe der *Probe* sowie die ordnungsgemäße Entsorgung von gebrauchter und für die Durchführung der Probenahme nicht mehr benötigter Ausrüstung zur Probenahme zuständig.

### D.3 Anforderungen

Der\*Die DCO und BCO gewährleisten bei der Entnahme der Blutprobe des\*der Athleten\*in, dass

- (a) die Grundsätze international anerkannter Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen eingehalten werden und die *Probe* von ausreichend qualifiziertem Personal genommen wird, damit die Gesundheit und Sicherheit des\*der Athleten\*in und des Personals zur Probenahme nicht beeinträchtigt werden.
- (b) die Qualität und Quantität der *Probe* den maßgeblichen Analyserichtlinien entsprechen;
- (c) die *Probe* nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise beeinflusst wurde;
- (d) die *Probe* eindeutig und genau identifiziert wird; und
- (e) die *Probe* sicher in einem manipulationssicheren Behältnis versiegelt ist.

D.3.1 *Dopingkontrollverfahren*, in denen Blut verwendet wird, entsprechen den jeweiligen regionalen gesetzlichen Anforderungen für Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen, sofern diese über die im Folgenden beschriebenen Anforderungen hinausgehen.

D.3.2 Die Ausrüstung zur Entnahme einer Blutprobe besteht:

- (a) aus Proberöhrchen für *Proben* gemäß Artikel 4.2.4; und/oder
- (b) aus A- und B-Proberöhrchen oder -Behältern für den sicheren Transport der *Proben*; und
- (c) aus, wenn nicht anderweitig gelöst, Klebeetiketten für die Proberöhrchen mit einem eindeutigen Probencode
  - (i) Sofern die *Proberöhrchen* nicht etikettiert sind, werden diese durch den DCO und/oder BCO mit einem unverwechselbaren *Probencode* versehen; und
- (d) aus weiteren für die Blutabnahme notwendigen Gegenständen gemäß Artikel 4.2.4 SfDE und/oder den *WADA Sample Collection Guidelines*.

Die Art der zu verwendeten Ausrüstung und die zu entnehmende Blutmenge für bestimmte Analysen sind in den *Blood Sample Collection Guidelines* der *WADA* aufgeführt.

- D.3.3 Der\*Die DCO stellt sicher, dass der\*die *Athlet\*in* über die Anforderungen der Probenahme und – bei Bedarf – über die Modifizierungen gemäß Anhang A (Modifizierung für *Athleten\*innen* mit Beeinträchtigungen) und Anhang B (Modifizierung für *Minderjährige*) unterrichtet ist.
- D.3.4 Der\*Die DCO und/oder der\*die BCO und der\*die *Athlet\*in* begeben sich zur Abgabe der *Probe* in den Bereich, in dem die Entnahme der *Probe* erfolgen soll.
- D.3.5 Der\*Die DCO und/oder der\*die BCO stellen sicher, dass der\*die *Athlet\*in* angenehme Bedingungen vorfindet und weist den\*die *Athleten\*in* an, sich mindestens zehn Minuten vor Abgabe der *Probe* in eine normale Sitzposition zu begeben. Die Füße sollen dabei auf dem Boden verbleiben.
- D.3.6 Der\*Die DCO/BCO weist den\*die *Athleten\*in* an, die Ausrüstung zur Probenahme auszuwählen und zu überprüfen, ob die ausgewählte Ausrüstung zur Probenahme nicht manipuliert wurde und ob die Siegel intakt sind. Ist der\*die *Athlet\*in* mit der ausgewählten Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden, kann er\*sie eine andere auswählen. Ist der\*die *Athlet\*in* mit keiner der zur Auswahl stehenden Ausrüstung zur Probenahme zufrieden und es steht keine andere zur Verfügung, wird dies von dem\*der DCO schriftlich festgehalten.

Stimmt der\*die DCO dem\*die *Athleten\*in* nicht zu, dass die gesamte Ausrüstung zur Probenahme nicht zufrieden stellend ist, weist der\*die DCO den\*die *Athleten\*in* an, mit der Probenahme fortzufahren.

Wenn der\*die DCO dem\*der *Athleten\*in* zustimmt, dass die verfügbare Ausrüstung zur Probenahme unzureichend ist, beendet der\*die DCO die Entnahme der Blutprobe bei dem\*der *Athleten\*in* und hält dies schriftlich fest.

- D.3.7 Wurde die Ausrüstung zur Probenahme ausgewählt, prüfen der\*die DCO und der\*die *Athlet\*in*, ob alle Probencodes übereinstimmen und von dem\*der DCO richtig auf dem Dopingkontrollformular festgehalten werden.

Wenn der\*die *Athlet\*in* oder der\*die DCO feststellen, dass die Probencodes nicht übereinstimmen, weist der\*die DCO den\*die Athleten\*in an, eine andere Ausrüstung auszuwählen. Der\*Die DCO hält den Vorgang schriftlich fest.

- D.3.8 Der\*Die BCO bestimmt die für eine Blutabnahme günstigste Stelle, die den\*die Athleten\*in bzw. seine\*ihre Leistung möglichst nicht beeinträchtigt. Dies sollte nach Möglichkeit der nicht-dominante Arm des\*der Athleten\*in sein; es sei denn der\*die BCO beurteilt diesen Arm für eine Blutabnahme als geeigneter. Der\*Die BCO desinfiziert die ausgewählte Stelle mit einem Desinfektionstuch oder-tupfer und, sofern notwendig, verwendet einen Stauschlauch. Der\*Die BCO entnimmt die Blutprobe einer oberflächlichen Vene und leitet sie in das Röhrchen. Falls verwendet, wird der Stauschlauch unmittelbar nach der Venenpunktion entfernt.
- D.3.9 Die Menge des entnommenen Blutes muss den Anforderungen für die durchzuführende Analyse der *Probe* entsprechend den *Sample Collection Guidelines* der *WADA* genügen.
- D.3.10 Wenn die Menge des Blutes, die dem\*der Athleten\*in beim ersten *Versuch* entnommen werden kann, nicht ausreicht, wiederholt der\*die BCO die Prozedur. Maximal dürfen drei (3) *Versuche* unternommen werden. Schlagen alle drei (3) *Versuche* eine ausreichende Menge Blut zu nehmen fehl, informiert der\*die BCO den\*die DCO. Der\*Die DCO beendet die Entnahme der Blutprobe und hält dies sowie die Gründe für die Beendigung schriftlich fest.
- D.3.11 Der\*Die BCO sorgt für die erforderliche medizinische Versorgung der Einstichstelle(n).
- D.3.12 Der\*Die BCO entsorgt gebrauchte und für die Probenahme nicht mehr benötigte Ausrüstung gemäß den jeweiligen medizinischen Vorschriften für den Umgang mit Blut.
- D.3.13 Muss die *Probe* weiterverarbeitet werden, z.B. Zentrifugation oder Gewinnung des Serums, bleibt der\*die *Athlet\*in* so lange vor Ort, um die *Probe* zu beobachten, bis sie endgültig in einem manipulationssicheren Behältnis versiegelt ist (bei *Proben* für den *Biologischen Athletenpass* entfernt der\*die BCO beispielsweise das Röhrchen aus dem Halter, sobald kein Blut mehr in das Röhrchen fließt, und homogenisiert das Blut manuell, indem er\*sie das Röhrchen mindestens dreimal (3) vorsichtig umdreht).
- D.3.14 Der\*Die *Athlet\*in* versiegelt seine\*ihre *Probe* nach Anweisung des\*der DCO\*s in der für die Probenahme verwendeten Sicherheitsverpackungen Ausrüstung zur Probenahme. Der\*Die DCO prüft vor den Augen des\*der Athleten\*in, ob die Versiegelung ausreichend ist. Der\*Die *Athlet\*in*, der\*die BCO und DCO unterzeichnen das Dopingkontrollformular.
- D.3.15 Die versiegelte *Probe* wird so verwahrt, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Transport von der Dopingkontrollstation zu dem Labor, das die *Probe* analysiert, geschützt ist.
- D.3.16 Blutproben werden entsprechend den Voraussetzungen des Artikels 7 und den *WADA Sample Collection Guidelines* transportiert. Der Transportablauf liegt in der Verantwortung des\*der DCO. Blutproben werden in einer Verpackung transportiert, welche die Unversehrtheit der *Probe* gewährleistet. Das Innere der

Verpackung sollte eine kühle und konstante Temperatur, ungeachtet der Außentemperatur gewährleisten. Die Innentemperatur wird mit einem Temperaturlaufzeichnungsgerät aufgezeichnet.

Die Verpackung wird mit einem sicheren Mittel transportiert, welches durch ein von der *NADA* genehmigtes Verfahren autorisiert ist.

[Kommentar zu D.3: Die Anforderungen des Anhang D gelten für Blutproben, die zum Zweck der Standardanalyse entnommen wurden, ebenso wie für *Proben*, die für den *Biologischen Athletenpass* verwendet werden, während die in Anhang I zusätzlichen Voraussetzungen beinhaltet, die nur für Blutproben für den *Biologischen Athletenpass* gelten.]

## ANHANG E URINPROBEN – UNGENÜGENDES VOLUMEN

### E.1 Geltungsbereich

Zu Beginn des Verfahrens wird der\*die *Athlet\*in* darüber unterrichtet, dass die *Probe*, die er\*sie abgegeben hat, kein geeignetes Urinvolumen für die Analyse aufweist. Es endet mit der Abgabe einer *Probe* durch den\*die Athleten\*in mit ausreichendem Volumen.

### E.2 Zuständigkeit

Der\*Die DCO muss feststellen, ob eine *Probe* ein zu geringes Volumen aufweist, und zusätzliche *Proben* entnehmen, um insgesamt eine *Probe* mit ausreichendem Volumen zu erhalten.

### E.3 Anforderungen

- E.3.1 Ist das Volumen der entnommenen *Probe* nicht ausreichend, informiert der\*die DCO den\*die Athleten\*in, dass eine weitere *Probe* entnommen werden muss, um ein geeignetes Urinvolumen für die Analyse zu erreichen.
- E.3.2 Der\*Die DCO weist den\*die Athleten\*in an, gemäß Anhang C.3.2, die Ausrüstung für eine Zwischenversiegelung der Teilmenge auszuwählen.
- E.3.3 Der\*Die DCO weist den\*die Athleten\*in anschließend an, die entsprechende Ausrüstung zu öffnen, die nicht ausreichende *Probe* in den neuen Behälter zu füllen (sofern die Handlungsanweisungen der für die Probenahme zuständigen Organisation nicht die Aufbewahrung der nicht ausreichenden *Probe* in dem originalen Sammelbehälter zulässt) und diesen nach Anweisung des\*der DCOs mit einem Zwischenversiegelungssystem zu versiegeln. Der\*Die DCO prüft vor den Augen des\*der Athleten\*in, ob der Behälter (oder der entsprechende originale Sammelbehälter) ordnungsgemäß versiegelt ist.
- E.3.4 Der\*Die DCO notiert die Zwischenversiegelungsnummer sowie das Volumen der nicht ausreichenden *Probe* auf dem Dopingkontrollformular und lässt sich die Richtigkeit der Angaben von dem\*der Athleten\*in bestätigen. Der\*Die DCO behält die Aufsicht über die versiegelte Teilprobe.
- E.3.5 Während auf die Abgabe der nächsten *Probe* gewartet wird, bleibt der\*die *Athlet\*in* unter ständiger Beobachtung und erhält die Möglichkeit gemäß Artikel 5.3.3, zu trinken.
- E.3.6 Ist der\*die *Athlet\*in* zur Abgabe einer weiteren *Probe* in der Lage, werden die Verfahren zur Probenahme wie in Anhang C (Entnahme von Urinproben) beschrieben wiederholt, bis die erste und die weitere(n) *Probe(n)* insgesamt ein ausreichendes Urinvolumen ergeben.
- E.3.7 Nach jeder Teilmengeabgabe prüfen der\*die DCO und der\*die *Athlet\*in* die Integrität der Siegel an den Behältern, in denen sich die zuvor abgegebene(n), Teilmenge(n) befinden. Jede Unregelmäßigkeit bei der Integrität der Siegel wird von dem\*der DCO schriftlich festgehalten und von der *NADA* gemäß SfED Anhang A untersucht.

- E.3.8 Der\*Die DCO weist den\*die Athleten\*in anschließend an, die Siegel zu brechen und die *Proben* zusammenzuführen, wobei er\*sie sicherstellt, dass die weiteren *Proben* in der Reihenfolge der Abgabe zur originalen Teilmenge hinzugefügt werden, bis mindestens ein geeignetes Urinvolumen für die Analyse erreicht ist.
- E.3.9 Daraufhin fahren der\*die DCO und der\*die *Athlet\*in* gemäß Anhang C.3.11 fort.
- E.3.10 Der\*Die DCO prüft gemäß Anhang C.3.15 den Resturin, um sicherzustellen, dass er den Anforderungen an die geeignete spezifische Dichte für die Analyse gemäß Anhang F genügt.
- E.3.11 Urin sollte nur entsorgt werden, wenn sowohl A- als auch B-Flaschen oder Behältnisse gemäß Anhang C.3.13 voll aufgefüllt sind und der Resturin gemäß Anhang E.3.10 überprüft wurde. Das geeignete Urinvolumen für die Analyse gilt als absoluter Mindestwert.



## ANHANG F URINPROBEN, DEREN SPEZIFISCHE DICHTEN FÜR DIE ANALYSE NICHT GENÜGT

### F.1 Geltungsbereich

Das Verfahren beginnt damit, dass der\*die DCO den\*die Athleten\*in darüber informiert, dass eine weitere *Probe* erforderlich ist, und es endet mit der Entnahme der *Probe*, die den Anforderungen an die geeignete spezifische Dichte für die Analyse entspricht, und/oder, falls erforderlich, mit entsprechenden Folgemaßnahmen der *NADA*.

### F.2 Zuständigkeit

Die für die Probenahme zuständige Organisation ist für die Entwicklung von Verfahren zuständig, die sicherstellen, dass eine geeignete *Probe* entnommen wird. Entspricht die ursprüngliche *Probe* nicht der Anforderung an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse, ist der\*die DCO für die Entnahme zusätzlicher *Proben* verantwortlich, bis eine geeignete *Probe* gewonnen werden konnte.

### F.3 Anforderungen

F.3.1 Der\*Die DCO stellt fest, dass die Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse nicht erfüllt wurden.

F.3.2 Der\*Die DCO informiert den\*die Athleten\*in, dass er\*sie eine weitere *Probe* abgeben muss.

F.3.3 Während der\*die *Athlet\*in* auf die Abgabe der weiteren *Proben* wartet, steht er\*sie unter ständiger Beobachtung.

F.3.4 Der\*Die *Athlet\*in* wird angehalten, nicht übermäßig viel Flüssigkeit aufzunehmen, da dies die Entstehung einer geeigneten *Probe* verzögern könnte. Situationsbedingt kann eine übermäßige Flüssigkeitsaufnahme als möglicher Verstoß gegen Artikel 2.5 NADC21 (*Unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch* der *Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens) verfolgt werden.

[Kommentar zu Anhang F.3.4: Der\*Die *Athlet\*in* ist dafür verantwortlich, eine *Probe* mit einer geeigneten spezifischen Dichte für die Analyse abzugeben. Das Dopingkontrollpersonal weist bereits bei der Benachrichtigung des\*der Athleten\*in und falls notwendig den\*die Athletenbetreuer\*in auf diese Anforderung hin, um von einer übermäßigen Flüssigkeitszufuhr vor der Erbringung der ersten *Probe* des\*der Athleten\*in abzuraten. Ist die erste *Probe* zu dünn, wird der\*die *Athlet\*in* angewiesen, keine weitere Flüssigkeit zu sich zu nehmen, bis er\*sie eine *Probe* mit einer geeigneten spezifischen Dichte für die Analyse abgeben konnte.]

F.3.5 Ist der\*die *Athlet\*in* bereit, eine weitere *Probe* abzugeben, wiederholt der\*die DCO die Verfahren zur Entnahme einer *Probe* wie in Anhang C (Entnahme von Urinproben) beschrieben.

F.3.6 Der\*Die DCO verlangt weitere *Proben*, bis die geeignete spezifische Dichte für die Analyse erfüllt ist, oder der\*die DCO außergewöhnliche Umstände feststellt, aufgrund derer es unmöglich ist, mit der Probenahme fortzufahren. Solche

außergewöhnlichen Umstände werden von dem\*der DCO entsprechend festgehalten.

[Kommentar zu Anhang F.3.6: Die für die Probenahme zuständige Organisation und der\*die DCO sollten sicherstellen, in ausreichender Menge Ausrüstung zur Probenahme gemäß Anhang E vorzuhalten. Der\*Die DCO sollte so lange wie nötig warten, um die *Probe* zu entnehmen. Die *NADA* hat Leitlinien entworfen, nach denen sich der\*die DCO bei der Einschätzung außergewöhnlicher Umstände richten kann, die eine Fortsetzung der Probenahme unmöglich machen.]

- F.3.7 Der\*Die DCO hält schriftlich fest, dass die entnommenen *Proben* zu einem\*einer einzigen Athleten\*in gehören, und gibt die Reihenfolge der abgegebenen *Proben* an.
- F.3.8 Der\*Die DCO fährt daraufhin gemäß Anhang C mit der Probenahme fort.
- F.3.9 Wenn festgestellt wird, dass keine der *Proben* des\*der Athleten\*in den Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse genügt, und der\*die DCO feststellt, dass es unmöglich ist, mit der Probenahme fortzufahren, kann der\*die DCO die Probenahme beenden.
- F.3.10 Der\*Die DCO schickt dem Labor alle entnommenen *Proben* zur Analyse, unabhängig davon, ob sie die Anforderungen an eine geeignete spezifische Dichte für die Analyse erfüllen oder nicht.
- F.3.11 Werden in einer Probenahme zwei *Proben* von einem\*einer Athleten\*in genommen, werden beide *Proben* durch das Labor analysiert. Im Falle dass drei oder mehr *Proben* während derselbe Probenahme entnommen werden, setzt das Labor die Priorität auf die erste und die letzte entnommene *Probe*. Das Labor bestimmt in Absprache mit der *NADA*, ob weitere *Proben* analysiert werden.

## ANHANG G PERSONELLE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE PROBENAHME

### G.1 Zielsetzung

Ziel ist die Sicherstellung, dass das Personal für die Probenahme keinen Interessenkonflikten unterliegt und über ausreichende Qualifikationen und Erfahrungen verfügt, um Dopingkontrollen durchzuführen.

### G.2 Geltungsbereich

Die Anforderungen an das Personal zur Probenahme reichen von der Erlangung der erforderlichen Kompetenzen bis zur Vergabe einer persönlichen Akkreditierung.

### G.3 Zuständigkeit

Für alle in diesem Anhang G beschriebenen Tätigkeiten ist die für die Probenahme zuständige Organisation zuständig.

### G.4 Anforderungen – Qualifikation und Ausbildung

G.4.1 Die für die Probenahme zuständige Organisation legt die maßgeblichen Anforderungen und Qualifikationen für die Aufgaben des\*der DCO\*s, Chaperon\*s und BCO\*s fest. Die für die Probenahme zuständige Organisation entwickelt Aufgabenbeschreibungen für das Personal zur Probenahme, in denen die jeweiligen Zuständigkeiten zusammengefasst sind. Als Mindestanforderung gilt:

- (a) Bei dem Personal zur Probenahme handelt es sich nicht um *Minderjährige*; und
- (b) BCOs verfügen über die ärztliche Approbation oder sind staatlich anerkannte Heilpraktiker\*innen gemäß dem Heilpraktikergesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Kontrollen außerhalb Deutschlands sind beim Umgang mit Athleten\*innen darüber hinaus die dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die innerhalb Deutschlands geltenden Anforderungen gelten auch im Rahmen von Auslandskontrollen als verbindlicher Mindeststandard, es sei denn, nationale Gesetze und Richtlinien anderer Länder erlauben den Einsatz von sog. Medizinischen Hilfspersonal. Der Auftragnehmer übermittelt der NADA sämtliche Informationen und Hinweise auf die entsprechenden gesetzlichen Regelungen rechtzeitig vor der Durchführung der Kontrollen. Die Entscheidung über den Einsatz medizinischen Hilfspersonals obliegt jedoch der NADA.

G.4.2 Die für die Probenahme zuständige Organisation stellt sicher, dass das Personal zur Probenahme eine Vereinbarung zu Interessenkonflikten, Vertraulichkeit und Verhaltenskodex, unterzeichnet,

- G.4.3 Das Personal zur Probenahme wird nicht mit der Probenahme beauftragt, wenn es ein Interesse am Ergebnis der Probenahme hat. Ein solches Interesse wird mindestens angenommen, wenn das Personal zur Probenahme:
- (a) in die Administration oder Mitgliedschaft der Sportart, in der *Dopingkontrollen* durchgeführt werden, eingebunden ist;
  - (b) mit einem\*einer Athleten\*in, der\*die zu diesem Termin eine *Probe* abgeben könnte, verwandt ist oder in einer sonstigen privaten oder persönlichen Beziehung steht;
  - (c) Familienmitglieder hat, die aktiv in täglichen Bereichen des Sports auf der Ebene, auf der die *Proben* durchgeführt werden (z.B. Verwaltung, Coaching, Ausbildung, ein entsprechendes Amt ausüben, an Wettkämpfen teilnehmen, medizinische Betreuung) eingebunden sind;
  - (d) in einer Sportart, in der *Athleten\*innen Dopingkontrollen* unterzogen werden, geschäftlich tätig ist, ein finanzielles Interesse hat oder persönlich beteiligt ist;
  - (e) persönlichen und/oder berufliche Gewinne oder Vorteile direkter oder indirekter Art von einem\*einer Dritten aufgrund ihrer Entscheidungen im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit und ihrer offiziellen Funktion erzielen oder wahrscheinlich erzielen würden; und/oder
  - (f) private oder persönliche Interessen zu haben scheinen, die ihre Fähigkeit beeinträchtigen ihre Aufgaben mit Integrität in unabhängiger und zielgerichteter Weise auszuführen.
- G.4.4 Die für die Probenahme zuständige Organisation entwickelt ein Verfahren, das sicherstellt, dass das Personal zur Probenahme für die Ausübung seiner Aufgaben angemessen ausgebildet ist.
- G.4.5 Das Ausbildungsprogramm für BCOs umfasst mindestens den Nachweis der ärztlichen Approbation oder den Nachweis eines\*einer staatlich anerkannten Heilpraktikers\*in gemäß dem Heilpraktikergesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- G.4.6 Das Ausbildungsprogramm für DCOs umfasst mindestens:
- (a) eine umfassende theoretische Ausbildung in den für die Position des\*der DCO\*s relevanten Kontrollaktivitäten;
  - (b) die Beobachtung aller Aktivitäten der Probenahme, die gemäß dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen im Verantwortungsbereich des\*der DCO\*s liegen, vorzugsweise vor Ort; und
  - (c) die zufriedenstellende Durchführung einer vollständigen Probenahme vor Ort unter Beobachtung eines\*einer qualifizierten DCO\*s. Die tatsächliche Abgabe der Urinprobe ist kein Bestandteil der Beobachtungen vor Ort.
- G.4.7 Die Ausbildung von Chaperons muss alle relevanten Anforderungen der Probenahme umfassen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Situationen,

die mit Fehlverhalten, *Minderjährigen Athleten\*innen* und/oder *Athleten\*innen* mit Beeinträchtigung zu tun haben.

G.4.8 Die für die Probenahme zuständige Organisation, die *Proben* von *Athleten\*innen* nimmt, die eine andere Nationalität als ihr Personal zur Probenahme haben (z.B. bei *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* oder im Zusammenhang mit *Trainingskontrollen*), sollte sicherstellen, dass dieses Personal ausreichend für die Erfüllung seiner Aufgaben in Bezug auf solche *Athleten\*innen* ausgebildet ist.

G.4.9 Die für die Probenahme zuständige Organisation dokumentiert die Ausbildung, Schulung, Fähigkeiten und Erfahrungen des Personal zur Probenahme.

## **G.5 Anforderungen – Akkreditierung, Reakkreditierung und Aufgabenübertragung**

G.5.1 Die für die Probenahme zuständige Organisation entwickelt ein Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Personal zur Probenahme.

G.5.2 Die für die Probenahme zuständige Organisation stellt vor Erteilung einer Akkreditierung sicher, dass das Personal zur Probenahme das Ausbildungsprogramm abgeschlossen hat und mit den Anforderungen dieses *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen vertraut ist (insbesondere in den Fällen, in denen G.4.8 über die Probenahme bei *Athleten\*innen* mit einer anderen Staatsangehörigkeit als das Personal zur Probenahme zutrifft).

G.5.3 Die Akkreditierung ist maximal nur zwei (2) Jahre gültig. Das Personal zur Probenahme muss vor einer Reakkreditierung eine Prüfung (theoretisch und/oder praktisch) ablegen und erneut ein vollständiges Ausbildungsprogramm durchlaufen, sofern es innerhalb des Jahres vor der Reakkreditierung an keinen Probenahmen beteiligt war.

G.5.4 Nur Personal zur Probenahme, das eine von der *NADA* anerkannte Akkreditierung besitzt, ist befugt im Namen der *NADA* Probenahmen durchzuführen.

G.5.5 Die für die Probenahme zuständige Organisation entwickelt ein Qualitätsüberwachungssystem zur Messung der Leistung über den Zeitraum der Akkreditierung des Personals zur Probenahme. Kriterien für den Widerruf der Akkreditierung sind hierin ebenfalls erfasst.

G.5.6 DCOs dürfen, mit Ausnahme der Blutentnahme (außer mit entsprechender Qualifikation), alle für die Probenahme erforderlichen Handlungen persönlich ausführen oder einen\*eine Chaperon anweisen, bestimmte Handlungen auszuführen, die in den von der für die Probenahme zuständige Organisation festgelegten Zuständigkeitsbereich des\*der Chaperon\*s fallen.

## **ANHANG H DOPINGKONTROLLEN BEI WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN**

### **H.1 Ziel**

Dieser Anhang stellt im Folgenden das Verfahren gemäß Artikel 5.2.5 NADC21 dar, welches die *WADA* bei der Prüfung von Anfragen der *NADA* befolgt, wenn diese *Dopingkontrollen* bei *Wettkampfveranstaltungen* plant, ohne sich aber mit dem\*der *Veranstalter\*in großer Sportwettkämpfe* geeinigt haben zu können.

Die Ziele, entsprechende Anfragen in Betracht zu ziehen, sind:

- (a) Die Kooperation und Koordination zwischen Anti-Doping Organisationen zu fördern und die entsprechenden Kontrollprogramme zu optimieren.
- (b) sicherzustellen, dass die Zuständigkeiten jeder Anti-Doping-Organisation ordnungsgemäß verwaltet werden; und
- (c) die Vermeidung von Störungen im Ablauf von Veranstaltungen und die Beunruhigung von *Athleten\*innen*.

### **H.2 Geltungsbereich und Verantwortlichkeiten**

Plant die *NADA*, die Durchführung von *Dopingkontrollen* bei einer *Wettkampfveranstaltung*, gemäß Artikel 5.2.3 NADC21, für die sie nicht originär zuständig ist, holt sie die Erlaubnis dazu von dem\*der gemäß Artikel 5.2.3 NADC21 zuständigen *Veranstalter\*in großer Sportwettkämpfe* in schriftlicher Form und mit einer vollständigen Begründung ein. In Folge eines negativen Bescheids über die Erlaubnis zur Durchführung von *Dopingkontrollen* oder Kooperation und Zusammenarbeit bei einer entsprechenden Sportveranstaltung, ist die *NADA* angehalten, ihre begründeten Forderungen im Rahmen der festgelegten Zeiträume an die *WADA* zu übermitteln. Auf dieser Grundlage ist die *WADA* für die Erteilung einer Erlaubnis oder Absage zur Durchführung von *Dopingkontrollen* durch die *NADA*, im Rahmen der in diesem Anhang formulierten Anforderungen, verantwortlich.

### **H.3 Zuständigkeit**

Die Anti-Doping-Organisationen, die um die Erlaubnis zur Durchführung von *Dopingkontrollen* bei einer *Wettkampfveranstaltung* bitten, sowie der\*die *Veranstalter\*in großer Sportwettkämpfe* sollen zusammenarbeiten und die *Dopingkontrollen* bei der *Wettkampfveranstaltung* nach Möglichkeit koordinieren. Ist dies jedoch nicht möglich, sind beide Anti-Doping-Organisationen verpflichtet, der *WADA* ihre Gründe innerhalb der angegebenen Fristen mitzuteilen. Die *WADA* hat dann die Aufgabe, die Umstände zu prüfen und eine Entscheidung gemäß den in diesem Anhang festgelegten Verfahren zu treffen

### **H.4 Anforderungen**

Plant die *NADA*, die Durchführung von *Dopingkontrollen* bei einer *Wettkampfveranstaltung* gemäß Artikel 5.2.3 NADC21, für die sie nicht originär

zuständig ist, holt sie die Erlaubnis dazu von dem\*der zuständigen *Veranstalter\*in großer Sportwettkämpfe* in schriftlicher Form und mit einer vollständigen Begründung ein, **bevor sie sich an die WADA wendet**.

- H.4.1 Ein solcher Antrag ist dem\*der *Veranstalter\*in großer Sportwettkämpfe* mindestens fünfunddreißig **(35) Tage** vor Beginn der *Wettkampfveranstaltung* zu übermitteln (d.h. fünfunddreißig (35) Tage vor Beginn des Wettkampfzeitraums, wie in den Regeln des für diese Sportart verantwortlichen internationalen Sportfachverbands festgelegt).
- H.4.2 Lehnt der\*die *Veranstalter\*in großer Sportwettkämpfe* den Antrag ab oder antwortet nicht innerhalb von sieben **(7) Tagen** ab Erhalt, kann die *NADA* eine schriftliche Anfrage an die *WADA* (und in Kopie an den\*die *Veranstalter\*in großer Sportwettkämpfe*) senden. Die Anfrage muss eine vollständige Begründung, eine klare Beschreibung der Situation und jegliche Korrespondenz zwischen dem\*der *Veranstalter\*in großer Sportwettkämpfe* und der *NADA* in dieser Angelegenheit enthalten. Sie muss bei der *WADA* spätestens einundzwanzig **(21) Tage** vor dem Beginn der *Wettkampfveranstaltung* eingehen.
- H.4.3 Nach Eingang einer solchen Anfrage bittet die *WADA* den\*die *Veranstalter\*in großer Sportwettkämpfe* unverzüglich um eine Stellungnahme zu dem Antrag und seine\*ihre Gründe für die Ablehnung. Der\*Die *Veranstalter\*in großer Sportwettkämpfe* muss der *WADA* innerhalb von sieben **(7) Tagen** ab Erhalt der Anfrage der *WADA* antworten.
- H.4.4 Nach Eingang der Antwort des\*der *Veranstalters\*in großer Sportwettkämpfe* bei der *WADA*, oder wenn der\*die *Veranstalter\*in großer Sportwettkämpfe* nicht innerhalb der sieben **(7) Tage** antwortet, trifft die *WADA* innerhalb der darauffolgenden sieben **(7) Tage** eine begründete Entscheidung. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt die *WADA* unter anderem
- (a) den Dopingkontrollplan für die *Wettkampfveranstaltung*, darunter die Anzahl und Art der dafür geplanten *Dopingkontrollen*;
  - (b) das Spektrum an *Verbotenen Substanzen*, auf die die entnommenen *Proben* analysiert werden;
  - (c) das in der Sportart angewandte Anti-Doping-Programm;
  - (d) die logistischen Probleme, die entstehen, sollte der beantragenden Anti-Doping-Organisation erlaubt werden, bei der *Wettkampfveranstaltung* *Dopingkontrollen* durchzuführen;
  - (e) andere Gründe, die von der beantragenden Anti-Doping-Organisation und/oder dem\*der *Veranstalter\*in großer Sportwettkämpfe* vorgebracht wurden, der\*die diese *Dopingkontrollen* ablehnt; und
  - (f) andere verfügbare Informationen, die die *WADA* als sachdienlich erachtet.
- H.4.5 Wenn die *NADA* nicht für die Durchführung von *Dopingkontrollen* bei einer *Wettkampfveranstaltung* in Deutschland zuständig ist, aber über Informationen und Hinweise über potenzielles Doping durch einen\*eine oder mehrere teilnehmende *Athleten\*innen* verfügt, teilt die *NADA* diese Informationen so bald wie möglich dem\*der *Veranstalter\*in* gemäß Art. 5.2.5 NADC21 der *Wettkampfveranstaltung* mit. Wenn keine *Dopingkontrollen* von dem\*der *Veranstalter\*in* geplant sind und die *NADA* in der Lage ist, *Dopingkontrollen* durchzuführen, beurteilt der\*die *Veranstalter\*in*, ob er\*sie oder die *NADA*, *Dopingkontrollen* durchführen. Dabei ist irrelevant ob die Informationen

von der *NADA* innerhalb von fünfunddreißig (35) Tagen vor dem *Wettkampf* zur Verfügung gestellt werden. Wenn der\*die *Veranstalter\*in großer Sportwettkämpfe* es versäumt, sich mit der *NADA*, die die Information zur Verfügung gestellt hat, in Verbindung zu setzen oder entscheidet, dass er\*sie nicht in der Lage ist, eigenständig *Dopingkontrollen* durchzuführen oder die *NADA* nicht dazu ermächtigt, *Dopingkontrollen* bei der *Wettkampfveranstaltung* durchzuführen, dann benachrichtigt die *NADA* unverzüglich die *WADA*.

- H.4.6 Entscheidet die *WADA*, dass eine Erlaubnis für *Dopingkontrollen* bei der *Wettkampfveranstaltung* erteilt werden sollte, entweder wie von der *NADA* verlangt oder von der *WADA* vorgeschlagen, kann die *WADA* dem\*der *Veranstalter\*in großer Sportwettkämpfe* die Möglichkeit geben, derartige *Dopingkontrollen* durchzuführen, es sei denn, die *WADA* schätzt dies unter den gegebenen Umständen als unrealistisch und/oder unangemessen ein.



## ANHANG I ENTNAHME, LAGERUNG UND TRANSPORT VON BLUTPROBEN FÜR DEN *BIOLOGISCHEN ATHLETENPASS*

### I.1 Anforderungen

Der\*Die DCO und/oder BCO gewährleisten bei der Entnahme der Blutprobe des\*der Athleten\*in, die im Zusammenhang mit der Messung der individuellen Blutwerte eines\*einer Athleten\*in im Rahmen des *Biologischen Athletenpasses* verwendet werden, dass diese in einer für diesen Zweck geeigneten Weise entnommen wird.

I.1.1 Bei der Kontrollplanung kann die *NADA* die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des\*der Athleten\*in berücksichtigen, um zu vermeiden, dass die Probenahme nicht innerhalb von zwei (2) Stunden nach dem Training, der Wettkampfteilnahme oder ähnlichen körperlichen Aktivität stattfindet. Hat der\*die *Athlet\*in* innerhalb der letzten zwei (2) Stunden vor seiner\*ihrer Benachrichtigung über seine\*ihre Auswahl trainiert oder an einem *Wettkampf* teilgenommen, beaufsichtigt der\*die DCO und/oder BCO oder das Personal zur Probenahme den\*die Athleten\*in bis der Zeitraum von zwei Stunden verstrichen ist.

Wurde die *Probe* innerhalb eines Zeitraumes von zwei (2) Stunden nach der Teilnahme am Training oder einem *Wettkampf* entnommen, wird die Art, die Dauer und die Intensität der Betätigung durch den\*die DCO und/oder BCO schriftlich festgehalten und der „Athlete Passport Management Unit“ (APMU) zur Verfügung gestellt. Diese leitet die Information im Anschluss an das Experten\*innengremium weiter.

I.1.2 Wenn möglich, sollte zusätzlich eine „B“-Probe für eine mögliche spätere Analyse des Vollbluts auf *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden* (z.B. zum Nachweis von Homologen Bluttransfusionen [HBT], und/oder Erythropoese-stimulierenden Stoffen [ESAs]) entnommen werden, obwohl eine einzelne Blutprobe im Rahmen des *Biologischen Athletenpasses* ausreicht.

Für *Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfs* sollte zusätzlich zu der/den Blutprobe(n) eine Urinprobe „A“ und „B“ genommen werden, um eine Analyse auf ESAs zu ermöglichen, sofern dies nicht ausdrücklich durch eine intelligente Dopingkontroll-Strategie begründet ist.

[Kommentar zu I.1.2: Die „*Sample Collection Guidelines*“ der *WADA* berücksichtigen diese Vorgaben und beinhalten praktische Informationen zur Integration von *Dopingkontrollen* im Rahmen des *Biologischen Athletenpasses* in die herkömmliche Kontrollplanung. Die „*Sample Collection Guidelines*“ enthalten eine Übersicht, die darstellt, welcher bestimmte Zeitplan für die Lieferung von kombinierten Dopingkontrollarten geeignet ist (z.B. *Biologischer Athletenpass* und Wachstumshormon (GH), *Biologischer Athletenpass* und Homologe Bluttransfusion usw.) sowie welche Arten von *Proben* sich für einen gleichzeitigen Transport eignen.]

I.1.3 Die *Probe* wird ab dem Zeitpunkt ihrer Abnahme bis zur Analyse gekühlt, es sei denn, die *Probe* wird umgehend am Abnahmeort analysiert. Die Verantwortung für die Lagerung trägt der\*die DCO.

Die Vorrichtungen zur Aufbewahrung und zum Transport von Blutproben müssen zur Kühlung geeignet sein. Vollblutproben dürfen nicht eingefroren werden. Bei der Auswahl von Lagerungs- und Transportmöglichkeiten

berücksichtigt der\*die DCO die Zeitdauer der Aufbewahrung, die Anzahl der aufzubewahrenden Blutproben und die vorherrschenden klimatischen Bedingungen (heiße oder kalte Temperaturen).

Für die Lagerung ist eine der folgenden Möglichkeiten zu verwenden:

- (a) Kühltank;
- (b) Isolierte Kühlbox;
- (c) Isotherme Kühltasche; oder
- (d) Jede andere Lagerungs-Vorrichtung, die die oben aufgeführten Eigenschaften aufweist.

I.1.4 Zur Aufzeichnung der Temperatur vom Zeitpunkt der Abnahme bis zur Analyse der *Probe* wird ein Temperaturlaufzeichnungsgerät verwendet. Dies gilt nicht, wenn die *Probe* bereits am Abnahmeort umgehend analysiert wird.

Das Temperaturlaufzeichnungsgerät muss folgende Eigenschaften haben:

- (a) Aufzeichnung der Temperatur in Grad Celsius, wenigstens einmal pro Minute;
- (b) Aufzeichnung in Greenwich Mean Time (GMT);
- (c) Die Erfassung des Temperaturprofils im gesamten Zeitablauf mit einer Zeile pro Messung im Textformat „JJJJ-MM-TT Std:Min Temperatur“; und
- (d) Eine eindeutige mindestens sechsstellige Identifikationskennung.

I.1.5 Nach der Benachrichtigung des\*der Athleten\*in über seine\*ihre Auswahl zur *Dopingkontrolle* und nach der Erläuterung seiner\*ihrer Rechte und Pflichten bei der Probenahme durch den\*die DCO und/oder BCO weisen diese den\*die Athleten\*in an, sich mindestens zehn (10) Minuten vor Abgabe der *Probe* in eine ruhige, normale Sitzposition zu begeben. Die Füße sollen dabei auf dem Boden verbleiben.

[Kommentar zu I.1.5: Der\*Die *Athlet\*in* darf in den letzten zehn (10) Minuten vor der Probenahme zu keinem Zeitpunkt aufstehen. Daher ist es unzulässig, den\*die Athleten\*in nach zehn (10) Minuten aus einem Warteraum zur Blutprobe hereinzubitten.]

I.1.6 Wird die *Probe* im Zusammenhang mit dem *Biologischen Athletenpass* genommen, verwendet der\*die DCO und/oder BCO das entsprechende Dopingkontrollformular des *Biologischen Athletenpasses*.

Ist ein solches Dopingkontrollformular nicht vorhanden, verwendet der\*die DCO und/oder BCO das normale Dopingkontrollformular, hält jedoch auf einem Zusatzblatt, welches von dem\*der Athleten\*in und dem\*der DCO und/oder BCO unterschrieben wird, folgende Informationen fest:

- (a) Angabe, ob der\*die *Athlet\*in* mindesten zehn (10) Minuten vor Abgabe der *Probe* in einer ruhigen, normalen Sitzposition verbrachte, bei der beide Füße auf dem Boden verblieben.

- (b) Angabe zu einer Teilnahme an einem *Wettkampf* in einer Ausdauersportart von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen, z.B. ein Etappenrennen im Radsport, unmittelbar vor der Probenahme, sofern zutreffend.
- (c) die Bestätigung, dass der\*die Athlet\*in in den letzten zwei Stunden vor der Probenahme weder am Training noch an einem *Wettkampf* teilgenommen hat;
- (d) Angaben, ob der\*die *Athlet\*in* sich in den letzten zwei (2) Wochen auf einer Höhe von über 1.500 Meter aufgehalten, dort trainiert oder dort an einem *Wettkampf* teilgenommen hat;

Ist dies zutreffend, oder ist sich der\*die *Athlet\*in* bei seinen\*ihren Angaben unsicher, werden Name und Lage des Ortes/der Orte, an dem/denen sich der\*die *Athlet\*in* aufhielt, einschließlich der Dauer und der geschätzten Höhe (soweit bekannt) notiert;

- (e) Angaben, ob der\*die *Athlet\*in* in den letzten zwei Wochen eine Art von Höhensimulation (z.B. Sauerstoffzelt, -maske usw.) verwendet hat;

Ist dies zutreffend, werden so viele Informationen wie möglich über die Art des Geräts und seine Anwendungsweise (Häufigkeit, Dauer, Intensität usw.) festgehalten;

- (f) Angaben, ob der\*die *Athlet\*in* in den vergangenen drei Monaten eine Bluttransfusion/Bluttransfusionen erhalten hat und/oder ob er\*sie aufgrund eines Unfalls, einer Krankheit oder einer Blutspende Blut verloren hat;

In beiden Fällen ist die geschätzte Menge anzugeben;

- (g) Angaben zu extremen Umweltbedingungen in den letzten zwei Stunden vor Abnahme der Blutprobe, inklusive künstlichen Bedingungen wie Kältekammer und Sauna; und

I.1.7 Der\*Die DCO und/oder BCO startet das Temperaturlaufzeichnungsgerät und platziert dieses in einer Vorrichtung zur Lagerungs- und Transportmöglichkeit. Dabei ist zu beachten, dass die Aufzeichnung der Temperatur bereits vor der Probenahme beginnt.

Die Vorrichtung zur Lagerungs- und Transportmöglichkeit befindet sich in der Dopingkontrollstation und wird entsprechend den Vorgaben des SfDE angemessen gesichert.

I.1.8 Der\*Die DCO und/oder BCO weist den\*die Athleten\*in an, die Ausrüstung zur Probenahme nach Anhang D 3.6 SfDE auszuwählen. Sofern die Ausrüstung zur Probenahme noch nicht gekennzeichnet ist, versieht der\*die DCO und/oder BCO dieses vor der Blutabnahme mit einem unverwechselbaren Probencode. Der\*Die *Athlet\*in* überprüft die Übereinstimmung der Probencodes.

## I.2 Die Probenahme

I.1.1 Die Probenahme zur Gewinnung einer Blutprobe für den *Biologischen Athletenpass* entspricht den Vorgaben des Anhangs D und I SfDE mit folgenden Ergänzungen:

- (a) Der\*Die BCO gewährleistet die Einhaltung des zehn- oder mehrminütigen Sitzens vor der Venenpunktion und der eigentlichen Blutentnahme, und
- (b) Der\*Die BCO gewährleistet die ausreichende Füllung der Probenröhrchen und
- (c) Der\*die BCO entfernt nach Beendigung des Blutflusses das Probenröhrchen vom Halter und homogenisiert das Blut manuell, indem er\*sie das Vakuumröhrchen mindestens dreimal vorsichtig invertiert.

I.1.2 Der\*Die *Athlet\*in* und der\*die DCO und/oder BCO unterzeichnen das Dopingkontrollformular und wenn zutreffend das entsprechende Dopingkontrollformular des *Biologischen Athletenpasses*.

I.1.3 Die Blutprobe wird versiegelt und mit einem Temperaturlaufzeichnungsgerät gelagert.

## I.3 Anforderungen an den Transport

I.3.1 Die Blutproben werden in einer Vorrichtung transportiert, die die Unversehrtheit der *Proben* auch bei wechselnden äußeren Temperaturen über den gesamten Zeitraum des Transportes gewährleistet.

I.3.2 Der\*Die DCO ist für die Organisation des Transportes verantwortlich. Die *Proben* werden auf sicherem Wege entsprechend einer durch die *NADA* oder der zuständigen Organisation für die Probenahme autorisierten Transportmethode befördert.

I.3.3 Die Integrität der *Marker* für das hämatologische Modul des *Biologischen Athletenpasses* ist gewährleistet, wenn der Stabilitätswert des Blutes (Blood Stability Score/BSS) unter fünfundachtzig (85) bleibt. Dabei wird der BSS wie folgt berechnet:

$$\text{BSS} = 3 * \text{Temp} + \text{CAT}$$

Dabei beschreibt CAT den Zeitraum von Abnahme bis Analyse (in Stunden) und Temp die Durchschnittstemperatur (in Grad Celsius), die durch das Temperaturlaufzeichnungsgerät zwischen der Probenahme und der Analyse gemessen wurde.

I.3.4 Im Zusammenhang mit dem BSS kann der\*die DCO und/oder BCO die nachfolgende Tabelle zur Berechnung der Transportzeit zu einem Labor oder zu einem von der *WADA* für den *Biologischen Athletenpass* zugelassenen Labor verwenden. Dieser Zeitraum nennt sich Abnahme-bis-Empfangszeit

(Collection to Reception Time/CRT), die abhängig von einer vorgegebenen Durchschnittstemperatur Temp ist:

Temp [°C]	CRT [Std]
15	35
12	41
10	46
9	48
8	50
7	53
6	55
5	58
4	60

- I.3.5 Der\*Die DCO und/oder BCO sorgt für einen schnellen Transport der *Probe* zu einem Labor oder zu einem von der *WADA* für den *Biologischen Athletenpass* zugelassenen Labor in räumlicher Nähe zum Ort der Probenahme.
- I.3.6 Die *NADA* oder eine für die Probenahme zuständige Organisation trägt unverzüglich folgende Daten in ADAMS ein:
- (a) Das Dopingkontrollformular gemäß Artikel 2.9.1. b);
  - (b) das Dopingkontrollformular des *Biologischen Athletenpasses* und/oder ein ähnliches Formular oder einen Ergänzungsbericht mit zusätzlichen Informationen zu dieser *Probe* des *Biologischen Athletenpasses*;
  - (c) die Identifikationsnummer des Temperaturlaufzeichnungsgerätes (ohne Referenzzeit) und die Zeitzone des Probenahmeortes in GMT zur Erstellung der Überwachungskette.

## ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfDE)

des *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen

- Athlete Passport Management Unit (APMU)** Eine aus einer oder mehreren *Person(en)* zusammengesetzte Einheit, die für die zeitnahe Verwaltung des *Biologischen Athletenpasses* in ADAMS im Auftrag der für den Athletenpass zuständigen Organisation verantwortlich ist.
- Allgemeiner Testpool (ATP)** Allgemeiner Testpool (ATP) der NADA nach den Vorgaben des *Standards* für Meldepflichten.
- Ausrüstung zur Probenahme:** Behälter oder Vorrichtungen, die zur Entnahme oder Aufbewahrung der *Probe* während des gesamten Vorgangs der Probenahme dienen. Die Ausrüstung zur Probenahme sollte mindestens folgende Gegenstände enthalten:
- Zur Entnahme der Urinprobe:
    - Sammelbehälter zum Auffangen der *Probe* bei Abgabe durch den\*die Athleten\*in;
    - Geeignete Ausrüstung zur sicheren Verwahrung von Teilproben bis der\*die *Athlet\*in* weiteren Urin abgeben kann; und
    - versiegelbare und manipulationssichere Flaschen und Verschlüsse zur sicheren Verwahrung und zum sicheren Transport der kompletten *Probe*;
    - Ausrüstung für die Teilentnahme einer *Probe*.
  - Zur Entnahme der Blutprobe:
    - Nadeln zur Entnahme der *Probe*;
    - Blutröhrchen mit versiegelbaren und manipulationssicheren Vorrichtungen für die Aufbewahrung und zum Transport der *Probe*.
- Blood Collection Officer (BCO):** Eine entsprechend ausgebildete und befugte *Person*, die von der für die Probenahme zuständigen Organisation mit der Abnahme von Blutproben bei den *Athleten\*innen* betraut wird.
- Chaperon:** Eine von der für die Probenahme zuständigen Organisation für die Ausführung folgender Aufgaben geschulte und (durch Auswahl durch die für die Probenahme zuständige Organisation) beauftragte *Person*: Benachrichtigung des\*der für die Probenahme ausgewählten Athleten\*in; Begleitung und Beobachtung des\*der Athleten\*in bis zum Ende der Probenahme in der Dopingkontrollstation; und/oder Bezeugen und Überprüfen der Probenahme, sofern er dafür geschult ist. Mit letzterer Aufgabe betraute Chaperons werden als sog. Doping Control Assistant (DCA) bezeichnet.

<b>Doping Control Officer (DCO):</b>	Eine von der <u>für die Probenahme zuständigen Organisation</u> geschulte und beauftragte <i>Person</i> , der die Zuständigkeiten von <u>DCOs</u> entsprechend des <i>Standards</i> für <i>Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen übertragen wurde.
<b>Dopingkontrollplan:</b>	Ein von einer Anti-Doping-Organisation erstelltes Dokument, das die Durchführung von <u>Probenahmen</u> bei <i>Athleten*innen</i> , die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, gemäß Artikel 2 des <i>Standards</i> für <i>Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen vorsieht.
<b>Dopingkontrollstation:</b>	Der Ort, an dem die <u>Probenahme</u> durchgeführt wird.
<b>Für die Koordination der Kontrollen zuständige Organisation</b>	Eine Anti-Doping Organisation oder <i>Beauftragte*r Dritte*r</i> , welche*r jeden Aspekt der <i>Dopingkontrolle</i> im Namen der beauftragenden Anti-Doping Organisation ausführt. Die beauftragende Anti-Doping Organisation behält ausnahmslos die Verantwortung gegenüber dem <i>WADA Code</i> und ist ebenso verantwortlich für die Einhaltung der im <i>International Standard for Testing</i> beschriebenen Vorschriften sowie ebenfalls für <i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> , Datenschutz sowie des <i>Ergebnismanagements</i> .
<b>Für die Probenahme zuständige Organisation:</b>	Die Organisation, die für die Entnahme von <i>Proben</i> in Übereinstimmung mit den Vorgaben des <i>Standards</i> für <i>Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen zuständig ist, unabhängig davon, ob sie  (1) die <i>NADA</i> , oder  (2) eine andere Organisation (z.B. eine dritte Vertragspartei, auf die die <i>NADA</i> die Durchführung von <i>Dopingkontrollen</i> übertragen oder von dieser beauftragt wurde (unter der Voraussetzung, dass die <i>NADA</i> letztlich für die konforme Einhaltung der Regelungen des <i>Standards</i> für <i>Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen verantwortlich bleibt).
<b>Geeignete spezifische Dichte für die Analyse:</b>	Eine mit dem Refraktometer gemessene spezifische Dichte von 1.005 oder höher bei <i>Proben</i> mit einem Volumen von mindestens 90ml und weniger als 150ml oder eine mit dem Refraktometer gemessene spezifische Dichte von 1.003 oder höher bei <i>Proben</i> mit einem Volumen von 150ml und mehr.
<b>Geeignetes Urinvolumen für die Analyse:</b>	Mindestens 90 ml unabhängig davon, ob das Labor auf sämtliche oder nur einen Teil der <i>Verbotenen Substanzen</i> oder <i>Verbotenen Methoden</i> analysieren wird.
<b>Nationaler Testpool (NTP)</b>	<u>Nationaler Testpool</u> der <i>NADA</i> (Siehe auch <i>NADC „Testpool“</i> )

<b>Personal zur Probenahme:</b>	Ein Sammelbegriff für qualifiziertes, von der <u>für die Probenahme zuständigen Organisation</u> beauftragtes Personal, das die Aufgaben während einer <u>Probenahme</u> ausführt oder dabei assistiert.
<b>Probenahme:</b>	Alle aufeinander folgenden Handlungen, die den*dir Athleten*in vom Erstkontakt bis zum Verlassen der <u>Dopingkontrollstation</u> nach Abgabe der <i>Probe(n)</i> direkt betreffen.
<b>Registered Testing Pool</b>	<u>Registered Testing Pool</u> der NADA (siehe NADC)
<b>Team Testpool (TTP)</b>	<u>Team Testpool</u> der NADA nach den Vorgaben des Art. 2.5.5 <i>Standard</i> für <i>Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen
<b>Technisches Dokument für Sportartspezifische Analysen (TDSSA)</b>	Das TDSSA legt eine Mindestanzahl von Analysen von Verbotenen Substanzen und/oder Verbotenen Methoden für eine bestimmte Sportart/Disziplin fest, welche von der Anti-Doping Organisation in der jeweiligen Sportart/Disziplin angewendet werden müssen.
<b>Überwachungskette</b>	Die Aufeinanderfolge von Einzelpersonen und Organisationen, die von der Entnahme bis zur Auslieferung an das Labor, das die <i>Probe</i> analysiert, für die Aufbewahrung der <i>Probe</i> zuständig sind.
<b>Unangekündigte Dopingkontrolle</b>	<u>Probenahme</u> , die ohne Vorankündigung durchgeführt wird und bei der der*die <i>Athlet*in</i> von dem Erstkontakt mit Ausnahme des telefonischen Erstkontaktes bis zur Entnahme der <i>Probe</i> unter Beaufsichtigung ist.
<b>Zufällige Auswahl</b>	Auswahl von <i>Athleten*innen</i> für <i>Dopingkontrollen</i> , bei denen es sich nicht um <i>Zielkontrollen</i> handelt.

---





# **Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen**

**der**

**Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland**

Version 7.0

**1. Januar 2021**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>EINLEITUNG</b>	<b>.....</b>	<b>1</b>
<b>ARTIKEL 1</b>	<b>KRITERIEN FÜR DIE BEWILLIGUNG MEDIZINISCHER AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN.....</b>	<b>2</b>
<b>ARTIKEL 2</b>	<b>VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN .....</b>	<b>6</b>
<b>ARTIKEL 3</b>	<b>PFLICHTEN DER ANTI-DOPING-ORGANISATIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT MEDIZINISCHEN AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN .....</b>	<b>8</b>
<b>ARTIKEL 4</b>	<b>ANTRAGSVERFAHREN FÜR MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN.....</b>	<b>12</b>
<b>ARTIKEL 5</b>	<b>ANERKENNUNG MEDIZINISCHER AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN .....</b>	<b>20</b>
<b>ARTIKEL 6</b>	<b>ÜBERPRÜFUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ÜBER MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN DURCH DIE WADA .....</b>	<b>22</b>
<b>ANHANG 1</b>	<b>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>24</b>
<b>ANHANG 2</b>	<b>DIAGRAMME ZU ARTIKEL 4.4 <i>WADC/NADC</i>.....</b>	<b>25</b>

## **EINLEITUNG**

Der *International Standard for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE)* ist ein *International Standard* und gilt somit verpflichtend als Teil des Welt-Anti-Doping-Programms.

Dieser *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (SfMA)* ist die nationale Umsetzung des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions*.

Ziel des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* ist,

- (a) die Bedingungen, die zur Genehmigung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE)* erfüllt sein müssen, um das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* in der *Probe* eines\*r *Athleten\*in* oder der *Gebrauch* oder *Versuch* des *Gebrauchs* durch eine\*n *Athleten\*in*, der *Besitz* und/oder die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* aus medizinischen Gründen zu rechtfertigen;
- (b) die Pflichten der *Anti-Doping-Organisationen* in Bezug auf die Entscheidung über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* sowie deren Kommunikation,
- (c) das Antragsverfahren für eine *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* für eine\*n *Athleten\*in*;
- (d) das Verfahren für eine\*n *Athleten\*in*, um eine durch eine *Anti-Doping-Organisation* erteilte *Medizinische Ausnahmegenehmigung* durch eine andere *Anti-Doping-Organisation* anerkennen zu lassen;
- (e) das Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* durch die *WADA*; und
- (f) die Vorgaben in Bezug auf Vertraulichkeit, die bei dem Verfahren zur Erteilung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* anzuwenden sind,

festzulegen.

Als Ausführungsbestimmungen zum *NADC* sind der *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 19.2 *NADC* Bestandteil des *NADC* und somit maßgeblich umzusetzen. Gleiches gilt für die zu dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* zugehörigen Anhänge.

Im *NADC* aufgeführte Begriffe sind kursiv dargestellt. Begriffe, die im *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen.

Ergänzend und in Zweifelsfragen ist der englische Originaltext des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* heranzuziehen.

## ARTIKEL 1 KRITERIEN FÜR DIE BEWILLIGUNG MEDIZINISCHER AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

1.1 Ein\*e *Athlet\*in*, der\*die aus medizinischen Gründen eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* anwenden muss, muss vor dem *Gebrauch* oder *Besitz* der betreffenden Substanz oder betreffenden Methode eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß Artikel 1.2 beantragen und erhalten.

Ein\*e *Athlet\*in* kann rückwirkend eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragen (muss jedoch die Kriterien gemäß Artikel 1.2 erfüllen), wenn eine der folgenden Ausnahmen zutrifft:

- (a) eine Notfallbehandlung oder die dringende Behandlung einer Erkrankung war erforderlich;
- (b) fehlende Zeit, Gelegenheit oder andere außergewöhnliche Umstände hinderten den\*die *Athleten\*in* daran, seinen\*ihren Antrag auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* vor der Probenahme zu stellen oder hinderten das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen an der Prüfung des Antrags vor der Probenahme;
- (c) und die Beantragung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* im Voraus durch den\*die *Athleten\*in* bei der *NADA* war aufgrund der Priorisierung bestimmter Sportarten auf nationaler Ebene nicht gestattet oder erforderlich (siehe Kommentar zu Artikel 3.1);
- (d) nimmt die *NADA* eine *Probe* von einem\*einer anderen als einem\*einer *Internationalen* oder *Nationalen Spitzenathleten\*in*, und wendet diese\*r *Athlet\*in* aus medizinischen Gründen eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* an, muss die *NADA* dem\*der *Athleten\*in* gestatten, rückwirkend eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu beantragen; oder
- (e) der\*die *Athlet\*in* wendete aus medizinischen Gründen *Außerhalb des Wettkampfs* eine *Verbotene Substanz* an, die nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist.

[Kommentar zu Artikel 1.1 (c), (d) und (e): Diesen *Athleten\*innen* wird dringend geraten, eine Krankenakte zu führen und bereitzuhalten, um damit nachweisen zu können, dass sie die Bedingungen von Artikel 1.2 erfüllen, falls nach der *Probenahme* ein Antrag auf eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* notwendig sein sollte.]

[Kommentar zu Artikel 1.1 (e): Damit sollen Situationen berücksichtigt werden, in denen ein\*e *Athlet\*in* aus medizinischen Gründen eine Substanz *Außerhalb des Wettkampfs* anwendet, die nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist, jedoch ein Risiko besteht, dass die Substanz *Innerhalb des Wettkampfs* in seinem\*ihrem Körper verbleibt. In diesen Situationen muss die *NADA* dem\*der *Athleten\*in* gestatten, eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu beantragen (sofern der\*die *Athlet\*in* nicht bereits im Voraus einen entsprechenden Antrag gestellt hat). Damit soll ferner verhindert werden, dass die *NADA* im Voraus Anträge auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* prüfen muss, die möglicherweise unnötig sind.]

[Kommentar (NADA): Die Beantragung einer rückwirkenden *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* aufgrund einer Notfallbehandlung oder dringenden Behandlung einer Erkrankung hat unverzüglich, spätestens aber sieben (7) Tage nach dem *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz* oder der *Verbotenen Methode* bei der NADA, spätestens jedoch vor der Teilnahme am *Wettkampf* bei dem\*der für diesen *Wettkampf* zuständigen Anti-Doping-Beauftragten des\*der Veranstalters\*in oder nationalen Sportfachverbandes zu erfolgen. Ist diese\*r nicht an der Wettkampfstätte erreichbar, ist die Notfallbehandlung oder dringende Behandlung einer Erkrankung gegenüber dem Wettkampfgericht anzuzeigen. Erfolgte die Notfallbehandlung oder dringende Behandlung einer Erkrankung während des *Wettkampfs*, hat die Anzeige unmittelbar nach Beendigung des *Wettkampfs* zu erfolgen. Die Meldung vor Ort beim Wettkampf ersetzt nicht die Beantragung der rückwirkenden *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*. Der Antrag auf eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* ist zusätzlich zur Meldung beim Wettkampf fristgerecht bei der NADA einzureichen.

Anträge auf *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* nach einer Aufforderung zur *Dopingkontrolle* sind grundsätzlich nicht statthaft.]

1.2 Eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* wird einem\*einer *Athleten\*in* nur in den Fällen bewilligt, in denen er\*sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darlegen kann, dass die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- (a) Die betreffende *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* wird zur Behandlung einer diagnostizierten und durch entsprechende klinische Befunde bestätigten Erkrankung benötigt.

[Kommentar zu Artikel 1.2 (a): Die Anwendung der *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* kann Teil einer notwendigen diagnostischen Untersuchung und nicht einer Behandlung als solcher sein.]

- (b) Die medizinische Anwendung der *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* wird mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine zusätzliche Leistungssteigerung bewirken, die über das, was bei der Rückkehr zum normalen Gesundheitszustand des\*der *Athleten\*in* infolge der Behandlung der Erkrankung hinausgeht, zu erwarten wäre.

[Kommentar zu 1.2 (b): Der normale Gesundheitszustand des\*der *Athleten\*in* erfordert eine Bestimmung auf individueller Basis. Ein normaler Gesundheitszustand eines\*r bestimmten *Athleten\*in* ist sein\*ihr Gesundheitszustand ohne die Erkrankung, für die der\*die *Athlet\*in* eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* anstrebt.]

- (c) Die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* ist eine für die Erkrankung angezeigte Behandlung, und es besteht keine angemessene erlaubte medizinische Alternative.

[Kommentar zu Artikel 1.2 (c): Der\*Die Arzt\*Ärztin muss erklären, warum die gewählte Behandlung die am meisten geeignete war, beispielsweise aufgrund von Erfahrung, Nebenwirkungsprofilen oder anderen medizinischen Begründungen, gegebenenfalls einschließlich landesspezifischer ärztlicher Praxis und der Möglichkeit des Zugangs zu der Medikation. Darüber hinaus ist es vor Anwendung der *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* nicht immer notwendig, Alternativen vergeblich auszuprobieren.]

- (d) Die Notwendigkeit des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* ist weder vollständig noch teilweise Folge eines vorausgegangenen *Gebrauchs* einer Substanz oder einer Methode (ohne eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*), die zum Zeitpunkt der Anwendung verboten war.
- (e) Artikel 4.17 oder Artikel 4.18 einschlägig ist.

[Kommentar zu Artikel 1.2: Für die Anwendung dieser Kriterien in Bezug auf bestimmte Erkrankungen sollen die auf der Webseite der WADA bereitgestellten Dokumente mit dem Titel „TUE Physician Guidelines“ zurate gezogen werden.

Die Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* basiert ausschließlich auf der Berücksichtigung der in Artikel 1.2 genannten Bedingungen. Sie berücksichtigt nicht, ob die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* die klinisch geeignetste oder sicherste ist oder ob ihre Anwendung in allen Geltungsbereichen gesetzlich zulässig ist.

Entscheidet ein Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen eines internationalen Sportfachverbands oder eines *Veranstalters großer Sportwettkämpfe*, ob es eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, die von einer anderen *Anti-Doping-Organisation* erteilt wurde (siehe Artikel 5), anerkennt oder nicht und überprüft die WADA die Entscheidung, die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu erteilen (oder nicht zu erteilen) (siehe Artikel 6), gilt der gleiche Sachverhalt wie für ein Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, das gemäß Artikel 4 einen Antrag auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* prüft, d. h. ob der\*die *Athlet\*in* gezeigt hat, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit jede der Bedingungen in Artikel 1.2 erfüllt ist.]

- 1.3 In Ausnahmefällen und abweichend von anderen Regelungen in diesem *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* kann ein\*e *Athlet\*in* eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* für die medizinische Anwendung einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* beantragen und erhalten, wenn es nach Sinn und Zweck des *NADC* offenbar ungerecht wäre, eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht zu erteilen. Für *Internationale* und *Nationale Spitzenathleten\*innen* kann eine *Anti-Doping-Organisation* die rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß diesem Artikel nur mit der vorherigen Zustimmung der WADA erteilen (und die WADA kann nach freiem Ermessen der Entscheidung der *Anti-Doping-Organisation* zustimmen oder sie ablehnen).

*Athleten\*innen*, die keine *Internationalen* oder *Nationalen Spitzenathleten\*innen* sind, kann die zuständige *Anti-Doping-Organisation* gemäß diesem Artikel eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* ohne vorherige Rücksprache mit der WADA erteilen. Dennoch kann die WADA jederzeit die Entscheidung einer *Anti-Doping-Organisation*, eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu erteilen, überprüfen und gemäß diesem Artikel nach freiem Ermessen der Entscheidung zustimmen oder sie rückgängig machen.

Gemäß diesem Artikel kann jegliche Entscheidung der WADA und/oder einer *Anti-Doping-Organisation* weder als Verteidigung in einem Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, noch im Wege eines Rechtsbehelfs oder auf andere Weise angefochten werden.

Alle Entscheidungen einer *Anti-Doping-Organisation* gemäß diesem Artikel 1.3 über die Erteilung oder Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* müssen in Übereinstimmung mit Artikel 3.5 in *ADAMS* berichtet werden.

[Kommentar zu Artikel 1.3: Zur Vermeidung von Zweifeln kann eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß Artikel 1.3 auch erteilt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 1.2 nicht erfüllt sind (auch wenn die Erfüllung dieser Voraussetzungen entscheidungsrelevant ist). Weiterhin können die Gründe, aus denen der\*die *Athlet\*in* nicht im Voraus einen Antrag gestellt hat, sowie die Erfahrung des\*der *Athleten\*in*, die Frage, ob der\*die *Athlet\*in* die Anwendung der Substanz oder Methode auf dem Dopingkontrollformular angegeben hat und/oder der kürzliche Ablauf der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* des\*der *Athleten\*in* relevante Faktoren sein. Bei ihrer Entscheidungsfindung kann die *WADA* nach eigenem Ermessen ein oder mehrere Mitglieder des Komitees für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* der *WADA* konsultieren.]

## ARTIKEL 2 VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN

- 2.1 Die Verarbeitung *Personenbezogener Daten* im Zuge der Bearbeitung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* durch die NADA und/oder die WADA muss mit dem *Standard* für Datenschutz und dem *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information (ISPP)* übereinstimmen. Die NADA stellt sicher, dass sie eine gültige rechtliche Kompetenz oder Basis für solch eine Verarbeitung in Übereinstimmung mit dem *Standard* für Datenschutz, dem *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information (ISPP)* und anwendbaren Gesetzen hat.
- 2.2 In Verbindung mit der Beantragung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* oder Beantragung deren Anerkennung muss die NADA dem\*der *Athleten\*in* schriftlich folgende Informationen sowie andere relevante Informationen in Übereinstimmung mit dem *Standard* für Datenschutz mitteilen:
- (a) Alle den Antrag betreffenden Informationen werden den Mitgliedern des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, die nach den Vorgaben des NADC befugt sind, einen solchen Antrag zu prüfen, und, sofern erforderlich, anderen unabhängigen medizinischen oder wissenschaftlichen Experten\*innen und den an der Bearbeitung, Prüfung oder Anfechtung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* beteiligten Mitarbeitern\*innen weitergeleitet,
  - (b) Der\*Die *Athlet\*in* muss seine\*n/ihre\*n Arzt\*Ärztin bzw. seine\*ihre Ärzte\*innen bevollmächtigen, gesundheitsbezogene Daten an jedes zuständige Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen herauszugeben, sofern dieses die Daten zur Prüfung und Entscheidung über den Antrag des\*der *Athleten\*in* als zwingend notwendig erachtet; und
  - (c) die Entscheidung über den Antrag wird allen *Anti-Doping-Organisationen*, die für *Dopingkontrollen* und/oder das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei dem\*der *Athleten\*in* zuständig sind und ein berechtigtes Interesse an den Informationen haben, zugänglich gemacht.

[Kommentar zu Artikel 2.2: Sofern die NADA auf die Zustimmung des\*der *Athleten\*in* für die Verarbeitung *Personenbezogener Daten* in Verbindung mit dem Beantragungs- oder Anerkennungsverfahren *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen* angewiesen ist, muss der\*die *Athlet\*in* eine schriftliche und ausdrückliche Zustimmung zu den oben genannten Punkten geben.]

- 2.3 Das Antragsverfahren für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht durchzuführen. Die Mitglieder aller zuständigen Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, jegliche konsultierten unabhängigen Experten\*innen und die Mitarbeiter\*innen der NADA führen alle Aktivitäten unter Einhaltung strenger Vertraulichkeit und auf der Grundlage unterzeichneter Verschwiegenheitserklärungen durch. Sie behandeln insbesondere die folgenden Informationen streng vertraulich:



- (a) Alle von dem\*der *Athleten\*in* und seinen\*ihren behandelnden Ärzten\*innen bereitgestellten medizinischen Informationen und
- (b) alle Antragsdetails, einschließlich des Namens des\*der an dem Verfahren beteiligten Arztes\*Ärztin bzw. der Namen der an dem Verfahren beteiligten Ärzte\*innen.

2.4 Sollte der\*die *Athlet\*in* die Erlaubnis der Weitergabe von gesundheitsbezogenen Daten an ein Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen widerrufen wollen, muss der\*die *Athlet\*in* den\*die behandelnde\*n Arzt\*Ärztin und die *NADA* schriftlich von diesem Widerruf in Kenntnis setzen. Infolge des Widerrufs gilt der Antrag auf Erteilung oder Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* als zurückgenommen, ohne dass eine Bewilligung oder Anerkennung erfolgt.

2.5 Die *NADA* verwendet die von dem\*der *Athleten\*in* im Zusammenhang mit einem Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* übermittelten Informationen ausschließlich, um den Antrag zu prüfen, oder im Zusammenhang mit Ermittlungen und Verfahren wegen eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

## ARTIKEL 3 PFLICHTEN DER ANTI-DOPING-ORGANISATIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT MEDIZINISCHEN AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

3.1 In Artikel 4.4 des *WADC* ist festgelegt,

- (a) welche *Anti-Doping-Organisationen* Entscheidungen zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* treffen können,
- (b) wie diese Entscheidungen von anderen *Anti-Doping-Organisationen* anerkannt und befolgt werden sollten und
- (c) wann diese Entscheidungen überprüft und/oder angefochten werden können.

[Kommentar zu Artikel 3.1: In Annex 1 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* sind die wichtigsten Bestimmungen des Artikels 4.4 des *WADC* in einem Diagramm dargestellt.]

3.2 Zur Vermeidung von Unklarheiten gilt: Eine von einer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* erteilte *Medizinische Ausnahmegenehmigung* für eine\*n *Athleten\*in* ist weltweit auf nationaler Ebene gültig und braucht nicht von einer anderen *Anti-Doping-Organisation* formal gemäß Artikel 5 anerkannt zu werden (wenn beispielsweise einem\*r *Athleten\*in* eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* von dessen\*deren *Nationaler Anti-Doping-Organisation* erteilt wird und diese\*r dann im Land einer anderen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* trainiert oder an Wettkämpfen teilnimmt, ist diese *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gültig, falls der\*die *Athlet\*in* von dieser anderen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* getestet wird).

3.3 Jede(r) *Nationale Anti-Doping-Organisation*, internationale Sportfachverband und Veranstalter großer Sportwettkämpfe muss ein Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen einrichten, das prüft, ob Anträge auf Erteilung oder Anerkennung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* den Bedingungen des Artikels 4.2 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* entsprechen.

[Kommentar zu Artikel 3.3: Zur Klarstellung kann die Erfüllung der in Artikel 4.1 und 4.3 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* geregelten Bedingungen durch die zuständige *Anti-Doping-Organisation* in Absprache mit einem oder mehreren Mitgliedern des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen festgestellt werden.]

- (a) Den Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen sollten wenigstens drei (3) Ärzte\*innen mit Erfahrung in der Behandlung und Betreuung von *Athleten\*innen* und mit fundierten klinischen und sportmedizinischen Kenntnissen angehören. Soweit spezifische Fachkenntnisse erforderlich sind (beispielsweise für *Athleten\*innen* mit Beeinträchtigungen, bei denen die Substanz oder Methode mit der Beeinträchtigung des\*der *Athleten\*in* im Zusammenhang steht), sollte mindestens ein (1) Mitglied des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen oder ein\*e (1) Experte\*in über solche Fachkenntnisse verfügen. Ein (1) Mitglied des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen sollte als

Vorsitzende\*r des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen fungieren.

- (b) Zur Gewährleistung der Unparteilichkeit der Entscheidungen müssen alle Mitglieder des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen eine Erklärung zu Interessenkonflikten und Vertraulichkeit unterzeichnen. (Ein Muster dieser Erklärung steht auf der Webseite der WADA zur Verfügung.)

3.4 Jede(r) *Nationale Anti-Doping-Organisation*, internationale Sportfachverband und *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* muss klare Vorgaben für die Beantragung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* bei seinem/ihrer Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen machen, die die Anforderungen dieses *Standards* und/oder des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* erfüllen. Er/Sie muss diese Vorgaben öffentlich machen, indem er/sie die Informationen (mindestens) an einer auffälligen Stelle auf ihrer Webseite einstellt und sie an die WADA übermittelt. Die WADA kann diese Informationen auch auf ihrer eigenen Webseite veröffentlichen.

3.5 Jede(r) *Nationale Anti-Doping-Organisation*, internationale Sportfachverband und *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* muss alle Entscheidungen seines/ihrer Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen über die Erteilung oder Ablehnung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* und alle Entscheidungen über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung von Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* – soweit rechtlich zulässig – unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Erhalt der Entscheidung, (in englischer oder französischer Sprache) über ADAMS bekanntgeben. Die Entscheidung, eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu verweigern, ist zu begründen. Die übermittelten Informationen zu erteilten *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* umfassen

- (a) Angabe sowie Begründung(en), warum und ob der\*die *Athlet\*in* eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* rückwirkend gemäß Artikel 4.1 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* beantragen durfte und ihm\*ihr diese rückwirkend gemäß Artikel 4.3 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* erteilt wurde;
- (b) die bewilligte Substanz oder die bewilligte Methode, die erlaubte(n) Dosierung(en), die Häufigkeit und die Art der *Verabreichung*, die Gültigkeitsdauer der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* (und, falls abweichend, die Dauer der verordneten Therapie) sowie jegliche Bedingungen im Zusammenhang mit der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*; und
- (c) das Antragsformular und die entsprechenden klinischen Informationen, um nachzuweisen, dass die Bedingungen von Artikel 4.2 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* in Bezug auf eine solche *Medizinische Ausnahmegenehmigung* (auf die nur die WADA, die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des\*der *Athleten\*in*, der internationale Sportfachverband, sowie der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*, der eine *Wettkampfveranstaltung* organisiert, an der der\*die *Athlet\*in* teilnehmen möchte, zugreifen können) erfüllt sind.

3.6 Erteilt die NADA einem\*r *Athleten\*in* eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, muss sie ihn\*sie schriftlich darüber aufklären, dass

(a) diese *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nur auf nationaler Ebene gilt und

(b) diese *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht gilt, wenn der\*die *Athlet\*in* ein\*e *Internationale\*r Spitzenathlet\*in* wird oder an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* teilnimmt, sofern sie nicht von dem zuständigen internationalen Sportfachverband oder dem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* gemäß Artikel 5.1 anerkannt wird. Daraufhin sollte die NADA dem\*der *Athleten\*in* helfen, festzustellen, wann er\*sie die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* an einen internationalen Sportfachverband oder *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* zur Anerkennung übermitteln muss, und sie sollte den\*die *Athleten\*in* im Anerkennungsverfahren anleiten und unterstützen.

3.7 Jeder internationale Sportfachverband und *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* muss einen Hinweis veröffentlichen und aktualisieren (mindestens durch Veröffentlichung an auffälliger Stelle auf seiner Webseite und Übermittlung an die WADA), (1) welche *Athleten\*innen* in seinem Zuständigkeitsbereich bei ihm eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragen müssen und wann; (2) welche Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* er gemäß Artikel 7.1 (a) des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* anstelle eines solchen Antrags automatisch anerkennt und (3) welche Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* ihm gemäß Artikel 7.1 (b) des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* zur Anerkennung übermittelt werden müssen.

3.8 Erteilt die NADA einem\*r *Athleten\*in* eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, und der\*die *Athlet\*in* wird anschließend ein\*e *Internationale\*r Spitzenathlet\*in* oder nimmt an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* teil, gilt die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* in diesem Zusammenhang nicht, sofern und solange der zuständige internationale Sportfachverband diese *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht gemäß Artikel 7.0 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* anerkennt.

Erteilt ein Internationaler Sportfachverband einem\*r *Athleten\*in* eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, und der\*die *Athlet\*in* nimmt anschließend an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* teil, die von einem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* organisiert wird, gilt die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* in diesem Zusammenhang nicht, sofern und solange der zuständige *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* diese *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht gemäß Artikel 7.0 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* anerkennt.

Erkennt der internationale Sportfachverband bzw. der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht an, kann diese *Medizinische Ausnahmegenehmigung* (vorbehaltlich der Rechte des\*der *Athleten\*in* auf Überprüfung und Einlegung eines Rechtsbehelfs) daher nicht verwendet werden, um gegenüber diesem internationalen Sportfachverband bzw. *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* das Vorhandensein, den *Gebrauch*, den *Besitz* oder die *Verabreichung der Verbotenen*

*Substanz oder der Verbotenen Methode zu rechtfertigen, auf den/die sich die Medizinische Ausnahmegenehmigung bezieht.*

## ARTIKEL 4 ANTRAGSVERFAHREN FÜR MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

- 4.1 Ein\*e *Athlet\*in*, der\*die eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* benötigt, beantragt diese so früh wie möglich. Für Substanzen, die nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten sind, sollte der\*die *Athlet\*in* die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* mindestens dreißig (30) Tage vor seinem\*ihrem nächsten *Wettkampf* beantragen, es sei denn, es handelt sich um einen Not- oder Ausnahmefall.
- 4.2 Der\*Die *Athlet\*in* sollte für den Antrag bei der *NADA*, seinem\*ihrem internationalen Sportfachverband und/oder gegebenenfalls einem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* das jeweils bereitgestellte Antragsformular für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* verwenden.

Für die Antragsstellung bei der *NADA* sind die von der *NADA* zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden und die dort verlangten Informationen anzugeben bzw. Dokumente beizufügen. Die Formulare können von der Webseite der *NADA* heruntergeladen werden: <https://www.nada.de/service-infos/downloads/>.

[Kommentar zu Artikel 4.2: In bestimmten Situationen weiß ein\*e *Athlet\*in* möglicherweise nicht, bei welcher *Nationalen Anti-Doping-Organisation* er\*sie eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragen soll. In diesen Fällen sollte der\*die *Athlet\*in* von der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* des Landes der Sportorganisation, für die er\*sie an *Wettkämpfen* teilnimmt (oder bei der er\*sie Mitglied oder Lizenzinhaber\*in ist) erfragen, ob er\*sie nach den Regeln für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* dieser *Nationalen Anti-Doping-Organisation* in deren Zuständigkeit fällt.

Sollte diese *Nationale Anti-Doping-Organisation* die Prüfung des Antrags auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* verweigern, weil der\*die *Athlet\*in* nicht in ihre Zuständigkeit fällt, sollte der\*die *Athlet\*in* die Anti-Doping-Bestimmungen der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem er\*sie lebt (falls abweichend), einsehen.

Sollte der\*die *Athlet\*in* auch nicht in die Zuständigkeit dieser *Nationalen Anti-Doping-Organisation* fallen, sollte er\*sie sodann die Anti-Doping-Bestimmungen der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* seines\*ihres Heimatlandes (falls abweichend von seinem\*ihrem Wettkampf- oder Wohnort) einsehen.

Der\*Die *Athlet\*in* kann sich an jede der oben genannten *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* wenden, um bei der Feststellung, ob die *Nationalen Anti-Doping-Organisation* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* zuständig ist, unterstützt zu werden. Sollte keine der oben genannten *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* zuständig sein, sollte es dem\*der *Athleten\*in* im Fall eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* erlaubt sein, bei der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Organisation* eine rückwirkende *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu beantragen. Siehe auch die zusammenfassenden Ablaufdiagramme „Where to apply“ im Bereich Medizin der *WADA*-Webseite.]

4.3 Ein\*e *Athlet\*in* darf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* für die Anwendung derselben *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* nicht bei mehr als einer (1) *Anti-Doping-Organisation* für dieselbe Erkrankung beantragen. Ebenso darf ein\*e *Athlet\*in* gleichzeitig nicht mehr als eine (1) *Medizinische Ausnahmegenehmigung* für die Anwendung derselben *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* für dieselbe Erkrankung besitzen (und jede derartige neue *Medizinische Ausnahmegenehmigung* ersetzt die vorherige, die von der zuständigen *Anti-Doping-Organisation* für ungültig erklärt werden sollte).

4.4 Der\*Die *Athlet\*in* übermittelt das Antragsformular für seine\*ihre *Medizinische Ausnahmegenehmigung* über den von der *Anti-Doping-Organisation* vorgegebenen Weg. Das Formular ist von dem\*der behandelnden Arzt\*Ärztin zu unterzeichnen; beizufügen ist eine vollständige Krankengeschichte, darunter (wenn möglich) die Unterlagen des\*der Arztes\*Ärztin bzw. der Ärzte\*innen, die die ursprüngliche Diagnose gestellt haben, sowie die Ergebnisse aller für den Antrag relevanten Untersuchungen, Laboruntersuchungen und bildgebenden Verfahren.

[Kommentar zu Artikel 4.4: Die im Zusammenhang mit der Diagnose und Behandlung eingereichten Informationen sollen sich an den entsprechenden auf der Webseite der WADA veröffentlichten WADA-Dokumenten orientieren.]

4.5 Der\*Die *Athlet\*in* sollte eine vollständige Kopie des Antragsformulars und aller dazugehörigen Unterlagen und Informationen aufbewahren.

4.6 Ein Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* wird vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen erst nach Eingang eines **vollständig ausgefüllten Antragsformulars** im Original, **dem alle relevanten Unterlagen beigefügt sind**, bearbeitet. Unvollständige Anträge werden an den\*die *Athleten\*in* zum Ergänzen und erneuten Einreichen zurückgesandt.

[Kommentar zu Artikel 4.6 (NADA): Bei Anträgen zur *Verabreichung* von Infusionen, die nicht gemäß M2.2 der jeweils aktuellen *Verbotsliste* rechtmäßig im Zuge von Krankenhausbehandlungen, chirurgischen Eingriffen oder klinischen diagnostischen Untersuchungen verabreicht werden, sind Art und Volumen der Lösung anzugeben, mit der die *Substanz(en)* gegeben werden soll(en).

Krankenhäuser im Sinne dieses *Standards* sind Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs.1 SGB V.

Klinische diagnostische Untersuchungen sind Untersuchungen von einem\*r Arzt\*Ärztin, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer stationären oder ambulanten Behandlung oder Diagnostik in einem Krankenhaus oder einem radiologischen Zentrum erfolgen.]

4.7 Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen kann von dem\*der *Athleten\*in* oder seinem\*ihrem Arzt bzw. seiner\*ihrer Ärztin weitere Informationen verlangen, die es für die Bearbeitung des Antrags für erforderlich hält, und/oder es kann

die Unterstützung anderer geeigneter medizinischer oder wissenschaftlicher Sachverständiger einholen.

4.8 Sämtliche Kosten für den Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* und die vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen geforderten Unterlagen trägt der\*die *Athlet\*in*.

4.9 Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen entscheidet so schnell wie möglich, ob dem Antrag stattgegeben wird, in der Regel (d.h. sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen) innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags. Wird ein Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* innerhalb einer angemessenen Frist vor einer *Wettkampfveranstaltung* eingereicht, bemüht sich das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, seine Entscheidung vor Beginn der *Wettkampfveranstaltung* zu treffen.

4.10 Die Entscheidung des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen wird dem\*der *Athleten\*in* gemäß Artikel 3.5 schriftlich mitgeteilt und der *WADA* und anderen *Anti-Doping-Organisationen* zur Verfügung gestellt.

4.11 Jede *Medizinische Ausnahmegenehmigung* hat eine bestimmte Gültigkeitsdauer, die vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen festgelegt wird und an deren Ende die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* automatisch verfällt. Muss der\*die *Athlet\*in* die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* nach Ablauf der Gültigkeit weiter anwenden, muss er\*sie rechtzeitig vor deren Ablauf eine neue *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragen, so dass genügend Zeit für eine Entscheidung über den Antrag bleibt.

[Kommentar zur Artikel 4.11: Gegebenenfalls sollte sich die Gültigkeitsdauer an den *WADA*-Dokumenten mit dem Titel „TUE Physician Guidelines“ orientieren.]

4.12 Die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erteilt hat, kann eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückziehen, wenn der\*die *Athlet\*in* nicht unverzüglich ihren Anforderungen oder Bedingungen Folge leistet. Nach einer Überprüfung durch die *WADA* oder aufgrund eines Rechtsbehelfs kann eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* ebenfalls aufgehoben werden.

4.13 Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt, kurz nachdem die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* für die betreffende *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* abgelaufen ist, zurückgezogen oder aufgehoben wurde, prüft die für die Erstüberprüfung des *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* zuständige *Anti-Doping-Organisation* gemäß Artikel 5.1.1.1 des *International Standard for Results Management*, ob das Ergebnis mit dem *Gebrauch der Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* vereinbar ist, bevor die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* abgelaufen ist, zurückgezogen oder aufgehoben wurde. In diesem Fall



stellt ein derartiger *Gebrauch* (und jedes daraus resultierende Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* in der *Probe* eines\*r *Athleten\*in*) keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

- 4.14 Sollte der\*die *Athlet\*in*, nachdem ihm\*ihr die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erteilt wurde, eine stark abweichende Dosierung, Häufigkeit, Art oder Dauer der *Verabreichung* der *Verbotenen Substanz* oder der *Verbotenen Methode* benötigen, als in der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* angegeben, muss er\*sie sich an die zuständige *Anti-Doping-Organisation* wenden, die entscheidet, ob der\*die *Athlet\*in* eine neue *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu beantragen hat. Ist das Vorhandensein, der *Gebrauch*, der *Besitz* oder die *Verabreichung* der *Verbotenen Substanz* oder der *Verbotenen Methode* nicht mit den Bedingungen der erteilten *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* vereinbar, wird trotz der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt.

[Kommentar zu Artikel 4.14: Bei bestimmten Erkrankungen können Dosierungen schwanken, insbesondere in den frühen Phasen der Aufstellung eines Behandlungsschemas oder bei einer Erkrankung wie beispielsweise insulinabhängigem Diabetes. Derartige potenzielle Schwankungen sollten in der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* berücksichtigt werden. Im Falle einer nicht in der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* vermerkten Änderung muss sich der\*die *Athlet\*in* mit der zuständigen *Anti-Doping-Organisation* in Verbindung setzen, um zu ermitteln, ob eine neue *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erforderlich ist.]

- 4.15 *Athleten\*innen*, die keinem *Testpool* der *NADA* angehören, oder die nicht aus sonstigen Gründen der Verpflichtung zur Beantragung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* unterliegen, und die nicht unter Artikel 3.7 fallen, sollen für den *Gebrauch Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* ein fachärztliches Attest in Kopie zur Abgabe bei *Dopingkontrollen* mitführen und müssen die *Verbotenen Substanzen* oder *Verbotenen Methoden* auf dem *Dopingkontrollformular* angeben.

Das fachärztliche Attest muss mindestens den Vor- und Nachnamen des\*der *Athleten\*in* sowie dessen\*deren Geburtsdatum beinhalten. Darüber hinaus muss das fachärztliche Attest Angaben zu der *Verbotenen Substanz*, der Dosierung und der Verabreichungsart oder der *Verbotenen Methode* sowie deren Art und bei intravenösen Injektionen und/oder Infusionen Angaben zur Häufigkeit der Verabreichung, zur Zusammensetzung und zum Volumen der Lösung enthalten. Das Attest muss den Beginn und das Ende der Verabreichung eindeutig erkennen lassen und darf nicht älter als 12 Monate sein. Das fachärztliche Attest muss von dem\*der ausstellenden Arzt\*Ärztin unterschrieben sein und den Arztstempel sowie das Ausstelldatum eindeutig erkennen lassen.

Die medizinische Notwendigkeit der Therapie muss anhand der medizinischen Dokumentation jederzeit nachvollziehbar sein. Die *NADA* ist berechtigt, zur Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* weitere Unterlagen anzufordern.

**Fehlen schriftliche Angaben über die Anwendung Verbotener Substanzen und/oder Verbotener Methoden auf dem *Dopingkontrollformular* zum Zeitpunkt der *Dopingkontrolle*, findet die Ausnahmeregelung des Artikels 4.4.1 *NADC* keine Anwendung.**

[Kommentar zu Artikel 4.15 (NADA): Gemäß der *Verbotsliste* sind intravenöse Infusionen und/oder Injektionen von insgesamt mehr als 100 ml innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Stunden verboten, es sei denn, sie werden rechtmäßig im Zuge von Krankenhausbehandlungen, chirurgischen Eingriffen oder klinischen diagnostischen Untersuchungen verabreicht.

Krankenhäuser im Sinne dieses *Standards* sind Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs. 1 SGB V.

Klinische diagnostische Untersuchungen sind Untersuchungen von einem\*r Arzt\*Ärztin, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer stationären oder ambulanten Behandlung oder Diagnostik in einem Krankenhaus oder einem radiologischen Zentrum erfolgen.

Eine Vorlage für ein fachärztliches Attest kann von der Webseite der NADA heruntergeladen werden: <https://www.nada.de/service-infos/downloads/> .]

4.16 Soweit die *Spezifische Substanz* und/oder die *Spezifische Methode* auf dem Dopingkontrollformular angegeben, aber ein fachärztliches Attest nicht bei der *Dopingkontrolle* vorgelegt wurde, muss das Attest für *Spezifische Substanzen* und/oder *Spezifische Methoden* im Falle eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder der Mitteilung über den *Gebrauch* der *Spezifischen Substanz* und/oder *Spezifischen Methode* unverzüglich, spätestens aber vierzehn (14) Tage nach Erhalt des *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder der Mitteilung über den *Gebrauch* der *Spezifischen Substanz* und/oder *Spezifischen Methode* bei der NADA oder der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen Organisation nachgereicht werden.

Ein nachträglich eingereichtes Attest kann nur dann berücksichtigt werden, wenn der *Gebrauch* der *Spezifischen Substanz* und/oder *Spezifischen Methode* zum Zeitpunkt der *Dopingkontrolle* ärztlich verordnet war und

- (a) eine Notfallbehandlung durch eine\*n Notarzt\*Notärztin oder Rettungsfachpersonal oder die dringende Behandlung einer Erkrankung durch eine\*n Arzt\*Ärztin notwendig war oder bedingt durch außergewöhnliche Umstände nicht genügend Zeit oder keine Gelegenheit für die Einholung eines fachärztlichen Attestes oder für dessen Vorlage bei einer *Dopingkontrolle* bestand oder
- (b) die medizinische Diagnose durch medizinische Untersuchungen zum Zeitpunkt der *Dopingkontrolle* bereits gesichert und dokumentiert war.

Artikel 4.15 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

**Wird ein fachärztliches Attest im Falle eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder der Mitteilung über den *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* und/oder *Verbotenen Methode* nicht rechtzeitig im Sinne des Absatzes 1 bei der NADA oder der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen Organisation nachgereicht, oder genügt es nicht den Anforderungen des Artikels 4.15 Absatz 2 und/oder 3, oder fehlen schriftliche Angaben über die Anwendung *Verbotener Substanzen* und/oder *Verbotener***

**Methoden auf dem Dopingkontrollformular zum Zeitpunkt der Dopingkontrolle, findet die Ausnahmeregelung des Artikels 4.4.1 NADC keine Anwendung.**

- 4.17 Für Nicht-Spezifische Substanzen und Nicht-Spezifische Methoden muss im Falle eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder der Mitteilung über den Gebrauch einer Verbotenen Substanz und/oder Verbotenen Methode hinsichtlich der gebrauchten und nachgewiesenen Verbotenen Substanz und/oder Verbotenen Methode zusätzlich zu den Anforderungen des Artikels 4.15 rückwirkend bei der NADA eine Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragt werden, sofern Artikel 3.7 nicht einschlägig ist und diese Regelung nicht den Anti-Doping-Richtlinien und Antragskriterien des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes widerspricht.

Der vollständige Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung muss die Kriterien gemäß Artikel 1 erfüllen und unverzüglich, spätestens aber vierzehn (14) Tage nach Erhalt des Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder der Mitteilung über den Gebrauch einer Verbotenen Substanz und/oder Verbotenen Methode, bei der NADA eingereicht werden. **Für das Antragsverfahren gelten die Artikel 4.1 ff. entsprechend.**

**Fehlen schriftliche Angaben über die Anwendung Verbotener Substanzen und/oder Verbotener Methoden auf dem Dopingkontrollformular zum Zeitpunkt der Dopingkontrolle, oder wird die Medizinische Ausnahmegenehmigung nicht rechtzeitig im Sinne des Absatz 2 beantragt, oder wird die Medizinische Ausnahmegenehmigung nicht rückwirkend erteilt, findet die Ausnahmeregelung des Artikels 4.4.1 NADC keine Anwendung.**

Abweichend von Absatz 1 können

- (a) Athleten\*innen, die älter als fünfzig (50) Jahre sind und keinem Testpool angehören, bei der Teilnahme an einer Nationalen Wettkampfveranstaltung die erforderliche Behandlung eines Diabetes mellitus mit Insulin durch ein Attest des\*der behandelnden Diabetologen\*in nachweisen;
- (b) männliche Athleten, die älter als fünfundsechzig (65) Jahre sind und keinem Testpool angehören, bei der Teilnahme an einer Nationalen Wettkampfveranstaltung die erforderliche Behandlung mit Testosteron durch ein Attest des\*der behandelnden Endokrinologen\*in nachweisen.

Artikel 4.16 gilt in diesen Fällen entsprechend.

[Kommentar zu Artikel 4.17 (NADA): Für die rückwirkende Beantragung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung für die Anwendung einer Nicht-Spezifischen Substanz und/oder Nicht-Spezifischen Methode sind die von der NADA zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden und die dort verlangten Informationen anzugeben bzw. Dokumente beizufügen. Die Formulare können zudem von der Webseite der NADA heruntergeladen werden: [https://www.nada.de/service-infos/downloads/.](https://www.nada.de/service-infos/downloads/)]

- 4.18 Steht der *Gebrauch* einer *Nicht-Spezifischen Methode* in einem engen zeitlichen Zusammenhang zu der *Dopingkontrolle*, muss zusätzlich zu den Anforderungen des Artikels 4.15 rückwirkend eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragt werden, sofern Artikel 3.7 nicht einschlägig ist und diese Regelung nicht den Anti-Doping-Richtlinien und Antragskriterien des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes widerspricht. Artikel 4.17 Absatz 2 gilt entsprechend.

**Wird die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht rückwirkend erteilt, findet die Ausnahmeregelung des Artikels 4.4.1 NADC keine Anwendung.**

[Kommentar zu Artikel 4.18 (NADA): Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt immer dann vor, wenn zwischen dem *Gebrauch* der *Nicht-Spezifischen Methode* und der *Dopingkontrolle* nicht mehr als sieben (7) Tage lagen.]

- 4.19 **Beta-Blocker** sind im **Schießsport (ISSF, IPC)** nach der *Verbotsliste Innerhalb des Wettkampfs* sowie *Außerhalb des Wettkampfs* verboten. Derzeit gibt es keine Möglichkeit einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* für *Athleten\*innen*, die einem *Testpool* der NADA angehören.

Für *Teilnehmer\*innen* bei Deutschen Meisterschaften, die keinem *Testpool* der NADA angehören und über 40 Jahre alt sind, besteht die Möglichkeit zur Anwendung von Beta-Blockern, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der\*die *Athlet\*in* ist über 40 Jahre alt,
- der\*die *Athlet\*in* gehört keinem *Testpool* (RTP, NTP, ATP oder TTP) an,
- der\*die *Athlet\*in* ist nicht international aktiv,
- die Einnahme von Beta-Blockern ist medizinisch indiziert.

Medizinisch indiziert ist die Einnahme von Beta-Blockern, wenn:

- ein fachärztliches Attest vorliegt. Das fachärztliche Attest muss mindestens den Vor- und Nachnamen des\*der *Athleten\*in* sowie dessen\*deren Geburtsdatum beinhalten. Darüber hinaus muss das fachärztliche Attest Angaben zu der *Verbotenen Substanz*, der Dosierung und der Verabreichungsart oder der *Verbotenen Methode* sowie deren Art und bei intravenösen Injektionen und/oder Infusionen Angaben zur Häufigkeit der Verabreichung, zur Zusammensetzung und zum Volumen der Lösung enthalten. Das Attest muss den Beginn und das Ende der Verabreichung eindeutig erkennen lassen und darf nicht älter als 12 Monate sein. Das fachärztliche Attest muss von dem\*der ausstellenden Arzt\*Ärztin unterschrieben sein und den Arztstempel sowie das Ausstelldatum eindeutig erkennen lassen. Artikel 4.15 Absatz 3 gilt entsprechend; und
- der\*die Arzt\*Ärztin schriftlich die vollständige Anamnese (Krankheitsgeschichte) ausführlich festhält und diese mit allen erforderlichen medizinischen Befunden (z.B. Laborwerte, bildgebende Verfahren) in einer aktuellen Krankenakte vorliegt, und begründet ist, warum nach dem Dopingreglement erlaubte Behandlungsalternativen nicht eingesetzt werden können.

Der\*Die *Athlet\*in* hat direkt bei der *Dopingkontrolle* das fachärztliche Attest vorzuweisen und in Kopie dem Dopingkontrollformular beizufügen. **Ein nachträgliches Einreichen des Attests ist in Fällen des Artikels 4.18 nicht gestattet.**

Im Falle eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* aufgrund des Nachweises von Betablocker(n) oder der Mitteilung über den *Gebrauch der Verbotenen Substanz* durch die NADA muss der\*die *Athlet\*in* rückwirkend und innerhalb der von der NADA hierfür festgelegten Frist eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* bei der NADA beantragen. Die NADA prüft den Antrag unter Hinzuziehung der aktuellen Krankenakte.

## ARTIKEL 5 ANERKENNUNG MEDIZINISCHER AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

5.1 Gemäß Artikel 4.4 WADC müssen *Anti-Doping-Organisationen* die von anderen *Anti-Doping-Organisationen* erteilten *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* anerkennen, wenn sie die Bedingungen von Artikel 1.1 erfüllen. Besitzt ein\*e *Athlet\*in*, der\*die den Anforderungen für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* eines internationalen Sportfachverbands oder eines *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* unterliegt, bereits eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, reicht er\*sie keinen neuen Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* bei dem internationalen Sportfachverband oder dem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* ein. Stattdessen gilt:

- (a) Der internationale Sportfachverband oder der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* kann bekanntgeben, dass er Entscheidungen zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* gemäß Artikel 4.4 WADC automatisch anerkennt, sofern ihm derartige Entscheidungen gemäß Artikel 3.5 mitgeteilt wurden und von der WADA überprüft werden können. Verfügt der\*die *Athlet\*in* über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, die bei Erteilung auf diese Weise automatisch anerkannt wird, muss er\*sie keine weiteren Schritte unternehmen.

[Kommentar zu Artikel 5.1 (a): Um die *Athleten\*innen* zu entlasten, wird dringend dazu geraten, Entscheidungen zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* automatisch anzuerkennen, sobald sie gemäß Artikel 3.5 in ADAMS bekanntgegeben wurden. Ist ein internationaler Sportfachverband oder *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* nicht bereit, alle Entscheidungen automatisch anzuerkennen, sollte er doch so viele Entscheidungen wie möglich anerkennen, z.B. indem er eine Liste von *Anti-Doping-Organisationen* veröffentlicht und aktualisiert, deren Entscheidungen zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* er automatisch anerkennt, und/oder eine Liste jener *Verbotenen Substanzen*, für die er *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* automatisch anerkennt. Die Bekanntmachung sollte auf die in Artikel 3.4 beschriebene Weise erfolgen, d.h. sie sollte auf der Webseite des internationalen Sportfachverbands eingestellt und an die WADA sowie die *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* übermittelt werden.]

- (b) Wird keine automatische Anerkennung gewährt, ersucht der\*die *Athlet\*in* den internationalen Sportfachverband oder *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* entweder über ADAMS oder auf einem anderen von diesem internationalen Sportfachverband oder *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* angegebenen Weg um Anerkennung der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*. Dem Ersuchen sind eine Kopie der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, das Antragsformular für die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* im Original und weitere Belege gemäß Artikel 4.4 beizufügen (es sei denn, die *Anti-Doping-Organisation*, welche die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erteilt hat, hat die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* und weitere Belege bereits über ADAMS in Einklang mit Artikel 3.5 zur Verfügung gestellt).

5.2 Unvollständige Ersuche um Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* werden an den\*die *Athleten\*in* zum Ergänzen und erneuten Einreichen zurückgesandt. Artikel 4.7 gilt entsprechend.

- 5.3 Die Kosten für das Ersuchen um Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* und die vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen geforderten Unterlagen trägt der\*die *Athlet\*in*.
- 5.4 Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen entscheidet so schnell wie möglich, ob dem Ersuchen stattgegeben wird, in der Regel (d.h. sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen) innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Eingang eines vollständigen Ersuchens um Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*. Wird das Ersuchen innerhalb einer angemessenen Frist vor einer *Wettkampfveranstaltung* eingereicht, muss sich das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen bemühen, seine Entscheidung vor Beginn der *Wettkampfveranstaltung* zu treffen.
- 5.5 Die Entscheidung des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen wird dem\*der *Athleten\*in* schriftlich mitgeteilt und der *WADA* und anderen *Anti-Doping-Organisationen über ADAMS* zur Verfügung gestellt. Bei einer Entscheidung, eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht anzuerkennen, müssen die Gründe dafür erläutert werden.
- 5.6 Entscheidet ein internationaler Sportfachverband, eine\*n *Athleten\*in* zu testen, der\*die kein\*e *Internationale\*r Spitzenathlet\*in* ist, muss er eine von der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* des\*der *Athleten\*in* erteilte *Medizinische Ausnahmegenehmigung* anerkennen, sofern der\*die *Athlet\*in* nicht zur Beantragung der Anerkennung der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* gemäß Artikel 3.8 und Artikel 5 verpflichtet ist, d.h., weil der\*die *Athlet\*in* an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* teilnimmt.

## ARTIKEL 6 ÜBERPRÜFUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ÜBER MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN DURCH DIE WADA

- 6.1 Gemäß Artikel 4.4.6 WADC muss die WADA in bestimmten Fällen Entscheidungen internationaler Sportfachverbände zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* überprüfen, und sie kann andere Entscheidungen zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* prüfen, um festzustellen, ob die Bedingungen von Artikel 1.1 und Artikel 1.2 eingehalten wurden. Bezogen auf die Kriterien des Artikels 1.2 richtet die WADA ein Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ein, das den Anforderungen des Artikels 3.3 entspricht, um derartige Überprüfungen vorzunehmen. Bezogen auf die Kriterien des Artikels 1.1 können diese von der WADA überprüft werden (die sich nach eigenem Ermessen mit einem oder mehreren Mitgliedern des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA beraten kann).
- 6.2 Jedes Ersuchen um Überprüfung muss der WADA schriftlich übermittelt werden und mit der Zahlung der von der WADA festgelegten Antragsgebühr einhergehen. Zudem müssen Kopien aller in Artikel 4.4 genannten Informationen beigefügt werden (oder für die Überprüfung der Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* alle Informationen, die der\*die *Athlet\*in* im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* eingereicht hat). Das Ersuchen muss in Kopie auch an die *Anti-Doping-Organisation*, deren Entscheidung überprüft werden soll, und an den\*die *Athleten\*in* (wenn er\*sie nicht selbst um die Überprüfung ersucht) übermittelt werden.
- 6.3 Wird um die Überprüfung einer Entscheidung zu einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* ersucht, die die WADA nicht überprüfen muss, teilt die WADA dem\*der *Athleten\*in* so bald wie möglich nach Eingang des Ersuchens mit, ob sie die Entscheidung über die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* überprüfen wird oder nicht. Eine Entscheidung der WADA, die Entscheidung nicht an ihr Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen weiterzuleiten, ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Die Entscheidung zur *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* kann jedoch weiterhin gemäß Artikel 4.4.7 WADC angefochten werden.

[Kommentar zu Artikel 6.3 (NADA): Entscheidungen über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* können gemäß Artikel 13.4 NADC angefochten werden.]

- 6.4 Überprüft die WADA eine Entscheidung eines internationalen Sportfachverbands zu einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, zu deren Überprüfung sie verpflichtet ist, kann die WADA die Entscheidung dennoch an den internationalen Sportfachverband zurückverweisen: (a) zur Klärung (z.B. wenn die Entscheidung nicht klar begründet ist) und/oder (b) zur erneuten Prüfung durch den internationalen Sportfachverband (z.B. wenn die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nur deshalb abgelehnt wurde, weil medizinische Untersuchungen oder andere Informationen fehlten, welche die Erfüllung der Bedingungen von Artikel 1.2 belegen).

[Kommentar zu Artikel 6.4: Erkennt ein internationaler Sportfachverband eine von einer Nationalen *Anti-Doping-Organisation* erteilte *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nur deshalb



nicht an, weil zum Beleg der Erfüllung der Kriterien des Artikels 1.2 erforderliche medizinische Untersuchungen oder andere Informationen fehlen, sollte der Fall nicht an die *WADA* verwiesen werden. Stattdessen sollten die Unterlagen vervollständigt und erneut an den internationalen Sportfachverband übermittelt werden.]

- 6.5 Wird ein Ersuchen um Überprüfung an das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der *WADA* verwiesen, kann das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen weitere Informationen gemäß Artikel 4.7 von der *Anti-Doping-Organisation* und/oder dem\*der *Athleten\*in* einholen, die es für die Bearbeitung des Antrags für erforderlich hält, und/oder es kann die Unterstützung anderer geeigneter medizinischer oder wissenschaftlicher Experten\*innen einholen.
- 6.6 Die WADA hebt die Erteilung jeder *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* auf, die nicht die Kriterien des Artikels 1.1 beziehungsweise des Artikels 1.2 erfüllt. Wurde die aufgehobene *Medizinische Ausnahmegenehmigung* im Voraus erteilt (und nicht rückwirkend), wird die Aufhebung an dem von der *WADA* festgelegten Datum wirksam (welches nicht vor dem Datum der Benachrichtigung der *WADA* an den\*die *Athleten\*in* liegt). Die Aufhebung gilt nicht rückwirkend, und die Ergebnisse des\*der *Athleten\*in* vor der Benachrichtigung werden nicht annulliert. Wurde die aufgehobene *Medizinische Ausnahmegenehmigung* rückwirkend erteilt, gilt jedoch auch die Aufhebung rückwirkend.
- 6.7 Die WADA hebt jede Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* auf, wenn der Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* die Bedingungen des Artikels 1.1 beziehungsweise des Artikels 1.2 erfüllte, d.h. sie erteilt die *Medizinische Ausnahmegenehmigung*.
- 6.8 Überprüft die *WADA* eine Entscheidung eines internationalen Sportfachverbands, die gemäß Artikel 4.4.3 des *WADC* an sie verwiesen wurde (d.h. eine verpflichtende Überprüfung), kann sie von der *Anti-Doping-Organisation*, die die Überprüfung „verliert“ (d.h. die *Anti-Doping-Organisation*, deren Ansicht sie nicht teilt) fordern, (a) die Antragsgebühr an die Partei zurückzuerstatten, die die Entscheidung an die *WADA* verwiesen hat (falls zutreffend), und/oder (b) die bei der *WADA* für die Überprüfung angefallenen Kosten zu erstatten, die nicht von der Antragsgebühr abgedeckt sind.
- 6.9 Hebt die WADA eine Entscheidung über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, zu deren Überprüfung sich die *WADA* nach eigenem Ermessen entschlossen hat, auf, kann die *WADA* die *Anti-Doping-Organisation*, welche die Entscheidung getroffen hat, auffordern, die bei der *WADA* für diese Überprüfung anfallenden Kosten zu übernehmen.
- 6.10 Die *WADA* teilt dem\*der *Athleten\*in*, seiner\*ihrer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* und seinem\*ihrer internationalen Sportfachverband (und ggf. dem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*) die Entscheidung des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der *WADA* und die Gründe für die Entscheidung umgehend mit.

**ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**  
**des Standards für Medizinische Ausnahmegenehmigungen**

<b>Anwendung</b>	Siehe: <i>Gebrauch</i>
<b>Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</b> (auch: TUE-Komitee, TUEC):	Das von der zuständigen <i>Anti-Doping-Organisation</i> eingerichtete Gremium zur Prüfung von Anträgen auf <i>Medizinische Ausnahmegenehmigung</i> .
<b>Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA:</b>	Das von der <i>WADA</i> eingerichtete Gremium zur Überprüfung von TUE-Entscheidungen anderer <i>Anti-Doping-Organisationen</i> .
<b>Krankenakte:</b>	Die Mindestanforderungen an aussagekräftigen Untersuchungsergebnissen und <u>medizinischen</u> Unterlagen für das Genehmigungsverfahren für den TUE-Prozess. Im Englischen entspricht dies dem so genannten "Medical File".
<b>Medizinisch:</b>	Im Rahmen einer oder im Zusammenhang mit einer Behandlung einer Krankheit durch Heilmittel oder Heilmethoden stehend oder Heilung bewirkend oder zur Heilung beitragend.

## **ANHANG 2 DIAGRAMME ZU ARTIKEL 4.4 WADC/NADC**

Diesbezüglich wird auf Annex 1 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* verwiesen.

**nada**

**Standard für Datenschutz**

**der**

**Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland**

Version 1.3

1. Januar 2021

## INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL 1	EINLEITUNG .....	1
ARTIKEL 2	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN NACH MASSGABE DES <i>STANDARD</i> FÜR DATENSCHUTZ, DER DS-GVO, DES BDSG UND ANDERER DATENSCHUTZRECHTLICHER VORSCHRIFTEN .....	2
ARTIKEL 3	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN GEMÄSS DEM GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT .....	4
ARTIKEL 4	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AUFGRUND EINER RECHTSVORSCHRIFT ODER MIT EINWILLIGUNG .....	6
ARTIKEL 5	BENACHRICHTIGUNG DER <i>TEILNEHMER*INNEN</i> UND ANDERER <i>PERSONEN</i>	9
ARTIKEL 6	ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AN ANDERE <i>ANTI- DOPING-ORGANISATIONEN</i> UND AN DRITTE.....	11
ARTIKEL 7	SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN.....	13
ARTIKEL 8	SPEICHERUNG UND LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN.....	16
ARTIKEL 9	RECHTE DER <i>TEILNEHMER*INNEN</i> UND ANDERER <i>PERSONEN</i> .....	17

## ARTIKEL 1 EINLEITUNG

Der *Standard* für Datenschutz ist die nationale Umsetzung des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information (ISPPPI)* der *WADA* durch die *NADA*.

Die *NADA* und die *Anti-Doping-Organisationen* sind gemeinsam dafür verantwortlich, den Schutz Personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit Anti-Doping-Maßnahmen verarbeitet werden, gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679 (DS-GVO) und – soweit anwendbar – des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und andere datenschutzrechtliche Vorschriften zu gewährleisten. Hauptziel des *Standard* für Datenschutz ist es sicherzustellen, dass an der Dopingbekämpfung beteiligte Organisationen und *Personen* angemessene, ausreichende und wirksame Maßnahmen zum Schutz Personenbezogener Daten anwenden, die sie verarbeiten, ungeachtet dessen, ob dies auch durch geltendes Recht vorgeschrieben ist.

*Athleten\*innen* sind verpflichtet, den *Anti-Doping-Organisationen* aufgrund des *NADC* in erheblichem Umfang Personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, dass die *Anti-Doping-Organisationen* die von ihnen verarbeiteten Personenbezogenen Daten angemessen schützen, dabei die Anforderungen an geltendes Datenschutzrecht erfüllen und so das Vertrauen und die Verantwortung der am organisierten Sport beteiligten *Personen* dauerhaft erhalten.

Der *NADC* würdigt und unterstreicht die Bedeutung der Datenschutzrechte der *Personen*, die am Anti-Doping-Programm der *NADA* teilnehmen. Um dieses Engagement zu unterstützen, enthält dieser *Standard* für Datenschutz verpflichtende Vorschriften und Regeln zum Schutz Personenbezogener Daten durch die *Anti-Doping-Organisationen*.

Die *Anti-Doping-Organisationen* in Deutschland können jedoch durch unmittelbar anwendbares europäisches Recht (DS-GVO) und – sofern dies durch eine Öffnungsklausel der vorrangig anwendbaren DS-GVO gedeckt ist – geltendes nationales (Datenschutz-)Recht (z. B. BDSG, AntiDopG) dazu verpflichtet sein, Vorschriften und Regeln anzuwenden, die über diesen *Standard* hinausgehen. In den Kommentaren und Anmerkungen zu diesem *Standard* für Datenschutz finden sich weitere erläuternde Informationen.

Als Rechtsvorschrift in diesem Sinne gelten insbesondere die §§ 9,10 Anti-Doping-Gesetz, das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG); Der *Code* und der *NADC* sind keine datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften und daher diesbezüglich nachrangig anwendbar.

Im vorliegenden *Standard* für Datenschutz sind im *NADC* definierte Begriffe kursiv dargestellt. Sie werden im Anhang 1 unter „Begriffsbestimmungen des *NADC*“ definiert. Begriffe, die in diesem *Standard* für Datenschutz zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen und werden im Anhang unter „Begriffsbestimmungen des *Standard* für Datenschutz“ definiert. Mit einem hochgestellten K versehene Artikel werden im Anhang „Kommentare“ kommentiert.

## ARTIKEL 2 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN NACH MASSGABE DES *STANDARD FÜR DATENSCHUTZ*, DER DS-GVO, DES BDSG UND ANDERER DATENSCHUTZRECHTLICHER VORSCHRIFTEN

2.1 Der *Standard* für Datenschutz legt Mindestanforderungen für die Verarbeitung Personenbezogener Daten durch *Anti-Doping-Organisationen* und ihre Auftragsverarbeiter im Rahmen ihrer Anti-Doping-Maßnahmen fest. Alle *Anti-Doping-Organisationen*, die unter den Anwendungsbereich des *NADC* fallen, müssen diesen *Standard* für Datenschutz einhalten, selbst, wenn die darin enthaltenen Anforderungen über die Datenschutzvorschriften der *Anti-Doping-Organisation* hinausgehen. Die Einhaltung eines einheitlichen Datenschutzstandards erfordert, die Privatsphäre von *Teilnehmern\*innen* und anderen *Personen*, die an der Dopingbekämpfung im Sport beteiligt sind oder damit in Verbindung stehen, zu schützen.

[Kommentar zu Artikel 2.1: *Anti-Doping-Organisationen* sowie Auftragsverarbeiter, müssen mindestens die in diesem *Standard* für Datenschutz festgelegten Anforderungen erfüllen, sofern dies keine anderen geltenden Gesetze verletzt. Sollte eine *Anti-Doping-Organisation* durch die Einhaltung dieses *Standards* für Datenschutz andere geltende Gesetze verletzen, so haben diese Gesetze Vorrang. Dies führt jedoch nicht zu einer Nichteinhaltung der Umsetzungsverpflichtung aus dem *Code*.]

[Kommentar zu Artikel 2.1 (*NADA*): „Geltende Gesetze“ sind in erster Linie die Datenschutzbestimmungen. Für den Anwendungsbereich des *Standards* sind die DS-GVO und – soweit anwendbar – das BDSG heranzuziehen.]

2.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* können Datenschutzgesetzen und -bestimmungen unterliegen, deren Anforderungen über diejenigen dieses *Standards* für Datenschutz hinausgehen. In Deutschland müssen die *Anti-Doping-Organisationen* sicherstellen, dass sie Personenbezogene Daten in Einklang mit der DS-GVO, dem BDSG und anderen datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeiten.

[Kommentar zu Artikel 2.2: In einigen Ländern können *Anti-Doping-Organisationen* den Gesetzen und Bestimmungen über die Verarbeitung Personenbezogener Informationen, zusätzlich zu den Bestimmungen zu *Teilnehmern*, auch von natürlichen *Personen* wie ihrer eigenen Mitarbeiter oder der Mitarbeiter anderer *Anti-Doping-Organisationen* unterliegen oder die *Anti-Doping-Organisationen* können zusätzliche Einschränkungen festlegen, die über diesen *Standard* für Datenschutz hinausgehen.

In sämtlichen Fällen müssen die *Anti-Doping-Organisationen* die Vorschriften der DS-GVO einhalten.]

2.3 Die *Anti-Doping-Organisationen* müssen darlegen können, dass die Verarbeitung Personenbezogener Daten entsprechend den Vorgaben des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information*, insbesondere durch die Einführung von internen Regelungen, die die Einhaltung des *International Standard* widerspiegeln, erfolgt.

[Kommentar zu Artikel 2.3: *Anti-Doping-Organisationen* können den *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* nur durch die Schaffung angemessener Regelungen und Richtlinien zum Datenschutz effektiv einhalten.]

2.4 Die *Anti-Doping-Organisationen* dokumentieren die Verarbeitung Personenbezogener Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Dokumentation umfasst dabei mindestens folgende Informationen: Die Zwecke der Verarbeitung, die Kategorien

Personenbezogener Daten, Kategorien der Empfänger solcher Personenbezogenen Daten, Schutzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Personenbezogenen Daten gegenüber anderen *Anti-Doping-Organisationen* oder *Dritten* getroffen werden, die Dauer, für welche die Personenbezogenen Daten gespeichert werden oder die Grundlage, auf der diese Dauer bestimmt wird und die Beschreibung von technischen und organisatorischen (Sicherheits-)Maßnahmen (sog. TOM) in Bezug auf Personenbezogene Daten.

[Kommentar zu Artikel 2.4: Die *Anti-Doping-Organisationen* sollen die Dokumentation über ihre Verarbeitung führen, um ihre Aufsicht über diese Aktivitäten besser sicherstellen zu können und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen, dieses Standards und des *International Standard* zu fördern. In Bezug auf die durch die *WADA* betriebene *ADAMS* Datenbank ist allein die *WADA* für die Pflege der Aufzeichnung über die Art der Verarbeitung von Personenbezogenen Daten in der Datenbank zuständig und als Verantwortlicher anzusehen.

[Kommentar zu Artikel 2.4 (*NADA*): Die Voraussetzungen des Art. 30 DS-GVO gelten vorrangig.]

2.5 Die *Anti-Doping-Organisationen* bestimmen eine Person, die für die Einhaltung der anwendbaren, nationalen und europäischen Datenschutzbestimmungen sowie dieses Standards und des *International Standard* zuständig ist. Die *Anti-Doping-Organisationen* haben ausreichende Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Name und die Kontaktdaten dieser bestimmten *Person* im Falle einer Anfrage durch einen *Teilnehmer* unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können.



### ARTIKEL 3 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN GEMÄSS DEM GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- 3.1 Die *Anti-Doping-Organisationen* verarbeiten Personenbezogene Daten nur, wenn dies für die Durchführung der Anti-Doping-Maßnahmen, die sich aus dem *NADC* oder einem *Standard* der *NADA* ergeben, verhältnismäßig, erforderlich und angemessen oder durch geltende Gesetze, Bestimmungen oder ein anderweitig rechtlich verpflichtendes Verfahren vorgeschrieben ist, sofern die Verarbeitung nicht gegen Vorschriften der DS-GVO, des BDSG und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften verstößt.
- 3.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* verarbeiten keine Personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen – wie in Artikel 3.1 aufgeführt – unerheblich oder nicht erforderlich sind.

[Kommentar zu Artikel 3.2: Die *Anti-Doping-Organisationen* prüfen die verschiedenen Umstände, unter denen sie Personenbezogene Daten verarbeiten, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung der Personenbezogenen Daten in jedem Fall erforderlich ist, um einem der in Artikel 3.1 genannten Zwecke zu genügen. Können *Anti-Doping-Organisationen* nicht feststellen, dass die Verarbeitung erforderlich ist, sehen sie von der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten ab.]

[Kommentar zu Artikel 3.2 (*NADA*): Die *Anti-Doping-Organisationen* orientieren sich dabei an den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DS-GVO.]

- 3.3 Falls nicht anderweitig durch den *Code* oder den *NADC* unter Berücksichtigung der Vorschriften der DS-GVO geboten, gilt insbesondere Folgendes:
- (a) *Anti-Doping-Organisationen*, die Personenbezogene Daten und besondere Kategorien Personenbezogener Daten von Teilnehmern\*innen und anderen Personen verarbeiten, um zu entscheiden, ob der Gebrauch einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode eines\*r Athleten\*in ausnahmsweise erlaubt und dessen medizinischer Zweck dokumentiert ist, verarbeiten nur die Personenbezogenen Daten, die für diese Entscheidung angemessen und relevant sind und gemäß dem *NADC* und dem *Standard* für Medizinische Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind.
  - (b) *Anti-Doping-Organisationen*, die Personenbezogene Daten von Teilnehmern\*innen und anderen Personen verarbeiten, um Dopingkontrollen durchzuführen, verarbeiten nur die für die Organisation und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß dem *NADC* und dem *Standard* für Dopingkontrollen und Ermittlungen erforderlichen Personenbezogenen Daten (Vorbereitung und Planung der Dopingkontrolle, Probenahme, Umgang mit der Probe sowie den Transport der Probe zum Labor) einschließlich der Daten über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit.
  - (c) *Anti-Doping-Organisationen*, die Personenbezogene Daten von Teilnehmern\*innen und anderen Personen verarbeiten, um sich an Ermittlungen und dem Ergebnismanagement, einschließlich Disziplinarverfahren, Entscheidungen und Rechtsbehelfsverfahren zu beteiligen, verarbeiten nur die Personenbezogenen Daten (z. B. Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen, Medizinische Ausnahmegenehmigungen oder Analyseergebnisse), die für die Ermittlung und die Feststellung eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in

Übereinstimmung mit dem NADC und dem Standard für Ergebnismanagement erforderlich sind.

- (d) *Anti-Doping-Organisationen* können Personenbezogene Daten über *Teilnehmer\*innen* und andere *Personen* auch zu anderen Zwecken *verarbeiten*, soweit diese Zwecke der Datenverarbeitung ausschließlich im Zusammenhang mit der Dopingbekämpfung stehen und sie von der *Anti-Doping-Organisation* zuvor schriftlich dokumentiert wurden.

[Kommentar zu Artikel 3.3 (d): Im Einzelfall kann es erforderlich und angemessen sein, dass eine *Anti-Doping-Organisation*, außer in den in Artikel 5.3 (a) – (c) aufgeführten Fällen oder in den bereits durch den NADC oder den Standard für Ergebnismanagement erlaubten oder erforderlichen Fällen bzw. in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, Personenbezogene Daten für andere Zwecke verarbeitet, um wirksam gegen Doping vorgehen zu können. Die Zwecke dienen jedoch ausschließlich der Dopingbekämpfung und die Verarbeitung darf nur erfolgen, wenn die *Anti-Doping-Organisation* die Notwendigkeit einer solchen Verarbeitung zuvor schriftlich dokumentiert hat. Zum Verständnis: Zwecke, die der NADC bereits erlaubt oder vorschreibt und die keine spezifische Bewertung gemäß Artikel 3.3.d. erfordern, sind z. B die Durchführung und Förderung der Anti-Doping-Ausbildung und -Forschung sowie die Analyse und Verbesserung von Anti-Doping-Verfahren. Die in Artikel 3.1 und Artikel 3.2 dargelegten allgemeinen Einschränkungen gelten weiterhin für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu diesen Zwecken.]

- 3.4 Von *Anti-Doping-Organisationen* verarbeitete Personenbezogene Daten müssen genau verarbeitet werden und richtig, vollständig und aktuell sein. *Anti-Doping-Organisationen* sind, soweit möglich und unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der *Teilnehmer\*innen*, verpflichtet, nachweislich falsche oder ungenaue Personenbezogene Daten frühzeitig zu berichtigen oder zu löschen, um eine genaue und aktuelle Information über die Anti-Doping Arbeit abgeben zu können, welche auch die Übermittlung der Aufenthaltsortangaben beinhaltet.

[Kommentar zu Artikel 3.4: Wenn *Teilnehmer\*innen* verpflichtet sind, Personenbezogene Daten über sich selbst direkt an *Anti-Doping-Organisationen* zu übermitteln und ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität zu gewährleisten, sollten sie von dieser Verpflichtung in Kenntnis gesetzt werden und ggf. die notwendigen Hilfsmittel erhalten, um sie zu erfüllen. Dies könnte beispielsweise beinhalten, dass ihnen über das Internet Zugang zu ihren Personenbezogenen Daten mittels Online-Hilfestellungen und -Ressourcen gewährt wird.]

## ARTIKEL 4 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AUFGRUND EINER GELTENDEN GESETZLICHEN GRUNDLAGE

4.1 *Anti-Doping-Organisationen* verarbeiten Personenbezogene Daten nur,

- (a) aufgrund einer geltenden gesetzlichen Grundlage, einschließlich möglicher rechtlicher oder rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen, der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, soweit erforderlich aus Gründen eines berechtigten Interesses der *Anti-Doping Organisationen* oder zum Schutz wesentlicher Interessen der *Teilnehmer\*innen* und anderer *Personen*, oder
- (b) mit einer Einwilligung gemäß Art. 7 DS-GVO *des\*der Teilnehmer\*in* oder anderer *Personen* unter Berücksichtigung der Ausnahmen gemäß Artikel 4.2 b und 4.4 dieses *Standard* für Datenschutz.

[Kommentar zu Artikel 4.1.: Die Hauptverantwortung für die Erlangung der Einwilligung eines\*einer *Athleten\*in* und seine\*r *Athleten\*innenbetreuer\*in* oder aufgrund einer anderen geltenden gesetzlichen Grundlage, liegt bei der *Anti-Doping-Organisation*, die für den\*die *Athleten\*in* zuständig ist.]

[Kommentar zu Artikel 4.1 (NADA): Andere Personen im Sinne von Art. 4.1 (b) sind Empfangsvertreter\*innen gemäß Art. 3.1.1 (d) und 3.2.1 (d) *Standard* für Meldepflichten.]

4.2 Soweit *Anti-Doping-Organisationen* Personenbezogene Daten aufgrund einer Einwilligung verarbeiten (einschließlich der Weitergabe persönlicher Daten an die WADA), stellt die zuständige *Anti-Doping-Organisation*, beim Einholen der Einwilligungserklärung, spezifisch und eindeutig sicher, dass der\*die *Teilnehmer\*in* oder die *andere Person*, der die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, wie in Artikel 5 näher beschrieben, angemessen unterrichtet wird.

- (a) Die *Anti-Doping-Organisationen* weisen die *Teilnehmer\*innen* auf die möglichen Folgen hin, ihre Einwilligung zur Verarbeitung Personenbezogener Daten für diesen Zweck zu verweigern oder sich aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken zu weigern, sich Dopingkontrollen zu unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 4.2 (a): Es sei darauf hingewiesen, dass *Teilnehmer\*innen* umfassend darüber aufgeklärt werden, dass die Versagung ihrer Zustimmung ihre Beteiligung am organisierten Sport gefährden könnte.

*Athleten\*innen* die sich aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken weigern, sich nach entsprechender Aufforderung einer gemäß anwendbaren *Anti-Doping-Bestimmungen* zulässigen Probenahme zu unterziehen, begehen einen Verstoß gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* des *NADC*, der u. a. zu einer Sperre oder zur Streichung ihrer Wettkampfergebnisse führen kann.

Ist ein\*e *Teilnehmer\*in* der Auffassung, dass eine *Anti-Doping-Organisation* nicht in Einklang mit diesem *Standard* für Datenschutz handelt, kann er den Datenschutzbeauftragten der *NADA* in Kenntnis setzen.

Ferner kann der\*die *Teilnehmer\*in* die *WADA* gemäß Artikel 9.5 darüber informieren, woraufhin diese ungeachtet anderer Rechte des\*der *Teilnehmers\*in* nach geltendem Recht die Gründe für die Beschwerde prüft.]

- (b) Wenn *Anti-Doping-Organisationen* personenbezogene Daten auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeiten (einschließlich der Weitergabe von personenbezogenen Daten an die WADA), unterrichten sie die *Teilnehmer\*innen* darüber, dass es ungeachtet einer Verweigerung der Einwilligung oder des Widerrufs weiterhin erforderlich sein kann, soweit nicht durch geltendes Recht verboten, ihre Personenbezogenen Daten zu verarbeiten, um:
- (i) Analysen oder Ermittlungen zu möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch den\*die *Teilnehmer\*in* einleiten oder fortführen zu können;
  - (ii) Verfahren wegen möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch den\*die *Teilnehmer\*in* durchzuführen oder sich daran beteiligen zu können; oder
  - (iii) Rechtsansprüche gegen die *Anti-Doping-Organisation*, den\*die *Teilnehmer\*in* oder beide geltend zu machen und durchzusetzen oder sich dagegen verteidigen zu können.

[Kommentar zu Artikel 4.2 (b): Unter bestimmten, eng begrenzten Umständen müssen die *Anti-Doping-Organisationen* in der Lage sein, Personenbezogene Daten ohne Einwilligung des\*der *Teilnehmers\*in* zu verarbeiten.

Diese Ausnahmen sind notwendig, um zu vermeiden, dass *Teilnehmer\*innen* ihre Einwilligung verweigern oder zurückziehen, um Anti-Doping-Maßnahmen und -verfahren zu umgehen und die Aufdeckung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu verhindern.]

[Kommentar zu Artikel 4.2 (b) (NADA): Gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 DS-GVO ist das Datenverarbeitungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt zu beachten. Die Verarbeitung Personenbezogener Daten ist im Falle der fehlenden Einwilligung nur zulässig, soweit die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 DS-GVO vorliegt. Dies schließt auch, eine Erlaubnis auf Grundlage anderer mitgliedersstaatlicher Rechtsvorschriften mit ein, sofern diese den Anforderungen der Öffnungsklauseln der DS-GVO genügen; wobei Letztere stets vorrangig gilt.

Zu beachten ist, dass die §§ 9,10 Anti-Doping-Gesetz und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) als Rechtsvorschrift in diesem Sinne gelten.

Der *Code* und der *NADC* sind keine datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften und stellen daher keine Erlaubnisnormen im vorgenannten Sinne dar.]

- 4.3 Soweit *Anti-Doping-Organisationen* besondere Kategorien Personenbezogener Daten aufgrund einer entsprechenden Einwilligung verarbeiten (einschließlich der Weitergabe sensibler persönlicher Daten an die WADA), ist eine ausdrückliche und schriftliche Einwilligungserklärung des\*der *Teilnehmers\*in* oder der anderen *Person*, der die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, erforderlich. Die Verarbeitung besonderer Kategorien Personenbezogener Daten erfolgt in Einklang mit den speziellen Schutzmaßnahmen und Verfahren gemäß DS-GVO.

[Kommentar zu Artikel 4.3: Dieser Standard für Datenschutz gibt zusätzliche Beschränkungen vor, soweit *Anti-Doping-Organisationen* besondere Kategorien Personenbezogener Daten verarbeiten, um der besonderen Sensibilität bei der Verarbeitung solcher Daten Rechnung zu tragen. Insbesondere erfordert die ausdrückliche Zustimmung

eine positive, ausdrückliche Handlung der Person, auf die sich die persönlichen Daten beziehen, die der entsprechenden Verarbeitung zustimmt.]

[Kommentar zu Artikel 4.3 (NADA): Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 bis 4 DS-GVO.]

- 4.4 Ist ein\*e *Teilnehmer\*in* aufgrund seines\*ihres Alters, seiner\*ihrer geistigen Verfassung oder aus anderen rechtlich anerkannten Gründen nicht in der Lage, eine Einwilligungserklärung abzugeben, kann für die Ziele dieses *Standards* für Datenschutz ein\*e gesetzliche\*r Vertreter\*in, Betreuer\*in oder ein\*e andere\*r zuständige\*r Vertreter\*in die Einwilligung im Namen des\*der *Teilnehmers\*in* erteilen sowie die Rechte des\*der *Teilnehmers\*in* gemäß Artikel 9 ausüben. Die *Anti-Doping-Organisationen* gewährleisten, dass die Erteilung der Einwilligung unter solchen Umständen geltendem Recht entspricht.

[Kommentar zu Artikel 4.4 (NADA): Insbesondere bei Minderjährigen ist die Einwilligungserklärung durch beide Elternteile – soweit diese die gesetzlichen Vertreter sind – abzugeben. Eltern vertreten ihr Kind grundsätzlich gemeinsam, § 1629 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Art. 8 DS-GVO gilt entsprechend.]

## ARTIKEL 5 BENACHRICHTIGUNG DER *TEILNEHMER\*INNEN* UND ANDERER *PERSONEN*

- 5.1 Die *Anti-Doping-Organisation* benachrichtigt die *Teilnehmer\*innen* oder die anderen *Personen*, denen die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, über die Verarbeitung ihrer Personenbezogenen Daten. Diese Informationen umfassen:
- (a) die Identität der *Anti-Doping-Organisation*, welche die Personenbezogenen Daten erhebt sowie die Kontaktdaten der gemäß Art. 2.5 bestimmten *Person*;
  - (b) die Kategorien Personenbezogener Daten, die verarbeitet werden dürfen;
  - (c) die Zwecke, zu denen Personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen;
  - (d) Kategorien von Empfängern der Personenbezogenen Daten, darunter *Anti-Doping-Organisationen* (darunter die WADA), Dritte und Drittvertreter\*innen, welche in anderen Ländern, in denen der\*die *Teilnehmer\*in* zu *Wettkämpfen* antreten und trainieren bzw. in die er\*sie reisen darf;
  - (e) die Möglichkeiten und Gegebenheiten, nach denen Personenbezogene Daten, soweit nach der DS-GVO erlaubt, öffentlich gemacht werden dürfen (z. B. die Offenlegung von Analyseergebnissen und Sanktionsentscheidungen);
  - (f) die Rechte des\*der *Teilnehmers\*in* bezüglich der Personenbezogenen Daten gemäß DS-GVO und diesem *Standard* für Datenschutz und die (Hilfs-) Mittel zur Ausübung dieser Rechte;
  - (g) das Verfahren zum Vorbringen von Beschwerden gemäß Artikel 9.5 sowie die Möglichkeit, Beschwerden bei den zuständigen Datenschutzbehörden einzulegen;
  - (h) die Dauer, für die die Personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer; und
  - (i) alle weiteren Angaben, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Umgang mit Personenbezogenen Daten verhältnismäßig ist.

[Kommentar zu Artikel 5.1 (*NADA*): Die Art. 13, 14 DS-GVO und soweit anwendbar §§ 32 ff. BDSG gelten vorrangig.]

- 5.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* geben die obenstehenden Informationen vor oder während der Erhebung der Personenbezogenen Daten der *Teilnehmer\*innen* oder anderer *Personen* – im Sinne von Artikel 5.3 - an diese weiter und gehen auf Fragen oder Anliegen der *Teilnehmer\*innen* oder anderer *Personen* in Bezug auf die Verarbeitung ihrer Personenbezogenen Daten durch die *Anti-Doping-Organisation* ein. Erhält eine *Anti-Doping-Organisation* Personenbezogene Daten nicht direkt von dem\*der *Teilnehmer\*in* oder der anderen Person, gibt sie diese Daten unverzüglich weiter, sofern sie der\*die *Teilnehmer\*in* oder die andere Person nicht bereits von anderer Seite erhalten hat. Die Benachrichtigung des\*der *Teilnehmers\*in* oder der anderen Person kann ausnahmsweise verzögert oder ausgesetzt werden, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass eine solche Benachrichtigung *Anti-Doping* Ermittlungen gefährdet oder auf andere Weise die Integrität des *Anti-Doping*-Prozesses untergräbt. In solchen Fällen muss die Begründung für die Verzögerung angemessen dokumentiert werden, und die Informationen müssen dem\*der *Teilnehmer\*in* oder der anderen Person unverzüglich nach Wegfall des Verzögerungs- oder Aussetzungsgrundes übermittelt werden.

[Kommentar zu Artikel 5.2: Die *Anti-Doping-Organisationen* sollen anerkennen, dass es die Regeln der Fairness gebieten, dass ein\*e *Teilnehmer\*in*, dessen Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen verarbeitet werden, angemessenen Zugang zu Daten erhalten oder haben sollte, die den Zweck und die Verfahren der Verarbeitung seiner Personenbezogenen Daten in einfachen Worten erklären.

Dieser *Standard* für Datenschutz soll sicherstellen, dass die *Teilnehmer\*innen* ein allgemeines Verständnis der Rollen und Zuständigkeiten der verschiedenen an den Anti-Doping-Maßnahmen beteiligten Organisationen erlangen, soweit diese in Zusammenhang mit der Verarbeitung Personenbezogener Daten stehen. In keinem Fall sollten *Anti-Doping-Organisationen* versuchen, *Teilnehmer\*innen* zu täuschen oder falsch zu informieren, um deren Personenbezogene Daten zu verarbeiten. Zusätzlich zur Bereitstellung dieser Informationen für den\*die *Teilnehmer\*in* oder andere *Personen*, kann die *Anti-Doping-Organisation* diese Informationen auch auf Ihrer Homepage öffentlich zugänglich machen, soweit Vorschriften der DS-GVO, des BDSG oder anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften dem nicht entgegenstehen.]

[Kommentar zu Artikel 5.2 (*NADA*): Die *NADA* weist darauf hin, dass durch die Formulierung „angemessener Zugang zu Informationen“ das Recht der betroffenen Person auf Information nicht beschränkt wird. Die Anforderungen an die Transparenz der Datenverarbeitung werden gewährleistet.

Jede *Anti-Doping-Organisation* sollte sicherstellen, dass die Verarbeitung Personenbezogener Daten für die *Teilnehmer\*innen* transparent ist, ungeachtet der Tatsache, dass bestimmte Daten zu Anti-Doping-Maßnahmen, insbesondere Daten über angesetzte Dopingkontrollen und Verfahren wegen Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, u. U. vorübergehend vor den *Teilnehmern\*innen* zurückgehalten werden müssen, um die Integrität des Anti-Doping-Verfahrens zu bewahren. Entsprechend kann die Benachrichtigung von *Teilnehmern\*innen* ebenfalls zurückgehalten werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Informationen eine laufende oder bevorstehende Untersuchung einer *Anti-Doping-Organisation* oder von Strafverfolgungsbehörden gefährden, die dem Zweck dient, Dopingverstöße aufzuklären. Die umgehende Weitergabe angemessener Daten an die *Teilnehmer\*innen* gemäß diesem Artikel 5 ist angesichts der möglichen schweren Folgen bei einem Verstoß der *Teilnehmer\*innen* gegen die *Anti-Doping-Bestimmungen* entscheidend.]

5.3 Die *Anti-Doping-Organisationen* geben die oben genannten Informationen schriftlich, mündlich oder auf andere Weise in einer für die *Teilnehmer\*innen* oder die andere Person, der die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, leicht verständlichen Form durch einfache Sprache weiter. Dabei beachten die *Anti-Doping-Organisationen* die Voraussetzungen der Art. 12 ff. DS-GVO.

[Kommentar zu Artikel 5.3: *Anti-Doping-Organisationen* müssen die effektivste Art der Übermittlung von Daten im Einzelfall prüfen, wobei die schriftliche Unterrichtung der *Teilnehmer\*innen* nach Möglichkeit bevorzugt werden sollte. So können Benachrichtigungen auch über allgemein verfügbare Quellen wie Broschüren oder Websites erfolgen.

Im Einzelfall soll weiter geprüft werden, ob entweder ausschließlich über diese Quellen oder vorzugsweise in Verbindung mit kurzen schriftlichen Mitteilungen in Formularen und anderen Dokumenten, die den *Teilnehmern\*innen* direkt übermittelt werden, eine Unterrichtung erfolgt.]

## ARTIKEL 6 ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AN ANDERE *ANTI-DOPING-ORGANISATIONEN* UND AN DRITTE

6.1 *Anti-Doping-Organisationen* übermitteln Personenbezogene Daten nicht an andere *Anti-Doping-Organisationen*, es sei denn, eine solche Übermittlung ist erforderlich, damit die *Anti-Doping-Organisationen*, die die erforderlichen Personenbezogenen Daten erhalten, ihren Verpflichtungen gemäß dem *Code* oder dem *NADC*, den *Standards* und in Einklang mit geltenden Datenschutzgesetzen nachkommen können.

[Kommentar zu Artikel 6.1: In vielen im *NADC* und den *Standards* genannten Fällen müssen *Anti-Doping-Organisationen* bestimmte Personenbezogene Daten über *Teilnehmer\*innen* mit anderen *Anti-Doping-Organisationen* austauschen, um vom *NADC* vorgeschriebene *Dopingkontrollen* durchführen oder auf andere Weise ihre jeweiligen Aufgaben gemäß dem *NADC* und den *Standards* erfüllen zu können. Dies ist beispielsweise bei *Wettkampf-* und *Trainingskontrollen* der Fall. Die *Anti-Doping-Organisationen* müssen dann zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Teilnahme an solchen Kontrollen für die *Teilnehmer\*innen* ausreichend transparent bleibt und in Einklang mit den Bestimmungen dieses *Standard* für Datenschutz und des geltenden Rechts erfolgt.]

6.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* übermitteln keine Personenbezogenen Daten an andere *Anti-Doping-Organisationen*,

- (a) wenn die empfangenden *Anti-Doping-Organisationen* nicht das Recht, die Befugnis oder die Notwendigkeit nachweisen können, diese Personenbezogenen Daten zu erhalten;
- (b) wenn die empfangenden *Anti-Doping-Organisationen* diesen *Standard* für Datenschutz oder den ISPPPI nachweislich nicht einhalten (können);
- (c) wenn es der *Anti-Doping-Organisation* nach geltendem Recht oder aufgrund von Beschränkungen durch eine zuständige Aufsichtsbehörde verboten ist, die Personenbezogenen Daten weiterzugeben; oder
- (d) wenn die Weitergabe laufende Ermittlungen wegen Verstößen gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* ernsthaft beeinträchtigen würde.

Hat eine *Anti-Doping-Organisation* Bedenken, ob eine andere *Anti-Doping-Organisation* diesen *Standard* für Datenschutz oder den ISPPPI einhalten kann, unterrichtet sie unverzüglich die betreffende *Anti-Doping-Organisation* und/oder die *WADA*.

6.3 *Anti-Doping-Organisationen* dürfen Personenbezogene Daten außer an andere *Anti-Doping-Organisationen* nur dann an Dritte übermitteln, wenn eine solche Weitergabe

- (a) gesetzlich vorgeschrieben ist;
- (b) mit einer ausdrücklichen Einwilligungserklärung des\*der betroffenen *Teilnehmers\*in* oder der anderen Person erfolgt, oder
- (c) erforderlich ist, um staatliche Ermittlungsbehörden bei der Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung einer Straftat oder eines Verstoßes gegen den *Code* oder den *NADC* zu unterstützen, sofern die Personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der möglichen Straftat oder dem Verstoß gegen den *Code*



oder den *NADC* relevant sind und von den Behörden nicht auf anderem Wege erlangt werden können.

[Kommentar zu Artikel 6.3 (c): Ob und wie eine *Anti-Doping-Organisation* mit Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten und Personenbezogene Daten mit ihnen austauschen kann, hängt vom geltenden nationalen Recht ab. Die *Anti-Doping-Organisationen* sind verpflichtet, das nationale Recht vorrangig zu beachten.]

[Kommentar zu Artikel 6.3 (*NADA*): Unbeschadet der in Artikel 6.3 a.) – c.) aufgeführten Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Datenübermittlung gemäß diesem *Standard* sind die Allgemeinen Grundsätze zur Datenübermittlung gemäß Art. 44 ff. DS-GVO vorrangig zu beachten. Dies gilt vor allem bei der Übermittlung von Daten an Drittländer.

Die Datenempfänger sind auf diese Grundsätze hinzuweisen. Die Auslegung des Europäischen Datenschutzausschusses sowie die einschlägigen Ausführungsbestimmungen und Empfehlungen der Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder sind entsprechend zu berücksichtigen. Exemplarisch wird auf die Informationsangebote unter <https://www.datenschutzkonferenz-online.de> und auf <https://www.lidi.nrw.de> verwiesen.]

## ARTIKEL 7 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

7.1 Die *Anti-Doping-Organisationen* schützen von ihnen verarbeitete Personenbezogene Daten, indem sie alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne der DS-GVO treffen, um Sicherheitslücken zu verhindern.

[Kommentar zu Artikel 7.1 Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter nur auf Personenbezogene Daten zugreifen, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötig oder mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten vereinbar ist („need-to-know-Prinzip“).

Mitarbeiter, die auf Personenbezogene Daten zugreifen, sollten darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass Personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln sind.]

7.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* ergreifen Sicherheitsmaßnahmen, die die Vertraulichkeit der verarbeiteten Personenbezogenen Daten ausreichend berücksichtigen. Die *Anti-Doping-Organisationen* wenden auf von ihnen verarbeitete besondere Kategorien Personenbezogener Daten spezifische Sicherheitsvorkehrungen an, die dem höheren Grad der Schutzbedürftigkeit Rechnung tragen.

7.3 *Anti-Doping-Organisationen*, die Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit ihren Anti-Doping-Maßnahmen an Auftragsverarbeiter weitergeben, stellen sicher, dass die Auftragsverarbeiter angemessenen Kontrollen, einschließlich vertraglich festgelegten technischer Kontrollen, unterzogen werden, um die Vertraulichkeit der Personenbezogenen Daten zu wahren und zu gewährleisten, dass die Personenbezogenen Daten nur für die *Anti-Doping-Organisation* bzw. in ihrem Namen verarbeitet werden. Soweit die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung vorliegen, ist sicherzustellen, dass die Anforderungen des Art. 28 DS-GVO eingehalten werden.

[Kommentar zu Artikel 7.3: Die *Anti-Doping-Organisationen* sind stets verpflichtet, Personenbezogene Daten die unter ihrer Kontrolle oder in ihrem Besitz stehen, einschließlich Personenbezogener Informationen, die von ihren Auftragsverarbeitern, wie IT-Dienstleistern, Laboren und externen Dopingkontrolleuren verarbeitet werden, zu schützen.

*Anti-Doping-Organisationen* müssen vertraglich Kontrollen aufsetzen, die unter anderem Regelungen für Auftragsverarbeiter beinhalten, die sicherstellen, dass Personenbezogene Daten nur aufgrund dokumentierter Beauftragung durch die *Anti-Doping-Organisation* erhoben werden und die Mitarbeiter, die den Umgang mit Personenbezogenen Daten pflegen, auf Vertraulichkeit verpflichten sowie geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Personenbezogene Daten ergriffen werden. Weiterhin müssen die Regelungen sicherstellen, dass ohne vorherige vertragliche Kontrolle und Genehmigung von der Beauftragung anderer Parteien zur Verarbeitung Personenbezogener Daten abgesehen wird und dass *Teilnehmern\*innen* oder anderen *Personen*, die Ihre Rechte entsprechend dieses *Standards* oder der gültigen Rechtsvorschriften geltend machen, die entsprechende Hilfestellung angeboten wird. Weiterhin müssen die Regelungen beinhalten, dass Personenbezogene Daten nach Abschluss des Auftrages oder auf Anfrage gelöscht oder zurückgegeben werden und dass alle Informationen der *Anti-Doping-Organisation* zugänglich gemacht werden und so die Einhaltung dieser vertraglichen Kontrollen demonstriert wird.

Im Falle, dass die *Anti-Doping-Organisation* dem Auftragsverarbeiter Zugang zu ihren Systemen gewährt, muss sie technische Kontrollen wie z.B. Zutritts-, Zugangs- und Zugriffskontrollen gewährleisten.]

[Kommentar zu Artikel 7.3 (NADA): Die Voraussetzungen der Art. 24 – 34 („Verantwortlicher“) DS-GVO sind einzuhalten und umzusetzen.]

7.4 *Anti-Doping-Organisationen* sind aufgefordert, nur Auftragsverarbeiter auszuwählen, die ausreichende Sicherheiten im Einklang mit geltendem Recht und diesem *Standard* für Datenschutz bieten und gewährleisten, dass in Bezug auf die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen eine weisungsgebundene Verarbeitung erfolgt.

[Kommentar zu Artikel 7.4 (NADA): Die NADA trägt Sorge dafür, die von ihr beauftragten Auftragsverarbeiter (z.B. PWC) entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der DS-GVO sorgfältig auszuwählen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit sicherzustellen.]

7.5 Im Falle einer Sicherheitsverletzung unterrichtet die zuständige *Anti-Doping-Organisation* die betroffenen *Teilnehmer\*innen* und die anderen natürliche *Personen* unverzüglich über die Verletzung, soweit diese Verletzung für die Rechte und Interessen der Betroffenen voraussichtlich ein hohes Risiko darstellt. Sobald der *Anti-Doping-Organisationen* Einzelheiten zu der Sicherheitsverletzung bekannt sind, muss sie die Informationen unverzüglich bekanntgeben und die Art der Verletzung, die möglichen negativen Folgen für die Betroffenen und die von ihr ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Lösung des Problems beschreiben. Zudem stellt die *Anti-Doping-Organisation* sicher, dass die gemäß Artikel 2.5 ernannte Person ebenfalls über die Sicherheitsverletzung unterrichtet wird. Die *Anti-Doping-Organisation* muss Sicherheitsverletzungen protokollieren sowie die Gründe festhalten, die zu einer solchen Verletzung geführt haben, ebenso wie die Auswirkungen und die getroffenen Gegenmaßnahmen.

[Kommentar zu Artikel 7.5: Eine Sicherheitsverletzung hat keine erheblichen Auswirkungen auf eine Person, wenn die betreffenden Personenbezogenen Daten mit geeigneten technischen Mitteln (z.B. Verschlüsselung) geschützt sind und nichts darauf hindeutet, dass der Schutz beeinträchtigt wurde.

Die Benachrichtigung erfolgt grundsätzlich schriftlich, es sei denn, die besonderen Umstände der Sicherheitsverletzung (z.B. der Schaden, den die Betroffenen aufgrund der Sicherheitsverletzung erleiden können) lassen eine andere Art und Weise der Benachrichtigung ausreichen.

Im Übrigen können die *Anti-Doping-Organisationen* oder andere Organisationen gemäß dem geltenden nationalen Recht verpflichtet sein, über diesen Standard hinausgehende Informationsmaßnahmen zu ergreifen.]

[Kommentar zu Artikel 7.5 (NADA): Die Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgt gemäß Art. 34 DS-GVO und die Meldung von Verletzungen des Schutzes Personenbezogener Daten der Teilnehmer\*innen oder anderen Personen an die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Art. 33 DS-GVO.]

7.6 Die *Anti-Doping-Organisation* muss regelmäßig ihre Verarbeitung sensibler Personenbezogener Daten und Aufenthaltsinformationen in Bezug auf Verhältnismäßigkeit und Risiko der Verarbeitung auswerten und Maßnahmen wie z.B. Maßnahmen zum Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen im Sinne der DS-GVO ergreifen, die das Datenschutzrisiko für den\*die entsprechende\*n *Teilnehmer\*in* reduzieren.

[Kommentar zu 7.6: Die Anforderung, die Verarbeitung von sensiblen personenbezogenen Daten und Angaben zum Aufenthaltsort regelmäßig zu bewerten, soll den Anti-Doping-Organisationen die Flexibilität geben, solche Bewertungen in einer angemessenen Häufigkeit durchzuführen, die den geltenden Gesetzen zum Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes sowie etwaigen Änderungen bei dieser Verarbeitung Rechnung trägt. So liegt es beispielsweise im Ermessen der Anti-Doping-Organisationen gemäß dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen, unterschiedliche Arten und Mengen von Angaben zum Aufenthaltsort von verschiedenen Kategorien von Athleten\*innen zu erheben. Die Festlegung angemessener Arten und Mengen von Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sowie etwaige Änderungen dieser Anforderungen können eine Bewertung erfordern].

7.7 Die *Anti-Doping-Organisationen* müssen sicherstellen, dass Mitarbeiter\*innen, die Zugang zu Personenbezogenen Daten der *Teilnehmer\*innen* haben, auf durchsetzbare Weise den gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen.

[Kommentar zu Artikel 7.7 (NADA): Die Anti-Doping-Organisationen haben aktuelle Verpflichtungserklärungen zur Vertraulichkeit gemäß DS-GVO, BDSG und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften von ihren Mitarbeitern\*innen einzuholen und zu dokumentieren.]

## ARTIKEL 8    SPEICHERUNG UND LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

8.0 Die Anti-Doping-Organisationen halten sich an die Aufbewahrungsfristen, die in der neuesten Version von Anhang A - Aufbewahrungsfristen im Anhang festgelegt sind. Anti-Doping-Organisationen bewahren personenbezogene Daten, für die in Anhang A keine Aufbewahrungsfrist festgelegt ist, gemäß den folgenden Grundsätzen auf und legen, soweit möglich, klare Aufbewahrungsfristen fest, die ihre Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen regeln.

[Kommentar zu 8.0: Die WADA ist allein für die Umsetzung der in Anhang A festgelegten Aufbewahrungsfristen innerhalb der von der WADA verwalteten ADAMS-Datenbank verantwortlich].

8.1 Grundsätzlich gilt, dass die Anforderungen an das Speichern von besonderen Kategorien Personenbezogener Daten höher sind als an das Speichern Personenbezogener Daten.

8.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass Personenbezogene Daten nur solange gespeichert werden, wie dies für die Erfüllung ihrer aus dem *NADC* hervorgehenden Verpflichtungen, nach Maßgabe der DS-GVO, des BDSG und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich ist.

Werden Personenbezogene Daten nicht länger für einen der oben genannten Zwecke benötigt, werden sie gelöscht, vernichtet oder – soweit dies zu statistischen Zwecken erforderlich ist – dauerhaft anonymisiert.

8.3 Die *Anti-Doping-Organisationen* entwickeln spezielle Pläne und Verfahren, um eine sichere Speicherung und Löschung Personenbezogener Daten zu gewährleisten.

8.4 Für die verschiedenen Kategorien Personenbezogener Daten kommen unterschiedliche Speicherfristen zur Anwendung, die berücksichtigen, warum die Personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen, einschließlich der Bewilligung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen*, der Verfolgung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und der Sanktionierung dieser Anti-Doping Verstöße, verarbeitet werden.

## ARTIKEL 9 RECHTE DER *TEILNEHMER\*INNEN* UND ANDERER *PERSONEN*

[Kommentar zu Artikel 9: Jede betroffene Person hat grundsätzlich das Recht von der für die Datenverarbeitung verantwortlichen *Anti-Doping-Organisation* Auskunft zu erhalten über die Zweckbestimmung der Verarbeitungen, die Kategorien der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Empfänger oder Kategorien der Empfänger, an die Daten übermittelt werden. Insofern gilt Art. 15 DS-GVO i. V. m. §§ 33, 34 BDSG.

Das Auskunftsrecht der Betroffenen gemäß Artikel 9.1 und Artikel 9.2 kann gemäß Art. 23 DS-GVO beschränkt werden.

Soweit die ordnungsgemäße und effektive *Dopingkontrollplanung* und Organisation gefährdet wird, ist eine Auskunftserteilung ausgeschlossen.]

- 9.1 Die *Teilnehmer\*innen* oder die andere Person, der die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, haben das Recht so bald wie möglich von den *Anti-Doping-Organisationen*
- (a) Auskunft darüber zu erhalten, ob die *Anti-Doping-Organisationen* Personenbezogene Daten über sie verarbeiten;
  - (b) Auskunft über die Daten gemäß Artikel 5.1 zu erhalten und
  - (c) unverzüglich, spätestens innerhalb eines (1) Monats eine schriftliche Mitteilung über die entsprechenden Personenbezogenen Daten in einer leicht und allgemein verständlichen Fassung zu erhalten, vorbehaltlich begrenzter, gesetzlich vorgeschriebener Ausnahmen oder, soweit dies die *Anti-Doping-Organisation* im konkreten Einzelfall nicht bei der Organisation und Durchführung *unangekündigter Dopingkontrollen* oder der Verfolgung und Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen behindert.

[Kommentar zu Artikel 9.1: Teilnehmer\*innen oder andere Personen können auch zusätzliche Rechte nach den geltenden Gesetzen zum Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes haben, und die *Anti-Doping-Organisationen* müssen das hier beschriebene Verfahren befolgen, wenn sie auf Anfragen in Bezug auf solche zusätzlichen Rechte antworten, soweit anwendbar. Die Hauptverantwortung für den Erhalt und die Beantwortung von Anfragen von Teilnehmern\*innen oder anderen Personen liegt bei der/den *Anti-Doping-Organisation(en)*, die zu diesem Zeitpunkt die primäre Beziehung zu dem\*der betreffenden Teilnehmer\*in/der betreffenden Person hat/haben. Soweit sie solche Anfragen erhält, antwortet die WADA in Abstimmung mit der betreffenden *Anti-Doping-Organisation*. Abgesehen von Ausnahmefällen (z.B. wenn die Menge der betreffenden Personenbezogenen Daten sehr groß ist und ein Zusammentragen dieser Informationen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde) wird erwartet, dass eine *Anti-Doping-Organisation* unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats ab Eingang eines sorgfältig formulierten Ersuchens antwortet. Die *Anti-Doping-Organisation* ist berechtigt, weitere Informationen oder Klarstellungen von dem\*der *Teilnehmer\*in* oder der anderen *Person* zu erfragen, einschließlich zusätzlicher Informationen, die die Identität des\*der *Teilnehmers\*in* oder der anderen *Person*, die die Anfrage stellt, bestätigen können.]

- 9.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* müssen auf Ersuchen von *Teilnehmern\*innen* oder anderen *Personen*, denen die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, Auskunft erteilen, es sei denn, dies belastet die *Anti-Doping-Organisation* unverhältnismäßig.

[Kommentar zu Artikel 9.2 (*NADA*): Die Art. 12 ff. DS-GVO gelten vorrangig.]

- 9.3 Sollte eine *Anti-Doping-Organisation* einem\*einer *Teilnehmer\*in* oder einer anderen Person, der die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, den Zugang zu seinen/ihren Personenbezogenen Daten verwehren, informiert sie den\*die *Teilnehmer\*in* oder die andere Person darüber und begründet die Ablehnung unverzüglich schriftlich. In diesem Fall ist der\*die Betroffene darauf hinzuweisen, dass er\*sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden kann. Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass die *Teilnehmer\*innen* oder die anderen *Personen* nur Personenbezogene Daten über sich selbst und nicht über andere *Teilnehmer\*innen* oder andere *Personen* erhalten.
- 9.4 Verarbeitet eine *Anti-Doping-Organisation* Personenbezogene Daten nachweislich unrichtig, unvollständig oder unverhältnismäßig, sind die entsprechenden Personenbezogenen Daten unverzüglich zu berichtigen, eingeschränkt zu verarbeiten oder zu löschen. Hat die *Anti-Doping-Organisation* die fraglichen Personenbezogenen Daten an eine andere *Anti-Doping-Organisation* übermittelt, die die Personenbezogenen Daten nach ihrem Wissen oder Glauben weiterhin verarbeitet, so informiert sie diese *Anti-Doping-Organisation* unverzüglich über die Änderungen, es sei denn, dies ist unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Ebenso informiert die *Anti-Doping-Organisation* den\*die *Teilnehmer\*in* oder die andere *Person* über die *Anti-Doping-Organisationen*, sofern sie diese Auskunft erbeten haben.
- 9.5 Unbeschadet anderer Rechte des\*der *Teilnehmers\*in* oder der anderen *Person* nach geltendem Recht, kann ein\*e *Teilnehmer\*in* oder eine andere *Person* eine Beschwerde über eine *Anti-Doping-Organisation* vorbringen, wenn er in gutem Glauben annimmt, dass eine *Anti-Doping-Organisation* den ISPPPI nicht einhält.

Jede *Anti-Doping-Organisation* verfügt über ein dokumentiertes, objektives und angemessenes Verfahren für derartige Beschwerden.

Kann die Beschwerde nicht zufrieden stellend geklärt werden, kann der\*die *Teilnehmer\*in* oder eine andere *Person* die WADA benachrichtigen und/oder Beschwerde beim CAS, *soweit zutreffend*, einreichen, der prüft, ob eine Verletzung vorliegt. Soweit der ISPPPI nicht eingehalten wird, wird die betroffene *Anti-Doping-Organisation* aufgefordert, den Verstoß zu beheben.

Dieser *Standard* soll einen\*einer *Teilnehmer\*in* oder eine andere *Person* nicht davon abhalten, eine förmliche Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde einzureichen. Im Falle von Ermittlungen aufgrund einer Beschwerde, kooperiert die *Anti-Doping-Organisation* mit den entsprechenden Behörden.

## ANHANG BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[Kommentar zu den Begriffsbestimmungen: Die Begriffsbestimmungen umfassen auch die Plural und Besitzformen der Begriffe sowie Wortarten, in denen die Begriffe verwendet werden.] Alle kursiven Begriffe sind im NADC definiert. Darüber hinaus gibt es folgende Begriffsbestimmungen des Standards für Datenschutz:

### **Anti-Doping-Maßnahmen:**

Vom *Code* und den *International Standards* festgelegte Maßnahmen und Aktivitäten, die von den *Anti-Doping-Organisationen* und ihren Auftragsverarbeitern unternommen werden, um zu ermitteln, ob Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegen.

Diese umfassen unter anderem das Sammeln von Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen, die Durchführung von *Dopingkontrollen*, das Betreiben des Ergebnismanagementverfahrens, die Entscheidung, ob der *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* eines\*einer *Athleten\*in* ausnahmsweise erlaubt ist und dessen medizinischer Zweck dokumentiert wird, das Aufklären der *Teilnehmer\*innen* über deren Rechte und Pflichten, die Durchführung von Nachforschungen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie das Einleiten von *Disziplinar-* und *Ermittlungsverfahren* gegen diejenigen, die einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben.

### **Auftragsverarbeiter:**

Jede natürliche oder juristische *Person*, Behörde, (öffentliche) Stelle oder (öffentlich-rechtliche) Einrichtung einschließlich ihrer Ausführungsorgane oder Zulieferer und deren Ausführungsorgane oder Zulieferer, die für oder im Namen einer *Anti-Doping-Organisation* Personenbezogene Daten verarbeiten.

[Kommentar (*NADA*): Maßgeblich für die Festlegung der Auftragsverarbeitung ist Art. 4 Nr. 8 DS-GVO]

### **Besondere Kategorien Persoenbezogener Daten:**

Personenbezogene Daten und Daten über die rassische und ethnische Herkunft eines\*einer *Teilnehmers\*in*, Delikte (Straftaten und andere), den Gesundheitszustand (darunter Daten aus der Analyse der *Proben* eines *Athleten*) und biometrische und genetische Informationen.

[Kommentar (*NADA*): Art. 9 DS-GVO ist anwendbar.]

### **Dritte(r):**

Jede natürliche oder juristische *Person* außerhalb der verantwortlichen, datenverarbeitenden Stelle.

Ausgenommen sind die betroffenen *Personen* sowie diejenigen *Personen* und Stellen, die im Inland oder im übrigen Geltungsbereich der Rechtsvorschriften zum Schutz Personenbezogener Daten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Personenbezogene Daten im Auftrag Verarbeiten.



**International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information (ISPPPI):**

Internationaler Datenschutzstandard der WADA.

**Personenbezogene Daten:**

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, die (ausschließlich) im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen einer *Anti-Doping-Organisation* verarbeitet werden.

[Kommentar zu „Personenbezogene Daten“: Personenbezogene Daten und Daten im Sinne dieses *Standards* umfassen u.a. Kontaktdaten (u.a. Name, Telefon- und/ oder Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse) und Sportart des\*der *Athleten\*in*, seinen\*ihren Aufenthaltsort und seine\*ihre Erreichbarkeit, ggf. *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, Ergebnisse von *Dopingkontrollen* sowie die Durchführung von Ergebnismanagement- und *Disziplinar-* und *Rechtsbehelfsverfahren*, durch die zuständige *Anti-Doping-Organisation*.

Darüber hinaus umfassen Personenbezogene Daten persönliche Angaben und Kontaktdaten anderer *Personen*, wie z.B. medizinisches Personal und andere *Personen*, die mit dem\*der *Athleten\*in* aufgrund von Anti-Doping-Maßnahmen zusammenarbeiten, ihn\*sie behandeln oder betreuen, soweit eine entsprechende Aufklärung über Art und Umfang der zu verarbeitenden oder zu erhebenden Personenbezogenen Daten und Daten erfolgt ist]

**Sicherheitsverletzung**

Eine unbefugte und/oder rechtswidrige Verarbeitung von, einschließlich Zugang zu, Personenbezogenen Daten in elektronischer, gedruckter oder anderer Form oder ein Eingriff in ein Informationssystem, der den Schutz, die Sicherheit, die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder die Integrität Personenbezogener Daten beeinträchtigt.

**Verarbeiten:**  
(auch in anderen Formen, z.B. Verarbeitung und verarbeitet):

Der Begriff „Verarbeiten“ steht als Synonym für die Begriffsbestimmung gemäß Art. 4 Nr. 2 DS-GVO.

-----

## Anlage 1 zum Standard für Datenschutz (Inkrafttreten: 1. Januar 2021)

### Speicherungsfristen

#### Einleitung:

Zur Umsetzung von Art. 8.4 dieses Standards legt die NADA anhand der Vorgaben der WADA folgende Richtlinien für Speicherungsfristen fest:

Personenbezogene Daten werden nach Ablauf der Speicherfrist spätestens zum Ende des folgenden Quartals gelöscht. Dafür hat die NADA entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Die Speicherungsfrist wird dem Grunde nach in zwei Kategorien unterteilt: 12 Monate und 10 Jahre. Die Frist von zehn Jahren stellt den Zeitraum dar, innerhalb dessen ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß dem Welt-Anti-Doping-Code eingeleitet werden kann. Die Frist von 12 Monaten stellt den Zeitraum dar, der für die Zählung von drei Meldepflichtverstößen, die zu einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führen, relevant ist, und wird auch auf bestimmte unvollständige Unterlagen und TUE-bezogene Informationen angewandt.

Die Speicherungsfristen werden im Falle eines anhängigen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls verlängert.

Regelungsbereich	Personenbezogene Daten	Speicherungsfrist	Bemerkungen	Kriterium
<b>1 – Athlet</b>		Ab dem Ausscheiden aus dem NADA-Testpool:	<b>Soweit personenbezogene Daten der Athleten für die Durchführung des Dopingkontrollverfahrens und/oder aufgrund von Mehrfachverstößen erforderlich sind.</b>  <b>Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist die jeweilige Anti-Doping-Organisation, in Deutschland die nationalen Sportfachverbände und die NADA</b>	
Athlet (allgemein)	Name	Auf unbestimmte Zeit	Diese Daten können auf unbestimmte Zeit aufbewahrt werden. Anti-Doping-Organisationen sollten die Möglichkeit haben, Aufzeichnungen über Athleten zu führen, die an ihrem Kontrollprogramm teilgenommen haben. Bei Elite-Athleten sind diese Informationen ohnehin öffentlich bekannt.	
	Geburtsdatum	Auf unbestimmte Zeit		
	Sportart/-disziplin	Auf unbestimmte Zeit		
		Auf unbestimmte Zeit		

	Geschlecht Telefonnummer(n)			
	Email-Adresse	Bis zu 10 Jahre (so weit im Einzelfall erforderlich)	Die Speicherung erfolgt bis zu 10 Jahre aufgrund möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die durch von der Norm abweichende Analyseergebnisse, atypische Analyseergebnisse (langzeitgelagerte Proben) oder sonstigen Verstöße gemäß Art. 2 NADC ausgelöst werden.	Erforderlichkeit
	Anschrift	Bis zu 10 Jahre (so weit im Einzelfall erforderlich)	Die Speicherung erfolgt bis zu 10 Jahre aufgrund möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die durch von der Norm abweichende Analyseergebnisse, atypische Analyseergebnisse (langzeitgelagerte Proben) oder sonstigen Verstöße gemäß Art. 2 NADC ausgelöst werden.	Erforderlichkeit
		Bis zu 10 Jahre (so weit im Einzelfall erforderlich)	Die Speicherung erfolgt bis zu 10 Jahre aufgrund möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die durch von der Norm abweichende Analyseergebnisse, atypische Analyseergebnisse (langzeitgelagerte Proben) oder sonstigen Verstöße gemäß Art. 2 NADC ausgelöst werden.	Erforderlichkeit
<b>2 – Informationen über den Aufenthaltsort- und die Erreichbarkeit / „Whereabouts“</b> (mit Ausnahme der Athleten des Blutpass-Programms - siehe Regelungsbereich 8.)		Ab dem Datum auf welches sich die Daten beziehen:	<b>Nur ein geringer Teil der Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen der Athleten (siehe Art. 5.2 und 5.3 NADC sowie Art. 3 Anhang B des Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren) ist notwendigerweise zu speichern. Nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsmaßstabs ist im Einzelfall zu ermitteln, welche Daten erforderlich sind und länger als 12 Monate aufbewahrt werden dürfen. Ansonsten sind die Daten nach Fristablauf unverzüglich zu löschen.</b>	
<b>Information über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit</b>	Quartalsmeldung	12 Monate	Diese personenbezogenen Daten können rückwirkend für die Bestimmung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen relevant sein.	Erforderlichkeit
	Meldepflichtversäumnis	10 Jahre ab dem Datum des Meldepflichtversäumnisses	Diese personenbezogenen Daten sind für die Feststellung von 3 Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen innerhalb von 12 Monaten relevant.	Erforderlichkeit
	Kontrollversäumnis	10 Jahre ab dem Datum des Kontrollversäumnisses	Diese personenbezogenen Daten sind für die Feststellung von 3 Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen innerhalb von 12 Monaten relevant.	Erforderlichkeit
			Falls ein Verstoß gegen Anti-Doping.-Bestimmungen rechtswirksam	

			festgestellt wurde, bleiben diese personenbezogenen Daten ein Teil der Akte des Disziplinarverfahrens und teilen deren rechtliches Schicksal (siehe Regelungsbereich 7). Nach Fristablauf sind die Daten unverzüglich zu löschen.	
<b>3 – TUE</b>			<p><b>Das Löschen medizinischer Informationen macht es für die WADA unmöglich, eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach Ablauf ihrer Gültigkeit nachträglich zu überprüfen.</b></p> <p><b>Bei Informationen zu und über Medizinische(n) Ausnahmegenehmigungen handelt es sich größtenteils um medizinische und daher besondere Arten personenbezogener Daten</b></p> <p><b>Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle für besondere Arten personenbezogener Daten ist die jeweilige Anti-Doping-Organisation, in Deutschland die NADA.</b></p>	
TUE	<p>TUE Zertifikats/ Ablehnungsentscheidung</p> <p>TUE zusätzliche med. Informationen TUE Informationen, die nicht,:</p> <p>(i) auf der Bewilligung, oder (ii) in den zusätzlichen Informationen enthalten sind.</p>	<p>Bis zu 10 Jahre ab Zertifikatsdatum/Datum der Ablehnungsentscheidung</p> <p>Bis zu 12 Monate ab Ablauf der Gültigkeit der TUE (soweit im Einzelfall für den Verlängerungsantrag erforderlich)</p>	<p>Die in der Urkunde festgehaltenen besonderen Arten personenbezogener Daten können u.a. im Zusammenhang mit Nachkontrollen oder Ermittlungen relevant sein.</p> <p>Diese (besonderen) personenbezogenen Daten verlieren mit Ablauf der TUE an Relevanz, außer im Falle eines Verlängerungs-Antrages</p>	<p>Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit</p> <p>Verhältnismäßigkeit</p>
<b>4 – Dopingkontrollen</b>		<p>ab Erstellungsdatum des Dokumentes / ab Hinweis auf ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis, ein atypisches Analyseergebnis oder einem anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Art. 2 NADC bzw. dem Datum der</p>	<p><b>Langzeitspeicherung nur im Falle eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses, einem atypischen Analyseergebnis oder einem anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Art. 2 NADC bzw. bei langzeitgelagerten Proben</b></p> <p><b>Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist die jeweilige Anti-Doping-Organisation, in Deutschland die NADA</b></p> <p>Nur DCFs, zugehörige Einsatz-/Testaufträge und CoC-Dokumente sind für den Biologischen Athletenpass und im Falle einer erneuten</p>	

Dopingkontrollen	Dopingkontrollaufträge	Kontrolle  10 Jahre Wird beibehalten, bis alle zugehörigen DCFs gelöscht wurden.	Untersuchung von Proben relevant	Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit
	Dopingkontrollformulare	10 Jahre ab Probenahme		Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit
	Überwachungskette ("Chain of Custody")	10 Jahre ab Erstellungsdatum des Dokuments		Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit
<b>5 – Proben</b>				
Proben	A-Probe	Bis zu 10 Jahre (so weit im Einzelfall erforderlich)	Vorbehaltlich der Kriterien und Anforderungen des NADC/internationalen Standards können Proben unter bestimmten Umständen für wissenschaftliche Zwecke unbegrenzt aufbewahrt werden. Im Falle eines AAF oder anderen ADRV und wenn die Probe identifizierbar ist, sollte die maximale Aufbewahrungszeit 10 Jahre betragen.	Verhältnismäßigkeit
	B-Probe	Auf unbestimmte Zeit/ 10 Jahre		Verhältnismäßigkeit
<b>6.–Testergebnisse/ Ergebnismanagement</b>  (Formulare/ Dokumentation)		ab Erstellungsdatum des relevanten Dokumentes	Diese personenbezogenen Daten sind in Bezug auf Mehrfachverstöße und Nachanalysen relevant  <b>Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist die jeweilige Anti-Doping-Organisation, in Deutschland die NADA (Trainings- und Wettkampfkontrollen) oder die Sportfachverbände (Wettkampfkontrollen)</b>	Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit

Ergebnisse	Negative Analyseergebnisse	10 Jahre	Die Speicherung der personenbezogenen Daten kann in Bezug auf Mehrfachverstöße relevant sein.	Erforderlichkeit
	Von der Norm abweichendes Analyseergebnis	10 Jahre	Die Speicherung der personenbezogenen Daten kann in Bezug auf Mehrfachverstöße relevant sein.	
	Atypisches Analyseergebnis	10 Jahre		
<b>7 – Entscheidungen des Disziplinarorgans</b> (festgestellte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen)			<b>Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist die jeweilige Anti-Doping-Organisation, in Deutschland zumeist der nationale Sportfachverband, aber auch die NADA.</b>	
Disziplinarentscheidungen (festgestellte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen)	Sanktionen gemäß WADA-Code /NADC	unbestimmte Zeit	Sollten für rechtliche Zwecke, insbesondere bei Präzedenzfällen mindestens 10 Jahre, in anonymisierter Form aber auf unbestimmte Zeit gespeichert werden.	Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit
	Schiedssprüche	unbestimmte Zeit	Mit Ablauf der Speicherfrist von 10 Jahren und danach turnusmäßig alle zwei Jahre erfolgt eine Prüfung der datenverarbeitenden Stelle, ob und inwieweit eine Aufbewahrung noch erforderlich ist.	
	Relevante Belege/weitere Unterlagen und Dateien	unbestimmte Zeit	Anmerkung: Soweit eine Anonymisierung i. S. von § 3 Abs. 6 BDSG erfolgt, unterliegt die nachfolgende – anonyme – Nutzung nicht mehr den Regelungen des BDSG.	
<b>8 – Biologischer Athletenpass*</b>				
<p>* In Bezug auf den Biologischen Athletenpass muss in datenschutzrechtlicher Hinsicht eine Unterscheidung zwischen den (physischen) Proben und den Analyseergebnissen erfolgen. Die Proben liefern im Rahmen des Athletenpasses nicht unmittelbar den Beweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Deshalb werden nur die Analyseergebnisse, nicht die Proben selbst, aufbewahrt.</p> <p>* Bei der Blutprobe wird nicht zwischen A- und B-Probe unterschieden.</p> <p>* Nur Proben, die ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis aufweisen, sind grundsätzlich vom Datenschutz erfasst. Proben des Biologischen Athletenpasses sind keine Proben, die ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis aufweisen.</p>				
Ergebnisse	Biologische Variablen, ATPF, APF, APMU-Berichte, Expertengutachten und andere unterstützende Dokumentation.	10 Jahre ab Kenntniserlangung des Ergebnisse	Für den Biologischen Pass (Blut-Modul), das endokrinologische Urin-Modul oder Longitudinalstudien beträgt die Speicherungsfrist der Ergebnisse 10 Jahre.  Die Speicherungsfrist kann 10 Jahre betragen, sofern die personenbezogenen Daten benötigt werden, um atypische/von der Norm abweichende Ergebnisse zu begründen oder um Anträge des Athleten zu widerlegen.	Erforderlichkeit

<p><b>Information über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit</b></p>	<p>Information über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit</p>	<p>Ende des Aufenthaltsort Quartal, auf das sich die Daten beziehen, wurde übermittelt</p>	<p>Diese personenbezogenen Daten können in Fällen, in denen zwar kein atypisches oder von der Norm abweichendes Analyseergebnis vorliegt, die Gesamtumstände des Einzelfalls aber für die zukünftige Einbeziehung in den Biologischen Pass gespeichert werden sollen (Blut-Modul/endokrinologisches Urin-Modul), bis zu 10 Jahre gespeichert werden. Von der Speicherung dieser personenbezogenen Daten soll nur restriktiv Gebrauch gemacht werden und eine geringe Anzahl von Athleten betreffen.</p>	<p>Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit</p>
--	---	--	---	--



# **Standard für Dopingprävention**

**der**

**Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland**

**1. Januar 2021**



## **EINLEITUNG**

Der Standard für Dopingprävention ist die nationale Umsetzung der internationalen Vorgaben gemäß des *International Standard for Education* der WADA durch die NADA.

Der *International Standard for Education* wurde erstmals am 7. November 2019 vom WADA-Exekutivkomitee auf der Weltkonferenz zu Doping im Sport in Kattowitz, Polen genehmigt und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der *Standard für Dopingprävention* wird in deutscher Sprache veröffentlicht. Der offizielle Text des *International Standard for Education* wird in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend.

Die Kommentare zu den verschiedenen Bestimmungen des *Standards für Dopingprävention* dienen seiner Interpretation.

Verweise auf Abschnitte und Artikel beziehen sich grundsätzlich auf Abschnitte und Artikel des *Standards für Dopingprävention*.

## INHALTSVERZEICHNIS

TEIL EINS:	EINLEITUNG .....	4
ARTIKEL 1	EINLEITUNG UND GELTUNGSBEREICH .....	4
TEIL ZWEI:	NORMEN DER <i>DOPINGPRÄVENTION</i> .....	5
ARTIKEL	PLANUNG EINES <i>DOPINGPRÄVENTIONSPROGRAMMS</i> .....	5
ARTIKEL 3	UMSETZUNG EINES <i>DOPINGPRÄVENTIONSPROGRAMMS</i> .....	7
ARTIKEL 4	EVALUIERUNG EINES <i>DOPINGPRÄVENTIONSPROGRAMMS</i> .....	8
TEIL DREI:	ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN, KOOPERATIONEN UND VERANTWORTUNG DER <i>UNTERZEICHNER*INNEN</i> .....	9
ARTIKEL 5	ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DER <i>UNTERZEICHNER*INNEN</i> .....	9
ARTIKEL 6	ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN <i>UNTERZEICHNER*INNEN</i> UND ANERKENNUNG .....	12
ARTIKEL 7	VERANTWORTLICHKEIT .....	12
ANHANG	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....	13

## TEIL EINS: EINLEITUNG

### ARTIKEL 1 Einleitung und Geltungsbereich

Der *International Standard for Education* ist ein verbindlicher internationaler Standard, der im Rahmen des internationalen Anti-Doping Programms entwickelt wurde. In nationaler Umsetzung entspricht diesem der *Standard für Dopingprävention*.

Der übergeordnete Zweck des *Standards für Dopingprävention* ist es, zur Erhaltung der Werte des Sports und somit zu einem dopingfreien Sport beizutragen. Dem wird die Prämisse vorangestellt, dass sich die überwiegende Mehrheit der *Athleten\*innen* einen dopingfreien Sport wünscht, keine Absicht hat, verbotene Substanzen oder Methoden anzuwenden, und Anspruch auf gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle hat.

Das Ziel von Maßnahmen der *Dopingprävention* ist es, einem devianten Verhalten vorzubeugen und dazu beizutragen, *Athleten\*innen* und deren Umfeld vor den Gefahren des Dopings zu schützen. Ein zentraler Grundsatz des *Standards für Dopingprävention* besagt dabei, dass die ersten Erfahrungen eines\*r *Athleten\*in* mit der Anti-Doping-Arbeit nicht einer Kontrollsituation entsprechen, sondern im Rahmen präventiver Maßnahmen erfolgen soll.

Der *International Standard for Education* der WADA verfolgt drei hauptsächliche Ziele, die diesem Zweck entsprechen.

Das erste Ziel ist die Festlegung verbindlicher Normen, die die *Unterzeichner\*innen* bei der Planung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung eines wirksamen *Dopingpräventionsprogramms* unterstützen. Der WADC, der *International Standard for Education* und die *Education Guidelines* sind so aufeinander abgestimmt, dass der WADC den Rahmen für *Dopingprävention* vorgibt, der *Standard for Education* die Prinzipien und Mindestanforderung für *Dopingpräventionsprogramme* festlegt und die *Education Guidelines* den *Unterzeichnern\*innen* bei der Entwicklung und Verbesserung ihres *Dopingpräventionsprogramms* helfen. Die NADA setzt diese Maßgaben im Rahmen des NADC sowie des *Standards für Dopingprävention* um.

Das zweite Ziel des *International Standard for Education* beinhaltet:

- a) Begriffsbestimmungen auf dem Gebiet der *Dopingprävention*
- b) Klarheit über die Rollen und Verantwortlichkeiten aller *Unterzeichner\*innen*, die für die Planung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung von *Dopingpräventionsprogrammen* verantwortlich sind.

Das dritte Ziel des *International Standard for Education* soll die *Unterzeichner\*innen* im optimalen Einsatz ihrer Ressourcen unterstützen:

- a) Verpflichtung der *Unterzeichner\*innen* zur Einrichtung eines *Dopingpräventionspools*, dem mindestens *Athleten\*innen* im *Registered Testing Pool* sowie *Athleten\*innen* nach der Aufhebung einer Sanktion gegen diese angehören.
- b) Ermutigung der *Unterzeichner\*innen* zur Zusammenarbeit mit Anderen und zur Koordinierung ihrer *Dopingpräventionsmaßnahmen*, um Doppelarbeit zu vermeiden.
- c) Ermutigung der *Unterzeichner\*innen* zur Nutzung der Vorteile der Dopingprävention gegenüber einer breiteren Zielgruppe durch werteorientierte *Dopingpräventionsprogramme*, um eine klare Haltung für sauberen Sport in der Gesellschaft zu fördern und ein sauberes Sportumfeld zu schaffen.
- d) Ermutigung der *Unterzeichner\*innen* zur Zusammenarbeit und zur Nutzung der Ressourcen und des Fachwissens Dritter, einschließlich Regierungen sowie wissenschaftlicher und anderer Bildungseinrichtungen.

## TEIL ZWEI: NORMEN DER *DOPINGPRÄVENTION*

### Übersicht

Artikel 18.1 des WADC verpflichtet die *Unterzeichner\*innen* zur Planung, Umsetzung, Überwachung und Evaluation von Dopingpräventionsprogrammen. Die Artikel 4, 5 und 6 beschreiben die Anforderungen an *Unterzeichner\*innen* im Zusammenhang mit diesen obligatorischen Maßnahmen. Die NADA entspricht diesen Anforderungen im Rahmen des Präventionsprogramms GEMEINSAM GEGEN DOPING.

Bei der Weiterentwicklung des *Präventionsprogramms* berücksichtigt die NADA sowohl kulturelle Kontexte als auch Spezifika des Sportsystems sowie die Bedürfnisse der Lernenden.

Die *Unterzeichner\*innen* müssen ein die folgenden vier Komponenten umfassendes Dopingpräventionsprogramm entwickeln und anbieten:

- **Bewusstseinsbildung**: Die Sensibilisierung für und das Hervorheben von Themen und Fragen im Zusammenhang mit sauberem Sport.
- **Informationsvermittlung**: Die Bereitstellung spezifischer sowie aktueller Informationen im Zusammenhang mit dopingfreiem Sport.
- **Wissensvermittlung**: Die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Kompetenzen sowie von im Entscheidungsfall auf Wissen basierender Entscheidungen im Sinne des dopingfreien Sports.
- **Wertevermittlung**: Die Durchführung von Maßnahmen, die die Entwicklung der persönlichen Werte und Prinzipien jedes/jeder Einzelnen hervorheben. Sie fördern die Fähigkeit des/der Lernenden, auf ethisch-moralischen Prinzipien beruhende Entscheidungen zu treffen.

Alle Komponenten des *Dopingpräventionsprogramms* der NADA sind aufeinander abgestimmt. Alle Maßnahmen ergänzen einander und dienen der Förderung sowie dem Schutz der Werte des Sports.

Die *Unterzeichner\*innen* sind dazu angehalten, den Stellenwert von *Dopingprävention* in ihrer Organisation zu definieren, eine klare Vision zu entwickeln und sich des letztendlich von ihrem *Dopingpräventionsprogramm* zu erwartendem Ergebnis bewusst zu sein. Diese Vision sowie das Ergebnis definieren die im *Dopingpräventionsplan* festgelegten Ziele. Die NADA entspricht dieser Annahme mit ihrem *Dopingpräventionsplan*.

### ARTIKEL 2 Planung eines Dopingpräventionsprogramms

*Dopingpräventionsprogramme* sollen evidenzbasiert sowie theoretisch unterlegt sein und nach Möglichkeit auf sozialwissenschaftlicher Forschung beruhen.

#### 2.1 Entwicklung eines Dopingpräventionsplans

- 2.1.1 Die NADA dokumentiert ihre *Dopingpräventionsmaßnahmen* in einem *Dopingpräventionsplan*. Der Plan wird der WADA und anderen *Unterzeichnern\*innen* auf Anfrage mit einer Zusammenfassung in englischer Sprache zur Verfügung gestellt.
- 2.1.2 Der *Dopingpräventionsplan* der NADA umfasst die Erhebung eines Ist-Zustandes, die Einrichtung eines *Dopingpräventionspools*, die Definition eindeutiger kurz-, mittel- und langfristiger Ziele und damit verbundener Maßnahmen sowie eine Festlegung von Überwachungsverfahren und Evaluationsvorhaben.

## 2.2 Bewertung der aktuellen Situation

Der Bewertungsprozess berücksichtigt Folgendes:

- 2.2.1 Systembewertung: Die *NADA* beschreibt das Umfeld, in dem sie tätig ist, einschließlich des deutschen Sportsystems und der Sportstrukturen sowie des nationalen und internationalen Kontexts.
- 2.2.2 Identifizierung der Zielgruppen: Die *NADA* listet alle potenziellen Zielgruppen für das *Dopingpräventionsprogramm* auf, in erster Linie *Athleten\*innen* und *Athleten\*innenbetreuer\*innen*. Des Weiteren sind andere Organisationen benannt, die ebenfalls für die Durchführung von *Dopingprävention* verantwortlich zeichnen.
- 2.2.3 Ressourcen: Die *NADA* ermittelt die personellen, finanziellen und materiellen Ressourcen, die zur Umsetzung ihres *Dopingpräventionsprogramms* verfügbar sind.
- 2.2.4 Aktuelle *Dopingpräventionsmaßnahmen*: Die *NADA* beschreibt ihre aktuellen *Dopingpräventionsmaßnahmen* vollumfänglich.

## 2.3 Einrichtung eines *Dopingpräventionspools*

- 2.3.1 Aus den in 4.2.2 genannten Zielgruppen bestimmt die *NADA* die vorrangig in den *Dopingpräventionspool* aufzunehmenden Gruppen.
- 2.3.2 *Athleten\*innen*: Die *NADA* stellt eine Liste von ihren Anti-Doping-Bestimmungen unterliegenden *Athleten\*innen* für die Aufnahme in ihren *Dopingpräventionspool* zusammen. Diese umfasst mindestens *Athleten\*innen*, die im *Registered Testing Pool* enthalten sind, sowie *Athleten\*innen* nach Beendigung ihrer Sperre. Die *NADA* stellt sicher, dass ihr *Dopingpräventionspool* eine weit gefasste Gruppe von *Athleten\*innen* enthält. Sollte dem nicht so sein, wird gemäß Artikel 4.3.4 begründet, warum *Athleten\*innen* nicht einbezogen werden. Damit entspricht die *NADA* dem Grundsatz, dass ein\*e *Athlet\*in* die ersten Erfahrungen mit der Anti-Doping-Arbeit präventiver Ausrichtung sind und nicht einer Kontrollsituation entsprechen.
- 2.3.3 *Athleten\*innen\*betreuer\*innen*: Gemäß Artikel 21.2 des *WADC* ist es Aufgabe der *Athleten\*innen\*betreuer\*innen*, alle Anti-Doping-Richtlinien und -Regeln zu kennen und einzuhalten und ihren Einfluss auf die Werte und das Verhalten der *Athleten\*innen* im Sinne einer Ablehnung von Doping auszuüben.

Die *NADA* nimmt *Athleten\*innen\*betreuer\*innen* der in Artikel 4.3.2 genannten *Athleten\*innen* in den *Dopingpräventionspool* auf. Dabei erhalten die einflussreicheren *Athleten\*innen\*betreuer\*innen* Vorrang. Die *NADA* stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass die *Athleten\*innen\*betreuer\*innen* Zugang zu den Informationen erhalten, die zum Verständnis ihrer Rollen und Verantwortlichkeiten sowie zur zielgerichteten Einflussnahme auf ihre *Athleten\*innen* erforderlich sind.

Entsprechend der Definition im *WADC* sind die folgenden Gruppen als Teil dieses Prozesses zu betrachten: Trainer\*innen, Betreuer\*innen, Manager\*innen, Funktionäre\*innen, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere *Personen*, die mit *Athleten\*innen*, die an *Wettkampfveranstaltungen* teilnehmen oder sich darauf vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

- 2.3.4 Wenn es *Athleten\*innen* oder *Athleten\*innen\*betreuer\*innen* gibt, die nicht in den *Dopingpräventionspool* aufgenommen werden, begründet die *NADA* warum sie nicht aufgenommen wurden, und wie in Zukunft verfahren werden soll.

- 2.3.5** Andere Zielgruppen: Neben *Athleten\*innen* und *Athleten\*innen\*betreuern\*innen*, wie vorstehend ausgeführt, sollen im Rahmen präventiver Maßnahmen auch andere Zielgruppen in Betracht gezogen werden, darunter beispielsweise
- Sporttreibende Kinder und Jugendliche,
  - Lehrpersonal,
  - Universitätspersonal und Studenten\*innen,
  - kommerzielle Sponsoren,
  - Journalisten\*innen und
  - alle weiteren von der *NADA* für notwendig erachtete *Personen*.
- 2.3.6** *Dopingpräventionspool*: Nach der Identifizierung und Priorisierung der Zielgruppen sowie auf der Grundlage von Ressourcen wählt die *NADA* die in ihren *Dopingpräventionsspool* aufzunehmenden Interessensgruppen und dokumentiert diese in ihrem *Dopingpräventionsplan*.

## **2.4 Ziele und Aktivitäten**

Der *Dopingpräventionsplan* benennt die allgemeinen kurz-, mittel- und langfristigen Ziele des *Dopingpräventionsprogramms* sowie die spezifischen Ziele und Zeitvorgaben für die Maßnahmen der Zielgruppen im *Dopingpräventionspool*. Alle Ziele sind, soweit möglich, spezifisch, messbar und terminiert.

## **2.5 Überwachung**

Der *Dopingpräventionsplan* enthält die Beschreibung von Überwachungsmaßnahmen, um eine Evaluierung zu unterstützen und eine kontinuierliche Verbesserung zu fördern.

# **ARTIKEL 3 Umsetzung von *Dopingpräventionsprogrammen***

- 3.1** Die *Wertevermittlung* nimmt einen zentralen Stellenwert ein, insbesondere für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Maßnahmen im Verbundsystem Schule-Leistungssport und/oder in Sportvereinen und in Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden und anderen Interessensgruppen.
- 3.2** Die *NADA* nimmt entsprechend Artikel 18.2 des *WADC* die folgenden thematischen Inhalte in ihr *Dopingpräventionsprogramm* auf. Die Inhalte werden an die Bedürfnisse der Zielgruppe angepasst und darauf zugeschnitten. Die Inhalte werden öffentlich kommuniziert:
- Die Grundsätze und Werte des sauberen und fairen Sports;
  - die Rechte und Pflichten von *Athleten\*innen* und *Athleten\*innen\*betreuern\*innen* und anderen *Personen* gemäß *WADC/NADC*;
  - das *Strict-Liability*-Prinzip;
  - die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Folgen;
  - die Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen;
  - die *Verbotenen Substanzen* und die *Verbotenen Methoden* gemäß *Verbotsliste*;
  - der Umgang mit den Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln;
  - der Medikamentengebrauch und die *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen*;
  - das *Dopingkontrollverfahren*, einschließlich Urin- und Blutkontrolle sowie dem *Biologischen Athletenpass*;

- die Anforderungen an die Testpoolzugehörigkeit, einschließlich Meldepflichten und Nutzung von *ADAMS*;
  - die (öffentliche) Äußerung jeglicher Ablehnung von Doping.
- 3.3** Der *Registered Testing Pool* ist in vollem Umfang über die in Artikel 5.2 aufgeführten Themen aufzuklären.
- 3.4** Die *NADA* legt Lernziele jeder Zielgruppe im *Dopingpräventionspool* fest. Diese Lernziele definieren was der/die Lernende zu jedem Thema „wissen“, „verstehen“ und „können“ soll. Der/die Lernende soll in jeder Phase der eigenen Entwicklung das Erreichen von Lernzielen nachweisen können.
- 3.5** Die Unterstützung von Lernenden des *Dopingpräventionspools* mit Behinderungen oder spezifischen Bedürfnissen wird von der *NADA* entsprechend berücksichtigt.
- 3.6** Artikel 5.5 gilt auch für *Minderjährige* im *Dopingpräventionspool*, wobei sicherzustellen ist, dass die *Dopingpräventionsmaßnahmen* auf ihren jeweiligen Entwicklungsstand zugeschnitten sind und alle einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen.
- 3.7** Die *NADA* definiert geeignete *Dopingpräventionsmaßnahmen* zur Erreichung der Ziele des *Dopingpräventionsplans*.
- 3.8** Die *NADA* beauftragt durch die *NADA* geschultes *Dopingpräventionspersonal* mit der Durchführung von Präsenzveranstaltungen zur *Dopingprävention*. Das *Dopingpräventionspersonal* ist in Methoden der Wertevermittlung sowie allen im vorliegenden *Standard für Dopingprävention* genannten Themen versiert.
- 3.9** Die *NADA* bezieht die *Athleten\*innen* in die fortlaufende Entwicklung des *Dopingpräventionsplans* mit ein, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen dem Entwicklungsstand der *Athleten\*innen* entsprechen. Die *NADA ermöglicht darüber hinaus die Partizipation* an der Durchführung von *Dopingpräventionsmaßnahmen*.

## **ARTIKEL 4 Evaluierung von *Dopingpräventionsprogrammen***

- 4.1** Die *NADA* nimmt *eine* regelmäßige Evaluierung ihres *Dopingpräventionsprogramms* vor. Die Evaluierung ist Grundlage für die Weiterentwicklung des *Dopingpräventionsplans*. Der Evaluierungsbericht ist der *WADA* auf Anfrage zusammen mit einer Zusammenfassung in englischer oder französischer Sprache zur Verfügung zu stellen.
- 4.2** Die Evaluierung basiert auf allen verfügbaren Informationen und Daten in Bezug auf die spezifischen Ziele des *Dopingpräventionsplans* und stellt fest, inwieweit diese Ziele erreicht wurden.
- 4.3** Die *NADA* bemüht sich um Partnerschaften mit Universitäten oder mit anderen Forschungseinrichtungen, um Unterstützung für Evaluierungs- und Forschungszwecke zu erhalten.

## TEIL DREI: ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN, KOOPERATION UND VERANTWORTUNG DER *UNTERZEICHNER\*INNEN*

### ARTIKEL 5 Rollen und Verantwortlichkeiten der *Unterzeichner\*innen*

#### 5.1 Übersicht

- 5.1.1 Artikel 18.1 des WADC besagt: „Alle *Unterzeichner\*innen* planen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in Zusammenarbeit miteinander *Dopingpräventionsprogramme*, die den Anforderungen des *International Standard for Education* entsprechen, setzen diese um, überwachen, evaluieren und fördern sie.“

Die Ziele des dritten Abschnitts sind dementsprechend:

- a) Eine klare Darstellung der primären Verantwortlichkeiten der einzelnen *Unterzeichner\*innen* für *Dopingprävention*,
- b) Eine Beschreibung, wie durch Zusammenarbeit Doppelarbeit minimiert und die Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität von *Dopingpräventionsprogrammen* maximiert werden können sowie
- c) Eine Zusammenfassung der Anforderungen des *International Standard for Education*, nach denen die *Unterzeichner\*innen* ihrer Verantwortung gerecht werden müssen.

#### 5.2 Nationale Anti-Doping-Organisationen

- 5.2.1 Jede *Nationale Anti-Doping Organisation* ist für *Dopingprävention* in Bezug auf dopingfreien Sport in ihrem jeweiligen Land zuständig. Alle *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* sollen den Grundsatz fördern, dass ein\*e *Athlet\*in* die ersten Erfahrungen mit der Anti-Doping-Arbeit durch präventive Maßnahmen und nicht durch eine Kontrollsituation machen soll.
- 5.2.2 Jede *Nationale Anti-Doping-Organisation* muss ein *Dopingpräventionsprogramm* für Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich und in ihrem *Dopingpräventionspool* entwickeln. Die *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* müssen die eigenen Maßnahmen in einen *Dopingpräventionsplan* dokumentieren, um nachzuhalten, wie ihr *Dopingpräventionsprogramm* umgesetzt und evaluiert wird. Die *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* sollen jährliche Evaluierungen ihrer *Dopingpräventionsprogramme* durchführen.
- 5.2.3 Darüber hinaus können die *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* bei der *Dopingprävention* in Zusammenhang mit den folgenden Gruppen tätig werden:
- a) *Internationale Spitzenathleten\*innen* in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Internationalen Sportfachverband
  - b) Sporttreibende Kinder und Jugendliche in Zusammenarbeit mit Nationalen Verbänden
  - c) Kinder und Jugendliche im Rahmen von Programmen an Schulen und/oder in Sportvereinen und in Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden.
- 5.2.4 Gemäß Artikel 20.3.13 des WADC sollen die internationalen Sportfachverbände von den nationalen Verbänden verlangen, dass diese die *Dopingprävention* in Abstimmung mit der zuständigen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* durchführen und als solche von der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* als Schlüsselpartner eingebunden und in dieser Funktion unterstützt werden.



- 5.2.5 Dem Netzwerk der *Regionalen Anti-Doping-Organisationen* angehörende *Nationale Anti-Doping-Organisationen* reichen ihrer *Regionalen Anti-Doping-Organisation* jährlich ihren *Dopingpräventionsplan* sowie eine Zusammenfassung ein.

### 5.3 Internationale Sportfachverbände

- 5.3.1 *Dopingpräventionsprogramme*, die sich gemäß ihren eigenen Kriterien unter Bezugnahme auf Artikel 18.2.3 des *WADC* an *internationale Spitzenathleten\*innen* richten, müssen für die internationalen Sportfachverbände vorrangig sein. Jeder internationale Sportfachverband soll den Grundsatz fördern, dass ein\*e *Athlet\*in* die ersten Erfahrungen mit der Anti-Doping-Arbeit durch präventive Maßnahmen und nicht durch eine Kontrollsituation machen soll.
- 5.3.2 Jeder internationale Sportfachverband muss ein *Dopingpräventionsprogramm* für Personen in seinem Zuständigkeitsbereich und in seinem *Dopingpräventionspool* entwickeln. Die internationalen Sportfachverbände müssen die eigenen Maßnahmen in einem *Dopingpräventionsplan* dokumentieren, um zu zeigen, wie ihr *Dopingpräventionsprogramm* umgesetzt und evaluiert wird. Die internationalen Sportfachverbände sollen jährliche Evaluierungen ihres *Dopingpräventionsprogramms* durchführen.
- 5.3.3 Bei *internationalen Wettkämpfen* oder *Wettkampfveranstaltungen*, bei denen *Dopingkontrollen* stattfinden und bei denen sie zu *Dopingkontrollen* befugt sind, sollen internationale Sportfachverbände die Durchführung von *Veranstaltungsbezogener Dopingprävention* in Betracht ziehen. Dies sollte in Zusammenarbeit mit der lokalen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* oder gegebenenfalls der *Regionalen Anti-Doping-Organisation*, dem nationalen Sportfachverband und dem/der *Veranstalter\*in* großer *Sportwettkämpfe* geschehen. An *internationalen Wettkämpfen* oder *Wettkampfveranstaltungen* teilnehmende *Athleten\*innen* und ihre *Athleten\*innen\*betreuer\*innen* sollen vor der dem *Wettkampf* bzw. der *Wettkampfveranstaltung* und gemäß Artikel 5 aufgeklärt werden.
- 5.3.4 Der internationale Sportfachverband fordert die nationalen Sportfachverbände dazu auf, *Dopingprävention* gemäß Artikel 20.3.13 des *WADC* in Zusammenarbeit mit der zuständigen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* durchzuführen.

*[Kommentar zu Artikel 7.3: Den internationalen Sportfachverbänden steht es frei, ihrer Aufsicht unterstehende Athleten\*innen, die keine internationalen Spitzenathleten\*innen sind, und ihre Athleten\*innen\*betreuer\*innen aufzuklären. Die internationalen Sportfachverbände müssen vorschreiben, dass die in ihrem Namen von anderen Unterzeichnern\*innen, nationalen Sportfachverbänden oder Dritten durchgeführten Veranstaltungsbezogenen Dopingpräventionsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den im International Standard for Education geregelten Anforderungen durchgeführt werden.]*

### 5.4 Veranstalter\*innen großer Sportwettkämpfe

- 5.4.1 *Veranstalter\*innen großer Sportwettkämpfe* müssen die Durchführung von *Dopingpräventionsmaßnahmen* bei *Wettkämpfen* und/oder *Wettkampfveranstaltungen* sicherstellen, die gemäß Artikel 20.6.8 des *WADC* direkt in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. *Veranstaltungsbezogene Dopingprävention* kann eine breitere Zielgruppe, einschließlich der Öffentlichkeit und der Medien, umfassen.

**5.4.2** *Veranstalter\*innen großer Sportwettkämpfe* sollen bei allen *Wettkämpfen* und/oder *Wettkampfveranstaltungen*, bei denen *Dopingkontrollen* stattfinden und bei denen die *Dopingkontrollen* in ihre Zuständigkeit fallen, *Veranstaltungsbezogene Dopingprävention* in Erwägung ziehen. An ihren *Wettkämpfen* und/oder *Wettkampfveranstaltungen* teilnehmende *Athleten\*innen* und *Athleten\*innen\*betreuer\*innen* sollen vor dem *Wettkampf* bzw. der *Wettkampfveranstaltung* aufgeklärt werden. Dies sollte in Zusammenarbeit mit dem lokalen Organisationskomitee, der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* und den zuständigen internationalen und nationalen Sportfachverbänden erfolgen.

## **5.5 Nationale Olympische Komitees/Nationale Paralympische Komitees**

**5.5.1** Wenn keine Nationale Anti-Doping Organisation existiert, ist gemäß Artikel 20.4.6 des WADC ist das *Nationale Olympische Komitee* (oder gegebenenfalls das Nationale Paralympische Komitee) vorbehaltlich des Artikels 7.2 die für *Dopingprävention* zuständige Stelle seines Landes. In Deutschland übernimmt diese Aufgabe die NADA.

**5.5.2** Existiert eine *Nationale Anti-Doping-Organisation*, arbeitet das *Nationale Olympische Komitee* (oder gegebenenfalls das Nationale Paralympische Komitee) mit der jeweiligen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* zusammen, um sicherzustellen, dass die *Athleten\*innen* und *Athleten\*innen\*betreuer\*innen*, die für die Teilnahme an Olympischen/Paralympischen Spielen (oder einer *Wettkampfveranstaltung*, an der das *Nationale Olympische Komitee* oder gegebenenfalls das Nationale Paralympische Komitee teilnimmt oder Gastgeber ist) ausgewählt werden, vor der *Wettkampfveranstaltung* gemäß Artikel 5 aufgeklärt werden.

**5.5.3** Das *Nationale Olympische Komitee* (oder gegebenenfalls das Nationale Paralympische Komitee) fordert die nationalen Sportfachverbände dazu auf, in Zusammenarbeit mit der zuständigen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* *Dopingprävention* gemäß Artikel 20.4.12 des WADC durchzuführen.

## **5.6 Regionale Anti-Doping-Organisationen**

**5.6.1** *Regionale Anti-Doping-Organisationen* sollen ihre Mitgliedsländer bei der Durchführung von *Dopingpräventionsprogrammen* unterstützen und *Dopingprävention* gemäß Artikel 21.4.7 des WADC fördern.

**5.6.2** *Regionale Anti-Doping-Organisationen* sollen mit den *Nationalen Anti-Doping-Organisationen*, Regierungen und *Nationalen Olympischen Komitees* (oder gegebenenfalls dem Nationalen Paralympischen Komitee) in ihren Regionen zusammenarbeiten, um die Koordination und Durchführung von *Dopingpräventionsprogrammen* zu unterstützen.

**5.6.3** *Regionale Anti-Doping-Organisationen* sollen ein Kompetenzzentrum für *Dopingprävention* in ihrer Region bilden, indem sie alle relevanten Inhalte und Materialien im Zusammenhang mit den *Dopingpräventionsprogrammen* der *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* sammeln und für alle zugänglich machen.

## **5.7 Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA)**

**5.7.1** Die WADA unterstützt ihre Interessensgruppen bei der Entwicklung und Durchführung wirksamer *Dopingpräventionsprogramme* entsprechend dem *International Standard for Education*.

- 5.7.2 Die WADA stellt *Dopingpräventionsmaterialien* zur Verfügung, die von den *Unterzeichnern\*innen* oder direkt von einer anderen *Person* verwendet werden können.
- 5.7.3 Die WADA ist dafür verantwortlich, dass die Einhaltung des *International Standard for Education* sowie des WADC durch den Prozess der Einhaltung des WADC und in Übereinstimmung mit dem *International Standard for Code Compliance* durch die *Unterzeichner\*innen* sichergestellt wird.

## **ARTIKEL 6 Zusammenarbeit mit anderen *Unterzeichnern\*innen* und Anerkennung**

- 6.1 Die *Unterzeichner\*innen* sollen ihre *Dopingpräventionsmaßnahmen* koordinieren, um Doppelarbeit zu minimieren und die Wirksamkeit ihrer *Dopingpräventionsprogramme* zu maximieren.
- a) Die NADA berät sich bei der Planung von *Dopingpräventionsmaßnahmen* mit anderen relevanten *Unterzeichnern\*innen*,
  - b) Die NADA klärt im Vorfeld Rollen und Verantwortlichkeiten für *Veranstaltungsbezogene Dopingprävention* in Deutschland mit anderen *Unterzeichnern\*innen*. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den in Artikel 7 beschriebenen Rollen und Verantwortlichkeiten,
  - c) Die NADA stellt anderen *Unterzeichner\*innen* ihren *Dopingpräventionsplan* und Zusammenfassung auf Anfrage zur Verfügung.

### **6.2 Anerkennung von *Dopingpräventionsprogrammen***

- 6.2.1 Die NADA *erkennt* die von anderen *Unterzeichnern\*innen* durchgeführten *Dopingpräventionsprogramme*, sofern das Programm gemäß Artikel 5 durchgeführt wurde. Im Fall einer Anerkennung wird dies den anderen relevanten *Unterzeichnern\*innen* und dem *Dopingpräventionspool* mitgeteilt. Dieser Prozess dient der Reduktion der Belastung von *Athleten\*innen* und *Athleten\*innenbetreuer\*innen* und minimiert eine Überpädagogisierung in bei der *Dopingprävention* minimieren.

## **ARTIKEL 7 Verantwortlichkeit**

### **7.1 Die *Unterzeichner\*innen* sind für das Folgende verantwortlich:**

- a) Einen dokumentierten *Dopingpräventionsplan* mit den folgenden Inhalten:
  - i. eine Einschätzung der aktuellen Situation,
  - ii. die Einrichtung eines *Dopingpräventionspools* (einschließlich einer Begründung, warum *Athleten\*innen* und *Athleten\*innenbetreuer\*innen* gegebenenfalls nicht einbezogen sind, und wie in Zukunft damit zu verfahren ist),
  - iii. Ziele und damit verbundene Maßnahmen sowie
  - iv. Überwachungsverfahren.
- b) Der Abschluss einer Evaluierung des *Dopingpräventionsprogramms* einschließlich der Berichterstattung über den Status aller im *Dopingpräventionsplan* festgelegten Ziele.
- c) Der Prozess der Einhaltung des WADC und die damit verbundenen Konsequenzen entsprechend der Regelungen im *International Standard for Code Compliance* durch die *Unterzeichner\*innen*.

## ANHANG BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[Kommentar zu den Begriffsbestimmungen: Die Begriffsbestimmungen umfassen auch die Plural- und Besitzformen der Begriffe sowie Wortarten, in denen die Begriffe verwendet werden.]

Alle *kursiven* Begriffe sind im NADC definiert. Darüber hinaus gibt es folgende Begriffsbestimmungen des *Standards für Dopingprävention*:

<b>Bewusstseinsbildung</b>	Die Sensibilisierung für und das Hervorheben von Themen und Fragen im Zusammenhang mit sauberem Sport.
<b>Dopingprävention</b>	Vorbeugende Maßnahmen, die sowohl absichtliche als auch unabsichtliche Verstöße gegen das Anti-Doping-Regelwerk verhindern sollen. Es gibt vier miteinander verbundene Schlüsselstrategien zur Dopingprävention: <i>Dopingprävention</i> , Abschreckung, Ermittlung und Umsetzung. Neben einem bereits durch Aufdeckung und Abschreckung gegebenen präventiven Effekt sind insbesondere die Wissens- und Wertevermittlung elementare Inhalte der Dopingprävention
<b>Dopingpräventionsplan</b>	Ein vollumfängliches Dokument zur Beschreibung der Programminhalte, u.a. die Beschreibung eines Ist-Zustands, die Identifizierung eines <i>Dopingpräventionspools</i> , eine Zieldefinition, <i>die Beschreibung sämtlicher präventiven Maßnahmen</i> sowie Überwachungsverfahren gemäß Artikel 4.
<b>Dopingpräventionspool</b>	Eine Liste einer durch einen Systembewertungsprozess identifizierter Zielgruppen.
<b>Dopingpräventionsprogramm</b>	Die Zusammenstellung von <i>Dopingpräventionsmaßnahmen</i> , die von einem* <i>r Unterzeichner*in</i> durchgeführten werden, um die beabsichtigten strukturellen Ziele und individuellen Lernziele zu erreichen.
<b>Informationsvermittlung</b>	Die Bereitstellung spezifischer sowie aktueller Informationen im Zusammenhang mit dopingfreiem Sport.
<b>Guidelines for Education</b>	Ein nichtobligatorisches Dokument im Welt-Anti-Doping-Programm, das detaillierte Unterstützung für <i>Dopingprävention</i> bietet und den <i>Unterzeichnern*innen</i> von der <i>WADA</i> zur Verfügung gestellt wird.
<b>NADA-Dopingpräventionspersonal</b>	Eine von der <i>NADA</i> für die Durchführung von <i>Präventionsmaßnahmen</i> ausgebildete und zu diesem Zweck autorisierte Person.
<b>Regionale Anti-Doping-Organisation</b>	Eine regionale Einrichtung, die von den Mitgliedstaaten beauftragt wurde, ausgewählte Bereiche ihrer nationalen Anti-Doping-Programme zu koordinieren und zu steuern, darunter unter anderem die Einführung und Umsetzung von

Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung und Entnahme von Proben, das Management von Kontrollergebnissen, die Prüfung von *medizinischen Ausnahmegenehmigungen*, die Durchführung von Verfahren sowie die Etablierung von *Dopingpräventionsprogrammen* auf regionaler Ebene.

**Veranstaltungsorte**

Sportstätte, die als solche vom *Wettkampfveranstalter* ausgewiesen werden.

**Veranstaltungsbezogene  
Dopingprävention**

Jede Art von bei oder in Verbindung mit einer *Veranstaltung* stattfindende *Dopingpräventionsmaßnahme*.

**Wertevermittlung**

Die Durchführung von Maßnahmen, die die Entwicklung der persönlichen Werte und Prinzipien jedes/jeder Einzelnen hervorheben. Sie fördern die Fähigkeit des/der Lernenden, auf ethisch-moralischen Prinzipien beruhende Entscheidungen zu treffen.

**Wissensvermittlung**

Die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Kompetenzen sowie von im Entscheidungsfall auf Wissen basierender Entscheidungen im Sinne des dopingfreien Sports.



WORLD ANTI-DOPING CODE  
**INTERNATIONAL  
STANDARD**

# LABORATORIES

2021

## ***International Standard for Laboratories***

The World Anti-Doping Code *International Standard for Laboratories* is a mandatory *International Standard* developed as part of the World Anti-Doping Program. It was developed in consultation with *Signatories*, public authorities, and other relevant stakeholders.

The *International Standard for Laboratories* first came into effect in November 2002. It was subsequently amended multiple times, specifically in 2003, 2004, 2008, 2009, 2012, 2015, 2016, and 2019. A revised version was approved by the WADA Executive Committee on 15 September 2020 and is effective as of 1 January 2021.

Published by:

World Anti-Doping Agency  
Stock Exchange Tower  
800 Place Victoria (Suite 1700)  
PO Box 120  
Montreal, Quebec  
Canada H4Z 1B7

[www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org)

Tel: +1 514 904 9232  
Fax: +1 514 904 8650  
E-mail: [code@wada-ama.org](mailto:code@wada-ama.org)

## Table of Contents

<b>PART ONE: INTRODUCTION, CODE PROVISIONS, INTERNATIONAL STANDARD PROVISIONS AND DEFINITIONS</b> .....	<b>8</b>
<b>1.0 Introduction and Scope</b> .....	<b>8</b>
1.1 WADA Laboratory Standards.....	8
1.1.1 <i>International Standard for Laboratories (ISL)</i> .....	8
1.1.2 <i>Technical Documents</i> .....	9
1.1.3 <i>Technical Letters</i> .....	10
1.1.4 <i>Laboratory Guidelines</i> .....	11
1.1.5 <i>Technical Notes</i> .....	11
1.2 <i>Sample Analysis</i> .....	11
1.3 <i>WADA Laboratory Accreditation Framework and Laboratory Approval for the ABP</i> ....	12
<b>2.0 Code Provisions</b> .....	<b>13</b>
<b>3.0 Definitions and Interpretations</b> .....	<b>13</b>
3.1 Defined terms from the 2021 <i>Code</i> that are used in the <i>International Standard for Laboratories</i> .....	13
3.2 Defined Terms from the <i>International Standard for Laboratories</i> .....	17
3.3 Defined Terms from the <i>International Standard for Testing and Investigations</i> .....	22
3.4 Defined Terms from the <i>International Standard for Results Management</i> .....	23
3.5 Interpretation .....	23
<b>PART TWO: LABORATORY ACCREDITATION AND LABORATORY APPROVAL FOR THE ABP REQUIREMENTS AND OPERATING STANDARDS</b> .....	<b>24</b>
<b>4.0 Process and Requirements for WADA Laboratory Accreditation and Laboratory Approval for the ABP</b> .....	<b>24</b>
4.1 Applicant Laboratory for WADA Accreditation.....	24
4.1.1 Expression of Interest .....	24
4.1.2 Submit Initial Application Form .....	24
4.1.3 Provision of Letters of Support .....	24
4.1.4 Provision of Business Plan.....	25
4.2 Candidate Laboratory for WADA Accreditation .....	25
4.2.1 Description of the Candidate Laboratory .....	25
4.2.2 Payment of Initial Accreditation Fee.....	27
4.2.3 Compliance with the Code of Ethics (Annex A) .....	27
4.2.4 Laboratory Independence and Impartiality .....	27



4.2.5	Pre-Probationary Test and On-Site Assessment .....	27
4.3	Probationary Laboratory for <i>WADA</i> Accreditation .....	29
4.3.1	Participating in the <i>WADA</i> EQAS Program.....	29
4.3.2	Planning and Implementing Research and Development Activities.....	29
4.3.3	Planning and Implementing Sharing of Knowledge.....	29
4.3.4	Compliance with the Code of Ethics (Annex A) .....	29
4.3.5	Obtaining ISO/IEC 17025 Accreditation by the Laboratory .....	30
4.3.6	Analytical <i>Testing</i> Procedures .....	30
4.3.7	Laboratory Independence and Impartiality .....	30
4.3.8	Professional Liability Insurance Coverage.....	30
4.4	<i>WADA</i> -Accredited Laboratory.....	31
4.4.1	Obtaining <i>WADA</i> accreditation .....	31
4.4.2	Maintaining <i>WADA</i> Accreditation .....	33
4.5	Removal of <i>Samples</i> by <i>WADA</i> .....	39
4.5.1	Removal of <i>Samples</i> for Analysis or Further Analysis.....	39
4.5.2	Removal of <i>Samples</i> for Laboratory Quality Assessment.....	40
4.6	<i>WADA</i> Monitoring of Accreditation Status .....	40
4.6.1	Maintenance of <i>WADA</i> Accreditation .....	40
4.6.2	Re-accreditation Costs.....	40
4.6.3	Issuing and Publication of Accreditation Certificate.....	40
4.6.4	Withdrawal of <i>WADA</i> Accreditation.....	41
4.6.5	Consequences of Suspended or Revoked Accreditation or Analytical <i>Testing</i> Restriction .....	50
4.6.6	Reinstatement of Suspended Accreditation or Lifting of the Analytical <i>Testing</i> Restriction .....	56
4.6.7	Voluntary Cessation of Laboratory Operations .....	59
4.7	Process and Requirements for <i>WADA</i> Laboratory Approval for the <i>ABP</i> .....	60
4.7.1	Applicant Laboratory for <i>WADA</i> Approval for the <i>ABP</i> .....	60
4.7.2	Candidate Laboratory for <i>WADA</i> Approval for the <i>ABP</i> .....	61
4.7.3	Granting of <i>WADA</i> Approval for the <i>ABP</i> .....	63
4.7.4	Maintaining Status as an <i>ABP</i> Laboratory .....	64
<b>5.0</b>	<b>Application of ISO/IEC 17025 to the Analysis of <i>Samples</i>.....</b>	<b>66</b>
5.1	Introduction and Scope .....	66
5.2	Structural and Resource Requirements.....	66
5.2.1	General .....	66

5.2.2	Laboratory Personnel.....	66
5.2.3	Laboratory Facilities and Environmental Conditions.....	69
5.2.4	Laboratory Equipment.....	73
5.2.5	Metrological Traceability.....	73
5.2.6	Subcontracting of Analysis .....	74
5.2.7	Purchasing of Services and Supplies.....	75
5.3	Process Requirements.....	75
5.3.1	Reviewing of Requests, Tenders and Contracts .....	75
5.3.2	Reception, Registration and Handling of <i>Samples</i> .....	75
5.3.3	Acceptance of <i>Samples</i> for Analysis.....	76
5.3.4	Initial Storage and <i>Sample</i> Aliquoting for Analysis .....	79
5.3.5	Selection and Validation of Analytical <i>Testing</i> Procedures .....	80
5.3.6	<i>Sample</i> Analysis .....	85
5.3.7	Assuring the Validity of Analytical Results .....	101
5.3.8	<i>Results Management</i> .....	103
5.3.9	Control of Nonconformities in Analytical <i>Testing</i> .....	109
5.3.10	Complaints .....	109
5.3.11	Storage of <i>Samples</i> .....	110
5.3.12	Secondary Use or Disposal of <i>Samples</i> and Aliquots .....	115
5.4	Management Requirements .....	117
5.4.1	Organization.....	117
5.4.2	Management Reviews.....	117
5.4.3	Document Control.....	117
5.4.4	Control and Storage of Technical Records.....	117
5.4.5	Cooperation with Customers and with <i>WADA</i> .....	117
<b>6.0</b>	<b>WADA External Quality Assessment Scheme (EQAS) .....</b>	<b>120</b>
6.1	Types of EQAS.....	120
6.1.1	Blind EQAS .....	120
6.1.2	Double-Blind EQAS .....	120
6.1.3	Educational EQAS.....	120
6.2	EQAS Sample Number and Composition .....	120
6.2.1	Number of EQAS Samples.....	120
6.2.2	Composition of EQAS Samples.....	121
6.2.3	Laboratory Analytical <i>Testing</i> Procedures Used in EQAS .....	123

6.3	Reporting of EQAS results.....	123
6.3.1	Reporting Blind EQAS Results .....	124
6.3.2	Reporting Double-Blind EQAS Results .....	124
6.3.3	Reporting Educational EQAS Results .....	125
6.3.4	Reporting Results for EQAS Samples Containing Non-Threshold Substances .....	125
6.3.5	Reporting Results for EQAS Samples Containing Threshold Substances..	125
<b>7.0</b>	<b>Evaluation of Laboratory EQAS and Routine Analytical Testing Performance.....</b>	<b>127</b>
7.1	Evaluation of EQAS Results .....	127
7.1.1	EQAS Samples Containing Non-Threshold Substances .....	128
7.1.2	EQAS Samples Containing Threshold Substances.....	128
7.2	Evaluation of Laboratory Performance .....	130
7.2.1	False <i>Adverse Analytical Finding</i> .....	130
7.2.2	False Negative Finding .....	137
7.2.3	Further Procedural Evaluations .....	138
7.3	Overall Laboratory Evaluation.....	138
	Points Scale Table for Assessment of Laboratory and Probationary Laboratory Performance.....	140
7.4	Probationary Period and Probationary Laboratory Evaluation.....	142
7.4.1	Analytical <i>Testing</i> Procedures Utilized by Probationary Laboratories for the Analysis of EQAS samples.....	142
7.4.2	False <i>Adverse Analytical Finding</i> Result .....	142
7.4.3	False Negative Finding .....	142
7.4.4	Threshold Substance Result .....	143
7.4.5	Overall Probationary Laboratory Evaluation .....	143
	<b>PART THREE: ISL ANNEXES .....</b>	<b>145</b>
	<b>ISL ANNEX A - CODE OF ETHICS FOR LABORATORIES and ABP LABORATORIES .....</b>	<b>145</b>
1.0	Confidentiality.....	145
2.0	Research in Support of <i>Doping Control</i> .....	145
2.1	Research on Human Subjects .....	145
2.2	Controlled Substances.....	145
3.0	Analysis.....	145
3.1	<i>Analytical Testing</i> for <i>Anti-Doping Organizations (Signatories or WADA)</i> ...	146
3.2	<i>Analytical Testing</i> for non- <i>Signatories</i> .....	146
3.3	Clinical or Forensic Analysis.....	146

3.4	Other Analytical Activities.....	146
3.5	Sharing of Knowledge.....	147
4.0	Duty to Preserve the Integrity of the World Anti-Doping Program and to Avoid any Detrimental Conduct .....	147
5.0	Breach and Enforceability.....	148
<b>ISL ANNEX B – ACCREDITATION REQUIREMENTS FOR MAJOR EVENTS .....</b>		<b>149</b>
1.0	Major <i>Event</i> Analytical <i>Testing</i> in the Laboratory Facilities .....	149
1.1	Participation in <i>WADA</i> Assessment(s) .....	149
1.2	Participation in the <i>WADA</i> EQAS.....	152
1.3	Pre- <i>Event</i> Report.....	152
1.4	Additional Professional Liability Insurance Coverage.....	153
1.5	“B” Confirmation .....	153
1.6	Documentation and Reporting.....	153
2.0	Major <i>Event</i> Analytical <i>Testing</i> in “Satellite” Laboratory Facilities .....	153
2.1	Participating in <i>WADA</i> Assessment(s) .....	153
2.2	Documenting ISO/IEC 17025 Accreditation of the Satellite Facility .....	154
2.3	Professional Liability Insurance Coverage.....	154
2.4	Obtaining a Temporary and Limited <i>WADA</i> Accreditation Certificate .....	154
3.0	Monitoring and Assessment during a Major <i>Event</i> .....	155
3.1	Reporting of <i>False Analytical Findings</i> during a Major <i>Event</i> .....	155
<b>ISL ANNEX C – PROCEDURAL RULES FOR THE DISCIPLINARY COMMITTEE OF THE INTERNATIONAL STANDARD FOR LABORATORIES .....</b>		<b>156</b>
Preamble .....		156
PART I - Composition of the Committee .....		156
PART II - General Provisions .....		157
PART III - Scope of the Committee’s Review .....		157
PART IV - Recommendation .....		158
Part V – Expedited Proceedings or Single Hearing before CAS.....		159

# PART ONE: INTRODUCTION, CODE PROVISIONS, *INTERNATIONAL STANDARD* PROVISIONS AND DEFINITIONS

## 1.0 Introduction and Scope

### 1.1 *WADA* Laboratory Standards

#### 1.1.1 *International Standard* for Laboratories (ISL)

In the introduction to the World Anti-Doping Code (*Code*), the purpose and implementation of the *International Standards* are summarized as follows:

“*International Standards* for different technical and operational areas within the anti-doping program have been and will be developed in consultation with the *Signatories* and governments and approved by *WADA*. The purpose of the *International Standards* is harmonization among *Anti-Doping Organizations* responsible for specific technical and operational parts of anti-doping programs. Adherence to the *International Standards* is mandatory for compliance with the *Code*. The *International Standards* may be revised from time to time by the *WADA* Executive Committee after reasonable consultation with the *Signatories*, governments and other relevant stakeholders. *International Standards* and all revisions will be published on the *WADA* website and shall become effective on the date specified in the *International Standard* or revision.”

The main purpose of the ISL is to ensure that Laboratories and ABP Laboratories report valid test results based on reliable evidentiary data, and to facilitate harmonization in Analytical Testing of Samples by Laboratories and in the analysis of ABP blood Samples by Laboratories and ABP Laboratories.

The ISL sets out the requirements to be followed by Laboratories and ABP Laboratories that wish to demonstrate that they are technically competent, operate within an effective Management System, and are able to produce forensically valid results. The ISL includes, *inter alia*, requirements for obtaining and maintaining WADA Laboratory accreditation and WADA laboratory approval for the ABP, operating standards for the performance of Laboratories and ABP Laboratories and a description of the accreditation and approval processes. The ISL also sets out requirements and guidance for *Anti-Doping Organizations* in relation to Sample custody and storage, Analytical Testing and some aspects of Results Management.

Compliance with the ISL in effect at the time of Sample analysis (as opposed to another alternative standard, practice or procedure) shall be sufficient to conclude that the procedures covered by this *International Standard* were performed properly. A failure by a Laboratory or ABP Laboratory to follow a requirement in effect at the time of Analytical Testing, which has subsequently been eliminated from this ISL or applicable Technical Document(s) or Technical Letter(s) at the time of a hearing, shall not serve as a defense to an anti-doping rule violation.

### 1.1.2 *Technical Documents*

- *Technical Documents* are issued to provide direction to the Laboratories, ABP Laboratories and other stakeholders on specific technical or procedural issues. *Technical Documents* are modified and/or withdrawn by WADA as appropriate.
- *Technical Documents* are approved by the WADA Executive Committee and published on WADA's website. Once approved, a *Technical Document* becomes an integral part of the ISL and supersedes any previous publication on a similar topic<sup>1</sup>, including Technical Letter(s) and/or the ISL.
- Implementation of the requirements detailed in a *Technical Document* may occur prior to the effective date for implementation specified in the *Technical Document* and shall occur no later than the effective date.

A failure by a Laboratory or ABP Laboratory to implement a *Technical Document* or Technical Letter by the effective date may result in the imposition of an Analytical Testing Restriction against the Laboratory for that particular Analytical Testing Procedure or a Suspension of the Laboratory's WADA accreditation, or a Suspension of the approval for the ABP, respectively, as determined by WADA;

*[Comment: Laboratories and ABP Laboratories may implement a *Technical Document* as soon as it is approved by the WADA Executive Committee and published on WADA's website, provided that the requirements of the *Technical Document* have been implemented and documented in the Laboratory's or ABP Laboratory's Standard Operating Procedure(s) [SOP(s)]. If a Laboratory or ABP Laboratory is not able to implement a new *Technical Document* by its effective date, it shall inform its clients and WADA as soon as possible. The Laboratory or ABP Laboratory shall send a written request to WADA for an extension beyond the applicable effective date, providing the reason(s) for the delayed implementation of the *Technical Document*, any measures taken to ensure that Samples received in the Laboratory or ABP Laboratory will be subject to Analytical Testing in compliance with the new *Technical Document* (for example, by subcontracting the analysis to another Laboratory or ABP Laboratory, as applicable), as well as plans for the implementation of the new *Technical Document*.]*

- The implementation of the *Technical Documents* requirements into the Laboratory's and, if relevant to the analysis of ABP blood Samples, the ABP Laboratory's Management System is mandatory for obtaining and maintaining WADA accreditation or approval, respectively, and for the application of the relevant Analytical Testing Procedure(s) to the analysis of Samples;
- In cases when a newly approved version of a *Technical Document* lowers either a Decision Limit for a Threshold Substance or a Minimum Reporting Level for a Non-Threshold Substance, as applicable, the revised limits specified in the new

---

<sup>1</sup> WADA will provide guidance to Laboratories, ABP Laboratories and other WADA stakeholders on the standard(s) that may be affected by a new *Technical Document* or Technical Letter in the Summary of Modifications that accompanies the publication of the revised version of the *Technical Document* or Technical Letter.

*Technical Document* shall not be applied to the reporting of analytical results for *Samples* collected before the effective date of the *Technical Document*.

*[Comment: For example, if the application of a newly approved Technical Document results in an Adverse Analytical Finding for a Sample with a collection date prior to the effective date of that new Technical Document, which would not have resulted in an Adverse Analytical Finding with the application of the currently effective version of the Technical Document in effect at the time of Sample collection (for example if the Decision Limit for a Threshold Substance has been lowered in the newly approved Technical Document), the Laboratory shall report the finding as a Negative Finding. In addition, the Laboratory shall record the details of the finding as a comment in the Negative Finding Test Report.]*

- The most recently approved *Technical Document* shall be applied to the Analytical Testing of *Samples* prior to the effective date if it would lead to a result that benefits the *Athlete* (e.g. increase of the *Decision Limit* for a Threshold Substance or of the *Minimum Reporting Level* for a Non-Threshold Substance, establishment of more stringent identification criteria for chromatographic-mass spectrometric or electrophoretic Confirmation Procedures). Therefore, in the case where an analytical finding does not meet the reporting criteria defined in the new *Technical Document*, it shall be reported as a Negative Finding;
- Subject to the above, the analysis of *Samples* or the review of analytical data may occur immediately once a *Technical Document* has been approved.

### 1.1.3 Technical Letters

- Technical Letters are issued in letter format on an *ad-hoc* basis in order to provide direction to the Laboratories, ABP Laboratories and other stakeholders on particular issues on the analysis, interpretation and reporting of results for specific *Prohibited Substance(s)* and/or *Prohibited Method(s)* or on the application of specific Laboratory procedures. Technical Letters are modified and/or withdrawn by *WADA* as appropriate;
- Technical Letters are approved by the *WADA* Executive Committee and published on *WADA*'s website. Technical Letters become effective immediately, unless otherwise specified by *WADA*;

*[Comment: Technical Letters may require actions [(e.g. validation of new Analytes or modifications to Analytical Testing Procedures, the procurement of Reference Material(s) or Reference Collection(s)], which may justify that its application cannot be immediate. In such cases, WADA shall make a time provision for implementation and specify an effective date for the Technical Letter.]*

- Once approved, a Technical Letter becomes an integral part of the ISL and supersedes any previous publication on a similar topic<sup>1</sup>, including *Technical Document(s)* and/or the ISL;
- The implementation of the requirements of relevant Technical Letters into the Laboratory's and, if relevant to the analysis of *ABP* blood *Samples*, the ABP Laboratory's Management System is mandatory for obtaining and maintaining

WADA accreditation or approval, respectively, and for the application of the relevant Analytical Testing Procedure(s) to the analysis of *Samples*.

#### 1.1.4 **Laboratory Guidelines**

- Laboratory Guidelines are issued in order to provide direction to the Laboratories, ABP Laboratories and other *WADA* stakeholders on new Analytical Methods or procedures approved by *WADA*. Laboratory Guidelines are modified and/or deleted by *WADA*, as appropriate;
- Laboratory Guidelines are approved by the Laboratory Expert Group (LabEG) and are published on *WADA*'s website;
- Implementation of Laboratory Guidelines is not mandatory. However, Laboratories and ABP Laboratories are encouraged to follow, to the fullest extent possible, the recommendations of best practice included in relevant Laboratory Guidelines.

#### 1.1.5 **Technical Notes**

- Technical Notes are issued to Laboratories to provide detailed technical guidance on the performance of specific Analytical Methods or procedures;
- Technical Notes are approved by the LabEG. Technical Notes are provided to Laboratories only and are not published on *WADA*'s website;
- Implementation of the recommendations detailed in Technical Notes is not mandatory. However, Laboratories are encouraged to follow, to the fullest extent possible, the technical guidance included in Technical Notes.

### 1.2 **Sample Analysis**

*Sample* analysis is part of the Analytical Testing process and involves the detection, identification, and in some cases demonstration of the presence above a Threshold of *Prohibited Substance(s)* and/or their *Metabolite(s)*, or *Marker(s)* of *Use of Prohibited Substances* or *Prohibited Methods* in human biological fluids or tissues.

Laboratories may accept samples for other forms of analysis, subject to the provisions of the ISL Code of Ethics (see Annex A), which are not under the scope of *WADA* accreditation (e.g. animal sports testing, forensic testing, clinical testing, drugs of abuse testing). Any such testing shall not be covered by the Laboratory's *WADA* accreditation and, therefore, shall not be subject to the requirements of the ISL, *Technical Documents* or Technical Letters. For the avoidance of doubt, test reports or other documentation or correspondence from Laboratories shall not declare or represent that any such testing is covered under their *WADA* accreditation status.

ABP Laboratories may also accept samples for other forms of analyses, which are not within the scope of the *WADA* approval (e.g. forensic testing, clinical testing, drugs of abuse testing). For the avoidance of doubt, test reports or other documentation or correspondence from ABP



Laboratories shall not state or represent that any such testing is covered under their *WADA* approval status.

### **1.3 WADA Laboratory Accreditation Framework and Laboratory Approval for the ABP**

The *WADA Laboratory* accreditation and Laboratory approval for the *ABP* framework consists of two main elements: Part Two of the ISL (Laboratory accreditation and Laboratory approval for the *ABP* requirements and operating standards) and Part Three (the Annexes).

- Part Two of the ISL describes the requirements necessary to obtain and maintain *WADA* accreditation and the procedures involved to fulfill these requirements, as well as the requirements necessary to obtain and maintain *WADA* approval for the *ABP* (Section 4.0). It also includes the application of ISO/IEC 17025<sup>2</sup> to the field of *Doping Control* (Section 5.0) and a description of the *WADA External Quality Assessment Scheme (EQAS)* (Section 6.0) as well as the procedures to evaluate Laboratory EQAS and routine Analytical Testing performance by *WADA* (Section 7.0). The purpose of Part Two of the ISL is to enable the consistent application of ISO/IEC 17025 and ISL-specific requirements to Analytical Testing for *Doping Control* by Laboratories and ABP Laboratories, as well as to facilitate the assessment of Laboratory and ABP Laboratory compliance by Accreditation Bodies and *WADA*.
- Part Three of the ISL includes all Annexes. Annex A (Code of Ethics), Annex B (Accreditation and Analytical Testing Requirements for Major Events) and Annex C (Procedural Rules) describe the ethical and legal standards required for continued *WADA* accreditation of the Laboratory or continued approval of the laboratory for the *ABP*, as well as the specific requirements to conduct Analytical Testing during Major Events.

In order to harmonize the accreditation of Laboratories to the requirements of ISO/IEC 17025 and the approval of ABP Laboratories to the requirements of ISO/IEC 17025 (or ISO 15189), as well as the *WADA*-specific requirements for accreditation or approval, Accreditation Bodies are required to use the ISL, including the applicable Annexes, *Technical Documents*, Technical Letters and Laboratory Guidelines as reference documents in their assessment process.

*[Comment: While Laboratories are required to be accredited to the requirements of ISO/IEC 17025 (applicable to testing and calibration laboratories), ABP Laboratories may be accredited to either the ISO/IEC 17025 or ISO 15189 (applicable to medical laboratories) standards].*

Maintenance of a laboratory's *WADA* accreditation or approval for the *ABP* is based on satisfactory performance in the applicable EQAS and in routine Analytical Testing. The EQAS performance of Laboratories and ABP Laboratories is continually monitored by *WADA* and reviewed as part of their Accreditation Body assessment process, as applicable. Therefore, the Laboratory or ABP Laboratory shall not be subject to challenge or to demands to produce EQAS data or related EQAS documentation by third parties.

---

<sup>2</sup> Effective version of ISO/IEC 17025.

Terms used in this *International Standard* that are defined terms from the *Code* are italicized. Terms that are defined in this or another *International Standard* are underlined.

## 2.0 Code Provisions

The following articles in the 2021 *Code* are directly relevant to the *International Standard* for Laboratories, they can be obtained by referring to the *Code* itself:

- *Code* Article 2 Anti-doping Rule Violations
- *Code* Article 3 Proof of Doping
- *Code* Article 4 The *Prohibited List*
- *Code* Article 6 Analysis of *Samples*
- *Code* Article 10 Sanctions of Individuals
- *Code* Article 13 *Results Management: Appeals*
- *Code* Article 14 Confidentiality and Reporting

## 3.0 Definitions and Interpretations

### 3.1 Defined terms from the 2021 *Code* that are used in the *International Standard* for Laboratories

**ADAMS:** The Anti-Doping Administration and Management System is a Web-based database management tool for data entry, storage, sharing, and reporting designed to assist stakeholders and WADA in their anti-doping operations in conjunction with data protection legislation.

**Adverse Analytical Finding:** A report from a WADA-accredited laboratory or other WADA-approved laboratory that, consistent with the *International Standard* for Laboratories establishes in a *Sample* the presence of a *Prohibited Substance* or its *Metabolites* or *Markers* or evidence of the *Use of a Prohibited Method*.

**Anti-Doping Organization:** WADA or a *Signatory* that is responsible for adopting rules for initiating, implementing or enforcing any part of the *Doping Control* process. This includes, for example, the International Olympic Committee, the International Paralympic Committee, other *Major Event Organizations* that conduct *Testing* at their *Events*, International Federations, and *National Anti-Doping Organizations*.

**Athlete:** Any *Person* who competes in sport at the international level (as defined by each International Federation) or the national level (as defined by each *National Anti-Doping Organization*). An *Anti-Doping Organization* has discretion to apply anti-doping rules to an *Athlete* who is neither an *International-Level Athlete* nor a *National-Level Athlete*, and thus to bring them within the definition of “*Athlete*.” In relation to *Athletes* who are neither *International-*

Level nor National-Level Athletes, an Anti-Doping Organization may elect to: conduct limited Testing or no Testing at all; analyze Samples for less than the full menu of Prohibited Substances; require limited or no whereabouts information; or not require advance TUEs. However, if an Article 2.1, 2.3 or 2.5 anti-doping rule violation is committed by any Athlete over whom an Anti-Doping Organization has elected to exercise its authority to test and who competes below the international or national level, then the Consequences set forth in the Code must be applied. For purposes of Article 2.8 and Article 2.9 and for purposes of anti-doping information and education, any Person who participates in sport under the authority of any Signatory, government, or other sports organization accepting the Code is an Athlete.

[Comment: Individuals who participate in sport may fall in one of five categories: 1) International-Level Athlete, 2) National-Level Athlete, 3) individuals who are not International or National-Level Athletes but over whom the International Federation or National Anti-Doping Organization has chosen to exercise authority, 4) Recreational Athlete, and 5) individuals over whom no International Federation or National Anti-Doping Organization has, or has chosen to, exercise authority. All International and National-Level Athletes are subject to the anti-doping rules of the Code, with the precise definitions of international and national level sport to be set forth in the anti-doping rules of the International Federations and National Anti-Doping Organizations.]

**Athlete Biological Passport (ABP):** The program and methods of gathering and collating data as described in the *International Standard for Testing and Investigations* and *International Standard for Laboratories*.

**Atypical Finding:** A report from a WADA-accredited laboratory or other WADA-approved laboratory, which requires further investigation as provided by the *International Standard for Laboratories* or related *Technical Documents* prior to the determination of an *Adverse Analytical Finding*.

**CAS:** The Court of Arbitration for Sport.

**Code:** The World Anti-Doping Code.

**Competition:** A single race, match, game or singular sport contest. For example, a basketball game or the finals of the Olympic 100-meter race in athletics. For stage races and other sport contests where prizes are awarded on a daily or other interim basis the distinction between a *Competition* and an *Event* will be as provided in the rules of the applicable International Federation.

**Consequences of Anti-Doping Rule Violations (“Consequences”):** An Athlete’s or other Person’s violation of an anti-doping rule may result in one or more of the following: (a) Disqualification means the Athlete’s results in a particular *Competition* or *Event* are invalidated, with all resulting *Consequences* including forfeiture of any medals, points and prizes; (b) Ineligibility means the Athlete or other Person is barred on account of an anti-doping rule violation for a specified period of time from participating in any *Competition* or other activity or funding as provided in Article 10.12.1; (c) Provisional Suspension means the Athlete or other Person is barred temporarily from participating in any *Competition* or activity prior to the final decision at a hearing conducted under Article 8; (d) Financial Consequences means a financial sanction imposed for an anti-doping rule violation or to recover costs associated with an anti-doping rule violation; and (e) Public Disclosure means the dissemination or distribution of information to the general public or Persons beyond those Persons entitled to earlier

notification in accordance with Article 14. Teams in *Team Sports* may also be subject to *Consequences* as provided in Article 11.

**Decision Limit:** The value of the result for a Threshold Substance in a *Sample*, above which an *Adverse Analytical Finding* shall be reported, as defined in the *International Standard for Laboratories*.

**Delegated Third Parties:** Any *Person* to which an *Anti-Doping Organization* delegates any aspect of *Doping Control* or anti-doping Education programs including, but not limited to, third parties or other *Anti-Doping Organizations* that conduct *Sample* collection or other *Doping Control* services or anti-doping Educational programs for the *Anti-Doping Organization*, or individuals serving as independent contractors who perform *Doping Control* services for the *Anti-Doping Organization* (e.g., non-employee *Doping Control* officers or chaperones) This definition does not include CAS.

**Doping Control:** All steps and processes from test distribution planning through to ultimate disposition of any appeal and the enforcement of *Consequences*, including all steps and processes in between, including but not limited to, *Testing*, investigations, whereabouts, *TUEs*, *Sample* collection and handling, laboratory analysis, *Results Management*, and investigations or proceedings relating to violations of Article 10.14 (Status During *Ineligibility* or *Provisional Suspension*).

**Event:** A series of individual *Competitions* conducted together under one ruling body (e.g., the Olympic Games, World Championships of an International Federation or Pan American Games).

**In-Competition:** The period commencing at 11: 59 pm on the day before a *Competition* in which the *Athlete* is scheduled to participate through the end of such *Competition* and the *Sample* collection process related to such *Competition*. Provided, however, WADA may approve, for a particular sport, an alternative definition if an International Federation provides a compelling justification that a different definition is necessary for its sport; upon such approval by WADA, the alternative definition shall be followed by all *Major Event Organizations* for that particular sport.

[*Comment: Having a universally accepted definition for In-Competition provides greater harmonization among Athletes across all sport, eliminates or reduces confusion among Athletes about the relevant timeframe for In-Competition Testing, avoids inadvertent Adverse Analytical Findings in between Competitions during an Event and assists in preventing any potential performance enhancement benefits from substances prohibited Out-of-Competition being carried over to the Competition.*]

**Ineligibility:** See *Consequences of Anti-Doping Rule Violations* above.

**International Standard:** A standard adopted by WADA in support of the *Code*. Compliance with an *International Standard* (as opposed to another alternative standard, practice or procedure) shall be sufficient to conclude that the procedures addressed by the *International Standard* were performed properly. *International Standards* shall include any *Technical Documents* issued pursuant to the *International Standard*.

**Major Event Organizations:** The continental associations of *National Olympic Committees* and other international multi-sport organizations that function as the ruling body for any continental, regional or other *International Event*.

**Marker:** A compound, group of compounds or biological variable(s) that indicates the *Use* of a *Prohibited Substance* or *Prohibited Method*.

**Metabolite:** Any substance produced by a biotransformation process.

**Minimum Reporting Level:** The estimated concentration of a *Prohibited Substance* or its *Metabolite(s)* or *Marker(s)* in a *Sample* below which WADA-accredited laboratories should not report that *Sample* as an *Adverse Analytical Finding*.

**National Anti-Doping Organization:** The entity(-ies) designated by each country as possessing the primary authority and responsibility to adopt and implement anti-doping rules, direct the collection of *Samples*, the management of test results, and the conduct of hearings at the national level. If this designation has not been made by the competent public authority(-ies), the entity shall be the country's *National Olympic Committee* or its designee.

**National Olympic Committee:** The organization recognized by the International Olympic Committee. The term *National Olympic Committee* shall also include the National Sport Confederation in those countries where the National Sport Confederation assumes typical *National Olympic Committee* responsibilities in the anti-doping area.

**Out-of-Competition:** Any period which is not *In-Competition*.

**Person:** A natural *Person* or an organization or other entity.

**Prohibited List:** The List identifying the *Prohibited Substances* and *Prohibited Methods*.

**Prohibited Method:** Any method so described on the *Prohibited List*.

**Prohibited Substance:** Any substance, or class of substances, so described on the *Prohibited List*.

**Results Management:** The process encompassing the timeframe between notification as per Article 5 of the *International Standard for Results Management*, or in certain cases (e.g., *Atypical Finding*, *Athlete Biological Passport*, *Whereabouts Failure*), such pre-notification steps expressly provided for in Article 5 of the *International Standard for Results Management*, through the charge until the final resolution of the matter, including the end of the hearing process at first instance or on appeal (if an appeal was lodged).

**Sample or Specimen:** Any biological material collected for the purposes of *Doping Control*.

**Signatories:** Those entities signing the *Code* and agreeing to comply with the *Code*, as provided in Article 23.

**Tampering:** Intentional conduct which subverts the *Doping Control* process, but which would not otherwise be included in the definition of *Prohibited Methods*. *Tampering* shall include, without limitation, offering or accepting a bribe to perform or fail to perform an act, preventing the collection of a *Sample*, affecting or making impossible the analysis of a *Sample*, falsifying documents submitted to an *Anti-Doping Organization* or *TUE* committee or hearing panel, procuring false testimony from witnesses, committing any other fraudulent act upon the *Anti-Doping Organization* or hearing body to affect *Results Management* or the imposition of *Consequences*, and any other similar intentional interference or *Attempted* interference with any aspect of *Doping Control*.

**Target Testing:** Selection of specific *Athletes* for *Testing* based on criteria set forth in the *International Standard for Testing and Investigations*.

**Technical Document:** A document adopted and published by WADA from time to time containing mandatory technical requirements on specific anti-doping topics as set forth in an *International Standard*.

**Testing:** The parts of the *Doping Control* process involving test distribution planning, *Sample* collection, *Sample* handling, and *Sample* transport to the laboratory.

**Therapeutic Use Exemption (TUE):** A *Therapeutic Use Exemption* allows an *Athlete* with a medical condition to *Use* a *Prohibited Substance* or *Prohibited Method*, but only if the conditions set out in Article 4.4 and the *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* are met.

**Use:** The utilization, application, ingestion, injection or consumption by any means whatsoever of any *Prohibited Substance* or *Prohibited Method*.

**WADA:** The World Anti-Doping Agency.

### 3.2 Defined Terms from the *International Standard for Laboratories*

**ABP Laboratory:** A laboratory not otherwise accredited by WADA, which is approved by WADA to apply Analytical Methods and processes in support of the hematological module of the ABP program and in accordance with the criteria for approval of non-accredited laboratories for the ABP.

**Aliquot:** A portion of the *Sample* of biological fluid (e.g. urine, blood) obtained from the *Athlete* used in the analytical process.

**Analyte:** Also known as or referred to as a substance, compound or measurand, which is analyzed and/or determined in a biological matrix using an Analytical Testing Procedure performed under controlled analytical and laboratory conditions. For anti-doping purposes, an Analyte may be a *Prohibited Substance*, a *Metabolite* of a *Prohibited Substance*, or a *Marker* of the *Use* of a *Prohibited Substance* or *Prohibited Method*.

**Analytical Method:** Analytical Testing Procedure, Test Method.

**Analytical Testing:** The parts of the *Doping Control* process performed at the Laboratory, which include *Sample* handling, analysis and reporting of results.

**Analytical Testing Procedure:** A Fit-for-Purpose procedure, as demonstrated through method validation, and used to detect, identify and/or quantify Analytes in a *Sample* for *Doping Control* purposes in accordance with the ISL and relevant *Technical Document(s)*, Technical Letter(s) or Laboratory Guidelines. An Analytical Testing Procedure is also referred to or known as an Analytical Method or Test Method.

**Analytical Testing Restriction (ATR):** Restriction on a Laboratory's application of specified Analytical Testing Procedure(s) or the analysis of a particular class(es) of *Prohibited Substances* or *Prohibited Methods* to *Samples*, as determined by WADA.

**Athlete Passport Management Unit (APMU):** A unit composed of a *Person* or *Persons* that is responsible for the timely management of *Athlete Biological Passports* in ADAMS on behalf of the Passport Custodian.

**Bias (b):** Deviation of a measured result from the expected or reference value when using the complete measurement procedure.

**Certificate of Analysis:** The material produced by a Laboratory or ABP Laboratory upon request by an APMU, Expert Panel, or WADA as set forth in the *Technical Document on Laboratory Documentation Packages* (TD LDOC), to support an analytical result for a *Sample* that is judged to confirm the baseline level of a urine or blood *Marker* of the *Athlete Biological Passport*.

**Certified Reference Material (CRM):** Reference Material (RM), characterized by a metrologically valid procedure for one or more specified properties, which is accompanied by a certificate that provides the value of the specified property, its associated uncertainty, and a statement of metrological traceability.

**Confirmation Procedure (CP):** An Analytical Testing Procedure that has the purpose of confirming the presence and/or, when applicable, confirming the concentration/ratio/score and/or establishing the origin (exogenous or endogenous) of one or more specific *Prohibited Substances*, *Metabolite(s)* of a *Prohibited Substance*, or *Marker(s)* of the *Use of a Prohibited Substance* or *Prohibited Method* in a *Sample*.

**Corrective Action Report (CAR):** A report describing the Root Cause Analysis investigation of a detected nonconformity and the corrective actions implemented to rectify it. If appropriate, it shall also describe the improvements adopted to minimize the risk of recurrence of the nonconformity.

*[Comment: The term "Corrective Action" is widespread in the ISO standards for laboratories and it is used to describe the actions that ought to be taken by a laboratory in cases of nonconformities that occur during the performance of its work. This term is recognized as one of the minimum items that the laboratory Management System shall address. Thus, corrective action reports (CARs) are used by accreditation bodies all over the world to understand and assess the treatment of nonconformities by laboratories, including an analysis of the extent and cause (i.e. root cause analysis) of the nonconformities.]*

**External Quality Assessment Scheme (EQAS):** Program for quality assessment of Laboratory performance, which includes the periodical distribution of urine or blood samples to Laboratories and probationary laboratories by WADA, to be analyzed for the presence or absence of *Prohibited Substances* and/or their *Metabolite(s)*, or *Marker(s)* of *Use of Prohibited Substances* or *Prohibited Methods*. The EQAS includes also the provision of blood samples to ABP Laboratories for the analysis of the blood *Markers* of the *Athlete Biological Passport*. EQAS samples may be open (*i.e.* educational; in such cases the content may be indicated), blind or double-blind (in such cases the content is unknown to the Laboratories).

**Fit(ness)-for-Purpose:** Suitable for the intended purpose and in conformity with the ISO/IEC 17025 or ISO 15189, as applicable, the ISL and relevant *Technical Document(s)* and *Technical Letter(s)*.

**Flexible Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation:** Status of laboratory accreditation, which allows a Laboratory to make and implement restricted modifications in the Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation, as applicable, prior to the assessment by the Accreditation Body. See Article 4.4.2.2 for a detailed description of Flexible Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation.

*[Comment: The concept of flexible scope of accreditation may also be applied, as determined by the Accreditation Body, to the analysis of ABP blood Markers when included in the scope of ISO 15189 accreditation of ABP Laboratories.]*

**Further Analysis:** *Further Analysis*, as this term is used in the ISL, occurs when a Laboratory conducts additional analysis on an “A” Sample or a “B” Sample after an analytical result for that “A” Sample or that “B” Sample has been reported by the Laboratory.

[Comment: There is no limitation on a Laboratory’s authority to conduct repeat or confirmation analysis, or to analyze a Sample with additional Analytical Methods, or to perform any other type of additional analysis on an “A” Sample or “B” Sample prior to reporting an analytical result on that Sample. That is not considered Further Analysis.

If a Laboratory is to conduct additional analysis on an “A” Sample or “B” Sample after an analytical result for that Sample has been reported (for example: additional Sample analysis to detect EPO, or GC/C/IRMS analysis, or analysis in connection with the Athlete Biological Passport or additional analysis on a stored Sample) it may do so after receiving approval from the Testing Authority or Results Management Authority (if different) or WADA. However, after an Athlete has been charged with a Code Article 2.1 anti-doping rule violation based on the presence of a Prohibited Substance, Metabolite(s) of a Prohibited Substance, or Marker(s) of the Use of a Prohibited Substance or Prohibited Method in a Sample, then Further Analysis on that Sample may only be performed with the consent of the Athlete or approval from a hearing body (see Code Article 6.5).

Further Analysis may be performed by the same Laboratory that did the original Analytical Testing, or by a different Laboratory or other WADA-approved laboratory, at the direction of the Testing Authority or Results Management Authority (if different) or WADA. Any other Anti-Doping Organization that wishes to conduct Further Analysis on a stored Sample may do so with the permission of the Testing Authority or Results Management Authority (if different) or WADA and shall be responsible for any follow-up Results Management. Any Sample storage or Further Analysis initiated by WADA or another Anti-Doping Organization shall be at WADA’s or that Anti-Doping Organization’s expense.]

**Independent Witness:** A Person, invited by the Testing Authority, the Laboratory or WADA to witness the opening and initial aliquoting of an Athlete’s “B” Sample. An Independent Witness shall not be an employee or have a personal financial relationship with the Athlete or his/her representative(s), the Laboratory, the Sample Collection Authority, the Testing Authority / Delegated Third Parties / Results Management Authority or WADA, as applicable. However, the Independent Witness may be indemnified for his/her service.

**Initial Testing Procedure (ITP):** An Analytical Testing Procedure whose purpose is to identify those Samples which may contain a Prohibited Substance, Metabolite(s) of a Prohibited Substance, or Marker(s) of the Use of a Prohibited Substance or Prohibited Method or an elevated quantity of a Prohibited Substance, Metabolite(s) of a Prohibited Substance, or Marker(s) of the Use of a Prohibited Substance or Prohibited Method.

**Intermediate Precision (s<sub>w</sub>):** Variation in results observed when one or more factors, such as time, equipment, or operator are varied within a Laboratory. It is also referred to as inter-batch / inter-run precision.

**Laboratory Internal Chain of Custody:** Documentation maintained within the Laboratory to record the chronological traceability of custody (by Person(s) or upon storage) and actions performed on the Sample and any Aliquot of the Sample taken for Analytical Testing.

[Comment: Laboratory Internal Chain of Custody is generally documented by a written or electronic record of the date, location, action taken, and the Person performing an action with a Sample or Aliquot.]

**Laboratory:** A WADA-accredited laboratory applying Test Methods and processes to provide evidentiary data for the detection and/or identification of Prohibited Substances or Prohibited Methods on the Prohibited List and, if applicable, quantification of a Threshold Substance in Samples of urine and other biological matrices in the context of Doping Control activities.



**Laboratory Expert Group (LabEG):** Group of laboratory experts responsible for providing advice, recommendations and guidance to WADA with respect to the overall management of anti-doping Laboratory accreditation and ABP approval, Laboratory and ABP Laboratory disciplinary action, re-accreditation and approval processes as well as Laboratory and ABP Laboratory monitoring activities.

**Laboratory Guidelines (LGs):** Recommendations of Laboratory best practice provided by WADA to address specific Laboratory operations or to provide technical requirements and guidance on interpretation and reporting of results for the analysis of specific *Prohibited Substance(s)* and/or *Prohibited Method(s)* or on the application of specific Laboratory procedures.

*[Comment: Laboratory Guidelines are posted on WADA's website, are not of mandatory application and may be later incorporated, partially or in full, in Technical Document(s) or in the ISL. Laboratory Guidelines are approved by the LabEG].*

**Laboratory Documentation Package (LDP):** The material produced by a Laboratory upon request by the Testing Authority, Results Management Authority or WADA, as set forth in the *Technical Document on Laboratory Documentation Packages* (TD LDOC), to support an analytical result such as an *Adverse Analytical Finding* or an *Atypical Finding*.

**Limit of Detection (LOD):** Analytical parameter of assay technical performance. Lowest concentration of an Analyte in a Sample that can be routinely detected, but not necessarily identified or quantified, under the stated Test Method conditions.

**Limit of Identification (LOI):** Analytical parameter of technical performance for chromatographic-mass spectrometric Confirmation Procedures. The LOI is estimated during method validation to evaluate the rate of false negative results at a certain concentration level. The LOI of a Test Method, at 5% false negative rate, for an Analyte (for which a Reference Material is available) shall be less than the MRPL.

*[Comment: Since the LOI is an estimation of the false negative rate, Laboratories may report findings below the estimated LOI as Adverse Analytical Findings or Atypical Findings, as applicable, when the Analyte is identified in the Sample according to the criteria established in the *Technical Document on chromatographic-mass spectrometric identification criteria* (TD IDCR).]*

**Limit of Quantification (LOQ):** Analytical parameter of assay technical performance. Lowest concentration of an Analyte in a Sample that can be quantitatively determined with acceptable precision and accuracy (*i.e.* acceptable Measurement Uncertainty) under the stated Test Method conditions.

**Major Event:** A series of individual international *Competitions* conducted together under an international multi-sport organization functioning as a ruling body (*e.g.* the Olympic Games, Pan American Games).

**Measurement Uncertainty (MU):** Parameter associated with a measurement result that characterizes the dispersion of quantity values attributed to the measure and provides confidence in the validity of the measured result [see *Technical Document on Decision Limits* (TD DL)].

**Minimum Required Performance Level (MRPL):** Minimum analytical criterion of Laboratory technical performance established by WADA. Minimum concentration at which a Laboratory is expected to consistently detect and confirm a *Prohibited Substance* or *Metabolite* of a

*Prohibited Substance or Marker of a Prohibited Substance or Prohibited Method* in the routine daily operation of the Laboratory. Individual Laboratories may and are expected to achieve better performance [see *Technical Document* on Minimum Required Performance Levels (TD MRPL)].

**Negative Finding**: A test result from a Laboratory which, in accordance with the effective ISL and/or relevant *Technical Document(s)* and/or Technical Letter(s), concludes that no *Prohibited Substance(s)* or its *Metabolite(s)* or *Marker(s)* or evidence of the *Use of a Prohibited Method(s)*, included in the requested Analytical Testing menu, were found in a *Sample* based on the applied Initial Testing Procedure(s) or Confirmation Procedure(s).

**Non-Threshold Substance**: A substance listed on the *Prohibited List* for which the identification, in compliance with the *Technical Document* on chromatographic-mass spectrometric identification criteria (TD IDCR) or other applicable *Technical Document(s)*, constitutes an *Adverse Analytical Finding*.

**Presumptive Adverse Analytical Finding (PAAF)**: The status of a *Sample* test result from the Initial Testing Procedure which represents a suspicious finding, but for which a Confirmation Procedure to render a conclusive test result has not yet been performed.

**Provisional Suspension**: Temporary Suspension of a Laboratory's WADA accreditation or a laboratory's *ABP* approval pending a final decision by WADA regarding its accreditation status.

**Reference Collection (RC)**: A collection of samples or isolates of known origin that may be used in the determination of the identity of an unknown substance. For example, a well-characterized sample obtained from a controlled administration or from *in vitro* studies in which the presence of the substance of interest has been established.

**Reference Material (RM)**: Reference Substance or Reference Standard, which is sufficiently characterized, homogeneous and stable with respect to one or more specified properties and that has been established to be fit for its intended use in an Analytical Testing Procedure.

**Repeatability (s<sub>r</sub>)**: Variability of results obtained within a laboratory using the same method, over a short time, using a single operator, item of equipment, etc. It is also referred to as intra-batch / intra-run precision.

**Reproducibility (s<sub>R</sub>)**: Variability of results obtained when different laboratories analyze Aliquots of the same sample. Reproducibility is a property of the results obtained and represents a measurable agreement of analytical results between different laboratories.

**Revocation**: The permanent withdrawal of a Laboratory's WADA accreditation or a laboratory's *ABP* approval.

**Root Cause Analysis (RCA)**: An investigation to identify one or more fundamental cause(s) of a nonconformity based on the collection of objective evidence from an assessment of the likely factors that led to the nonconformity. The removal of a root cause factor prevents the recurrence of the nonconformity; in contrast, removing a causal factor can improve the outcome, but it does not prevent the recurrence of the problem with certainty.

**Selectivity**: The ability of the Analytical Testing Procedure to detect or identify, as applicable, the substance of interest in the *Sample*.

**Suspension**: The temporary withdrawal of a Laboratory's WADA accreditation or a laboratory's *ABP* approval.

**Technical Letter (TL):** Mandatory technical requirements provided by WADA from time to time (*ad-hoc*) to address particular issues on the analysis, interpretation and reporting of specific *Prohibited Substance(s)* and/or *Prohibited Method(s)* or on the application of specific Laboratory or ABP Laboratory procedures.

[Comment: Technical Letters are approved by the WADA Executive Committee and posted on WADA's website. Technical Letters become effective immediately, unless otherwise specified by WADA].

**Technical Note (TN):** Technical guidance provided by WADA to Laboratories on the performance of specific Laboratory methods or procedures.

[Comment: Technical Notes are not considered part of Technical Documents and therefore are not of mandatory application. Technical Notes are approved by the LabEG and become effective immediately].

**Test Method:** Analytical Testing Procedure, Analytical Method.

**Threshold:** The maximum permissible level of the concentration, ratio or score for a Threshold Substance in a Sample. The Threshold is used to establish the Decision Limit for reporting an Adverse Analytical Finding or Atypical Finding for a Threshold Substance.

**Threshold Substance:** An exogenous or endogenous *Prohibited Substance*, *Metabolite* or *Marker* of a *Prohibited Substance* for which the identification and quantitative determination (e.g. concentration, ratio, score) in excess of a pre-determined Decision Limit, or, when applicable, the establishment of an exogenous origin, constitutes an Adverse Analytical Finding. Threshold Substances are identified as such in the *Technical Document on Decision Limits* (TD DL).

### 3.3 Defined Terms from the *International Standard for Testing and Investigations*

**Sample Collection Authority:** The organization that is responsible for the collection of Samples in compliance with the requirements of the *International Standard for Testing and Investigations*, whether (1) the Testing Authority itself; or (2) a Delegated Third Party to whom the authority to conduct Testing has been granted or sub-contracted. The Testing Authority always remains ultimately responsible under the *Code* for compliance with the requirements of the *International Standard for Testing and Investigations* relating to collection of Samples.

**Sample Collection Session:** All of the sequential activities that directly involve the Athlete from the point that initial contact is made until the Athlete leaves the Doping Control Station after having provided their Sample(s).

**Suitable Volume of Urine for Analysis:** A minimum of 90 mL, whether the Laboratory will be analyzing the Sample for all or only some *Prohibited Substances* or *Prohibited Methods*.

**Test Distribution Plan:** A document written by an *Anti-Doping Organization* that plans Testing on Athletes over whom it has Testing Authority, in accordance with the requirements of Article 4 of the *International Standard for Testing and Investigations*.

**Testing Authority:** The *Anti-Doping Organization* that authorizes Testing on Athletes it has authority over. It may authorize a Delegated Third Party to conduct Testing pursuant to the authority of and in accordance with the rules of the *Anti-Doping Organization*. Such

authorization shall be documented. The *Anti-Doping Organization* authorizing *Testing* remains the Testing Authority and ultimately responsible under the *Code* to ensure the *Delegated Third Party* conducting the *Testing* does so in compliance with the requirements of the *International Standard for Testing and Investigations*.

### 3.4 Defined Terms from the *International Standard for Results Management*

**Passport:** A collation of all relevant data unique to an individual *Athlete* that may include longitudinal profiles of *Markers*, heterogeneous factors unique to that particular *Athlete* and other relevant information that may help in the evaluation of *Markers*.

**Passport Custodian:** The *Anti-Doping Organization* responsible for *Result Management* of the *Athlete's Passport* and for sharing any relevant information associated to that *Athlete's Passport* with other *Anti-Doping Organization(s)*.

**Results Management Authority:** The *Anti-Doping Organization* responsible for conducting *Results Management* in a given case.

### 3.5 Interpretation

**3.5.1** The official text of the *International Standard for Laboratories* shall be published in English and French. In the event of any conflict between the English and French versions, the English version shall prevail.

**3.5.2** Like the *Code*, the *International Standard for Laboratories* has been drafted giving consideration to the principles of proportionality, human rights, and other applicable legal principles. It shall be interpreted and applied in that light.

**3.5.3** The comments annotating various provisions of the *International Standard for Laboratories* shall be used to guide its interpretation.

**3.5.4** Unless otherwise specified, references to Sections and Articles are references to Sections and Articles of the *International Standard for Laboratories*.

**3.5.5** Where the term “days” is used in the *International Standard for Laboratories*, it shall mean calendar days unless otherwise specified.

**3.5.6** The Annexes to the *International Standard for Laboratories* have the same mandatory status as the rest of the *International Standard*.

## PART TWO: LABORATORY ACCREDITATION AND LABORATORY APPROVAL FOR THE *ABP* REQUIREMENTS AND OPERATING STANDARDS

### 4.0 Process and Requirements for *WADA* Laboratory Accreditation and Laboratory Approval for the *ABP*

This section describes the specific requirements that a laboratory shall fulfill in the process of applying for, obtaining, and maintaining *WADA* accreditation or *WADA* approval for the *ABP*.

#### 4.1 Applicant Laboratory for *WADA* Accreditation

In principle, any laboratory that satisfies the criteria listed below may apply to become a candidate laboratory for *WADA* accreditation. However, the *WADA* Executive Committee, at its sole discretion, may accept or deny a laboratory's candidacy application based on the identified needs (or lack thereof) for anti-doping Analytical Testing on a regional or national scale, or for any other reason(s).

##### 4.1.1 Expression of Interest

The applicant laboratory shall officially contact *WADA* in writing to express its interest in becoming a *WADA*-accredited laboratory.

##### 4.1.2 Submit Initial Application Form

The applicant laboratory shall submit a completed Application Form, provided by *WADA*, duly signed by the laboratory Director and, if relevant, by the Director of the host organization (e.g. university, hospital, public institution).

An applicant laboratory may only submit an application if its host country satisfies the following conditions:

- The existence of a National Anti-Doping Program conducted by a *National Anti-Doping Organization* and/or a *Regional Anti-Doping Organization*, which is compliant with the *Code* and the *International Standards* of the World Anti-Doping Program;
- The ratification of the UNESCO Convention against Doping in Sport; and
- The payment of the annual financial contributions to *WADA*.

These conditions shall be documented as part of the application.

##### 4.1.3 Provision of Letters of Support

Upon receipt of an application and verification of the conditions mentioned above, *WADA* shall request that the applicant laboratory submit the following letters of support:

- Official letter(s) of support from host organizations acceptable to *WADA* (e.g. universities, hospitals, private organizations and/or public institutions) that

guarantee sufficient annual financial support for a minimum of three (3) years, the provision of adequate analytical facilities, instrumentation and human resources, as well as support for training programs, research and development activities;

- Official letter(s) of support from *Signatories*, such as a *National Anti-Doping Organization* or *Regional Anti-Doping Organization* responsible for a National Anti-Doping Program, or an International Federation responsible for an International Anti-Doping Program. Such letter(s) of support shall indicate a commitment to provide the Laboratory with a minimum of 3,000 *Samples* per year by the end of the second calendar year after obtaining *WADA* accreditation;

*[Comment: To determine the minimum number of Samples, each urine Sample, blood Sample and ABP blood Sample analyzed by the Laboratory shall count as an individual Sample.]*

- A declaration by the supporting *Signatory(-ies)* that their relationship with the applicant laboratory is compliant with Article 4.4.2.4.

#### **4.1.4 Provision of Business Plan**

*WADA* shall request the applicant laboratory to submit a business plan, which shall include market considerations (clients, number of *Samples*, maintenance costs, etc.), facility, instrumental, staffing and training needs, and shall guarantee the long-term provision of adequate financial and human resources to the laboratory.

## **4.2 Candidate Laboratory for *WADA* Accreditation**

The application materials described in Articles 4.1.1 to 4.1.4 shall be evaluated by the *WADA* Executive Committee to determine whether the applicant laboratory will be granted *WADA* candidate laboratory status and thereby continue within the *WADA* accreditation process. Additional supporting documentation may be requested by, and at the discretion of, the *WADA* Executive Committee.

### **4.2.1 Description of the Candidate Laboratory**

Once approved by the *WADA* Executive Committee, the candidate laboratory shall complete a detailed questionnaire provided by *WADA* and submit it to *WADA* within eight (8) weeks following receipt. The questionnaire will include, but is not limited to, the following:

- Staff list and their qualifications, including description of any relevant anti-doping experience and a list of relevant scientific publications by laboratory staff;
- Description of the physical laboratory facilities, including a description of the security considerations for *Samples* and records. The laboratory facilities shall include ample analytical and administrative space to allow separate, restricted and dedicated areas for analytical and administrative operations.
  - o Physical Security: specific measures to maintain secure and restricted access

- to the laboratory facility and a controlled internal laboratory environment (e.g. dedicated and restricted *Sample* storage areas, CCTV monitoring);
- IT Security: implementation of firewalls and other cyber security measures consistent with best practice and any applicable governmental regulations (see Article 5.2.3.5);
- Information Technology (IT) infrastructure: implementation of a data and information management system (e.g. LIMS), central server/intranet which allows secure data handling (see Article 5.2.3.5).
- List of actual and proposed instrumental resources and equipment, including year of purchase and conditions for technical support (e.g. contract/access to instrument manufacturer maintenance services);
- List of validated Initial Testing Procedures and Confirmation Procedures, including target Analytes and Limits of Detection (LODs), Limits of Identification (LOIs) and, where applicable, Limits of Quantification (LOQs) and Measurement Uncertainties (MU);
- Status of method development and validation, including, at minimum, all mandatory Analytical Methods and method validation reports (if completed);
- List of available Reference Materials and Reference Collections, or plans to acquire Reference Materials or obtain Reference Collections;
- Plans to ensure compliance with laboratory independence and impartiality requirements before receiving WADA accreditation (see Article 4.4.2.4);
- List of laboratory sponsors;
- Contract or Memorandum of Understanding with a Laboratory, which will provide mentoring and training for at least the period spanning the probationary phase of accreditation;

*[Comment: Candidate laboratories are encouraged to establish agreement(s) with a Laboratory(-ies) for mentoring and training, at least, up to the end of the probationary phase of accreditation in order to ensure successful preparation towards obtaining the WADA accreditation.*

*An authorization for the candidate laboratory to receive sensitive anti-doping information (e.g. methodological or technological information, Technical Notes) and/or to obtain access to specific, WADA-developed anti-doping tests or materials (e.g. kits, Reference Materials) may be approved by WADA on a case-by-case basis according to the documented roadmap, business plan and the progress made during the accreditation process and subject to the candidate laboratory entering into a confidentiality agreement with WADA and/or the Laboratory(-ies) that will provide the information and/or access to the aforementioned tests and materials.]*

- Status of ISO/IEC 17025 accreditation;
- Description of customs regulations in the host country with respect to the reception

of urine and blood samples, Reference Materials and consumables from abroad and the ability to ship samples outside the country as needed;

- A description of how the principles of the Code of Ethics (Annex A) are integrated into the laboratory Management System. A letter of compliance with the Code of Ethics (Annex A) signed by the laboratory Director shall be provided.

WADA may require an update of this documentation during the process of accreditation.

#### **4.2.2 Payment of Initial Accreditation Fee**

Prior to entering the probationary period, the candidate laboratory shall pay WADA a one-time non-refundable fee to cover the costs related to the initial accreditation process. This fee shall be determined by WADA.

#### **4.2.3 Compliance with the Code of Ethics (Annex A)**

The candidate laboratory shall implement and comply with the provision(s) of the Code of Ethics. Candidate laboratories shall not conduct any anti-doping Analytical Testing activities for *Signatories* or WADA and shall not accept *Samples* directly from individual *Athletes* or from individuals or organizations acting on their behalf.

The Director of the candidate laboratory shall provide the Code of Ethics to all employees and ensure their understanding and compliance with all aspects of the Code of Ethics.

#### **4.2.4 Laboratory Independence and Impartiality**

As a condition to enter the probationary period, the candidate laboratory shall provide documentation to WADA demonstrating that, before obtaining WADA accreditation, they will comply with the requirements of Laboratory independence and impartiality indicated in Article 4.4.2.4.

#### **4.2.5 Pre-Probationary Test and On-Site Assessment**

Prior to entering the probationary period, WADA shall conduct a pre-probationary test (PPT) and on-site assessment of the candidate laboratory at the candidate laboratory's expense. The purpose of this assessment is to obtain information about different aspects of the laboratory's competence and to clarify any issues with regard to the accreditation process, which are relevant for the WADA accreditation.

As part of the PPT, the candidate laboratory shall be required to analyze at least ten (10) blind EQAS samples. The general composition and content of the blind EQAS samples and the evaluation of laboratory EQAS results are described in Sections 6.0 and 7.0, respectively.

The candidate laboratory shall report the results for the PPT blind EQAS samples in ADAMS (in compliance with Article 6.3.1) within a period of twenty (20) days, unless otherwise notified by WADA.



- Upon request, the candidate laboratory shall provide WADA with a Laboratory Documentation Package for selected EQAS samples for which there is an *Adverse Analytical Finding*. Additional data may be required upon WADA's request. This documentation shall be submitted within ten (10) days of WADA's request or as otherwise indicated by WADA;
- For selected EQAS samples with Negative Findings, WADA may request all or a portion of the Initial Testing Procedure data.

After receiving the PPT EQAS results, WADA shall inform the candidate laboratory of the evaluation of its performance and provide guidance for improvement. Corrective actions, if any, shall be conducted and reported by the candidate laboratory to WADA within thirty (30) days, or as otherwise indicated by WADA.

In addition, WADA shall provide an Assessment Report regarding the outcomes of the on-site assessment, including any identified nonconformity(-ies), in order to allow the candidate laboratory to implement the necessary improvements. Corrective actions, if requested by WADA, shall be conducted and reported by the candidate laboratory to WADA within thirty (30) days, or as otherwise indicated by WADA.

The nonconformities identified in the WADA Assessment Report shall be satisfactorily addressed and the recommendations for improvement should be implemented before the candidate laboratory can be accepted as a WADA probationary laboratory. The candidate laboratory's performance in the PPT and on-site assessment will be taken into account in the overall review of the candidate laboratory's application and may affect the timeliness of the candidate laboratory's entry into the probationary phase of accreditation.

The maximum length of time during which a laboratory can remain as a candidate laboratory is three (3) years, unless WADA determines that there are exceptional circumstances that justify an extension of this period.

Upon satisfactory completion of the candidate laboratory requirements (as per Article 4.2), as determined by the LabEG, a candidate laboratory enters the probationary phase of WADA accreditation as a "WADA probationary laboratory".

### 4.3 Probationary Laboratory for WADA Accreditation

#### 4.3.1 Participating in the WADA EQAS Program

During the probationary period, the laboratory shall successfully analyze at least fifteen (15) blind EQAS samples, distributed over multiple EQAS rounds within a period of twelve (12) months (see Section 6.0 for a description of the EQAS). During this period, WADA shall provide feedback to assist the probationary laboratory to improve the quality of its Analytical Testing process.

The probationary laboratory shall successfully report the results for the blind EQAS samples to WADA in accordance with Article 6.3.1 within a period determined by WADA. The general composition and content of the blind EQAS samples and the evaluation of laboratory EQAS results are described in Sections 6.0 and 7.0, respectively.

#### 4.3.2 Planning and Implementing Research and Development Activities

The probationary laboratory shall develop a plan for its research and development activities in the field of anti-doping science, for the initial three (3)-year period after obtaining WADA accreditation, allocating at least 7% of the operational annual budget expected from activities associated with *Signatories*.

At least two (2) research and development activities shall be initiated and implemented within the probationary period. The research activities can either be conducted by the probationary laboratory alone or in cooperation with other Laboratories or other research organizations.

*[Comment: The validation or implementation of established anti-doping methods with only minor adjustments, or repetition of research previously published or presented by others, is not sufficient to be considered as a research and development activity.]*

As part of its laboratory monitoring activities, WADA may request documented evidence of the research and development activities in the field of anti-doping science implemented by the probationary laboratory.

#### 4.3.3 Planning and Implementing Sharing of Knowledge

During the probationary period, the probationary laboratory shall demonstrate its willingness and ability to collaborate and share knowledge with other Laboratories. A description of this sharing of knowledge is provided in the Code of Ethics (Annex A).

#### 4.3.4 Compliance with the Code of Ethics (Annex A)

The probationary laboratory shall implement and comply with the provision(s) of the Code of Ethics. Probationary laboratories shall not conduct any anti-doping Analytical Testing activities for *Signatories* or WADA and shall not accept *Samples* directly from individual *Athletes* or from individuals or organizations acting on their behalf.

The Director of the probationary laboratory shall provide the Code of Ethics to all

employees and ensure their understanding and compliance with all aspects of the Code of Ethics.

#### **4.3.5 Obtaining ISO/IEC 17025 Accreditation by the Laboratory**

Before *WADA* grants accreditation, the probationary laboratory shall obtain ISO/IEC 17025 accreditation from an Accreditation Body, with primary reference to the interpretation and application of the ISO/IEC 17025 requirements to the analysis of *Samples* (see Section 5.0). The Accreditation Body shall be an International Laboratory Accreditation Cooperation (ILAC) full member that is a signatory to the ILAC Mutual Recognition Arrangement (ILAC MRA).

The probationary laboratory shall prepare and establish the required documentation and Management System according to the requirements of ISO/IEC 17025 applicable to the analysis of *Samples* (see Section 5.0). Based on this, the laboratory shall initiate and prepare for the accreditation process by consulting with an Accreditation Body. The probationary laboratory shall correct and document any identified nonconformities with the ISO/IEC 17025 standard within the defined timelines.

The Accreditation Body should send a summary of the Assessment Report and any corrective/preventive action documentation addressing nonconformities, in English or French, to *WADA*. Should the probationary laboratory prefer to send the information directly to *WADA*, the laboratory shall do so within a reasonable timeline.

The ISO/IEC 17025 accreditation shall be obtained before the end of the probationary period. This is a critical and mandatory pre-requisite for obtaining *WADA* accreditation.

#### **4.3.6 Analytical Testing Procedures**

Before *WADA* grants accreditation, probationary laboratories shall provide documentation to *WADA* demonstrating that all mandatory Test Methods (e.g. GC/C/IRMS, hGH, GHRF and EPO methods) have been validated and included in the Laboratory's Scope of ISO/IEC 17025 accreditation.

#### **4.3.7 Laboratory Independence and Impartiality**

Before *WADA* grants accreditation, probationary laboratories shall provide documentation to *WADA* demonstrating compliance with the requirements of Laboratory independence and impartiality established in Article 4.4.2.4.

#### **4.3.8 Professional Liability Insurance Coverage**

Before *WADA* grants accreditation, probationary laboratories shall provide documentation to *WADA* demonstrating that professional liability risk insurance coverage has been obtained to cover liability of no less than two (2) million USD annually.

## 4.4 WADA-Accredited Laboratory

### 4.4.1 Obtaining WADA accreditation

#### 4.4.1.1 WADA Accreditation Assessment - Final Accreditation Test

Once WADA has determined that the laboratory has successfully completed the requirements of the probationary period, and upon request by the probationary laboratory stating its readiness to proceed further, a Final Accreditation Test (FAT) and on-site assessment shall be conducted by WADA. At WADA's discretion, the FAT and on-site assessment may be conducted separately or at the same time. Representative(s) of the Accreditation Body may be invited as observers to the WADA on-site assessment.

As part of the FAT, the probationary laboratory shall analyze a minimum of fifteen (15) blind EQAS samples. The general composition and content of the blind EQAS samples and the evaluation of laboratory EQAS results are described in Sections 6.0 and 7.0, respectively.

Compliance with the defined requirements in the Application of ISO/IEC 17025 to the analysis of *Samples*, the ISL and other WADA Laboratory standards (*Technical Documents*, Technical Letters, Laboratory Guidelines), and the practice and documentation of the laboratory will be assessed. The FAT shall assess both the scientific competence and the capability of the probationary laboratory to manage multiple *Samples*.

Costs associated with the WADA on-site assessment and FAT shall be at the probationary laboratory's expense.

The probationary laboratory shall successfully report the results for the blind EQAS samples in the FAT to WADA in accordance with Article 6.3.1 within seven (7) days of opening the samples, unless otherwise determined by WADA:

- Upon request, the probationary laboratory shall provide WADA with a Laboratory Documentation Package for selected EQAS samples for which there is an *Adverse Analytical Finding*. Additional data may be required upon WADA's request. This documentation shall be submitted within ten (10) days of WADA's request or as otherwise indicated by WADA;
- For EQAS samples with Negative Findings, WADA may request all or a portion of the Initial Testing Procedure data.

After receiving the FAT EQAS results, WADA shall inform the probationary laboratory of the evaluation of its performance. Corrective actions, if any, shall be conducted and reported by the probationary laboratory to WADA within thirty (30) days, or as otherwise indicated by WADA.

WADA shall provide an Assessment Report with the outcomes of the accreditation assessment, including any identified nonconformities in order for the probationary laboratory to implement the necessary improvements. Corrective actions, if any, shall be conducted and reported by the probationary laboratory to WADA within thirty (30) days, or as otherwise indicated by WADA. The nonconformities identified in the FAT EQAS and the Assessment Report shall be satisfactorily addressed by the laboratory and the recommendations for improvement should be implemented before accreditation can be granted.

#### **4.4.1.2 WADA Recommendation for Accreditation**

Based on the relevant documentation received from the probationary laboratory, the Assessment Report(s) from WADA and from the relevant Accreditation Body, the LabEG shall evaluate the probationary laboratory's progress in meeting all the requirements outlined in Articles 4.3 and 4.4.1.1.

Once all accreditation requirements have been satisfactorily met by the probationary laboratory, the LabEG will submit its recommendation that the laboratory be granted WADA accreditation to the WADA Executive Committee for approval.

However, if following the FAT and on-site assessment, and the review of any resulting Corrective Action Reports submitted by the probationary laboratory, the LabEG determines that the probationary laboratory should not be accredited, the laboratory will have a maximum of six (6) additional months to correct and improve any pending nonconformity(-ies). The provision of documentation, the analysis of additional EQAS samples and/or an additional assessment (on-site, remotely or as a documentary audit, as determined by WADA), may be required and conducted at the probationary laboratory's expense. A probationary laboratory that fails to provide satisfactory improvements, as determined by the LabEG, after six (6) months may be required to renew its candidacy as described in Article 4.2 or to re-start the probationary phase of accreditation in accordance with Article 4.3.

Once a laboratory becomes a WADA-accredited laboratory, the new Laboratory shall, for a period of one (1) year, obtain a second opinion from an(other) Laboratory(-ies) before reporting any *Adverse Analytical Finding* or *Atypical Finding*. WADA may extend this requirement to obtain a second opinion beyond one (1) year.

#### **4.4.1.3 Issuing and Publishing of WADA Accreditation Certificate**

An Accreditation Certificate signed by a duly authorized representative of WADA shall be issued in recognition of the WADA accreditation. Such Accreditation Certificate shall specify the name of the Laboratory and the period for which the Accreditation Certificate is valid. Accreditation

Certificates may be issued after the effective date, with retroactive effect. A list of WADA-accredited laboratories shall be published on WADA's website.

#### 4.4.2 Maintaining WADA Accreditation

In order to maintain WADA accreditation, a Laboratory shall comply with the following requirements.

##### 4.4.2.1 Maintain ISO/IEC 17025 Accreditation

The Laboratory shall maintain accreditation to ISO/IEC 17025, with primary reference to the analysis of *Samples* (Section 5.0), granted by a relevant Accreditation Body, which is an ILAC full member and signatory to the ILAC MRA for testing activities as defined in ISO/IEC 17025.

##### 4.4.2.2 Flexible Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation<sup>3</sup>

A Laboratory may modify or add Analytes to Analytical Testing Procedures, which are included within its Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation or develop new Analytical Testing Procedure(s) that involve technology already included within the Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation, without the need for approval by the Accreditation Body that provides the ISO/IEC 17025 accreditation of that Laboratory.

*[Comment: The flexible system of ISO/IEC 17025 Laboratory accreditation shall be based on the overall assessment by the Accreditation Body of the demonstrated competence of the Laboratory in the implementation of Laboratory processes and procedures when following a Flexible Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation system. The flexible system of ISO/IEC 17025 Laboratory accreditation is important to ensure that Laboratories can adapt their Analytical Testing Procedures to the detection of new Prohibited Substances or Prohibited Methods, as well as to the application of new technical and scientific developments in Analytical Testing for Doping Control.]*

The Laboratories are not eligible to apply a Flexible Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation to the analysis of *Samples* in the following scenarios:

- New Analytical Testing Procedures: Any Analytical Testing Procedure, which is new to the field of anti-doping analysis, shall be approved as Fit-for-Purpose by WADA prior to implementation by any Laboratory. WADA shall use whatever means deemed appropriate, including formal consultations with scientific expert working groups, publication(s) in peer-reviewed scientific journal(s), or participation in an inter-laboratory collaborative study or WADA-organized EQAS round to evaluate whether the test is Fit-for-Purpose prior to providing approval. Before applying such a new Analytical Testing Procedure to the analysis of *Samples*, a

---

<sup>3</sup> See ILAC-G29/06:2020 "Guidelines for harmonization of scopes of ISO/IEC 17025 accreditation of WADA anti-doping laboratories".

Laboratory shall obtain an extension of the Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation by the relevant Accreditation Body and may be required to successfully participate in a WADA EQAS, if available;

- WADA-specific Analytical Testing Procedures: WADA may require an extension of the Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation to include specific Analytical Testing Procedures before application to the analysis of Samples, even if the analytical technique involved is already incorporated in the Laboratory's Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation. WADA will communicate to the Laboratories and to the Accreditation Bodies which Analytical Testing Procedures are included in this category. In such cases, the Analytical Testing Procedure shall be validated by the Laboratory. The Laboratory may also be required to successfully participate in an inter-laboratory collaborative study or WADA-organized EQAS round in order to obtain an extension to the Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation by a relevant Accreditation Body before introducing the Analytical Testing Procedure to the analysis of Samples. However, once included within the scope, limited changes to these Analytical Testing Procedures may be allowed within the boundaries of a Flexible Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation. Nonetheless, this flexibility does not allow the Laboratories to introduce new Analytes within these Analytical Testing Procedures if specific method performance and compliance decision criteria (e.g. *Decision Limits*) are needed and those criteria are not yet defined in an applicable *Technical Document* (e.g. new target compound(s) for GC/C/IRMS analysis).

Inclusion of an Analytical Testing Procedure within the Laboratory's Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation establishes that the Analytical Testing Procedure is Fit-for-Purpose, and the Laboratory shall not be required to provide Analytical Method validation documentation or EQAS performance data in support of an analytical finding.

Laboratories are expected to include Analytical Testing Procedures within their Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation prior to application to the analysis of Samples. However, under exceptional circumstances, a Laboratory may apply a method, which has been validated in accordance with applicable *Technical Document(s)*, *Technical Letter(s)* or Laboratory Guidelines, to the analysis of Samples before inclusion into the Laboratory's Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation. However, in such cases, the Laboratory does not automatically benefit from the presumption that the method is Fit-for-Purpose, as would otherwise be the case if the Analytical Testing Procedure is included within the Laboratory's Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation. Consequently, any *Adverse Analytical Finding* reported by applying a Test Method, which is not within the Laboratory's Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation, may require the

Laboratory to provide method validation documentation or EQAS performance data in support of that *Adverse Analytical Finding*.

*[Comment: Laboratories shall not apply a WADA-specific Analytical Testing Procedure to the analysis of Samples until such method is included in the Laboratory's Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation.]*

#### 4.4.2.3 **Participate in the WADA EQAS Program**

Laboratories are required to participate in the WADA EQAS on a continuous basis and meet the performance requirements of the EQAS as described in Section 6.0.

#### 4.4.2.4 **Laboratory Independence and Impartiality**

The Laboratory shall be administratively and operationally independent from any organization that could exert undue pressure on the Laboratory and affect the impartial execution of its tasks and operations <sup>4</sup>.

In order to be administratively independent, the Laboratory cannot be administered by, connected or subject to an *Anti-Doping Organization*, sport organization or government Ministry of Sport or other government body responsible for sport performance, including their Board Members, staff, Commission Members or officials. This is necessary to avoid potential conflicts of interest and ensure full confidence in the Laboratory's competence, impartiality, judgment and operational integrity, in compliance with ISO/IEC 17025.

In order to be operationally independent, the Laboratory shall manage its own affairs without hindrance, interference or direction from any *Person*. The Laboratory shall, without limitation, control: the allocation of its budget, the procurement of equipment and other resources, Laboratory personnel decisions, the research conducted by the Laboratory and all *Sample Analytical Testing* and reporting of results.

The Laboratory shall have a dedicated budget allowing the implementation of an efficient approval process for the timely procurement of necessary Reference Materials, reagents, consumables and essential equipment, as well as independent Laboratory management decisions concerning the recruitment, retention and training of staff, participation in scientific meetings and symposia, etc. This does not prevent the Laboratory from receiving research grants or other financial support from their host organization (e.g.

---

<sup>4</sup> Laboratories shall comply with these requirements of administrative and operational independence by 1 January 2022, unless otherwise approved by *WADA*.



university, hospital, public institution), *Anti-Doping Organizations*, sport organizations, government, or other sponsors, while following applicable accounting regulations in connection with the receipt and management of those funds.

In accordance with ISO/IEC 17025, the Laboratory shall be a legal entity, or a defined part of a legal entity, which is legally responsible for its activities.

#### **4.4.2.5 Document Compliance with the *WADA Laboratory Code of Ethics***

The Laboratory shall annually provide to *WADA* a letter of compliance with the provisions of the Code of Ethics, signed by the Laboratory Director. All staff employed at the Laboratory, permanent or temporary, shall also read, agree to and sign the Code of Ethics. The Laboratory may be asked to provide documentation of compliance with the provisions of the Code of Ethics.

The Laboratory shall establish a system requiring Laboratory staff to report any alleged breaches of the Code of Ethics to the Laboratory Director, which the Laboratory Director shall report to *WADA*. However, if Laboratory staff suspect that the Laboratory Director may have breached the Code of Ethics, the Laboratory staff shall report the alleged breaches of the Code of Ethics directly to *WADA*. The Laboratory Director and/or the Laboratory's host organization and/or *WADA*, as applicable, shall immediately and thoroughly investigate any alleged breach of the Code of Ethics.

If the Laboratory's investigation determines that a breach of the Code of Ethics occurred, the Laboratory Director and/or the Laboratory's host organization shall immediately inform *WADA* of the results of the investigation and the disciplinary actions taken. *WADA* may also request further sanctions or implement sanctions as a result of its own investigations. Sanctions may range from a personal reprimand to the expulsion of the implicated Laboratory staff member(s), the reporting of the breach to the pertinent authorities (e.g. law enforcement) or the Suspension or Revocation of the Laboratory's *WADA* accreditation.

#### **4.4.2.6 Document Implemented Research and Development Activities**

The Laboratory shall maintain a plan for research and development in the field of anti-doping science, including an annual budget in this area of at least 7% of the total annual operational budget allocated to activities associated with *Signatories*.

The Laboratory should document the publication of results of the research in relevant scientific papers in the peer-reviewed literature (at least one publication every two (2) years). The list of scientific papers shall be made available to *WADA* upon request. The Laboratory may also demonstrate a

research program by documenting successful or pending applications for research grants [at least one (1) application submitted every three (3) years].

*[Comment: The validation or implementation of established anti-doping methods with only minor adjustments, or repetition of research previously published or presented by others, is not sufficient to be considered as a research and development activity.]*

The Laboratory shall supply an annual progress report to WADA documenting research and development results in the field of anti-doping science. The Laboratory shall also relate research and development plans for the following year.

#### **4.4.2.7 Document Implemented Sharing of Knowledge**

The Laboratory shall demonstrate its willingness and ability to share knowledge with other Laboratories. The Laboratory shall disseminate the results of its research and development activities to other Laboratories. The Laboratory should make at least one (1) annual contribution to an anti-doping symposium or conference. Laboratories are encouraged to participate in collaborative research projects with other Laboratories, and to exchange experience, protocols, arrange for visits of specialists and provide training to other Laboratories and probationary laboratories in specific areas of Analytical Testing.

The Laboratory shall supply an annual report on sharing of knowledge with other Laboratories to WADA. A description of sharing of knowledge is provided in the Code of Ethics (Annex A).

#### **4.4.2.8 Maintain Professional Liability Insurance Coverage**

Laboratories shall provide documentation to WADA including evidence that professional liability risk insurance coverage is maintained of no less than two (2) million USD annually (for example, evidence of timely payment of applicable fees and premiums).

#### **4.4.2.9 Providing renewed letter(s) of support**

Letter(s) of support, as described in Article 4.1.3, from *Signatories* shall be provided to WADA every two (2) years confirming three (3) years of support or unless otherwise approved by WADA.

#### **4.4.2.10 Maintain Minimum Number of Samples**

In order to maintain proficiency in Analytical Testing, Laboratories are required to analyze a minimum of 3,000 *Samples* provided annually by Code-compliant *Anti-Doping Organizations* (as determined by WADA) or as otherwise approved by WADA.

*[Comment: To determine the minimum number of Samples, each urine Sample, blood Sample and ABP blood Sample analyzed by the Laboratory shall count as an individual Sample.]*

WADA will monitor the number of *Samples* tested by the Laboratory. If the number of *Samples* falls below 3,000 per year, the Laboratory's WADA accreditation may be suspended in accordance with Article 4.6.4.1.2.

It is recognized that specific circumstances may affect a Laboratory's ability to analyze a minimum of 3,000 *Samples* annually, such as when an *Anti-Doping Organization* is declared non-compliant with the *Code* by WADA, or when the Laboratory is not operational for the full calendar year. In such cases, WADA shall require that the Laboratory implement measures to maintain proficiency in *Analytical Testing*, for example by strengthening its internal Quality Assurance Scheme (iQAS) and internal audits program. WADA may also provide additional EQAS samples and/or conduct a documentary audit and/or an on-site or remote (on-line) assessment, at its discretion, in order to assess the status of the Laboratory's operations.

#### **4.4.2.11 Publication of Laboratory Analytical Testing Procedures, services and fees**

Laboratories shall report and maintain in ADAMS an up-to-date list of Analytical Testing Procedures and services, including standard prices, to assist *Anti-Doping Organizations* in developing Test Distribution Plans. Upon request by an *Anti-Doping Organization*, Laboratories should cooperate with the *Anti-Doping Organization* by providing other relevant information regarding *Testing* plans (e.g. Laboratory analytical capabilities).

#### **4.4.2.12 Participating in WADA / Accreditation Body Re-assessments and Continuous Assessments during the Accreditation Cycle**

- Accreditation Body Re-assessment and/or Continuous Assessment during the Accreditation Cycle

The assessment team shall include at least one ISL-trained assessor selected by the Accreditation Body for the assessment/re-assessment.

The relevant Accreditation Body should send copies of a summary of the Assessment Report, in English or French, as well as the Laboratory responses in a timely fashion to WADA. Should the Laboratory prefer to provide the Assessment Report summary directly to WADA, it shall do so within thirty (30) days from receiving the Accreditation Body's Assessment Report.

The Laboratory shall provide WADA with an updated copy of the ISO/IEC 17025 Certificate and Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation as soon as it is obtained from the Accreditation Body.

- WADA Laboratory Assessment

*WADA* reserves the right to conduct documentary audits as well as inspect and assess the Laboratory through on-site or remote (on-line) assessments at any time, at *WADA*'s expense. The notice of the *WADA* assessment will be made in writing to the Laboratory Director. In exceptional circumstances, and at *WADA*'s discretion, the assessment may be unannounced.

As part of an announced or unannounced Laboratory assessment, *WADA* retains the right to request copies of Laboratory documentation and/or request Further Analysis of selected "A" and/or "B" *Samples* either on-site or in a Laboratory(-ies) chosen by *WADA*.

## 4.5 Removal of *Samples* by *WADA*

### 4.5.1 Removal of *Samples* for Analysis or Further Analysis

Within the context of an investigation or Laboratory performance monitoring activity (for example, during an on-site *WADA* Laboratory assessment), *WADA*, initially at its expense, may remove *Sample(s)* from a Laboratory in order to conduct Further Analysis, or analysis of the *Sample* if the analytical results for that *Sample* have not yet been reported, for the purpose described in *Code* Article 6.2. In such cases, *WADA* shall notify the Testing Authority, which shall retain ownership of the *Sample(s)* pursuant to the Article 10.1 of the *International Standard* for *Testing* and Investigations (ISTI). Notwithstanding the aforementioned, *WADA* shall retain the right to request analysis or Further Analysis, at its expense, as permitted by *Code* Article 6.6.

*[Comment: If Laboratory nonconformities are revealed with respect to the Analytical Testing of any *Sample*, *WADA* retains the right to recover the expenses incurred in connection with the analysis or Further Analysis of the *Samples* from the Laboratory.]*

*WADA* may delegate an observer to monitor the removal of the *Samples*, which shall be implemented in accordance with *WADA*'s instructions. During the removal of *Samples*, *WADA* shall be responsible for maintaining proper *Sample* chain of custody documentation and the safety and integrity of the *Samples* until receipt by the other Laboratory(-ies).

*WADA* may also require that the Laboratory transfer the *Samples*. In such situations, the Laboratory shall be responsible for maintaining proper chain of custody documentation for all transferred *Samples* and the safety and integrity of the *Samples* until receipt by the receiving Laboratory(-ies).

In connection with its monitoring of Laboratory performance, *WADA* may direct Further Analysis of a *Sample* which has resulted in a *Code* Article 2.1 anti-doping rule violation charge without consent of the *Athlete* or approval from a hearing body as provided in *Code* Article 6.5, provided that the analytical result from that Further Analysis cannot be used against the *Athlete* (for example, re-analysis of *Samples* which a Laboratory

has reported as *Adverse Analytical Findings* when the Laboratory has been determined to have reported False *Adverse Analytical Findings* using the same Analytical Method).

#### 4.5.2 Removal of Samples for Laboratory Quality Assessment

WADA may also direct the re-analysis of anonymized Samples, which have met the conditions described in Article 5.3.12, for purposes of Laboratory quality assurance and education, including the implementation of a system of transfer of Samples reported as Negative Findings between Laboratories. In this regard, the number of Samples directed by WADA for re-analysis may vary.

*[Comment: A transfer of Samples with Negative Findings shall apply only to Samples collected by Signatories.]*

### 4.6 WADA Monitoring of Accreditation Status

WADA shall regularly review the compliance of Laboratories with the requirements listed in the ISL and related *Technical Documents* and Technical Letters. In addition, WADA shall also conduct an annual review of EQAS results and of relevant routine Analytical Testing issues reported to WADA by stakeholders to assess the overall performance of each Laboratory and to decide its accreditation status.

#### 4.6.1 Maintenance of WADA Accreditation

Compliance with all the requirements established in Article 4.4.2, including satisfactory performance by a Laboratory in the EQAS and in routine Analytical Testing (see Sections 6.0 and 7.0), as determined by WADA, is a critical requirement for the maintenance of the Laboratory's WADA accreditation.

#### 4.6.2 Re-accreditation Costs

On an annual basis, WADA will invoice the Laboratory for a portion of the costs associated with the WADA re-accreditation process.

#### 4.6.3 Issuing and Publication of Accreditation Certificate

On an annual basis, when maintenance of accreditation is approved, the Laboratory shall receive a WADA Accreditation Certificate, signed by a duly authorized representative of WADA, which is issued in recognition of such accreditation. The Accreditation Certificate shall specify the name of the Laboratory and the time period for which the Accreditation Certificate is valid. WADA Accreditation Certificates may be issued after the effective date, with retroactive effect. The list of WADA-accredited Laboratories is maintained on WADA's website.

#### 4.6.4 Withdrawal of WADA Accreditation

A Laboratory's WADA accreditation may be suspended or revoked, or subject to an Analytical Testing Restriction, whenever the Laboratory fails to comply with the ISL and/or Technical Documents and/or Technical Letters, or where the Suspension, Revocation or Analytical Testing Restriction is otherwise required in order to protect the integrity of the Samples, the Analytical Testing process or the interests of the Anti-Doping Community.

The imposition of an Analytical Testing Restriction or the Suspension of a Laboratory's WADA accreditation should not imply the automatic withdrawal of its ISO/IEC 17025 accreditation. The status of the Laboratory's ISO/IEC 17025 accreditation is to be independently assessed by the relevant Accreditation Body.

##### 4.6.4.1 Suspension of Accreditation and Analytical Testing Restriction

The Chairman of the WADA Executive Committee may suspend a Laboratory's WADA accreditation or impose an Analytical Testing Restriction against a Laboratory if WADA identifies a noncompliance with the ISL and/or Technical Documents and/or Technical Letters based on the Laboratory's performance during the EQAS or during routine Analytical Testing.

The Laboratory's WADA accreditation shall be subject to a Suspension and not to an Analytical Testing Restriction, as determined by the LabEG, when the sanction imposed to the Laboratory impacts Analytical Methods or target Analytes that are included in the Laboratory's standard In-Competition or Out-of-Competition Analytical Testing menus, because it would affect the analysis of all respective urine and/or blood Samples received by the Laboratory.

*[Comment: If WADA determines that the noncompliance(s) leading to the Suspension of the Laboratory's WADA accreditation or to the imposition of an Analytical Testing Restriction against the Laboratory does not affect the Laboratory's ability to analyze blood Samples for the ABP or to operate as an APMU, then the Laboratory may, at WADA's discretion, continue operating in such a capacity. In such cases, WADA will inform the Laboratory accordingly.]*

##### 4.6.4.1.1 Suspension of Accreditation and Analytical Testing Restriction – No Disciplinary Proceedings

In the event that a Laboratory has accumulated the maximum allowed number of penalty points for the EQAS and/or Analytical Testing (as determined by the application of the Points Scale Table in Article 7.3), or if a Laboratory has reported a False Adverse Analytical Finding with Consequences for an Athlete, the LabEG shall make a recommendation to the Chairman of the WADA Executive Committee that the Laboratory be subject to an Analytical Testing Restriction,

Suspension or Revocation, as applicable and as determined by the LabEG.

If the LabEG recommends to the Chairman of the *WADA* Executive Committee that the Laboratory be subject to an Analytical Testing Restriction or Suspension when the specific above-mentioned nonconformities are present, the Laboratory may not challenge the recommendation of the LabEG before the Disciplinary Committee pursuant to Article 4.6.4.5 at any time. However, in the event that the Chairman of the *WADA* Executive Committee imposes an Analytical Testing Restriction or a Suspension against the Laboratory pursuant to this Article 4.6.4.1.1, the Laboratory may appeal the decision of the Chairman of the *WADA* Executive Committee to *CAS* in accordance with Article 4.6.4.7.

Notwithstanding the above, if the LabEG recommends the Revocation of a Laboratory's *WADA* accreditation in situations where the Laboratory has accumulated the maximum allowed number of penalty points for the EQAS and/or Analytical Testing (as determined by the application of the Points Scale Table in Article 7.3) or where the Laboratory reports a *False Adverse Analytical Finding* that results in *Consequences* for an *Athlete*, the Laboratory may challenge the LabEG's recommendation before the Disciplinary Committee in accordance with Article 4.6.4.5.

#### 4.6.4.1.2 Analytical Testing Restriction and Suspension or Revocation of Accreditation – Disciplinary Proceedings.

The LabEG may also recommend to the Chairman of the *WADA* Executive Committee that a Laboratory be subject to an Analytical Testing Restriction or a Suspension or Revocation of its *WADA* accreditation even if the Laboratory has not reported a *False Adverse Analytical Finding* with *Consequences* for an *Athlete* or has not attained the maximum number of penalty points detailed in the Points Scale Table in Article 7.3, but where the Laboratory's other Analytical Testing failure(s) and/or other identified nonconformities (as described in Articles 4.6.4.2 and 4.6.4.3, as applicable) otherwise justifies that such action be taken to ensure the full reliability and accuracy of Analytical Testing and the accurate reporting of test results.

Prior to commencing disciplinary proceedings in accordance with Article 4.6.4.5, and if requested by the Laboratory, the LabEG shall hold a resolution facilitation session with the Laboratory as described in Article 4.6.4.4, at the conclusion of which the Laboratory may accept the LabEG's recommendation and the terms of the LabEG's Analytical Testing Restriction or Suspension. As indicated in Article 4.6.4.4, the

Chairman of the WADA Executive Committee must approve any agreement between the Laboratory and the LabEG regarding the Laboratory's accreditation status and the terms of its Analytical Testing Restriction or Suspension.

However, if the Laboratory does not accept the LabEG's recommendation and/or terms for the Analytical Testing Restriction or Suspension following the resolution facilitation process, as per Article 4.6.4.4, the Laboratory may challenge the LabEG's recommendation to the Disciplinary Committee and disciplinary proceedings will be conducted in accordance with Article 4.6.4.5.

In such circumstances, the LabEG may, on the basis of the seriousness of the Laboratory's Analytical Testing failures and/or other identified nonconformities, recommend to the Chairman of the WADA Executive Committee that the Laboratory:

- May continue its Analytical Testing activities pending the outcome of the Laboratory's appeal to the Disciplinary Committee; or
- Be immediately subject to a provisional Analytical Testing Restriction or that its WADA accreditation be subject to an immediate Provisional Suspension pending the outcome of the disciplinary proceedings. In such cases, a decision by the Chairman of the WADA Executive Committee to impose a Provisional Suspension or subject the Laboratory to a provisional Analytical Testing Restriction shall not be subject to appeal by the Laboratory.

However, should the Laboratory be immediately subject to a provisional Analytical Testing Restriction or should its WADA accreditation be subject to a Provisional Suspension, the proceedings before the Disciplinary Committee should be conducted within forty-five (45) days of the date when the provisional Analytical Testing Restriction or the Provisional Suspension of the Laboratory's WADA accreditation was imposed.

#### 4.6.4.2 Noncompliances with the ISL

Noncompliances with the ISL that may lead to an Analytical Testing Restriction or Suspension include, but are not limited to:

- Suspension, or withdrawal of ISO/IEC 17025 accreditation;
- Failure to establish and/or maintain administrative and operational independence as described in Article 4.4.2.4;
- Repeated reporting of False *Adverse Analytical Findings* and/or False Negative Findings:

*[Comment: LabEG recommendations are made in consideration of the number of*



*false analytical findings reported by the Laboratory, irrespective of the total number of penalty points accumulated during this period (i.e. after consideration of any applicable penalty point deductions) or whether or not the Laboratory has satisfactorily corrected the noncompliances.]*

- The reporting of two (2) or more independent<sup>5</sup> False Adverse Analytical Findings per EQAS round; or
  - The reporting of three (3) or more independent<sup>5</sup> False Adverse Analytical Findings, including EQAS and routine Analytical Testing, per twelve (12)-month period; or
  - The reporting of three (3) or more independent<sup>5</sup> False Negative Findings per EQAS round; or
  - The reporting of four (4) or more independent<sup>5</sup> False Negative Findings, including EQAS and routine Analytical Testing, per twelve (12)-month period; or
  - Any combination of four (4) or more independent<sup>5</sup> False Adverse Analytical Findings and False Negative Findings, including EQAS and routine Analytical Testing, per twelve (12)-month period.
- Failure to implement a *Technical Document* or Technical Letter by the effective date without prior approval by WADA;
  - Failure to comply with any of the requirements or standards listed in the ISL and/or *Technical Documents* and/or Technical Letters;
  - Serious and repeated noncompliances with results reporting timelines (see Article 5.3.8.4);
  - Failure to take appropriate corrective action after an unsatisfactory performance during routine Analytical Testing or in a blind EQAS or double-blind EQAS round;
  - Failure to take appropriate corrective action for ISL and/or *Technical Document* and/or Technical Letter noncompliance(s) identified from WADA Laboratory assessment(s);
  - Failure to cooperate with WADA or the relevant Testing Authority or Results Management Authority in providing documentation;
  - Noncompliance(s) with the Code of Ethics;
  - Laboratory staff and/or management issues, including but not limited to:

---

<sup>5</sup> Independent analytical findings are produced by different and unrelated root causes and based on a satisfactory Root Cause Analysis investigation, as determined by the LabEG.

- Major changes in senior Laboratory management positions (e.g. Laboratory Director, Quality Manager) without proper and timely notification to WADA;
- Failure to appoint a permanent Laboratory Director or other senior management positions (e.g. Quality Manager) within a reasonable timeline;
- Failure to guarantee the competence and/or proper training of scientific staff including, for example, the qualification of analysts as Certifying Scientists and Laboratory Supervisory Personnel (see Articles 5.2.2.3 and 5.2.2.4);
- Significant loss or lack of experienced staff (e.g. Certifying Scientists) that affects, as determined by WADA, the Laboratory's ability to ensure the full reliability and accuracy of Analytical Testing and reporting of test results;
- Loss of sufficient Laboratory support and resources that affects, as determined by WADA, the quality and/or viability of the Laboratory;
- Failure to analyze the minimum number of Samples indicated in Article 4.4.2.10; or
- Failure to cooperate in any WADA enquiry in relation to the activities of the Laboratory.

#### 4.6.4.3 Revocation of Accreditation

The WADA Executive Committee shall revoke the WADA accreditation of any Laboratory if it determines that Revocation is necessary to ensure the full reliability and accuracy of Analytical Testing and the accurate reporting of analytical test results.

The LabEG shall recommend the Revocation of a Laboratory's WADA accreditation based on, but not limited to, the following noncompliance(s):

- Repeated reporting of *False Adverse Analytical Findings* or repeated failure to take appropriate corrective action after the reporting of a *False Adverse Analytical Finding*;

*[Comment: The repeated reporting of False Adverse Analytical Findings with Consequences for an Athlete(s) shall lead to the Revocation of the Laboratory's WADA accreditation, irrespective of whether or not those findings were independent as described in Article 4.6.4.2.]*

- Repeated reporting of False Negative Findings or repeated failure to take appropriate corrective action after the reporting of False Negative Finding(s);
- Repeated suspensions of ISO/IEC 17025 accreditation or Suspensions of

WADA accreditation or repeated impositions of Analytical Testing Restrictions against the Laboratory;

- Failure to correct a noncompliance with any of the requirements or standards listed in the ISL and/or *Technical Documents* and/or Technical Letters by the end of the Suspension period or at the end of an extension of the Suspension period in accordance with Article 4.6.6.1;
- Repeated failure to comply with the ISL and/or *Technical Documents* and/or Technical Letters;
- Serious Laboratory noncompliance(s) with the ISL and/or *Technical Documents* and/or Technical Letters identified, for example, during WADA Laboratory assessments, by documented client complaints or through other enquiries or investigations conducted by WADA;
- Repeated failure to take appropriate corrective action following unsatisfactory performance either in routine Analytical Testing or in a blind EQAS or double-blind EQAS round;
- Repeated failure to take appropriate corrective action following ISL and/or *Technical Document* and/or Technical Letter noncompliance(s) identified from WADA Laboratory assessment(s);
- Repeated failure to analyze the minimum number of *Samples* indicated in Article 4.4.2.10;
- Continuous, serious Laboratory staff and/or management issues (e.g. continuous turnover of qualified staff affecting Laboratory expertise and competence, inadequate training, repeated failure to train and qualify an appropriate number of analysts as Certifying Scientists);
- Failure to cooperate with WADA or any relevant Testing Authority or Results Management Authority during a period of Suspension or following the imposition of an Analytical Testing Restriction;
- Analysis of *Samples* from *Signatories* in violation of a Suspension or Analytical Testing Restriction decision;
- A serious or repeated violation(s) of the Code of Ethics;
- Conviction of any key personnel for any criminal offence that is determined by WADA to impact the operations of the Laboratory;
- Repeated and/or continuous failure to cooperate in any WADA inquiry in relation to the activities of the Laboratory;
- Failure to establish and/or maintain administrative and operational independence, as described in Article 4.4.2.4, during the Suspension period;
- Loss of support which significantly affects the quality and/or viability of the

Laboratory; and

- Any other cause that materially affects the ability of the Laboratory to ensure the full reliability and accuracy of Analytical Testing and the accurate reporting of test results.

If the Laboratory does not accept the LabEG's recommendation for Revocation either following the resolution facilitation session (if held pursuant to Article 4.6.4.4) or otherwise, the LabEG shall recommend to the Chairman of the WADA Executive Committee that the Laboratory's WADA accreditation be immediately subject to a Provisional Suspension pending the outcome of the disciplinary proceedings conducted pursuant to Article 4.6.4.5.

In such cases, a decision by the Chairman of the WADA Executive Committee to impose a Provisional Suspension against the Laboratory shall not be subject to appeal by the Laboratory. However, should the Laboratory be immediately subject to a Provisional Suspension, the proceedings before the Disciplinary Committee should be conducted within forty-five (45) days of the date when the Provisional Suspension of the Laboratory's WADA accreditation was imposed.

#### **4.6.4.4 Resolution Facilitation**

Prior to the commencement of Disciplinary Proceedings in accordance with Articles 4.6.4.1.2, 4.6.4.3 and 4.6.4.5, the LabEG, upon request by the Laboratory Director, will hold a resolution facilitation session with the Laboratory Director (via teleconference or other means). During this session, the LabEG shall explain the Laboratory's noncompliances with the ISL and/or Technical Document(s) and/or Technical Letter(s) and offer the Laboratory Director an opportunity to provide further clarification to the LabEG.

During the resolution facilitation session, the Laboratory and the LabEG may come to an agreement regarding the Laboratory's Revocation or the terms and duration of the Suspension of the Laboratory's WADA accreditation or the Laboratory's Analytical Testing Restriction. Any such agreement must be submitted to the Chair of the WADA Executive Committee for approval. Following such approval by the Chair of the WADA Executive Committee, disciplinary proceedings will not be conducted in accordance with Article 4.6.4.5.

If the Laboratory and the LabEG are unable to come to an agreement regarding the Laboratory's Revocation or the terms and duration of the Suspension of the Laboratory's WADA accreditation or the Laboratory's Analytical Testing Restriction during the resolution facilitation session, the procedure indicated in Article 4.6.4.5 shall be followed.

In the case of a LabEG recommendation for Revocation, a resolution facilitation session shall not be available to a Laboratory which is already serving a Suspension or Analytical Testing Restriction.

#### 4.6.4.5 Disciplinary Proceedings

In the event that the Laboratory decides to challenge the LabEG's recommendation to impose an Analytical Testing Restriction or to suspend its WADA accreditation in accordance with Article 4.6.4.1.2 or should a Laboratory's WADA accreditation be subject to Revocation in accordance with Article 4.6.4.3, WADA shall constitute an impartial Disciplinary Committee (DC) in accordance with Article 1 of the Procedural Rules (Annex C). The DC shall be responsible for conducting Disciplinary Proceedings in accordance with the Procedural Rules.

In such circumstances, WADA shall provide the DC with the case file, which shall include the relevant documentation and correspondence related to the Laboratory's Analytical Testing failures or other ISL noncompliances or, where applicable, the circumstances that have resulted in the Laboratory's WADA accreditation being subject to Revocation proceedings. The Laboratory shall be permitted to make written submissions and provide any supporting documents or evidence in accordance with Article 3 of the Procedural Rules (Annex C).

The DC shall issue a recommendation to the Chair of the WADA Executive Committee or, where applicable (e.g. in the case of a Revocation), to the WADA Executive Committee, regarding the action(s) to be taken with regard to the Laboratory's WADA accreditation in accordance with the requirements and procedure described in Article 7 of the Procedural Rules (Annex C).

*[Comment: For the avoidance of doubt, and as indicated in Article 4.6.4.1.1, disciplinary proceedings will not be conducted pursuant to Article 4.6.4.5 in situations where a Laboratory has accumulated the maximum allowed number of penalty points for the EQAS and/or Analytical Testing (as determined by the application of the Points Scale Table in Article 7.3), or if a Laboratory has reported a False Adverse Analytical Finding with Consequence(s) for an Athlete. Instead, and only in the aforementioned circumstances, the Laboratory may appeal any decision of the Chairman of the WADA Executive Committee to impose an Analytical Testing Restriction or to suspend the Laboratory's WADA accreditation directly to CAS in accordance with Article 4.6.4.7.]*

#### 4.6.4.6 Notification of Decision

Upon completion of the procedures indicated in Articles 4.6.4.5 or 7.3, as applicable, and in accordance with the timelines indicated in Article 7 of the Procedural Rules (Annex C), WADA shall provide the Laboratory with written notice of its decision regarding the status of the Laboratory's WADA accreditation. This notice shall state the following:

- 1) That the Laboratory's WADA accreditation has been maintained (including warnings, if applicable); or
- 2) That the Laboratory's WADA accreditation has been suspended or revoked or that an Analytical Testing Restriction has been imposed against the Laboratory.

Such notice shall include:

- The reason(s) for Suspension or Revocation or the imposition of an Analytical Testing Restriction;
- The terms of the Suspension, Revocation, or Analytical Testing Restriction; and
- The period of Suspension or of Analytical Testing Restriction, if applicable.

For proceedings conducted pursuant to Article 4.6.4.5, *WADA* shall also provide the Laboratory with a copy of the DC's recommendation regarding the Suspension or Revocation of the Laboratory's WADA accreditation or the imposition of an Analytical Testing Restriction against the Laboratory.

#### **4.6.4.7 Effective Date and Appeals**

A Suspension or Analytical Testing Restriction is effective immediately upon receipt of notification of the decision.

A Revocation takes effect one (1) month after notification. The Laboratory shall remain under Suspension until such a time when the Revocation becomes effective or pending the outcome of any possible appeal of the Revocation decision by the Laboratory.

A Laboratory may appeal a decision by *WADA* to revoke or suspend its *WADA* accreditation, or to impose an Analytical Testing Restriction, to *CAS* in accordance with *Code* Article 13.7. The Laboratory shall have twenty-one (21) days from the date of receipt of the decision from *WADA* to file an appeal to *CAS*.

#### **4.6.4.8 Public Notice**

*WADA* shall publicly announce a change in a Laboratory's accreditation status on its website as soon as the Laboratory is notified by *WADA* of its decision. In cases of Laboratory Revocation, the public notice shall specify that the Laboratory shall remain under Suspension until the date when the Revocation becomes effective, as determined in Article 4.6.4.7.

*WADA* shall also indicate the terms and length of the Suspension or the Analytical Testing Restriction, as well as the nature of the Laboratory's

noncompliance with the ISL and/or *Technical Document(s)* and/or Technical Letter(s).

WADA's website shall be updated regarding a Laboratory's accreditation status when the Laboratory's WADA accreditation is reinstated following a Suspension or when an Analytical Testing Restriction is lifted.

#### 4.6.5 **Consequences of Suspended or Revoked Accreditation or Analytical Testing Restriction**

##### 4.6.5.1 **Analytical Testing Restriction**

If WADA determines that the noncompliance(s) are limited to a class of *Prohibited Substances* or *Prohibited Methods* or to a specific Analytical Testing Procedure, which are not included in the standard Analytical Testing menu for *In-Competition* or *Out-of-Competition Samples* received by the Laboratory, WADA may impose an Analytical Testing Restriction for that class of *Prohibited Substance(s)* or *Prohibited Method(s)* or for the specific Analytical Testing Procedure in which the noncompliance(s) occurred.

The Laboratory shall inform its clients of the imposed Analytical Testing Restriction and shall subcontract the affected analyses to another Laboratory(-ies) during the period of the Analytical Testing Restriction, as provided in Article 5.2.6. A Laboratory under an Analytical Testing Restriction shall inform WADA of the identity of the relevant Testing Authority(-ies) and the chosen Laboratory(-ies).

If the reason for the Analytical Testing Restriction was related to the reporting of *False Adverse Analytical Finding(s)*, all analyses employing the affected Analytical Testing Procedure(s) shall cease immediately.

The Laboratory shall transfer<sup>6</sup> the following *Samples* ("A" and "B" *Samples*) in the Laboratory's custody, which involve the analysis of the same class of *Prohibited Substances* or *Prohibited Methods* and/or the application of the affected Analytical Testing Procedure(s) subjected to the Analytical Testing Restriction, to another Laboratory(-ies) for the performance of the "A" and, if needed, the "B" Confirmation Procedures (unless otherwise instructed by WADA):

- *Samples*, which had been previously reported as an *Adverse Analytical*

---

<sup>6</sup> The Laboratory under Analytical Testing Restriction shall contact the relevant Testing Authority(-ies) to arrange for the transfer of the relevant *Samples* to subcontracted Laboratory(-ies), chosen by the Testing Authority, within thirty (30) days of being notified of the Analytical Testing Restriction decision. All associated costs shall be borne by the Laboratory under Analytical Testing Restriction.

*Finding* (as requested by WADA);

- *Samples*, which had been opened and were undergoing analysis for the Initial Testing Procedure(s) at the time of the Analytical Testing Restriction decision;
- *Samples* for which, at the time of the Analytical Testing Restriction decision, Initial Testing Procedure(s) had been completed and had produced Presumptive Adverse Analytical Findings requiring Confirmation Procedures, or *Samples* that are the subject of other Confirmation Procedures (e.g. GC/C/IRMS analysis for *Markers* of the steroid profile);
- *Samples* for which the “A” or “B” Confirmation Procedures had been completed, but results of the analysis had not been reported by the Analytical Testing Restriction date, or *Samples* which were undergoing “A” or “B” Confirmation Procedures at the time of the imposition of the Analytical Testing Restriction;
- *Samples* which had been reported as *Adverse Analytical Findings* based on the “A” Confirmation Procedure prior to the imposition of the Analytical Testing Restriction. These *Samples* shall be kept in the Laboratory under proper Laboratory Internal Chain of Custody and appropriate storage conditions. Should a “B” Confirmation Procedure be requested during the period of the Analytical Testing Restriction, both “A” and “B” *Samples* shall be transferred <sup>6</sup> to another Laboratory(-ies) for the “A” Confirmation Procedure to be performed again and for the performance of the “B” Confirmation Procedure, if applicable.

If the Analytical Testing Restriction was caused by the reporting of False Negative Finding(s), and further investigation reveals that other Negative Finding(s) had been reported for *Samples* that are still stored in the Laboratory, the Laboratory shall inform the Testing Authority and WADA. In such cases, both the “A” and “B” containers of the relevant *Samples* shall be transferred <sup>6</sup> to another Laboratory(-ies) for Further Analysis, as determined by WADA. These re-analyses may be applied to the class of *Prohibited Substances* and/or *Prohibited Methods* or to the Analytical Testing Procedure(s) that were associated with the Negative Finding(s), as determined by WADA.

#### **4.6.5.2 Suspension**

A Laboratory whose WADA accreditation has been suspended is ineligible to perform Analytical Testing of *Samples* for any *Signatory*. This provision does not apply when the noncompliance(s) that led to the Suspension do not affect the blood analyses for the *ABP*, as determined by WADA.

- Suspension for Violation of the Code of Ethics

If the reason for the Suspension was related to a violation of the Code of



Ethics (Annex A), all Analytical Testing in the suspended Laboratory shall cease immediately and the Laboratory shall transfer<sup>7</sup> all Samples (both the “A” and “B” Samples) in the Laboratory’s custody to other Laboratory(-ies) chosen by the Testing Authority(-ies).

- Suspension for Reporting of False Adverse Analytical Finding(s)

If the reason for the Suspension was related to the reporting of False Adverse Analytical Finding(s), all Analytical Testing shall cease immediately. In addition, the Laboratory shall transfer<sup>7</sup> the following Samples (“A” and “B” Samples) in the Laboratory’s custody to another Laboratory(-ies) for the performance of the “A” and, if needed, the “B” Confirmation Procedures, unless otherwise instructed by WADA:

- Samples, which had been previously reported as an Adverse Analytical Finding for the same class of Prohibited Substances or Prohibited Methods when applying the same Confirmation Procedure (as requested by WADA);
- Samples for which, at the time of the Suspension decision, Initial Testing Procedure(s) had been completed and had produced Presumptive Adverse Analytical Findings requiring Confirmation Procedures, or Samples that are the subject of other Confirmation Procedures (e.g. GC/C/IRMS analysis for Markers of the steroid profile);
- Samples, which had been opened and were undergoing analysis for the Initial Testing Procedure(s) at the time of the Suspension;
- Samples which had been received at the Laboratory but had not been opened at the time of the Suspension [these Samples shall be kept sealed in the Laboratory under proper Laboratory Internal Chain of Custody and appropriate storage conditions until transfer<sup>7</sup> to another

---

<sup>7</sup> The suspended or revoked Laboratory shall contact the relevant Testing Authority(-ies) to arrange for the transfer of Samples to Laboratory(-ies), chosen by the Testing Authority, within thirty (30) days of being notified of the Suspension or Revocation decision. Any additional costs of analysis to those previously agreed or already paid to the suspended or revoked Laboratory shall be borne by the Laboratory under Suspension or Revocation. In case of Code of Ethics violation(s), the suspended or revoked Laboratory shall also reimburse the Testing Authority for the costs of re-analyses in another Laboratory. The suspended or revoked Laboratory shall inform WADA of such actions including providing the Sample code(s) and the identity of the relevant Testing Authority(-ies) and the chosen Laboratory(-ies). Testing Authorities should consider differences in analytical capacity between the suspended or revoked Laboratory and the receiving Laboratory(-ies) (e.g. LOI for Non-Threshold Substances, capacity to perform specific analyses). In such cases, the Testing Authority may consult the Laboratories implicated and/or WADA for guidance.

Laboratory(-ies)].

- *Samples* for which “A” or “B” Confirmation Procedures had been completed, but results of the *analysis* had not been reported by the Suspension date, or *Samples* which were undergoing “A” or “B” Confirmation Procedures at the time of the Suspension;
- *Samples* which had been reported as *Adverse Analytical Findings* based on the “A” Confirmation Procedure prior to the Suspension.

- Suspension for Other Reasons

A Laboratory that has had its *WADA* accreditation suspended for reasons other than a violation of the Code of Ethics or the reporting of *False Adverse Analytical Findings(s)* shall take the following steps with the *Samples* in the Laboratory’s custody, unless otherwise instructed by *WADA*:

- *Samples* which had been analyzed and reported as a Negative Finding, and which have either been stored in the Laboratory for a period of less than three (3) months or have been placed in long-term storage upon request by the Testing Authority or *WADA*.

These *Samples* shall be kept in the Laboratory under proper Laboratory Chain of Custody and appropriate storage conditions. The Laboratory shall inform *WADA* of such actions including the provision of the *Sample* codes and the identity of the relevant Testing Authority(-ies).

If the Suspension was caused by the reporting of *False Negative Finding(s)*, and further investigation reveals that other Negative Finding(s) had been reported by the Laboratory, the Laboratory shall inform the Testing Authority and *WADA*. In such cases, both the “A” and “B” containers of the relevant *Samples* shall be transferred <sup>7</sup> to another Laboratory(-ies) for Further Analysis, as determined by *WADA*. These analyses may be applied for all the *Prohibited Substances* and *Prohibited Methods* included in the requested Analytical Testing menu or be limited to the class of *Prohibited Substances* and/or *Prohibited Methods* or to the Analytical Testing Procedure(s) that were associated with the Negative Finding(s), as determined by *WADA*.

- *Samples* for which Initial Testing Procedures had been completed, but results had not been reported at the time of the Suspension:

If the Initial Testing Procedure(s) produced Presumptive Adverse Analytical Finding(s) or other Confirmation Procedures were required (e.g. GC/C/IRMS analysis for *Markers* of the steroid profile), both the “A” and “B” *Samples* shall be transferred <sup>7</sup> to another Laboratory(-ies) for the performance of the “A” and, if needed, the “B” Confirmation Procedures.

In addition, if the Suspension was caused by the reporting of False Negative Finding(s) and the Initial Testing Procedure(s) had produced negative results, both the “A” and “B” Samples shall also be transferred <sup>7</sup> to another Laboratory(-ies) for the repetition of the Initial Testing Procedure(s) and, if needed, the performance of Confirmation Procedures. These analyses may be applied for all the Prohibited Substances and Prohibited Methods included in the requested Analytical Testing menu or be limited to the class of Prohibited Substances and/or Prohibited Methods or to the Analytical Testing Procedure(s) that were associated with the Negative Finding, as determined by WADA.

If the reason for the Suspension was not related to the reporting of False Negative Findings and the Initial Testing Procedures had produced negative results, the Sample(s) shall be reported in ADAMS as Negative Finding(s). These Samples shall be kept in the Laboratory under proper Laboratory Internal Chain of Custody and appropriate storage conditions until further notice by WADA. The Laboratory shall inform WADA of such actions including the provision of the Sample codes and the identity of the relevant Testing Authority(-ies).

- Samples which had been opened and were undergoing analysis for the Initial Testing Procedure(s) at the time of the Suspension:

If the reason for Suspension was not related to the reporting of False Negative Finding(s), the Laboratory shall continue to analyze the relevant Samples until all Initial Testing Procedures are completed. If the Initial Testing Procedures produce Negative Findings, the Laboratory shall report these findings into ADAMS and these Samples shall be kept in the Laboratory under proper Laboratory Chain of Custody and appropriate storage conditions until further notice by WADA. The Laboratory shall inform WADA of such actions including the provision of the Sample codes and the identity of the relevant Testing Authority(-ies).

However, if the Initial Testing Procedure produced a Presumptive Adverse Analytical Finding, both the “A” and “B” Samples shall be transferred <sup>7</sup> to another Laboratory(-ies) for the performance of the “A” and, if needed, the “B” Confirmation Procedures.

If the Suspension was caused by the reporting of False Negative Finding(s), then the Laboratory shall cease all Analytical Testing and have the “A” and “B” Samples transferred <sup>7</sup> to another Laboratory(-ies) for the performance of the “A” and, if needed, the “B” Confirmation Procedures.

- Samples which had been received at the Laboratory but had not been

opened yet at the time of the Suspension:

These *Samples* shall be kept sealed in the Laboratory under proper Laboratory Chain of Custody and appropriate storage conditions until transfer <sup>7</sup> to another Laboratory(-ies) for Analytical Testing.

- *Samples* for which “A” or “B” Confirmation Procedures had been completed, but results of analysis had not been reported by the Suspension date, or *Samples* which were undergoing “A” or “B” Confirmation Procedures at the time of the Suspension:

Both the “A” and “B” *Samples* shall be transferred <sup>7</sup> to another Laboratory(-ies) for the repetition of the “A” and, if applicable, the “B” Confirmation Procedures.

- *Samples* which had been reported as an *Adverse Analytical Finding* based on the “A” Confirmation Procedure prior to the Suspension:

These *Samples* shall be kept in the Laboratory under proper Laboratory Internal Chain of Custody and appropriate storage conditions. Should a “B” Confirmation Procedure be requested during the Suspension, both “A” and “B” *Samples* shall be transferred <sup>7</sup> to another Laboratory(-ies) for the “A” Confirmation Procedure to be performed again and for the performance of the “B” Confirmation Procedure, if applicable.

If the Suspension concerns the analysis of blood *Samples* for the *ABP*, *Samples* collected prior to the Suspension date may be analyzed by the Laboratory. The reporting of results for the relevant *Sample(s)* in *ADAMS* shall include a comment regarding the Suspension at the time of analysis so that the Testing Authority (or Results Management Authority, if different) / APMU can take this information into account during the *Results Management* process.

*[Comment: Due to the negative impact of time on the integrity of blood Samples for the ABP analysis, it is not normally feasible to send the ABP blood Samples to other Laboratory(-ies) for timely analysis.]*

During a Suspension or Analytical Testing Restriction period, the Laboratory shall continue to participate in the *WADA EQAS* program. *WADA* may require the Laboratory to analyze additional blind EQAS samples and/or perform a Laboratory assessment, at any time and at the expense of the Laboratory, in order to evaluate the Laboratory’s status.

#### **4.6.5.3 Revocation**

A laboratory whose *WADA* accreditation or approval for the *ABP* has been revoked is ineligible to perform Analytical Testing of *Samples* for any Testing Authority. The Laboratory Internal Chain of Custody maintained by a revoked laboratory for stored *Samples* is valid until such time that arrangements can be

made, in consultation with WADA, for the transfer <sup>7</sup> of relevant *Samples* to a Laboratory(-ies).

A laboratory whose WADA accreditation or approval for the ABP has been revoked shall arrange the transfer <sup>7</sup> of *Samples* in the laboratory's custody to a Laboratory(-ies) chosen by the Testing Authority or WADA, respectively, within thirty (30) days of being notified of the decision revoking its WADA accreditation. In such circumstances, the *Samples* to be transferred shall be selected by the Testing Authority or WADA. The laboratory transferring the *Samples* shall inform WADA and provide the relevant *Sample* codes and the identity of the relevant Testing Authority(-ies) and the chosen Laboratory(-ies). In addition, the revoked laboratory shall assist the relevant Testing Authority(-ies) with the transfer of the relevant *Sample* data and records to the Laboratory(-ies) that have been selected to receive the *Samples*.

*[Comment: The revoked laboratory shall transfer all Samples in its custody for which the Analytical Testing process has not been completed at the time of the Revocation. The Testing Authority may also choose to transfer additional Samples retained in the laboratory in accordance with Articles 5.3.11.1. or 5.3.11.2, or other Samples for which it is the owner pursuant to Article 10.1 of the ISTI and that had been analyzed and were in long-term storage at the time of the Revocation of the laboratory's WADA accreditation. In addition, WADA may identify and request that Samples be transferred to another Laboratory(-ies).]*

#### **4.6.6 Reinstatement of Suspended Accreditation or Lifting of the Analytical Testing Restriction**

WADA shall lift the Suspension of the Laboratory's WADA accreditation or lift the Analytical Testing Restriction only when the Laboratory provides satisfactory evidence, as determined by WADA, that appropriate steps have been taken to remedy the noncompliance(s) that resulted in the Suspension of the Laboratory's WADA accreditation or the imposition of the Analytical Testing Restriction, and that proper measures have been implemented to satisfactorily address the condition(s) specified, if any, for reinstatement of WADA accreditation.

##### **4.6.6.1 Extension of Suspension or Analytical Testing Restriction**

If a Laboratory whose WADA accreditation has been suspended or has been the subject of an Analytical Testing Restriction has not satisfactorily corrected the ISL and/or Technical Document(s) and/or Technical Letter(s) noncompliance(s) that resulted in the Suspension or Analytical Testing Restriction, or if WADA identifies any additional ISL and/or Technical Document(s) and/or Technical Letter(s) noncompliance(s) during a WADA Laboratory assessment conducted during the initial Suspension or Analytical Testing Restriction period, either the Suspension of the Laboratory's WADA accreditation or Analytical Testing Restriction shall be further extended or the Laboratory's accreditation shall be revoked, as determined by WADA.

The Suspension or Analytical Testing Restriction period may be extended up to an additional six (6) months, if the Laboratory provides justifiable explanation(s) for the delay, as determined by the LabEG, in addressing the conditions to lift the Suspension or Analytical Testing Restriction (including the submission of satisfactory corrective actions). The Suspension of a Laboratory's WADA accreditation or the Analytical Testing Restriction, including any extensions of a Suspension or Analytical Testing Restriction, shall not exceed twelve (12) months, unless the Laboratory is subject to Revocation proceedings in accordance with Article 4.6.5.3 or as otherwise determined by WADA.

If applicable, a delay in the delivery of the ISO/IEC 17025 accreditation to the Laboratory by the relevant Accreditation Body may also constitute grounds to extend the Suspension of the Laboratory's WADA accreditation.

The decision to extend the Suspension of a Laboratory's WADA accreditation or the period of the Analytical Testing Restriction shall be rendered by the Chair of the WADA Executive Committee on the basis of a recommendation from the LabEG. WADA will provide the Laboratory with a decision of the Chair of the WADA Executive Committee extending the Suspension of the Laboratory's WADA accreditation or extending the period of the Analytical Testing Restriction.

The Laboratory may appeal WADA's decision to extend the Suspension of its WADA accreditation or to extend the period of the Analytical Testing Restriction in accordance with Article 4.6.4.7.

If, in accordance with the terms of the extension of the Suspension of the Laboratory's WADA accreditation or the terms of the extension of the Analytical Testing Restriction, the Laboratory provides evidence determined to be satisfactory by WADA that all of the identified ISL and/or Technical Document and/or Technical Letter noncompliance(s) have been corrected, the Laboratory's accreditation shall be re-instated or the Analytical Testing Restriction may be lifted by decision of the Chair of the WADA Executive Committee.

If the Laboratory has not provided evidence determined to be satisfactory by WADA at the end of the extended Suspension or extended Analytical Testing Restriction period, the LabEG shall recommend the Revocation of the Laboratory's accreditation. The decision to revoke a Laboratory's WADA accreditation shall be rendered by the WADA Executive Committee.

If the Laboratory is subject to Revocation proceedings either at the end of a six (6) month Suspension or Analytical Testing Restriction or at the end of a Suspension or Analytical Testing Restriction that has been extended to twelve (12) months, the Laboratory's WADA accreditation shall remain subject to the Suspension or Analytical Testing Restriction, as applicable, until the

completion of the Revocation proceedings and pending the decision of the WADA Executive Committee regarding the Revocation of the Laboratory's WADA accreditation. If the WADA Executive Committee confirms the Revocation of the Laboratory's WADA accreditation, then the Laboratory's WADA accreditation shall remain subject to the Suspension or Analytical Testing Restriction, as applicable, until the Revocation comes into effect according to Article 4.6.4.7.

*[Comment: For Revocation proceedings conducted at the end of a Suspension or Analytical Testing Restriction period, no resolution facilitation session, as described in Article 4.6.4.4, will be conducted.]*

WADA shall not be required to take any other formal action to extend the Laboratory's Analytical Testing Restriction or Suspension beyond either the initial six (6)- month Suspension or Analytical Testing Restriction or beyond the end of the Suspension or Analytical Testing Restriction that has been extended to twelve (12) months, apart from formally instituting Revocation proceedings against the Laboratory. Further, if Revocation proceedings are instituted against a Laboratory in such circumstances, the Laboratory may not appeal the extension of its Analytical Testing Restriction or Suspension beyond the initial six (6)- month Suspension or Analytical Testing Restriction period or beyond the end of the Suspension or Analytical Testing Restriction that has been extended to twelve (12) months.

WADA will notify the Laboratory of the decision of the WADA Executive Committee to revoke the Laboratory's WADA accreditation in accordance with Article 4.6.4.6.

The Laboratory may appeal WADA's decision to revoke its WADA accreditation in accordance with Article 4.6.4.7.

#### **4.6.6.2 Revoked Accreditation**

If a laboratory whose WADA accreditation has been revoked wishes to seek a new WADA accreditation, it must apply for WADA accreditation as a new laboratory in accordance with Article 4.1.

When seeking a new WADA accreditation, the laboratory may request that WADA expedite the laboratory re-accreditation procedure, which shall be approved by the WADA Executive Committee. To do so the laboratory shall provide WADA, as part of its application for a new accreditation, information that it considers constitutes "exceptional circumstances" as justification for modifying the requirements of Articles 4.1 to 4.3 to expedite the entry of the laboratory into, and/or shortening the duration of, the probationary phase of accreditation. At its sole discretion, WADA's Executive Committee may determine whether such modifications are justified, and which steps must be followed prior to granting approval to the laboratory to enter the probationary phase of accreditation.

#### 4.6.7 Voluntary Cessation of Laboratory Operations

A Laboratory may decide to voluntarily cease its anti-doping Analytical Testing operations on either a temporary or permanent basis despite not having been found to have committed any analytical failures or other ISL noncompliance(s) and not having been subject to an Analytical Testing Restriction or Suspension or Revocation of its *WADA* accreditation.

In such circumstances, the Laboratory shall inform *WADA* and provide, in writing, the reason(s) for the cessation of anti-doping Analytical Testing operations as soon as the decision is taken to cease its operations and no later than three (3) months prior to the date on which its decision shall take effect. The Laboratory shall also take all necessary measures to notify all its clients of the decision to cease its operations and to arrange, in consultation with its clients, to transfer *Samples* to another Laboratory(-ies) in accordance with Articles 4.6.5.2 (temporary closure) or 4.6.5.3 (permanent closure).

If a Laboratory voluntarily ceases its anti-doping Analytical Testing operations on a temporary basis, the Laboratory shall maintain satisfactory performance in the analysis of EQAS samples during the period of inactivity. The period of temporary cessation of Analytical Testing activities shall not exceed six (6) months, with one possible extension of up to six (6) months (as determined by the Chair of the *WADA* Executive Committee based on a recommendation from the LabEG). If the Laboratory is unable to resume its Analytical Testing operations within a twelve (12)- month period, the *WADA* Executive Committee shall revoke the Laboratory's accreditation, unless otherwise approved by *WADA*.

If a Laboratory decides to cease its operations on a permanent basis, the Laboratory shall assist the relevant Testing Authority(-ies) with the transfer of relevant *Sample* data and records to the Laboratory(-ies) that have been selected to receive the *Samples*.



#### 4.7 Process and Requirements for WADA Laboratory Approval for the ABP

The network of WADA-accredited laboratories may be geographically limited to fully serve the practical development of the ABP. Therefore, non-WADA-accredited laboratories, which have the capacity to analyze blood *Markers*, may apply for WADA approval for the purposes of conducting blood *Samples* analysis in support of the hematological module of the ABP in regions that cannot be served by a Laboratory. This Article describes the specific requirements that a laboratory shall fulfill in the process of applying for, obtaining, and maintaining WADA approval for the ABP.

##### 4.7.1 Applicant Laboratory for WADA Approval for the ABP

In principle, any laboratory that satisfies the criteria listed below may apply to become a candidate laboratory for WADA approval for the ABP. However, the WADA Executive Committee, in its sole discretion, may accept or deny a laboratory's candidacy application based on the identified needs (or lack thereof) for anti-doping Analytical Testing for the ABP on a regional or national scale, or for any other reason(s).

###### 4.7.1.1 Expression of Interest

The applicant laboratory shall officially contact WADA in writing to express its interest in becoming an ABP Laboratory.

###### 4.7.1.2 Submit Initial Application Form

The applicant laboratory shall submit a completed initial application form, provided by WADA, with supporting documentation for review by the LabEG.

An applicant laboratory may only submit an application if its host country satisfies the following conditions:

- The existence of a National Anti-Doping Program conducted by a *National Anti-Doping Organization* and/or a *Regional Anti-Doping Organization* which is compliant with the *Code* and the *International Standards* of the World Anti-Doping Program;
- The ratification of the UNESCO Convention against Doping in Sport; and
- The payment of the annual financial contributions to WADA.

These conditions shall be documented as part of the application.

###### 4.7.1.3 Provision of Letter(s) of Support

Upon receipt of an application and verification of the conditions mentioned above, WADA shall request that the applicant laboratory submit letter(s) of support from one or more *Signatory*. The letter(s) of support shall indicate the estimated number of ABP blood *Samples* that will be provided per year to the applicant laboratory, as well as the reason(s) why an existing Laboratory or ABP Laboratory is not a viable option for the *Signatory's* ABP program.

## 4.7.2 Candidate Laboratory for WADA Approval for the ABP

The application materials described in Articles 4.7.1.1 to 4.7.1.3 shall be evaluated by the WADA Executive Committee to determine whether the applicant laboratory will be granted WADA candidate laboratory status for the ABP and thereby continue within the WADA approval process.

### 4.7.2.1 Description of the Candidate Laboratory

Once approved by the WADA Executive Committee, the candidate laboratory shall complete a detailed questionnaire provided by WADA and submit it to WADA within eight (8) weeks of receipt. The questionnaire will include, but is not limited to, the following:

- List of staff that will be responsible for the ABP analyses and their qualifications;
- Description of the physical laboratory facilities, including a description of the security considerations for *Samples* and records (see Article 5.2.3);
  - o Physical Security: specific measures to maintain a secure laboratory environment (e.g., CCTV monitoring, restricted access to *Sample* storage areas);
  - o IT Security: implementation of firewalls and other current cyber security measures consistent with best practice and any applicable governmental regulations;
  - o Information Technology (IT) infrastructure: implementation of a data and information management system (e.g. LIMS), central server/intranet which allows for secure data handling.
- List of actual and proposed instrumental resources and equipment for the ABP, including year of *purchase* and conditions for technical support (e.g. contract/access to instrument maintenance services);
- Status of the ABP method development and validation. Method validation report (if completed);
- Status of ISO/IEC 17025 or ISO 15189 accreditation;
- Status of Laboratory's independence and impartiality as described in ISL Article 4.7.2.2;
- Description of customs regulations in the host country with respect to the reception of blood *Samples* and consumables from abroad and the ability to ship blood *Samples* outside the country as needed.

WADA may require an update of this documentation during the process of the ABP approval.

[Comment: Candidate laboratories for ABP approval are encouraged to establish agreement(s) with a Laboratory(-ies) for mentoring and training in order to ensure successful preparation towards obtaining the WADA approval.]

#### 4.7.2.2 Laboratory Independence and Impartiality<sup>8</sup>

In order to avoid potential conflicts of interest, the laboratory shall be administratively and operationally independent from any organization which could exert undue pressure on the laboratory and affect the impartial execution of its tasks and operations.

- Administrative independence requires that the laboratory be a separate legal entity, or a defined part of a legal entity, without any administrative links to an *Anti-Doping Organization* or any other sport organization or government Ministry of Sport or other government body responsible for sport performance (see Article 4.4.2.4);
- Operational independence requires that the laboratory shall manage its *ABP Analytical Testing* activities without hindrance, interference or direction from any *Person*.

#### 4.7.2.3 Compliance with the Code of Ethics (Annex A)

The candidate laboratory shall implement and comply with the provision(s) of the Code of Ethics. A letter of compliance with the Code of Ethics shall be signed by the laboratory Director and provided to WADA.

#### 4.7.2.4 Participating in the WADA EQAS Program for the analysis of ABP blood Markers

The candidate laboratory shall be required to participate in at least three (3) WADA EQAS rounds for the analysis of ABP blood Markers with satisfactory performance, as determined by the LabEG. During this period, WADA may provide feedback to assist the laboratory to improve the quality of its Analytical Testing process.

#### 4.7.2.5 Obtaining ISO/IEC 17025 or ISO 15189 Accreditation

The applicant laboratory shall obtain ISO/IEC 17025 or ISO 15189 accreditation from an Accreditation Body, which is an ILAC full member and is a signatory to the ILAC MRA for testing laboratories according to ISO/IEC 17025 or for medical laboratories according to ISO 15189.

The laboratory shall correct and document any identified nonconformities with the ISO/IEC 17025 or ISO 15189 requirements within defined timelines. The

---

<sup>8</sup> ABP Laboratories shall comply with these requirements of administrative and operational independence by 1 January 2022, unless otherwise approved by WADA.

Accreditation Body should send a summary of the Assessment Report and any corrective/preventive action documentation addressing identified nonconformities, in English or French, to WADA. Should the applicant laboratory prefer to send the information directly to WADA, the laboratory shall do so within a reasonable timeline.

A valid ISO/IEC 17025 or ISO 15189 Accreditation Certificate and Scope of Accreditation shall be provided to WADA before the WADA-approval can be granted.

#### **4.7.2.6 WADA On-Site Assessment for the ABP Approval**

Prior to approval, WADA shall conduct an on-site assessment of the candidate laboratory at the laboratory's expense. The purpose of this assessment is to obtain information about different aspects of the laboratory's competence and verify compliance with the relevant ISL and TD BAR (*Technical Document on blood analytical requirements for the Athlete Biological Passport*) requirements for the ABP and to clarify any issues with regard to the approval process.

*[Comment: At WADA's discretion, the initial on-site assessment for the ABP approval may not be necessary or may be conducted on-line or as a document-based audit, in cases of previously accredited or WADA-approved laboratories].*

WADA shall provide an Assessment Report regarding the outcomes of the on-site assessment, including any identified nonconformity(-ies), in order to allow the applicant laboratory to implement the necessary improvements. Corrective actions, if requested by WADA, shall be conducted and reported by the candidate laboratory to WADA within thirty (30) days, or as otherwise indicated by WADA.

The nonconformities identified in the WADA Assessment Report shall be satisfactorily addressed and the recommendations for improvement should be implemented before the laboratory can be accepted as an ABP Laboratory. The laboratory's performance in the on-site assessment will be taken into account in the overall review of the laboratory's status and may affect the timeliness of the WADA approval.

#### **4.7.2.7 Professional Liability Insurance Coverage**

Before WADA grants approval, candidate laboratories shall provide documentation to WADA that professional liability risk insurance coverage has been obtained to cover liability of no less than two (2) million USD annually.

#### **4.7.3 Granting of WADA Approval for the ABP**

The maximum length of time during which a laboratory can remain as a candidate laboratory for the ABP is one (1) year, unless WADA determines that there are exceptional circumstances that justify an extension of this period.

Upon successful fulfilment of the requirements stated in the preceding provisions by a candidate laboratory, the LabEG will submit a recommendation to the *WADA* Executive Committee to grant the laboratory the status of an ABP Laboratory.

#### **4.7.3.1 Issuing and Publishing of *WADA* Approval Certificate for the *ABP***

Upon granting of *WADA* approval for the *ABP*, a *WADA* Approval Certificate signed by a duly authorized representative of *WADA* (exclusive to Analytical Testing in support of the Hematological Module of the *ABP*) will be issued to the laboratory.

On an annual basis, if approval for the *ABP* is maintained, the ABP Laboratory shall receive a renewed *WADA* Approval Certificate signed by a duly authorized representative of *WADA* (exclusive to Analytical Testing in support of the Hematological Module of the *ABP*), which is issued in recognition of such approval.

The *WADA* Approval Certificate shall specify the name of the ABP Laboratory and the period of validity. *WADA* Approval Certificates may be issued after the effective date of the *WADA* approval, with retroactive effect.

A list of ABP Laboratories shall be maintained on *WADA*'s website and in *ADAMS* for stakeholder reference.

#### **4.7.4 Maintaining Status as an ABP Laboratory**

The laboratory shall meet the following requirements to maintain its *WADA* approval status for the *ABP*:

- Satisfactory performance, as determined by *WADA*, in a *WADA* EQAS or similar *WADA*-approved quality assurance program for the analysis of *ABP* blood *Markers* and during routine Analytical Testing of *ABP* blood *Samples*;
- Maintenance of a valid ISO accreditation (ISO/IEC 17025 or ISO 15189);
- Availability of analytical instrumentation, which is compliant with the requirements of the hematological module of the *ABP*, as determined by *WADA*;
- Implementation of Analytical Testing Procedures for the measurement of individual *Athlete* blood *Markers*, which are in compliance with the TD BAR;
- Compliance with relevant *WADA* documents, including the relevant articles of the Section 5.0 relevant to the analysis of blood *Samples*;
- Documented compliance with the Code of Ethics (Annex A);
- Maintenance of Professional Liability Insurance Coverage;
- Implementation of Laboratory Internal Chain of Custody procedures, which are compliant with the *Technical Document* on Laboratory Internal Chain of Custody (TD LCOC);

- Production of Laboratory Documentation Packages or Certificates of Analysis for the Blood *ABP* in compliance with the *Technical Document* on Laboratory Documentation Packages (TD LDOC);
- Cooperation in support of the administrative and legal processes instigated when anti-doping rule violations are issued and managed by *Anti-Doping Organizations*.

#### **4.7.4.1 Suspension or Revocation of *WADA* approval for the *ABP***

A laboratory's *WADA* approval for the *ABP* may be suspended or revoked whenever the *ABP* Laboratory fails to comply with the ISL and/or applicable *Technical Document(s)* and/or Technical Letter(s), or where the Suspension or Revocation of the laboratory's approved status is otherwise required in order to protect the integrity of the *ABP* blood *Samples*, the Analytical Testing process for the *ABP* and the interests of the Anti-Doping Community.

Disciplinary proceedings to suspend or revoke a laboratory's *WADA* approval for the *ABP* (including notice, publication, and right to appeal) shall be conducted in accordance with the procedures described in Articles 4.6.4 and 4.6.5, applied and modified accordingly, and the Procedural Rules found in Annex C of the ISL.

## 5.0 Application of ISO/IEC 17025 to the Analysis of *Samples*

### 5.1 Introduction and Scope

This section of the ISL is intended as an extension of the application of ISO/IEC 17025 to the field of *Doping Control*. Any aspect of Analytical Testing or management not specifically discussed in this document or in the relevant *Technical Documents*, Technical Letters or Laboratory Guidelines shall be governed by ISO/IEC 17025 (or ISO 15189, as applicable for ABP Laboratories). The application focuses on the specific parts of the processes that are critical with regard to the quality of the laboratory's performance as a Laboratory or ABP Laboratory, and are therefore significant in the evaluation and accreditation process.

This section introduces the specific performance standards for a Laboratory or ABP Laboratory, as applicable. The conduct of Laboratory Analytical Testing is considered a process within the definitions of ISO 17000. Performance standards are defined according to a process model where the Laboratory practice is structured into three (3) main categories of processes:

- Structural and Resource Requirements,
- Process Requirements,
- Management Requirements.

### 5.2 Structural and Resource Requirements

#### 5.2.1 General

General structure and resource requirements shall be provided in accordance with the requirements of ISO/IEC 17025.

The Laboratory shall have available the personnel, facilities, equipment, systems and support services necessary to manage and perform its Laboratory activities.

#### 5.2.2 Laboratory Personnel

The Laboratory Director is responsible for ensuring that the Laboratory personnel are adequately trained and have the experience and skills necessary to perform their duties.

All personnel shall have a thorough knowledge of their responsibilities including the security of the Laboratory, the Code of Ethics, confidentiality of Analytical Testing results, Laboratory Internal Chain of Custody protocols, and the Standard Operating Procedures (SOPs) for any Analytical Testing Procedure that they perform.

The Laboratory shall have access to records for every *Person* employed by, or under contract with, the Laboratory including a *curriculum vitae* or qualification form(s)/certificate(s), a job description, records of completed and ongoing training and records of authorization to perform their defined duties.

Specific criteria shall be met by the Laboratory Director, Laboratory Quality Manager, Laboratory Certifying Scientists, and Laboratory Supervisory Personnel, as outlined below.

#### 5.2.2.1 Laboratory Director

The Laboratory shall have a qualified *Person* as the Laboratory Director, whose priority is to assume and focus on the professional, organizational, educational, operational and administrative responsibilities of the Laboratory's operations. The Laboratory Director plays an essential role in the anti-doping Laboratory's operations and the *WADA* accreditation is delivered based upon such qualification as well as on the Laboratory's operational performance.

The Laboratory Director shall be a full-time appointment and his/her qualifications shall include:

- Doctoral degree (Ph.D. or equivalent) in one of the natural sciences with appropriate experience and/or training in chemical and/or biochemical analysis, preferably in the anti-doping area; or
- In the absence of a Doctoral degree, a postgraduate degree (e.g. Master's degree) in one of the natural sciences and appropriate anti-doping science experience and training (e.g. a senior Laboratory position for a minimum of five (5) years), including the documented ability to develop analytical methodology and oversee research projects; or
- In the absence of a postgraduate degree, a Bachelor degree in one of the natural sciences and extensive and appropriate anti-doping science experience and training (e.g. a senior Laboratory position for a minimum of ten (10) years), including the documented ability to develop analytical methodology and oversee research projects;
- Experience and competence in the analysis of chemical and biological material for the classes of substances and methods used in doping;
- Demonstrated working knowledge of drug metabolism and pharmacokinetics;
- Proficiency in English to an extent that allows adequate performance of functions as part of the international anti-doping community and in accordance with the *Code*, the *ISL*, *Technical Documents*, Technical Letters and Laboratory Guidelines.

Any personnel changes to the position of Laboratory Director shall be communicated to *WADA* no later than one (1) month prior to the scheduled date the Laboratory Director vacates his/her position. A succession plan shall be forwarded to *WADA*. *WADA* reserves the right to review the credentials of such appointment and either approve it or reject it in accordance with the above qualifications.



### 5.2.2.2 Laboratory Quality Manager

The Laboratory shall have a single staff member appointed as the Laboratory Quality Manager. The Quality Manager shall have responsibility and authority to implement and ensure compliance with the Management System. The Quality Manager's priority and functions shall be focused on quality assurance and quality control activities. The Quality Manager should remain independent, as much as possible, from routine Laboratory analytical activities.

The Laboratory Quality Manager qualifications shall include:

- At least a Bachelor degree (or similar) in one of the natural sciences with appropriate experience and/or training in chemical and/or biochemical sciences;
- Appropriate experience of two (2) years or more in laboratory analytical procedures;
- Appropriate documented qualifications and training in laboratory quality management, including ISO/IEC 17025;
- Ability to ensure compliance with the Management System and quality assurance processes.

### 5.2.2.3 Laboratory Certifying Scientists

The Laboratory shall have qualified personnel to serve as Certifying Scientists to review all pertinent analytical data, Analytical Method validation results, quality control results, Laboratory Documentation Packages, and to attest to the validity of the Laboratory's test results.

The qualifications of Certifying Scientists shall include:

- At least a Bachelor degree (or similar) in one of the natural sciences with appropriate experience and/or training in chemical and/or biochemical analysis, preferably in the anti-doping area. In the absence of a Bachelor degree, documented experience of five (5) years or more in a Laboratory as senior scientist (e.g. supervisor, section head) may be considered equivalent to a Bachelor degree for this position;
- Appropriate training and experience (e.g. three (3) years or more) including theoretical knowledge and technical competence in the analysis and interpretation of results for chemical or biological materials, including the classes of substances and methods used in doping;
- Knowledge of relevant *Technical Documents*, Technical Letters, Laboratory Guidelines and other technical standards;
- Experience in the use of relevant analytical techniques such as chromatography, immunoassays, electrophoresis or mass spectrometry;

- Adequate training in the Laboratory's Management System and thorough understanding of its application into Laboratory processes.

#### 5.2.2.4 Laboratory Supervisory Personnel

The Laboratory shall have qualified personnel to serve as Laboratory Supervisors. All Laboratory Supervisors shall have a thorough understanding of the Laboratory's Management System including the review, interpretation and reporting of test results, the maintenance of Laboratory Internal Chain of Custody, and proper implementation of corrective and preventive actions in response to analytical problems.

The qualifications for a Laboratory Supervisor shall include:

- At least a Bachelor degree (or similar) in one of the natural sciences with appropriate experience and/or training in chemical and/or biochemical analysis, preferably in the anti-doping area. Documented experience of two (2) years or more in a Laboratory may be considered equivalent to a Bachelor degree for this position;
- Experience in the use of relevant analytical techniques such as chromatography, immunoassays, electrophoresis or mass spectrometry;
- Ability to comply with the Management System and quality assurance processes.

### 5.2.3 Laboratory Facilities and Environmental Conditions

#### 5.2.3.1 Laboratory Facilities

The Laboratory shall have Fit-for-Purpose facilities including sufficient space for dedicated administrative, *Sample* handling, *Sample* storage and analytical areas, which comply with the security requirements outlined below:

- A *Person* shall be assigned as the security officer, who has overall knowledge of the security system and/or serves as the liaison *Person* with the security services of the host organization (e.g. university, hospital, research institute);
- The Laboratory shall have a policy for the security of its facilities, equipment and systems against unauthorized access, which may include a threat and risk assessment performed by expert(s) in the relevant field;
- Two (2) main levels of access shall be defined in the Management System and evaluated in the threat assessment plan:
  - o Reception Zone: An initial point of control beyond which unauthorized individuals shall not be permitted;

The Laboratory shall have a system to register visitors and authorized individuals to the Laboratory. They shall be supplied with an

identification badge while in the Laboratory facilities.

- o Controlled Zones: Access to these areas shall be monitored (e.g. through the use of electronic access system(s) such as biometric and/or personal identification cards) and records of access by visitors shall be maintained;

Access to the Laboratory Controlled Zones shall be monitored and restricted to Laboratory staff and temporarily approved/authorized personnel (e.g. maintenance engineers, auditing teams). All other visitors to the Laboratory Controlled Zones shall be continuously escorted by Laboratory staff member(s). Access to the Laboratory Controlled Zones shall be defined in the Laboratory's Management System.

- The Laboratory shall have a dedicated and restricted area within the Controlled Zone for *Sample* receipt and Aliquot preparation;

Access to the Laboratory's *Sample* receipt and Aliquot preparation area shall be restricted to authorized personnel, based on a risk assessment by the Laboratory.

- The Laboratory shall have a dedicated and restricted *Sample* storage area;

Access to stored *Samples*<sup>9</sup> shall be restricted to authorized personnel, based on a risk assessment by the Laboratory.

*Samples* may be transported for long-term storage to a specialized, secure *Sample* storage facility, which is located outside the Laboratory's permanent controlled zone, to another Laboratory, or to another Fit-for-Purpose facility under the responsibility of the Testing Authority, which has ownership of the *Sample(s)* pursuant to Article 10.1 of the ISTI. Long-term storage facilities shall maintain security requirements comparable to the security requirements applicable to a Laboratory's short-term storage of *Samples*. If the external *Sample* storage facility is not covered by the Laboratory's ISO/IEC 17025 accreditation, then the subcontracted external storage facility shall have its own ISO accreditation or accredited certification (e.g. 17025, 20387, 9001). The transfer of the *Samples* to the long-term storage facility shall be recorded.

- The Laboratory may implement additional security measures, which should be assessed on a case-by-case basis.

---

<sup>9</sup> This refers to "A" and "B" *Samples* stored in *Sample* collection containers (urine collection bottles, blood collection tubes) and should not be confused with access to Aliquots, which should be accessible to analysts for the performance of Analytical Testing Procedures.

### 5.2.3.2 Relocation of Laboratory Facilities

In cases where a Laboratory is to relocate to a new physical space, on a permanent or temporary basis, a report containing the following information shall be provided to WADA no later than three (3) months prior to the relocation:

- Description of the circumstances for moving Laboratory operations into a new space and anticipated effect on capabilities;
- Relocation date(s) including date of closing of existing facility operations and date of opening of future facility operations;
- Expected date(s) of assessment of the new facilities by the Accreditation Body (evidence of continued accreditation and/or acceptance of suitability of the new Laboratory facilities required when made available by the Accreditation Body);
- New Laboratory contact information and coordinates;
- Assessment of the effect of the Laboratory relocation on client operations.

### 5.2.3.3 Environmental Control

The Laboratory shall have a written safety policy and compliance with Laboratory safety policies shall be enforced.

The Laboratory's storage and handling of controlled substances shall comply with applicable national legislation.

The Laboratory shall:

- Ensure appropriate electrical service (for example, by provision of an alternative power supply such as an UPS system and/or power generators) and environmental conditions (space, temperature, humidity, as applicable) for all Laboratory instrumentation and equipment critical to Laboratory operations, such that service is not likely to be interrupted;
- Have policies in place to ensure the integrity of refrigerated and/or frozen stored *Samples* in the event of an electrical or freezer/refrigerator equipment failure.

### 5.2.3.4 Confidentiality of Data, Information and Operations

The Laboratory should implement a clean desk policy and either file securely any confidential or sensitive information or properly destroy it before disposal. Laboratory staff shall be trained on how to comply with a clean desk policy, on how to ensure confidentiality of information and operations, as well as on the risks of corruption attempts by third parties.

Laboratory staff shall be trained to protect their personal access badge during and outside of working hours.

In order to minimize any attempts of fraud or counterfeit, the Laboratory should implement a policy to ensure that discarded urine and blood *Sample* containers, as well as the seals and rings, cannot be collected by unauthorized *Persons* or recovered after disposal (for example, bottles should be destroyed, or trash containers should be properly secured).

#### 5.2.3.5 Control and Security of Electronic Data and Information

The Laboratory shall implement all reasonable measures, based on a thorough risk and vulnerability assessments (e.g., by a competent third party), to prevent and to detect unauthorized access and copying of Laboratory data and information from local and/or cloud-based computerized systems. Laboratories shall implement technical and organizational safeguards consistent with best practice and any applicable governmental regulations.

Access to Laboratory computer terminals, computers, servers or other operating equipment shall be restricted to authorized personnel (e.g. by using access passwords).

The Laboratory shall implement a data and information management system, a software-based solution that supports and maintains proper traceability of Laboratory operations (e.g. a Laboratory Information Management System, LIMS) with secure and restricted access to stored electronic data by authorized personnel as well as information and data exchange capabilities including between the Laboratory and ADAMS.

*[Comment: The data and information management system may also feature workflow management, data tracking support, Sample and Aliquot Laboratory Internal Chain of Custody, control of stocks of Reference Materials, etc.]*

The Laboratory shall utilize a secure data storage system that prevents unauthorized access and data loss (e.g. failed hard drive, fire, flooding). The Laboratory shall ensure that at least two (2) independent, regularly backed-up copies of all relevant analytical/LIMS/instrument software files are available.

- If the Laboratory is utilizing a non-cloud-based system, then at least one (1) backup copy shall be stored in a restricted and secure environment either in the Laboratory (e.g. fire and waterproof safe) or in a secure off-site location (e.g. in a mirrored server that guarantees the integrity of the server and the stored data);
- If the Laboratory is using a cloud-based system, the Laboratory data shall be, at a minimum, replicated in two different physical locations (e.g. between two different availability zones within the same region or between different regions) in order to minimize the possibility of data loss.

The software utilized by the Laboratory shall prevent the changing of data and test results, unless there is a system to record the change with audit trail capabilities which is limited to users with authorized access. The audit trail shall

record the *Person* performing the editing task, the date and time of the edit, the reason(s) for the change to the original data and allow the retention of the original data.

If the Laboratory utilizes third-party computerized systems or software, the Laboratory shall ensure the provider or operator complies with all applicable requirements of the *Code* and the ISL and shall implement and maintain technical and organizational controls necessary to safeguard Laboratory data.

#### 5.2.4 Laboratory Equipment

The Laboratory shall have access to equipment that is required for the correct performance of Analytical Testing activities. The Laboratory shall maintain sufficient instrumental capacity to minimize the risk of operational delays and meet the analytical and results reporting obligations of the ISL and its related *Technical Documents*, Technical Letters and Laboratory Guidelines. A list of available equipment shall be established and maintained.

As part of its Management System, the Laboratory shall operate a program for the maintenance and calibration of equipment according to ISO/IEC 17025. Calibrations are only required where the setting can change the test result. A maintenance schedule, at least in accordance with the manufacturer's recommendations or local regulations, if available, shall be established for general Laboratory equipment that is used in Analytical Testing Procedure(s).

General Laboratory equipment (fume hoods, centrifuges, evaporators, etc.) that is not used for analytical measurements should be maintained by visual examination, safety checks, performance verification and cleaning, as necessary.

Equipment or volumetric devices used in measuring shall have periodic performance checks and/or calibrations along with servicing, cleaning, and repair.

Qualified vendors may be contracted to service, maintain, and repair equipment. All maintenance, service, and repair of equipment shall be recorded.

#### 5.2.5 Metrological Traceability

##### 5.2.5.1 Reference Materials

When available, Reference Materials of substances traceable to a national standard or certified by a body of recognized status (e.g. USP, BP, Ph.Eur. WHO) or a Reference Material producer accredited to ISO 17034 should be used.

When a Reference Material is not certified, the Laboratory shall verify its identity and check its purity by comparison with published data and/or by chemical characterization.

#### 5.2.5.2 Reference Collections

Samples or isolates may be obtained from *in vitro* or *in vivo* sources [e.g. (i) an external quality control sample, (ii) an isolate from a urine or blood sample after an authenticated administration, or (iii) an “*in-vitro*” incubation with liver cells, microsomes or biological fluids] and be used as Reference Collections.

Reference Collections shall be traceable to a *Prohibited Substance* or a *Prohibited Method*, and the analytical data shall be sufficient to establish the identity of the Analyte.

#### 5.2.6 Subcontracting of Analysis

A Laboratory or ABP Laboratory shall perform all work with qualified personnel and equipment within its accredited or approved facility, respectively.

A Laboratory may subcontract an analysis to another Laboratory, in consultation with the Testing Authority. The conditions that justify subcontracting include, for example:

- A specific technology or Analyte(s) that are not within the Laboratory's Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation;
- An Analytical Testing Restriction decision;
- Other justifications such as a need for higher sensitivity or specific equipment or expertise, temporary workload or technical incapacity);
- In exceptional circumstances, WADA may elect to grant specific authorization to subcontract analyses using specific methods to an ISO/IEC 17025-accredited laboratory approved by WADA, which has the necessary technique within its Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation (for example, DNA analysis or genomic profiling);
- Other specific investigations, such as, without limitation, forensic examinations which need to be performed in the course of the Analytical Testing process may also be subcontracted by the Laboratory.

*[Comment: Alternatively, the analysis may be contracted by the Testing Authority. In this case, the Laboratory shall nevertheless be in charge of ensuring the Sample chain of custody in connection with the transfer of the Sample(s) to the other Laboratory(-ies) or expert(s) as the case may be.]*

In all such cases, the Laboratory subcontracting the analysis is only responsible for the maintenance of the appropriate chain of custody up to *Sample* reception by the subcontracted Laboratory. Such arrangements shall be clearly recorded as part of the *Sample*'s documentation and included in the Laboratory Documentation Package, if applicable.

Recommendations to facilitate the implementation of subcontracted analyses and Further Analysis are provided in the WADA Laboratory Guidelines on “Conducting and Reporting Subcontracted Analysis and Further Analysis for *Doping Control*”.

### 5.2.7 Purchasing of Services and Supplies

Chemicals and reagents shall be Fit-for-Purpose and be of appropriate purity. Documentation indicating the purity of Reference Materials/Standards shall be obtained when available and retained in the Management System documentation. Chemicals, reagents and kits labelled e.g. “Research Only” or “Forensic Use Only” may be utilized for the purposes of *Doping Control* as long as they are demonstrated to be Fit-for-Purpose by the Laboratory and/or *WADA*.

In the case of rare or difficult to obtain Reference Materials, or Reference Collections for use in qualitative Analytical Testing Procedures, the expiration date can be extended if adequate documentation exists confirming that no significant deterioration has occurred or that appropriate purification or verification of Fitness-for-Purpose has been performed. The process to extend the expiration date of a Reference Material, Reference Collection, or solution shall be described in the Laboratory’s Management System documentation.

The Laboratory shall maintain control and proper records of use of controlled chemicals and reagents in accordance with national laws and other relevant regulations.

Waste disposal shall be in accordance with national laws and other relevant regulations. This includes biohazard materials, chemicals, controlled substances, and radioisotopes, if used.

Environmental health and safety policies shall be in place to protect the staff, the public, and the environment.

## 5.3 Process Requirements

The Laboratory shall maintain paper or electronic Laboratory Internal Chain of Custody in compliance with the *Technical Document* TD LCOC.

### 5.3.1 Reviewing of Requests, Tenders and Contracts

Review of legal documents or agreements related to Analytical Testing shall meet the requirements of ISO/IEC 17025.

### 5.3.2 Reception, Registration and Handling of Samples

The Laboratory may receive *Samples*, which have been collected, sealed and transported to the Laboratory according to the ISTI.

The transfer of the *Samples* from the courier or other delivery *Person* shall be recorded including, at a minimum, the date, the time of receipt, the initials or (electronic) signature of the Laboratory representative receiving the *Samples* and the courier company tracking number, if available. This information shall be included into the Laboratory Internal Chain of Custody record(s) of the *Sample(s)*.

The *Sample* transport container shall be inspected, and any irregularities recorded.



Each individual *Sample* shall be inspected, and any irregularities recorded (see Article 5.3.3.1). However, *Samples* transferred for long-term storage purposes are not subject to an individual inspection by the receiving Laboratory until a *Sample* has been selected for Further Analysis.

The Laboratory shall have a system to uniquely identify the *Samples* and associate each *Sample* with the collection document or other external chain of custody information.

### 5.3.3 Acceptance of *Samples* for Analysis

The Laboratory shall analyze each *Sample* received, unless the *Sample* meets any of the following conditions:

- In cases where the Laboratory receives two (2) urine *Samples*, which are linked to a single Sample Collection Session from the same *Athlete* according to the *Doping Control Forms* (DCF), the Laboratory shall analyze both *Samples* collected, unless otherwise instructed by the Testing Authority;

*[Comment: The Laboratory may combine Aliquots from the two (2) *Samples*, if necessary, in order to have sufficient volume to perform the required Analytical Testing Procedure(s).]*

- In cases where the Laboratory receives three (3) or more urine *Samples*, which are linked to a single Sample Collection Session from the same *Athlete* according to the DCF(s), the Laboratory shall prioritize the analysis of the first and the subsequent collected *Sample* with the highest specific gravity (SG), as recorded on the DCF:

*[Comment: The Laboratory may conduct analyses on the additional collected *Samples*, if deemed necessary, with the agreement of the Testing Authority. The Laboratory may also combine Aliquots from multiple *Samples*, if necessary, in order to have sufficient volume to perform the required Analytical Testing Procedure(s).]*

*With the agreement of the Testing Authority, the Laboratory may store the additional collected, non-analyzed *Samples* for Further Analysis.]*

- If the *Sample(s)* meet documented *Sample* rejection criteria, which have been agreed with the Testing Authority.

*[Comment: If justified by the *Sample* irregularities observed (see Article 5.3.3.1), the Laboratory shall seek instructions from the Testing Authority on the performance of Analytical Testing on the *Sample*. The Testing Authority shall inform the Laboratory in writing within seven (7) days whether a *Sample* with noted irregularities should be analyzed or not, and/or of any further measures to be taken (e.g. splitting the *Sample* in accordance with Article 5.3.3.2, forensic analysis, DNA analysis), or that the *Sample* should be stored for Further Analysis. The communication between the Laboratory and the Testing Authority shall be recorded as part of the *Sample*'s documentation.]*

- Except as provided in this Article 5.3.3, *Samples* shall not be accepted by a Laboratory for the sole purpose of being put into long-term storage or for later analysis without first being subject to an Analytical Testing Procedure.

### 5.3.3.1 *Samples with Irregularities*

With the exception of the situation when a large number of *Samples*, which have already been analyzed, are received for long-term storage only (e.g. from a *Major Event Organization*), as described in Article 5.3.11.3, the Laboratory shall observe and document conditions that exist at the time of *Sample* reception or registration that may adversely impact on the integrity of a *Sample* or on the performance of Analytical Testing Procedures. Only unusual conditions shall be recorded.

Irregularities to be noted by the Laboratory may include, but are not limited to:

- *Sample* transport conditions (e.g. delivery time, temperature), which may impact the integrity of the *Sample* for Analytical Testing, as determined by the Laboratory;
- *Sample* collection information (including *Sample* identification code), which is necessary to conduct the requested Analytical Testing menu, is not provided, e.g. missing or incomplete DCF;
- *Sample* identification is questionable. For example, the number on the *Sample* container does not match the *Sample* identification number on the DCF;
- *Athlete* information is visible on the Laboratory copy of the DCF or any other document transferred to the Laboratory;
- *Sample* identification numbers are different between the “A” and the “B” *Sample* containers of the same *Sample*;
- *Tampering* or adulteration of the *Sample* is evident;
- *Sample* is not sealed with tamper-evident device or not sealed upon receipt;
- *Sample* volume does not meet the Suitable Volume of Urine for Analysis or is otherwise inadequate to perform the requested Analytical Testing menu;
- The *Sample* condition(s) is unusual – for example: color, odor, presence of turbidity or foam in a urine *Sample*; color, haemolysis, freezing or clotting of a blood *Sample*; unusual differences in *Sample* appearance (e.g. color and/or turbidity) between the “A” and the “B” *Samples* <sup>10</sup>.

When an analysis on a *Sample* with documented irregularities is performed, the Laboratory shall record the irregularities in the Test Report.

---

<sup>10</sup> Further guidance on assessing the differences between “A” and “B” *Samples* is provided in a Technical Letter.

### 5.3.3.2 *Sample Splitting Procedure*

In cases when either the “A” or “B” *Sample* is not suitable for the performance of the analyses (e.g. there is insufficient *Sample* volume; the *Sample* container has not been properly sealed or has been broken; the *Sample*’s integrity has been compromised in any way; the *Sample* is heavily contaminated, the “A” or “B” *Sample* is missing), the Laboratory shall notify and seek authorization from the Testing Authority to split the other *Sample* container (“A” or “B”, as applicable), provided that it is properly sealed. The Testing Authority shall inform the Laboratory of its decision in writing within seven (7) days of notification by the Laboratory. If the Testing Authority decides not to proceed with the *Sample* splitting procedure, then the Laboratory shall report the *Sample* as Not Analyzed in ADAMS, including the noted *Sample* irregularities and the documented reasons if provided by the Testing Authority.

The first fraction of the split *Sample* shall be considered as the “A” *Sample* and shall be used for the Initial Testing Procedure(s), unless the Initial Testing Procedure(s) have already been performed, and the “A” Confirmation Procedure(s), if necessary. The second fraction, considered as the “B” *Sample*, shall be resealed and stored frozen for “B” Confirmation Procedure(s), if necessary.

The process of opening and splitting the *Sample* and resealing of the remaining second fraction shall be conducted in accordance with Article 5.3.6.2.3 as for a customary “B” *Sample* opening, including an attempt to notify the *Athlete* that the opening of the *Sample* to be split will occur on a specified date and time and advising the *Athlete* of the opportunity to observe the process in person and/or through a representative. When the *Athlete* cannot be located, does not respond or the *Athlete* and/or his/her representative does not attend the opening and splitting of the *Sample*, the procedure shall be done in the presence of an Independent Witness that is assigned by the Laboratory.

*[Comment: If the Athlete chooses to witness the Sample splitting procedure, the Athlete takes responsibility for forfeiting his/her anonymity.]*

When the splitting procedure concerns blood *Samples*, which have been collected for Analytical Testing on the blood serum/plasma fraction, the sealed, intact (“A” or “B”) *Sample* shall be centrifuged as soon as practical after Laboratory reception to obtain the serum or plasma fraction. The centrifuged *Sample* shall be stored frozen in the sealed *Sample* collection tube according to established protocols until the *Sample* opening/splitting procedure can be conducted. The opening of the *Sample* for the splitting of the serum/plasma fraction and resealing of the second fraction shall be carried out as described immediately above.

### 5.3.4 Initial Storage and *Sample* Aliquoting for Analysis

It is recommended that the Laboratory assign specific staff member(s) to *Sample* aliquoting, and that the process of aliquoting is performed in a specifically designated area (see Article 5.2.3.1).

The Aliquot preparation procedure for any Initial Testing Procedure or Confirmation Procedure shall minimize the risk of contamination of the *Sample* or Aliquot. The Laboratory shall use new material(s) (e.g. new test tubes) to take Aliquots for Confirmation Procedures.

#### 5.3.4.1 Urine *Samples*

In order to maintain the stability and integrity of the urine *Samples*, the Laboratory shall implement *Sample* storage procedures that minimize storage time at room and refrigerated temperatures as well as *Sample* freeze/thaw cycles.

For urine *Samples*, the Laboratory shall obtain, following proper homogenization of the *Sample*, an initial Aliquot containing enough *Sample* volume for all analytical procedures (all Initial Testing Procedures or all intended Confirmation Procedures, as applicable), by decanting the Aliquot from the urine *Sample* container into a secondary container (e.g. a Falcon tube). Procedure-specific Aliquot(s) shall then be taken from the secondary container.

The Laboratory shall measure the pH and SG of urine *Samples* once, using one Aliquot, during the Initial Testing Procedure and the Confirmation Procedure(s) (“A” and “B” *Samples*). Other tests that may assist in the evaluation of adulteration or manipulation may be performed if deemed necessary by the Laboratory (refer to the *Technical Document* on measuring and reporting the steroid profile, TD EAAS).

Urine “A” *Samples* should be frozen after Aliquots are taken for the Initial Testing Procedure(s) to minimize risks of *Sample* microbial degradation. Urine “B” *Samples* shall be stored frozen after reception until analysis, if applicable.

#### 5.3.4.2 Blood *Samples*

The Laboratory shall follow the applicable *Technical Document(s)*, Technical Letter(s) or Laboratory Guidelines for handling and storing blood *Samples*.

For blood *Samples*, the Laboratory shall obtain Aliquot(s) from the blood *Sample* container by using disposable pipettes or pipettes with disposable, non-reusable tips.

- a) *Samples* for which Analytical Testing will be performed on blood serum/plasma fraction only (not on cellular components).

Blood *Samples* (“A” and “B” *Samples*), for which Analytical Testing will be

performed on the plasma/serum fraction only should be centrifuged as soon as practical after Laboratory reception to obtain the serum or plasma fraction <sup>11</sup>.

The “A” *Sample* serum or plasma fraction (contained in the “A” *Sample* collection tube) and/or the “A” *Sample* serum or plasma Aliquots may be stored refrigerated for a maximum of 24 hours (but not surpassing the maximum allowed time from *Sample* collection established in the applicable *Technical Document*, Technical Letter or Laboratory Guidelines) or frozen until analysis. In all circumstances, the Laboratory shall take the appropriate steps to maintain the integrity of the *Sample*.

“A” *Sample* serum or plasma Aliquots used for “A” Confirmation Procedures shall be analyzed as soon as possible after thawing.

The “B” *Sample* serum or plasma fractions shall be immediately stored frozen in the collection tube according to established protocols until analysis, if applicable <sup>11</sup>.

- b) *Samples* for which Analytical Testing will be performed on the cellular fraction of whole blood.

Whole blood *Samples* shall be maintained refrigerated and shall be analyzed according to established protocols. After Aliquots have been taken for analysis, *Samples* shall be returned to refrigerated storage. Whole blood *Samples* shall not be frozen. In all circumstances, appropriate steps to ensure the integrity of the *Sample(s)* shall be taken by the Laboratory.

If, after completion of analyses on the cellular components of whole blood, the *Sample* is centrifuged to obtain the plasma fraction for additional analyses (e.g. EPO), then the plasma *Sample* shall be stored as described above.

### 5.3.5 Selection and Validation of Analytical Testing Procedures

Standard methods are generally not available for *Doping Control* analyses. The Laboratory shall select, validate and document Analytical Testing Procedures, which are Fit-for-Purpose for the analysis of representative target Analytes of *Prohibited Substances* and *Prohibited Methods*.

Validation results for Analytical Testing Procedures shall be summarized in a Validation Report and supported by the necessary documentation and analytical data. The Validation Report shall indicate whether the Analytical Testing Procedure is Fit-

---

<sup>11</sup> Unless otherwise specified in a *Technical Document*, Technical Letter or Laboratory Guidelines.

for-Purpose and shall be approved at least by the Laboratory Director and the Laboratory Quality Manager, or other qualified senior Laboratory staff, e.g. the Deputy Scientific Director, as designated by the Laboratory Director.

The Laboratory shall define and document the conditions that would trigger the revalidation of an Analytical Testing Procedure (e.g. change of internal standard, modified extraction procedure or chromatographic methodology, change in detection technique) or a partial re-assessment of the validation process (e.g. replacement or upgrade of instrument, addition of new Analyte to the Analytical Method).

This Article applies only to the validation of Analytical Testing Procedures, and not to the review of the analytical results for any Sample(s).

#### **5.3.5.1 Validation of Analytical Testing Procedures for Non-Threshold Substances**

The Laboratory shall develop, as part of the method validation process, appropriate standard solutions for detection and/or identification and estimation of the concentration of Non-Threshold Substances using Reference Materials. In the absence of suitable Reference Materials, Reference Collections may be used for detection and identification.

##### a) Validation of Initial Testing Procedures for Non-Threshold Substances

The Laboratory shall validate the Selectivity, carryover, reliability of detection at the MRPL and Limit of Detection (LOD) for the Initial Testing Procedure from the analysis of an adequate number of representative samples prepared in the appropriate matrix of analysis. For chromatographic-mass spectrometric Analytical Methods, the Initial Testing Procedure shall allow the detection of each Non-Threshold Substance or its representative Metabolite(s) or Marker(s) at 50% or less of the Minimum Required Performance Levels (MRPL) (see the *Technical Document* on Minimum Required Performance Levels, TD MRPL).

For Non-Threshold Substances with Minimum Reporting Levels (MRL), the Laboratory shall validate and document the concentration levels that will require a Confirmation Procedure.

If there is no available Reference Material, an estimate of the detection capability of the Initial Testing Procedure (i.e. the LOD) for the Non-Threshold Substance or its representative Metabolite(s) or Marker(s) may be provided by assessing a representative substance from the same class of Prohibited Substances with a similar chemical structure.

b) Validation of Confirmation Procedures for Non-Threshold Substances

Factors to be investigated in the method validation procedure to demonstrate that a Confirmation Procedure for Non-Threshold Substances is Fit-for-Purpose include, but are not limited to:

- Selectivity: The ability of the Confirmation Procedure to detect and identify the Analyte of interest, taking into account interference(s) from the matrix or from other substance(s) present in the Sample. Selectivity shall be determined and documented from the analysis of an adequate number of representative samples prepared in the matrix of Sample analysis, in compliance with the Technical Document on chromatographic-mass spectrometric identification criteria (TD IDCR) or other applicable Technical Document, Technical Letter or Laboratory Guidelines. The Confirmation Procedure shall be able to discriminate between Analytes of closely related structures;
- Limit of Identification (LOI): When the analyses of Non-Threshold Substances are based on chromatographic-mass spectrometric techniques, the Laboratory shall determine the lowest concentration at which each Non-Threshold Substance or its representative Metabolite(s) or Marker(s), for which a Reference Material is available, is identified at no more than 5% false negative rate (in compliance with the TD IDCR or other applicable Technical Document, Technical Letter or Laboratory Guidelines). The LOI shall be lower than the applicable MRPL;

*[Comment: The TD MRPL requirement that the LOD, estimated during method validation, shall be equal to or less than ( $\leq$ ) 50% of the MRPL, is applicable to the Initial Testing Procedures and not to the Confirmation Procedures. This ensures the detection of the Non-Threshold Substance (or its representative Metabolite or characteristic Marker, as applicable) at the MRPL at all times, which then triggers the subsequent performance of a Confirmation Procedure.*

*Due to inherent differences between the procedures (e.g. Sample preparation) and identification requirements (e.g. number of diagnostic ions or precursor-product ion transitions) applicable to Initial Testing Procedures and Confirmation Procedures, their detection capabilities may differ. Therefore, it may occur that a Sample is reported as an Adverse Analytical Finding for a Non-Threshold Substance at concentrations lower than the estimated LOD of the Initial Testing Procedure. Furthermore, since LOD values are estimations based on method validation with a limited number of representative samples, a Laboratory may be able to effectively confirm the presence of a target Non-Threshold Substance (or its representative Metabolite or characteristic Marker) in a given Sample at levels below the validated LOD (e.g. in a Sample with low background or less matrix interferences).*

*A Confirmation Procedure for a Non-Threshold Substance shall allow the unequivocal identification of the Non-Threshold Substance (or its*

*representative Metabolite(s) or characteristic Marker(s)) in compliance with the TD IDCR. If successfully identified, a Non-Threshold Substance can be reported at a concentration below the estimated LOD of the Initial Testing Procedure or the LOI of the Confirmation Procedure.]*

- Robustness: The Confirmation Procedure shall be demonstrated to produce similar results with respect to minor variations in analytical conditions, which may affect the results of the analysis. Those conditions that are critical to ensuring reproducible results shall be considered;
- Carryover: The conditions required to eliminate carryover of the substance of interest from *Sample* to *Sample* during processing or instrumental analysis;

*[Comment: Elimination of 'injection memory' effect is demonstrated by injecting a blank control sample for the Analyte in question, prepared in the Sample matrix, immediately prior to the Sample of interest.]*

#### 5.3.5.2 Validation of Analytical Testing Procedures for Threshold Substances

As part of the validation process for chromatography-mass spectrometric Analytical Methods applied to the analysis of Threshold Substances, the Laboratory shall develop acceptable standard solutions for identification of Threshold Substances using Reference Materials. For Confirmation Procedures, Certified Reference Materials should be used for quantification, if available.

For the application of affinity-binding assays to the analysis of Threshold Substances, the Laboratory shall follow the applicable Technical Document (e.g. Technical Document on human Growth Hormone, TD GH) or Laboratory Guidelines.

##### a) Validation of Initial Testing Procedures for Threshold Substances

The Laboratory shall validate Initial Testing Procedures that are Fit-for-Purpose, in accordance with relevant Technical Document(s), Technical Letter(s) or Laboratory Guidelines.

For chromatographic-mass spectrometric Initial Testing Procedures, the Laboratory shall validate the Selectivity, LOD and dynamic range from the analysis of an adequate number of representative samples prepared in the appropriate matrix of analysis<sup>12</sup>.

The Laboratory shall validate and document the concentration levels which will require quantitative Confirmation Procedure(s)<sup>12</sup>.

---

<sup>12</sup> Unless otherwise specified in a Technical Document, Technical Letter or Laboratory Guidelines.



*[Comment: In order to account for a possible underestimation of concentrations of Threshold Substances during non-quantitative Initial Testing Procedures, the Laboratory shall establish, and document in the Test Method's SOP, criteria (e.g. concentration levels), determined during the Initial Testing Procedure method validation, to evaluate initial results as Presumptive Adverse Analytical Findings and ensure that all potentially positive Samples are subjected to quantitative Confirmation Procedures.*

*Unless otherwise specified in a Technical Document, Technical Letter or Laboratory Guidelines, the Laboratory may also choose to forward all Samples containing an exogenous Threshold Substance to confirmation analysis, in order to ensure that all potential Presumptive Adverse Analytical Findings are subjected to Confirmation Procedure(s).]*

The estimation of Measurement Uncertainty (MU) is not required during the validation of Initial Testing Procedures <sup>12</sup>.

b) Validation of Confirmation Procedures for Threshold Substances

Factors to be investigated during the method validation to demonstrate that a quantitative Confirmation Procedure for a Threshold Substance is Fit-for-Purpose include but are not limited to:

- Selectivity, LOI, Robustness, Carryover (see Article 5.3.5.1);
- Limit of Quantification (LOQ): The Laboratory shall demonstrate that a quantitative Confirmation Procedure has an established LOQ of no more than 50% of the Threshold value or in accordance with the LOQ values required in relevant Technical Document(s) or Laboratory Guidelines;
- Dynamic Range: The range of the quantitative Confirmation Procedure shall be documented from at least 50% to 200% of the Threshold value;
- Repeatability (s<sub>r</sub>): The quantitative Confirmation Procedure shall allow for the reliable repetition of the results over a short time, using a single operator, item of equipment, etc. Repeatability at levels close to the Threshold shall be determined;
- Intermediate Precision (s<sub>w</sub>): The quantitative Confirmation Procedure shall allow for the reliable repetition of the results at different times and with different operators and instruments, if applicable, performing the assay. Intermediate Precision at levels close to the Threshold shall be determined;
- Bias (b): The Bias of the measurement procedure shall be evaluated either using Certified Reference Materials or traceable Reference Materials, if available, or from comparison with a reference method or with the consensus values obtained from an inter-Laboratory comparison study or EQAS participation. Bias at the levels close to the

Threshold shall be determined;

- Measurement Uncertainty (MU): The MU associated with the results obtained with the quantitative Confirmation Procedure shall be estimated in accordance with the *Technical Document on Decision Limits* (TD DL) or other applicable *Technical Document* (e.g. TD GH), Technical Letter or Laboratory Guidelines. At least, MU at levels close to the Threshold shall be addressed during the validation of the quantitative Confirmation Procedure.

Confirmation Procedure method validation data (including the estimation of MU) is evaluated during the assessment process for inclusion of the quantitative Confirmation Procedure within the Laboratory's Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation. Therefore, for those Confirmation Procedures that are included within the Laboratory's Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation, the Laboratory is not required to produce method validation data or other evidence of method validation in any legal proceeding.

### 5.3.6 **Sample Analysis**

Laboratories shall analyze *Samples* collected by *Anti-Doping Organizations* using *In-Competition* or *Out-of-Competition Analytical Testing* menus to detect the presence of *Prohibited Substances* or *Prohibited Methods* only (as defined in the *Prohibited List*). In addition, Laboratories may analyze *Samples* for the following, in which case the results of the analysis shall not be reported as an *Atypical Finding* or an *Adverse Analytical Finding*:

- Non-prohibited substances or methods that are included in the *WADA Monitoring Program* (see *Code* Article 4.5);
- Non-prohibited substances for results interpretation purposes (e.g. confounding factors of the “steroid profile”, non-prohibited substances that share *Metabolite(s)* or degradation products with *Prohibited Substances*), if applicable;
- Non-prohibited substances or methods requested as part of a *Results Management* process by the Results Management Authority, a hearing body or *WADA*;
- Non-prohibited substances or methods requested by the Testing Authority as part of its safety code, code of conduct or other regulations (see comments to *Code* Articles 5.1 and 23.2.2); or
- Additional analyses for quality assurance/quality improvement/method development or research purposes, in accordance with the requirements indicated in Article 5.3.12.

*[Comment: An Anti-Doping Organization has the discretion to apply anti-doping rules to an Athlete who is neither an International-Level Athlete nor a National-Level Athlete and may elect*

*to request that Samples collected from these Athletes are analyzed for less than the full menu of Prohibited Substances and Prohibited Methods. The Anti-Doping Organization is responsible for providing the Laboratory with the appropriate written justification for a reduced Testing menu.]*

At minimum, all Laboratories are required to implement all mandatory Analytical Testing Procedures, as determined by WADA in specific Technical Document(s), Technical Letter(s) or Laboratory Guidelines. Laboratories may implement additional methods for the analysis of particular *Prohibited Substances* or *Prohibited Methods*.

*[Comment: Mandatory Analytical Testing Procedures are those Analytical Methods for which all Laboratories shall have available analytical capacity, in compliance with relevant Technical Document(s), Technical Letter(s) or Laboratory Guidelines, and therefore should have the Analytical Method included in their Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation. However, based on an In-Competition or Out-of-Competition Analytical Testing menu, a mandatory Analytical Testing Procedure is not necessarily applied to all Samples. For some Samples, Testing Authorities may decide to request Analytical Testing for specific *Prohibited Substances* or *Prohibited Methods* only. These requests shall be detailed in the Sample chain of custody. On occasion, however, certain Analytical Testing Procedures (e.g. gene doping) or the analysis of certain *Prohibited Substances* (e.g. some large peptides) or *Prohibited Methods* (e.g. homologous blood transfusion) with a given Analytical Testing Procedure may not be mandatory for all Laboratories. WADA will maintain the list of mandatory Analytical Methods for reference by the Anti-Doping Organizations.]*

Analytical Testing Procedure(s) included in the Laboratory's Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation shall be considered as Fit-for-Purpose and therefore the Laboratory shall not be required to provide method validation documentation or EQAS performance data in support of an *Adverse Analytical Finding*.

However, if the Analytical Testing Procedure has not been included yet in the Laboratory's Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation, the Laboratory shall validate the procedure in compliance with the ISL and the applicable Technical Document(s), Technical Letter(s) or Laboratory Guidelines prior to its application to the analysis of *Samples*. In such cases, the Laboratory may be required to provide method validation documentation or EQAS performance data in support of an *Adverse Analytical Finding* (see Article 4.4.2.2).

Laboratories may, on their own initiative and prior to reporting a test result, apply additional Analytical Testing Procedures to analyze *Samples* for *Prohibited Substances* or *Prohibited Methods* not included in the standard Analytical Testing menu or in the Technical Document for sport-specific analysis (TD SSA), provided that the additional work is conducted at the Laboratory's expense and does not significantly affect the possibility to submit the *Sample*, as identified by the Testing Authority or WADA, to Further Analysis. Results from any such analysis shall be reported in ADAMS and have the same validity and *Consequences* as any other analytical result.

### 5.3.6.1 Application of Initial Testing Procedures

The objective of the Initial Testing Procedure is to obtain information about the potential presence of *Prohibited Substance(s)* or *Metabolite(s)* of *Prohibited Substance(s)*, or *Marker(s)* of the *Use of a Prohibited Substance* or *Prohibited Method*. Results from Initial Testing Procedure(s) can be included as part of longitudinal studies (e.g. endogenous steroid or hematological profiles), provided that the method is Fit-for-Purpose.

The Initial Testing Procedure(s) shall fulfil the following requirements:

- The Initial Testing Procedure shall be Fit-for-Purpose;
- The Initial Testing Procedure shall be performed on Aliquot(s) taken from the container identified as the “A” *Sample*;

*[Comment: In cases when the “A” Sample cannot be used for the Initial Testing Procedure(s), the Initial Testing Procedure may be performed on an Aliquot of the first bottle of the split “B” *Sample*, which is to be used as the “A” *Sample* (see Article 5.3.3.2).]*

- The Initial Testing Procedure shall be recorded, as part of the *Sample* (or *Sample batch*) record, each time it is conducted;
- All batches undergoing an Initial Testing Procedure shall include appropriate negative and positive quality controls prepared in the matrix of analysis<sup>13</sup>;
- The Initial Testing Procedures for Non-Threshold Substances shall include appropriate controls of representative substance(s) at or below the MRPL;
- The Initial Testing Procedures for Threshold Substances shall include appropriate controls close to the Threshold<sup>14</sup>;
- Results from Initial Testing Procedures are not required to consider the associated MU<sup>14</sup>;
- The Laboratory shall establish criteria, based on its method validation and in accordance with its SOP, to evaluate results from an Initial Testing Procedure as a Presumptive Adverse Analytical Finding, which would trigger confirmation analyses.

---

<sup>13</sup> Unless otherwise specified in a *Technical Document*, Technical Letter or Laboratory Guidelines.

### 5.3.6.2 Application of Confirmation Procedures

The objective of the Confirmation Procedure is to obtain a result, which supports or does not support the reporting of an *Adverse Analytical Finding* or *Atypical Finding*.

A Confirmation Procedure for a Non-Threshold Substance with a *Minimum Reporting Level* may also be performed if the result estimated from the Initial Testing Procedure is lower than the applicable *Minimum Reporting Level*, as determined by the Laboratory in accordance with the method's validation results.

A result obtained in the Initial Testing Procedure for a Threshold Substance higher than the Threshold requires a Confirmation Procedure, even if this result is below the relevant *Decision Limit*<sup>14</sup>. A Confirmation Procedure may also be performed if the result obtained in the Initial Testing Procedure is lower than the Threshold, as determined by the Laboratory or as specifically required by the Testing Authority (or Results Management Authority, if different) or WADA.

Irregularities in the Initial Testing Procedure(s) shall not invalidate an *Adverse Analytical Finding*, which is adequately established by a Confirmation Procedure.

The Confirmation Procedure(s) shall fulfil the following requirements:

- The Confirmation Procedure(s) shall be Fit-for-Purpose, including the estimation of the MU associated with a quantitative Confirmation Procedure;
- The Confirmation Procedure(s) shall be recorded, as part of the *Sample* (or *Sample batch*) record, each time it is conducted;
- The Confirmation Procedure shall have equal or greater Selectivity than the Initial Testing Procedure and shall provide accurate quantification results (applicable to Threshold Substances). The Confirmation Procedure should incorporate, when possible and adequate, a different *Sample* extraction protocol and/or a different analytical methodology<sup>14</sup>;
- All batches undergoing a Confirmation Procedure shall include appropriate negative and positive quality controls prepared in the matrix of analysis.

#### 5.3.6.2.1 Confirmation Procedure Methods

Mass spectrometry (MS) coupled to chromatographic separation (e.g. gas or liquid chromatography) is the analytical technique of choice for confirmation of most *Prohibited Substances*, *Metabolite(s)* of a

---

<sup>14</sup> Unless otherwise specified in a *Technical Document*, Technical Letter or Laboratory Guidelines

*Prohibited Substance, or Marker(s) of the Use of a Prohibited Substance or Prohibited Method.* These are acceptable methods for both the Initial Testing Procedure and the Confirmation Procedure.

Affinity-binding assays (e.g. Immunoassays), electrophoretic methods and other Analytical Methods are also routinely used for detection of macromolecules in *Samples*.

[Affinity-binding assays applied for the Initial Testing Procedure(s) and Confirmation Procedure(s) shall use affinity reagents (e.g. antibodies) recognizing different epitopes of the macromolecule analyzed, unless a purification (e.g. immunopurification) or separation method (e.g. electrophoresis, chromatography) is used prior to the application of the affinity-binding assay to eliminate the potential of cross-reactivity. The Laboratory shall document, as part of the method validation, that any such purification or separation method is Fit-for-Purpose.

In affinity-binding assays which include multiple affinity reagents (such as sandwich immunoassays), at least one (1) of the affinity reagents (either applied for capture or detection of the target Analyte) used in the affinity-binding assays applied for the Initial Testing Procedure(s) and Confirmation Procedure(s) must differ. The other affinity reagent may be used in both affinity-binding assays.

For Analytes that are too small to have two (2) independent antigenic epitopes, two (2) different purification methods or two (2) different Analytical Methods shall be applied. Multiplexed affinity-binding assays, protein chips, and similar simultaneous multi-Analyte testing approaches may be used.

Antibodies may also be used for specific labelling of cell components and other cellular characteristics. When the purpose of the test is to identify populations of blood constituents, the detection of multiple *Markers* on the cells as the criteria for an *Adverse Analytical Finding* replaces the requirement for two (2) antibodies recognizing different antigenic epitopes. An example is the detection of surface *Markers* on red blood cells (RBCs) using flow cytometry. The flow cytometer is set up to selectively recognize RBCs. The presence on the RBCs of more than one surface *Marker* (as determined by antibody labelling) as a criterion for an *Adverse Analytical Finding* may be used as an alternative to multiple antibodies to the same *Marker*.]

#### 5.3.6.2.2 “A” Confirmation Procedure:

- Aliquots

The “A” Confirmation Procedure shall be performed using new Aliquot(s) taken from the container identified as the “A” Sample. At this point, the link between the Sample external code as shown in the Sample container and the Laboratory internal Sample code shall be verified.

*[Comment: In cases when the “A” Sample cannot be used, the “A” Confirmation Procedure may be performed on an Aliquot of the split “B” Sample (see Article 5.3.3.2).]*

- Target Analyte(s)

If the presence of more than one (1) *Prohibited Substance, Metabolite(s) of a Prohibited Substance, or Marker(s) of the Use of a Prohibited Substance or Prohibited Method* is detected by the Initial Testing Procedure(s), the Laboratory shall confirm as many of the Presumptive Adverse Analytical Findings as reasonably possible (such decision should take into account the volumes available in the “A” and “B” Samples). The confirmation(s) shall prioritize the identification and/or quantification of the *Prohibited Substance(s) or Prohibited Method(s)* that carry the longest potential period of *Ineligibility*. The decision shall be made in consultation with the Testing Authority (or Results Management Authority, if different) and documented.

- Existence of approved *Therapeutic Use Exemption (TUE)*

When there is a Presumptive Adverse Analytical Finding for hCG, hGH (Biomarkers Test), Beta-2 Agonists, Diuretics, Amphetamine, Methylphenidate, Glucocorticoids or Beta-blockers, the Laboratory may contact the Testing Authority (or Results Management Authority, if different) to enquire whether an approved *Therapeutic Use Exemption (TUE)* exists for the *Prohibited Substance(s)* detected.

*[Comment: Unless there is a prior agreement between the Testing Authority (or Results Management Authority, if different) and the Laboratory, contacting the Testing Authority (or Results Management Authority, if different) in such cases is not a requirement for the Laboratory. The Laboratory may proceed, at its discretion, to confirm the Presumptive Adverse Analytical Finding for hCG, hGH (Biomarkers Test), Beta-2 Agonists, Diuretics, Amphetamine, Methylphenidate, Glucocorticoids or Beta-blockers and report an Adverse Analytical Finding in ADAMS according to the confirmation results obtained.]*

*[Comment: In principle, the enquiry by Laboratories regarding the existence of an approved TUE for a Beta-2 Agonist may be applied not only to those Beta-2 Agonists which are prohibited under any condition, but also to those which are permitted up to a maximum dose by inhalation only, as specified in the Prohibited List. In such cases, the Laboratory may enquire about the existence of an approved TUE for the Use of a prohibited route of administration or a supra-therapeutic inhalation dose.]*

When possible, the Laboratory should provide an estimated concentration of the Analyte(s) from the Initial Testing Procedure. Any such contact with the Testing Authority (or Results Management Authority, if different) shall be confirmed in writing (for further guidance, refer to the Laboratory Guidelines on TUE enquiries).

The instruction by the Testing Authority (or Results Management Authority, if different) on whether the Laboratory shall proceed or not with the confirmation based on an approved TUE shall be provided to the Laboratory in writing. If not proceeding with the confirmation, then the Testing Authority (or Results Management Authority, if different) shall provide WADA with a copy of the approved TUE or the associated TUE number if the TUE has been submitted into ADAMS.

- Repetition of the “A” Confirmation Procedure

The Laboratory may repeat the Confirmation Procedure for an “A” Sample, if appropriate, (e.g. quality control failure, chromatographic peak interferences, inconclusive “A” confirmation results). In that case, the previous test result shall be nullified. Each repeat confirmation shall be performed using (a) new Aliquot(s) taken from the “A” Sample container and shall be recorded.

- “A” Confirmation Procedure for Non-Threshold Substances

For Non-Threshold Substances without Minimum Reporting Levels, Adverse Analytical Finding or Atypical Finding decisions for the “A” Sample shall be based on the identification of the Non-Threshold Substance or its characteristic Metabolite(s) or Marker(s), as applicable, in compliance with the TD IDCR and/or other relevant Technical Document (e.g. TD MRPL), Technical Letter or Laboratory Guidelines.

For Non-Threshold Substances with Minimum Reporting Levels as specified in the TD MRPL, Adverse Analytical Finding decisions for the “A” Sample should be based on the identification of the Non-Threshold Substance or its characteristic Metabolite(s) or Marker(s), in compliance with the TD IDCR, at an estimated concentration greater than the Minimum Reporting Level, unless there is



justification for reporting the finding at levels below the *Minimum Reporting Level* (e.g. if the analysis forms part of an ongoing investigation).

- “A” Confirmation Procedure for Threshold Substances

For Threshold Substances, *Adverse Analytical Finding* or *Atypical Finding* decisions for the “A” *Sample* shall be based on the confirmed identification (in accordance with the TD IDCR, applicable to Confirmation Procedures based on chromatography-mass spectrometry) of the Threshold Substance and/or its *Metabolite(s)* or *Marker(s)* and their quantitative determination in the *Sample* at a level exceeding the value of the relevant *Decision Limit*, which is specified in the TD DL or other applicable *Technical Document(s)* (e.g. TD GH) or Laboratory Guidelines.

Quantitative Confirmation Procedures for Threshold Substances shall be based on the determination of the mean of measured analytical values (e.g. concentrations, chromatogram peak heights or areas) or the ratio/score calculated from the mean(s) of the measured analytical values of three (3) “A” *Sample Aliquots*<sup>15</sup>. If there is not enough *Sample* volume to analyze three (3) Aliquots, the maximum number of Aliquots that can be prepared should be analyzed.

By determining that the test result exceeds the *Decision Limit*, the quantitative Confirmation Procedure establishes that the Threshold Substance or its *Metabolite(s)* or *Marker(s)* is present in the *Sample* at a level greater than the Threshold, with a statistical confidence of at least 95% (for more information, refer to the TD DL).

For endogenous Threshold Substances, *Markers* of the “steroid profile”, or any other *Prohibited Substance* that may be produced endogenously at low levels, *Adverse Analytical Finding* decisions for the “A” *Sample* may also be based on the application of any Fit-for-Purpose Confirmation Procedure that establishes the exogenous origin of the *Prohibited Substance* or its *Metabolite(s)* or *Marker(s)* (e.g. GC/C/IRMS). *Atypical Findings* may result from non-conclusive determinations of the origin (endogenous vs. exogenous) of the *Prohibited Substance* or its *Metabolite(s)* or *Marker(s)*.

For some exogenous Threshold Substances, which are identified as such in the *Prohibited List* and the TD DL, *Adverse Analytical Finding* decisions for the “A” *Sample* do not require a quantification procedure

---

<sup>15</sup> Unless otherwise specified in a *Technical Document*, Technical Letter or Laboratory Guidelines.

if detected in the presence of any *Prohibited Substance* classified under S5. “Diuretics and Masking Agents” of the *Prohibited List*. In such cases, the identification (in accordance to the TD IDCR) of the Threshold Substance and/or its *Metabolite(s)* in the *Sample* is sufficient to conclude an *Adverse Analytical Finding*.

#### 5.3.6.2.3 “B” Confirmation Procedure

- Testing Laboratory

The “B” Confirmation Procedure shall be performed in the same Laboratory as the “A” Confirmation Procedure, unless there are exceptional circumstances, as determined by WADA and with WADA’s prior written approval, which prevent the “B” Confirmation Procedure from being performed in the same Laboratory.

- Notification and Timing of “B” Confirmation Procedure

The “B” Confirmation Procedure shall only be performed by the Laboratory upon request by either the *Athlete* or the Testing Authority or Results Management Authority (if different).

The Testing Authority or Results Management Authority, as applicable, should inform the Laboratory, in writing, within fifteen (15) days following the reporting of an “A” *Sample Adverse Analytical Finding* by the Laboratory, whether the “B” Confirmation Procedure shall be conducted. This includes situations when the *Athlete* does not request the “B” *Sample* analysis or expressly or implicitly waives his/her right to the analysis of the “B” *Sample*, but the Testing Authority or Results Management Authority decides that the “B” Confirmation Procedure shall still be performed.

If the “B” Confirmation Procedure is to be performed, either upon the request of the *Athlete* or the Testing Authority or Results Management Authority, it should be performed as soon as possible after the Testing Authority or Results Management Authority, as applicable, has provided such notice to the Laboratory.

The timing of the “B” Confirmation Procedure may be strictly fixed within a very short period of time and without any possible postponement, if circumstances so justify it. This can notably and without limitation be the case when a postponement of the “B” *Sample* analysis could significantly increase the risk of *Sample* degradation and/or inadequately delay the decision-making

process in the given circumstances (e.g. and without limitation, during or in view of a Major Event requiring rapid completion of the Sample analysis).

If the *Athlete* declines to be present in person and/or through a representative, or does not indicate whether he or she requests the “B” Sample analysis, or if the *Athlete* will not attend (in person and/or through a representative) once a date and time for the analysis has been proposed or if the *Athlete* or the *Athlete*’s representative claims not to be available on the date or at the time of the opening of the “B” Sample, despite reasonable attempts to find an alternative date and time convenient both to the *Athlete* and to the Laboratory, the Testing Authority or Results Management Authority or WADA, as applicable, shall instruct the Laboratory to proceed regardless. The Laboratory, in consultation with the Testing Authority, the Results Management Authority or WADA, as applicable, shall appoint an Independent Witness to verify that the “B” Sample container shows no signs of *Tampering* and that the identifying numbers match that on the Sample collection documentation. An Independent Witness may be appointed even if the *Athlete* has indicated that he/she will be present and/or represented.

- Authorization of non-Laboratory Persons to attend the “B” Confirmation Procedure

The following non-Laboratory Persons shall be authorized to attend the “B” Confirmation Procedure:

- o The *Athlete* and/or representative(s) of the *Athlete* or, in the absence of the *Athlete* and/or representative(s), an Independent Witness:
  - The *Athlete* and a maximum of two (2) representatives, and/or the Independent Witness, have the right to attend the “B” Sample opening, aliquoting and resealing procedures;
  - The *Athlete* and/or one (1) representative may also have reasonable opportunity to observe other steps of the “B” Confirmation Procedure, as long as their presence in the Laboratory does not interfere with the Laboratory’s routine operations or Laboratory safety or security requirements.

*[Comment: An Independent Witness may also attend even if the *Athlete* is present and/or represented.]*

- o A translator (if applicable);

- A representative of the Testing Authority or the Results Management Authority (if requested by the Testing Authority or the Results Management Authority, respectively);
- A representative of the National Olympic Committee and/or National Sport Federation and/or International Federation, as applicable, may also attend the “B” Sample opening procedure, upon request and with prior approval of the Laboratory Director.

The Laboratory Director may limit the number of individuals in Controlled Zones of the Laboratory based on safety or security considerations. *Persons* attending shall not interfere with the “B” Sample opening or the “B” Confirmation Procedure process in any way at any time and shall strictly follow the instructions of the Laboratory. The Laboratory may have any *Person* removed, including the *Athlete* or *Athlete’s* representative, if they are not following the instructions, disturbing or interfering with the “B” Sample opening or the Analytical Testing process. Any behavior resulting in removal shall be reported to the Testing Authority and/or Results Management Authority, as applicable. Interference may further be constitutive of an anti-doping rule violation in accordance with *Code Article 2.5*, “*Tampering*, or *Attempted Tampering* with any part of *Doping Control* by an *Athlete* or other *Person*”.

- Opening, Aliquoting and Resealing of “B” Sample

The “B” Confirmation Procedure shall be performed using Aliquot(s) taken from the container defined as the “B” Sample.

*[Comment: In cases when the “B” Sample cannot be used for Analytical Testing, the unopened, sealed “A” Sample may be split (see Article 5.3.3.2) and the “B” Confirmation Procedure(s), if needed, may be performed on an Aliquot taken from the split, resealed “A” Sample fraction designated as the “B” Sample.]*

The *Athlete* and/or his/her representative(s) or the Independent Witness shall verify that the “B” Sample container is properly sealed and shows no signs of *Tampering*, and that the identifying numbers match that on the Sample collection documentation. At a minimum, the Laboratory Director or representative and the *Athlete* or their representative(s) and/or the Independent Witness shall sign the Laboratory documentation attesting that the “B” Sample container was properly sealed and showed no signs of *Tampering*, and that the identifying numbers matched those on the Sample collection documentation.

If the *Athlete*, and/or their representative(s), or the Independent Witness refuse to sign the Laboratory documentation because they consider that the “B” *Sample* container was not properly sealed and/or showed signs of *Tampering*, or if the identifying numbers did not match those on the *Sample* collection documentation, the Laboratory shall not proceed with the “B” Confirmation Procedure and will inform the Testing Authority or Results Management Authority (if different) immediately to obtain instructions. In such cases, the “B” Confirmation Procedure may have to be re-scheduled.

If, on the other hand, the *Athlete* and/or their representative(s), or the Independent Witness refuse to sign the Laboratory documentation for any other reason, the Laboratory shall proceed with the “B” Confirmation Procedure. At the same time, the Laboratory shall inform the Testing Authority or Results Management Authority (if different) immediately. The reasons for the refusal shall be documented and included as a comment in the Test Report in *ADAMS*.

The Laboratory shall then ensure that the “B” *Sample* container is opened and Aliquots for the “B” Confirmation Procedure are taken in the presence of the *Athlete* or his/her representative(s) or the Independent Witness.

The Laboratory shall also ensure that, after opening and taking Aliquots for the “B” Confirmation Procedure, the “B” *Sample* is properly resealed in the presence of the *Athlete* and/or his/her representative(s) or the Independent Witness, who should be offered the opportunity to select the resealing equipment for the “B” *Sample* container from several identical/sealed items, if available.

At a minimum, the Laboratory Director or representative and the *Athlete* and/or their representative(s) and/or the Independent Witness shall sign another part of the Laboratory documentation attesting that they have witnessed the “B” *Sample* opening and aliquoting procedures and that the “B” *Sample* was properly resealed. If the *Athlete* and/or their representative or the Independent Witness refuse to sign this part of the Laboratory documentation, the reasons for the refusal shall be documented and included as a comment in the Test Report in *ADAMS*. In either case, the Laboratory shall continue with the “B” Confirmation Procedure.

- Target Analyte(s)

If more than one (1) *Prohibited Substance, Metabolite(s) of a Prohibited Substance, or Marker(s) of the Use of a Prohibited Substance or Prohibited Method* has been confirmed in the “A” Confirmation Procedure, the Laboratory shall confirm as many of the *Adverse Analytical Findings* as possible given the “B” *Sample* volume available. The decision on the prioritization for the confirmation(s) shall be made to prioritize the analysis of the *Prohibited Substance(s) or Prohibited Method(s)* that carry the longest potential period of *Ineligibility*. The decision should be made in consultation with the Testing Authority (or Results Management Authority, if different) and documented.

- Repetition of the “B” Confirmation Procedure

The Laboratory may repeat the Confirmation Procedure for a “B” *Sample*, if appropriate, (e.g. quality control failure, chromatographic peak interferences, inconclusive “B” confirmation results). In that case, the previous test result shall be nullified. The Laboratory may repeat the “B” Confirmation Procedure using the remaining volume of the same Aliquot initially taken from the “B” *Sample* container. However, if there is not enough volume left of the initial Aliquot, then the Laboratory shall use a new Aliquot(s) taken from the re-sealed “B” *Sample* container. In such cases, the re-opening, aliquoting and re-sealing of the “B” *Sample* container shall be performed in the presence of the *Athlete* and/or *Athlete’s* representative(s) and/or Independent Witness, as per the procedure described above. Each Aliquot used shall be documented.

- “B” Confirmation with Negative Results

If the final “B” confirmation results are negative, the Analytical Testing result shall be considered a Negative Finding. The Laboratory shall notify the Testing Authority (or Results Management Authority, if different) and WADA immediately. The Laboratory shall conduct an internal investigation of the causes of the discrepancy between the “A” and “B” *Sample* results and should report its outcomes to the Results Management Authority and WADA within seven (7) days.

*[Comment: Target Analytes [e.g. parent compound, Metabolite(s), Maker(s)] used to conclude the presence of a given Prohibited Substance or Use of a Prohibited Method may differ between the “A” and “B” Confirmation Procedures. This does not mean that the “B” confirmation results are negative, as long as the Analyte(s) targeted*

*allows the unequivocal and conclusive identification of the Prohibited Substance or Prohibited Method in the “B” Sample.]*

- “B” Confirmation Procedure for Non-Threshold Substances and exogenous Threshold Substances

For Non-Threshold Substances (including those with *Minimum Reporting Levels* as specified in the TD MRPL) and exogenous Threshold Substances, the “B” *Sample* results shall only confirm the presence of the *Prohibited Substance(s)* or its *Metabolite(s)* or *Marker(s)* identified in the “A” *Sample* (in compliance with the TD IDCR) for the *Adverse Analytical Finding* to be valid <sup>16</sup>. No quantification or estimation of concentrations of such *Prohibited Substance*, or its *Metabolite(s)* or *Marker(s)* is necessary.

- “B” Confirmation Procedure for endogenous Threshold Substances

For endogenous Threshold Substances, *Adverse Analytical Finding* decisions for the “B” *Sample* results shall be based on the confirmed identification (in accordance with the TD IDCR, applicable to Confirmation Procedures based on chromatography-mass spectrometry) of the Threshold Substance or its *Metabolite(s)* or *Marker(s)* and their quantitative determination in the *Sample* at a level exceeding the value of the relevant Threshold as specified in the TD DL or other applicable *Technical Document(s)* or Laboratory Guidelines. Comparison of the measured value of the “B” *Sample* to the measured value of the “A” *Sample* is not necessary to establish “B” *Sample* confirmation. The “B” *Sample* value is only required to exceed the applicable Threshold.

Quantitative “B” Confirmation Procedures for endogenous Threshold Substances shall be based on the determination of the mean of measured analytical values (e.g. concentrations, chromatogram peak heights or areas) or the ratio/score calculated from the mean(s) of the measured analytical values of three (3) “B” *Sample Aliquots* <sup>16</sup>. If there is not enough *Sample* volume to analyze three (3) Aliquots, the maximum number of Aliquots that can be prepared should be analyzed.

For endogenous Threshold Substances, *Markers* of the “steroid profile”, or any other *Prohibited Substance* that may be produced

---

<sup>16</sup> Unless otherwise specified in a *Technical Document*, Technical Letter or Laboratory Guidelines.

endogenously at low levels, *Adverse Analytical Finding* decisions for the “B” *Sample* results may also be based on the application of any Fit-for-Purpose Analytical Testing Procedure that establishes the exogenous origin of the *Prohibited Substance* and/or its *Metabolite(s)* or *Marker(s)* (e.g. GC/C/IRMS). *Atypical Findings* may result from non-conclusive determinations of the origin (endogenous vs. exogenous) of the *Prohibited Substance* or its *Metabolite(s)* or *Marker(s)*.

### **5.3.6.3 Further Analysis**

Further Analysis of stored *Samples* shall, as a matter of principle, be aimed at detecting all the *Prohibited Substance(s)* or *Metabolite(s)* of *Prohibited Substance(s)*, or *Marker(s)* of the Use of a *Prohibited Substance* or *Prohibited Method* included in the *Prohibited List* in force at the time of the collection of the *Sample(s)*.

#### - Selection of *Samples* and Laboratories for Further Analysis

Stored *Samples* may be selected for Further Analysis at the discretion of the Testing Authority. WADA may also direct the Further Analysis of *Samples* at its own expense (see *Code* Article 6.6). In cases where WADA takes physical possession of a *Sample(s)*, it shall notify the Testing Authority (see *Code* Article 6.8), which shall retain ownership of the *Sample(s)* pursuant to the ISTI Article 10.1, unless ownership of the *Sample(s)* has been transferred pursuant to ISTI Article 10.2.

The choice of which Laboratory will conduct the Further Analysis will be made by the Testing Authority or WADA, as applicable. Requests to the Laboratory for Further Analysis shall be made in writing and be recorded as part of the *Sample's* documentation.

When a *Sample* has been reported as a Negative Finding or *Atypical Finding*, there is no limitation on the Testing Authority or WADA or others authorized by either of them to conduct Further Analysis on the *Sample*.

Further Analysis may also be performed on stored *Samples*, which were previously reported as *Adverse Analytical Findings* where such report did not result in an anti-doping rule violation charge under *Code* Article 2.1. Any *Prohibited Substance* or *Prohibited Method* detected, which was prohibited at the time of *Sample* collection, shall be reported.

However, pursuant to *Code* Article 6.5, Further Analysis may not be applied on a *Sample* after the responsible *Anti-Doping Organization* has charged the *Athlete* with a *Code* Article 2.1 anti-doping rule violation resulting from the analysis of the *Sample*, without the consent of the *Athlete* or approval from a hearing body.



Previously acquired Initial Testing Procedure data may also be re-evaluated for the presence of *Prohibited Substances* or their *Metabolite(s)* or *Marker(s)* of *Prohibited Substances* or *Prohibited Methods*, at the initiative of the Testing Authority, the Results Management Authority, WADA or the Laboratory itself. The results of such re-evaluation, if suspicious, shall be communicated to the Testing Authority, the Results Management Authority or WADA, as applicable, and may lead to Further Analysis.

- Analytical Testing Procedures for Further Analysis of Stored Samples

Further Analysis of stored *Samples* shall be performed under the ISL, Technical Documents, Technical Letters and Laboratory Guidelines in effect at the time the Further Analysis is performed.

Further Analysis of stored *Samples* includes, notably, but without limitation, the application of newly developed or more sensitive Analytical Testing Procedures and/or the analysis of new target Analytes of *Prohibited Substance(s)* or *Prohibited Method(s)* [e.g. *Metabolite(s)* and/or *Marker(s)*], which were not known or not included in the initial Analytical Testing of the *Sample*.

Depending on the circumstances, and to ensure an effective and targeted use of the available *Sample* volume, priorities may be set, and/or the scope of the Further Analysis restricted to specific analyses (in particular, but without limitation, to analyses based on new or improved Analytical Testing Procedures).

- Further Analysis of Stored Samples Process

a) Use of the “A” *Sample*

The Testing Authority or WADA may instruct the Laboratory to use the “A” *Sample* for both the Initial Testing Procedure(s) and the “A” Confirmation Procedure(s), to use it only for the Initial Testing Procedure(s) or not to use the “A” *Sample* for Further Analysis at all.

If the Laboratory has been instructed to perform only Initial Testing Procedure(s) on the “A” *Sample*, any suspicious analytical result obtained from the “A” *Sample* shall be considered as a Presumptive Adverse Analytical Finding, irrespective of the Analytical Testing Procedure applied, and shall be confirmed using the split “B” *Sample* (see below).

When a Confirmation Procedure is performed on the “A” *Sample* and an Adverse Analytical Finding is reported on this basis, the “B” Confirmation Procedure shall be applicable (as per Article 5.3.6.2.3).

b) Use of the split “B” *Sample*

When the “A” *Sample* is used only for the Initial Testing Procedure(s) or is not used at all during Further Analysis, the “B” *Sample* shall be split and used for analysis. The “B” *Sample* shall be split into two fractions, in accordance with Article 5.3.3.2. The *Athlete* and/or a representative of the *Athlete* should be invited to witness the splitting procedure. At a minimum, the splitting process shall be conducted in the presence of an appointed Independent Witness.

Even if present during the splitting procedure, the *Athlete* and/or his/her representative has no right to attend the Analytical Testing Procedures to be performed on the first split fraction of the “B” *Sample*, which shall be deemed as the “A” *Sample*. In the event an *Adverse Analytical Finding* is notified based on the results of a Confirmation Procedure of the first fraction of the “B” *Sample*, the second split fraction of the “B” *Sample* shall be deemed as the “B” *Sample*. If applicable, a “B” confirmation shall be decided and performed in accordance with Article 5.3.6.2.3.

*[Comment: Since the first split fraction of the “B” Sample is considered as an “A” Sample, analysis of Aliquots taken from this Sample may include the performance of Initial Testing Procedure(s) and “A” Confirmation Procedures or “A” Confirmation Procedures only (if the Initial Testing Procedure(s) was/were already performed using the “A” Sample).]*

#### 5.3.6.4 Alternative Biological Matrices

Any negative Analytical Testing results obtained from hair, nails, oral fluid or other biological material shall not be used to counter *Adverse Analytical Findings* or *Atypical Findings* from urine or blood (including whole blood, plasma or serum).

#### 5.3.7 Assuring the Validity of Analytical Results

The Laboratory shall monitor its analytical performance and the validity of test results by operating quality control schemes, which are appropriate to the type and frequency of Analytical Testing performed by the Laboratory. The resulting data shall be recorded in such a way that trends are detectable and, where practicable, statistical techniques shall be applied to review the results.

All quality control procedures shall be documented by the Laboratory. The range of quality control activities include, but are not limited to:

- Use of appropriate quality control samples (QCs)

*[Comment: Appropriate positive and negative QCs shall be included in every analytical run]*

both for the Initial Testing Procedure(s) and Confirmation Procedure(s) <sup>17</sup>.

Appropriate internal standard(s) shall be used for chromatographic methods.

For Threshold Substances, quality control charts (QC-charts) referring to appropriate control limits depending on the Analytical Testing Procedure employed (e.g. +/- 2SD; +/- 3SD; +/-  $U_{95\%}$ ), shall be regularly used to monitor method performance and inter-batch variability (when applicable).]

- Implementation of an Internal Quality Assurance Scheme (iQAS)

[Comment: The Laboratory shall establish a functional and robust iQAS program, in accordance with the requirements of ISO/IEC 17025, which challenges the entire scope of the Analytical Testing process (i.e. from Sample accessioning through result reporting). The Laboratory shall implement a procedure that prevents the submission of iQAS results into ADAMS.

The iQAS plan shall include and evaluate as many Laboratory procedures as possible, including the submission of a sufficient number of test samples on a regular basis (e.g. monthly) and shall incorporate as many categories of Prohibited Substances and Prohibited Methods as possible.

The Laboratory shall have a dedicated SOP for the iQAS program, which incorporates a detailed procedure for the planning, preparation, (blind and/or double-blind) introduction of the iQAS samples and management of the iQAS results (reviewing and follow-up of nonconformities).]

- Mandatory participation in the WADA EQAS (see Section 6.0).

- Implementation of Internal Audits

[Comment: Internal audits shall be conducted in accordance with the requirements of ISO/IEC 17025, and shall have a dedicated SOP incorporating a detailed procedure for the planning and performance of the audits, the training and selection of internal auditors, specification of their auditing activities, as well as for management of the internal audit conclusions (reviewing and follow-up of nonconformities).

Internal audit responsibilities may be shared amongst personnel provided that any Laboratory staff member does not audit his/her own area.

Internal audits shall be carried out by qualified Laboratory staff members. In addition, qualified members of the Laboratory's host organization (e.g., university, institute, company) may also be included in the internal auditing teams.]

- Implementation of External Audits

[Comment: Laboratories may also consider having their procedures and systems audited by other Laboratory Directors or external auditors. However, this shall not replace the performance of internal audits by the Laboratory.]

---

<sup>17</sup> Unless otherwise specified in a Technical Document, Technical Letter or Laboratory Guidelines.

### 5.3.8 Results Management

#### 5.3.8.1 Review of Results

The Laboratory shall conduct a minimum of two (2) independent reviews of all Initial Testing Procedure raw data and results. The review process shall be recorded.

A minimum of two (2) Certifying Scientists shall conduct an independent review of all *Adverse Analytical Findings* and *Atypical Findings* before a test result is reported. Evidence of the review and approval of the analytical run/batch shall be recorded.

##### - Second Opinion

The Laboratory may request a second opinion from other Laboratory(-ies) before reporting an *Adverse Analytical Finding* or *Atypical Finding*. Such requests for second opinions may be required by specific *Technical Document(s)*, Technical Letters or Laboratory Guidelines, required by WADA from certain Laboratory(-ies) for all or for specific Analytical Testing Procedures under certain conditions (e.g. following the recent obtaining of WADA accreditation or after a period of Suspension or Analytical Testing Restriction), or requested at the discretion of the Laboratory (e.g. for firstly detected Analytes or for difficult to interpret findings). In any case, the request for a second opinion shall be made in writing and the second opinion received shall be recorded as part of the *Sample's* documentation. Any transfer of data and information necessary for the second opinion shall be made securely and respecting the confidentiality of the analytical data and any other information.

The Laboratory that performed the analysis is responsible for the result and for issuing the final Test Report.

##### - Laboratory Review of *Adverse Analytical Findings* and *Atypical Findings*

At a minimum, the review of *Adverse Analytical Findings* and *Atypical Findings* shall include:

- Documentation linking the *Sample* external code (as specified in the DCF) to the Laboratory internal *Sample* code;
- Laboratory Internal Chain of Custody documentation;
- Initial Testing Procedure(s) and Confirmation Procedure(s) analytical data and calculations;
- Quality control data;
- Completeness of technical and analytical documentation supporting the reported findings;

- Compliance of test data with the Analytical Testing Procedure's validation results (e.g. MU);
- Assessment of the existence of significant data or information that would cast doubt on or refute the Laboratory findings;

*[Comment: The Laboratory should consider the prevailing scientific knowledge regarding, for example, the possibility of Sample or Aliquot contamination, the presence of analytical artifacts, the possible natural occurrence of the Analyte at low concentrations, microbial or chemical degradation, the detection of Metabolites which may be common to non-prohibited substances or the absence of characteristic Phase-I or Phase-II Metabolites.]*

- When the Confirmation Procedure result(s) are rejected as *Adverse Analytical Finding(s)* or *Atypical Finding(s)* based on the results review, the reason(s) for the rejection shall be recorded.

#### 5.3.8.2 Traceability of Results and Documentation

The Laboratory shall have documented procedures to ensure that it maintains a record related to each Sample analyzed. In the case of an *Adverse Analytical Finding* or *Atypical Finding*, the record shall include the data necessary to support the conclusions reported as set forth in and limited by the TD LDOC.

- Each step of Analytical Testing shall be traceable to the staff member who performed that step;
- Significant deviation from a written SOP shall be recorded;
- Where instrumental analyses are conducted, the operating parameters for each run shall be included as part of the record;
- Requests for information by the Testing Authority, Results Management Authority or WADA to a Laboratory shall be made in writing;
- Laboratory Documentation Packages and Certificates of Analysis shall be in compliance with the TD LDOC. Laboratories are not required to produce a Laboratory Documentation Package for a Sample in which no *Prohibited Substance* or *Prohibited Method* or their *Metabolite(s)* or *Marker(s)* was detected, unless requested by a hearing body or disciplinary panel as part of a *Results Management* process or Laboratory disciplinary proceedings.

#### 5.3.8.3 Confidentiality of the Analytical Data and *Athlete's* Identity

Confidentiality of the analytical data and *Athlete's* identity shall be observed by all parties (e.g. Laboratory, Testing Authority, Results Management Authority, WADA, other parties informed including, where different, International Federations, *National Olympic Committees*, National Federations). The Laboratory shall not make any attempt to identify an *Athlete* that has provided a Sample.

Information sent by a facsimile is acceptable provided that the correct facsimile number is verified prior to transmission and the receipt is verified after the facsimile has been transmitted.

Encrypted emails or documents shall be used for reporting or discussion of *Adverse Analytical Findings* or *Atypical Findings* if the *Athlete* can be identified or if any information regarding the identity of the *Athlete* is included. Whenever the Laboratory handles analytical data or information where an *Athlete* is identified or identifiable, the Laboratory shall treat such data in accordance with the requirements of the *International Standard* for the Protection of Privacy and Personal Information (ISPPPI).

#### 5.3.8.4 Reporting Test Results

A Laboratory shall not conduct any additional *Analytical Testing* on a *Sample* for which the *Athlete* has been charged with a *Code Article 2.1* anti-doping rule violation unless consent from the *Athlete* or approval from a hearing body is obtained by the Testing Authority or Results Management Authority (if different) – see also Article 5.3.6.3.

Unless specifically requested to make a partial submission of test results by the Testing Authority or Results Management Authority (if different), a Laboratory shall not report analytical results for any *Sample* until all analyses detailed in the *Analytical Testing* menu of the relevant DCF have been completed (e.g. ongoing analysis for EPO). Therefore:

- a) If a Laboratory is requested to report an *Adverse Analytical Finding(s)* for a *Sample(s)* before all analyses on that *Sample* have been completed, then the Laboratory shall advise the Testing Authority or Results Management Authority (if different) that *Sample* analysis has not been completed and, in addition, that if the *Athlete* is charged with a *Code Article 2.1* anti-doping rule violation before the additional analyses on the *Sample* have been completed, then the additional analyses cannot be conducted until consent from the *Athlete* or approval from a hearing body is obtained;
- b) If the Laboratory receives a request to conduct Confirmation Procedures for an atypical or suspicious steroid profile of a *Sample*, which are triggered by *ADAMS* notifications after the “A” *Sample* has already been reported as an *Adverse Analytical Finding*, then the Laboratory shall advise the Testing Authority or Results Management Authority (if different) that if the *Athlete* is charged with a *Code Article 2.1* anti-doping rule violation, the additional Confirmation Procedures cannot be performed until consent from the *Athlete* or approval from a hearing body is obtained.

#### - Reporting Times

Reporting of “A” *Sample* results should occur in *ADAMS* within twenty (20)

days of receipt of the *Sample*. The reporting time required for specific occasions (e.g. for *Major Events*, see Annex B) may be substantially less than twenty (20) days. The reporting time may be altered by agreement between the Laboratory and the Testing Authority. The Testing Authority should be informed of any delay in the reporting of “A” *Sample* results.

The Laboratory Documentation Packages and/or Certificates of Analysis should be provided by the Laboratory only to the relevant Results Management Authority or WADA upon request and should be provided within fifteen (15) days of the request, unless a different deadline is agreed upon with the Results Management Authority or WADA, respectively.

- Reporting Requirements

The Laboratory shall record the test result for each individual *Sample* from *Signatories* or WADA in ADAMS.

*[Comment: Test results for samples from non-Signatories, except WADA, shall not be reported in ADAMS].*

When reporting test results in ADAMS, the Laboratory shall include, in addition to the mandatory information stipulated in ADAMS, in the relevant *Technical Document(s)*, *Technical Letter(s)* or Laboratory Guidelines, and in the ISO/IEC 17025 standard, the following:

- The SG of the *Sample* (Initial Testing Procedure and “A” and “B” Confirmation Procedures);
- The name of the Results Management Authority, if provided;
- Relevant comments, if necessary, for proper interpretation of the test result or recommendations to the Testing Authority (for example, for *Target Testing of the Athlete*);

*[Comment: The Laboratory shall have a policy regarding the provision of opinions and interpretation of data. An opinion or interpretation may be included in the ADAMS Test Report provided that the opinion or interpretation is clearly identified as such. The basis upon which the opinion has been made shall be documented. An opinion or interpretation may include, but not be limited to, recommendations on how to use results, information related to the pharmacology, metabolism and pharmacokinetics of a substance, whether the observed results may suggest the need for additional investigations regarding potential environmental contamination causes and/or Further Analysis and whether an observed result is consistent with a set of reported conditions.]*

- Specific tests performed, in addition to the Laboratory routine Analytical Testing menu (e.g. EPO GC/C/IRMS, hGH, blood transfusions, DNA, genomic profiling, etc.);
- Any irregularities noted on *Samples*;

- Any refusal by the *Athlete* and/or his/her representative(s) or the Independent Witness, as applicable, to sign the Laboratory documentation for the “B” *Sample* opening, aliquoting or re-sealing procedures (see Article 5.3.6.2.3).

The Laboratory is not required to provide any additional Test Report, either in hard-copy or digital format, other than the submission of test results in *ADAMS*. All *Anti-Doping Organizations* shall access the Test Reports of their *Samples* in *ADAMS*. Upon request by *WADA*, the Laboratory shall report a summary of the results of analyses performed in a format specified by *WADA*. In addition, the Laboratory shall also provide any information requested by *WADA* in relation to the Monitoring Program (*Code* Article 4.5).

The Laboratory shall qualify the result(s) of the analysis in the *ADAMS* Test Report as:

- a) *Adverse Analytical Finding*; or
- b) *Atypical Finding*; or
- c) Negative Finding; or

*[Comment: In cases when the Testing Authority confirms to the Laboratory the existence of an approved TUE for the Prohibited Substance, which is consistent with the Presumptive Adverse Analytical Finding results obtained in the Initial Testing Procedure (see Art 5.3.6.2.2), the Laboratory shall report the result as a Negative Finding as instructed by the Testing Authority.]*

- d) Not Analyzed

*[Comment: Any *Sample* received at the Laboratory and not subject to Analytical Testing for a valid, documented reason (as instructed by or agreed with the Testing Authority) such as *Sample irregularities*, *intermediate Samples* of a Sample Collection Session, etc. (see Article 5.3.3).]*

- Test Report for Non-Threshold Substances

- a) “A” *Sample* Test Report

The Laboratory is not required to report concentrations for Non-Threshold Substances. The Laboratory shall report the actual *Prohibited Substance(s)* and/or its *Metabolite(s)*, or *Marker(s)* of the *Use of Prohibited Substance(s)* or *Prohibited Method(s)* present (*i.e.* identified, as per the TD IDCR) in the *Sample* and in accordance with the reporting requirements established in the TD MRPL.

*[Comment: When applicable, the Laboratory shall record in the *ADAMS* Test Report the specific *Metabolite(s)* or *Marker(s)* of the Non-Threshold Substance that were identified in the *Sample*.]*



However, the Laboratory should provide estimated concentrations when possible and for information purposes only, upon request by the Testing Authority, Results Management Authority or WADA, if the detected level of the Non-Threshold Substance(s), its Metabolite(s), or Marker(s) may be relevant to the Results Management of an anti-doping case. In such instances, the Laboratory should indicate the estimated concentration while making it clear to the Testing Authority, Results Management Authority or WADA that the concentration was obtained by an Analytical Testing Procedure, which has not been validated for quantitative purposes.

b) “B” *Sample Test Report*

For Non-Threshold Substances, irrespective of whether or not they have a Minimum Reporting Level, the Laboratory result for the “B” *Sample* shall only establish the presence (*i.e.* the identity) of the Prohibited Substance(s) or its Metabolite(s) or Marker(s) in accordance with the TD IDCR or other applicable Technical Document(s). The Laboratory is not required to quantify or estimate the concentration of such Prohibited Substance, or its Metabolite(s) or Marker(s).

- Test Report for Threshold Substances

a) “A” *Sample Test Report*

For Threshold Substances, the Laboratory Test Report for the “A” *Sample* shall establish that the identified Prohibited Substance(s) or its Metabolite(s) or Marker(s) is present at a concentration and/or ratio and/or score of measured analytical values greater than the Decision Limit, and/or that the Prohibited Substance(s) or its Metabolite(s) or Marker(s) is of exogenous origin.

In the event that the Threshold Substance(s), which are identified as such in the Prohibited List and the TD DL, is (are) detected in the presence of (a) diuretic(s) or masking agent(s), the Laboratory shall establish the presence (*i.e.* the identity) of the Prohibited Substance(s) and/or its Metabolite(s) in accordance with the TD IDCR and the TD DL and report it as an Adverse Analytical Finding, in addition to the reporting of the diuretic(s) or masking agent(s). In such cases, the Laboratory should report the estimated concentration of the Threshold Substance(s), indicating that the levels detected may have been impacted by the presence of the diuretic(s) or masking agent(s).

b) “B” *Sample Test Report*

For exogenous Threshold Substances, the Laboratory Test Report for the “B” *Sample* shall only establish the presence (*i.e.* the identity) of the

*Prohibited Substance(s)* or its *Metabolite(s)* or *Marker(s)* in accordance with the TD IDCR.

For endogenous Threshold Substances, the Laboratory Test Report for the “B” *Sample* shall establish that the identified *Prohibited Substance(s)* or its *Metabolite(s)* or *Marker(s)* is present at a concentration and/or ratio and/or score of measured analytical values greater than the Threshold, and/or that the *Prohibited Substance(s)* or its *Metabolite(s)* or *Marker(s)* is of exogenous origin.

In the event that the Threshold Substance(s), which are identified as such in the *Prohibited List* and the TD DL, is (are) detected in the presence of (a) diuretic(s) or masking agent(s), the Laboratory shall establish the presence (*i.e.* the identity) of the *Prohibited Substance(s)* and/or its *Metabolite(s)* in accordance with the TD IDCR and the TD DL and report it as an *Adverse Analytical Finding*, in addition to the reporting of the masking agent(s). In such cases, the Laboratory shall report the estimated concentration of the Threshold Substance(s), indicating that the levels detected may have been impacted by the presence of the diuretic(s) or masking agent(s).

### 5.3.9 Control of Nonconformities in Analytical Testing

The Laboratory shall have policies and procedures that shall be implemented when any aspect of its Analytical Testing does not comply with set requirements.

Any nonconformities in Analytical Testing shall be recorded and kept as part of the documentation of the *Sample(s)* involved.

- Risk Minimization

Laboratories shall take corrective actions in accordance with ISO/IEC 17025 and WADA Laboratory Guidelines for Corrective Action Investigation and Reporting.

When conducting a corrective action investigation, the Laboratory shall perform and record a thorough Root Cause Analysis of the nonconformity.

- Improvement

The Laboratory shall maintain, and when appropriate improve, the effectiveness of its Management System in accordance with ISO/IEC 17025.

### 5.3.10 Complaints

Complaints shall be handled in accordance with ISO/IEC 17025.

### 5.3.11 Storage of *Samples*<sup>18</sup>

#### 5.3.11.1 Storage of Urine *Samples*

All urine *Samples* retained for storage in the Laboratory shall be stored frozen in a secure location under continuous chain of custody. The Laboratory shall keep all chain of custody and other records (either as hard-copy or in digital format) pertaining to those *Samples*.

- a) Urine *Sample(s)* without an *Adverse Analytical Finding* or *Atypical Finding*: The Laboratory shall retain the “A” and “B” urine *Sample(s)* without an *Adverse Analytical Finding* or *Atypical Finding* for a minimum of three (3) months after reporting the final analytical result in ADAMS, or for a maximum of ten (10) years after the *Sample* collection date, if the long-term storage of the *Sample(s)* has been requested, in writing, by the relevant Testing Authority or WADA<sup>19</sup>.
- b) Urine *Samples* with Irregularities: The Laboratory shall retain the “A” and “B” urine *Sample(s)* with irregularities for a minimum of three (3) months after reporting in ADAMS, or for a longer period as determined by the Testing Authority, Results Management Authority or WADA<sup>19</sup>.
- c) Urine *Sample(s)* with an *Adverse Analytical Finding* or *Atypical Finding*: The Laboratory shall retain the “A” and “B” urine *Sample(s)* with an *Adverse Analytical Finding* or *Atypical Finding* for a minimum of six (6) months after reporting the final analytical result (for the “A” or the “B” *Sample*, as applicable) in ADAMS<sup>20, 21</sup>, or for a longer period as informed to the

---

<sup>18</sup> This refers to “A” and “B” *Samples* stored in *Sample* collection containers (urine collection bottles, blood collection tubes) and should not be confused with access to Aliquots, which should be accessible to analysts for the performance of Analytical Testing Procedures. However, minimum and maximum retention times apply to any Aliquot(s) of a *Sample* that remains after completion of the Analytical Testing.

<sup>19</sup> The Laboratory may charge storage costs to the Testing Authority or WADA, as applicable, for the storage of *Samples* for periods longer than the stated minimum storage times. However, the Laboratory may store *Samples* beyond the applicable minimum storage times at their own discretion and expense. In such cases, the Laboratory shall inform the responsible Testing Authority. Any Further Analysis on these *Samples* will require the approval of the Testing Authority or WADA.

<sup>20</sup> If the “B” *Sample Confirmation Procedure* is not performed, the Laboratory may dispose of both the “A” and “B” *Samples* six (6) months after reporting the “A” *Sample* analytical result. However, if the “B” *Sample Confirmation Procedure* is performed, then the Laboratory shall retain both the “A” and “B” urine or plasma/serum *Sample(s)* for a minimum of six (6) months after reporting the “B” *Sample* analytical result.

<sup>21</sup> Nevertheless, the Laboratory shall contact and inform the relevant Testing Authority and WADA before disposing of any *Samples* with *Adverse Analytical Findings* for which the Testing Authority or Results Management Authority

Laboratory, in writing, by the relevant Testing Authority, Results Management Authority or WADA<sup>19</sup>.

- d) Urine *Samples* under challenge, dispute or investigation: If the Laboratory has been informed by the Testing Authority, the Results Management Authority or WADA (in writing and within the applicable storage period as defined in this Article 5.3.11.1) that the analysis of a urine *Sample* is challenged, disputed or under investigation, the Laboratory shall retain both the “A” and “B” *Samples* until further notice by the Testing Authority, the Results Management Authority or WADA, as applicable<sup>19</sup>.

### 5.3.11.2 Storage of Blood *Samples*

- A. *Samples* for which Analytical Testing has been performed on blood serum/plasma fraction only (not on cellular components):

All serum or plasma *Samples* retained for storage in the Laboratory shall be stored frozen according to established protocols in a secure location under continuous chain of custody. The Laboratory shall keep all chain of custody and other records (either as hard-copy or in digital format) pertaining to those *Samples*.

- a) Serum/plasma “A” and “B” *Samples* without an *Adverse Analytical Finding* or *Atypical Finding*: The Laboratory shall retain the serum/plasma “A” and “B” *Samples* without an *Adverse Analytical Finding* or *Atypical Finding* for a minimum of three (3) months after reporting the final analytical result in ADAMS, or for a maximum of ten (10) years after the *Sample* collection date, if the long-term storage of the *Sample(s)* has been requested by the relevant Testing Authority or WADA<sup>19</sup>.
- b) Serum/plasma *Samples* with irregularities: The Laboratory shall retain the serum/plasma *Samples* with irregularities for a minimum of three (3) months after reporting the final analytical result in ADAMS, or for a longer period as determined by the Testing Authority, Results Management Authority or WADA<sup>19</sup>.
- c) Plasma/serum “A” and “B” *Sample(s)* with an *Adverse Analytical Finding* or *Atypical Finding*: The Laboratory shall retain “A” and “B” plasma/serum *Sample(s)* with an *Adverse Analytical Finding* or *Atypical Finding* for a minimum of six (6) months after reporting the final analytical result (for the “A” or the “B” *Sample*, as applicable)

---

(if different) has not provided instructions about the performance or not of the “B” Confirmation Procedure (see Article 5.3.6.2.3).

in ADAMS<sup>20, 21</sup> or for a longer period as informed to the Laboratory, in writing, by the relevant Testing Authority, Results Management Authority or WADA<sup>19</sup>.

- d) Plasma/serum “A” and “B” *Sample(s)* under challenge, dispute or investigation: If the Laboratory has been informed by the Testing Authority, the Results Management Authority or WADA (in writing and within the applicable storage period as defined in this Article 5.3.11.2) that the analysis of a serum/plasma *Sample* is challenged, disputed or under investigation, the Laboratory shall retain both the “A” and “B” *Samples* until further notice by the Testing Authority, the Results Management Authority or WADA, as applicable<sup>19</sup>.
- B. *Samples* for which Analytical Testing has been performed on cellular fractions of whole blood.
- a) Whole blood “A” and “B” *Samples* without an *Adverse Analytical Finding* or *Atypical Finding*: The Laboratory shall retain the whole blood *Samples* without an *Adverse Analytical Finding* or *Atypical Finding* for a minimum of one (1) month after reporting the final analytical result in ADAMS<sup>19</sup>.
- b) Whole blood *Samples* with irregularities: The Laboratory shall retain the whole blood *Samples* with irregularities for a minimum of one (1) month after reporting the final analytical result in ADAMS, or for a longer period as determined by the Testing Authority, Results Management Authority or WADA<sup>19</sup>.
- c) Whole blood “A” and “B” *Sample(s)* with an *Adverse Analytical Finding* or *Atypical Finding*: The Laboratory shall retain “A” and “B” whole blood *Sample(s)* with an *Adverse Analytical Finding* or *Atypical Finding* for a minimum of three (3) months after reporting the final analytical result (for the “A” or the “B” *Sample*, as applicable) in ADAMS<sup>21, 22</sup> or for a longer period as informed to the Laboratory, in writing, by the relevant Testing Authority, Results Management Authority or WADA<sup>19</sup>.
- d) Whole blood “A” and “B” *Sample(s)* under challenge, dispute or investigation: If the Laboratory has been informed by the Testing

---

<sup>22</sup> If the “B” *Sample Confirmation Procedure* is not performed, the Laboratory may dispose of both the “A” and “B” whole blood *Samples* three (3) months after reporting the “A” *Sample* analytical result. However, if the “B” *Sample Confirmation Procedure* is performed, then the Laboratory shall retain both the “A” and “B” whole blood *Sample(s)* for a minimum of three (3) months after reporting the “B” *Sample* analytical result.

Authority, the Results Management Authority or WADA (in writing and within the applicable storage period as defined in this Article 5.3.11.2) that the analysis of a whole blood Sample is challenged, disputed or under investigation, the Laboratory shall retain both the “A” and “B” Samples until further notice by the Testing Authority, the Results Management Authority or WADA, as applicable <sup>19</sup>.

### 5.3.11.3 Long-term Storage of Samples

At the direction of the Testing Authority or WADA, any urine or serum/plasma Sample may be stored in long-term storage for up to ten (10) years after the Sample collection date for the purpose of Further Analysis, subject to the conditions set out in Articles 5.3.6.3, 5.3.11.1 and 5.3.11.2.

Sample(s) may be stored in long-term storage under the custody of either a Laboratory or another Fit-for-Purpose facility under the responsibility of the Testing Authority, which has ownership of the Sample(s) pursuant to Article 10.1 of the ISTI. The Testing Authority shall retain the Sample collection records pertaining to all stored Samples for the duration of Sample storage.

#### - Laboratories as Sample Custodians

The Laboratory shall ensure that Samples are stored according to established protocols in a secure location in the Laboratory's permanent controlled zone and under continuous chain of custody. The written request from the Testing Authority or WADA for long-term storage of Samples shall be properly documented.

Samples may also be transported for long-term storage to a specialized, secure Sample storage facility, which is located outside the Laboratory's permanent controlled zone and is under the responsibility of the Laboratory or may be transported to another Laboratory. If the external Sample storage facility is not covered by the Laboratory's ISO/IEC 17025 accreditation, then the subcontracted external storage facility shall be Fit-for Purpose and have its own ISO accreditation or certification (e.g. 17025, 20387, 9001). The transfer of the Samples to the external long-term storage facility or Laboratory shall be recorded.

If Sample(s) are to be transported for storage at a location outside the secured area of the Laboratory that first analyzed the Sample(s), the Laboratory shall secure the “A” Sample(s) to be shipped either by re-sealing individual “A” Sample container(s) with a tamper-evident sealing system, which has similar capabilities for security and integrity as the original sealing system, or by sealing the box in which the Sample(s) are shipped in a manner that maintains Sample integrity and chain of custody. Neither the Athlete nor his or her representative nor

an Independent Witness is required to be present for this procedure.

*[Comment: For example, Sample(s) may be resealed with new resealing systems (e.g. new bottle caps) produced by the manufacturer of an appropriate Sample collection equipment that replicates the security and tamper-evident functionality of the original seal. The resealing system of shipped "A" Sample(s) shall be tamper evident.]*

"B" *Sample(s)* to be shipped shall be individually sealed, either in the original, sealed "B" *Sample* container(s) or, if previously opened, by re-sealing the individual "B" *Sample* container(s) with a tamper-evident sealing system, which has similar capabilities for security and integrity as the original sealing system. The resealing of the "B" *Sample(s)*, if necessary, shall be witnessed by either the *Athlete* or his/her representative or by an appointed Independent Witness.

During transport and long-term storage, *Sample(s)* shall be stored at a temperature appropriate to maintain the integrity of the *Sample(s)*. In any anti-doping rule violation case, the issue of the *Sample's* transportation or storage temperature shall be considered where failure to maintain an appropriate temperature could have caused the *Adverse Analytical Finding* or other result upon which the anti-doping rule violation is based.

The Laboratory shall retain all Laboratory Internal Chain of Custody and technical records (as per ISO/IEC 17025) pertaining to a stored *Sample* for the duration of *Sample* storage, either as hard-copy or in digital format. In addition, the Laboratory may retain *Sample* analytical data which would allow retrospective analysis of such data, for example, for the purpose of identifying signals for novel *Metabolite(s)* of *Prohibited Substance(s)* or *Marker(s)* of *Prohibited Substance(s)* or *Prohibited Method(s)* (e.g. full-scan mass spectrometry data) as detailed in Article 5.3.6.3.

If *Sample(s)* are transported to another Laboratory for long-term storage, the *Sample's* external chain of custody and other non-analytical records (e.g. DCF), available to the transferring Laboratory, shall also be transferred, immediately or upon later request, to the Laboratory storing the *Samples* or to the Testing Authority, either as originals or copies.

- Testing Authorities as *Sample* Custodians

*Sample(s)* may also be transported for long-term storage to a Fit-for-Purpose, secure *Sample* storage facility, which is under the responsibility of the Testing Authority that has ownership over the *Samples*. In such cases, the external storage facility shall have its own ISO accreditation or certification (e.g. 17025, 20387, 9001) and shall

maintain security requirements comparable to those applicable to a Laboratory. The Testing Authority shall ensure that Samples are stored according to established protocols in a secure location under continuous chain of custody.

The written request from the Testing Authority for the transfer of the Sample(s) to long-term storage shall be properly documented. The transfer of the Samples to the external long-term storage facility shall also be recorded. The Laboratory shall secure the Sample(s) for transportation to the long-term storage facility as described above.

The Laboratory shall retain all Laboratory Internal Chain of Custody and technical records (as per ISO/IEC 17025) pertaining to all Samples transferred for long-term storage for the duration of Sample storage, either as hard-copy or in digital format. In addition, the Laboratory may retain Sample analytical data which would allow retrospective analysis of such data. The Laboratory shall transfer the Sample's external chain of custody and other non-analytical records to the Testing Authority, either as originals or copies, immediately or upon request.

#### **5.3.12 Secondary Use or Disposal of Samples and Aliquots**

The Laboratory shall maintain SOP(s) pertaining to the secondary use of Samples or Aliquots for research or quality assurance, as well as for the disposal of Samples and Aliquots. The requirements of this Article 5.3.12 apply *mutatis mutandis* to an *Anti-Doping Organization* that takes custody of Samples for long-term storage.

When the minimum applicable Sample storage period has expired (see Articles 5.3.11.1 and 5.3.11.2), and neither the Testing Authority, the Results Management Authority nor *WADA* have requested the long-term storage of the Sample for the purpose of Further Analysis or have informed the Laboratory that a challenge, dispute, or longitudinal study is pending, or if the Laboratory has not made its own decision to keep the Samples for long-term storage, the Laboratory shall do one of the following with the Sample(s) and Aliquots as soon as practicable:

##### **5.3.12.1 Disposal of the Sample(s) and Aliquots**

Disposal of Samples and Aliquots shall be recorded under the Laboratory Internal Chain of Custody.

##### **5.3.12.2 Secondary use of Samples and Aliquots for Research and Quality Assurance**

Samples and Aliquots shall be anonymized to ensure that any subsequent results cannot be traced back to a particular *Athlete* (see *Code* Article 6.3). Only after anonymization, may a Sample or Aliquot be used for:



- a) Anti-doping research, if the *Athlete* consented to the use of his or her *Sample* for research; or

*[Comment: Athlete consent for research, as declared in the DCF or as obtained by other means, shall be recorded in the Laboratory's documentation for reference.]*

- b) Quality assurance, quality improvement of existing Test Methods, development or evaluation of Analytical Testing Procedures for *Prohibited Substances* or *Prohibited Methods* included in the *Prohibited List* at the time of *Sample* collection, or to establish reference population ranges or Thresholds or other statistical purposes. *Athlete's* consent is not required for these purposes.

The use of *Samples* and Aliquots for the purposes of this Article 5.3.12.2 is subject to the following conditions:

- a) The Laboratory must respect *Code* Article 19 and the ISL Code of Ethics requirements related to research, types of permitted research, and respect of ethical standards for research or quality assurance studies involving human subjects;
- b) The Laboratory must not make any attempt to re-identify an *Athlete* from *Samples* or Aliquots used for the purposes of this Article 5.3.12.2 or data arising from any research or quality assurance analysis;
- c) The Laboratory must consult the applicable national regulations, guidance, or authorities to determine whether a study should be considered as falling under 5.3.12.2 a) or 5.3.12.2 b);

*[Comment: If the Laboratory is unsure whether a study can proceed without Athlete consent after consulting the foregoing sources, the Laboratory shall consult with WADA].*

- d) In the event the Laboratory wishes to transfer *Sample(s)* or Aliquots to be used for the purposes of this Article 5.3.12.2 to another Laboratory or a third-party research institution or group, or wishes to partner with another Laboratory or research institution or group for the purpose of an Article 5.3.12.2 study, the Laboratory shall subject the receiving party to the conditions described in this Article 5.3.12.2 by way of a written agreement and shall prohibit the receiving party from further transferring any *Sample(s)* or Aliquots or related data to another party.

## 5.4 Management Requirements

### 5.4.1 Organization

Within the framework of ISO/IEC 17025, the Laboratory shall be considered as a testing laboratory.

### 5.4.2 Management Reviews

Management reviews will be conducted to meet the requirements of ISO/IEC 17025.

### 5.4.3 Document Control

The control of documents that make up the Management System shall meet the requirements of ISO/IEC 17025. The Laboratory Director (or designee) shall approve the Management System documentation and all other documents used by Laboratory staff members involved in Analytical Testing.

The Laboratory shall implement a procedure in its Management System to ensure that the contents of ISL, *Technical Documents*, Technical Letters and Laboratory Guidelines are incorporated into the Laboratory's SOPs by the applicable effective date and that implementation is completed, recorded and assessed for compliance. If this is not possible, the Laboratory shall send a written request for an extension beyond the applicable effective date for consideration by *WADA*. Any failure by the Laboratory to implement mandatory requirements by the established effective date, without a prior approval by *WADA*, shall be considered a noncompliance and may affect the Laboratory accreditation status.

### 5.4.4 Control and Storage of Technical Records

The Laboratory shall keep a copy of all *Sample* records to the extent needed to produce Laboratory Documentation Packages or Certificates of Analysis, in accordance with the TD LDOC, in a secure storage until *Sample* disposal or anonymization (see Article 5.3.12).

In addition, this information shall be stored for ten (10) years from collection date for all *Sample* data and chain-of-custody information related to the *Athlete Biological Passport* (e.g. hematological and steroid profile *Markers*)

### 5.4.5 Cooperation with Customers and with *WADA*

Cooperation with customers shall be handled in accordance with ISO/IEC 17025.

- Ensuring Responsiveness to *WADA*

The Laboratory Director or his/her designee shall:

- Ensure adequate communication with *WADA* in a timely manner;
- Provide complete, appropriate and timely explanatory information as requested

by WADA;

- Report to WADA any unusual circumstances or information with regard to Analytical Testing, patterns of irregularities in Samples, or potential Use of new substances;
- Provide documentation to WADA [e.g. Management System documentation, SOPs, contracts (not including commercial or financial information) with Signatories, or with Sample Collection Authorities or Delegated Third Parties working on behalf of Signatories] upon request to ensure conformity with the rules established under the Code as part of the maintenance of WADA accreditation. This information shall be treated in a confidential manner.
- Ensuring Responsiveness to Testing Authority and/or Results Management Authority

The Laboratory Director shall be familiar with the Testing Authority rules and the Prohibited List.

The Laboratory Director shall interact with the Testing Authority and/or Results Management Authority in regard to specific timing, report information, or other support needs. These interactions should occur in a timely manner and should include, but are not limited to, the following:

- Communicating with the Testing Authority and/or Results Management Authority concerning any significant question of Analytical Testing needs or any unusual circumstance in the Analytical Testing process (including delays in reporting);
- Providing complete, timely and unbiased explanations to the Testing Authority and/or Results Management Authority when requested or when there is a potential for misunderstanding of any aspect of the Analytical Testing process, Laboratory Test Report, Certificate of Analysis or Laboratory Documentation Package;
- If requested by the Testing Authority, the Laboratory shall provide advice and/or opinion to the Testing Authority regarding the Prohibited Substances and Prohibited Methods included in the Analytical Testing Procedures;
- Providing evidence and/or expert testimony on any test result or report produced by the Laboratory as required in administrative, arbitration, or legal proceedings. The requests from such expert testimonies shall originate, in writing, from the Testing Authority, Results Management Authority, WADA or hearing bodies as part of the Results Management process. The Laboratory shall not provide expert testimony to Athletes or Athletes' representatives, including their legal counsels;
- Responding to any complaint submitted by a Testing Authority or Results Management Authority concerning the Laboratory and its operation.

As required by ISO/IEC 17025, the Laboratory shall actively monitor the quality of the services provided to the relevant *Anti-Doping Organizations*, including the introduction of an annual questionnaire to clients to assess their satisfaction (or otherwise) with the performance of the Laboratory. There should be documentation that the Testing Authority or Results Management Authority concerns have been incorporated into the Laboratory's Management System where appropriate.

## 6.0 WADA External Quality Assessment Scheme (EQAS)

WADA regularly distributes urine or blood External Quality Assessment Scheme (EQAS) samples to Laboratories and, when applicable, to probationary laboratories. The WADA EQAS is designed to continually monitor the capabilities of the Laboratories and probationary laboratories, to evaluate their proficiency, and to improve test result uniformity between Laboratories. EQAS samples are used to assess Laboratory routine analytical capacity and performance, reporting turn-around times and overall compliance with WADA Laboratory standards (e.g. ISL, Technical Documents and Technical Letters), as well as other, non-analytical performance criteria. At the same time, the EQAS also represents, via its educational components, a source of continuous improvement for the effectiveness of the Analytical Testing Procedures.

### 6.1 Types of EQAS

#### 6.1.1 Blind EQAS

The Laboratory will be aware that the sample is an EQAS sample since it is delivered by WADA's EQAS sample provider. However, the Laboratory will not know the content of the sample.

#### 6.1.2 Double-Blind EQAS

The Laboratory will not be aware that the sample is an EQAS sample since it is delivered by a Testing Authority and is indistinguishable from routine Samples.

#### 6.1.3 Educational EQAS

Educational EQAS samples may be provided as open (in which case the content of the EQAS sample is known), blind or double-blind samples. This approach is used for educational purposes or for data gathering.

As part of the educational EQAS, WADA may provide Laboratories with new Reference Materials, Reference Collections or quality control (QC) samples for a prompt implementation of existing or new Analytical Testing Procedures.

WADA may require the successful participation of Laboratories in an educational EQAS for WADA-specific Analytical Testing Procedures in order for Laboratories to seek an extension of the Laboratory's Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation by an Accreditation Body (see Article 4.4.2.2) before the subsequent application of the Analytical Testing Procedure to the routine analysis of Samples.

### 6.2 EQAS Sample Number and Composition

#### 6.2.1 Number of EQAS Samples

The actual composition and number of EQAS samples supplied to different Laboratories may vary; however, within any calendar year, all Laboratories

participating in the EQAS are expected to have analyzed the minimum total number of EQAS samples.

Each year, the EQAS program will consist of:

- At least fifteen (15) blind EQAS samples, distributed by *WADA* in multiple rounds;
- At least five (5) double-blind EQAS samples distributed by various Testing Authorities in several rounds;
- At least three (3) of the above EQAS samples will contain Threshold Substances.

As part of *WADA*'s Laboratory monitoring activities, and with the main purpose of assisting Laboratories in their continuous improvement of performance, *WADA* may increase the number of annual EQAS samples (mainly for educational purposes) for certain Laboratories, according, but not limited, to the following criteria:

- Monitoring the effectiveness of corrective action implementation after questionable or unsatisfactory performance in *WADA* EQAS or in routine Analytical Testing;
- Substantiated intelligence information received by *WADA* indicating questionable or unsatisfactory Laboratory performance;
- Laboratories which do not receive enough *Samples* (< 100 annual *Samples*) for a specific Analytical Testing Procedure, which is not part of the Laboratory's routine Analytical Testing menu;
- As part of *WADA* Laboratory assessments.

## 6.2.2 Composition of EQAS Samples

EQAS samples may or may not contain *Prohibited Substance(s)* and/or *Metabolite(s)* of *Prohibited Substance(s)* and/or *Marker(s)* of *Prohibited Substance(s)* or *Prohibited Method(s)*.

### 6.2.2.1 Blank EQAS Samples

Blank EQAS samples do not contain *Prohibited Substances* or their *Metabolites* or *Markers* of *Prohibited Substances* or *Prohibited Methods*.

### 6.2.2.2 Adulterated EQAS Samples

Adulterated EQAS samples are those which have been deliberately adulterated by the spiking of non-characteristic *Metabolite(s)* or by the addition of extraneous substances designed to dilute or concentrate the sample, degrade or mask the Analyte prior to or during the analytical determination. Adulterated EQAS samples may also be obtained from the controlled administration or the addition of non-prohibited substances, which share common *Metabolite(s)* with *Prohibited Substance(s)*.

### 6.2.2.3 EQAS Samples Containing *Prohibited Substance(s)*, their *Metabolite(s)* or *Marker(s)*, or the *Marker(s)* of *Prohibited Method(s)*

The concentration(s) of selected Analyte(s) are those that may be encountered in the urine or blood after *Use of Prohibited Substance(s)* or *Prohibited Method(s)*. For some Analytes, the EQAS sample may contain the parent *Prohibited Substance* and/or its *Metabolite(s)* and/or its *Marker(s)*.

EQAS samples may be spiked with *Prohibited Substance(s)* and/or their *Metabolite(s)* or *Marker(s)* but would be preferably prepared from controlled administration studies. The EQAS sample composition shall reflect as closely as possible the expected target Analyte Metabolite pattern and concentrations usually found in *Samples*.

An EQAS sample may contain more than one *Prohibited Substance*, *Metabolite(s)*, or *Marker(s)* of a *Prohibited Substance* or *Prohibited Method*. It may also contain multiple *Metabolites* or *Markers* of a single *Prohibited Substance* or *Markers* of a *Prohibited Method*, which would represent the presence of a single *Prohibited Substance* or the *Use of a single Prohibited Method*.

*[Comment: Double-blind EQAS samples should be representative of *Samples*. Therefore, to the extent possible (in consideration, for example, of technical or ethical constraints, availability of the pharmaceutical grade substance, etc.), double-blind EQAS samples containing *Prohibited Substance(s)* and/or *Metabolite(s)* of *Prohibited Substance(s)* and/or *Marker(s)* of *Prohibited Substance(s)* or *Prohibited Method(s)* should be prepared from controlled administration studies performed in human subjects. However, if this is not possible, then the double-blind EQAS sample(s) may be prepared by spiking expected target Analyte(s) in the *Sample matrix* in consideration of the representative metabolic profile(s).]*

#### - EQAS samples for Non-Threshold Substances

For Non-Threshold Substances, the concentration in the EQAS sample will be guided by, but not limited to, one of the following criteria:

- Concentrations of the *Prohibited Substance* and/or its *Metabolite(s)* or *Marker(s)* equal to or greater than ( $\geq$ ) the applicable MRPL (refer to TD MRPL);
- Concentrations of the *Prohibited Substance* and/or its *Metabolite(s)* or *Marker(s)* between 50% of the MPRL and the MRPL (applicable only to Non-Threshold Substances prohibited at all times and with no *Minimum Reporting Levels*, as per TD MRPL);
- Non-Threshold Substances with *Minimum Reporting Levels* as stated in the TD MRPL (e.g. substances prohibited *In-Competition* only), will normally be present in estimated concentrations greater than ( $>$ ) 120% of the applicable Minimum Reporting Level;

- Concentrations of the *Prohibited Substance* and/or its *Metabolite(s)* or *Marker(s)* below (<) 50% of the applicable MRPL (for Non-Threshold Substances prohibited at all times with no *Minimum Reporting Levels*, for educational purposes).
- EQAS samples for Threshold Substances

For Threshold Substances, the concentration in the EQAS sample will be guided by, but not limited to, one of the following criteria:

  - Greater than (>) 50% of the Threshold as established in the relevant *Technical Document(s)* or Laboratory Guidelines;
  - At less than (<) 50% of the Threshold for those exogenous Threshold Substances specified in the TD DL whose presence shall be reported if detected in the presence of diuretics or masking agents.

Laboratories shall determine the *Markers* of the “steroid profile” in all urine EQAS samples (unless specifically noted as not required in an educational EQAS sample).

#### 6.2.2.4 Blood EQAS Samples for the analysis of *ABP* blood *Markers*

These EQAS samples are distributed to Laboratories and ABP Laboratories on a regular basis (e.g. monthly) with the purpose of evaluating their proficiency in the analysis and reporting of the blood *Markers* that constitute the hematological module of the *ABP*.

#### 6.2.3 Laboratory Analytical Testing Procedures Used in EQAS

All procedures associated with the Analytical Testing of the EQAS samples by the Laboratory are to be conducted in a manner similar to that applied to routine *Samples*, unless otherwise specified by *WADA*. No effort shall be made to optimize instrument (e.g. change multipliers or chromatographic columns) or method performance prior to analyzing the EQAS samples unless it is a scheduled maintenance activity. Only validated, Fit-for-Purpose Analytical Testing Procedures described in the Laboratory's SOPs are to be employed in the analysis of EQAS samples (i.e. using the Initial Testing Procedures and Confirmation Procedures applied in routine Analytical Testing).

### 6.3 Reporting of EQAS results

The purpose of the EQAS program is to ensure that all Laboratories maintain proficiency in the performance of their Analytical Testing Procedures and report valid results to *WADA* and the Testing Authority in a timely manner.

A Laboratory shall not communicate with other Laboratories regarding the identity or content of substances present in or absent from blind EQAS samples prior to the submission of EQAS results to *WADA*. This prohibition also applies to Laboratory requests for second opinions, which shall not be requested for blind EQAS samples.



Contact between Laboratories regarding any aspect of blind EQAS analysis (including the results obtained) prior to reporting by all Laboratories to *WADA* will be considered an attempt to circumvent the quality assessment. Engaging in such discussions will subject the Laboratories involved to disciplinary procedures, which may lead to Suspension or Revocation of *WADA* accreditation.

For double-blind EQAS samples, which are indistinguishable from routine *Samples*, consultation between Laboratories before reporting such EQAS results to *WADA* may occur. However, such consultation shall not involve identifying the sample as a *WADA* double-blind EQAS sample (in cases when, for any reason, the Laboratory identifies the EQAS nature of the sample).

### **6.3.1 Reporting Blind EQAS Results**

The Laboratory shall report the results of blind EQAS samples to *WADA* in *ADAMS* in the same manner as specified for routine *Samples* (see Article 5.3.8.4) unless otherwise notified by *WADA*. For some blind EQAS samples or sample sets, additional information may be requested from the Laboratory (e.g. LODs, LOQs, MU estimations, etc.).

The results of the blind EQAS shall be submitted to *WADA* on or before the specified reporting date unless an extension is granted by *WADA* for valid reasons. For a failure to report results of blind EQAS samples by the established deadline, without prior approval by *WADA* or without justified grounds, as determined by *WADA*, the Laboratory shall receive two (2) penalty points, and an additional two (2) penalty points for reporting eight (8) to fourteen (14) days beyond the applicable deadline (refer to the Points Scale Table in Article 7.3). Failure to report blind EQAS results within fifteen (15) days beyond the *WADA*-established or *WADA*-approved deadline (based on valid justification, as determined by *WADA*) will result in the evaluation of the corresponding EQAS sample(s) as False Negative Finding(s) (for those findings produced by different and unrelated root causes) and the assignment of penalty points in accordance with the Points Scale Table in Article 7.3. In such cases, no penalty points will be accumulated for late reporting, in addition to those assigned for the False Negative Finding(s).

### **6.3.2 Reporting Double-Blind EQAS Results**

The Laboratory shall report the results of double-blind EQAS samples in *ADAMS* as per Article 5.3.8.4.

Reporting of double-blind EQAS results should occur within twenty (20) days of receipt of the samples, unless an extension has been agreed with the Testing Authority after the Laboratory has provided the Testing Authority with a valid reason for the delay in the reporting of the results or a postponement has been established or approved by

WADA based on justified grounds (e.g. double-blind EQAS samples for which a second opinion may be required before reporting an *Adverse Analytical Finding*).

Failure to report double-blind EQAS results within twenty (20) days of receipt of the samples or, subject to an extension of this deadline by agreement with the Testing Authority or approval by WADA based on justified grounds, within the agreed or WADA-approved deadline, shall carry two (2) penalty points and an additional two (2) penalty points for reporting eight (8) to fourteen (14) days beyond the applicable deadline (refer to the Points Scale Table in Article 7.3). Failure to report double-blind EQAS results within thirty-five (35) days of receipt of the samples, or otherwise within fifteen (15) days beyond the agreed or WADA-approved deadline, will result in the evaluation of the corresponding EQAS sample(s) as False Negative Finding(s) (for those findings produced by different and unrelated root causes) and the assignment of penalty points in accordance with the Points Scale Table in Article 7.3. In such cases, no penalty points will be accumulated for late reporting, in addition to those assigned for the False Negative Finding(s).

### 6.3.3 Reporting Educational EQAS Results

The Laboratory shall report the results of open or blind educational EQAS samples on or before the specified reporting deadline and in a format specified by WADA. Results received after the deadline will not be included in the assessment of EQAS results nor in the subsequent educational EQAS report.

### 6.3.4 Reporting Results for EQAS Samples Containing Non-Threshold Substances

Unless otherwise specified by WADA (for example, for an educational EQAS), the report of EQAS results for Non-Threshold Substances shall include all the Analytes whose presence in the EQAS sample has been confirmed by the Laboratory in accordance with the TD IDCR or other applicable *Technical Document*, including the *Prohibited Substance(s)* (i.e. parent compound(s), if applicable) and all identified *Metabolite(s)* and/or *Marker(s)* of the *Prohibited Substances* or *Marker(s)* of *Prohibited Method(s)*. WADA may also require that the Laboratory report the estimated concentrations of the confirmed Analyte(s).

For open educational and blind EQAS samples, the Laboratory shall report the LODs of the identified Non-Threshold Substance(s) and/or *Metabolite(s)* and/or *Marker(s)*, or of the identified *Marker(s)* of *Prohibited Method(s)*, as estimated during method validation of the Initial Testing Procedure.

### 6.3.5 Reporting Results for EQAS Samples Containing Threshold Substances

For educational and blind EQAS samples, the report of EQAS results for Threshold Substances shall include the values measured for each Aliquot analyzed, whenever the measured mean value of all replicates is greater than or equal to ( $\geq$ ) 50% of the applicable Threshold.

*[Comment: Unless otherwise specified by WADA (for example, for educational purposes), this provision does not apply to EQAS samples containing exogenous Threshold Substances whose presence shall be reported, without the need for quantitative confirmation, if detected in the presence of diuretics or masking agents.]*

For double-blind EQAS samples, the Laboratory shall report the quantitative results in ADAMS as done for routine Samples, in accordance with the relevant Technical Document(s), Technical Letter(s) or Laboratory Guidelines.

## 7.0 Evaluation of Laboratory EQAS and Routine Analytical Testing Performance

The WADA system of Laboratory EQAS and routine Analytical Testing performance (see Points Scale Table in Article 7.3 below) has been developed by the LabEG with the objective of setting a transparent and balanced procedure for evaluation of Laboratory and probationary laboratory operations. It is based on the principle of proportionality and is focused on improving Laboratory's Analytical Testing capabilities and, in the case of probationary laboratories, their readiness for obtaining WADA accreditation. It is ultimately aimed at maintaining the confidence in and strengthening of the anti-doping Laboratory system to benefit clean *Athletes*.

### 7.1 Evaluation of EQAS Results

Satisfactory EQAS performance in single EQAS rounds and over a consecutive twelve (12)-month period<sup>23</sup> is necessary for maintaining WADA accreditation.

*[Comment: An EQAS Round is a distribution of EQAS sample(s) to the Laboratories and the probationary laboratories for Analytical Testing as defined by WADA.]*

Unsatisfactory performance in an educational EQAS for a new or WADA-specific Analytical Testing Procedure may prevent the Laboratory from seeking an extension of the Laboratory's Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation for the Analytical Testing Procedure and from its application in routine Analytical Testing (see Article 4.4.2.2). In such circumstances, the Laboratory may only apply the newly WADA-approved method or procedure for routine Sample analysis when it properly corrects the deficiencies identified in the educational EQAS (as determined by WADA) and the method is included in the Laboratory's Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation.

*[Comment: Some Analytical Testing Procedures are not eligible for a Flexible Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation and require specific WADA approval before the Laboratory can apply the procedure to the analysis of Samples. WADA approval will be based on its assessment of the Fitness-for-Purpose of the Analytical Testing Procedure, method validation by the Laboratory, and the successful Laboratory participation in an inter-laboratory collaborative study or WADA EQAS round. WADA will communicate which Analytical Testing Procedures fall into this category to the Laboratories and to the Accreditation Bodies (see Article 4.4.2.2).]*

---

<sup>23</sup> The twelve (12)-month period to account for the total number of penalty points accumulated by a Laboratory or probationary laboratory according to the Points Scale Table is defined as the most recent consecutive twelve (12)-month interval starting either from the date that the Laboratory or the probationary laboratory reported the nonconforming result (EQAS or routine Analytical Testing, as applicable) in ADAMS or from the date that the Laboratory or probationary laboratory is informed, in writing, of the assigned penalty points total by WADA, whichever is more favorable to the Laboratory or the probationary laboratory. Any assigned penalty points will expire after a twelve (12)-month period; however, the total number of penalty points within any consecutive twelve (12)-month period shall not reach the maximum allowed number of penalty points established in the Points Scale Table.

### 7.1.1 **EQAS Samples Containing Non-Threshold Substances**

When a qualitative determination of a Non-Threshold Substance has been reported, the Laboratory result will be evaluated on the basis of the correct reporting of the finding (e.g. *Adverse Analytical Finding*, Negative Finding) as intended in the preparation of the EQAS sample.

The results for any Non-Threshold Substance and/or its *Metabolite(s)* and/or *Marker(s)* at concentrations greater than (>) the MRPL (or exceeding 120% of the *Minimum Reporting Level*, when applicable) shall be evaluated in accordance with the Points Scale Table.

The results for any Non-Threshold Substance and/or its *Metabolite(s)* and/or *Marker(s)* at concentrations between 50% of the MRPL and the MRPL (or less than 120% of the *Minimum Reporting Level*, when applicable) shall not be considered for evaluation for the purposes of the EQAS points system. However, *WADA* may require an internal investigation and Corrective Action Report from the Laboratory.

The results for any Non-Threshold Substance and/or its *Metabolite(s)* and/or *Marker(s)* at concentrations below (<) 50% of the applicable MRPL in an EQAS sample shall not be evaluated for the purposes of the EQAS points system. Nonetheless, the Laboratory should report their finding(s) if the analyses are compliant with its validation data, SOPs, the ISL and the TD IDCR. Laboratories unable to report such substance(s) are encouraged, on receipt of the EQAS report, to consider re-assessment of their Analytical Testing Procedure.

### 7.1.2 **EQAS Samples Containing Threshold Substances**

For EQAS samples containing Threshold Substances at levels greater than (>) 50% of the Threshold, the quantitative determination will be statistically evaluated (e.g. z-score, degree of equivalence analysis) to determine the compatibility of the reported result with the assigned value (reference, nominal or consensus value, as applicable). Results shall be evaluated as per the Points Scale Table.

*[Comment: This provision does not apply to the reporting of results for certain exogenous Threshold Substances, identified in the TD DL, if detected in the presence of diuretics or masking agents. In such cases, the detection and identification of the exogenous Threshold Substance shall be reported in accordance with the TD DL. The failure to report the presence of the Threshold Substance(s), as applicable, will be considered as a False Negative Finding.]*

A Laboratory is to achieve a satisfactory statistical evaluation of quantitative results reported based on the mean of three (3) replicate determinations. The overall evaluation of the quantitative performance is based on the criteria indicated in the effective version of the TD DL or other relevant *Technical Document*, Technical Letter or Laboratory Guidelines.

*[Comment: The main criterion applied for the evaluation of EQAS results for the quantification of Threshold Substances is the compatibility of the reported Laboratory result with the assigned value. Therefore, the incorrect reporting of an EQAS sample as a Negative Finding or as an *Adverse Analytical Finding*, as applicable, when the assigned value of the Threshold*

*Substance in the EQAS sample is close to the Decision Limit, is not considered as a False Negative Finding or False Adverse Analytical Finding, respectively, if the absolute z-score (truncated to one (1) decimal place) for the Laboratory's quantitative result is < 3.0 (see footnote 31).]*

#### **7.1.2.1 Unsatisfactory Quantitative Result for Threshold Substances (absolute z-score ≥ 3.0)<sup>24</sup>**

The Laboratory shall provide WADA with a satisfactory Corrective Action Report for an unsatisfactory quantitative result. The Corrective Action Report shall be submitted within fifteen (15) days of receiving a written notification about the unsatisfactory result from WADA. Failure to submit a satisfactory Correction Action Report or the late submission of the Correction Action Report without prior approval by WADA shall result in the imposition of further penalty points in accordance with the Points Scale Table.

*[Comment: A Corrective Action Report will be considered as satisfactory when it meets all of the following criteria, as determined by the LabEG:*

- *Properly and concisely identifies the root cause(s) of the nonconformity, following an appropriate investigation into all the factors that may have caused the problem (Root Cause Analysis);*
- *Leads to the documented implementation of effective corrective action(s) to solve the problem; and*
- *Leads to the documented implementation of appropriate preventive actions, if applicable, to minimize the risk of recurrence of the problem.*

*A satisfactory Corrective Action Report shall include only the necessary supporting documentation (e.g. raw analytical data, data review files, evidence of procurement of Reference Materials) which demonstrates the implemented actions described in the Corrective Action Report.]*

#### **7.1.2.2 Questionable Quantitative Result (absolute z-score > 2.0 and < 3.0)**

The Laboratory shall perform an internal investigation to determine the root cause(s) of the questionable result and implement appropriate corrective measures to resolve them.

---

<sup>24</sup> The z-score is calculated according to the following formula and truncated to one (1) decimal place:

$$z = \frac{\bar{y} - \hat{y}}{\delta}$$

Where:

$\bar{y}$  is the mean value of the Laboratory's replicate determinations;  $\hat{y}$  is the assigned value (reference, nominal or consensus value, as applicable);  $\delta$  is the target standard deviation (e.g.  $u_{c\_Max}$  or robust Reproducibility  $_{SR}$  of results from all participant Laboratories).

## 7.2 Evaluation of Laboratory Performance

### 7.2.1 False Adverse Analytical Finding

A False Adverse Analytical Finding is not acceptable for any blind or double-blind EQAS sample or during the course of routine Analytical Testing conducted by a Laboratory.

#### 7.2.1.1 False Adverse Analytical Finding during routine Analytical Testing

If the Laboratory discovers that it reported a False Adverse Analytical Finding during routine Analytical Testing, the Laboratory shall inform WADA immediately.

When the False Adverse Analytical Finding is identified by WADA, based on information received from a Testing Authority, a Results Management Authority, through WADA's own Results Management activities or through any other means, WADA shall inform the Laboratory immediately.

In either case, the Laboratory shall cease all Analytical Testing activities applied to the affected Analytical Testing Procedure(s) and/or Laboratory process(es) (e.g. *Sample* aliquoting, reporting of results) as soon as it becomes aware or is informed by WADA that a False Adverse Analytical Finding has been reported.

The Laboratory shall provide WADA with a Corrective Action Report, including a Root Cause Analysis of the incorrect results and the corrective action(s) implemented for its rectification, within seven (7) days of informing WADA or being informed by WADA, as applicable, or, in exceptional cases, as otherwise agreed with WADA.

The LabEG shall review the Laboratory's Corrective Action Report within seven (7) days, or within a timeline otherwise determined by WADA, and establish the source of the incorrect result as either a technical/methodological error or a clerical/administrative error.

The Laboratory may be required by WADA to analyze additional EQAS samples and/or to review the relevant analytical results and to re-analyze any relevant and available *Samples* previously reported as *Adverse Analytical Findings*<sup>25</sup> during the preceding twelve (12) months (or during a period

---

<sup>25</sup> The Laboratory may not re-analyze *Sample(s)* previously reported as *Adverse Analytical Findings* if the responsible *Anti-Doping Organization* has charged the *Athlete* with a *Code Article 2.1* anti-doping rule violation resulting from the analysis of the *Sample*, without the consent of the *Athlete* or approval from a hearing body. However, in connection with its monitoring of a Laboratory, WADA may direct Further Analysis of a *Sample* which has resulted in an *Article 2.1* anti-doping rule violation charge without consent of the *Athlete* or approval from a hearing body as provided in *Code Article 6.5*, provided that the analytical result from this analysis may not be used against the *Athlete* [for example, re-analyzing *Samples* which a Laboratory has reported as *Adverse Analytical*

otherwise determined by WADA) within seven (7) days (unless informed otherwise by WADA). Depending on the nature of the error that caused the *False Adverse Analytical Finding*, this re-analysis may be limited to one Analyte, a class of *Prohibited Substances* or *Prohibited Methods*, or may include any *Prohibited Substance* or *Prohibited Method*. A statement signed by the Laboratory Director shall record this re-analysis. The Laboratory will be required to inform all of its clients whose Analytical Testing results may have been affected.

*[Comment: The retrospective review of the analytical results and re-analysis of previous relevant Samples reported as Adverse Analytical Finding(s) shall be performed with the objective of determining whether any other related [i.e. produced by the same root cause(s)] False Adverse Analytical Finding(s) have been reported by the Laboratory. The discovery of additional false Adverse Analytical Finding(s) shall lead to the implementation of corrective measures and shall be communicated to the responsible Testing Authority/Results Management Authority and to WADA. However, the additional False Adverse Analytical Finding(s) will not lead to the accumulation of additional penalty points if produced by the same root cause(s), as determined by WADA.]*

a) *False Adverse Analytical Finding with Consequences* being imposed on an *Athlete*

If the reporting of the *False Adverse Analytical Finding* has resulted in *Consequences* being imposed against an *Athlete*, the Laboratory shall receive twenty (20) penalty points in accordance with the Points Scale Table, irrespective of the nature of the error (technical/methodological or clerical/administrative) that led to the reporting of the *False Adverse Analytical Finding*.

*[Comment: WADA shall inform a Laboratory in writing about the imposition of penalty points, as decided by the LabEG and in accordance with the Points Scale Table. If the final decision regarding the number of penalty points to be imposed is conditional on the evaluation of corrective actions or other follow-up measures (e.g. analysis of further EQAS samples) that have been requested by the LabEG, WADA will only inform the Laboratory about the final number of penalty points imposed at the end of the evaluation process [e.g. 5 penalty points at the end of the evaluation process of a *False Negative Finding* resolved through the timely implementation of satisfactory corrective action(s).]*

The LabEG, considering the nature of the error that caused the *False Adverse Analytical Finding* result, shall make a recommendation to the Chair of the WADA Executive Committee to suspend the Laboratory's WADA accreditation

---

*Findings* when other *Sample(s)* analyzed by the Laboratory using the same Analytical Method have been discovered to be *False Adverse Analytical Finding(s)*.



or to impose an Analytical Testing Restriction against the Laboratory for a particular Analytical Testing Procedure or for the analysis of a particular class of Prohibited Substances or Prohibited Methods, as applicable.

*[Comment: During the period of Suspension, the Laboratory shall follow the instructions provided in Article 4.6.5.2 in regard to Samples in the Laboratory's possession at the time of Suspension. Alternatively, if an Analytical Testing Restriction has been imposed, the Laboratory shall subcontract the affected analyses as provided in Articles 4.6.5.1 and 5.2.6.*

*During the Suspension or Analytical Testing Restriction period, WADA will conduct an assessment (preferably on-site) of the Laboratory, including the analysis of further EQAS samples.*

*The Suspension or Analytical Testing Restriction of the Laboratory shall be lifted only when the aforementioned conditions are satisfactorily completed, and the Laboratory provides sufficient evidence, as determined by WADA, that appropriate steps have been taken to remedy the issue(s) that resulted in the Suspension or Analytical Testing Restriction.]*

b) False Adverse Analytical Finding with No Consequences being imposed on an *Athlete*

- Technical or methodological error

If the Root Cause Analysis investigation performed by the Laboratory identifies the error as technical or methodological, the Laboratory will be initially imposed twenty (20) penalty points in accordance with the Points Scale Table. However, if the Laboratory first informs (*i.e.* voluntarily self-reports) WADA of their investigation and discovery of a False Adverse Analytical Finding, then the Laboratory will have five (5) points deducted from the twenty (20) penalty points initially assigned.

If the Laboratory is able to remedy the technical or methodological error through the implementation of satisfactory corrective actions in a timely manner, as determined by the LabEG, the Laboratory will have ten (10) penalty points deducted, in accordance with the Points Scale Table. The Laboratory will be informed by WADA, in writing, of the final amount of penalty points assigned in connection with the reporting of the False Adverse Analytical Finding. The Laboratory will be able to resume Analytical Testing activities following written notification by WADA, provided that the point total accumulated by the Laboratory for a twelve (12)-month<sup>23</sup> period does not exceed thirty (30) points.

However, if the Laboratory's Corrective Action Report is considered unsatisfactory by the LabEG, the LabEG shall provide feedback to the Laboratory and provide it with the opportunity to resubmit a revised Corrective Action Report within seven (7) days (or as otherwise agreed with WADA).

If the Laboratory is unable to resubmit a satisfactory revised Corrective Action Report in a timely manner, as determined by the LabEG, then the Laboratory will be assigned an additional five (5) penalty points and the LabEG shall make a recommendation to the Chair of the WADA Executive Committee to suspend the Laboratory's WADA accreditation or to impose an Analytical Testing Restriction against the Laboratory for a particular Analytical Testing Procedure or for the analysis of a particular class of *Prohibited Substances* or *Prohibited Methods*, as applicable.

- Clerical/Administrative Error <sup>26</sup>

If the Root Cause Analysis investigation performed by the Laboratory identifies the error as clerical or administrative, the Laboratory will be initially assigned fifteen (15) penalty points in accordance with the Points Scale Table. However, if the Laboratory first informs (*i.e.* voluntarily self-reports) WADA of their investigation and discovery of a *False Adverse Analytical Finding*, then the Laboratory will have five (5) points deducted from the fifteen (15) penalty points initially assigned.

If the Laboratory is able to remedy the clerical or administrative error through the implementation of satisfactory corrective actions in a timely manner, as determined by the LabEG, the Laboratory will have ten (10) additional penalty points deducted, in accordance with the Points Scale Table. The Laboratory will be informed by WADA, in writing, of the total amount of penalty points assigned in connection with the reporting of the *False Adverse Analytical Finding*. The Laboratory will be able to resume Analytical Testing activities following written notification by WADA, provided that the point total accumulated by the Laboratory for a twelve (12)-month <sup>23</sup> period does not exceed thirty (30) points.

However, if the Laboratory's Corrective Action Report is considered unsatisfactory by the LabEG, the LabEG shall provide feedback to the Laboratory and grant an opportunity to resubmit a revised Corrective Action Report within seven (7) days (or as otherwise agreed with WADA). If the Laboratory is unable to submit a satisfactory revised Corrective Action Report in a timely manner, as determined by the LabEG, the Laboratory shall receive an additional ten (10) penalty points in accordance with the Points Scale Table. The LabEG,

---

<sup>26</sup> For the purposes of Laboratory performance evaluation, clerical/administrative errors are defined as those incidental, non-systematic errors of no technical or methodological origin, which have been committed by the Laboratory during the performance of Analytical Testing (*e.g.* a typographical error when manually recording an analytical result). The Laboratory shall bear no responsibility for clerical/administrative errors reflected in the Laboratory documentation, which were made, for example, by the Sample Collection Authority or Testing Authority.

considering the nature of the clerical/administrative error that caused the *False Adverse Analytical Finding* result, shall make a recommendation to the Chair of the WADA Executive Committee to suspend the Laboratory's WADA accreditation or to impose an Analytical Testing Restriction against the Laboratory, as applicable.

#### **7.2.1.2 False Adverse Analytical Finding for blind or double-blind EQAS sample**

In the event that a *False Adverse Analytical Finding* is reported during the EQAS, WADA will immediately start an investigation to establish if the incorrect result was caused by the EQAS sample provider (blind and double-blind EQAS) or the Testing Authority (double-blind EQAS).

If it is established that the *False Adverse Analytical Finding* result was caused by an error made by the EQAS sample provider or the Testing Authority, the Laboratory will be informed by WADA and no further action will be required from the Laboratory.

If the WADA investigation indicates that the *False Adverse Analytical Finding* was caused by an error made by the Laboratory during the Analytical Testing of the EQAS sample(s), the Laboratory shall be informed by WADA as soon as possible. However, if the *False Adverse Analytical Finding* is related to the analysis of a double-blind EQAS sample and the Laboratory first informs (*i.e.* voluntarily self-reports) WADA of their investigation and discovery of a *False Adverse Analytical Finding*, this will be taken into consideration when evaluating the Laboratory's performance in accordance with the Points Scale Table (see below).

The Laboratory shall provide WADA with a Corrective Action Report, including a Root Cause Analysis of the incorrect result(s) and corrective action(s) implemented for its rectification, within fifteen (15) days of being informed by WADA (unless otherwise indicated by WADA). In addition, the Laboratory may be required by WADA to analyze additional EQAS samples and/or to review the analytical results and to re-analyze any relevant and available *Samples* previously reported as *Adverse Analytical Findings*<sup>25</sup> during the preceding twelve (12) months (or during a period otherwise determined by WADA), within seven (7) days (unless informed otherwise by WADA). Depending on the nature of the error that caused the false *Adverse Analytical Finding*, this re-analysis may be limited to one Analyte, a class of *Prohibited Substances* or *Prohibited Methods*, or may include any *Prohibited Substance* or *Prohibited Method*. The re-analysis shall be documented, and the results shall be reported to WADA. The Laboratory will be required to inform all of its clients whose Analytical Testing results may have been affected.

The LabEG shall review the Laboratory's Corrective Action Report within fifteen (15) days, or within a timeline otherwise determined by WADA.

- Technical or methodological error

If the Root Cause Analysis investigation performed by the Laboratory identifies the error as technical or methodological, the Laboratory will be initially imposed twenty (20) penalty points in accordance with the Points Scale Table. However, if the *False Adverse Analytical Finding* is related to the analysis of a double-blind EQAS sample and the Laboratory first informs (*i.e.* voluntarily self-reports) *WADA* of their investigation and discovery of a *False Adverse Analytical Finding*, then the Laboratory will have five (5) points deducted from the twenty (20) penalty points initially assigned.

If the Laboratory is able to remedy a technical/methodological error through the implementation of satisfactory corrective action(s) in a timely manner, as determined by the LabEG, the Laboratory will have ten (10) penalty points deducted, in accordance with the Points Scale Table. The Laboratory will be informed by *WADA*, in writing, of the final amount of penalty points assigned in connection with the reporting of the *False Adverse Analytical Finding*.

However, if the Laboratory's Corrective Action Report for the technical or methodological error is considered unsatisfactory by the LabEG, the LabEG shall provide feedback to the Laboratory and provide it with the opportunity to submit a revised Corrective Action Report within seven (7) days (or as otherwise agreed with *WADA*). If the Laboratory is unable to resubmit a satisfactory revised Corrective Action Report in a timely manner, as determined by the LabEG, then the Laboratory will be assigned an additional five (5) penalty points and the LabEG shall make a recommendation to the Chair of the *WADA* Executive Committee to suspend the Laboratory's *WADA* accreditation or to impose an Analytical Testing Restriction against the Laboratory for a particular Analytical Testing Procedure or for the analysis of a particular class of *Prohibited Substances* or *Prohibited Methods*, as applicable.

- Clerical/Administrative Error <sup>26</sup>

If the Root Cause Analysis investigation performed by the Laboratory identifies the error as clerical or administrative, the Laboratory will be initially imposed fifteen (15) penalty points in accordance with the Points Scale Table. However, if the *False Adverse Analytical Finding* is related to the analysis of a double-blind EQAS sample and the Laboratory first informs (*i.e.* voluntarily self-reports) *WADA* of their investigation and discovery of a *False Adverse Analytical Finding*, then the Laboratory will have five (5) points deducted from the fifteen (15) penalty points initially assigned.

If the Laboratory is able to remedy the clerical or administrative error through the implementation of satisfactory corrective action(s) in a timely manner, as determined by the LabEG, the Laboratory will have ten (10) points deducted, in accordance with the Points Scale Table. Consequently, the Laboratory will be informed by *WADA*, in writing, of the final amount of penalty points assigned in connection with the reporting of the *False Adverse Analytical Finding*.

However, if the Laboratory's Corrective Action Report is considered unsatisfactory by the LabEG, the LabEG shall provide feedback to the Laboratory and provide it with the opportunity to resubmit a revised Corrective Action Report within seven (7) days (or as otherwise agreed with *WADA*). If the Laboratory is unable to submit a satisfactory revised Corrective Action Report in a timely manner, as determined by the LabEG, the Laboratory shall receive an additional ten (10) penalty points in accordance with the Points Scale Table. The LabEG, considering the nature of the clerical/administrative error that caused the *False Adverse Analytical Finding* result, shall make a recommendation to the Chair of the *WADA* Executive Committee to suspend the Laboratory's *WADA* accreditation or to impose an Analytical Testing Restriction against the Laboratory, as applicable.

The reporting of any *False Adverse Analytical Finding* Result, irrespective of whether it relates to routine Analytical Testing or the EQAS, or whether or not it results in the Suspension of a Laboratory's *WADA* accreditation or an Analytical Testing Restriction, may trigger a *WADA* Laboratory assessment and the requirement that additional EQAS samples be analyzed by the Laboratory.

### 7.2.2 False Negative Finding

Laboratories failing to identify and/or report a *Prohibited Substance* and/or its *Metabolite(s)* or the *Marker(s)* of a *Prohibited Substance* or a *Prohibited Method* in a blind or double-blind EQAS sample or during routine Analytical Testing shall be informed of the False Negative Finding as soon as possible by *WADA*.

*WADA* will immediately start an investigation to establish whether the False Negative Finding was the result of the Laboratory's Analytical Testing process.

If *WADA's* investigation determines that the False Negative Finding occurred due to mistake(s) related to the Laboratory's Analytical Testing process, the Laboratory will be initially imposed ten (10) penalty points in accordance with the Points Scale Table. However, if the False Negative Finding is related to the analysis of a routine *Sample* or a double-blind EQAS sample and the Laboratory first informs (*i.e.* voluntarily self-reports) *WADA* of their investigation and discovery of a False Negative Finding, then the Laboratory will have five (5) points deducted from the ten (10) penalty points initially assigned.

The Laboratory shall provide *WADA* with a Corrective Action Report within fifteen (15) days (unless otherwise indicated by *WADA*).

The LabEG shall review the Laboratory's Corrective Action Report within fifteen (15) days, or within a timeline otherwise determined by *WADA*.

If the Laboratory is able to remedy the issue(s) that led to the reporting of the False Negative Finding, through the implementation of satisfactory corrective actions in a timely manner, as determined by the LabEG, five (5) penalty points initially imposed will be deducted, in accordance with the Points Scale Table. Consequently, the Laboratory will be informed by *WADA*, in writing, of the final amount of penalty points assigned in connection with the reporting of the False Negative Finding.

However, If the Laboratory's Corrective Action Report is considered unsatisfactory by the LabEG, the LabEG shall provide feedback to the Laboratory and provide it with the opportunity to resubmit a revised Corrective Action Report within seven (7) days (or as otherwise agreed with *WADA*). If the Laboratory is unable to resubmit a satisfactory revised Corrective Action Report in a timely manner, as determined by the LabEG, the Laboratory shall receive an additional five (5) penalty points in accordance with the Points Scale Table. In addition, *WADA* will request the Laboratory to analyze additional (blind and/or double-blind) EQAS sample(s). Depending on the nature of the error that caused the False Negative Finding, this additional analysis may be limited to one Analyte, a class of *Prohibited Substances* or *Prohibited Methods*, or may include any *Prohibited Substance* or *Prohibited Method*.

The Laboratory shall report correct results for the analysis of all EQAS samples. In addition, the Laboratory shall implement satisfactory corrective action(s) (as determined by *WADA*) which ensures that the cause(s) of the nonconformity is eliminated, thus avoiding repetition of the mistake in the future. Failure by the

Laboratory to report correct results for the additional EQAS sample(s) will incur the imposition of additional penalty points in accordance with the Points Scale Table. The LabEG, considering the nature of the error that caused the False Negative Finding, shall make a recommendation to the Chair of the *WADA* Executive Committee to suspend the Laboratory's *WADA* accreditation or to impose an Analytical Testing Restriction against the Laboratory, as applicable.

The reporting of False Negative Finding(s), irrespective of whether it relates to routine Analytical Testing or the EQAS, or whether or not it results in the Suspension of a Laboratory's *WADA* accreditation or an Analytical Testing Restriction, may trigger a *WADA* Laboratory assessment and the requirement that the Laboratory analyses additional EQAS samples.

### 7.2.3 Further Procedural Evaluations <sup>27</sup>

If the LabEG considers that a Corrective Action Report is unsatisfactory, and the Laboratory is not able to provide a satisfactory revised Corrective Action Report within a reasonable time frame after receiving feedback from the LabEG, the Laboratory will receive two (2) penalty points.

Corrective Action Reports related, for example, to nonconformities detected during *WADA* Laboratory assessments, or to procedural or reporting nonconformities with the ISL, *Technical Documents* or Technical Letters, or unsatisfactory performance in the analysis of EQAS samples (not related to a False *Adverse Analytical Finding* or False Negative Finding), shall be submitted to *WADA* within thirty (30) days of *WADA's* notification to the Laboratory. Late submission of Corrective Action Reports, as determined by the LabEG, will result in the imposition of one (1) additional penalty point per seven (7) days beyond the applicable deadline, unless the Laboratory provides valid reasons for the delay, as determined by the LabEG.

Unless otherwise agreed with *WADA*, the corrective and preventive action(s) reported to and approved by *WADA* shall be implemented in the routine operations of the Laboratory immediately.

## 7.3 Overall Laboratory Evaluation

*WADA* shall evaluate Laboratory EQAS performance for each EQAS round, as well as Laboratory performance for routine Analytical Testing, and assign penalty points for nonconformities or failures to perform as indicated in the Points Scale Table.

The accumulation of the maximum allowed number of penalty points for the EQAS and/or routine Analytical Testing, as determined in the Points Scale Table below, shall prompt the LabEG to make a recommendation to the Chair of the *WADA* Executive Committee to impose

---

<sup>27</sup> Article 7.2.3 does not apply to the evaluation of Corrective Action Reports for False *Adverse Analytical Findings* or False Negative Findings, which are covered in Arts. 7.2.1 and 7.2.2, respectively.

an Analytical Testing Restriction against the Laboratory or to impose a Suspension of the Laboratory's WADA accreditation, as applicable.

When a Laboratory's WADA accreditation is suspended:

- If a Laboratory under Suspension accumulates the maximum allowed number of penalty points in the EQAS, as determined in the Points Scale Table below, and the Laboratory is not capable of correcting the issue(s) before the end of the Suspension period, then the LabEG shall make a recommendation to the Chair of the WADA Executive Committee to extend the Laboratory's Suspension for up to an additional six (6) months or until such a time when the Laboratory can satisfactorily correct all the issues identified;
- If the Laboratory under Suspension accumulates the maximum allowed number of penalty points during an extended period of Suspension (beyond the initial six (6) months), then the LabEG may recommend the Revocation of the Laboratory's accreditation to the WADA Executive Committee;
- Any accrued penalty points leading up to the Suspension or further accumulated through the Laboratory's participation in the blind EQAS program during the Suspension period, are reset to zero (0) upon reinstatement of its WADA accreditation <sup>28</sup>.

When a Laboratory is subject to an Analytical Testing Restriction:

- Laboratories under an Analytical Testing Restriction remain operational (except for the activity(-ies) under the Analytical Testing Restriction) and, therefore, are evaluated during the Analytical Testing Restriction as any other, fully operational Laboratory;
- Any penalty points not related to the Analytical Testing Restriction, which were accumulated up to the imposition of the Analytical Testing Restriction or further accumulated during the Analytical Testing Restriction period (within a twelve (12)-month period <sup>23</sup>), are carried over after the lifting of the Analytical Testing Restriction. Any penalty points accrued in relation to the Analytical Testing Restriction are removed after the lifting of the Analytical Testing Restriction.

---

<sup>28</sup> This provision does not apply to a voluntary cessation of Laboratory operations (see Article 4.6.7).



Points Scale Table for Assessment of Laboratory and Probationary Laboratory Performance

<b>Analytical Testing Conditions</b>	<b>Nonconformity</b>	<b>Type of Error Outcome</b>	<b>Penalty Points</b>	<b>Actions and Sanctions</b>
<b>Routine Analytical Testing</b> (Art 7.2.1.1)	<b>False AAF</b> + <b>Consequence for the Athlete</b>	<b>Technical / Methodological error</b> or <b>Clerical / Administrative error</b>	<b>20</b>	<b>Cease <u>Analytical Testing</u></b> and <b><u>Suspension / Analytical Testing Restriction</u></b>
<b>Routine Analytical Testing</b> (Art 7.2.1.1)  Or  <b>EQAS (blind or double blind) round</b> (Art 7.2.1.2)	<b>False AAF</b> + <b>No Consequence for the Athlete</b>	<b>Technical / Methodological error</b>	<b>20</b>	<b>Cease <u>Analytical Testing</u></b>
		• Self-reporting <sup>29</sup>	<b>- 5</b>	<b>Resume <u>Analytical Testing</u></b>
		• Satisfactory and timely <u>CAR</u>	<b>- 10</b>	
		• Unsatisfactory <u>CAR</u>	<b>+ 5</b>	<b><u>Suspension / Analytical Testing Restriction</u></b>
		<b>Clerical / Administrative error</b>	<b>15</b>	<b>Cease <u>Analytical Testing</u></b>
		• Self-reporting <sup>29</sup>	<b>- 5</b>	<b>Resume <u>Analytical Testing</u></b>
		• Satisfactory and timely <u>CAR</u>	<b>- 10</b>	
• Unsatisfactory <u>CAR</u>	<b>+ 10</b>	<b><u>Suspension / Analytical Testing Restriction</u></b>		
<b>Routine Analytical Testing</b>  Or  <b>EQAS (blind or double blind) round</b>	<b>False Negative Finding</b>  (Art 7.2.2)	<b>False <u>Negative Finding</u></b>	<b>10</b>	<b>Additional <u>EQAS</u> samples<sup>30</sup></b>
		• Self-reporting <sup>29</sup>	<b>- 5</b>	
		• Satisfactory and timely <u>CAR</u>	<b>- 5</b>	
		• Unsatisfactory <u>CAR</u>	<b>+ 5</b>	

<sup>29</sup> Voluntary self-reporting is not applicable to blind EQAS samples.

<sup>30</sup> The results of the analysis of the additional EQAS samples will be evaluated in accordance with this Points Scale Table.

<b>EQAS Evaluation</b>	<b>Result</b>	<b>Penalty Points</b>	
<b>Steroid Profile Markers</b>  z-score  ≥ 3.0 (Occurrences*)	<b> z-score  ≥ 3.0 and CAR</b>		
	<b>4-7</b>	Unsatisfactory <u>CAR</u>	<b>2</b>
		Satisfactory and timely <u>CAR</u>	1
	<b>8-12</b>	Unsatisfactory <u>CAR</u>	<b>4</b>
		Satisfactory and timely <u>CAR</u>	2
	<b>13-18</b>	Unsatisfactory <u>CAR</u>	<b>6</b>
Satisfactory and timely <u>CAR</u>		3	
<b>≥ 19</b>	Unsatisfactory <u>CAR</u>	<b>8</b>	
	Satisfactory and timely <u>CAR</u>	4	
<b>GC/C/IRMS δ<sup>13</sup>C</b> (≥ 3 Occurrences**) <b>Threshold Substances</b> (per occurrence)	<b>2.0 &lt;  z-score  &lt; 3.0</b> Internal Investigation	<b>0</b>	
	<b> z-score  ≥ 3.0<sup>31</sup></b> Unsatisfactory <u>CAR</u>	<b>5</b>	
	<b> z-score  ≥ 3.0<sup>31</sup></b> Satisfactory and timely <u>CAR</u>	<b>0</b>	
<b>SG determination</b> (per occurrence)	<b> z-score  ≥ 3.0</b> Unsatisfactory <u>CAR</u>	<b>1</b>	
<b>Documentation*** or Technical Issue</b> (per occurrence)	<b>ISL, TD or TL Nonconformity</b>	<b>2</b>	
	<b>Unsatisfactory CAR</b>	<b>2</b>	
	<b>Late Submission of CAR</b> (per 7 days beyond the deadline)	<b>1</b>	
	<b>Late reporting of blind or double-blind EQAS results<sup>32</sup></b> (late reporting 8 to 14 days beyond the deadline)	<b>2</b> <b>2</b>	
<b>Evaluation</b>	<b>Penalty Points</b>	<b>Sanction</b>	
<b>Point Total for single EQAS round (blind or double-blind****)</b>	<b>≥ 20</b>	<b>Suspension</b>  <b>Or</b> <b>Analytical Testing Restriction</b>	
<b>Point Total for double-blind EQAS**** for 12-month period<sup>23</sup></b>			
<b>Point Total for routine Analytical Testing**** for 12-month period<sup>23</sup></b>			
<b>Point Total (blind and double-blind EQAS and routine Analytical Testing)**** for 12-month period<sup>23</sup></b>	<b>≥ 30</b>		

\* Based on a total of 6 determinations: Androsterone (A), Etiocholanolone (Etio), Testosterone (T), Epitestosterone (E), 5α-androstane-3α,17β-diol (5αAdiol) and 5β-androstane-3α,17β-diol (5βAdiol) per EQAS sample.

\*\* Per EQAS sample subjected to GC/C/IRMS analysis.

\*\*\* Documentation includes but is not limited to Laboratory Documentation Packages, Corrective Action Reports and Test Reports.

\*\*\*\* Probationary laboratories are exempt from the double-blind EQAS program and routine Analytical Testing.

<sup>31</sup> When an unsatisfactory (|z-score| ≥ 3.0) quantification result leads to the misreporting of the EQAS sample as a *False Adverse Analytical Finding* or as a *False Negative Finding*, then penalty points will be assigned in accordance with Arts. 7.2.1.2 and 7.2.2, respectively.

<sup>32</sup> See Arts. 6.3.1 and 6.3.2.

## 7.4 Probationary Period and Probationary Laboratory Evaluation

The probationary EQAS is a part of the initial evaluation of a probationary laboratory seeking *WADA* accreditation. In addition to providing blind EQAS samples, *WADA* may provide, upon request and at the expense of the probationary laboratory, samples from past EQAS rounds in order to allow the probationary laboratory an opportunity to evaluate its performance against the recorded performance of Laboratories. Composition of the probationary EQAS samples corresponds to the criteria described in Article 6.2.2.

Successful participation in *WADA* probationary EQAS, based on the Points Scale Table (less than twenty (20) points accumulated within a single blind EQAS round and less than thirty (30) points for the most recent and consecutive twelve (12)-month<sup>23</sup> period) is required before a probationary laboratory is eligible to be considered for *WADA* accreditation. The LabEG may decide, based on its evaluation of the overall performance of the probationary laboratory, to extend the probationary period of accreditation, even if the probationary laboratory did not reach the maximum number of penalty points based on the Points Scale Table. However, once a laboratory is granted *WADA* accreditation, penalty points accumulated during the probationary period are annulled and are not carried forward onto the accredited phase.

The blind EQAS samples shall be distributed in multiple rounds each year and will consist of a minimum of fifteen (15) blind samples. At least three (3) blind EQAS samples will contain Threshold Substances. Blank samples may also be included.

### 7.4.1 Analytical Testing Procedures Utilized by Probationary Laboratories for the Analysis of EQAS samples

All procedures associated with the handling and analysis of the EQAS samples by the probationary laboratory are to be conducted using validated procedures in a manner identical to those expected to be applied during routine Analytical Testing, unless otherwise specified by *WADA*.

### 7.4.2 False Adverse Analytical Finding Result

Any *False Adverse Analytical Finding* of a technical/methodological nature reported automatically suspends a probationary laboratory from further consideration for *WADA* accreditation. The probationary laboratory will only be eligible for re-instatement into the accreditation process upon providing documentation to *WADA* that appropriate corrective and preventive action(s) have been implemented, as determined by the LabEG. *WADA* may decide to send a set of EQAS samples and/or perform an assessment of the probationary laboratory prior to its re-instatement to the probationary status.

### 7.4.3 False Negative Finding

Any probationary laboratory reporting a *False Negative Finding* in a blind EQAS round shall be informed by *WADA* as soon as possible. The probationary laboratory shall take and report proper corrective and preventive action(s) within ten (10) days of the date of the letter from *WADA* (unless informed otherwise by *WADA*). The corrective

action, if approved by WADA, shall be implemented in the routine operations of the probationary laboratory as soon as possible.

#### **7.4.4 Threshold Substance Result**

A probationary laboratory shall achieve satisfactory quantitative EQAS results reported based on the mean of three (3) independent determinations.

#### **7.4.5 Overall Probationary Laboratory Evaluation**

WADA will evaluate probationary laboratory EQAS performance for each round and assign points for each noncompliance or failure to perform in accordance with the Points Scale Table, with the exception of the double-blind EQAS and routine analysis evaluation.

The Suspension period of a probationary laboratory's participation in the EQAS shall be determined by WADA.

Serious and repeated issues in the probationary EQAS shall result in the removal of the laboratory's status as a probationary laboratory by WADA.

When the performance of a probationary laboratory is considered to be satisfactory in the EQAS over the most recent and consecutive twelve (12)-month<sup>23</sup> period (e.g. at least fifteen (15) blind EQAS samples), and provided that all of other necessary conditions have been fulfilled, WADA will provide the probationary laboratory with a minimum of a further fifteen (15) blind EQAS samples to be analyzed as part of a Final Accreditation Test (FAT). In addition, the laboratory will be audited by an assessment team appointed by WADA. At WADA's discretion, the FAT and on-site assessment may be conducted separately or at the same time.

The results of the FAT will be evaluated by WADA as satisfactory if:

- No *False Adverse Analytical Finding* is reported;
- Less than twenty (20) penalty points are assigned for the EQAS samples tested;
- Any corrective actions required as a result of the WADA assessment and/or the analytical performance and/or the presentation of the requested Laboratory Documentation Package(s) shall be submitted within thirty (30) days, unless otherwise specified by WADA, and shall be considered satisfactory by WADA.

A suspended probationary laboratory wishing to re-enter the probationary EQAS is required to provide documentation of corrective and preventive action(s) no later than thirty (30) days prior to the end of the Suspension period (unless otherwise indicated by WADA). Failure to do so will preclude the laboratory from participating in the probationary EQAS.

Lifting of the Suspension occurs only when proper corrective and preventive actions have been implemented and reported to WADA. WADA may choose, at its sole discretion, to submit additional EQAS samples to the laboratory and/or to require that the laboratory be re-assessed, at the expense of the laboratory. Laboratories re-

entering the probationary EQAS shall be considered as candidate laboratories and are subject to provide the applicable accreditation fee and the required documentation to *WADA* (see Article 4.2).

## PART THREE: ISL ANNEXES

### ISL ANNEX A - CODE OF ETHICS FOR LABORATORIES and ABP LABORATORIES

#### 1.0 Confidentiality

Directors of Laboratories and ABP Laboratories, their delegates and all Laboratory staff shall respect and comply with ISL Article 5.3.8.3 and Code Article 14.3.6.

#### 2.0 Research in Support of *Doping Control*

Laboratories shall participate in research programs, provided that the Laboratory Director is satisfied with their *bona fide* nature and the program(s) have received proper ethical approval, if applicable. The Laboratory shall not engage in any research activity that undermines or is detrimental to the World Anti-Doping Program.

The Laboratories are expected to develop a research and development program to support and expand the scientific foundation of *Doping Control*. This research may consist of the development of new methods or technologies, the pharmacological characterization of a new doping agent, the characterization of a masking agent or method, and other topics relevant to the field of *Doping Control*.

##### 2.1 Research on Human Subjects

The Laboratories and ABP Laboratories shall follow the Helsinki Declaration and any applicable national standards as they relate to the involvement of human subjects in research. Voluntary informed consent shall also be obtained from human subjects in any drug administration studies for the purpose of development of a Reference Collection or proficiency testing materials.

*Athletes* who may undergo *Doping Control Testing* by *Anti-Doping Organizations* shall not be the subjects of drug administration studies that include *Prohibited Substances* or *Prohibited Methods*.

##### 2.2 Controlled Substances

The Laboratories are expected to comply with the relevant and applicable national laws regarding the handling, storage and discarding of controlled (illegal) substances.

#### 3.0 Analysis

The Laboratory or ABP Laboratory shall not engage in any analysis or activity that undermines or is detrimental to the World Anti-Doping Program.

*[Comment: The World Anti-Doping Program comprises the anti-doping programs of WADA and all Signatories, including International Federations, National Anti-Doping Organizations, Regional Anti-Doping Organizations, Major Event Organizations, the International Olympic Committee (IOC) or the International Paralympic Committee (IPC).]*

### 3.1 **Analytical Testing for Anti-Doping Organizations (Signatories or WADA)**

The Laboratories and ABP Laboratories shall accept Samples for Analytical Testing from Anti-Doping Organizations only if all of the following conditions have been met:

- The Sample matrix is of the proper type (e.g. blood, urine) for the requested analyses;
- The Samples have been collected, sealed and transported to the Laboratory or ABP Laboratory in accordance with the ISTI; and
- The collection is a part of a legitimate anti-doping program, as determined by WADA, or satisfies any of the conditions for Sample analysis indicated in ISL Article 5.3.6.

### 3.2 **Analytical Testing for non-Signatories**

Laboratories and ABP Laboratories shall not accept Samples directly from individual Athletes or from individuals or organizations acting on their behalf.

Laboratories or ABP Laboratories may accept samples from non-Signatories for analysis; however, any such analysis shall not be conducted under the Laboratory's WADA accreditation or under the ABP Laboratory's WADA approval and test results shall not be reported in ADAMS. In addition, such analyses shall not negatively affect the Analytical Testing of Samples from Anti-Doping Organizations, concerning, in particular, the allocation of resources (e.g. human, financial, instrumental resources) and the reporting of results in a reliable and timely manner.

*[Comment: A Laboratory or ABP Laboratory shall only refer to its WADA accreditation or approval status, as applicable, for an activity that falls under its Analytical Testing activities for Anti-Doping Organizations. For the avoidance of doubt, laboratory test reports or other documentation or correspondence related to samples from non-Signatories shall not declare or represent that any such testing is covered under the laboratory's WADA-accredited or -approved status].*

### 3.3 **Clinical or Forensic Analysis**

Occasionally the Laboratory may be requested to analyze a sample for a banned drug or endogenous substance coming from a hospitalized or ill Person in order to assist a physician in the diagnostic process. In such circumstances, the Laboratory Director shall agree to analyze the sample only if the organization making the request provides a letter explaining the medical reason for the test and explicitly certifying that the requested analysis is for medical diagnostic or therapeutic purposes.

The Laboratory may conduct work to aid a forensic and/or legal investigation, but due diligence should be exercised to ensure that the work is requested by an appropriate agency or organization. The Laboratory should not engage in analytical activities or expert testimony that would intentionally question the integrity of an individual or the scientific validity of work performed in the anti-doping program.

### 3.4 **Other Analytical Activities**

The Laboratory or ABP Laboratory shall not provide analytical services in a Doping Control adjudication, unless specifically requested by the responsible Testing Authority or Results

Management Authority (if different), *WADA* or a hearing body.

The Laboratory shall not engage in analyzing commercial material or preparations (e.g. dietary or herbal supplements), unless:

- Specifically requested by an *Anti-Doping Organization* or a hearing body as part of a *Results Management* or adjudication process; or
- If done as part of a legitimate anti-doping research program, as determined by *WADA*; or
- If a request is made by an *Athlete*, the Laboratory may conduct the analysis if agreed by the *Anti-Doping Organization*, which may also specify conditions that must be followed prior to or during the analysis (e.g. verification of original sealed packages, product batch number).

The Laboratory shall not provide results, documentation or advice that, in any way, could be used as an endorsement of products or services.

Analytical activities performed under Articles 3.3 and 3.4 of Annex A will not fall under the *WADA*-accredited or -approved status of the laboratory and shall not negatively affect the Analytical Testing of Samples from Anti-Doping Organizations.

*[Comment: For the avoidance of doubt, laboratory test reports or other documentation or correspondence related to these other analytical activities shall not declare or represent that any such testing is covered under the laboratory's WADA-accredited or -approved status.]*

### **3.5 Sharing of Knowledge**

When information on new doping substance(s), method(s), or practice(s) is known to the Laboratory, such information shall be shared with *WADA* within sixty (60) days. When possible, the Laboratories shall share information with *WADA* regarding the detection of potentially new or rarely detected doping agents as soon as possible. Immediately after having been notified of the *Use* of a new substance or method as a doping agent, *WADA* will inform all Laboratories.

The Laboratory Director or staff shall participate in developing standards for best practice and enhancing uniformity of Analytical Testing in the *WADA*-accredited laboratory system.

*[Comment: Sharing of knowledge can occur in various ways, including but not limited to directly communicating with WADA, participating in scientific meetings, publishing results of research, sharing of specific details of Analytical Methods, working with WADA to produce and/or distribute new Reference Material(s) or Reference Collection(s) or disseminating information regarding the chromatographic behaviour and mass spectra of the Analytes.]*

### **4.0 Duty to Preserve the Integrity of the World Anti-Doping Program and to Avoid any Detrimental Conduct**

The personnel of Laboratories and ABP Laboratories shall not engage in conduct or activities that undermine or are detrimental to the World Anti-Doping Program. Such conduct could include, but is not limited to, fraud, embezzlement, perjury, etc. that would cast doubt on the integrity of the anti-doping program.



All employees of Laboratories and ABP Laboratories shall strictly respect the confidentiality of Analytical Testing results, as well as of all other Laboratory or Testing Authority information, including information provided by *WADA* under confidentiality.

No employee or consultant of Laboratories and ABP Laboratories shall provide counsel, advice or information to *Athletes* or others regarding techniques or methods used to mask or avoid detection of, alter metabolism of, or suppress excretion of a *Prohibited Substance* or its *Metabolite(s)*, or *Marker(s)* of a *Prohibited Substance* or *Prohibited Method* in order to avoid an *Adverse Analytical Finding*.

No employee or consultant of Laboratories and ABP Laboratories shall provide information about a Test Method to an *Athlete* or *Athlete Support Personnel*, which could be used to avoid the detection of doping.

No staff of Laboratories and ABP Laboratories shall assist an *Athlete* in avoiding collection of a representative *Sample* (e.g. advice on masking strategies or detection windows).

[This does not prohibit the publication and/or presentation of scientific research results, general presentations to educate *Athletes*, students, or others concerning anti-doping programs and *Prohibited Substances* or *Prohibited Methods*.]

If a staff member of a Laboratory or ABP Laboratory is requested to provide evidence in anti-doping proceedings, they are expected to provide independent, scientifically valid expert testimony.

The Laboratory or ABP Laboratory shall not issue any statements related to its analytical processes or findings, unless otherwise provided in *Code* Article 14.3.6. The responsibility for evaluation of these findings with further action and publication, if considered necessary, shall be the sole responsibility of the responsible *Anti-Doping Organization(s)*.

## **5.0 Breach and Enforceability**

A failure to respect any of the provisions of this Code of Ethics may result in the Laboratory or ABP Laboratory being subject to Disciplinary Proceedings instituted by *WADA* to either suspend or revoke its *WADA* accreditation or its *WADA* approval, as applicable, in accordance with ISL Article 4.6.4.5.

In addition, a failure to respect any of the provisions of this Code of Ethics may result in staff of the Laboratory or ABP Laboratory being subject to disciplinary action by the Laboratory or ABP Laboratory, respectively, resulting in consequences beyond those stipulated under the ISL, including potential termination of employment or, where applicable, the imposition of criminal charges.

## ISL ANNEX B – ACCREDITATION REQUIREMENTS FOR MAJOR EVENTS

The accreditation requirements described herein apply to those Major Events which, in order to conduct appropriate Doping Control, would require either a significant increase of the existing Laboratory's resources and capacity or the establishment of a temporary “satellite facility” by an existing Laboratory.

Major Event Organizations should give preference to the use of an existing Laboratory for the analysis of Samples. However, in some cases, the reporting time requirements for a Major Event may require that a Laboratory facility be located in proximity to the Major Event such that Samples can be delivered by Doping Control staff. This may require the creation of a temporary “satellite facility” by an existing Laboratory, which shall have appropriate capabilities for the Major Event and be established sufficiently in advance to allow for the timely transfer and validation of Laboratory operations and Test Methods.

In addition, the Laboratory operations necessary for a Major Event may be such that the existing Laboratory's analytical and Sample handling capacity are not adequate. This may require the expansion of existing facilities, re-location of the Laboratory to a new permanent facility, the addition of personnel, and/or the acquisition of additional equipment. The Director of the Laboratory designated to perform the Analytical Testing shall ensure that a proper Management System, performance, security and safety are maintained.

There shall be an agreement, sufficiently ahead of the Major Event, between the Major Event Organization and the Laboratory with respect to Analytical Testing requirements such as test result turn-around time, the expected number of blood and urine Samples to be analyzed, or the number of specific analyses (*i.e.* not considered as part of the routine Analytical Testing menu) required for the Major Event. The Laboratory shall be responsible for providing WADA with regular and timely progress reports regarding its preparations for the Major Event.

### 1.0 Major Event Analytical Testing in the Laboratory Facilities

When Analytical Testing services for a Major Event are provided in the existing facilities of a Laboratory, the WADA accreditation status of the Laboratory shall apply, and no additional WADA Accreditation Certificate for the Major Event is required. However, the Laboratory shall meet the requirements listed below in Annex B Articles 1.1 to 1.4.

All new Test Methods for the Major Event shall be validated at least one (1) month prior to start of Analytical Testing for the Major Event. In addition, any changes to Test Methods, equipment or other procedures in the Management System shall also be validated prior to the start of Analytical Testing for the Major Event.

#### 1.1 Participation in WADA Assessment(s)

WADA may perform one or more assessment(s) (preferably on-site) of the Laboratory's existing facilities with the aim to evaluate the Laboratory operations and capability to provide Analytical Testing services for the Major Event. The number and type of assessments (on-site, remote and/or documentary audit) will be determined by WADA based on the scale of the Major Event's Test Distribution Plan and the Laboratory's progress in preparing for the

Major Event. These assessment(s) may include analysis of a set of EQAS samples. Costs related to the WADA assessment(s) shall be at the Laboratory's expense.

A first WADA assessment should be conducted at least six (6) months before the scheduled start of the Analytical Testing for the Major Event. Emphasis will be placed on the completed and planned implementation of the following:

- The physical layout of the Laboratory space to ensure that there is adequate analytical and Sample handling capacity (based on the expected number of Samples and reporting deadlines), including the separation of analytical and administrative areas of the Laboratory;
- The adequacy of the Laboratory's external and internal security plans, including:
  - o Secure Laboratory entry and exit points which are restricted to authorized personnel only;
  - o Secure and restricted Laboratory controlled zones (in particular, the analytical area(s), the Sample reception/processing room and the Sample storage units);
  - o Adequate Laboratory space and security measures for the "B" Sample opening procedure, including appropriate provisions to ensure the confidentiality of the Athlete(s);
  - o If requested by the Major Event Organization and in accordance with applicable national laws or workplace regulations, Laboratories providing Analytical Testing services during a Major Event or storing Samples collected at a Major Event should, when justified, monitor the Laboratory perimeter and the access point(s) to Sample storage room(s) (e.g. through the use of CCTV cameras).
- The adequacy of the Laboratory's IT security system, including restricted and secure central server(s), data management system (e.g. LIMS), internal network and controlled access to the internet, if applicable;
- The Laboratory's organizational chart for the Major Event, which includes the Laboratory staff and planned expansion of staff including external experts. Details shall include names, qualifications, area(s) of operation and responsibilities. In addition, the organizational chart shall identify the Certifying Scientists (internal and external experts) per Analytical Testing Procedure;
- The recruitment and logistics plans for the external scientists, including the names, expertise and area(s) of responsibility for the Major Event;
- The existing instrumentation and equipment including the plan and timelines to order, install and qualify any new instruments;
- The status of the Laboratory's Analytical Testing Procedures, including plans and timelines for method development and validation (including responsible scientific staff) to meet any additional Analytical Testing requirements for the Major Event;
- The Laboratory's scope of ISO/IEC 17025 accreditation including any planned additions to the scope of accreditation;

- The status of the stock of Reference Materials, including the plans to order and implement any new Reference Materials and/or Reference Collections;
- The Laboratory's internal EQAS program (iQAS), including plans for the conduct of "stress tests". One or more stress tests are recommended to be completed by the time the Laboratory is in its final configuration for the Major Event;
- To assess compliance with the ISL and its related *Technical Documents*, Technical Letters and applicable Laboratory Guidelines.

A second *WADA* assessment, if necessary, should be conducted at least two (2) months before the start of Analytical Testing for the Major Event. At this stage, the Laboratory shall be ready to begin Analytical Testing for the Major Event, including *pre-Event Testing*, if applicable. The focus of the assessment is to verify that:

- All construction requirements are completed, including any specific measures to ensure the adequacy of the physical layout and the security of the "B" *Sample* opening procedure;
- All measures have been implemented to ensure the adequacy of the Laboratory's IT security system;
- All Analytical Methods are validated and incorporated in the Laboratory's ISO/IEC 17025 scope of accreditation;
- All equipment and supplies are received, including Reference Materials and/or Reference Collections;
- All staff recruitment is completed, including agreements, logistics and schedules for external experts;
- All corrective actions from the prior *WADA* assessment(s) have been satisfactorily addressed;
- The Laboratory has successfully conducted "stress tests" in order to evaluate its readiness for the Major Event;
- Any remaining issue(s) will be addressed by the Laboratory before any Major Event related Analytical Testing is scheduled to begin.

*WADA*, at its sole discretion and depending on the progress of the Laboratory in preparation for the Major Event, may conduct additional assessments of the Laboratory before the scheduled start of the Analytical Testing for the Major Event.

An Assessment Report will be issued to the Laboratory and the LabEG for each *WADA* assessment. The Assessment Reports may include requests for Corrective Action Reports, Actions and provide guidance as applicable.

The Laboratory shall address and satisfactorily correct all noncompliances identified during the *WADA* assessment(s) and/or resulting from its analysis of EQAS samples. The documentation of the corrective actions shall be submitted to *WADA* as instructed and prior to start of the scheduled Analytical Testing for the Major Event.

## 1.2 Participation in the WADA EQAS

At its sole discretion, WADA may submit EQAS samples to the Laboratory for analysis.

The Laboratory shall implement, document, and provide to WADA satisfactory corrective action(s) for any noncompliance(s) identified in the EQAS. Unsatisfactory responses and/or required action shall result in disqualification of the Laboratory from performing the Analytical Testing for the Major Event.

The EQAS should be conducted at a time which includes as many Major Event staff (Laboratory staff and temporary external experts) as possible. The EQAS samples shall be analyzed using the same Analytical Testing Procedures that will be applied in the analysis of Samples for the Major Event.

## 1.3 Pre-Event Report

At least two (2) months prior to the start of Analytical Testing for the Major Event, WADA may require that the Laboratory provide a report consisting of the following:

- A valid signed contract between the Laboratory and the responsible Testing Authority/Major Event Organization including a Test Distribution Plan detailing the Sample collection schedule, number of urine and blood Samples and requests for specific analyses (e.g. EPO);
- An organizational chart including Laboratory staff and temporary scientists employed by the Laboratory for the Major Event. Supporting information such as job titles and responsibilities shall be included;
- A list of all senior personnel temporarily working in the Laboratory for the Major Event (including name, qualifications and areas(s) of responsibility);
- A training plan with timelines for new staff, including temporary staff and invited external experts. The Laboratory Director shall ensure that these personnel are adequately trained in the methods, policies, and procedures of the Laboratory. Particular emphasis should be given to the Code of Ethics and the confidentiality of the Results Management process. Adequate documentation of training of these temporary employees shall be maintained by the Laboratory;
- A list of instrumental resources and equipment including identification of ownership;
- A summary of the Results Management process including criteria for determining analytical results (Adverse Analytical Findings, Atypical Findings, etc.); and
- A list of Analytical Testing Procedures within the Laboratory's Scope of ISO/IEC 17025 Accreditation and other method details as requested by WADA.

Any changes to the elements included in the Laboratory report shall be immediately reported to WADA.

#### **1.4 Additional Professional Liability Insurance Coverage**

Laboratories performing Analytical Testing during a Major Event shall verify their professional liability risk insurance coverage and, if appropriate, obtain complementary coverage to adequately cover liability associated with the analysis of Samples and the hiring of additional temporary staff during the Major Event.

#### **1.5 “B” Confirmation**

The Laboratory shall implement a SOP for conducting “B” Confirmation Procedures, which ensures the maintenance of the Athlete’s confidentiality in consideration of the increased media and public attention that might be expected during the Major Event. The SOP shall address the following topics:

- An entry and exit plan for Athletes, which ensures anonymity from external attention;
- In addition to the requirements of ISL Article 5.3.6.2.3, a representative from WADA or WADA’s Independent Observers (IO) Team for Major Events (if requested by WADA or the IO team, respectively) shall be authorized to attend the “B” Sample Confirmation Procedure;
- The scheduling of the “B” Sample Confirmation Procedure shall be made as soon as possible, in consultation with the Major Event Organizer, and taking into account that postponement could significantly increase the risk of Sample degradation and/or inadequately delay the decision-making process in the given circumstances.

#### **1.6 Documentation and Reporting**

The reporting time required for Major Events may be substantially less than twenty (20) days (see also ISL Article 5.3.8.4). The agreement between the Laboratory and the Major Event Organization shall clarify the reporting timelines for Negative Findings, Adverse Analytical Findings, Atypical Findings and the reporting of specific test results (e.g., GC/C/IRMS, EPO).

### **2.0 Major Event Analytical Testing in “Satellite” Laboratory Facilities**

In addition to the accreditation requirements for Major Events listed in Annex B Art 1.0, a Laboratory which is required to move or extend its operations temporarily to a new physical location (“satellite facility”), shall also meet the following requirements:

#### **2.1 Participating in WADA Assessment(s)**

WADA shall perform assessment(s) (preferably on-site) of the “satellite facility”. The number and type of assessments (on-site, remote and/or documentary audit) will be determined by WADA based on the scale of the Major Event’s Test Distribution Plan and the Laboratory’s progress in preparing for the Major Event. These assessment(s) may include analysis of a set of EQAS samples. Expenses related to such visit(s) shall be at the Laboratory’s expense.

### 2.1.1 Initial WADA Assessment

WADA may perform an initial assessment of the Laboratory “satellite facility” as soon as it is available in order to determine whether the new facility is adequate in relation to the expected security, analytical and *Sample* handling requirements for a Major Event. Emphasis will be placed on the adequacy of security considerations, the physical layout of the space to ensure that adequate separation of various parts of the Laboratory are maintained, and to provide a preliminary review of other key support elements and to assess compliance with the ISL and ISO/IEC 17025.

### 2.2 Documenting ISO/IEC 17025 Accreditation of the Satellite Facility

At least one (1) month prior to the start of the scheduled Analytical Testing for the Major Event, the Laboratory must provide documentation that the relevant Accreditation Body has approved the continued accreditation or accepted the suitability of the “satellite facility”. An ISL trained assessor shall participate in the Accreditation Body assessment of the “satellite facility”.

### 2.3 Professional Liability Insurance Coverage

Before WADA grants accreditation for Analytical Testing during the Major Event, “satellite” laboratories shall provide documentation to WADA that professional liability risk insurance coverage has been obtained to cover liability associated with the analysis of *Samples* during the Major Event.

### 2.4 Obtaining a Temporary and Limited WADA Accreditation Certificate

The Laboratory’s “satellite facility” shall obtain a Temporary and Limited WADA Accreditation Certificate for the Major Event.

All Test Methods or equipment unique to the “satellite facility” shall be validated or qualified at least one (1) month prior to the “satellite facility’s” final assessment for WADA accreditation. Any changes to Test Methods, equipment or other procedures in the Management System shall also be validated prior to the assessment.

Based on the documentation provided, WADA reserves the right to make a decision regarding accreditation of the Laboratory “satellite facility”. In the event that the accreditation is awarded, WADA shall issue a Temporary and Limited WADA Accreditation Certificate for the period of the Major Event, which includes an appropriate time before and after the duration of the Major Event.

In the event that the accreditation is not awarded, it is the responsibility of the Testing Authority/Major Event Organization to activate a contingency plan in order to ensure Analytical Testing of *Samples* in compliance with ISL requirements during the Major Event.

### 3.0 Monitoring and Assessment during a Major Event

WADA may choose, at its sole discretion, to have one (1) or more observer(s) in the Laboratory during the Major Event. The Laboratory Director and staff shall provide full cooperation and access to the observer(s).

WADA, in conjunction with the *Major Event Organization* or relevant International Federation, may submit double-blind EQAS samples to the Laboratory.

#### 3.1 Reporting of *False Analytical Findings* during a Major Event

In the event of a *False Adverse Analytical Finding*, the Laboratory shall immediately cease Analytical Testing for the relevant class of *Prohibited Substances* or *Prohibited Methods*. The Laboratory shall apply corrective action(s) within twelve (12) hours of notification of the *False Adverse Analytical Finding*. All *Samples* analyzed prior to the reporting of the *False Adverse Analytical Finding* and reported with an *Adverse Analytical Finding* for the class of *Prohibited Substances* or *Prohibited Methods* for which the noncompliance occurred shall be re-analyzed. The results of the investigation and analysis shall be presented to WADA within twenty-four (24) hours unless otherwise agreed in writing.

In the event of a *False Negative Finding*, the Laboratory will be required to investigate the root cause and apply corrective actions within twenty-four (24) hours of notification of the *False Negative Finding*. An appropriate number of *Samples* reported as a *Negative Finding* for the class of *Prohibited Substances and Prohibited Methods* for which the noncompliance occurred shall be re-analyzed. The results of the investigation and analysis shall be presented to WADA within forty-eight (48) hours unless otherwise agreed in writing.



## ISL ANNEX C – PROCEDURAL RULES FOR THE DISCIPLINARY COMMITTEE OF THE *INTERNATIONAL STANDARD FOR LABORATORIES*

### Preamble

These Procedural Rules for the Disciplinary Committee (DC) of the ISL (the “Procedural Rules”) outline the process to be followed when a Laboratory challenges a recommendation of the LabEG in accordance with ISL Articles 4.6.4.1.2 or 4.6.4.5, when a Laboratory is subject to Revocation proceedings in accordance with ISL Article 4.6.4.3 or, when and where applicable, Disciplinary Proceedings are instituted against an ABP Laboratory in accordance with ISL Article 4.7.4.1. In such circumstances, any reference made to a Laboratory in these Procedural Rules shall also be understood as a reference to an ABP Laboratory, unless such reference is not applicable due to the circumstances, specific nature or rules indicated in this ISL in relation to ABP Laboratories.

These Procedural Rules shall be considered as an integral part of the ISL.

### PART I - Composition of the Committee

#### Article 1

For each individual case, a DC shall be constituted. It shall be composed of three (3) members including a Chairperson.

WADA’s Director General shall appoint the three (3)-member DC for each case and select one member to serve as Chairperson.

The appointed members shall have a legal and/or scientific background with at least one member being an anti-doping laboratory expert and one with legal training and education (including the Chairman). The Chairman shall have experience in the conduct of disciplinary or legal proceedings.

All appointed members of a DC shall be free of any conflict of interest with WADA, the Laboratory concerned, or any other Laboratory, entity, organization or individual that could potentially benefit from the concerned Laboratory’s Suspension, Revocation or Analytical Testing Restriction, and must otherwise be impartial in relation to WADA and the Laboratory concerned. The anti-doping laboratory expert(s) may be member(s) of the LabEG, unless the case has been the subject of previous discussion or recommendation by the LabEG.

All DC members shall sign a declaration in which they agree to maintain the confidentiality of the disciplinary process and any information related thereto, confirm their impartiality and mention any circumstance that may be relevant in this respect.

#### Article 2

If the impartiality of any member of the DC is challenged (for example, by the Laboratory), the matter shall be decided by the Chairperson if he/she is not the concerned DC member or by the two other DC members if the challenge concerns the Chairperson. In the event the two DC members cannot agree,

WADA's Director General shall make the final decision. The decision is not subject to an independent challenge.

## **PART II - General Provisions**

### **Article 3**

Once the DC is constituted, WADA will provide it with the case file which includes the evidence it wishes to submit in support of the disciplinary action being taken against the Laboratory. WADA may send the case file and any relevant information to the DC electronically or by registered mail.

Simultaneously, WADA shall provide the Laboratory with the case file and with all of the available supporting evidence. WADA may send the case file and any information to the Laboratory electronically or by registered mail.

Within seven (7) days of receiving the case file, the Laboratory may respond in writing and provide its evidence to the DC and simultaneously to WADA's Legal Department. Any requests to extend the deadline shall be addressed by the Laboratory to the Chairperson of the DC, who shall have the discretion to grant or reject the requested extension.

Upon receipt of the Laboratory's submissions and evidence, WADA shall have seven (7) days to make rebuttal submissions to the Disciplinary Committee. Any requests by WADA to extend this deadline shall be addressed to the Chairperson of the DC, who shall have the discretion to grant or reject the requested extension.

If the Laboratory fails or chooses not to respond or provide evidence within the required time frame, the disciplinary proceedings will continue on the basis of the evidence at the disposal of the DC.

### **Article 4**

Unless both parties agree or the Chairperson, at his/her discretion and following consultation with the other DC members, orders otherwise on the basis of justified grounds, the parties shall not be permitted to include additional material after the submission of the evidence packages in accordance with the procedure described in Annex C Article 3 above. Any determination made by the Chairperson pursuant to this article is not subject to challenge or appeal.

### **Article 5**

The working language of the DC shall be English. The DC may accept documents in other languages at its discretion.

## **PART III - Scope of the Committee's Review**

### **Article 6**

The DC shall have the authorization to review the evidence of the case and to make a recommendation regarding the status of the Laboratory's WADA accreditation.

To the extent not otherwise provided in these “Procedural Rules”, the Chairperson may issue directions regarding procedural matters to the parties.

The DC shall have the right to appoint one or more independent expert(s) should it consider that particular expertise is required in order for it to make its recommendation to maintain, suspend or revoke a Laboratory’s WADA accreditation or to impose an Analytical Testing Restriction.

After consulting the parties, the DC may, if it deems itself to be sufficiently well informed, decide not to hold a hearing and it may determine its recommendation based on the parties’ written submissions and the available documents.

The DC shall make its recommendation in accordance with the applicable regulations, including the Code, the ISL and any relevant Technical Documents or Technical Letters, or any other rules or law agreed to by WADA and the Laboratory, and by default, Swiss law.

The DC’s decisions, including the content of its recommendation, shall be by majority.

## **PART IV - Recommendation**

### **Article 7**

The recommendation of the DC shall be issued in writing, with reasons<sup>33</sup>, within fourteen (14) days of the conclusion of the hearing. If no hearing is held, the DC shall issue its recommendation within fourteen (14) days of the communication to the parties that no hearing will be held.

Where the DC considers that a Laboratory’s accreditation should be suspended or subject to an Analytical Testing Restriction, it shall recommend to the Chair of the WADA Executive Committee a period of Suspension or Analytical Testing Restriction that is proportionate to the seriousness of the noncompliance(s) with the ISL and/or Technical Document(s) and/or Technical Letters and the need to ensure accurate and reliable Analytical Testing of Samples.

The DC may recommend to the Chair of the WADA Executive Committee that a Laboratory’s WADA accreditation be suspended or subjected to an Analytical Testing Restriction for a period of up to six (6) months (with one possible extension of up to six (6) months). During this time, any ISL and/or Technical Document and/or Technical Letter noncompliance(s) identified within the context of the Disciplinary Proceedings instituted against the Laboratory and resulting in the Suspension of its WADA accreditation or the imposition of an Analytical Testing Restriction, or during a subsequent assessment conducted by WADA during the Laboratory’s Suspension or during the period of the Analytical Testing Restriction, shall be corrected, documented, reported to WADA and determined to be satisfactory by WADA. The DC shall also indicate any conditions that the Laboratory shall satisfy prior to or after reinstatement of the Laboratory’s WADA accreditation.

In cases where it considers that it is appropriate to do so, the DC may also recommend to the Chair of the WADA Executive Committee that the Laboratory receive a private warning without the imposition of a period of Suspension or Analytical Testing Restriction. The Laboratory may also be requested to take

---

<sup>33</sup> The decision may be summarily reasoned.

specified action(s) to resolve the issues identified within a defined timeline.

The recommendation of the DC shall be provided to the Chair of the *WADA* Executive Committee without delay.

If the DC recommends the Suspension of the Laboratory's *WADA* accreditation or the imposition of an Analytical Testing Restriction, the Chair of the *WADA* Executive Committee shall render a final decision regarding the Suspension of the Laboratory's *WADA* accreditation or the imposition of an Analytical Testing Restriction within ten (10) days of receiving the DC's recommendation.

If the DC recommends the Revocation of the Laboratory's *WADA* accreditation, the *WADA* Executive Committee shall render a decision regarding the Revocation of the Laboratory's *WADA* accreditation within fourteen (14) days of receiving the DC's recommendation.

If the DC recommends to the Chair of the *WADA* Executive Committee that the Laboratory shall maintain its *WADA* accreditation, and the Chair of the *WADA* Executive Committee accepts the DC's recommendation, the Laboratory shall be informed accordingly by *WADA* within seven (7) days of receiving the Chair of the *WADA* Executive Committee's decision.

## **Part V – Expedited Proceedings or Single Hearing before CAS**

### **Article 8**

Where required by the circumstances, the DC may, at the request of *WADA* or the Laboratory, conduct disciplinary proceedings in an expedited manner. In such situations, the DC may issue appropriate directions and modify the timelines indicated in these Procedural Rules as required and justified by the circumstances, but must ensure that the principles of procedural fairness, and the requirements otherwise stated in these Procedural Rules, are respected at all times.

The decision to conduct disciplinary proceedings in an expedited manner shall be at the sole discretion of the DC and shall not be subject to appeal.

If required due to time constraints, the DC may issue an operative recommendation to the Chairman of the *WADA* Executive Committee or the *WADA* Executive Committee, as applicable, with reasons to follow.

In cases of a Suspension or an Analytical Testing Restriction, the Chairman of the *WADA* Executive Committee or, in cases of Revocation, the *WADA* Executive Committee, shall endeavor to render a decision regarding the status of the Laboratory's *WADA* accreditation as soon as reasonably possible. Once received, *WADA* shall provide the decision to the Laboratory without delay.

*[Comment: The Laboratory or *WADA* may request that disciplinary proceedings be conducted in an expedited manner if a decision regarding the status of the Laboratory's *WADA* accreditation must be made shortly prior to the commencement of a Major Event or Event or if otherwise justified by the circumstances.]*

### **Article 9**

The Laboratory and *WADA* may agree to have the assertion of a noncompliance(s) with the ISL and/or Technical Document(s) and/or Technical Letters heard in a single hearing directly before a three (3)-

member Panel of the CAS Anti-Doping Division in accordance with the Arbitration Rules for the CAS Anti-Doping Division.

With the consent of *WADA* and the Laboratory, the proceedings may be conducted in an expedited manner in accordance with the Arbitration Rules for the CAS Anti-Doping Division.



WORLD ANTI-DOPING CODE  
**INTERNATIONAL  
STANDARD**

# **CODE COMPLIANCE BY SIGNATORIES**

2021

## ***International Standard for Code Compliance by Signatories***

The World Anti-Doping Code *International Standard for Code Compliance by Signatories* is a mandatory *International Standard* developed as part of the World Anti-Doping Program. It was developed in consultation with *Signatories*, public authorities, and other relevant stakeholders.

The *International Standard for Code Compliance by Signatories* was first adopted in 2017 and came into effect in April 2018. A revised version was approved by the WADA Executive Committee at the World Conference on Doping in Sport in Katowice on 7 November 2019 and is effective as of 1 January 2021.

Published by:

World Anti-Doping Agency  
Stock Exchange Tower  
800 Place Victoria (Suite 1700)  
PO Box 120  
Montreal, Quebec  
Canada H4Z 1B7

[www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org)

Tel: +1 514 904 9232

Fax: +1 514 904 8650

E-mail: [code@wada-ama.org](mailto:code@wada-ama.org)

## TABLE OF CONTENTS

<b>PART ONE: INTRODUCTION, CODE PROVISIONS, INTERNATIONAL STANDARD PROVISIONS, AND DEFINITIONS.....</b>	<b>5</b>
<b>1.0 Introduction and Scope .....</b>	<b>5</b>
<b>2.0 Relevant Code and International Standard for Laboratories Provisions .....</b>	<b>6</b>
<b>3.0 Definitions and Interpretation .....</b>	<b>7</b>
3.1 Defined terms from the Code that are used in the International Standard for Code Compliance by Signatories.....	7
3.2 Defined terms from the International Standard for Education.....	12
3.3 Defined terms from the International Standard for Laboratories.....	12
3.4 Defined terms from the International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information .....	12
3.5 Defined terms from the International Standard for Testing and Investigations .....	13
3.6 Defined terms from the International Standard for Therapeutic Use Exemptions.....	13
3.7 Defined terms specific to the International Standard for Code Compliance by Signatories .....	13
3.8 Interpretation .....	14
<b>PART TWO: STANDARDS FOR WADA’S MONITORING AND ENFORCEMENT OF CODE COMPLIANCE BY SIGNATORIES.....</b>	<b>16</b>
<b>4.0 Objective.....</b>	<b>16</b>
<b>5.0 Roles, Responsibilities and Procedures of the Different Bodies Involved in WADA’s Compliance Monitoring Function.....</b>	<b>17</b>
5.1 Operational Oversight of Code Compliance.....	18
5.2 Independent Review and Recommendations.....	18
5.3 Independent Determination of Non-Compliance and Signatory Consequences.....	19
5.4 The Principle of Last Resort .....	20
5.5 Reinstatement Procedures .....	22
<b>6.0 WADA’s Support for Signatories’ Efforts to Achieve/Maintain Code Compliance .....</b>	<b>22</b>
6.1 Objective .....	22
6.2 Operational and Technical Support .....	22
<b>7.0 Monitoring Signatories’ Code Compliance Efforts .....</b>	<b>23</b>
7.1 Objective .....	23
7.2 Prioritization Between Different Signatories.....	24
7.3 Cooperation with Other Bodies .....	26
7.4 WADA’s Monitoring Tools.....	26



7.5	Code Compliance Questionnaires .....	28
7.6	Mandatory Information Requests.....	29
7.7	The Compliance Audit Program.....	30
7.8	Continuous Compliance Monitoring .....	32
7.9	Special Provisions Applicable to <i>Major Event Organizations</i> .....	32
<b>8.0</b>	<b>Giving <i>Signatories</i> the Opportunity to Correct <i>Non-Conformities</i> .....</b>	<b>35</b>
8.1	Objective .....	35
8.2	Corrective Action Reports and Corrective Action Plans .....	35
8.3	Final Opportunity to Correct before Referral to the CRC.....	36
8.4	Referral to the CRC .....	37
8.5	Fast Track Procedure .....	38
<b>9.0</b>	<b>Confirming Non-Compliance and Imposing <i>Signatory Consequences</i>.....</b>	<b>40</b>
9.1	CRC Recommendation.....	40
9.2	Consideration by <i>WADA's</i> Executive Committee .....	40
9.3	Acceptance by the <i>Signatory</i> .....	41
9.4	Determination by <i>CAS</i> .....	42
9.5	Recognition and Enforcement by Other <i>Signatories</i> .....	43
9.6	Disputes about <i>Reinstatement</i> .....	43
<b>10.0</b>	<b>Determining <i>Signatory Consequences</i>.....</b>	<b>44</b>
10.1	Potential <i>Signatory Consequences</i> .....	44
10.2	Principles Relevant to the Determination of the <i>Signatory Consequences</i> to be Applied in a Particular Case .....	44
<b>11.0</b>	<b><i>Reinstatement</i> .....</b>	<b>46</b>
11.1	Objective .....	46
11.2	<i>Reinstatement</i> Conditions.....	46
11.3	The <i>Reinstatement</i> Process .....	48
<b>12.0</b>	<b>Transitional Provisions.....</b>	<b>49</b>
12.1	Proceedings Pending as of 1 January 2021 .....	49
	<b>ANNEX A: CATEGORIES OF NON-COMPLIANCE .....</b>	<b>50</b>
	<b>ANNEX B: <i>SIGNATORY CONSEQUENCES</i> .....</b>	<b>55</b>

## PART ONE: INTRODUCTION, CODE PROVISIONS, INTERNATIONAL STANDARD PROVISIONS, AND DEFINITIONS

### 1.0 Introduction and Scope

The purpose of the *International Standard for Code Compliance by Signatories* is to set out the relevant framework and procedures for ensuring Code Compliance by *Signatories*.

*Signatories* to the World Anti-Doping Code (the *Code*) commit to comply with a number of legal, technical, and operational requirements that are set out in the *Code* and the accompanying *International Standards*. Such compliance is necessary to deliver harmonized, coordinated, and effective Anti-Doping Programs at the international and national level, so that *Athletes* and other stakeholders can experience doping-free competition on a level playing field wherever sport is played.

The *Code* makes WADA responsible for monitoring and enforcing compliance by *Signatories* with the *Code* and the *International Standards*. The *Code* also requires *Signatories* to report on their compliance to WADA. Under the *Code*, it is the Court of Arbitration for Sport (CAS), not WADA, that is responsible for determining non-compliance and imposing consequences on *Signatories* if they do not accept WADA's allegation of non-compliance and/or the Signatory Consequences proposed by WADA.

The *International Standard for Code Compliance by Signatories* sets out:

- the roles, responsibilities, and procedures of the different bodies involved in WADA's compliance monitoring function (Part Two, Article 5);
- the support and assistance that WADA will offer to *Signatories* in their efforts to comply with the *Code* and the *International Standards* (Part Two, Article 6);
- the means by which WADA will monitor compliance by *Signatories* with their obligations under the *Code* and the *International Standards* (Part Two, Article 7);
- the opportunities and support that WADA will offer to *Signatories* to correct *Non-Conformities* before any formal action is taken (Part Two, Article 8);
- if a *Signatory* fails to correct the *Non-Conformities*, the process to be followed to get CAS to hear and determine an allegation of non-compliance and to determine the Signatory Consequences of such non-compliance. This process mirrors, insofar as is appropriate and practicable, the process followed in determining *Code* non-compliance and the *Consequences* of such non-compliance for *Athletes* and other *Persons* (Part Two, Articles 9 and 10; Annexes A and B);
- the principles to be applied by CAS to determine the Signatory Consequences to be imposed in a particular case, depending on the facts and circumstances of that case (Part Two, Article 10; Annexes A and B);

- the procedures that *WADA* will follow to ensure that a *Signatory* that has been determined to be non-compliant, is *Reinstated* as quickly as possible once it has corrected that non-compliance (Part Two, Article 11); and
- the transitional provisions applicable to proceedings pending as of 1 January 2021 (Part Two, Article 12).

The ultimate objective is to ensure that strong *Code*-compliant anti-doping rules and programs are applied and enforced consistently and effectively across all sports and all countries, so that clean *Athletes* can have confidence that there is fair competition on a level playing field, and public confidence in the integrity of sport can be maintained. However, the *International Standard* for *Code* Compliance by *Signatories* is flexible enough to recognize certain priorities. In particular, it includes specific provisions (including a special fast track process) to enable *WADA* to take urgent and effective action to address instances of deliberate/bad faith non-compliance with *Critical Code* requirements. It also gives *WADA* discretion to prioritize its compliance efforts in particular areas and/or with particular *Signatories*. Most importantly, *Signatories* who are seeking in good faith to comply with the *Code* will be encouraged and supported to achieve and maintain full *Code* Compliance. The desire is always to have *Signatories* address any compliance issues voluntarily. Having a *Signatory* declared non-compliant and *Signatory Consequences* imposed is the last resort, to be pursued only where the *Signatory* has failed, despite every encouragement, to correct its *Non-Conformities*.

In the interests of transparency and accountability, *WADA* may publish as much detail as it considers appropriate about its general compliance monitoring program. It may also publish information about activities and outcomes in respect of individual *Signatories* who have been the subject of specific action under the program.

Terms used in this *International Standard* that are defined terms from the *Code* are italicized. Terms that are defined in this or another *International Standard* are underlined.

## 2.0 Relevant *Code* and *International Standard* for Laboratories Provisions

The following articles in the *Code* are directly relevant to the *International Standard* for *Code* Compliance by *Signatories*. They can be obtained by referring to the *Code* itself:

- Article 12 Sanctions by *Signatories* Against Other Sporting Bodies
- Article 13.6 Appeals from Decisions under Article 24.1
- Article 20 Additional Roles and Responsibilities of *Signatories* and *WADA*
- Article 24 Monitoring and Enforcing Compliance with the *Code* and *UNESCO Convention*.

The following articles in the *International Standard for Laboratories* are directly relevant to the *International Standard for Code Compliance by Signatories*. They can be obtained by referring to the *International Standard for Laboratories* itself:

- Article 4.1.2 Applicant Laboratory, Submit Initial Application Form
- Article 4.8.1.2 Applicant Laboratory for WADA approval for the ABP, Submit Initial Application Form.

### 3.0 Definitions and Interpretation

#### 3.1 Defined terms from the *Code* that are used in the *International Standard for Code Compliance by Signatories*

**ADAMS:** The Anti-Doping Administration and Management System is a Web-based database management tool for data entry, storage, sharing, and reporting designed to assist stakeholders and WADA in their anti-doping operations in conjunction with data protection legislation.

**Adverse Analytical Finding:** A report from a WADA-accredited laboratory or other WADA-approved laboratory that, consistent with the *International Standard for Laboratories*, establishes in a *Sample* the presence of a *Prohibited Substance* or its *Metabolites* or *Markers* or evidence of the *Use of a Prohibited Method*.

**Adverse Passport Finding:** A report identified as an *Adverse Passport Finding* as described in the applicable *International Standards*.

**Aggravating Factors:** This term encompasses a deliberate attempt to circumvent or undermine the *Code* or the *International Standards* and/or to corrupt the anti-doping system, an attempt to cover up non-compliance, or any other form of bad faith on the part of the *Signatory* in question; a persistent refusal or failure by the *Signatory* to make any reasonable effort to correct *Non-Conformities* that are notified to it by WADA; repeat offending; and any other factor that aggravates the *Signatory's* non-compliance.

**Anti-Doping Activities:** Anti-doping *Education* and information, test distribution planning, maintenance of a *Registered Testing Pool*, managing *Athlete Biological Passports*, conducting *Testing*, organizing analysis of *Samples*, gathering of intelligence and conduct of investigations, processing of *TUE* applications, *Results Management*, hearings, monitoring and enforcing compliance with any *Consequences* imposed, and all other activities related to anti-doping to be carried out by or on behalf of an *Anti-Doping Organization*, as set out in the *Code* and/or the *International Standards*.

**Anti-Doping Organization:** WADA or a *Signatory* that is responsible for adopting rules for initiating, implementing or enforcing any part of the *Doping Control* process. This includes, for example, the International Olympic Committee, the International Paralympic Committee, other *Major Event Organizations* that conduct *Testing* at their *Events*, International Federations, and *National Anti-Doping Organizations*.

**Approved Third Party:** One or more *Anti-Doping Organizations* and/or *Delegated Third*

*Parties selected or approved by WADA, following consultation with the non-compliant Signatory, to Supervise or Takeover some or all of that Signatory's Anti-Doping Activities. As a last resort, if there is no other suitable body available, then WADA may carry out this function itself.*

**Athlete:** Any Person who competes in sport at the international level (as defined by each International Federation) or the national level (as defined by each National Anti-Doping Organization). An Anti-Doping Organization has discretion to apply anti-doping rules to an Athlete who is neither an International-Level Athlete nor a National-Level Athlete, and thus to bring them within the definition of "Athlete." [...]

*[Comment to Athlete: Individuals who participate in sport may fall in one of five categories: 1) International-Level Athlete, 2) National-Level Athlete, 3) individuals who are not International- or National-Level Athletes but over whom the International Federation or National Anti-Doping Organization has chosen to exercise authority, 4) Recreational Athlete, and 5) individuals over whom no International Federation or National Anti-Doping Organization has, or has chosen to, exercise authority. All International- or National-Level Athletes are subject to the anti-doping rules of the Code, with the precise definitions of international and national level sport to be set forth in the anti-doping rules of the International Federations and National Anti-Doping Organizations.]*

**Athlete Biological Passport:** The program and methods of gathering and collating data as described in the *International Standard for Testing and Investigations* and *International Standard for Laboratories*.

**Athlete Support Personnel:** Any coach, trainer, manager, agent, team staff, official, medical, paramedical personnel, parent or any other Person working with, treating or assisting an Athlete participating in or preparing for sports Competition.

**Atypical Finding:** A report from a WADA-accredited laboratory or other WADA-approved laboratory which requires further investigation as provided by the *International Standard for Laboratories* or related *Technical Documents* prior to the determination of an *Adverse Analytical Finding*.

**CAS:** The Court of Arbitration for Sport.

**Code:** The World Anti-Doping Code.

**Consequences of Anti-Doping Rule Violations ("Consequences"):** An Athlete's or other Person's violation of an anti-doping rule may result in one or more of the following: (a) Disqualification means the Athlete's results in a particular Competition or Event are invalidated, with all resulting Consequences including forfeiture of any medals, points and prizes; (b) Ineligibility means the Athlete or other Person is barred on account of an anti-doping rule violation for a specified period of time from participating in any Competition or other activity or funding as provided in Article 10.14.1; (c) Provisional Suspension means the Athlete or other Person is barred temporarily from participating in any Competition or activity prior to the final decision at a hearing conducted under Article 8; (d) Financial Consequences means a financial sanction imposed for an anti-doping rule violation or to recover costs associated with an anti-doping rule violation; and (e) Public Disclosure means the

dissemination or distribution of information to the general public or *Persons* beyond those *Persons* entitled to earlier notification in accordance with Article 14. Teams in *Team Sports* may also be subject to *Consequences* as provided in Article 11.

**Critical:** A requirement that is considered to be *Critical* to the fight against doping in sport. See further Annex A of the *International Standard for Code Compliance by Signatories*.

**Delegated Third Party:** Any *Person* to which an *Anti-Doping Organization* delegates any aspect of *Doping Control* or anti-doping *Education* programs including, but not limited to, third parties or other *Anti-Doping Organizations* that conduct *Sample* collection or other *Doping Control* services or anti-doping *Educational* programs for the *Anti-Doping Organization*, or individuals serving as independent contractors who perform *Doping Control* services for the *Anti-Doping Organization* (e.g., non-employee *Doping Control* officers or chaperones). This definition does not include CAS.

**Doping Control:** All steps and processes from test distribution planning through to ultimate disposition of any appeal and the enforcement of *Consequences*, including all steps and processes in between, including but not limited to, *Testing*, investigations, whereabouts, *TUEs*, *Sample* collection and handling, laboratory analysis, *Results Management*, hearings and appeals, and investigations or proceedings relating to violations of Article 10.14 (Status During *Ineligibility* or *Provisional Suspension*).

**Education:** The process of learning to instill values and develop behaviors that foster and protect the spirit of sport, and to prevent intentional and unintentional doping.

**Event:** A series of individual *Competitions* conducted together under one ruling body (e.g., the Olympic Games, World Championships of an International Federation, or Pan American Games).

**Fine:** Payment by the *Signatory* of an amount that reflects the seriousness of the non-compliance/*Aggravating Factors*, its duration, and the need to deter similar conduct in the future. In a case that does not involve non-compliance with any *Critical* requirements, the *Fine* shall not exceed the lower of (a) 10% of the *Signatory's* total annual budgeted expenditure; and (b) US\$100,000. The *Fine* will be applied by WADA to finance further *Code* compliance monitoring activities and/or anti-doping *Education* and/or anti-doping research.

**General:** A requirement that is considered to be important to the fight against doping in sport but does not fall into the categories of *Critical* or *High Priority*. See further Annex A of the *International Standard for Code Compliance by Signatories*.

**High Priority:** A requirement that is considered to be *High Priority* but not *Critical* in the fight against doping in sport. See further Annex A of the *International Standard for Code Compliance by Signatories*.

**Independent Observer Program:** A team of observers and/or auditors, under the supervision of WADA, who observe and provide guidance on the *Doping Control* process prior to or during certain *Events* and report on their observations as part of WADA's compliance monitoring program.

**International Event:** An *Event* or *Competition* where the International Olympic Committee, the International Paralympic Committee, an International Federation, a *Major Event Organization*, or another international sport organization is the ruling body for the *Event* or appoints the technical officials for the *Event*.

**International Standard:** A standard adopted by WADA in support of the *Code*. Compliance with an *International Standard* (as opposed to another alternative standard, practice or procedure) shall be sufficient to conclude that the procedures addressed by the *International Standard* were performed properly. *International Standards* shall include any *Technical Documents* issued pursuant to the *International Standard*.

**Major Event Organizations:** The continental associations of *National Olympic Committees* and other international multi-sport organizations that function as the ruling body for any continental, regional or other *International Event*.

**National Anti-Doping Organization:** The entity(ies) designated by each country as possessing the primary authority and responsibility to adopt and implement anti-doping rules, direct the collection of *Samples*, manage test results and conduct *Results Management* at the national level. If this designation has not been made by the competent public authority(ies), the entity shall be the country's *National Olympic Committee* or its designee.

**National Olympic Committee:** The organization recognized by the International Olympic Committee. The term *National Olympic Committee* shall also include the National Sport Confederation in those countries where the National Sport Confederation assumes typical *National Olympic Committee* responsibilities in the anti-doping area.

**Non-Conformity:** Where a *Signatory* is not complying with the *Code* and/or one or more *International Standards* and/or any requirements imposed by the WADA Executive Committee, but the opportunities provided in the *International Standard* for *Code Compliance* by *Signatories* to correct the *Non-Conformity/Non-Conformities* have not yet expired and so WADA has not yet formally alleged that the *Signatory* is non-compliant.

**Person:** A natural *Person* or an organization or other entity.

**Publicly Disclose:** See *Consequences of Anti-Doping Rule Violations* above.

**Registered Testing Pool:** The pool of highest-priority *Athletes* established separately at the international level by International Federations and at the national level by *National Anti-Doping Organizations*, who are subject to focused *In-Competition* and *Out-of-Competition Testing* as part of that International Federation's or *National Anti-Doping Organization's* test distribution plan and therefore are required to provide whereabouts information as provided in Article 5.5 and the *International Standard* for *Testing* and *Investigations*.

**Reinstatement:** When a *Signatory* that was previously declared non-compliant with the *Code* and/or the *International Standards* is determined to have corrected that non-compliance and to have met all of the other conditions imposed in accordance with Article 11 of the *International Standard* for *Code Compliance* by *Signatories* for *Reinstatement* of its name to the list of *Code-compliant Signatories* (and *Reinstated* shall be interpreted accordingly).

**Representatives:** Officials, directors, officers, elected members, employees, and committee members of the *Signatory* or other body in question, and also (in the case of a *National Anti-Doping Organization* or a *National Olympic Committee* acting as a *National Anti-Doping Organization*) *Representatives* of the government of the country of that *National Anti-Doping Organization* or *National Olympic Committee*.

**Results Management:** The process encompassing the timeframe between notification as per Article 5 of the *International Standard for Results Management*, or in certain cases (e.g., *Atypical Finding*, *Athlete Biological Passport*, *Whereabouts Failure*), such pre-notification steps expressly provided for in Article 5 of the *International Standard for Results Management*, through the charge until the final resolution of the matter, including the end of the hearing process at first instance or on appeal (if an appeal was lodged).

**Sample or Specimen:** Any biological material collected for the purposes of *Doping Control*.

[*Comment to Sample or Specimen: It has sometimes been claimed that the collection of blood Samples violates the tenets of certain religious or cultural groups. It has been determined that there is no basis for any such claim.*]

**Signatories:** Those entities accepting the *Code* and agreeing to implement the *Code*, as provided in Article 23.

**Special Monitoring:** Where, as part of the consequences imposed on a non-compliant *Signatory*, *WADA* applies a system of specific and ongoing monitoring to some or all of the *Signatory's Anti-Doping Activities*, to ensure that the *Signatory* is carrying out those activities in a compliant manner.

**Supervision:** Where, as part of the consequences imposed on a non-compliant *Signatory*, an *Approved Third Party* oversees and supervises the *Signatory's Anti-Doping Activities*, as directed by *WADA*, at the *Signatory's* expense (and *Supervise* shall be interpreted accordingly). Where a *Signatory* has been declared non-compliant and has not yet finalized a *Supervision* agreement with the *Approved Third Party*, that *Signatory* shall not implement independently any *Anti-Doping Activity* in the area(s) that the *Approved Third Party* is to oversee and supervise without the express prior written agreement of *WADA*.

**Takeover:** Where, as part of the consequences imposed on a non-compliant *Signatory*, an *Approved Third Party* takes over all or some of the *Signatory's Anti-Doping Activities*, as directed by *WADA*, at the *Signatory's* expense. Where a *Signatory* has been declared non-compliant and has not yet finalized a *Takeover* agreement with the *Approved Third Party*, that *Signatory* shall not implement independently any *Anti-Doping Activity* in the area(s) that the *Approved Third Party* is to take over without the express prior written agreement of *WADA*.

**Target Testing:** Selection of specific *Athletes* for *Testing* based on criteria set forth in the *International Standard for Testing and Investigations*.

**Technical Document:** A document adopted and published by *WADA* from time to time containing mandatory technical requirements on specific anti-doping topics as set forth in an *International Standard*.



**Testing:** The parts of the *Doping Control* process involving test distribution planning, *Sample* collection, *Sample* handling, and *Sample* transport to the laboratory.

**Therapeutic Use Exemption (TUE):** A *Therapeutic Use Exemption* allows an *Athlete* with a medical condition to use a *Prohibited Substance* or *Prohibited Method*, but only if the conditions set out in Article 4.4 and the *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* are met.

**UNESCO Convention:** The International Convention against Doping in Sport adopted by the 33rd session of the UNESCO General Conference on 19 October 2005, including any and all amendments adopted by the States Parties to the Convention and the Conference of Parties to the International Convention against Doping in Sport.

**WADA:** The World Anti-Doping Agency.

### 3.2 Defined terms from the *International Standard for Education*

**Education Plan:** A document that includes: a situation assessment; identification of an Education Pool; objectives; *Education* activities and monitoring procedures as required by Article 4.

**Education Pool:** A list of target groups identified through a system assessment process.

### 3.3 Defined terms from the *International Standard for Laboratories*

**Athlete Passport Management Unit (APMU):** A unit composed of a *Person* or *Persons* that is responsible for the timely management of *Athlete Biological Passports* in ADAMS on behalf of the Passport Custodian.

### 3.4 Defined terms from the *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information*

**Personal Information:** Information, including without limitation Sensitive Personal Information, relating to an identified or identifiable *Participant* or other *Person* whose information is Processed solely in the context of an *Anti-Doping Organization's Anti-Doping Activities*.

*[Comment to Personal Information: It is understood that Personal Information includes, but is not limited to, information relating to an *Athlete's* name, date of birth, contact details and sporting affiliations, whereabouts, designated TUEs (if any), anti-doping test results, and Results Management (including disciplinary hearings, appeals and sanctions). Personal Information also includes personal details and contact information relating to other *Persons*, such as medical professionals and other *Persons* working with, treating or assisting an *Athlete* in the context of *Anti-Doping Activities*. Such information remains Personal Information and is regulated by this *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* for the entire duration of its Processing, irrespective of whether the relevant individual remains involved in organized sport.]*

### 3.5 Defined terms from the *International Standard for Testing and Investigations*

**Chain of Custody:** The sequence of individuals or organizations who have responsibility for the custody of a *Sample* from the provision of the *Sample* until the *Sample* has been delivered to the laboratory for analysis.

**No Advance Notice Testing:** *Sample* collection that takes place with no advance warning to the *Athlete* and where the *Athlete* is continuously chaperoned from the moment of notification through *Sample* provision.

**Risk Assessment:** The assessment of risk of doping in a sport or sports discipline conducted by an *Anti-Doping Organization* in accordance with Article 4.2.

**Sample Collection Authority:** The organization that is responsible for the collection of *Samples* in compliance with the requirements of the *International Standard for Testing and Investigations*, whether (1) the Testing Authority itself; or (2) a *Delegated Third Party* to whom the authority to conduct *Testing* has been granted or sub-contracted. The Testing Authority always remains ultimately responsible under the *Code* for compliance with the requirements of the *International Standard for Testing and Investigations* relating to collection of *Samples*.

**Sample Collection Equipment:** A and B bottles, kits or containers, collection vessels, tubes or other apparatus used to collect, hold or store the *Sample* at any time during and after the Sample Collection Session that shall meet the requirements of Article 6.3.4.

**Sample Collection Personnel:** A collective term for qualified officials authorized by the Sample Collection Authority to carry out or assist with duties during the Sample Collection Session.

**Sample Collection Session:** All of the sequential activities that directly involve the *Athlete* from the point that initial contact is made until the *Athlete* leaves the Doping Control Station after having provided their *Sample(s)*.

**Test Distribution Plan:** A document written by an *Anti-Doping Organization* that plans *Testing* on *Athletes* over whom it has Testing Authority, in accordance with the requirements of Article 4.

### 3.6 Defined terms from the *International Standard for Therapeutic Use Exemptions*

**Therapeutic Use Exemption Committee (or “TUEC”):** The panel established by an *Anti-Doping Organization* to consider applications for *TUEs*.

### 3.7 Defined terms specific to the *International Standard for Code Compliance by Signatories*

**Anti-Doping Program:** The legislation, rules, regulations, processes and procedures, and other activities (including *Anti-Doping Activities*) that a *Signatory* is required to implement in order to achieve Code Compliance.

**Code Compliance:** Compliance with all of the requirements in the *Code* and/or the *International Standards* that apply to the *Signatory* in question, as well as with any special requirements imposed by the *WADA Executive Committee*.

**Code Compliance Questionnaire:** A self-assessment survey issued by *WADA* in the form of a questionnaire through which a *Signatory* reports to *WADA* on its Code Compliance.

**Compliance Audit:** A formal assessment conducted by *WADA* of all or part of a *Signatory's Anti-Doping Program*, in accordance with Article 7.7.

**Compliance Review Committee or CRC:** As defined in Article 5.2.1.

**Corrective Action Plan:** A plan drafted by a *Signatory*, setting out how the *Signatory* will implement the corrective actions identified by *WADA* in a Corrective Action Report within the timeframes set in that report.

**Corrective Action Report:** A report produced by *WADA* that identifies *Non-Conformities* by a *Signatory* and the corrective actions that the *Signatory* must take to correct them within set timeframes.

**Event of Force Majeure:** An event affecting a *Signatory's* ability to achieve full Code Compliance that arises from or is attributable to acts, events, omissions or accidents that are beyond the reasonable control of the *Signatory*. Such events may include any natural physical disaster, war, military operations, riot, crowd disorder, strike, lock-outs or other industrial action, terrorist action, or civil commotion. In accordance with Article 8.4.3, however, such events shall not in any circumstances include lack of resources on the part of the *Signatory*, changes in elected officials or personnel, or any interference by and/or failure to provide support or other act or omission by any governmental or other public authorities.

**Mandatory Information Request:** A request that *WADA* may send to a *Signatory*, requiring the *Signatory* to provide specified information by a specified date to enable *WADA* to assess the *Signatory's Code Compliance*.

**Signatory Consequences:** One or more of the consequences set out in *Code* Article 24.1.12 that may be imposed on a *Signatory* as a result of its failure to maintain Code Compliance, such consequences to be based on the particular facts and circumstances of the case at hand, and applying the principles set out in Article 10.

**WADA Auditor:** A suitably experienced *WADA* staff member or external anti-doping specialist who has been trained by *WADA* to conduct the assessment of a *Signatory's Code Compliance*. The WADA Auditor should be free of any conflict of interest in respect of each Compliance Audit that he/she undertakes.

**WADA Privileges:** The benefits listed at *Code* Article 24.1.12.1.

### 3.8 Interpretation

**3.8.1** The official text of the *International Standard* for *Code Compliance* by *Signatories* shall be maintained by *WADA* and shall be published in English and French. In the event

of any conflict between the English and French versions, the English version shall prevail.

- 3.8.2** Like the *Code*, the *International Standard for Code Compliance by Signatories* has been drafted giving consideration to the principles of proportionality, human rights, and other applicable legal principles. It shall be interpreted and applied in that light.
- 3.8.3** The comments annotating various provisions of the *International Standard for Code Compliance by Signatories* shall be used to guide its interpretation.
- 3.8.4** Unless otherwise specified, references to Articles or Annexes are references to Articles or Annexes of the *International Standard for Code Compliance by Signatories*.
- 3.8.5** Where the term “days” is used in the *International Standard for Code Compliance by Signatories*, it shall mean calendar days unless otherwise specified.
- 3.8.6** The Annexes to the *International Standard for Code Compliance by Signatories* have the same mandatory status as the rest of the *International Standard*.

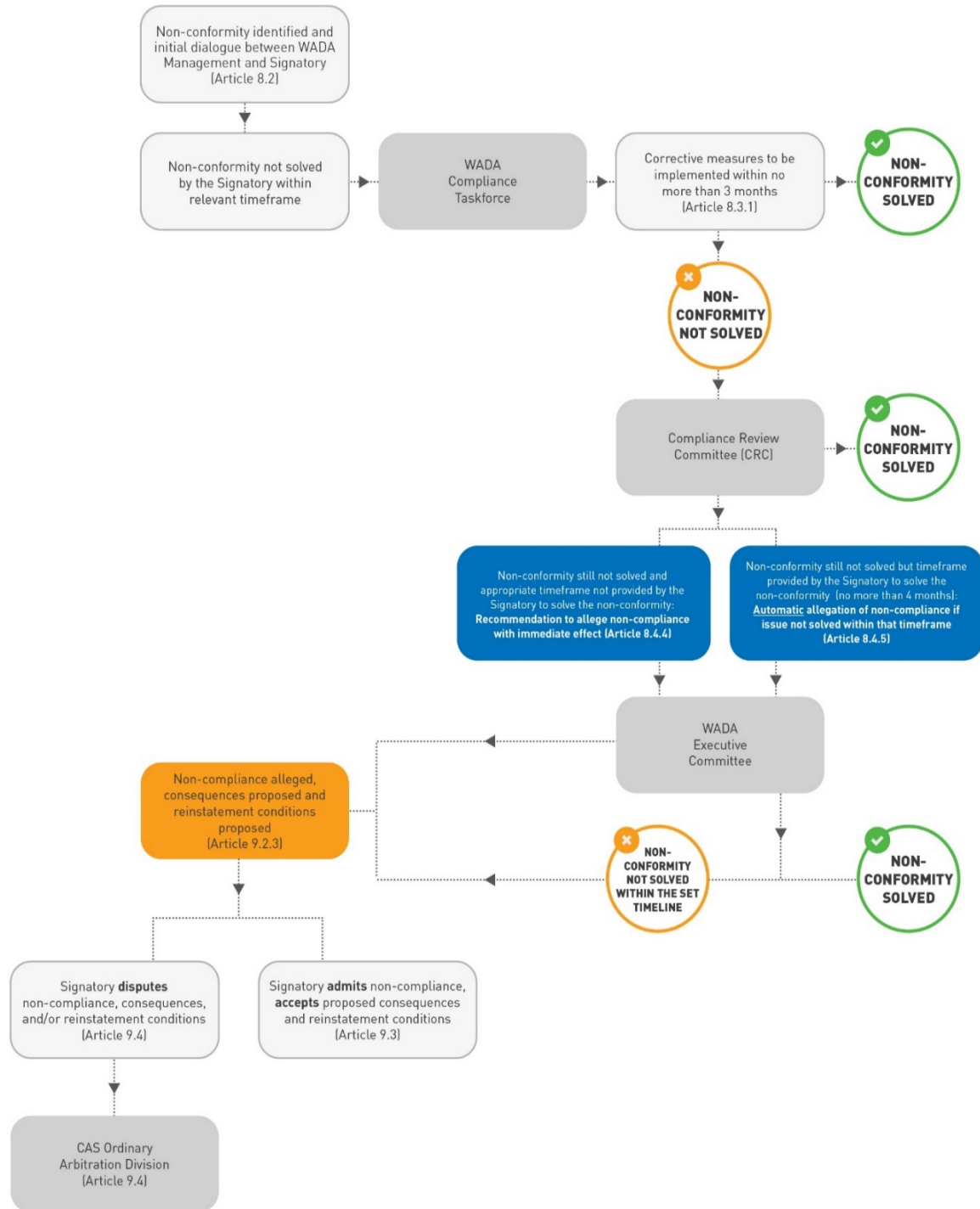
## **PART TWO: STANDARDS FOR WADA'S MONITORING AND ENFORCEMENT OF CODE COMPLIANCE BY SIGNATORIES**

### **4.0 Objective**

- 4.1** The objective of Part Two of the *International Standard for Code Compliance by Signatories* is to ensure that *Signatories* deliver Anti-Doping Programs within their respective spheres of responsibility that meet the requirements of the *Code* and the *International Standards*, so that there is a level playing field wherever sport is played.
- 4.2** To emphasize, the desire is always to have *Signatories* address any compliance issues voluntarily. Having a *Signatory* declared non-compliant and Signatory Consequences imposed is the last resort, to be pursued only where the *Signatory* has failed, despite every encouragement, to take the necessary corrective actions within the required timeframes.
- 4.3** Therefore, the focus of *WADA's* compliance monitoring program is on dialogue and communication with *Signatories*, assisting them in their efforts to ensure full Code Compliance and providing them with guidance for the continuous improvement of their Anti-Doping Programs. Where instances of *Non-Conformity* are identified, the *International Standard for Code Compliance by Signatories* establishes objective, pre-determined, and transparent procedures and standards that give the *Signatory* the opportunity to correct those *Non-Conformities*, and that lead (if the *Non-Conformities* are not corrected) to a determination of non-compliance and the imposition of predictable, graded and proportionate Signatory Consequences. The *International Standard for Code Compliance by Signatories* also sets out a clear pathway to *Reinstatement*.

## 5.0 Roles, Responsibilities and Procedures of the Different Bodies Involved in WADA's Compliance Monitoring Function

**Figure One: Flow chart depicting the process from the identification of *Non-Conformity* to an allegation of non-compliance (Articles 5.1 to 5.3)**



## 5.1 Operational Oversight of Code Compliance

- 5.1.1 Operational oversight of Code Compliance is provided by WADA Management through an internal WADA Compliance Taskforce consisting of staff from different WADA departments.
- 5.1.2 WADA Management is responsible for coordinating and directing the development of all activities related to WADA's compliance monitoring program in coordination with the Compliance Review Committee (CRC), and in accordance with any prioritization of effort approved by the CRC further to Article 7.2. This includes:
- 5.1.2.1 coordinating the provision of ongoing support and assistance by WADA to *Signatories* in meeting their obligations under the *Code* and the *International Standards* (see Article 6);
  - 5.1.2.2 using all tools at WADA's disposal to monitor Code Compliance by *Signatories*, including but not limited to ADAMS, Code Compliance Questionnaires, Mandatory Information Requests, Compliance Audits, information obtained by continuous compliance monitoring, and any other relevant information received or collected by WADA (see Article 7);
  - 5.1.2.3 where *Non-Conformities* are identified, opening a dialogue with the *Signatory*, identifying corrective actions to be taken by the *Signatory* to correct the *Non-Conformities*, and providing guidance to help the *Signatory* to complete the corrective actions within the set timeframes (see Article 8);
  - 5.1.2.4 assessing whether the *Signatory's* corrective actions have corrected the *Non-Conformities* in full, referring cases to the CRC where the *Non-Conformities* have not been corrected in full, providing reports with relevant supporting information to facilitate CRC discussions, and implementing and following up on CRC recommendations (see Articles 8 and 9);
  - 5.1.2.5 where a *Signatory* fails to correct the *Non-Conformities* within the required timeframe, and following the recommendation of the CRC, obtaining the approval of WADA's Executive Committee to notify the *Signatory* formally of the alleged non-compliance, with such notice also specifying the Signatory Consequences that it is contended should apply for such non-compliance and the conditions that it is proposed the *Signatory* should have to satisfy in order to be *Reinstated* (see Articles 8, 9, 10 and 11); and
  - 5.1.2.6 monitoring the *Signatory's* efforts to satisfy the *Reinstatement* conditions imposed on it, in order to report to the CRC on whether and when to recommend that the *Signatory* be *Reinstated* (see Article 11).

## 5.2 Independent Review and Recommendations

- 5.2.1 The Compliance Review Committee is an independent, non-political WADA Standing Committee that oversees WADA's Code Compliance monitoring efforts and

enforcement activities, and provides advice and recommendations on such matters to WADA's Executive Committee.

**5.2.1.1** The CRC is governed by Terms of Reference designed to ensure the independence, political neutrality and specialization of its members that underpin the credibility of its work. The Terms of Reference include strict conflict of interest provisions that require CRC members to declare any potential conflicts of interest and to exclude themselves from all CRC deliberations in any matter in which they may have a conflict of interest.

**5.2.2** The CRC follows standardized procedures encompassing review, assessment, communication, and the making of recommendations to WADA's Executive Committee on matters relating to Code Compliance, correction of *Non-Conformities*, and *Reinstatement*. These procedures (see Articles 8, 9 and 11) are designed to support a transparent, objective, and consistent approach to the assessment and enforcement of Code Compliance.

**5.2.2.1** Where WADA Management reports apparent *Non-Conformities* to the CRC, a procedure is followed that gives the *Signatory* in question the time and opportunity to explain and correct the *Non-Conformities* within a specified timeframe as to achieve full Code Compliance (see Article 8).

**5.2.2.2** If the *Signatory* does not correct the *Non-Conformities* within the framework of that procedure, the CRC will review the case in detail and decide whether to recommend to WADA's Executive Committee that a formal notice be issued to the *Signatory* alleging non-compliance (see Article 5.3).

**5.2.3** In addition to reviewing and assessing compliance-related issues raised by WADA Management, at any time the CRC may identify compliance-related issues of its own accord to be addressed by WADA Management.

### **5.3 Independent Determination of Non-Compliance and Signatory Consequences**

**5.3.1** In accordance with *Code* Article 24.1.4, upon the recommendation of the CRC, WADA's Executive Committee may approve the sending to a *Signatory* of a formal notice of its alleged non-compliance with the *Code* and/or the *International Standards*, with such notice also specifying the Signatory Consequences that it is contended should apply for such non-compliance, and the conditions that it is proposed the *Signatory* should have to satisfy in order to be *Reinstated*.

**5.3.2** In accordance with *Code* Article 24.1.5, if the *Signatory* accepts or does not dispute the contents of that notice within twenty-one (21) days of its receipt, the allegation of non-compliance will be deemed admitted and the Signatory Consequences and *Reinstatement* conditions will be deemed accepted, and (unless appealed in accordance with *Code* Article 13.6) the notice will automatically become a final decision enforceable with immediate effect in accordance with *Code* Article 24.1.9. If the *Signatory* disputes any part of the notice, the dispute will be resolved by CAS in accordance with *Code* Article 24.1.6.

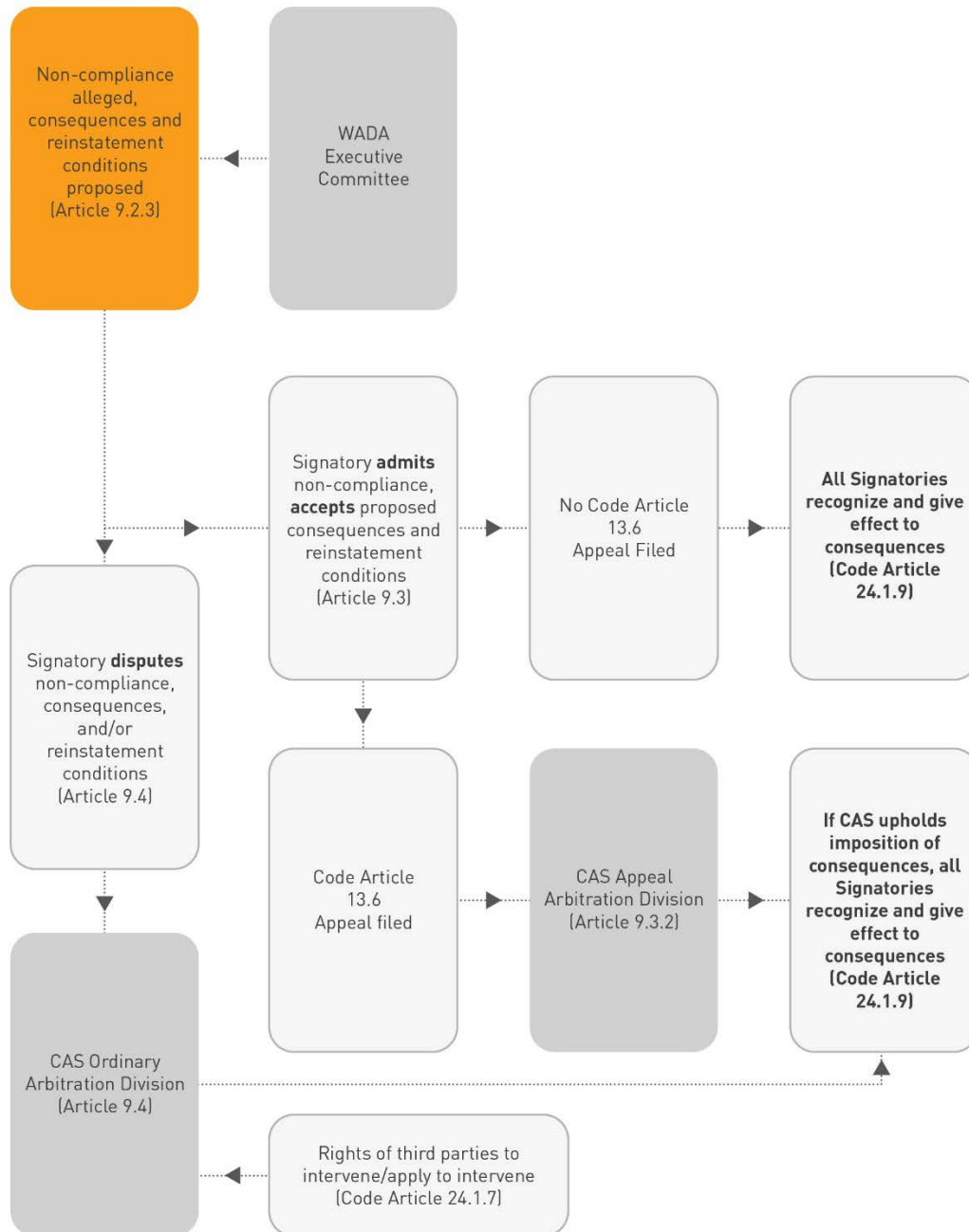


**5.3.3** Once the notice is accepted as a final decision by the *Signatory*, or (if disputed) once a final decision is issued by CAS, then, in accordance with *Code* Article 24.1.9, that decision shall be applicable worldwide and shall be recognized, respected and given full effect by all other *Signatories* in accordance with their authority and within their respective spheres of responsibility (see Figure Two below).

## **5.4 The Principle of Last Resort**

**5.4.1** Consistent with the principle of ‘last resort’, in any case (including not only ordinary but also fast track cases), if a *Signatory* does not meet the required timeframes for correcting *Non-Conformities* and so the case is referred to the CRC and beyond, provided that the *Signatory* corrects the *Non-Conformities* at any time before *Signatory Consequences* are imposed by CAS, then no *Signatory Consequences* shall be imposed, save to the extent that (a) costs have been incurred in pursuing the case before CAS (in which case the *Signatory* must cover those costs); and/or (b) the failure to correct a *Non-Conformity* within the required timeframe has resulted in irreparable prejudice to the fight against doping in sport (in which case *Signatory Consequences* may be imposed to reflect that prejudice).

**Figure Two: Flow chart depicting the process following a formal allegation of non-compliance (Articles 5.3.1, 5.3.2 and 5.3.3)**



## 5.5 *Reinstatement Procedures*

**5.5.1** Where applicable, WADA Management will report to the CRC on the *Signatory's* implementation of the *Reinstatement* conditions, and the CRC will then make recommendations to WADA's Executive Committee as to whether or not the *Signatory* has satisfied those conditions and should be *Reinstated*.

**5.5.2** Where WADA's Executive Committee alleges that a *Signatory* has not yet satisfied its *Reinstatement* conditions and so should not yet be *Reinstated*, if the *Signatory* disputes that allegation, the dispute will be resolved by CAS in accordance with *Code* Article 24.1.10. In accordance with *Code* Article 24.1.9, the CAS decision shall be applicable worldwide and shall be recognized, respected and given full effect by all other *Signatories* in accordance with their authority and within their respective spheres of responsibility.

## 6.0 WADA's Support for *Signatories'* Efforts to Achieve/Maintain Code Compliance

### 6.1 Objective

**6.1.1** WADA's priority is to support *Signatories* in strengthening their Anti-Doping Programs, thereby increasing the protection that they provide to clean *Athletes*. It shall remain at all times the *Signatory's* obligation to achieve full Code Compliance, and it shall not be a defense or excuse that others did not help the *Signatory* to comply. However, WADA will use all reasonable endeavors to provide support and assistance to *Signatories* seeking to achieve, maintain or return to full Code Compliance.

### 6.2 Operational and Technical Support

**6.2.1** WADA will provide operational and technical support to *Signatories* to assist them to achieve, maintain, or (where applicable) return to full Code Compliance, including by providing advice and information, by developing resources, guidelines, training materials, and training programs, and by facilitating partnerships with other *Anti-Doping Organizations* where possible. Where the WADA budget allows, this support shall be provided without cost to *Signatories*.

**6.2.2** By way of illustration, WADA has developed a number of documents and tools to assist *Signatories* to understand their responsibilities under the *Code* and the *International Standards*, and to achieve and maintain full compliance with those responsibilities, including:

**6.2.2.1** model rules for the implementation of the *Code* and the *International Standards* within the *Signatory's* area of competence;

**6.2.2.2** guideline documents covering the implementation of various components of a *Code-compliant Anti-Doping Program*, including (without limitation) *Testing*, *TUEs*, *Results Management*, *Education*, and intelligence and investigations;

**6.2.2.3** template documents and forms; and

#### 6.2.2.4 online *Educational* tools.

- 6.2.3** WADA has also developed the Code Compliance Questionnaire and the Compliance Audit program, which are designed to help *Signatories* to identify *Non-Conformities* in their Anti-Doping Programs and to devise and implement plans to correct those *Non-Conformities*. WADA has provided and will continue to provide various forms of support and assistance to *Signatories* in understanding its Code Compliance Questionnaire, its Compliance Audit program, and all other aspects of its compliance monitoring program, including information sessions; a dedicated section of its website where materials relevant to the compliance monitoring program have been posted and will continue to be posted, including answers to Frequently Asked Questions; and other support resources.
- 6.2.4** A *Signatory* may seek assistance from another *Signatory* to help it achieve full Code Compliance. WADA will seek to assist *Signatories* in setting up such partnerships, including providing on its website further information and guidelines on partnership agreements. A *Signatory* may also appoint a *Delegated Third Party* to carry out *Anti-Doping Activities* on its behalf. In accordance with *Code* Article 20 and Article 8.4.3 of this *International Standard for Code Compliance by Signatories*, however, the *Signatory* shall always remain fully liable for any *Non-Conformities* arising as a result. The *Signatory* shall ensure that it is able to require the *Delegated Third Party* to cooperate in full with (and to enable the *Signatory* to cooperate in full with) all of WADA's compliance monitoring efforts, including (without limitation) properly addressing Code Compliance Questionnaires, Mandatory Information Requests, Compliance Audits, and all continuous compliance monitoring requirements (as to which, see Article 7.8).
- 6.2.5** As set out in Article 8, when *Non-Conformities* are identified, whether in a completed Code Compliance Questionnaire or in a Compliance Audit or otherwise, the focus of WADA Management will be on assisting the *Signatory* in question through dialogue and support to achieve full Code Compliance. The *Signatory* will be given an adequate opportunity to dispute or to correct the *Non-Conformities*, including (if necessary) by WADA providing a Corrective Action Report that sets out which corrective actions are required, and specifies the timeframes for their completion. The Corrective Action Report may also include recommendations as to best practice, and may refer, where appropriate, to resources and materials posted on WADA's website that may assist the *Signatory* in responding to the report and strengthening its Anti-Doping Program. In addition, WADA will review any Corrective Action Plan (including any requested and relevant document) provided by a *Signatory* and provide comments as necessary to ensure that it is fit for purpose.

## 7.0 Monitoring *Signatories'* Code Compliance Efforts

### 7.1 Objective

- 7.1.1** In accordance with its obligation under *Code* Articles 20.7.3 and 24.1.1 to monitor Code Compliance by *Signatories*, WADA reviews *Signatories'* rules and regulations (and/or legislation, if that is how the *Code* has been implemented in a particular country) to ensure that they are compliant with the *Code* and the *International*

*Standards.* It also assesses whether *Signatories* are implementing their rules, regulations and legislation through Anti-Doping Programs that meet all of the requirements of the *Code* and the *International Standards*. The purpose of Article 7 is to set out the standards that will govern these monitoring activities. The objective will always be to make the monitoring process as efficient and cost-effective as possible.

## 7.2 Prioritization Between Different *Signatories*

7.2.1 The following parties are all *Signatories* to the *Code*:

7.2.1.1 the International Olympic Committee and the International Paralympic Committee;

7.2.1.2 other *Major Event Organizations*;

7.2.1.3 International Federations;

7.2.1.4 *National Olympic Committees* and National Paralympic Committees;

7.2.1.5 *National Anti-Doping Organizations*; and

7.2.1.6 various other organizations listed on WADA's website, including but not limited to associations of *National Olympic Committees*, associations of International Federations, organizations for *Athletes* with an impairment that are not International Federations, and national Commonwealth Games Associations.

7.2.2 Given the large number of *Signatories* and WADA's limited resources, the CRC may approve proposals by WADA Management to prioritize the monitoring for Code Compliance (a) of certain categories of *Signatories*, based on the scope of the *Anti-Doping Activities* required of such categories of *Signatories* under the *Code*; and/or (b) of certain specific *Signatories*, based on an objective Risk Assessment. The following is a non-exhaustive list of factors that may be considered in such an assessment:

7.2.2.1 (where the *Signatory* is an International Federation) the physiological risk of doping in a particular sport/discipline;

7.2.2.2 (where the *Signatory* is an International Federation) participation of the *Signatory* in the Olympic and/or Paralympic Games;

7.2.2.3 (where the *Signatory* is a *Major Event Organization*) the level of *Athletes* participating in the *Event*;

7.2.2.4 performances by *Athletes* from a particular country in *International Events*;

7.2.2.5 a history of doping in a particular country or a particular sport/discipline;

- 7.2.2.6 a *Signatory's* response to a Mandatory Information Request or a Code Compliance Questionnaire;
  - 7.2.2.7 receipt of credible intelligence or the results of an investigation suggesting there may be significant *Non-Conformities* in the *Signatory's* Anti-Doping Program;
  - 7.2.2.8 a *Signatory's* breach of *Critical* or *High Priority* requirements under the *Code* or an *International Standard*;
  - 7.2.2.9 a *Signatory's* failure to implement recommendations following collaboration programs in which *WADA* acted as a facilitator or a party;
  - 7.2.2.10 a *Signatory's* failure to implement measures (e.g., *Target Testing*) following a recommendation made or endorsed by *WADA* (e.g., in relation to *Testing* in the lead-up to the Olympic Games or Paralympic Games or other *Event*);
  - 7.2.2.11 (where the *Signatory* is a *NADO* or a *National Olympic Committee* acting as a *NADO*) the fact that the *Signatory's* country hosts a *WADA*-accredited laboratory and/or is bidding to host or has won the right to host a major sporting event;
  - 7.2.2.12 where a *Signatory* that has been found to be non-compliant is seeking to be *Reinstated*; and/or
  - 7.2.2.13 a request by *WADA's* Executive Committee and/or *WADA's* Foundation Board.
- 7.2.3 *Code* Article 20 requires International Federations, *National Olympic Committees* and National Paralympic Committees to enforce Code Compliance by their members/recognized bodies. If, in the course of its monitoring activities, *WADA* learns of apparent non-compliance with the *Code* by a member/recognized body of such *Signatory*, it will notify the *Signatory* for appropriate follow-up and action in accordance with the *Signatory's* obligations under the *Code*.
- 7.2.4 In addition, again given the large number of *Signatories* and *WADA's* limited resources, the CRC may approve proposals by *WADA* Management to prioritize enforcement of *Critical* and (in certain circumstances) *High Priority* requirements of the *Code* and/or the *International Standards* (including, where necessary, by alleging non-compliance and proposing imposition of Signatory Consequences), while giving *Signatories* additional opportunity to take any corrective action(s) necessary to ensure compliance with other requirements of the *Code* and/or the *International Standards*. The greatest priority will be given to pursuing the imposition of appropriate Signatory Consequences in cases involving non-compliance with *Critical* requirements and *Aggravating Factors*.
- 7.2.5 *WADA* may also enlist the support of other bodies to assist it in its monitoring tasks.
- 7.2.6 For the avoidance of doubt, a *Signatory* shall be required to comply in full at all times

with its obligations under the *Code* and the *International Standards*, whether or not it is prioritized for monitoring by *WADA*.

### 7.3 Cooperation with Other Bodies

- 7.3.1** *WADA* may cooperate as appropriate with other relevant bodies in promoting full Code Compliance by *Signatories*, including (without limitation) with UNESCO in its efforts to promote governments' compliance with the *UNESCO Convention*, with the Council of Europe in its efforts to promote governments' compliance with its Anti-Doping Convention, and/or with any other intergovernmental organization or initiative. The purpose of such cooperation will be to facilitate and maximize the efficacy of *WADA*'s own efforts in monitoring Code Compliance by *Signatories*. Such cooperation shall be conducted in a manner that respects all applicable data protection laws.
- 7.3.2** Such cooperation may include (without limitation) coordinating with the other body's compliance monitoring activities in relation to a specific country (e.g., joint site visits, coordinated questionnaires), exchange of relevant information that may be of assistance in such activities, and coordinating actions aimed at assisting and encouraging compliance by relevant parties.

### 7.4 *WADA*'s Monitoring Tools

- 7.4.1** *WADA* may make use of all legal means at its disposal to monitor Code Compliance by *Signatories*, including (without limitation):
- 7.4.1.1** requiring each *Signatory*, in accordance with *Code* Article 24.1.2, to complete and submit Code Compliance Questionnaires and/or other reports on its Code Compliance within reasonable and clearly communicated timeframes. Such reports shall provide all information requested by *WADA* accurately and completely, explain the reasons for any *Non-Conformities* identified, and describe the efforts the *Signatory* has made and/or proposes to make to correct such *Non-Conformities*;
  - 7.4.1.2** conducting Compliance Audits of *Signatories*' ongoing Anti-Doping Programs, in accordance with Article 7.7, in order to assess their Code Compliance, to identify and categorize *Non-Conformities*, and to identify corrective actions required to correct the *Non-Conformities* and so achieve full Code Compliance;
  - 7.4.1.3** conducting *Independent Observer Programs* (a) at the Olympic Games and the Paralympic Games, and (b) at other selected *Events*;
  - 7.4.1.4** reviewing the adequacy of *Signatories*' responses to requests made or endorsed by *WADA* to implement *Target Testing* and/or other measures in the lead-up to the Olympic Games or Paralympic Games or other *Event*;
  - 7.4.1.5** reviewing the following key documents:

- (a) *Signatories'* rules and regulations (and/or relevant legislation, if that is how the *Code* has been implemented in a particular country);
- (b) *Signatories'* Risk Assessments and Test Distribution Plans provided in accordance with *Code* Article 5.4 and Article 4.1.3 of the *International Standard for Testing and Investigations*;
- (c) *Signatories'* annual statistical reports of their respective *Doping Control* activities provided in accordance with *Code* Article 14.4;
- (d) *Doping Control* forms, *TUE* decisions, and other data filed in *ADAMS* (including assessing compliance with requirements to file such information in *ADAMS* within specified timeframes, and reviewing *TUE* decisions for compliance with the *International Standard for Therapeutic Use Exemptions*);
- (e) reports compiled by other relevant bodies (e.g., reports from country visits conducted by the Monitoring Group of the Anti-Doping Convention of the Council of Europe); and
- (f) any other documents or data requested by *WADA* Management from the *Signatory* in order to assess the *Signatory's* Code Compliance;

**7.4.1.6** conducting other continuous compliance monitoring activities in accordance with Article 7.8;

**7.4.1.7** reviewing *Results Management* decisions made by *Signatories* and communicated to *WADA* in accordance with *Code* Articles 7.6 and 14.1.4, and the *International Standard for Results Management*, including (without limitation) decisions by *Signatories*:

- (a) not to bring an *Atypical Finding* forward as an *Adverse Analytical Finding*;
- (b) not to bring an *Adverse Analytical Finding* or an *Adverse Passport Finding* forward as an anti-doping rule violation;
- (c) not to bring Whereabouts Failures or other apparent violations forward as anti-doping rule violations;
- (d) to withdraw the allegation of an anti-doping rule violation; and
- (e) to agree on the outcome of proceedings alleging an anti-doping rule violation without first holding a hearing;

provided that, save in exceptional cases, *WADA* will not allege that a *Signatory* is non-compliant based solely on a single non-compliant *Results Management* decision. Instead, *WADA* will notify the *Signatory* within a reasonable period following receipt of a material number of *Results*



*Management* decisions that WADA Management considers to be non-compliant. Thereafter, WADA will take further action against the *Signatory* for non-compliance (by issuing a Corrective Action Report in accordance with Article 8.2.2) if, notwithstanding such notification, (1) the *Signatory* fails to put in place measures reasonably designed to avoid any further non-compliant *Results Management* decisions; or (2) WADA receives a further non-compliant *Results Management* decision for which the *Signatory* is responsible;

**7.4.1.8** assessing and processing intelligence about potential *Non-Conformities* obtained from reliable sources, including but not limited to WADA's Intelligence and Investigations Department, *Signatories* and other stakeholders, WADA-accredited laboratories and other laboratories approved by WADA, Sample Collection Authorities and/or Sample Collection Personnel, law enforcement and other relevant authorities (including other regulatory and/or disciplinary bodies), *Athletes* and other *Persons*, whistleblowers, the media, and members of the public;

**7.4.1.9** using the powers given to WADA under Code Article 10.7.1 to encourage *Athletes* and other *Persons* to provide information in relation to non-compliance by *Signatories*;

**7.4.1.10** asking WADA's Intelligence and Investigations Department to follow up on intelligence regarding, and/or to investigate potential instances of, non-compliance by *Signatories*; and

**7.4.1.11** using any other relevant and reliable information or data available to it.

**7.4.2** Where a *Signatory* is required to provide compliance information to WADA (e.g., in response to a Code Compliance Questionnaire or a Mandatory Information Request) that is the *Signatory's* proprietary and confidential information, WADA will treat that information confidentially, and will use it only to monitor Code Compliance and not for any other purpose.

## **7.5 Code Compliance Questionnaires**

**7.5.1** Code Article 24.1.2 requires *Signatories* to report to WADA on their Code Compliance when requested by WADA.

**7.5.2** As and when determined by WADA's Executive Committee on the recommendation of the CRC (but no more than once every three (3) years, unless exceptional circumstances arise), WADA will send Code Compliance Questionnaires to *Signatories* to enable them to self-assess and self-report on their Code Compliance and any potential *Non-Conformities*. The Code Compliance Questionnaire may require the *Signatory* to provide documentation to support and supplement its responses to the questions in the Code Compliance Questionnaire.

- 7.5.3 WADA will specify a reasonable date for return of the completed Code Compliance Questionnaire, including any accompanying documentation. It will send reminders to *Signatories* as the date approaches.
- 7.5.4 Further to *Code* Article 24.1.3, a failure by a *Signatory* to return an accurate and complete Code Compliance Questionnaire to WADA by the specified date is itself a failure to comply with *Code* Article 24.1.2 that will trigger the process outlined in Article 8.3.1.
- 7.5.5 WADA will review the information provided in a completed Code Compliance Questionnaire to assess the *Signatory's* degree of Code Compliance. WADA shall seek to verify a *Signatory's* responses to specific questions in the Code Compliance Questionnaire by reference to information obtained from other, reliable sources, such as data filed in ADAMS, and independent investigation reports. WADA will discuss any apparent discrepancies between the *Signatory's* responses and such data with the *Signatory* prior to drawing any conclusions.
- 7.5.6 Where WADA determines that the Code Compliance Questionnaire does not reveal any *Non-Conformities*, the *Signatory* will be duly notified in writing. If, in fact, there are (and were at the time) *Non-Conformities* that WADA was not able to identify in its review of the *Signatory's* completed Code Compliance Questionnaire, but instead identified as part of its other compliance monitoring activities, WADA's original conclusion shall not constrain in any way its ability to take the steps specified in this *International Standard for Code Compliance by Signatories* to have the *Non-Conformities* corrected by the *Signatory*.
- 7.5.7 Where WADA identifies *Non-Conformities* based on the *Signatory's* completed Code Compliance Questionnaire, it will issue a Corrective Action Report in accordance with Article 8.2.2.

## 7.6 Mandatory Information Requests

- 7.6.1 Independently of any other monitoring activity, where WADA receives or collects information indicating that a *Signatory* may not be complying with *Critical* or *High Priority* requirements, WADA Management may send the *Signatory* a Mandatory Information Request requiring it to provide information that enables WADA to confirm the actual position. WADA shall only request information that is necessary for WADA to assess the *Signatory's* Code Compliance effectively, and that is not already available to WADA through other sources (such as ADAMS). The request will explain why WADA Management is asking for the information and will specify the date for the *Signatory* to provide it (which date shall be no less than twenty-one (21) days later).
- 7.6.2 WADA Management will assign a WADA Auditor to review the response received from the *Signatory* and to provide an assessment and recommendation, including (where appropriate) a recommendation to issue a Corrective Action Report in accordance with Article 8.2.2.

7.6.3 If the *Signatory* fails to provide the required response to a Mandatory Information Request by the date that *WADA* has specified for receipt of such response, that will trigger the process outlined in Article 8.3.1.

## 7.7 The Compliance Audit Program

7.7.1 *WADA* Management will decide (subject to CRC oversight) which *Signatories* shall undergo a Compliance Audit. The factors listed at Article 7.2.2 may trigger a Compliance Audit. *Signatories* may also be selected for a Compliance Audit based on any other relevant reason or credible intelligence collected or received by *WADA*.

7.7.2 The Compliance Audit will be conducted by WADA Auditors. The Compliance Audit may be conducted in person (i.e., where the audit team visits the *Signatory* and conducts the assessment of the *Signatory's* Anti-Doping Program in the presence of relevant members of the *Signatory's* team) or via an exchange of written information initiated by a request from *WADA*, such as a Mandatory Information Request.

7.7.3 In each case, the *Signatory* shall cooperate with *WADA* and the *WADA* audit team in all aspects of the Compliance Audit. A lack of cooperation may be referred by *WADA* Management to the CRC for consideration as a potential *Non-Conformity*.

7.7.4 Arranging an in-person Compliance Audit:

7.7.4.1 *WADA* will send the *Signatory* a notice of its selection for a Compliance Audit, the names of the lead auditor and the other members of the audit team, and the dates on which the audit team proposes to visit the *Signatory's* offices to conduct the audit (which is usually two to three (2 – 3) days in duration). The dates identified should give the *Signatory* at least one (1) month to prepare for the audit visit.

7.7.4.2 The *Signatory* has fourteen (14) days to respond to the notice with confirmation that the dates proposed for the audit are convenient, or explaining why those dates are not convenient and proposing alternative dates that are as close as possible to the dates proposed by *WADA*. If a *Signatory* refuses to be audited or frustrates the process by failing to cooperate in finding appropriate dates for an audit, that will be considered a *Non-Conformity* with *Code* Article 24.1.2 and will trigger the process set out in Article 8.3.1.

7.7.4.3 Once the dates are confirmed, *WADA* will send the *Signatory* an audit plan providing guidance on the scope of the audit to be conducted and on how to prepare for the audit visit.

7.7.4.4 At least fourteen (14) days prior to the audit visit, the lead auditor should communicate directly (e.g., by telephone call or by in-person meeting) with the *Signatory's* main contact for compliance matters, in order to confirm all necessary arrangements, answer any questions on the audit, and discuss how information should be prepared and presented by the *Signatory* to the audit team.

- 7.7.5** In all cases, the *Signatory* shall facilitate the visit of the WADA audit team, including arranging for appropriate staff to be present during the audit visit, and providing the necessary meeting and related facilities for the WADA audit team to carry out the Compliance Audit. If the *Signatory* delegates any part of its Anti-Doping Program to a *Delegated Third Party*, the *Signatory* must ensure that representatives of the *Delegated Third Party* are available to answer questions from the WADA audit team and provide any requested documentation or information during the audit.
- 7.7.6** At the opening meeting of the audit, the audit team will explain the approach it will take for the Compliance Audit, confirm the scope of the audit, and what it expects from the *Signatory* in terms of cooperation and support for the audit. It will give the *Signatory* the opportunity to ask any questions in relation to the audit.
- 7.7.7** During the Compliance Audit, the audit team will assess the *Signatory's* Anti-Doping Program using information held on file from different sources, including the *Signatory's* completed Code Compliance Questionnaire, data filed in ADAMS, independent investigation reports, intelligence collected or received, media reports that WADA considers reliable, and any other reliable information available to it. The audit team will seek out representative examples and evidence of the work conducted by the *Signatory* as part of its Anti-Doping Program, noting any discrepancies between such examples and evidence and the information that the *Signatory* has provided (e.g., in its Code Compliance Questionnaire). The *Signatory* shall cooperate in providing the audit team with full access to all information, procedures, and systems required to complete the Compliance Audit.
- 7.7.8** At the closing meeting, the audit team will verbally present its preliminary findings to the *Signatory*, including identifying any apparent *Non-Conformities* (focusing on *Critical* and *High Priority* requirements). The audit team may also outline any findings and/or best practice recommendations in respect of *General* requirements. The *Signatory* will be given an opportunity to note any disagreement with the audit team's preliminary findings during the closing meeting. The audit team will also outline the likely follow-up process and timeframes in terms of corrective actions, so that the *Signatory* may start addressing the findings immediately, i.e., without waiting for the Corrective Action Report. Following completion of the audit, the lead auditor will present the final audit findings in a draft Corrective Action Report to WADA Management (which, following further consideration, may be more extensive than the preliminary findings presented verbally at the closing meeting). As soon as practicable thereafter, a final Corrective Action Report will be issued to the *Signatory* in accordance with Article 8.2.2.
- 7.7.9** WADA will pay the costs of the Compliance Audit, subject to potential reimbursement by the *Signatory* in accordance with Article 11.2.1.4.
- 7.7.10** WADA will publish on its website a list of *Signatories* that have undergone a Compliance Audit. Once an audit is complete, and the *Signatory* in question has received the final Corrective Action Report, WADA may publish a summary of the audit outcomes.

## 7.8 Continuous Compliance Monitoring

- 7.8.1** WADA Management will identify a number of requirements (in consultation with the CRC) for which *Signatories* will be subject to continuous compliance monitoring, using means that are complementary to the Code Compliance Questionnaire and Compliance Audits.
- 7.8.2** The relevant department within WADA will be responsible for continuously monitoring each *Signatory's* compliance with the requirement(s) in question. Appropriate timeframes and reminders will be established and communicated to the *Signatories* with sufficient time afforded to correct any *Non-Conformity*.
- 7.8.3** If the *Signatory* does not correct a *Non-Conformity* within the timeframe set by the relevant WADA department, then the department will report the *Non-Conformity* to WADA Management, which will issue a Corrective Action Report in accordance with Article 8.2.2.
- 7.8.4** In addition to the above continuous compliance monitoring, *Signatories* that have been subject to a Compliance Audit may have any *Non-Conformities* with *Critical* or *High Priority* requirements that were identified at the time of the audit reviewed after the completion of the post-audit Corrective Action Report. A WADA Auditor will assess whether the *Critical* and *High Priority* requirements are still being met by reference to any information to which WADA has access, including via a Mandatory Information Request. Should the WADA Auditor identify any *Non-Conformities* with *Critical* or *High Priority* requirements, WADA will issue a Corrective Action Report in accordance with Article 8.2.2.

## 7.9 Special Provisions Applicable to *Major Event Organizations*

- 7.9.1** *Major Event Organizations* are subject to the same Code Compliance monitoring and enforcement rules and procedures set out in this *International Standard for Code Compliance by Signatories* as all other *Signatories*. However, *Major Event Organizations* may also be made the subject of an *Independent Observer Program*; and the normal procedures for identification and correction of *Non-Conformities* may have to be fast-tracked for them, in the manner set out in this Article 7.9, due to the timing of their *Events*. For the avoidance of doubt, unless otherwise stated in this Article 7.9, the normal rules, procedures and timeframes set out in this *International Standard for Code Compliance by Signatories* shall apply to *Major Event Organizations*.
- 7.9.2** WADA may send to a *Major Event Organization* a Code Compliance Questionnaire tailored for *Major Event Organizations* within one (1) year of its *Event*, to be completed and returned to WADA within a reasonable timeframe as specified by WADA, describing the Anti-Doping Program that the *Major Event Organization* proposes to put in place for the *Event*, so that any *Non-Conformities* can be identified and corrected in advance.

- 7.9.3** Where WADA identifies *Non-Conformities* based on the *Major Event Organization's* completed Code Compliance Questionnaire, it will issue a Corrective Action Report in accordance with Article 8.2.2, save that where the Corrective Action Report:
- 7.9.3.1** identifies *Non-Conformities* with requirements that are considered to be *Critical*, the *Signatory* must correct them within a timeframe specified by WADA of no more than two (2) months; and/or
  - 7.9.3.2** identifies *Non-Conformities* with requirements that are considered to be *High Priority*, the *Signatory* must correct them within a timeframe specified by WADA of no more than four (4) months; and/or
  - 7.9.3.3** identifies *Non-Conformities* with requirements that are considered to be *General*, the *Signatory* must correct them within a timeframe specified by WADA of no more than six (6) months.
- 7.9.4** Where a *Major Event Organization* fails to correct *Non-Conformities* within the timeframe specified by WADA, WADA Management shall follow the standard corrective procedures and timeframes set out in Articles 8.1 to 8.3, save that where the urgency of the matter/the timing of the *Event* means that such standard procedures and timeframes are not appropriate, WADA Management may impose shorter timeframes (provided it informs the *Major Event Organization* of the shortened timeframes and of the consequences of failing to meet them) and/or may refer the case to the CRC for urgent consideration without following all of the steps set out in Articles 8.1 to 8.3.
- 7.9.4.1** In such cases, WADA Management shall give the *Major Event Organization* an opportunity to explain the apparent *Non-Conformities* by a specified date and shall communicate any explanation provided by the *Signatory* within that date to the CRC.
- 7.9.5** When WADA Management refers a case to the CRC in accordance with this Article 7.9:
- 7.9.5.1** The CRC will convene (either in person or otherwise) as soon as possible to consider the matter. It will consider WADA Management's assessment, and any explanation or comments provided by the *Major Event Organization* in accordance with Article 7.9.4.1.
  - 7.9.5.2** Following such review, if the CRC considers that a fast track procedure is not required, it may recommend:
    - (a) that a mission in the framework of the *Independent Observer Program* be conducted at the *Major Event Organization's Event* (if not planned already); and/or
    - (b) that a Corrective Action Report be issued to the *Signatory*, to be followed up in accordance with fast-track procedures that ensure the

*Non-Conformities* are corrected well in advance of the next edition of the *Event* in question; and/or

- (c) that the *Major Event Organization* contract with a *Delegated Third Party* to support its *Anti-Doping Activities* at the *Event*.

**7.9.6** If, however, the CRC considers that a fast-track procedure is required, then Articles 8.5.4.3 and 8.5.4.4 shall apply.

**7.9.7** Whether or not Article 7.9.5.2(a) applies:

**7.9.7.1** In accordance with Article 7.4.1.3, as an additional means of monitoring Code Compliance by *Major Event Organizations*, WADA may conduct *Independent Observer Programs* (a) at the Olympic Games and the Paralympic Games, (b) at continental Games (e.g., African Games, Asian Games, European Games, Pan American Games), as well as the Commonwealth Games and World Games; and (c) at other *Events*, selected based on objective criteria agreed with the CRC.

**7.9.7.2** Where WADA has issued a Corrective Action Report for a *Major Event Organization* in accordance with Article 7.9.3, one of the tasks of the *Independent Observer Program* sent to that *Major Event Organization's* next *Event* will be to determine whether the International Olympic Committee or International Paralympic Committee or other *Major Event Organization* (as applicable) has implemented the corrective actions identified in that Corrective Action Report. If the corrective actions have not been properly implemented, they will be referenced in the report issued by the *Independent Observer Program* and published by WADA after the *Event* in question, along with any other *Non-Conformities* identified by the *Independent Observer Program* during the *Event*.

**7.9.7.3** When the report issued by the *Independent Observer Program* is completed, all *Non-Conformities* will also be included in a new Corrective Action Report, requiring (as WADA sees fit) either (a) the implementation of the corrective actions within specified timeframes (which may or may not be the same timeframes as are set out in Article 7.9.3), or (b) a commitment to implement the corrective actions before the next edition of the *Major Event Organization's Event*.

## 8.0 Giving *Signatories* the Opportunity to Correct *Non-Conformities*

### 8.1 Objective

- 8.1.1 When *Non-Conformities* are identified, the objective will be to assist the *Signatory* through dialogue and support to correct the *Non-Conformities* and so achieve and maintain full Code Compliance.
- 8.1.2 Article 8 sets out the procedures that WADA will follow in giving the *Signatory* adequate opportunity to correct the *Non-Conformities* identified. The various steps in the process are presented in flow chart format in Figure One (Article 5 above).

### 8.2 Corrective Action Reports and Corrective Action Plans

- 8.2.1 Where the *Signatory's* rules or regulations (or applicable legislation, if that is how the *Code* has been implemented in a particular country) are not compliant with the *Code*, WADA Management will give the *Signatory* written notice of the *Non-Conformities* and a three (3) month timeframe to correct them or to provide draft corrections and a confirmed timeframe for their adoption.
- 8.2.2 Where WADA identifies *Non-Conformities* in any other aspects of a *Signatory's* Anti-Doping Program (whether as a result of a Code Compliance Questionnaire or a Compliance Audit, or as a result of information provided in response to a Mandatory Information Request, or otherwise), WADA Management will send the *Signatory* a Corrective Action Report that:
- 8.2.2.1 identifies *Non-Conformities* with requirements that are considered to be *Critical*, which the *Signatory* must correct within a timeframe specified by WADA of no more than three (3) months; and/or
- 8.2.2.2 identifies *Non-Conformities* with requirements that are considered to be *High Priority*, which the *Signatory* must correct within a timeframe specified by WADA of no more than six (6) months; and/or
- 8.2.2.3 identifies *Non-Conformities* with requirements that are considered to be *General*, which the *Signatory* must correct within a timeframe specified by WADA of no more than nine (9) months;
- save that if the *Signatory* is a *Major Event Organization*, then the above timeframes will not apply. Instead the matter will be addressed in accordance with the procedures set out at Article 7.9.
- 8.2.3 Having sent the Corrective Action Report, WADA Management will establish a dialogue with the *Signatory* to ensure that the *Signatory* has received the Corrective Action Report, and that the *Signatory* understands what it needs to do to implement the required corrective actions within the specified timeframes.
- 8.2.4 If the *Signatory* disputes the *Non-Conformities* identified in the Corrective Action Report, and/or their classification as *Critical* or *High Priority*, WADA Management will



review the position. If the position is maintained following that review, the *Signatory* may request that the dispute be referred to the CRC in accordance with Article 8.4.1. If the CRC agrees with the view of *WADA* Management, and the matter proceeds to an allegation of non-compliance, the *Signatory* may continue to dispute the *Non-Conformities* and/or their classification in the *CAS* proceedings. If the CRC does not agree with the view of *WADA* Management, *WADA* Management may take the issue to *WADA*'s Executive Committee for decision.

- 8.2.5** Subject to Article 8.2.4, the *Signatory* shall correct the *Non-Conformities* within the timeframes specified in the Corrective Action Report. The Corrective Action Report will include within it a Corrective Action Plan section for the *Signatory* to complete to assist the *Signatory* in planning who within its organization will implement each of the corrective actions, how, and by when. It is not mandatory for the *Signatory* to provide a Corrective Action Plan to *WADA* but it is strongly recommended. If the *Signatory* provides a Corrective Action Plan, *WADA* will review that plan to confirm it is fit for purpose, and, if it is not fit for purpose, then *WADA* will provide comments to assist the *Signatory* to make it fit for purpose.
- 8.2.6** *WADA* Management will monitor the *Signatory*'s progress in correcting the *Non-Conformities* identified in the Corrective Action Report.
- 8.2.7** If any further *Non-Conformities* are discovered after a Corrective Action Report has been sent to the *Signatory* but before the matter has been referred to the CRC, or if there is a repeat of a *Non-Conformity* that was supposedly corrected before the matter has been referred to the CRC, *WADA* Management may send the *Signatory* an updated Corrective Action Report that adds the new *Non-Conformities* and that provides a new timeframe or timeframes for correction of all the *Non-Conformities* identified in the updated Corrective Action Report.

### **8.3 Final Opportunity to Correct before Referral to the CRC**

- 8.3.1** If a *Signatory* does not correct all *Non-Conformities* within the timeframe set in the Corrective Action Report, or if a *Signatory* fails to provide the required response within the specified timeframe to a Code Compliance Questionnaire, a notice of a Compliance Audit, a request made as part of continuous compliance monitoring, or a Mandatory Information Request, *WADA* Management will give the *Signatory* written notice of that failure and a new timeframe (of up to three (3) months) to correct it. That new timeframe will not be extended again, save in exceptional cases, where the *Signatory* establishes that an Event of Force Majeure will make it impossible to correct the position by that timeframe.
- 8.3.2** If any further *Non-Conformities* are discovered, or there is a repeat of a *Non-Conformity* that was supposedly corrected, after the *Signatory* has been given a new timeframe to correct the original *Non-Conformities* pursuant to Article 8.3.1 but before the matter has been referred to the CRC, *WADA* Management may send the *Signatory* notice of the new *Non-Conformities* and give it a new timeframe to correct all of the original *Non-Conformities* and the new *Non-Conformities*.

## 8.4 Referral to the CRC

- 8.4.1** If a *Signatory* (a) continues to dispute the *Non-Conformity* after an exchange of views with *WADA Management* and requests referral of the matter to the CRC; or (b) does not correct a *Non-Conformity* by the timeframe set in accordance with Article 8.3.1; or (c) does not provide the required response to a Mandatory Information Request or Code Compliance Questionnaire by the timeframe set in accordance with Article 8.3.1, *WADA Management* will refer the matter to the CRC for consideration in accordance with Articles 8.4.2 to 8.4.6.
- 8.4.2** *WADA Management* will advise the *Signatory* of the decision to refer the matter to the CRC, and that the *Signatory* may submit any explanations or other comments that the *Signatory* wishes the CRC to consider. *WADA Management* will communicate to the CRC any explanation or comments received from the *Signatory*.
- 8.4.3** In all cases, the CRC shall review and determine for itself whether it agrees with *WADA Management*'s classification of the *Non-Conformities* as *Critical*, *High Priority*, or *General*. If not, they shall be re-classified (and the timeframes for corrective action shall be amended accordingly) (unless *WADA Management* maintains its position, in which case *WADA*'s Executive Committee shall decide). The CRC shall also consider fully and fairly any explanations or comments received from the *Signatory* in respect of those *Non-Conformities*. In particular, any Event of Force Majeure that may explain the *Signatory*'s *Non-Conformities* or inability to correct them as required by the Corrective Action Report shall be fully and fairly considered. In extraordinary situations, the CRC may recommend to *WADA*'s Executive Committee that the *Non-Conformities* should be provisionally excused while the Event of Force Majeure continues to prevent the *Signatory*'s correction of the *Non-Conformities*. In no circumstances, however, shall it be an acceptable excuse, or a mitigating factor:
- 8.4.3.1** that the *Signatory*'s *Non-Conformity* has been caused by a lack of resources, changes in elected officials or personnel, or any interference by and/or a failure to provide support or other act or omission by any governmental or other public authorities. Each *Signatory* has voluntarily accepted the obligation to comply with its obligations under the *Code* and the *International Standards*, which includes an obligation under *Code* Article 23.3 to devote sufficient resources and, where applicable, an obligation to secure the support of governmental and other public authorities required to achieve and maintain Code Compliance; or
- 8.4.3.2** that the *Signatory* assigned the task of complying with some or all of its obligations under the *Code* and/or the *International Standards* to a *Delegated Third Party* (such as a Sample Collection Authority to whom the *Signatory* has assigned the task of collecting *Samples*; or a local organizing committee to which a *Major Event Organization* has assigned the task of running its Anti-Doping Program at the *Event* in question).

*[Comment to Article 8.4.3.2: As CAS ruled in RPC v IPC, CAS 2016/A/4745, (a) a body with an obligation to enforce the Code within its sphere of authority remains fully liable for any violations even if they are due to the actions of*

*other bodies that it relies on but that it does not control; and (b) just as an Athlete cannot escape the Consequences of an anti-doping rule violation by delegating his or her responsibility to comply with his or her anti-doping obligations to others, so too a Signatory has an absolute and non-delegable obligation to comply with the requirements of the Code and the International Standards. The Signatory has the right to decide how to meet that obligation, including the right to assign certain tasks to appropriate third parties, should it see fit, but it remains fully responsible for complying with the Code and the International Standards, and is fully liable for any non-compliance caused by any failures of such third party.]*

- 8.4.4** Where the CRC considers that the *Signatory* has failed without valid reason to correct the *Non-Conformity/ies* in question or to respond to a Mandatory Information Request or Code Compliance Questionnaire satisfactorily within the specified timeframe, the CRC will provide to WADA's Executive Committee a report of the relevant facts and an explanation of why, based on those facts, the CRC recommends that the *Signatory* be sent a formal notice alleging that it is non-compliant with the requirements of the Code and/or the *International Standards*. The report will also categorize the requirements in question as *Critical*, *High Priority*, or *General*, identify any *Aggravating Factors*, recommend in accordance with Article 10 that particular Signatory Consequences be proposed in the formal notice for such non-compliance, and recommend in accordance with Article 11 the conditions that the formal notice should propose the *Signatory* be required to satisfy in order to be *Reinstated*.
- 8.4.5** Alternatively, if the *Signatory* has provided a Corrective Action Plan that explains to the satisfaction of the CRC how the *Signatory* will correct the *Non-Conformities* within four (4) months, then the CRC may recommend to WADA's Executive Committee that it decide (a) to give the *Signatory* that period (starting to run from the date of the Executive Committee's decision) to correct the *Non-Conformities*, and (b) that the formal notice described in Article 8.4.4 shall be sent to the *Signatory* upon expiry of that timeframe (without the need for a further decision by WADA's Executive Committee) if the CRC considers that the *Non-Conformities* have not been corrected in full by then.
- 8.4.6** In either case, in applying the principles set out in Article 10, the CRC will assess and consider in making its recommendation the potential impact on third parties, including in particular *Athletes*, of any Signatory Consequences proposed. WADA Management will be responsible for ensuring that the CRC is fully informed of this potential impact.

## **8.5 Fast Track Procedure**

- 8.5.1** Unless otherwise specified, this Article 8.5 applies to cases where (a) there is *Non-Conformity* by a *Signatory* with one or more *Critical* requirements of the Code and/or the *International Standards*; and (b) urgent intervention is required in order to maintain confidence in the integrity of a sport or sports and/or of a particular *Event* or *Events*.
- 8.5.2** WADA Management may refer a case that falls within Article 8.5.1 to the CRC for urgent consideration without following all of the steps set out in the preceding Articles of this *International Standard for Code Compliance by Signatories*. Alternatively,

WADA Management may follow some or all of those steps but with shortened timeframes, according to the urgency of the matter, and refer the case to the CRC if the *Signatory* has not corrected the *Non-Conformities* within the shortened timeframes.

**8.5.3** In such cases, WADA Management shall give the *Signatory* an opportunity to explain the apparent *Non-Conformities* within a specified timeframe, and shall communicate any explanation provided by the *Signatory* within that timeframe to the CRC.

**8.5.4** When WADA Management refers a case to the CRC in accordance with this Article 8.5:

**8.5.4.1** The CRC will convene (in person or otherwise) as soon as possible to consider the matter. It will consider WADA Management's assessment, and any explanation or comments provided by the *Signatory* in accordance with Article 8.5.3.

**8.5.4.2** Following such review, if the CRC considers that a fast-track procedure is not required, it may recommend:

(a) that the *Signatory* undergo a Compliance Audit; and/or

(b) that a Corrective Action Report be issued to the *Signatory*, to be followed up in accordance with the normal procedures set out in Articles 8.3 and/or 8.4.

**8.5.4.3** If, however, the CRC considers that a fast-track procedure is required, the CRC may recommend to WADA's Executive Committee that the *Signatory* be sent a formal notice alleging that it is non-compliant with *Critical* requirements of the *Code* and/or the *International Standards*, identifying any *Aggravating Factors* alleged by WADA, specifying the Signatory Consequences that it is contended should apply for such non-compliance (in accordance with Article 10) (including any such Signatory Consequences that the CRC considers should be imposed urgently to protect the rights of clean *Athletes* and/or to maintain confidence in the integrity of sport and/or of a particular *Event* or *Events*), and specifying the conditions that it is proposed the *Signatory* should have to satisfy in order to be *Reinstated* (in accordance with Article 11).

**8.5.4.4** If WADA's Executive Committee accepts that recommendation (by vote taken at an in-person meeting or, if necessary to avoid delay, by teleconference or by circular email communication), that formal notice shall be sent to the *Signatory* in accordance with Article 9.2.3. At the same time or any time thereafter, WADA may refer the case to the CAS Ordinary Arbitration Division and may apply to CAS for appropriate interim relief in accordance with Article 9.4.4, and/or for an expedited hearing on the merits.

## 9.0 Confirming Non-Compliance and Imposing Signatory Consequences

### 9.1 CRC Recommendation

9.1.1 Articles 8.4 and 8.5 identify the circumstances in which the CRC may recommend that the *Signatory* be sent a formal notice alleging non-compliance with the requirements of the *Code* and/or the *International Standards*, categorizing the requirements in question as *Critical*, *High Priority*, or *General*, identifying any *Aggravating Factors* alleged by *WADA* (in cases involving non-compliance with *Critical* requirements), specifying the Signatory Consequences that it is contended should apply for such non-compliance (in accordance with Article 10), and specifying the conditions that it is proposed the *Signatory* should have to satisfy in order to be *Reinstated* (in accordance with Article 11).

### 9.2 Consideration by *WADA*'s Executive Committee

9.2.1 At its next meeting in person, or else (if the CRC so recommends) by teleconference or by circular email communication, *WADA*'s Executive Committee will decide whether to accept the CRC's recommendation. The CRC's recommendation and the decision of *WADA*'s Executive Committee in respect of that recommendation shall be made public (e.g., by publication of the minutes of *WADA*'s Executive Committee's deliberations on the matter) no more than fourteen (14) days after *WADA*'s Executive Committee makes its decision.

9.2.2 If *WADA*'s Executive Committee does not accept all or any part of the CRC's recommendation, it shall not substitute its own decision but instead shall remit the matter back to the CRC so that the CRC may consider the matter further and decide how to proceed (e.g., by making a revised recommendation to *WADA*'s Executive Committee). If *WADA*'s Executive Committee also does not accept the CRC's second recommendation on the matter, it may either refer the matter back to the CRC again or else take its own decision on the matter, as it sees fit.

9.2.3 Where *WADA*'s Executive Committee decides to accept the CRC's recommendation to issue a formal notice of non-compliance to a *Signatory* (whether immediately, or automatically upon expiry of the timeframe specified in accordance with Article 8.4.5, if the CRC concludes that the *Non-Conformities* have still not been corrected by then), *WADA* shall issue such formal notice to the *Signatory*, setting out the matters referenced at Article 9.1.1. The process thereafter is set out in flow chart format in Figure Two (Article 5 above).

9.2.4 Where the Signatory Consequences proposed in the formal notice may affect attendance at/participation in the Olympic Games or Paralympic Games, *WADA* shall copy the notice formally to the International Olympic Committee and/or the International Paralympic Committee (as applicable). The formal notice sent to the *Signatory* (or a summary thereof) shall also be publicly reported on *WADA*'s website and sent to *WADA*'s stakeholders once that notice has been received by the *Signatory*. *WADA*'s stakeholders may assist in the publicizing of the notice, such as by publicly reporting it on their own websites.

### 9.3 Acceptance by the *Signatory*

**9.3.1** The *Signatory* will have twenty-one (21) days from the date of receipt of the formal notice to dispute *WADA*'s allegation of non-compliance and/or the *Signatory Consequences* and/or the *Reinstatement* conditions proposed by *WADA* in the notice. Further to *Code* Article 24.1.5, if the *Signatory* does not communicate such dispute in writing to *WADA* within twenty-one (21) days (or such extended timeframe as *WADA* may agree), the allegation will be deemed admitted, the *Signatory Consequences* and/or the *Reinstatement* conditions proposed by *WADA* in the notice will be deemed accepted, and the notice will automatically become a final decision enforceable (subject to Article 9.3.2) with immediate effect in accordance with *Code* Article 24.1.9. This outcome will be publicly reported by *WADA*.

**9.3.1.1** If, alternatively, the *Signatory* purports to correct the non-compliance in full within twenty-one (21) days of receipt of the formal notice, *WADA* Management will refer the matter to the *CRC*. If the *CRC* is satisfied that the non-compliance has been corrected in full, it will recommend to *WADA*'s Executive Committee that the formal notice be withdrawn. If the *CRC* is not satisfied that the non-compliance has been corrected in full, *WADA* will re-send the formal notice (amended if necessary, at the direction of the *CRC*) to the *Signatory*, giving it another twenty-one (21) days from the date of receipt of the notice either to dispute or to accept the contents of the notice.

**9.3.2** *WADA* will publicly report the decision referred to in Article 9.3.1 by posting it on its website. Any party that would have been entitled as of right under *Code* Article 24.1.7 to intervene in the *CAS* proceedings that would have taken place if the *Signatory* had disputed any aspect of *WADA*'s notice shall have the right to appeal that decision by filing an appeal with *CAS* within twenty-one (21) days of *WADA* posting that decision on its website. The appeal shall be resolved by the *CAS* Appeals Arbitration Division in accordance with the *CAS* Code of Sports-related Arbitration and Mediation Rules and this *International Standard for Code Compliance by Signatories* (and in the case of conflict between them, the latter shall prevail). Swiss law will govern the proceedings. The seat of the arbitration, and the venue of any hearings, shall be Lausanne, Switzerland. Unless the parties agree otherwise, the proceedings will be conducted in English and the *CAS* Panel that hears and determines the dispute will be composed of three (3) arbitrators. *WADA* and the *Signatory* shall each nominate an arbitrator to sit on the *CAS* Panel, choosing either from the list of arbitrators specifically designated by *CAS* for cases arising under *Code* Article 24.1 or from the general *CAS* list of arbitrators, as each sees fit, and those two (2) arbitrators shall together choose a third arbitrator from the former list to act as President of the *CAS* Panel. If they cannot agree within three (3) days, the President of the *CAS* Appeal Arbitration Division will choose the President of the *CAS* Panel from the former list. Cases shall be completed expeditiously and (save in exceptional circumstances) the reasoned decision shall be issued no later than three (3) months after the date of appointment of the *CAS* Panel. That decision shall be publicly reported by *CAS* and the parties.

## 9.4 Determination by CAS

- 9.4.1** If the *Signatory* disputes the alleged non-compliance and/or the proposed *Signatory Consequences* and/or the proposed *Reinstatement* conditions, then (in accordance with *Code* Article 24.1.6) it must notify *WADA* in writing within twenty-one (21) days of its receipt of the notice from *WADA*. *WADA* shall then file a formal notice of dispute with *CAS*, and the dispute will be resolved by the *CAS* Ordinary Arbitration Division in accordance with the *CAS* Code of Sports-related Arbitration and Mediation Rules and this *International Standard* for *Code* Compliance by *Signatories* (and in the case of conflict between them, the latter shall prevail). Swiss law will govern the proceedings. The seat of the arbitration, and the venue of any hearings, shall be Lausanne, Switzerland. Unless the parties agree otherwise, the proceedings will be conducted in English and the *CAS* Panel that hears and determines the dispute will be composed of three (3) arbitrators. *WADA* and the *Signatory* shall each nominate an arbitrator to sit on the *CAS* Panel either from the list of arbitrators specifically designated by *CAS* for cases arising under *Code* Article 24.1 or from the general *CAS* list of arbitrators, as each sees fit, and those two (2) arbitrators shall together choose a third arbitrator from the former list to act as the President of the *CAS* Panel. If they cannot agree within three (3) days, the President of the *CAS* Ordinary Arbitration Division will choose the President of the *CAS* Panel from the former list. Third parties may intervene or apply to intervene (as applicable) as set out in *Code* Article 24.1.7. Cases shall be completed expeditiously and (save in exceptional circumstances) the reasoned decision shall be issued no later than three (3) months after the date of appointment of the *CAS* Panel. That decision shall be publicly reported by *CAS* and the parties.
- 9.4.2** If the *Signatory* has disputed *WADA*'s allegation that the *Signatory* is non-compliant with the *Code* and/or the *International Standards*, *WADA* shall have the burden of proving, on the balance of probabilities, that the *Signatory* is non-compliant as alleged. If the *CAS* Panel decides that *WADA* has met that burden, and if the *Signatory* has also disputed the *Signatory Consequences* and/or the *Reinstatement* conditions specified by *WADA*, the *CAS* Panel will also consider, by reference to the provisions of Article 10, what *Signatory Consequences* should be imposed and/or, by reference to the provisions of Article 11, what conditions the *Signatory* should be required to satisfy in order to be *Reinstated*.
- 9.4.3** Consistent with the principle of 'last resort', in any case (including not only ordinary but also fast track cases), if a *Signatory* does not meet the required timeframes for correcting *Non-Conformities*, and therefore the case is referred to the *CRC*, if the *Signatory* corrects the *Non-Conformities* to the satisfaction of the *CRC* at any time before *Signatory Consequences* are imposed by *CAS*, then it will avoid any such *Signatory Consequences*, save to the extent that costs have been incurred in pursuing the case before *CAS* (in which case the *Signatory* must cover those costs) and/or the failure to correct a *Non-Conformity* within the required timeframe has resulted in irreparable prejudice (in which case *Signatory Consequences* may be imposed to reflect that prejudice).
- 9.4.4** No *Signatory Consequences* will come into effect unless and until *CAS* so orders. In urgent cases, however, and where necessary (for example) to preserve the integrity of an *Event*, *WADA* may ask *CAS* to issue interim measures on a provisional basis. In

such cases, any third party that would have a right to intervene pursuant to *Code* Article 24.1.7 has a right to be heard on the application for interim measures, to the extent it would be impacted by those measures. If the provisional interim measures are granted, the *Signatory* shall have no right of appeal against those provisional interim measures but instead shall have the right to an expedited hearing on the merits of the case; and if the provisional interim measures are not granted, then *CAS* may issue directions for an expedited hearing on the merits of the case.

**9.4.4.1** Where necessary (for example, to avoid the risk of destruction of evidence), *WADA* may make the request for provisional interim measures *ex parte*, even before the matter is brought to *WADA*'s Executive Committee or a formal notice of the dispute is sent to the *Signatory* in question. In such cases, if the provisional interim measures are granted, the *Signatory* shall have a right of appeal against those provisional interim measures to the *CAS* Appeals Arbitration Division.

## **9.5 Recognition and Enforcement by Other *Signatories***

**9.5.1** Once a decision as to a *Signatory*'s non-compliance is final (either because the *Signatory* did not dispute the contents of *WADA*'s formal notice sent in accordance with Article 9.2.3, or because the *Signatory* did dispute it but *CAS* ruled against the *Signatory*), in accordance with *Code* Article 24.1.9 that decision shall be applicable worldwide and shall be recognized, respected and given full effect by all other *Signatories* in accordance with their authority and within their respective spheres of responsibility.

**9.5.2** *Signatories* shall ensure that they have due authority under their statutes, rules and regulations to comply with this requirement in a timely manner.

## **9.6 Disputes about *Reinstatement***

**9.6.1** If a *Signatory* wishes to dispute *WADA*'s allegation that the *Signatory* has not yet met *Reinstatement* conditions imposed on it and therefore is not yet entitled to be *Reinstated*, it must advise *WADA* in writing within twenty-one (21) days of its receipt of the allegation from *WADA* (see *Code* Article 24.1.10). *WADA* shall then file a formal notice of dispute with *CAS*, and the dispute will be resolved by the *CAS* Ordinary Arbitration Division in accordance with *Code* Articles 24.1.6 to 24.1.8 and this Article 9.

**9.6.2** It will be *WADA*'s burden to prove on the balance of probabilities that the *Signatory* has not yet met the *Reinstatement* conditions imposed on it and therefore is not yet entitled to be *Reinstated*. If the case was previously considered by a *CAS* Panel further to *Code* Article 24.1.6, if possible, the same *CAS* Panel shall be constituted to hear and determine this new dispute.



## 10.0 Determining Signatory Consequences

### 10.1 Potential Signatory Consequences

10.1.1 The consequences that may be imposed, individually or cumulatively, for a *Signatory's Non-Conformity*, based on application of the principles set out in Article 10.2 to the particular facts and circumstances of the case at hand, are set out at *Code Article 24.1.12*.

### 10.2 Principles Relevant to the Determination of the Signatory Consequences to be Applied in a Particular Case

10.2.1 The Signatory Consequences applied in a particular case shall reflect the nature and seriousness of the non-compliance in that case, taking into account both the degree of fault of the *Signatory* and the potential impact of its non-compliance on clean sport. As a guide to assessing the potential impact of a *Signatory's* non-compliance on clean sport, the different requirements of the *Code* and *International Standards* shall be categorized (in ascending order of gravity) as *General, High Priority, or Critical*, as described further in Annex A. Where the case involves more than one category of non-compliance, the Signatory Consequences imposed shall be based on the gravest category of non-compliance. In terms of the degree of fault of the *Signatory*, the obligation to comply is absolute, and so any alleged lack of intent or other fault is not a mitigating factor, but any fault or negligence on the part of a *Signatory* may impact the Signatory Consequences imposed.

10.2.2 If there are *Aggravating Factors* in a particular case, that case shall attract significantly greater Signatory Consequences than a case where there are no *Aggravating Factors*. On the other hand, if a case includes extenuating circumstances, that may warrant the imposition of lesser Signatory Consequences.

10.2.3 Signatory Consequences shall be applied without improper discrimination between different categories of *Signatories*. In particular, given that International Federations and *National Anti-Doping Organizations* have equally important roles in fighting doping in sport, they should be treated the same (*mutatis mutandis*) when it comes to imposing Signatory Consequences for non-compliance with their respective obligations under the *Code* and the *International Standards*.

10.2.4 The Signatory Consequences imposed in a particular case shall go as far as is necessary to achieve the objectives underlying the *Code*. In particular, they shall be sufficient to motivate full Code Compliance by the *Signatory* in question, to punish the *Signatory's* non-compliance, to deter further non-compliance by the *Signatory* in question and/or by other *Signatories*, and to incentivize all *Signatories* to ensure they achieve and maintain full and timely Code Compliance at all times.

10.2.5 Above all else, the Signatory Consequences imposed should be sufficient to maintain the confidence of *Athletes*, other stakeholders, and of the public at large, in the commitment of *WADA* and its partners from the public authorities and from the sport movement to do what is necessary to defend the integrity of sport against the scourge of doping. This is the most important and fundamental objective, overriding all others.

*[Comment to Articles 10.2.4 and 10.2.5: As CAS ruled in ROC et al v IAAF, CAS 2016/O/4684 and again in RPC v IPC, CAS 2016/A/4745, if a Signatory fails to deliver an Anti-Doping Program that is compliant with the Code, then in order to restore a level playing field, to provide a meaningful sanction that will provoke behavioral change within the Signatory's sphere of influence, and to maintain public confidence in the integrity of International Events, it may be necessary (and therefore legitimate and proportionate) to go so far as to exclude the Signatory's affiliated Athletes and Athlete Support Personnel and/or its Representatives from participation in those International Events.]*

- 10.2.6** The Signatory Consequences should not go further than is necessary to achieve the objectives underlying the Code. In particular, where a Signatory Consequence imposed is the exclusion of Athletes and/or Athlete Support Personnel from participation in one or more Events, consideration should be given to whether it is feasible (logistically, practically, and otherwise) for other relevant Signatories to create and implement a mechanism that enables the non-compliant Signatory's Athletes and/or Athlete Support Personnel to demonstrate that they are not affected by the Signatory's non-compliance. If so, and if it is clear that allowing them to compete in the Event(s) in a neutral capacity (i.e., not as representatives of any country) will not make the Signatory Consequences that have been imposed less effective, or be unfair to their competitors or undermine public confidence in the integrity of the Event(s) (e.g., because the Athletes have been subject to an adequate Testing regime for a sufficient period) or in the commitment of WADA and its stakeholders to do what is necessary to defend the integrity of sport against doping, then such a mechanism may be permitted, under the control of and/or subject to the approval of WADA (to ensure adequacy and consistency of treatment across different cases).

*[Comment to Article 10.2.6: An example is the IAAF's Competition Rule 22.1A, which (as discussed in ROC et al v IAAF, CAS 2016/O/4684) created the possibility for Athletes affiliated to a suspended member national federation to apply for special eligibility to compete in international competitions as 'neutral' Athletes, where they could show that the suspended member's failure to enforce the anti-doping rules did not affect the Athlete in any way, because he or she was subject to other, fully adequate anti-doping systems for a sufficiently long period to provide substantial objective assurance of integrity. In particular, the Athlete had to show that he or she had been subject to fully compliant Testing both in and out of competition that was equivalent in quality to the Testing to which his or her competitors in the international competition(s) in question were subject in the relevant period.]*

- 10.2.7** The Signatory Consequences applied should include cessation of the Signatory's non-compliant Anti-Doping Activities where necessary to maintain confidence in the integrity of sport but should be designed to ensure as far as practicable that there is no gap in the protection offered to clean Athletes while the Signatory is working to satisfy the Reinstatement conditions. Depending on the circumstances of the particular case, this may involve Supervision and/or Takeover of some or all of the Signatory's Anti-Doping Activities. Where the circumstances warrant, however, the Signatory may be permitted to continue to conduct some or all Anti-Doping Activities (e.g., Education) pending Reinstatement, provided this can be done without endangering clean sport. In such circumstances, Special Monitoring of the activities in question may be warranted.

- 10.2.8** Unless specified otherwise, all Signatory Consequences shall remain in effect until the *Signatory* is *Reinstated*.
- 10.2.9** The decision imposing the original Signatory Consequences (whether that decision is the *WADA* proposal that is accepted by the *Signatory* or the *CAS* decision if the *WADA* proposal is disputed by the *Signatory*) may specify that the Signatory Consequences shall increase in the event that the *Signatory* does not satisfy all of the *Reinstatement* conditions by a set deadline.
- 10.2.10** Applying the principles set out above, Annex B identifies the range of graded and proportionate Signatory Consequences that shall *prima facie* apply in cases involving non-compliance with *Critical* requirements or only *High Priority* requirements or only *General* requirements. The intention behind Annex B is to promote predictability and consistency in the imposition of Signatory Consequences across all cases. However, there shall be flexibility to vary within or even to depart from this range in a particular case, where the application of the principles set out above to the specific facts and circumstances of that case so warrant. In particular, the greater the degree of non-compliance (i.e., the more requirements with which the *Signatory* has failed to comply, and the more important those requirements are to clean sport), the greater the Signatory Consequences should be.

## 11.0 *Reinstatement*

### 11.1 Objective

- 11.1.1** Once a *Signatory* has been determined to be non-compliant, the objective is to help that *Signatory* achieve *Reinstatement* as quickly as possible, while ensuring that corrective actions have been taken that will deliver enduring Code Compliance by that *Signatory*.
- 11.1.2** While *WADA* Management shall seek to guide the *Signatory* in its efforts to satisfy the *Reinstatement* conditions as quickly as is reasonably practicable, that objective shall not be allowed to compromise the integrity of the process and/or of the eventual outcome.

### 11.2 *Reinstatement Conditions*

- 11.2.1** In accordance with *Code* Article 24.1.4, in the formal notice that it sends to the *Signatory*, setting out the *Signatory's* alleged non-compliance and the proposed Signatory Consequences, *WADA* shall also specify the conditions that it proposes the *Signatory* should have to satisfy in order to be *Reinstated*, which shall be as follows:
- 11.2.1.1** all of the matters that caused the *Signatory* to be declared non-compliant must have been corrected in full;
- 11.2.1.2** the *Signatory* must have demonstrated that it is ready, willing, and able to comply with all of its obligations under the *Code* and the *International Standards*, including (without limitation) carrying out all of its *Anti-Doping Activities* independently and without improper outside interference. If further

*Non-Conformities* are identified after the *Signatory* has been declared non-compliant and before it is *Reinstated*, *WADA* will issue a new Corrective Action Report addressing those new *Non-Conformities*, and the normal process and timeframes for correcting them (set out in Article 8) will apply, but the *Signatory* will not be *Reinstated* until it has corrected all of the new *Non-Conformities* that relate to *Critical* or *High Priority* requirements;

**11.2.1.3** the *Signatory* must have respected and observed in full all of the Signatory Consequences applied to it;

**11.2.1.4** the *Signatory* must have paid in full the following costs and expenses upon demand by *WADA*:

(a) any specific costs and expenses reasonably incurred by *WADA* in *Special Monitoring* actions (i.e., outside *WADA*'s routine monitoring activities) that identified the *Signatory*'s non-compliance (e.g., the costs of any specific investigation conducted by *WADA*'s Intelligence and Investigations Department that identified such non-compliance);

(b) the costs and expenses reasonably incurred by *WADA* and/or *Approved Third Parties* from the date on which the decision that the *Signatory* was non-compliant became final until the date of the *Signatory*'s *Reinstatement*, including (without limitation) costs and expenses reasonably incurred in implementing the Signatory Consequences (including the costs relating to *Special Monitoring*, *Supervision* or *Takeover* and the costs of monitoring the *Signatory*'s compliance with the Signatory Consequences) and the costs and expenses reasonably incurred in assessing the *Signatory*'s efforts to satisfy the *Reinstatement* conditions; and

**11.2.1.5** the *Signatory* must have satisfied any other conditions that *WADA*'s Executive Committee may specify (on the recommendation of the CRC) based on the particular facts and circumstances of the case.

**11.2.2** Within twenty-one (21) days of its receipt of the notice referenced in *Code* Article 24.1.4, in accordance with *Code* Article 24.1.6 the *Signatory* may dispute the *Reinstatement* conditions proposed by *WADA*, in which case *WADA* will refer the case to the CAS Ordinary Arbitration Division in accordance with *Code* Article 24.1.6 and CAS will determine whether all of the *Reinstatement* conditions proposed by *WADA* are necessary and proportionate.

**11.2.3** Subject to any contrary decision issued by CAS, to be eligible for *Reinstatement* a non-compliant *Signatory* shall be required to demonstrate (by its own efforts but also by securing the support and assistance of public authorities and/or other relevant parties, as necessary) that it has satisfied each of the *Reinstatement* conditions specified by *WADA*.

**11.2.4** *WADA* (and/or CAS) may establish an instalment plan for payment of the costs and expenses set out in Article 11.2.1.4. In such a case, provided the *Signatory* is fully up

to date with payments under that instalment plan, once the *Signatory* has complied with all other *Reinstatement* conditions it may be *Reinstated* even if further instalments will only become due for payment after the date of *Reinstatement*. However, the *Signatory* remains liable to pay all remaining instalments after such *Reinstatement*. A failure to do so shall be processed as a new *Non-Conformity* with a *High Priority* requirement.

### 11.3 The *Reinstatement* Process

- 11.3.1 WADA Management will monitor the *Signatory's* efforts to satisfy the *Reinstatement* conditions and will report to the CRC periodically on the *Signatory's* progress. A Compliance Audit or other compliance monitoring tools may be used to assist in this task.
- 11.3.2 Where a *Signatory's* right to conduct some or all *Anti-Doping Activities* has been withdrawn, the CRC may recommend to WADA's Executive Committee that the *Signatory* be given back the right to conduct certain of those *Anti-Doping Activities* (under *Special Monitoring* and/or *Supervision* by an *Approved Third Party*) prior to full *Reinstatement*. This recommendation will only be made where the CRC agrees with WADA Management that the *Signatory's* corrective efforts to date mean it is in a position to implement such *Anti-Doping Activities* itself in a compliant manner.
- 11.3.3 Once WADA Management considers that the *Signatory* has met all of the *Reinstatement* conditions, it will inform the CRC accordingly.
- 11.3.4 If the CRC agrees with WADA Management that the *Signatory* has met all of the *Reinstatement* conditions, it will recommend that WADA's Executive Committee confirm the *Reinstatement* of the *Signatory*.
- 11.3.5 In accordance with *Code* Article 13.6, a decision by the CRC and/or WADA's Executive Committee that a *Signatory* has not yet met all of the conditions for its *Reinstatement* may be appealed to CAS as provided in Article 9.6.
- 11.3.6 Only WADA's Executive Committee has the authority to *Reinstate* a *Signatory* that has been declared non-compliant.
- 11.3.7 WADA shall publish notice of the *Signatory's Reinstatement*. Following the *Signatory's Reinstatement*, WADA shall monitor the *Signatory's Code Compliance* closely for such further period as it deems appropriate.
- 11.3.8 When it confirms such *Reinstatement*, WADA's Executive Committee may impose special conditions recommended by the CRC with which the *Signatory* must comply post-*Reinstatement* in order to demonstrate the *Signatory's* continuing Code Compliance, which may include (without limitation) conducting a Compliance Audit within a specified period following *Reinstatement*. Any breach of such conditions shall be processed in the same manner as any other new *Non-Conformity*.

## 12.0 Transitional Provisions

### 12.1 Proceedings Pending as of 1 January 2021

**12.1.1** Where a Corrective Action Report has been sent and/or a non-compliance procedure has been commenced prior to 1 January 2021, but remains pending after 1 January 2021, any procedural changes introduced by the revised version of this *International Standard* approved on 7 November 2019 will apply to that pending Corrective Action Report and/or non-compliance procedure, but any substantive changes introduced will not apply unless they are to the benefit of the *Signatory* in question.

## ANNEX A: CATEGORIES OF NON-COMPLIANCE

The various different requirements imposed on *Signatories* by the *Code* and the *International Standards* shall be classified either as *General*, or as *High Priority*, or as *Critical*, depending on their relative importance to the fight against doping in sport. Examples of requirements in each of the three categories are listed below. Requirements that are not listed below shall be classified into either the *General* or the *High Priority* category, reasoning by analogy from the examples listed below (i.e., requirements that are considered as important to the fight against doping in sport as the requirements that are listed below as *High Priority* requirements shall be categorized as *High Priority*, etc.). The classification shall be made in the first instance by *WADA Management*, but the *Signatory* shall have the right to dispute the classification, and the CRC and *WADA's Executive Committee* (based on the CRC's recommendation) may take a different view. If the *Signatory* continues to dispute the classification, ultimately *CAS* will decide.

**A.1.** The following is a non-exhaustive list of requirements that are considered to be *General* requirements in the fight against doping in sport:

- a. The establishment of a process to ensure that *Athletes* and other *Persons* do not breach the prohibition against participation while *Ineligible* or *Provisionally Suspended*, as described in *Code Article 10.14*.
- b. In cases where it has been determined after a hearing or appeal that an *Athlete* or other *Person* has not committed an anti-doping rule violation, using reasonable efforts to obtain the consent of that *Athlete* or other *Person* to *Publicly Disclose* that decision, in accordance with *Code Article 14.3.4*.
- c. Establishing a process designed to ensure that a *Person* is able to confirm in writing or verbally his/her understanding of the terms on which his/her Personal Information is processed, in accordance with Articles 6 and 7 of the *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information*.
- d. Designating a *Person* within the *Anti-Doping Organization* who is accountable for compliance with the *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* and all locally applicable privacy and data protection laws, in accordance with Article 4.5 of that *Standard*.

**A.2.** The following is a non-exhaustive list of requirements that are considered to be *High Priority* requirements in the fight against doping in sport:

- a. The development, publication and implementation of an Education Plan in accordance with *Code Article 18.2* which focuses activities on the Education Pool as described in *Code Article 18.2.1* and the *International Standard for Education*.
- b. The development of intelligence and investigation capabilities, as well as the use of these capabilities to pursue potential anti-doping rule violations, as required by *Code Article 5.7* and in accordance with Articles 11 and 12 of the *International Standard for Testing and Investigations*.

- c. The implementation of a documented procedure to ensure that *Athletes* (and/or a third party, where the *Athlete* is a *Minor*) are notified that they are required to undergo *Sample* collection in accordance with Article 5.4 of the *International Standard for Testing and Investigations*.
- d. The implementation of the requirements set out in Articles 7.4.5 to 7.4.7 of the *International Standard for Testing and Investigations* for the documentation of the collection of a *Sample* from an *Athlete*.
- e. The implementation of training/accreditation/re-accreditation programs for Sample Collection Personnel in accordance with Article 5.3.2 and Annex G of the *International Standard for Testing and Investigations*.
- f. The implementation of a conflict of interest policy in relation to the activities of the Sample Collection Personnel, in accordance with Articles 5.3.2, G.4.2 and G.4.3 of the *International Standard for Testing and Investigations*.
- g. The collection and processing of *Samples* in accordance with the requirements of Annexes A to F and I of the *International Standard for Testing and Investigations*.
- h. The implementation of a Chain of Custody process for *Samples* in accordance with the requirements of Articles 8 and 9 of the *International Standard for Testing and Investigations*.
- i. The review of all *Atypical Findings* in accordance with Article 5.2 of the *International Standard for Results Management*.
- j. The timely notification to WADA and to the International Federation(s) and *National Anti-Doping Organization(s)* of the subject(s) of the investigation into a potential anti-doping rule violation and the outcome of that investigation, in accordance with Article 12.3 of the *International Standard for Testing and Investigations* and the *International Standard for Results Management*.
- k. The reporting of all *TUE* decisions into *ADAMS* as soon as possible and in any event within twenty-one (21) days of receipt of the decision, in accordance with *Code* Article 14.5.2 and Article 5.5 of the *International Standard for Therapeutic Use Exemptions*.
- l. The publication of the outcome and required details of all cases within twenty (20) days of the decision being rendered, in accordance with *Code* Article 14.3.
- m. The requirement that an International Federation require as a condition of membership that the policies, rules and programs of its National Federations and other members are in compliance with the *Code* and *International Standards*, and take appropriate action to enforce such compliance, in accordance with *Code* Articles 12 and 20.3.2.
- n. The requirement to pay (i) the costs of a WADA investigation, in accordance with Article 11.2.1.4(a); and/or (ii) *Results Management* costs in accordance with *Code* Article 7.1.5.
- o. The requirement on a non-compliant *Signatory* to satisfy any Signatory Consequences imposed in accordance with *Code* Article 24.1 that fall to be satisfied post *Reinstatement*,



including (without limitation) paying any costs and expenses falling within Article 11.2.1.4 that have been made the subject of an instalment payment plan in accordance with Article 11.2.4.

**A.3.** The following is an exhaustive list of requirements that are considered to be *Critical* requirements in the fight against doping in sport:

- a. The adoption of rules, regulations, and/or (where necessary) legislation that satisfy the *Signatory's* obligation under *Code* Article 23.2 to implement the *Code* within the *Signatory's* sphere of responsibility.
- b. The satisfaction of the *Signatory's* obligation under *Code* Article 23.3 to devote sufficient resources in order to implement an Anti-Doping Program that is compliant with the *Code* and the *International Standards* in all areas.

*[Comment: To ensure an objective assessment, the implementation of this Critical requirement shall not be measured in isolation but rather through the successful implementation by the Signatory of the other Code compliance requirements.]*

- c. The provision of accurate and up to date information for *Athletes* and other *Persons* in accordance with the topics identified in *Code* Article 18.2 and the *International Standard for Education*, where possible by posting it on a conspicuous place on a website.
- d. The development and implementation of an effective, intelligent and proportionate Test Distribution Plan in accordance with *Code* Article 5.4, based on the principles set out in Article 4 of the *International Standard for Testing and Investigations*, including in particular:
  - i. the development and application of a documented Risk Assessment;
  - ii. the implementation of an effective *Out-of-Competition Testing* program, including (if applicable) the establishment and administration of a proportionate *Registered Testing Pool* and one or more complementary *Testing* pools;
  - iii. the implementation of *Testing* that is conducted in compliance with the *Technical Document for Sport Specific Analysis*;
  - iv. No Advance Notice Testing;
  - v. the use of an approved Athlete Passport Management Unit in accordance with Annex C of the *International Standard for Results Management*; and
  - vi. the implementation of an effective program for the *Testing* of *Athletes* prior to their participation in the Olympic Games, the Paralympic Games, and/or other major *Events* (including compliance with Article 4.8.12.5 (a) of the *International Standard for Testing and Investigations*).
- e. The use of Sample Collection Equipment that meets the requirements of Article 6.3.4 of the *International Standard for Testing and Investigations*.
- f. The analysis of all *Samples* in accordance with *Code* Article 6.1.

- g. The timely transportation of *Samples* for analysis in accordance with Article 9.3.2 of the *International Standard for Testing and Investigations*.
- h. The adherence to the procedural requirements applicable to the analysis of *B Samples* (including, without limitation, giving the *Athlete* due notice of and an opportunity to attend at the laboratory the opening and analysis of the *B Sample*) in accordance with *Code* Article 6.7, Article 5.3.4.5.4.8 of the *International Standard for Laboratories*, and Articles 5.1 and 5.2 of the *International Standard for Results Management*.
- i. The entry of all *Doping Control Forms* into ADAMS within twenty-one (21) days of the date of *Sample* collection, in accordance with *Code* Article 14.5.1 and Article 4.9.1(b) of the *International Standard for Testing and Investigations*.

*[Comment: Entry of DCFs into ADAMS is classified as Critical due to the importance that timely entry has on updating the Athlete Biological Passport in ADAMS, which may either result in an automatic request to conduct IRMS analysis on a urine Sample or, following the review of a steroidal or blood passport by an Athlete Passport Management Unit, require Target Testing of an Athlete or retrospective analysis for substances (i.e. Erythropoiesis Stimulating Agents) that were not originally analyzed in the Sample.]*

- j. The appointment of a Therapeutic Use Exemption Committee, and a documented process for *Athletes* to apply to that Therapeutic Use Exemption Committee for the grant or the recognition of a *TUE*, in accordance with the requirements of the *International Standard for Therapeutic Use Exemptions*.
- k. The proper and timely pursuit of all Whereabouts Failures and potential anti-doping rule violations in accordance with *Code* Articles 7 and 8, including proper notification in accordance with *Code* Article 7.2 and the *International Standard for Results Management*, and provisions for a fair hearing within a reasonable time by a fair, impartial, and operationally independent hearing panel in accordance with *Code* Article 8.1.
- l. Without prejudice to the generality of Article A.3(k), (i) the requirement in *Code* Article 7.1.5 to conduct *Results Management* in a particular case in accordance with WADA's directions; and (ii) where the *Signatory* does not comply with that requirement, the requirement in *Code* Article 7.1.5 to reimburse the costs and attorney's fees that another *Anti-Doping Organization* designated by WADA incurs in conducting such *Results Management*.
- m. The notification of all relevant *Results Management* activities to WADA and to other *Anti-Doping Organizations* in accordance with *Code* Articles 7.6 and 14 and the *International Standard for Results Management*.
- n. The imposition of mandatory *Provisional Suspensions* in accordance with *Code* Article 7.4.1.
- o. The requirement to report on Code Compliance, in accordance with *Code* Articles 24.1.2 and 24.1.3, including (without limitation) the requirement to respond to a Code Compliance Questionnaire in accordance with Article 7.5, the requirement to respond to a Mandatory Information Request in accordance with Article 7.6, and the requirement to submit to a Compliance Audit in accordance with Article 7.7.

- p. The recognition, implementation, and automatic binding effect of decisions determining anti-doping rule violations that are rendered by other *Signatories*, a national arbitral body (*Code* Article 13.2.2) or *CAS*, in accordance with *Code* Article 15.1.
- q. The recognition and implementation of final decisions determining that other *Signatories* are non-compliant, imposing consequences for such non-compliance, and/or setting conditions that other *Signatories* have to satisfy in order to be *Reinstated*, rendered in accordance with *Code* Article 24.1.9.
- r. Any requirement that is not already set out in the *Code* or the *International Standards* that *WADA*'s Executive Committee exceptionally sees fit to impose as a *Critical* requirement.

## ANNEX B: SIGNATORY CONSEQUENCES

Annex B identifies the range of graded and proportionate Signatory Consequences that shall *prima facie* apply in cases involving non-compliance with *Critical* requirements (see Article B.3) or only *High Priority* requirements (see Article B.2) or only *General* requirements (see Article B.1). The intention is to promote predictability and consistency in the imposition of Signatory Consequences across all cases. However, there shall be flexibility to vary within or even to depart from this range in a particular case, where the application of the principles set out in Article 10 to the specific facts and circumstances of that case so warrant. In particular, the greater the degree of non-compliance (i.e., the more requirements with which the *Signatory* has failed to comply, and the more serious those requirements), the greater the Signatory Consequences should be. If a case includes not only non-compliance with one or more *Critical* requirements but also *Aggravating Factors*, that shall warrant a significant increase in the Signatory Consequences imposed. On the other hand, if it includes extenuating circumstances, that may warrant the imposition of lesser Signatory Consequences.

In each case, the starting point shall be as follows:

**B.1.** In a case of non-compliance with one or more *General* requirements (but not with any *High Priority* or *Critical* requirements):

B.1.1. In the first instance:

- a. the *Signatory* will lose its WADA Privileges;
- b. it will be assisted in its *Anti-Doping Activities* (through the provision of advice and information, the development of resources, guidelines and training materials, and/or, where necessary, the delivery of training programs) by *WADA*, or by an *Approved Third Party*, at the *Signatory's* expense, including up to two (2) visits a year, with all known costs paid in advance; and
- c. some or all of its *Anti-Doping Activities* (as specified by *WADA*) may be subject to either *Special Monitoring* by *WADA* or *Supervision* by an *Approved Third Party*, at the *Signatory's* expense.

B.1.2. If the *Signatory* has not fully satisfied the conditions for *Reinstatement* twelve (12) months after the Signatory Consequences set out at Article B.1.1 are imposed (or such other period as *WADA* – or, if disputed, *CAS* – may specify), then the following further Signatory Consequences will also apply:

- a. some or all of the *Signatory's Anti-Doping Activities* will be *Supervised* at the *Signatory's* expense by an *Approved Third Party*, including up to four (4) site visits a year, with all known costs to be paid in advance (where known); and
- b. the *Signatory's Representatives* will be ineligible to sit as members of the boards or committees or other bodies of any other *Signatory* (or its members) or association of *Signatories* until the non-compliant *Signatory* is *Reinstated*.

B.1.3. If the *Signatory* has still not fully satisfied the conditions for *Reinstatement* twenty-four (24) months after the Signatory Consequences set out at Article B.1.1 are imposed (or such

other period as WADA – or, if disputed, CAS – may specify), then the following further Signatory Consequences will also apply:

- a. all of the *Signatory's Anti-Doping Activities* will be *Supervised* by an *Approved Third Party*, at the *Signatory's* expense, including up to six (6) site visits a year, with all known costs to be paid in advance (where known);
- b. the *Signatory's Representatives* will be ineligible to sit as members of the boards or committees or other bodies of any *Signatory* (or its members) or association of *Signatories* until the non-compliant *Signatory* is *Reinstated* or for one (1) year (whichever is longer); and
- c. (if the *Signatory* is an organization outside of the Olympic Movement, not recognized by the International Olympic Committee, and maintains its *Signatory* status under the applicable WADA policy) the *Signatory's* status as a *Signatory* to the *Code* will be terminated, without any entitlement to reimbursement of any fees paid for such status.

**B.2.** In a case of non-compliance with one or more *High Priority* requirements (but not with any *Critical* requirements):

B.2.1. In the first instance:

- a. the *Signatory* will lose its WADA Privileges;
- b. some or all of its *Anti-Doping Activities* (as specified by WADA) will be subject to *Supervision* or *Takeover* by an *Approved Third Party*, at the *Signatory's* expense, including up to six (6) site visits a year, with all known costs paid in advance (where known);
- c. the *Signatory* may be required to pay a *Fine*;
- d. the *Signatory's Representatives* will be ineligible to sit as members of the boards or committees or other bodies of any *Signatory* (or its members) or association of *Signatories* until the non-compliant *Signatory* is *Reinstated*;
- e. (where the *Signatory* is a *National Anti-Doping Organization* or a *National Olympic Committee* acting as a *National Anti-Doping Organization*) the *Signatory's* country may not be awarded the right to host regional, continental or World Championships, or *Events*, organized by *Major Event Organizations*, and/or will be ineligible to host the Olympic Games and/or the Paralympic Games, until the *Signatory* is *Reinstated*;
- f. (if the *Signatory* is an International Federation) the *Signatory* will have any funding and other benefits of the recognition by the International Olympic Committee or the membership of the International Paralympic Committee or of recognition by or membership of any other *Signatory* suspended until the *Signatory* is *Reinstated*; and
- g. (if the *Signatory* is a *Major Event Organization*) there will be *Special Monitoring* or *Supervision* or *Takeover* of its Anti-Doping Program by an *Approved Third Party*, at the *Signatory's* expense, at the next edition of the *Signatory's Event*.

- B.2.2. If the *Signatory* has not fully satisfied the conditions for *Reinstatement* twelve (12) months after the *Signatory Consequences* set out at Article B.2.1 are imposed (or such other period as *WADA* – or, if disputed, *CAS* – may specify), then the following further *Signatory Consequences* will also apply:
- a. the *Signatory's Representatives* will be ineligible to sit as members of the boards or committees or other bodies of any *Signatory* (or its members) or association of *Signatories* until the non-compliant *Signatory* is *Reinstated* or for two (2) years (whichever is longer);
  - b. the *Signatory* will be required to pay a further *Fine*;
  - c. (where the *Signatory* is a *National Anti-Doping Organization* or a *National Olympic Committee* acting as a *National Anti-Doping Organization*) the *Representatives* of the *National Olympic Committee* and *National Paralympic Committee* of the *Signatory's* country will be excluded from participation in or attendance at the next edition of the regional and/or continental championships and/or World Championships and/or the Olympic Games and Paralympic Games (summer or winter, as applicable) or until *Reinstatement* (whichever is longer);
  - d. (where the *Signatory* is an International Federation):
    1. the *Signatory* will be ineligible to receive funding or enjoy any of the other benefits of recognition by the International Olympic Committee or of membership of the International Paralympic Committee or of recognition by or membership of any other *Signatory* until the *Signatory* is *Reinstated* (and then it shall still not be able to receive any funding or other benefits retrospectively for the period of non-compliance prior to *Reinstatement*); and
    2. the *Signatory's Representatives* will be excluded from participation in or attendance at the next edition of the regional and/or continental multi-sport *Events* and/or the Olympic Games and Paralympic Games (summer or winter, where relevant) or until *Reinstatement* (whichever is longer);
  - e. (where the *Signatory* is a *Major Event Organization*):
    1. the *Signatory* will have any funding and/or other benefits of recognition by the International Olympic Committee or membership of the International Paralympic Committee or recognition by or membership of any other *Signatory* suspended until it is *Reinstated* (and then it shall still not be able to receive any funding or other benefits retrospectively for the period prior to *Reinstatement*); and
    2. the status of the *Signatory's* forthcoming *Event(s)* as a qualifying event for the Olympic Games or Paralympic Games will be lost; and
  - f. (where the *Signatory* is an organization outside of the Olympic Movement, not recognized by the International Olympic Committee, and maintains its *Signatory* status under the applicable *WADA* policy) the *Signatory's* status as a *Signatory* to the

Code will be terminated, without any entitlement to reimbursement of any fees paid for such status.

B.2.3. If the *Signatory* has not fully satisfied the conditions for *Reinstatement* twenty-four (24) months after the *Signatory Consequences* set out at Article B.2.1 are imposed (or such other period as *WADA* – or, if disputed, *CAS* – may specify), then the following further *Signatory Consequences* will also apply:

- a. (where the *Signatory* is a *National Anti-Doping Organization* or a *National Olympic Committee* acting as a *National Anti-Doping Organization*) the *Athletes* and *Athlete Support Personnel* representing that country or representing the *National Olympic Committee*, *National Paralympic Committee*, or *National Federation* of that country will be excluded (subject to Article 10.2.6) from participation in or attendance at the next edition of the Olympic Games and Paralympic Games (summer or winter, as applicable) and/or World Championships or until *Reinstatement* (whichever is longer); and
- b. (where the *Signatory* is an *International Federation*) the *Athletes* and *Athlete Support Personnel* participating in the *Signatory's* sport (or in one or more disciplines of that sport) will be excluded from participation in or attendance at the Olympic Games and Paralympic Games and/or any other multi-sport *Event* for the next edition of that *Event* (summer or winter, where relevant) or until *Reinstatement* (whichever is longer).

**B.3.** In a case of non-compliance with one or more *Critical* requirements:

B.3.1. In the first instance:

- a. the *Signatory* will lose its *WADA Privileges*;
- b. the *Signatory* will be required to pay a *Fine*;
- c. some or all of its *Anti-Doping Activities* will be subject to *Supervision* or *Takeover* by an *Approved Third Party*, at the *Signatory's* expense, including up to six (6) site visits a year, with all costs to be paid in advance (where known);
- d. the *Signatory's Representatives* will be ineligible to sit as members of the boards or committees or other bodies of any *Signatory* (or its members) or association of *Signatories* until the *Signatory* is *Reinstated* or for one (1) year (whichever is longer);
- e. (where the *Signatory* is a *National Anti-Doping Organization* or a *National Olympic Committee* acting as a *National Anti-Doping Organization*):
  1. the *Signatory's* country may not be awarded the right to host regional, continental or World Championships, or *Events* organized by *Major Event Organizations*, for a specified period;
  2. the country's flag will not be flown at, and the *Representatives* of the *National Olympic Committee* and *National Paralympic Committee* of the *Signatory's*

- country will be excluded from participation in or attendance at, and (subject to Article 10.2.6) the *Athletes* and *Athlete Support Personnel* representing that country (or representing the *National Olympic Committee*, National Paralympic Committee, or National Federation of that country) may be excluded from participation in or attendance at, regional, continental or World Championships, or *Events*, organized by *Major Event Organizations* (other than the Olympic Games and Paralympic Games), for the next edition of that *Event* or until *Reinstatement* (whichever is longer); and
3. the country's flag will not be flown at, and the *Representatives* of the *National Olympic Committee* and National Paralympic Committee of the *Signatory's* country will be excluded from participation in or attendance at, the Olympic Games and Paralympic Games for the next edition of that *Event* (summer or winter, where relevant) or until *Reinstatement* (whichever is longer);
- f. (where the *Signatory* is an International Federation)
1. the *Signatory's Representatives* will be excluded from participation in or attendance at, and the *Athletes* and *Athlete Support Personnel* participating in the *Signatory's* sport (or in one or more disciplines of that sport) may be excluded from participation in or attendance at, regional, continental or international multi-sport *Events* organized by *Major Event Organizations* (other than the Olympic Games and Paralympic Games) for the next edition of that *Event* or until *Reinstatement* (whichever is longer); and
  2. the *Signatory's Representatives* will be excluded from participation in or attendance at the Olympic Games and Paralympic Games and/or any other multi-sports *Event* for the next edition of that *Event* (summer or winter, where relevant) or until *Reinstatement* (whichever is longer);
- g. (where the *Signatory* is a *Major Event Organization*):
1. there will be *Supervision* or *Takeover* of some or all of the *Signatory's Anti-Doping Program* at the *Signatory's* expense at its *Events* until *Reinstatement*; and
  2. the *Signatory* will be ineligible to receive some or all funding or enjoy any of the other benefits of recognition by the International Olympic Committee or the membership of the International Paralympic Committee or recognition by or membership of any other *Signatory* until it is *Reinstated* (and then it shall still not be able to receive any funding or other benefits retrospectively for the period prior to *Reinstatement*); and
- h. (where the *Signatory* is an organization outside of the Olympic Movement, not recognized by the International Olympic Committee, and maintains its *Signatory* status under the applicable *WADA* policy) the *Signatory's* status as a *Signatory* to the *Code* will be terminated, without any entitlement to reimbursement of any fees paid for such status.



- B.3.2. If the *Signatory* has not satisfied the conditions for *Reinstatement* twelve (12) months after the *Signatory Consequences* set out in Article B.3.1 are imposed (or such other period as WADA – or, if disputed, CAS – may specify), then the following further *Signatory Consequences* will also apply:
- a. the *Signatory's Representatives* will be ineligible to sit as members of the boards or committees or other bodies of any *Signatory* (or its members) or association of *Signatories* until the non-compliant *Signatory* is *Reinstated* or for four (4) years (whichever is longer);
  - b. (where the *Signatory* is a *National Anti-Doping Organization* or a *National Olympic Committee* acting as a *National Anti-Doping Organization*):
    1. the *Signatory's* country may not host the Olympic Games and/or the Paralympic Games for a specified period; and
    2. (subject to Article 10.2.6) the *Athletes* and *Athlete Support Personnel* representing that country (or representing the *National Olympic Committee*, *National Paralympic Committee*, or *National Federation* of that country) will be excluded from participation in or attendance at, the Olympic Games and Paralympic Games and/or other *Events* organized by *Major Event Organizations* and/or any *World Championships* for the next edition of that *Event* (summer or winter, where relevant) or until *Reinstatement* (whichever is longer);
  - c. (where the *Signatory* is an *International Federation*):
    1. the *Athletes* and *Athlete Support Personnel* participating in the *Signatory's* sport (or in one or more disciplines of that sport) will be excluded from participation in or attendance at the Olympic Games and Paralympic Games and/or any other multi-sports *Event* for the next edition of that *Event* (summer or winter, where relevant) or until *Reinstatement* (whichever is longer); and
    2. the *Signatory* will be ineligible to receive funding or enjoy any of the other benefits of recognition by the International Olympic Committee or of membership of the International Paralympic Committee or of recognition by or membership of any other *Signatory* until it is *Reinstated* or for four (4) years, whichever is longer (and then it shall still not be able to receive any funding retrospectively for the period prior to *Reinstatement*);
  - d. (where the *Signatory* is a *Major Event Organization*):
    1. the *Signatory* will be ineligible to receive funding or enjoy any of the other benefits of recognition by the International Olympic Committee or the membership of the International Paralympic Committee or recognition by or membership of any other *Signatory* until it is *Reinstated* or for four (4) years, whichever is longer (and then it shall still not be able to receive any funding or other benefits retrospectively for the period prior to *Reinstatement*); and

2. the status of the *Signatory's* forthcoming *Event* as a qualifying event for the Olympic Games or Paralympic Games will be lost; and
  - e. the *Signatory* will be required to pay a further *Fine*.
- B.3.3. (Where the *Signatory* is an International Federation or *National Olympic Committee* or National Paralympic Committee) If the *Signatory* has not satisfied the conditions for *Reinstatement* twenty-four (24) months after the *Signatory Consequences* set out in Article B.3.1 are imposed (or such other period as *WADA* – or, if disputed, *CAS* – may specify), then the following further *Signatory Consequence* will also apply: suspension of recognition by the Olympic Movement and/or as a member of the Paralympic Movement and/or of recognition by/membership of any other *Signatory*.